
HDI
HL OZSE V



ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
SIGILLVM
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Blätter

für

Rechtspflege

in Thüringen

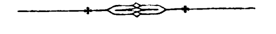
herausgegeben

von

A. Unger,
Oberlandesgerichtsrath und Geh. Justizrath in Jena.

Der ganzen Folge 47. Band.

Neue Folge XXVII. Band.



Jena,
Druck und Verlag von Hermann Pohle,
Großherzogl. Sächs. Hofbuchdruckerei.
1900.

Rec. Mar. 11, 1902.

Sachregister
zum siebenundzwanzigsten Band der Neuen Folge.
(Band 47 der ganzen Reihe.)

---

1. Allgemeines.

2. Civilrecht einschließlich Handels- und Wechselrecht.

3. Civilprozeß und Gerichtsverfassung.

4. Konkurs- und Anfechtungsrecht.

5. Strafrecht und Strafprozeß.

6. Rechtsanwaltsgebühren, Zeugengebühren, Gerichtskosten.

a) In Civilsachen.

b) In Strafsachen.

7. Register der Landesgesetze.

Verzeichniß der Einsender.

Vorwort zum neuen Jahrgang.

Seitdem das Zustandekommen eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in sichere Aussicht getreten war, sind oft Zweifel darüber erhoben worden, ob diese Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts für die juristischen Zeitschriften der einzelnen Länder noch so bedeutende Aufgaben übrig lassen werde, daß deren Forterscheinen als Bedürfniß angesehen werden könne. Konnte doch im Anfang dieses Jahrzehnts ein früherer Herausgeber dieser Zeitschrift, als er am Schlusse des 38. Bandes sein Ausscheiden aus der Leitung der Zeitschrift anzeigte, über die Zukunft derselben nur mit der Einschränkung sich aussprechen, daß er noch wenigstens bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Fortbestand der Blätter für Rechtspflege als im Interesse der Thüringischen Landesrechte und der Thüringischen Gerichtspraxis [erwünscht bezeichnete. Inzwischen ist nun aber die Ausgestaltung des neuen Rechts soweit vorgeschritten, daß der künftige Rechtszustand vollständig übersehen werden kann, und eine eingehende Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse muß zu der — auch in maßgebenden Kreisen unterhaltenen — Ueberzeugung führen, daß der gänzliche Schluß der für einzelne Theile des Reiches bestimmten juristischen Zeitschriften nicht an der Zeit ist, vielmehr gerade die Umwälzung, in der wir

jetzt stehen, solche landesrechtliche Organe wenigstens noch für eine Reihe von Jahren als dringend nothwendig erscheinen läßt.

Ist doch, was zunächst das Landesrecht betrifft, Umfang und Inhalt der einzelstaatlichen Ausführungsgesetze zu den neuen Reichsgesetzen und des durch dieselben geschaffenen Landes-Privat- und -Prozeßrechts, welches zum Theil ganz neuartig und mit bisher uns praktisch nicht geläufigen Einrichtungen verknüpft ist, ein solcher, daß der Uebergang in den neuen Rechtszustand eine Menge Bedenken und Schwierigkeiten in der Praxis hervorrufen wird, deren Ueberwindung ohne die Hülfe einer Zeitschrift, welche den literarischen Meinungsaustausch und die Veröffentlichung bemerkenswerther Entscheidungen, insbesondere auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vermittelt, sich schwer ermöglichen lassen wird. Hierzu kommt, daß auch die Bedeutung der übrigen Theile des Landesrechts in neuerer Zeit erheblich gestiegen ist. Das partikulare Staats-, insbesondere das Verwaltungsrecht hat auch in den kleineren Ländern umfassende Regelungen durch die Gesetzgebung theils in letzter Zeit erhalten, theils in nicht ferner Zeit zu erwarten; und es kann nicht ausbleiben, daß auch bezüglich dieses Zweiges des Rechts sich das Bedürfniß geltend macht, durch Veröffentlichungen in landesrechtlichen Zeitschriften Klärung und Festigung zu gewinnen. Ebenso kann ferner für das an Umfang stets zunehmende Landesstrafrecht eine Zeitschrift, die sich dessen Erörterung zur Aufgabe stellt, nicht wohl entbehrt werden. Die Lebens- und Verkehrsverhältnisse werden immer mannigfaltiger, damit auch im Strafrecht die Zweifelsfragen zahlreicher und zum Theil verwickelter. Mit Recht wird besonders auf diesem Gebiete Uebereinstimmung und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung nicht nur von den Juristen gewünscht, sondern von Allen, in deren Verhältnisse das Gesetz eingreift, verlangt. Hierzu ist aber eine Klarstellung der Zweifelspunkte und eine allgemeine Verständigung der Juristen über dieselben erforderlich, welche durch Nichts besser, als durch eine solche Zeitschrift gefördert werden können.

Aber auch zur Einlebung in das neue Reichsrecht und zur richtigen Anwendung desselben in der Praxis der Gerichte können

Landeszeitschriften von wesentlichem Nutzen sein. Der Uebergang knüpft sich zunächst an die bisherigen Verhältnisse und Einrichtungen an, die in den einzelnen Staaten und Staatengruppen verschieden gestaltet sind; es werden daher die mit jedem Uebergang verbundenen Zweifel und Schwierigkeiten zum Theil in den einzelnen Ländern verschiedenartige sein und nur in den partikularen Zeitschriften ihre Besprechung und Lösung finden können. Ferner räumt das Bürgerliche Gesetzbuch in einer Menge von Beziehungen dem richterlichen Ermessen, welches durch eine verständige Erwägung der Umstände geleitet werden soll, einen weiten Spielraum ein. Die bezüglichen Bestimmungen finden in jeder Gegend Lebensverhältnisse und Einrichtungen vor, die dieser eigenthümlich sind und eine dieser Eigenart entsprechende Anwendung jenes Ermessens erheischen. Auch hier wird die durch eine Landeszeitschrift gegebene Möglichkeit, die Ansichten und Erfahrungen der mit der Behandlung gleichartiger Verhältnisse Beschäftigten und Vertrauten für die eigene Berufsthätigkeit verwerthen zu können, der Rechtsanwendung Sicherheit und Stetigkeit verleihen.

Die vorstehenden Ausführungen finden eine Bestätigung ihrer Richtigkeit in der Thatsache, daß während der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Thätigkeit der für einzelne Länder und Provinzen bestimmten juristischen Zeitschriften keineswegs nachgelassen, wohl aber die Zahl derselben sich noch in den letzten Jahren vermehrt hat. Was fast überall als Bedürfniß erachtet wird, das ist besonders für das Rechtsleben der kleineren Staaten mit ihren in mancher Beziehung eigenartigen Verhältnissen, die in reichsrechtlichen Zeitschriften keine Beachtung finden würden, nicht wohl zu entbehren. Aber auch abgesehen von dem unmittelbaren Nutzen dürfte es für die Einzelstaaten als Ehrensache anzusehen und zugleich für die deutsche Rechtsentwickelung im Ganzen nicht ohne Werth sein, daß Erfahrungen, Bestrebungen und gediegenere Arbeitsergebnisse des Richterstandes auch kleinerer Staaten, die sonst leicht übersehen werden würden, durch die Landeszeitschriften der Oeffentlichkeit übermittelt werden und auf diese Weise, mögen sie sich auf Reichs- oder auf Landesrecht beziehen,

zu einer gesunden Fortbildung der allgemeinen Rechtsanschauungen und der allgemeinen Bewegung der Gesetzgebung, so viel an ihnen ist, mit beitragen können. Und so werden auch die Blätter für Rechtspflege weiter erscheinen; und zwar in der bisherigen äußeren Weise, wobei jedoch vorbehalten werden muß, daß, falls sich etwa später, insbesondere nach Beendigung des Uebergangsstadiums, der Stoff verringern sollte, das Erscheinen der einzelnen Hefte und der Abschluß eines Bandes nicht, wie bisher, zu bestimmten Zeiten, sondern je nach Bedürfniß erfolgt. Möge das Interesse und das Wohlwollen, welche der Zeitschrift bisher entgegengebracht worden sind, insbesondere die Mitarbeiterschaft tüchtiger Kräfte, auch fernerhin derselben zu Theil werden, damit sie auch künftig mitwirken könne, der Praxis wissenschaftliche Grundlage und feste Bahn zu sichern und das Rechtsleben Thüringens auf der bisherigen Höhe zu erhalten.

Robert Schulz †.

Am 16. September 1899 verschied in Jena der Oberlandesgerichtsrath Geheime Justizrath Robert Schulz. Die nahen Beziehungen, in welchen der Verewigte seit einer langen Reihe von Jahren zu den Blättern für Rechtspflege gestanden, und die Verdienste, welche er sich um dieselben erworben hat, lassen es als eine Pflicht der Dankbarkeit erscheinen, ihm auch in dieser Zeitschrift durch eine Darstellung seines Lebensgangs und seines Wesens ein Denkmal zu widmen.

Der Verstorbene, am 28. Dezember 1832 geboren, Sohn des Geheimen Regierungsraths Schulz in Meiningen, entstammte einer in der Stadt Salzungen altangesessenen, angesehenen Familie. Er besuchte das Gymnasium zu Meiningen bis Ostern 1852, studirte von da bis Ostern 1855 die Rechtswissenschaft in Heidelberg, Göttingen und Jena, legte im November 1855 die erste, im Juli 1857 die zweite juristische Prüfung ab und erhielt am 21. März 1860 auf Grund der bestandenen dritten Prüfung die Qualifikation als Appellationsgerichtsassessor. Wie günstig seine Kenntnisse und Fähigkeiten beurtheilt wurden, geht daraus hervor, daß er bereits am 16. Oktober 1861 ein selbständiges Richteramt durch Ernennung zum Assessor beim Kreisgerichte zu Meiningen erhielt. Hier hatte er nach der damaligen Einrichtung außer den Geschäften eines Kollegial-

mitgliedes die Deputation für streitige Rechtssachen als Einzelrichter zu besorgen. In dieser Stellung verblieb Schulz, dem am 15. Febr. 1869 das Prädikat als Kreisgerichtsrath verliehen wurde, länger als 16 Jahre. Während dieses ganzen Zeitraums hatte er eine sehr angestrengte Thätigkeit zu entfalten. Die Geschäfte des Einzelrichters für Civilsachen waren damals im Meininger Bezirk besonders umfängliche, und es war für den mit denselben betrauten Richter recht schwer, Alles prompt zu erledigen, ohne die Entscheidungen zu überhasten. Es gelang Schulz, der damals bereits die Höhe seiner Entwickelung erreichte, seine Aufgabe in einer Weise zu lösen, die überall — bei den Oberbehörden, bei der Rechtsanwaltschaft und bei dem Publikum — große Anerkennung fand. Der Beifall, der an leitender Stelle seiner Thätigkeit gezollt wurde, führte dahin, daß Schulz am 31. Dezember 1877 mit dem Titel „Appellationsgerichtsrath" — die Stelle eines solchen war nicht vakant — als Hülfsarbeiter in das Appellationsgericht zu Hildburghausen berufen wurde. Von da trat er am 1. Oktober 1879 als Rath in das neugebildete gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht zu Jena über. Am 2. April 1892 wurde ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen das Prädikat „Geheimer Justizrath" verliehen.

Mit Liebe hing Schulz an seinem Berufe, zu dem Beanlagung und Neigung ihn hinzogen. In seiner Thätigkeit als Richter hat er außer den juristischen Kenntnissen, die ihn zu seiner Stellung befähigten, stets einen freien Blick, vielseitige Lebenserfahrung und strenge Gewissenhaftigkeit gezeigt.

Ein lebhaftes Interesse hegte er für die juristische Literatur, mit der er sich eingehend zu beschäftigen pflegte. Dabei war er, frei von Einseitigkeit, stets bestrebt, auch in anderen Zweigen des Wissens sich Ueberblick und Kenntnisse anzueignen.

Seine eigene literarische Thätigkeit hatte er schon seit langer Zeit den Blättern für Rechtspflege zugewandt. Schon vom Jahre 1879 an finden sich in denselben Aufsätze und Bücherbesprechungen aus seiner Feder, sowie von ihm gesammelte Entscheidungen; seit dem

Jahre 1885 seine sorgfältig gearbeiteten jährlichen Uebersichten der für die Praxis wichtigeren Erscheinungen der juristischen Literatur. Von Ende des Jahres 1891 an übernahm er die Herausgabe der Zeitschrift. Mit Treue und Hingebung hat er diesem Amte obgelegen; bis in seine letzten Tage war die Zeitschrift der Gegenstand seines regsten Interesses, seiner Freude und seiner Sorge.

Was sein Privatleben betrifft, so schritt er erst in vorgerückten Jahren zur Gründung einer eigenen Häuslichkeit; am 26. Juli 1881 vermählte er sich mit Fräulein Minna Axmann, Tochter der verwittweten Frau Oberförster Auguste Axmann geb. Domrich in Meiningen. Das glückliche Familienleben, welches er in der mit einer Tochter gesegneten Ehe fand, erhellte sein in den letzten Jahren mehrfach von Leiden heimgesuchtes Dasein.

Eine ehrenhafte, wahrhaft vornehme Gesinnung, ein tiefes Gemüth, wohlthuende Herzensgüte und ein offenes, lauteres, allem Schein und Falsch abgeneigtes Wesen offenbarten sich in seinem Thun und Reden und erwarben im Verein mit freundlichen Umgangsformen ihm allgemeine Beliebtheit.

Während er früher sich guter Gesundheit erfreut hatte, verfiel er im Jahre 1895 in ein Nervenleiden, welches ihn zwang, mehrere Monate lang sich aller geistigen Thätigkeit zu enthalten. Obgleich er durch eine gründliche Kur vollständig wiederhergestellt schien, erlaubte ihm der Arzt die Fortsetzung der Herausgabe dieser Zeitschrift nur unter der Bedingung, daß er sich der Unterstützung eines Gehülfen hierbei bediene. Im letzten Jahr glaubte er eine Rückkehr dieses Nervenleidens wahrzunehmen und suchte während der Gerichtsferien auf einer Reise Erholung. In Wirklichkeit war es ein schweres Herzleiden, welches sich bei ihm ausgebildet hatte und ihm stets zunehmende Beängstigungszustände verursachte. Von der Reise kehrte er so angegriffen und niedergedrückt zurück, daß die gänzliche Veränderung in dem Wesen des von Natur heiter und lebensfroh Angelegten allgemein auffiel. Zu spät vertraute er sich dem Arzte an; seine Leiden wurden immer unerträglicher, und als er am Morgen

des 16. September aus dem Leben geschieden war, ließ der ärztliche Befund seinen Tod als eine Erlösung von einem unheilbaren Krankheitszustande erkennen, der bei längerer Dauer zu immer qualvollerem Siechthum sich verschlimmert hätte.

Sein Hinscheiden erregte allgemeine, selbst aus höchsten Kreisen kundgegebene Theilnahme; bei Allen, die ihm näher standen, aufrichtige Trauer. Sein Andenken aber wird in Ehren gehalten werden.

U.

Abhandlungen, Besprechungen von Rechtsfällen 2c.

Zur Berufungsfrage in Strafsachen.

Von Herrn Landgerichtsrath a. D. Dr. Ortloff in Weimar.

Es ist unter dieser Aufschrift von dem Amtsgerichtsrath Dr. Menzen in Frankfurt a./M. im Verlag der Hellwing'schen Verlagsbuchhandlung zu Hannover unlängst eine Schrift von 36 Seiten (Preis 80 Pfg.) erschienen, die angesichts der fortgesetzten, besonders auch im Reichstag von Dr. Rintelen und Gen. eifrig betriebenen, früher namentlich von Rechtsanwalt Munckel und Gen. geschürten Bewegung, Beachtung verdient. Die buchhändlerische Anzeige kennzeichnet ihre Bedeutung treffend in Folgendem: „In der vorliegenden Schrift erkennt der Verf. das allgemein zu Tage tretende Bedürfniß nach Einführung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen die Urtheile der Strafkammern als durchaus berechtigt an, andererseits hat er nachgewiesen, daß diesem Verlangen durch Wiedereinführung der Berufung in befriedigender Weise nicht abgeholfen werden kann. Er ist zu dem Ergebniß gelangt, daß dieses Bedürfniß einzig und allein durch Schaffung eines neuen Rechtsmittels, nämlich der Revision wegen Unbilligkeit, beseitigt werden kann, welche sowohl gegen die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils als auch gegen die Höhe und Art der erkannten Strafe gerichtet ist. Die Einführung dieses Rechtsmittels läßt sich, wie der Verf. dargestellt hat, ohne sehr erhebliche Aenderung der in Betracht kommenden strafprozeßrechtlichen Bestimmungen bewerkstelligen."

Eine Uebersicht über die zahlreichen Bemühungen der Litteratur und Gesetzgebung, die sehr schwierige Frage, ob die Berufung auch in Strafkammersachen wie in Schöffengerichtssachen in das deutsche Strafverfahren aufzunehmen bez. wieder einzuführen sein soll, nachdem sie insoweit mit dem Fall der einzeldeutschen Strafprozeßgesetze

beseitigt war, habe ich in der 1896 in J. Schweitzer's Verlag zu München erschienenen Schrift: „Für oder Wider die Berufung in Strafsachen? Zur Erwägung im hohen Reichstage" gegeben (87 S.) und daran im Anschluß an einen im Gerichtssaal, 1871, S. 184—208 und S. 299—352 veröffentlichten Aufsatz: „Die Rechtsmittel im Strafprozesse" eingehende Untersuchungen und kritische Erörterungen über die Gründe für oder wider eine erneute Aufnahme der Berufung, besonders in Strafkammersachen, geknüpft.

Dr. Menzen hat, wie die meisten schriftstellerischen Bearbeitungen dieser wichtigen Frage, außer den von Stenglein und Aschrott, auch die vorangeführten Versuche, Ersatzmittel und Garantien im Vorverfahren und im Hauptverfahren an Stelle der Berufung zu schaffen, unbeachtet gelassen und sich nur auf den rein praktisch-gesetzgeberischen Stand gestellt, von dem aus er sein neues Rechtsmittel der „Revision wegen Unbilligkeit" neben der Revision wegen „Gesetzesverletzung", gegen Strafkammerurtheile, die Irrthümer in Bezug auf Thať-, Schuld- und Straffrage enthalten würden, konstruirt. Die Begründung eines solchen Schaffens zu studiren, überlasse ich dem sich dafür interessirenden Leser der Seiten 1—27 jener Schrift und beschränke mich auf die Wiedergabe der den Vorschlägen des Verf. entsprechenden Abänderungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zunächst ist der 4. Abschnitt des von den Rechtsmitteln handelnden Buchs III. der St.P.O. in §§ 374—389 („Revision") mit Hervorhebung der Neuerungen durch markirten Druck folgendermaßen abgeändert:

§ 374. Die Revision wegen Gesetzesverletzung findet statt gegen Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

Die Revision wegen Unbilligkeit ist zulässig gegen die Urtheile der Landgerichte in erster Instanz.

§ 375 ist unverändert gelassen worden.

§ 376. Die Revision wegen Gesetzesverletzung kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Revision wegen Unbilligkeit findet statt, wenn auf Grund der Akten zu Ungunsten des Angeklagten die thatsächlichen Feststellungen des Urtheils anscheinend nicht zutreffend sind, oder die gegen letzteren

erkannte Strafe der Höhe oder Art nach als zu hoch normirt erscheint. In demselben Strafverfahren kann die Revision wegen Unbilligkeit, wofern nicht eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes bezüglich des angefochtenen Urtheils vorliegt, nicht wiederholt werden.

§§ 377 — 379 sind unverändert beibehalten worden.

§ 380. Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Unbilligkeit überhaupt nicht eingelegt werden und die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden.

§ 381. Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung. Dies ist auch dann der Fall, wenn der bei der Verkündung des Urtheils anwesende Angeklagte spätestens am nächstfolgenden Tage die Urtheilszustellung beantragt.

Innerhalb dieser Frist kann bei der Revision wegen Unbilligkeit sowohl der Angeklagte in der im § 385 Abs. 2 vorgeschriebenen Form, als wie auch die Staatsanwaltschaft die Erhebung von Beweisen bei dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts, dessen Urtheil angefochten worden, beantragen. Trägt derselbe Bedenken, dem Gesuche stattzugeben, so hat er sofort die Entscheidung des Gerichts einzuholen, welches zu einer Ablehnung der beantragten Beweiserhebung nur wegen offenbarer Aussichtslosigkeit berechtigt ist. Gegen den Beschluß desselben, wodurch die beantragte Beweiserhebung abgelehnt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Die Bestimmungen der §§ 222, 223, 224 finden auf diese Beweiserhebungen entsprechende Anwendung.

§ 382 ist unverändert geblieben, hat jedoch den Zusatz am Ende erhalten:

Die Einlegung der Revision wegen Unbilligkeit kann mit der Revision wegen Gesetzesverletzung nicht

verbunden werden. Legt der Angeklagte Revision wegen Unbilligkeit und außerdem wegen Gesetzesverletzung ein, so wird über erstere zunächst entschieden.

§ 383 ist ebenfalls unverändert geblieben und nur mit einem Zusatz am Ende versehen worden:

Ist der Angeklagte verhaftet, so ist das Urtheil auch dem bestellten oder gewählten Vertheidiger zuzustellen.

§ 384 hat im Abs. 2 den Zusatz erhalten:

Aus der Begründung der Revision wegen Gesetzesverletzung, und diesem gegenüber am Schlusse des Paragraphen den Zusatz:

Bei der Revision wegen Unbilligkeit muß aus der Begründung unter Bezugnahme auf die betreffenden Beweismittel hervorgehen, ob das Urtheil wegen der thatsächlichen Feststellungen sowie wegen welcher, oder wegen der Höhe oder Art der erkannten Strafe angefochten werde.

Im Abs. 1 des § 385 ist die Fristerstreckung von einer weiteren Woche für die Revisionsanträge und deren Begründung auf zwei weitere Wochen erweitert, und am Ende des Paragraphen der Zusatz beigefügt:

Erfolgte die Zustellung des Urtheils an den Angeklagten und den Vertheidiger, so ist für die Fristbestimmung die zuletzt erfolgte Zustellung maßgebend.

Die §§ 386 — 392 sind unverändert gelassen, nur ist im Abs. 2 des § 392 der Zusatz: beziehungsweise Abs. 3 (d. i. die Revision wegen Unbilligkeit) eingeschaltet worden.

§ 393 ist folgendermaßen abgeändert bez. ergänzt:

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das anangefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind auch bei der Revision wegen Gesetzesverletzung die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

Wird die Revision wegen Unbilligkeit verworfen, so kann das Gericht, wenn dasselbe die Ueberzeugung hat, daß der Angeklagte das Rechtsmittel aus Muthwillen eingelegt hat, denselben mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegen.

§§ 394 — 397 sind unverändert beibehalten worden.

§ 398 hat die zusätzliche Fassung erhalten:

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat bei der Revision wegen Gesetzesverletzung die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, während es bei der Revision wegen Unbilligkeit an die thatsächliche Beurtheilung des Revisionsgerichts nicht gebunden ist.

War bei der Revision wegen Gesetzesverletzung das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen oder bei der Revision wegen Unbilligkeit von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

Im übrigen erforderten die Vorschläge des Verf. noch einige Zusätze in der St.P.O. und zwar zu § 266 Abs. 1 unter Wegfall des Satzes: Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden, soll Abs. 1 lauten: Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und die Gründe angeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind.

Aus § 317 im Anfang soll „einstimmig" wegfallen.

In dem das Wiederaufnahmeverfahren ordnenden § 399 soll der Schlußsatz des Abs. 5 lauten: In den vor den Schöffengerichten und in den vor den Landgerichten in erster Instanz verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz beziehungsweise der Revisionsinstanz wegen Unbilligkeit nicht gekannt hatte oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte.

Der Aenderungen im G.V.G. sind ebenfalls nur wenige. Zu § 81 wünscht Verf. die Besetzung des Gerichtshofes anstatt mit nur drei richterlichen Mitgliedern mit fünf solchen, einschließlich des Vorsitzenden.

Zu § 123 ist im Abs. 2 eingefügt: Der Revision wegen Gesetzesverletzung gegen Urtheile der Strafkammern in der

Berufungsinstanz; desgl. im Abs. 3: der Revision **wegen Gesetzesverletzung** gegen Urtheile der Strafkammer in erster Instanz u. s. w. **und der Revision wegen Unbilligkeit gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz.**

Im § 136 ist nur bei dem Wort Revision eingeschoben: **wegen Gesetzesverletzung** rücksichtlich der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts **gehörenden** Strafsachen.

Der Verf. hat sich als ein entschiedener Gegner der Wiedereinführung der Berufung in der bisher geplanten Weise bekannt und dabei auch Stellung gegen die neu aufgetauchte Verwerthung des Umstandes genommen, daß in der neuen Militärstrafprozeßordnung v. 12. April 1898 die Berufung in Militärgerichtssachen gegeben sei, was Dr. **Rintelen** und Gen. neuerlich im Reichstage bei dem Antrag v. 6. Dezbr. 1898 zur Begründung der Wiedereinführung der Berufung in bürgerlichen Strafsachen geltend gemacht hätten, wobei jedoch übersehen worden sei, daß der Militärstrafgerichtsordnung eine andere Gerichtsorganisation als den bürgerlichen Strafgerichten zu Grunde liege. Wie weit die Agitation für Einführung der Berufung in letzteren Sachen jedoch gediehen, beweist die in der 83. Sitzung des Reichstages vom 4. Mai 1898 einstimmig angenommene Beantragung, die verbündeten Regierungen zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes über Einführung der Berufung auch in bürgerlichen Strafsachen in der nächsten Session nach Wiederzusammentreten des Reichstags aufzufordern. Die Berechtigung an und für sich, gegen ein Urtheil in thatsächlicher Richtung eine Remedur eintreten lassen zu können, war allerdings schon in den Motiven der St.P.O. v. 11. Febr. 1877 anerkannt, nur erachtete man damals die **Berufung** nicht für das geeignete Rechtsmittel und gab solches im Wiederaufnahmeverfahren des § 399 Nr. 5 mit der bekannten Begründung, daß es nicht dem Wesen der Sache entspreche, dergleichen neue Thatsachen oder Beweise vor einen höheren Richter anstatt vor den ersten Richter zu bringen; jedenfalls sei in einem solchen Falle der Berufungsrichter keine zweite, sondern eine **neue erste Instanz**, gegen deren Entscheidung folgerichtig abermals eine Berufung zugelassen werden müsse; das alles weise darauf hin, daß solche Nova nicht durch **eine an Fristen gebundene** Berufung, sondern im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens geltend zu machen seien. Hieran knüpft der Verf. folgende Ausführung: „Da nach dem Vorschlage der Justizkommission des Reichstages die ursprüngliche nur auf Freisprechung hinzielende Bestimmung des § 399 Nr. 5 des

Entwurfs vom Reichstage auf die Subsumtion der That unter ein milderes Strafgesetz ausgedehnt worden war, so haben wir ungefähr fast im wesentlichen das, was die Vertheidiger der Einführung der Berufung bezwecken, nämlich die Möglichkeit der Beseitigung der thatsächlichen Feststellung und der Höhe der erkannten Strafe, und zwar im Interesse des Angeklagten. Man war an und für sich auf der richtigen Fährte, während jedoch die Wahl des Mittels eine irrige genannt werden muß. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nicht als das gewöhnliche gegen Strafurtheile geeignete Mittel betrachtet werden".

Die Beseitigung der verschiedenen Bedenken erhofft Verf. von einem nach Art der Revision wegen Gesetzesverletzung zu bildenden Rechtsmittel, neben welchem eine Ausdehnung der für Schöffengerichtsfälle im § 399 Nr. 5 im letzten Satze enthaltenen Beschränkung auf Strafkammersachen berechtigt erscheine, weil auch für rechtskräftige Urtheile noch eine Remedur gegeben sein müsse. Aber die Unzufriedenheit mit der Strafrechtspflege habe hauptsächlich ihren Grund in dem Mangel, daß noch nicht rechtskräftige, auf dem Wege der Revision wegen Gesetzesverletzung nicht gerade zu beseitigende Strafurtheile wegen Irrthums in der thatsächlichen Feststellung oder in der Strafzuerkennung nicht anfechtbar seien.

Die Vorschriften über die Berufung in Schöffengerichtssachen, sowie die im § 317 St.P.O. mit der Verbesserung, daß fünf Richter den Gerichtshof bilden sollten und davon drei schon den Wahrspruch der Geschworenen zum Nachtheile des Angeklagten als irrig aufheben dürften, worauf eine neue Verhandlung des Falles einzutreten habe, erachtet Verf. für ausreichend. Im Anschluß an die in der österreichischen St.P.O. von 1873 und an Stengleins' Wunsch in dessen Schrift: „Wider die Berufung" S. 28 hält auch Verf. eine Zurückverweisung seitens der Oberinstanz bez. des Revisionsgerichts bei erhöhter Stimmenzahl wegen eines Irrthums in der That- und Straffragenbeurtheilung zu einer neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, unter Bindung an die oberrichterliche Rechtsauffassung und unter Versagung der reformatio in pejus, im Interesse des Angeklagten für das zu erreichende Hauptziel des von ihm vorgeschlagenen neuen Rechtsmittels, über welches nur eine höhere Instanz (Oberlandes- bez. Reichsgericht) beschließen könne. Er geht davon aus, daß einerseits das Verfahren an und für sich weder in irgend welcher Weise verschlechtert, andererseits auch die Handhabe der Strafrechtspflege dadurch im geringsten nicht beeinträchtigt werden

dürfe, möglichst eine ebenso zwecklose Vermehrung des Richterpersonals vermieden als wie einer frivolen, verschleppenden, kostspieligen Rechtsmitteleinwendung seitens des Angeklagten vorgebeugt werde. Die Revision wegen Unbilligkeit solle eine Nachprüfung der Thatfrage oder der Strafsache durch eine andere Instanz, insoweit sich der Angeklagte benachtheiligt fühle, und gegebenen Falles die Aufhebung des angefochtenen Urtheils wegen eines anzunehmenden Irrthums der Strafkammer und die Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung veranlassen. „Weil hierbei weder eine Verurtheilung, noch auch eine Freisprechung, sondern nur eine etwaige Aufhebung des angefochtenen Urtheils oder die Verwerfung des Rechtsmittels in Betracht kommt, so kann dies im Wesen auf die Akten sich stützende Verfahren ebensowenig Bedenken erregen, als es bezüglich der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, sowie bezüglich der Revision in ihrer bisherigen Gestaltung der Fall ist.“ Aber auch der Verf. fordert eine weit gründlichere und sicherere Protokollaufnahme über die Ergebnisse der Hauptverhandlung als wie sie bisher zu geschehen pflegte, was ja Ref. ebenfalls in den einschlagenden Abhandlungen mehrfach gefordert hat[1]). Auf Grund stenographischer Notizen muß das Hauptverhandlungsprotokoll vom Gerichtsschreiber ausgearbeitet und von einem Gerichtsbeisitzer und dem Vorsitzenden auf seine Richtigkeit durchgeprüft und zum Zeichen dessen mitunterzeichnet sein, um dem Revisionsgericht ein einigermaßen getreues Bild der Vorgänge und Beweisergebnisse der Hauptverhandlung zu geben. Aber nothwendig ist auch für die Beurtheilung der Sach- und Beweislage, daß auch über die Vorschrift des § 266¹ St.P.O. hinaus gegangen werde, indem das Instanzgericht außer den sogenannten Beweisthatsachen, worin die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden — ohne Angabe der Beweismittel, woraus es die Richtigkeit der fraglichen Thatsache angenommen habe —, verpflichtet werde zur ausführlichen Angabe der Gründe, aus denen es die Ueberzeugung von der Wahrheit der von ihm festgestellten Thatsachen geschöpft habe, wobei u. E. selbst im einzelnen Fall eine theilweise Meinungsverschiedenheit der Richter anzudeuten wäre. Auch dies erfordert Verf. als Grundlage seines in Vorschlag gebrachten Rechtsmittels für eine nothwendige Beurtheilung der angefochtenen

1) Vergl. besonders „Für und Wider die Berufung in Strafsachen?“ S. 80, 81. a. a. O. und Goltdammers Archiv, 44, Heft 2 u. 3: „Die Hauptverhandlungsprotokolle“.

Entscheidung über die That- und Straffrage. Dazu aber soll auch der Angeklagte in der Lage sein, dem Revisionsgericht unter Vorführung neuer Thatsachen oder Beweismittel die thatsächliche Feststellung sowie die Begründung der Straferkennung des angefochtenen Urtheils zu entkräften, da er meistens erst hiernach von der Bedeutung der Anklage und dem Mangel an etwa zugänglichen Entlastungen oder Beweisen sich überzeuge, zumal wenn er unerfahren oder seiner Freisprechung allzu gewiß war. Daher fordert Verf. für den Angeklagten die Befugniß, innerhalb der im § 381 festgesetzten Frist alle dienlich erscheinenden Beweisanträge (für eine vorerstige Wahrscheinlichkeit eines Gerichtsirrthums und eine eventuelle neue erstinstanzliche Verhandlung) ebenso stellen zu dürfen, wie sie der Staatsanwaltschaft zur Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils zu stellen gegeben ist. Es mag hier eingefügt werden, daß der Verf. in seiner Ausführung anscheinend nur dem Angeklagten die Revision wegen Unbilligkeit als Rechtsmittel gestatten will, da er mit keiner Silbe der Anfechtung seitens der Staatsanwaltschaft (außer zu Gunsten des Angeklagten) gedenkt; allein der Zusatz zu § 381 in Abs. 3, daß auch die Staatsanwaltschaft die Erhebung von Beweisen bei dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Urtheil angefochten wird, beantragen kann, und der Abs. 2 des von dem Verf. veränderten § 398 schließt jeden Zweifel darüber aus, wo die Anfechtung des Urtheils mit der Revision durch die Staatsanwaltschaft oder eine der in § 340 St.P.O. bezeichneten Personen erwähnt ist (doch zu Gunsten des Angeklagten) und eine härtere Verurtheilung in dem neuen Urtheile nach nochmaliger Hauptverhandlung untersagt wird. Indessen stehen die „Allgemeinen Bestimmungen" in §§ 338—345, besonders in §§ 338, 343, 344, die der Verf. stillschweigend unberührt gelassen hat, einer derartigen Beschränkung des neuen Rechtsmittels entgegen, sowie eine übermäßige Begünstigung der Abwehr gegenüber dem Angriff im Prozeßverfahren, eine greifbare Verletzung nicht bloß der „Waffengleichheit", sondern der Strafrechtserhaltung. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß mehr die vereinzelten ungerechtfertigten Verurtheilungen beklagt und in den Vordergrund geschoben werden, als vielfach vorkommende ungerechtfertigte Freisprechungen besonders seitens der Geschworenen, und daß auch in den gesetzgeberischen Verhandlungen die Schutzvorschriften zu Gunsten der Angeklagten vorzugsweise ins Auge gefaßt werden vor denen der Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft. Das Volksrechtsbewußtsein hat sich eben in dem Sprüchwort erkenn-

bar gemacht: es sei besser 99 von 100 Angeklagten würden unverdient freigesprochen, als ein Unschuldiger zur Strafe verurtheilt! Der alte Satz: in dubio pro reo kennzeichnete von jeher den favor rei als vorgehend vor der strengen Strafrechtsgeltung als Satz der Billigkeit und Menschlichkeit — oder Nachsichtigkeit!

Als die wesentlichste Neuerung der fraglichen Vorschläge, deren besondere Hervorhebung in der Begründung auf S. 23 der Menzen'schen Schrift von mir vermißt wird, ist die Vorbereitung der Prüfung des Revisionsgerichts in Beziehung auf die thatsächliche Feststellung in den Zusätzen zu § 381 St.P.O. zu erkennen. Nämlich die Ertheilung der Befugniß, bei Einlegung der Revision wegen Unbilligkeit innerhalb der in § 381 gesetzten Frist, einerseits an den Angeklagten, die Erhebung der ihm zweckdienlich erscheinenden Beweise beantragen zu können, andererseits an die Staatsanwaltschaft, zur Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils geeignete Beweisanträge zu stellen. Schon hier muß man fragen, ob nicht auch, was in der Begründung S. 23 fehlt, die Staatsanwaltschaft bei der von ihr gegen ein freisprechendes oder die Straferkennung von ihrem Antrage allzusehr abweichendes Urtheil eingewendeten Revision ebenfalls Beweiserhebungen solle beantragen können? Die Fassung des Zusatzes 3 im § 381 läßt dies außer Zweifel; nur die Begründung des Verf. erwähnt bloß Gegenanträge zur Aufrechterhaltung der vom Angeklagten angefochtenen thatsächlichen Feststellung. Kurzum der Verf. will mit dem Zusatz 3 zu § 381 ein die That- nnd Beweisfeststellungen des angefochtenen Urtheils behufs Prüfung dieser durch das Revisionsgericht ergänzendes Vorbereitungsverfahren vor Absendung der Akten an das Revisionsgericht infolge der Parteianträge auf Beweiserhebungen eingeschaltet wissen, und zwar unter Anwendung der Vorschriften in §§ 222, 223, 224, welche die „Vorbereitung der Hauptverhandlung" insoweit regeln, also eine von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Urtheil angefochten wird, eventuell von diesem Gericht, angeordnete kommissarische Beweisaufnahme in den vom Vorsitzenden, eventuell von dem Gericht, festzusetzenden Grenzen der Beweiserhebungsanträge der Parteien. Daß der Vorsitzende von seinem im § 220 St.P.O. geordneten Recht hierbei Gebrauch machen könne, ist vom Verf. nicht erwähnt, mithin nach seiner Auffassung ein Eingreifen von Richteramtswegen hier auszuschließen und die Verfügung der Prozeßbetheiligten allein maßgebend für die richteramtliche Thätigkeit. Es bezweckt sonach dieses eingeschobene analoge

Vorbereitungsverfahren die **Vorbereitung der Prüfung** der thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils und der Richtigkeit der Straferkennung durch das angerufene Revisionsgericht dahin, ob jene „**anscheinend** nicht zutreffend sind" oder „die erkannte Strafe der Höhe oder der Art nach als zu hoch normirt erscheint" (nach Zusatz 3 im § 376). Aber was lesen wir da? eine Beschränkung der Revision wegen Unbilligkeit unter obigen Voraussetzungen: „wenn auf Grund der Akten zu Ungunsten des Angeklagten" u. s. w. obige Voraussetzungen im Urtheil vorliegen. Offen bleibt die Frage: **Unter welchen Voraussetzungen** darf denn die Staatsanwaltschaft, die ja nach § 338 St.P.O. ebenso wie der Beschuldigte von den zulässigen Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Gerichte Gebrauch machen darf, eine „Revision wegen Unbilligkeit", wegen Irrthums in den thatsächlichen Feststellungen und in der Straferkennung einlegen? oder soll dieses Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft ganz versagt sein? oder soll sie es nach Abs. 2 des § 338 St.P.O. nur zu Gunsten des Beschuldigten einwenden oder einer von dieser eingewendeten Revision in dessen Interesse beitreten („adhäriren") dürfen? Auf letzteres möchten die Zusatzworte im Abs. 2 des § 398 deuten: „oder bei der Revision wegen Unbilligkeit von der Staatsanwaltschaft oder von einer der in § 340 bezeichneten Personen", also auf eine Revisionseinlegung zu Gunsten des Angeklagten. Aus den Begründungen des Verf. geht auf S. 23 nur soviel hervor, daß der Verf. nur das neue Rechtsmittel als ein solches ausschließlich „**zu Gunsten des Angeklagten**" sich vorgestellt hat, aber doch dem Staatsanwalt als kontradiktorischem Betheiligten die Befugniß ertheilt hat, auch zur Aufrechterhaltung eines vom Beschuldigten angefochtenen Urtheils Beweiserhebungen zu beantragen, falls er das Urtheil als zu Unrecht angefochten erachten möchte. Die Formulirung der einschlagenden Gesetzesparagraphen lassen insoweit eine Klarheit vermissen.

Kommen wir zu dem durch die mit der Revisionsbegründung verbundenen Anträge veranlaßten Beweiserhebungsverfahren unter Anwendung der Vorschriften in §§ 222—224 St.P.O. zurück, so läuft dasselbe, wie bemerkt, darauf hinaus, dem Revisionsgericht die **Wahrscheinlichkeit** eines **Irrthums** der Vorinstanz in der Beurtheilung der That-, Schuld- und Straffrage darzulegen; dieses Gericht soll aber von Amtswegen nichts anordnen, um sich erforderlichen Falles diese Wahrscheinlichkeit verstärken zu können?

Ist dem Revisionsgericht nun genug der Wahrscheinlichkeit jenes

Irrthums aus den Akten einschließlich der Nacherhebungen erbracht, so ist es in die Lage versetzt, nach § 394 Abs. 2 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil es wegen anscheinenden Irrthums aufgehoben hat, oder an ein, demselben Bundesstaate angehöriges, benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen, auch an ein Gericht niederer Ordnung, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

Daß das nunmehr zu einer Wiederaufnahme der Hauptverhandlung schreitende Vor- oder Erstinstanzgericht die Strafsache so anzusehen habe, als wäre sie noch nicht zur Verhandlung gekommen, ist für ein anderes Gericht, das noch nicht mit der Sache befaßt war, leichter als für dasjenige Gericht, dessen Urtheil aufgehoben war und das nunmehr, vollends in derselben Besetzung, sich gegen die aus der ersten Hauptverhandlung gewonnenen Eindrücke ganz verschließen soll. Eine Nachwirkung ist hier weniger zu vermeiden, als eine Einwirkung der thatsächlichen Beurtheilung des Revisionsgerichts, welche der Vorsitzende des Vorinstanzgerichts übrigens den Beisitzern leicht bis nach der neuen Urtheilsfällung vorenthalten kann. Die Unbefangenheit der richterlichen Beurtheilung und die Freiheit von oberrichterlichen Auffassungen betonen zu sollen, hat der Verf. in dem Zusatz zu Abs. 1 des § 398 dahin zu erkennen gegeben, daß die Vorinstanz bei einer Revision wegen Unbilligkeit an die thatsächliche Beurtheilung des Revisionsgerichts nicht gebunden sein soll.

Abgesehen von den vorerwähnten Ausstellungen erscheinen die Vorschläge des Verf. wegen ihrer Einfachheit und Durchführbarkeit als beachtenswerth. Es könnte sich sogar fragen, ob nicht bei einer etwaigen Einführung der durchgehenden Schöffengerichtsverfassung das vorgeschlagene Rechtsmittel der Revision wegen Irrthums in der Beurtheilung der That-, Schuld- und Straffrage, kurz „wegen Unbilligkeit", auch gegen Urtheile der mittleren und oberen Schöffengerichte, gegen erstere als zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte, gegen letztere als zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörig, für aufnehmbar zu erachten wäre.

Dr. Menzen hat auf S. 21 der Bestimmung in § 317 St.P.O. gedacht, wonach bei Schwurgerichtsverhandlungen eine weitere Behörde darüber zu wachen habe, daß ein Irrthum in dem Wahrspruch der Geschworenen zum Nachtheil des Angeklagten vermieden werde, indem das Gericht (der aus drei rechtsgelehrten Richtern einschließlich des Vorsitzenden bestehende Gerichtshof), wenn es ein-

stimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode von Amtswegen verweisen kann. Der Verf. wünscht die Besetzung des Gerichtshofes mit fünf Richtern und anstatt der bei der Besetzung mit nur drei Richtern erforderten Einstimmigkeit ein Stimmverhältniß von 3 zu 2. Dann aber könnte, wenn drei Stimmen genügen sollen, um den Geschworenenspruch aufzuheben, auch die Besetzung mit drei Richtern und deren Einstimmigkeit beibehalten werden. Daß diese Befugniß des § 317 nicht auch rücksichtlich einer einstimmig für ungerechtfertigt erachteten Freisprechung eines Angeklagten dem Gerichtshof ertheilt worden ist, war eine gesetzgeberische Inkonsequenz zum schwer empfundenen Nachtheil der doch meistens im Volksrechtsbewußtsein wurzelnden Forderung der möglichsten Aufrechterhaltung der Strafgesetze und wahrheitsgemäßen Feststellung der Verletzung dieser, sowie der Gleichmäßigkeit der Behandlung der Schuld wie der Unschuld.

Würde aber das Gericht nicht schon in der Lage sein, im einzelnen Fall von dieser doppelseitigen Befugniß Gebrauch machen zu können, da es etwa an der erforderlichen Stimmenzahl fehlt, so blieben die Endurtheile der Schwurgerichte, ohne eine Revision wegen Unbilligkeit für die Betheiligten, unanfechtbar in Beziehung auf die That-, Schuld- und Straffragen-Entscheidung und es ließe sich auch hier das neue Rechtsmittel, über das das Reichsgericht zu entscheiden haben würde, ebenso noch einführen, wie gegen Strafkammerurtheile, und zwar für den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft, für letztere im Interesse der materiellen Wahrheit und Gerechtigkeit (Gesetzesgeltung) nach beiden Seiten hin (für und gegen den Angeklagten), mit der Wirkung der Zurückverweisung an ein neues Schwurgericht nach Art des für Strafkammersachen geltenden Vorbereitungsverfahrens, jedoch nur an einen anderen Gerichtshof allein, falls das Rechtsmittel nur wegen der unrichtigen Beurtheilung der Straffrage angefochten war. Ein hier besonders ausführliches Protokoll über die Ergebnisse der Hauptverhandlung ist erforderlich.

Will man die Garantien gegen Rechtsbeugungen nicht, wie Ref. es in mehreren seiner Arbeiten befürwortet, in das Vorverfahren verlegen, was übrigens auch H. Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 3. Aufl., Graz 1899, gethan hat, ferner in die Besetzung der Erstinstanzgerichte (Schöffengerichtsverfassung) und in eine Offizialvertheidigung als Be-

hörde gegenüber der Staatsanwaltschaft, so mag den Vorschlägen des Verf. näher getreten werden. Daß die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens im Buch IV der St.P.O. als außerordentliches Rechtsmittel nach beiden Seiten hin noch zu bestehen hat, bedarf keiner Rechtfertigung.

Die Ausführungsgesetze der Thüringischen Staaten zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dessen Nebengesetzen in vergleichender Darstellung.

Vom Herausgeber.

Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch und dessen Nebengesetze veranlaßte Ausführungsgesetzgebung der Thüringischen Staaten hat sowohl das öffentliche als das Privatrecht derselben, soweit letzteres überhaupt noch der einzelstaatlichen Regelung überlassen ist, in ausgedehntem Maße und in wichtigen Punkten geändert. Eine Zusammenstellung der in acht verschiedenen Gesetzsammlungen veröffentlichten Ausführungsbestimmungen der einzelnen Staaten, welche die Uebersicht und die Vergleichung derselben erleichtert, dürfte in mehrfacher Beziehung von Nutzen sein. Zunächst ist bei dem engen Zusammenhange und den vielfachen gegenseitigen Beziehungen der Thüringischen Staaten für den Juristen eines jeden derselben die Kenntniß wenigstens des allgemeinen Inhaltes der Ausführungsgesetzgebung der übrigen Staaten nicht wohl zu entbehren. Sodann fördert die Vergleichung der Ausführungsgesetze einer größeren Anzahl von Staaten das Verständniß der Gesetze des einzelnen Staates insofern, als sie zeigt, welche Bestimmungen zur landesrechtlichen Ergänzung des Reichsrechts allgemein, und welche hierzu nur vom Standpunkte des einzelnen Landesrechts für nothwendig erachtet worden sind, und als sie auf diese Weise die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche weitverbreiteten Rechtszuständen angepaßt und aus diesen zu erläutern sind, von denjenigen Vorschriften des einzelnen Landesrechts unterscheiden lehrt, die nur in dem Gefüge dieses gerechtfertigt erscheinen und sich erklären lassen. Endlich dürfte eine Darstellung, wie sie hier unternommen wird, zur Förderung des Thüringischen Rechtslebens, dem diese Zeitschrift zu dienen bestimmt

[illegible]

hörde gegenüber der Staatsanwaltschaft, so mag den Vorschlägen des Verf. näher getreten werden. Daß die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens im Buch IV der St.P.O. als außerordentliches Rechtsmittel nach beiden Seiten hin noch zu bestehen hat, bedarf keiner Rechtfertigung.

Die Ausführungsgesetze der Thüringischen Staaten zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dessen Nebengesetzen in vergleichender Darstellung.

Vom Herausgeber.

Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch und dessen Nebengesetze veranlaßte Ausführungsgesetzgebung der Thüringischen Staaten hat sowohl das öffentliche als das Privatrecht derselben, soweit letzteres überhaupt noch der einzelstaatlichen Regelung überlassen ist, in ausgedehntem Maße und in wichtigen Punkten geändert. Eine Zusammenstellung der in acht verschiedenen Gesetzsammlungen veröffentlichten Ausführungsbestimmungen der einzelnen Staaten, welche die Uebersicht und die Vergleichung derselben erleichtert, dürfte in mehrfacher Beziehung von Nutzen sein. Zunächst ist bei dem engen Zusammenhange und den vielfachen gegenseitigen Beziehungen der Thüringischen Staaten für den Juristen eines jeden derselben die Kenntniß wenigstens des allgemeinen Inhaltes der Ausführungsgesetzgebung der übrigen Staaten nicht wohl zu entbehren. Sodann fördert die Vergleichung der Ausführungsgesetze einer größeren Anzahl von Staaten das Verständniß der Gesetze des einzelnen Staates insofern, als sie zeigt, welche Bestimmungen zur landesrechtlichen Ergänzung des Reichsrechts allgemein, und welche hierzu nur vom Standpunkte des einzelnen Landesrechts für nothwendig erachtet worden sind, und als sie auf diese Weise die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche weitverbreiteten Rechtszuständen angepaßt und aus diesen zu erläutern sind, von denjenigen Vorschriften des einzelnen Landesrechts unterscheiden lehrt, die nur in dem Gefüge dieses gerechtfertigt erscheinen und sich erklären lassen. Endlich dürfte eine Darstellung, wie sie hier unternommen wird, zur Förderung des Thüringischen Rechtslebens, dem diese Zeitschrift zu dienen bestimmt

ist, auch insofern beitragen, als sie vor Augen führt, wie viele landesrechtliche Einrichtungen und Vorschriften noch eingehender Klarstellung bedürftig sind und dankbare Stoffe für wissenschaftliche Erörterungen und literarische Arbeiten bieten.

Jeder einzelne Thüringische Staat hat die Entwerfung seiner Ausführungsgesetze, wenigstens der hauptsächlichen, zunächst selbständig begonnen. Erst in einem späteren Stadium der Ausarbeitungen haben Konferenzen der Thüringischen Regierungen unter Theilnahme von Preußischen Regierungsvertretern zu Jena stattgefunden, um die Herbeiführung einer Uebereinstimmung der Ausführungsgesetze der Thüringischen Staaten, soweit thunlich, zu versuchen. Theilweise sind diese Versuche von Erfolg begleitet gewesen. An diesen Konferenzen hat außer den Regierungen der Staaten, denen das Oberlandesgericht zu Jena gemeinschaftlich ist, auch die Schwarzburg-Sondershäusische Regierung sich betheiligt. Zur Vollständigkeit der gegenwärtigen Arbeit wird auch die Ausführungsgesetzgebung dieses Staates zur Vergleichung mit herangezogen werden.

Um den in dieser Zeitschrift für Abhandlungen verfüglichen Raum nicht weit zu überschreiten, muß die gegenwärtige Arbeit ihre Aufgabe auf eine Zusammenstellung der wesentlichen Vorschriften der neuen Gesetze beschränken. Die Darlegung, wie sich die Ausführungsbestimmungen dem übrigen Rechte, d. h. einerseits dem gegenwärtigen Stande der allgemeinen Rechtslehre, soweit diese nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch ihre praktische Bedeutung verliert, andererseits den noch in Kraft bleibenden Theilen des bisherigen Landesrechtes des betreffenden Staates einfügen, würde die Arbeit zur umfangreichen Darstellung acht verschiedener Landesrechte anwachsen lassen und ist daher, abgesehen von gelegentlichen kurzen Hinweisen, hier nicht unternommen. Ferner sind geringfügige Unterschiede der einzelnen Gesetzgebungen, sowie bloße Dienstanweisungen, soweit sie nicht ein besonderes Interesse beanspruchen können, weggelassen oder höchstens angedeutet. Auch sind die Zweifel unberührt gelassen, ob die Landesgesetzgebungen sich überall innerhalb der ihnen reichsgesetzlich eingeräumten stofflichen Grenzen gehalten haben.

Hinsichtlich der äußeren Ordnung des darzustellenden Stoffes erscheint es bei dem geringen inneren Zusammenhang desselben zweckmäßig, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Bestimmungen der Ermöglichung der Anwendung des neuen Reichsrechts, der Regelung des Uebergangszustandes oder dem Ausbau der dem Landesrechte dauernd überlassenen Rechtseinrichtungen dienen, ob sie staatsrechtlicher oder

privatrechtlicher Natur sind, der Eintheilung der Reichsgesetze und der im Allgemeinen der Ordnung derselben sich anschließenden Ausführungsgesetze zu folgen.

A. Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zum Einführungsgesetze hierzu.

Es sind dies das Weimarische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April, das Meiningische vom 9. August, das Altenburgische vom 4. Mai, das Coburg-Gothaische vom 20. Nov., das Rudolstädtische vom 11. Juli, das Sondershäusische vom 19. Juli 1899, ferner das Greizische Gesetz vom 26. Oktober und das Geraische vom 10. August 1899, beide die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes (dazu) von demselben Tage betreffend. Die Anführung dieser Gesetze der einzelnen Staaten wird in der folgenden Darstellung der Kürze halber unter der Bezeichnung: „Weimar", „Meiningen" u. s. w. erfolgen.

I. Allgemeiner Theil.

1) Nach Art. 147 Abs. 1 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen für die dem Vormundschaftsgerichte obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Auf Grund dieser Bestimmung wird für Volljährigkeitserklärungen von Weimar § 5 dem Staatsministerium, von Coburg-Gotha Art 2 der Landesjustizverwaltung, von Rudolstadt Art. 5 dem Ministerium [1]), von Greiz § 4 der Landesregierung, von Gera § 5 dem Ministerium, Abtheilung für die Justiz Zuständigkeit ertheilt [2]). — Dagegen hebt Altenburg § 1 die Bestimmung des Gesetzes vom 16. März 1866 Art. 13 Nr. 6 auf, welche für die Genehmigung von Volljährigkeitserklärungen das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten als zuständig erklärte.

2) Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister (bezw. im Kirchenbuche) eingetragenen Vornamens erfordern Weimar § 6 und Meiningen Art. 25 § 1 Genehmigung des Staatsministeriums [1]), Altenburg § 94, Coburg-Gotha Art. 3,

---

1) Nach Meiningen Art. 31 § 9 und Rudolstadt Art. 192 ist, wo nach dem Ausführungsgesetze das „Staatsministerium" bezw. Ministerium" für zuständig erklärt ist, darunter diejenige Ministerialabtheilung zu verstehen, zu deren Geschäftskreise die betreffende Angelegenheit gehört.

2) In § 196 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind besondere Vorschriften für den Fall gegeben, daß für die Volljährigkeitserklärung nach Landesgesetz die Centralstelle des Bundesstaats zuständig ist.



Rudolstadt Art. 6, Sondershausen Art. 1 § 1, Greiz § 5 und Gera § 2 Genehmigung des Landesherrn. Als Aenderung des Namens sehen Weimar, Meiningen, Greiz und Gera a. a. O. auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes an. Dieselbe Bestimmung ist wohl auch in Rudolstadt a. a. O. enthalten, wo die Beilegung eines Namens der Aenderung eines solchen gleichbehandelt ist. Zu dem Antrage auf Aenderung des Namens Bevormundeter erklären Weimar § 7 und Gera a. a. O. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für nothwendig.

Das der Genehmigung vorausgehende Verfahren ordnen Weimar § 8, Sondershausen Art. 1 § 2, Gera a. a. O.: Der Antrag auf Genehmigung soll (um zur Geltendmachung von Einwendungen Gelegenheit zu geben) öffentlich bekannt gemacht, und die Genehmigung nicht vor Ablauf von drei Monaten von dieser Bekanntmachung an ertheilt werden. Nach Altenburg a. a. O. wird die Einholung der landesherrlichen Genehmigung durch das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, nach Greiz a. a. O. durch die Landesregierung vermittelt. Die Genehmigung soll nach Meiningen a. a. O. nur im Lande wohnenden Landesangehörigen, nach Altenburg a. a. O. nur Staatsangehörigen ertheilt werden. Den Vermerk der Namensänderung im Geburtsregister (bezw. im Kirchenbuche) schreiben vor Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha a. a. O., Sondershausen Art. 1 § 3, Greiz a. a. O.; ebenso wohl auch Rudolstadt a. a. O. durch die Anordnung der Mittheilung an den Standesbeamten oder das Pfarramt. Außerdem ist die Namensänderung noch öffentlich bekannt zu machen nach Weimar, Altenburg, Sondershausen, Greiz, Gera a. a. O.

Die Namensänderung erstreckt sich im Zweifel auf die Ehefrau und auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder nach Weimar § 9, Meiningen Art. 25 § 2, Altenburg a. a. O., Gera § 3; bei einer Frauensperson auch auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder nach Weimar, Meiningen, Gera a. a. O.

Findelkindern wird ein Name vom Vormundschaftsgericht beigelegt nach Meiningen Art. 25 § 3, Coburg-Gotha, a. a. O. Gera § 4[3]).

3) V e r e i n e und ähnliche Verbände.

---

3) Hier im Text: „Personen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist", im Randrubrum: „Findelkinder".

a. Im zweiten Titel des ersten Abschnittes des ersten Buches des B.G.B. werden bestimmte auf die Rechtsfähigkeit, die Satzung und die Auflösung der Vereine bezügliche Entschließungen und Geschäfte bundesstaatlichen Organen übertragen; die Regelung der Zuständigkeit im Einzelnen ist Aufgabe der Landesgesetzgebung.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit auf Grund des § 22 B.G.B. steht zu nach Weimar § 10, Meiningen Art. 1 § 1, Rudolstadt Art. 9 und Sondershausen Art. 2 § 1 dem Ministerium, nach Greiz § 6 und Gera § 6 dem Landesherrn; die in § 33 Abs. 2 B.G.B. erforderte Genehmigung der Satzungsänderungen nach Weimar, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen a. a. O. dem Ministerium, nach Greiz a. a. O. der Landesregierung, nach Gera a. a. O. dem Landesherrn; der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit in den Fällen des § 43 B.G.B. nach Weimar § 12 dem Staatsanwalt, nach Meiningen Art. 1 § 2 und Sondershausen Art. 2 § 2 dem Landrath, nach Coburg-Gotha Art. 7 den Staatsanwälten zu Gotha und Coburg, nach Greiz § 9 einem Staatskommissar, nach Gera § 7 dem Landrathsamt, für die Stadt Gera dem Stadtrath; die in § 44 Abs. 1 B.G.B. bezeichnete Entscheidung nach Weimar a. a. O. dem Bezirksausschuß, nach Meiningen a. a. O. dem Landesverwaltungsgericht, nach Rudolstadt Art. 10 dem Landrathsamte in erster, dem Rekurskollegium für Gewerbesachen in zweiter Instanz, nach Sondershausen Art. 2 § 3 dem Bezirksausschuß in erster, dem Ministerium Abtheilung des Innern in zweiter Instanz, nach Greiz §§ 8, 12 einer besonderen Kommission für das Vereinswesens in erster, der Landesregierung in zweiter Instanz, nach Gera § 8 dem Bezirksausschuß; der in § 61 des B.G.B. zugelassene Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins nach Weimar a. a. O. dem Bezirksdirektor, nach Meiningen, Rudolstadt a. a. O., Sondershausen Art. 2 § 2 dem Landrath, nach Coburg-Gotha a. a. O. den Staatsanwälten zu Gotha und Coburg, nach Greiz § 9 einem Staatskommissar, nach Gera § 7 dem Landrathsamt, für die Stadt Gera dem Stadtrath; die Entscheidung über Anfechtung dieses Einspruchs (§ 62 Abs. 2 B.G.B.) nach Weimar a. a. O. der Revisionskommission, nach Meiningen a. a. O. dem Landesverwaltungsgericht, nach Rudolstadt a. a. O. dem Rekurskollegium für Gewerbesachen, nach Sondershausen Art. 2 § 3 dem Bezirksausschuß in erster, dem Ministerium, Abtheilung des Innern in zweiter Instanz, nach Greiz §§ 8, 12 der Kommission für das Vereinswesens in erster, der Landesregierung

in zweiter Instanz, nach Gera § 8 dem Bezirksausschuß[4]); die in § 74 Abs 3 B.G.B. vorgeschriebene Anzeige nach Weimar a. a. O. dem Bezirksdirektor, nach Greiz § 9 einem Staatskommissar, nach Gera § 9 dem Landrathsamte.

Für die Fälle der §§ 44 und 62 B.G.B. ist ausdrücklich das auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung für Gewerbesachen geordnete Verfahren vorgeschrieben von Rudolstadt Art. 10, Sondershausen Art. 2 § 3, Greiz § 13, Gera § 8, vom letztgenannten Gesetze mit gewissen Abänderungen für den Fall, daß der Landrath Antragsteller ist.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit lassen wirksam werden Weimar § 10, Meiningen Art. 1 § 1, Rudolstadt Art. 9, Sondershausen Art. 2 § 1 und Greiz § 6 mit der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt oder die Gesetzsammlung, Gera § 6 mit dem im Verordnungsblatte hierfür bekannt zu machenden Zeitpunkte; die Genehmigung einer Satzungsänderung tritt nach Weimar, Meiningen, Greiz und Gera a. a. O. mit der Bekanntmachung an den Vereinsvorstand in Kraft.

b. Nach Art. 164 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Nutzungsverbände in Kraft. Nach Meiningen Art. 1 § 3 und Coburg-Gotha Art. 8 ist für solche Verbände bei Mangel anderweiter einheitlicher Vertretung auf Antrag eine Vertretung durch das Amtsgericht zu bestellen. Gera § 15 erklärt die Bestimmungen der §§ 26—29 B.G.B. auf diese Verbände für anwendbar. — Nach Altenburg §§ 6 und 7 erlangen derartige Verbände Rechtsfähigkeit durch Errichtung eines Statuts, welches über den Vorstand, dessen Befugnisse, die Genossenschaftsversammlung und deren Beschlußfassung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Auflösung die nöthigen Bestimmungen enthalten muß und der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern bedarf. Die Beschlußfassung bei Errichtung des Statuts erfolgt unter Leitung der Verwaltungsbehörde nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die in Ermangelung anderweiter Regelung nach dem Umfange des Theilnahmerechts berechnet wird. Nach § 8 finden auf Nutzungsverbände, die auf diese Weise Rechtsfähigkeit erlangt haben, in den

4) Die Erstreckung der für den Fall der §§ 61 ff. B.G.B. gegebenen Vorschriften auf den Fall des § 71 wird von Coburg-Gotha, Rudolstadt a. a. O., Greiz § 8 ausdrücklich ausgesprochen, von den übrigen Staaten wohl stillschweigend angenommen.



Städten die §§ 81—84, 86 der Städteordnung vom 10. Juni 1897, auf dem Lande § 59 Nr. 2—4, 6 der Dorfordnung vom 13. Juni 1876 entsprechende Anwendung. — Sondershausen Art. 3 läßt für die bestehenden Waldgenossenschaften die bestätigten Satzungen und Forstordnungen in Kraft, Aenderungen derselben nur unter landesherrlicher Bestätigung zu und erfordert Art. 25 zur Veräußerung oder Belastung des Grundvermögens der Realgemeinden die Genehmigung des Landraths.

c. Religions- oder geistliche Gesellschaften können Rechtsfähigkeit nur erlangen nach Weimar § 11, Meiningen Art. 1 § 4, Sondershausen Art. 4, Greiz § 7 und Gera § 11 durch landesherrliche Verleihung, nach Rudolstadt Art. 8 durch landesherrliche Verordnung. — Weimar, Meiningen und Greiz a. a. O. lassen die Verleihung mit der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt oder die Gesetzsammlung in Wirksamkeit treten.

d. Das Weimarische Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. April 1899 Art. 2, das Meiningische Gesetz vom 13. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs Art. 4, Altenburg § 4 und das Geraische Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs § 6 bestimmen, daß Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Organe durch gesetzwidriges Verhalten das Gemeinwohl gefährden, unter Anwendung der für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins bestehenden Bestimmungen (s. a.) aufgelöst werden können. In dem Weimarischen, dem Altenburgischen und dem Geraischen Gesetz ist ausdrücklich bestimmt, daß durch diese Auflösung ein Anspruch auf Entschädigung nicht begründet wird.

e. Art. 85 des Einführungsgesetzes hält die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht, nach welchen im Falle des § 45 Abs. 3 B.G.B. das Vermögen des aufgelösten Vereins statt des Fiskus einer Körperschaft u. s. w. des öffentlichen Rechts anfällt. Weimar § 13 hat die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 des Preußischen Entwurfes (Art. 5 § 1 des Gesetzes) übernommen, daß das Anfallrecht in Ansehung des Vermögens eines Vereins sich ausschließlich nach den Vorschriften des B.G.B. bestimmt.

4. Stiftungen.

a. Das B.G.B. überweist die Genehmigung der Entstehung einer Stiftung (§ 80), die Aenderung der Zweckbestimmung und die Aufhebung einer Stiftung (§ 87) dem einzelnen Bundesstaate.

Die Genehmigung der Entstehung einer Stiftung steht nach Weimar § 14, Coburg-Gotha Art. 7, Rudolstadt Art. 11 und Sondershausen Art. 5 § 1 dem Staatsministerium, nach Meiningen Art. 1 § 5, Greiz § 14 und Gera § 10 Ziff. 1 dem Landesherrn zu. Sie wird wirksam nach Weimar a. a. O., Rudolstadt Art. 16, Sondershausen und Greiz a. a. O. mit der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt oder die Gesetzsammlung, nach Gera § 10 Ziffer 6 mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung hierfür zu bestimmenden Zeitpunkte.

Die Aenderung der Zweckbestimmung und die Aufhebung einer Stiftung erfolgen nach Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha a. a. O. und Rudolstadt Art. 11 durch das Staatsministerium, nach Greiz a. a. O. und Gera § 10 Ziffer 1 durch den Landesherrn. Altenburg § 2 beschränkt sich auf die Bestimmung, daß die Zuständigkeit zur Genehmigung einer Stiftung die Befugniß in sich schließt, wesentliche Lücken der Verfassung zu ergänzen, soweit diese Ergänzung nicht durch Abänderung des Stiftungsgeschäfts erfolgen kann, und die nach § 87 B.G.B. erforderlichen Verfügungen zu treffen. — Nach Weimar a. a. O., Rudolstadt Art. 16 und Greiz a. a. O. wird die Aenderung der Zweckbestimmung mit der Bekanntmachung an den Vorstand der Stiftung, die Aufhebung derselben in gleicher Weise wie die Genehmigung der Entstehung (s. oben) wirksam; Gera § 10 Ziffer 6 läßt sowohl die Aenderung als die Aufhebung mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung hierfür zu bestimmenden Zeitpunkt in Wirksamkeit treten.

b. Nach § 85 B.G.B. wird die Verfassung einer Stiftung insoweit durch das Stiftungsgeschäft bestimmt, als sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht. Die Regelung der Verfassung einer Stiftung, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft erfolgt ist, sowie die Aenderung dieser Regelung steht nach Weimar § 15, Meiningen Art. 1 § 5, Coburg-Gotha Art. 7, Rudolstadt Art. 13 und Gera § 10 Ziffer 2 dem Staatsministerium, nach Greiz § 14 der Landesregierung zu. Ueber Altenburg s. unter a.

c. Die Aufsicht über eine Stiftung hat mangels einer Bestimmung der Stiftungsverfassung hierüber nach Meiningen Art. 1 § 5, Rudolstadt Art. 12, Sondershausen Art. 5 § 3 und Gera § 10 Ziff. 4 das Staatsministerium oder die von diesem hierzu bestimmte Behörde zu führen; Sondershausen läßt jedoch außer statutarischen auch gesetzliche Vorschriften, durch welche die Aufsicht bereits geordnet ist,

vorbehaltlich der Aufsichtsrechte des Ministeriums in Geltung. Gera a. a. O. schreibt vor, daß die Aufsichtsbehörde eine Verwaltungsbehörde sein muß, und daß gegen deren Verfügungen Beschwerde an die nächstvorgesetzte Aufsichtsbehörde stattfindet.

d. Nach Sondershausen Art. 5 § 2 haben mangels anderer Bestimmung der Stiftungsverfassung die rechtliche Stellung des Vorstandes bei den vom Ministerium verwalteten Stiftungen das Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen, bei den von Gemeinden verwalteten Stiftungen der Gemeindevorstand, bei den von Kirchen- und Schulbehörden verwalteten Stiftungen der Kirchen- und Schulvorstand. Nach Gera § 10 Ziffer 3 steht, soweit das Stiftungsgeschäft über die Bestellung des Vorstandes Nichts bestimmt, die Bestellung und Abberufung desselben unbeschadet der Vorschrift des § 29 B.G.B. der Aufsichtsbehörde zu.

e. Für die Anlegung des zum Vermögen einer Stiftung gehörenden Geldes sind, soweit nicht die Verfassung derselben ein Anderes bestimmt, die Vorschriften über Anlegung von Mündelgeld für anwendbar erklärt von Weimar § 16, Meiningen Art. 1 § 5, Coburg-Gotha Art. 7, Rudolstadt Art. 14, Gera § 118. Die gleiche Bestimmung wie für diese Anlegung ist für die Verwahrung der Werthpapiere und Kostbarkeiten von Weimar und Rudolstadt a. a. O. getroffen. Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts sind für diese Angelegenheiten der Stiftungen der Aufsichtsbehörde, in deren Ermangelung dem Amtsgerichte des Stiftungssitzes übertragen von Weimar, Rudolstadt, Gera a. a. O.

f. Die Bestimmung des Preußischen Entwurfs Art. 5 Abs. 2 (etwas abweichend das Preußische Gesetz Art. 5 § 2), daß mit dem Erlöschen der Stiftung deren Vermögen, soweit die Stiftungsverfassung nicht anders bestimmt, an den Fiskus fällt, ist aufgenommen von Weimar § 17, Meiningen Art. 1 § 5, Coburg-Gotha Art. 7, Rudolstadt Art. 15, Sondershausen Art. 5 § 4, Greiz § 14, Gera § 10 Ziffer 5. Nach Coburg-Gotha a. a. O. ist jedoch, wenn die Stiftung von einer Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft errichtet war, diese anfallberechtigt.

5) Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

a. Sondershausen Art. 6 schreibt die gesetzliche Vertretung des Staatsfiskus durch das Ministerium und zwar auch für diejenigen Angelegenheiten vor, welche die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Civilliste dem Staate zur Verwaltung und Benutzung überwiesenen Bestandtheile des Kammerguts betreffen.

b. Altenburg § 3 bestimmt, daß Willenserklärungen, welche einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber abzugeben sind, wenn der Vorstand derselben aus mehreren Personen besteht, dem Vorsitzenden, bei Verhinderung desselben dessen Stellvertreter gegenüber wirksam abgegeben werden können.

c. Meiningen Art. 28 § 5 ermächtigt die öffentlichen Behörden, die Vorstände und Verwalter öffentlicher Anstalten und Stiftungen und die Kirchkassen zur Anlegung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens in gleicher Weise, wie Mündelgelder angelegt werden dürfen, läßt zu Sicherheitsbestellungen, welche zu Gunsten des Staates, der Kreise, Gemeinden, der öffentlichen Stiftungen und Anstalten oder der Kirchkassen zu erfolgen haben, die Verwendung aller für Mündelgelder erlaubten Anlagen zu, behält jedoch den Aufsichtsbehörden den Erlaß einschränkender oder erweiternder Bestimmungen vor.

6) Erwerbsbeschränkungen.

a. Art. 86 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werth von mehr als 5000 Mark betreffen.

α. Das in Art. 6 §§ 1—3 des Preußischen Entwurfs (ebenso im Preuß. Gesetz) geordnete Erforderniß staatlicher Genehmigung der Schenkungen und der Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen mit der oben bezeichneten Werthsgrenze (nebst Strafbestimmungen für verbotswidrige Verabfolgungen und Annahmen) ist aufgenommen von Weimar §§ 18, 19, Altenburg § 9, Rudolstadt Art. 30, 31, Sondershausen Art. 15 §§ 1—3 und Gera §§ 12, 13. Nach Weimar, Rudolstadt, Sondershausen und Gera a. a. O. kann die Genehmigung auf einen Theil der Schenkung oder Zuwendung beschränkt werden. Weimar erfordert Genehmigung des Staatsministeriums, die übrigen Gesetze Genehmigung des Landesherrn, Altenburg läßt auch Genehmigung der vom Landesherrn hierfür bestimmten Behörde genügen. — Den Werth wiederkehrender Leistungen wollen hierbei Weimar, Rudolstadt und Gera nach der Bestimmung des § 9 der Civilprozeßordnung bemessen wissen, während Altenburg und Sondershausen solche Leistungen mit vier vom Hundert zu Kapital rechnen.

Sondershausen a. a. O. § 4 nimmt nach dem Vorgange des Preußischen Entwurfes a. a. O. § 4 von diesem Erfordernisse die Familienstiftungen aus.

β. Art. 88 des Einführungsgesetzes erklärt diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Auf Grund der Art. 86 und 88 des Einführungsgesetzes erfordert Altenburg § 11, ähnlich dem Art. 7 des Preußischen Entwurfes und Gesetzes, für den Grundstückserwerb juristischer Personen einschließlich der des öffentlichen Rechts, die in Deutschland ihren Sitz haben, wenn das Grundstück mehr als 5000 Mark werth ist, Genehmigung, die bestimmten juristischen Personen ein für allemal im voraus ertheilt werden kann, des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung hierzu ermächtigten Behörde; für den Grundstückserwerb ausländischer juristischer Personen gleiche Genehmigung ohne Rücksicht auf den Werth des Grundstücks. Von diesem Erfordernisse sind in § 12 ausgenommen der Erwerb auf Grund einer nach der Bestimmung unter *α*. genehmigten Zuwendung, außerdem persönlich die im Lande ihren Sitz habenden juristischen Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem B.G.B. bestehenden Reichsgesetz beruht, die politischen Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes, das Herzogliche Domänenfideikommiß und die Landesbank.

b. Altenburg § 14, Sondershausen Art. 14 und 59 und Gera § 14 machen, soweit Art. 87 des Einführungsgesetzes dies zuläßt, die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen und den Erwerb solcher Mitglieder von Todeswegen von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

7) Auf die Berechnung von Fristen, die in einem neben dem B.G.B. in Kraft bleibenden Gesetze bestimmt sind, erklären Weimar § 20, Rudolstadt Art. 17, Sondershausen Art. 66, Greiz § 16 und Gera § 21 die bezüglichen Vorschriften des B.G.B. für anwendbar.

8) Als allgemeine Feiertage (§ 193 B.G.B.) sind anerkannt von Weimar § 3, Meiningen Art. 3, Coburg-Gotha Art. 4, Rudolstadt Art. 3, Sondershausen Art. 9 und Gera § 16 Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag; von Rudolstadt und Gera a. a. O. außerdem noch das Reformationsfest. — Greiz § 3 überläßt die Bestimmung der staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage dem Verordnungswege.

9) Ueber die Verjährung öffentlichrechtlicher Ansprüche bestimmen, zum Theil in Nachbildung des Art. 8 des Preußischen Entwurfes (Art. 8 des Gesetzes), die Ausführungsgesetze Folgendes.

a. Verjährungszeit. Es verjähren

α. in vier Jahren: Ansprüche auf Zahlung von Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen nach Weimar § 22, Rudolstadt Art. 19, Greiz § 18; Ansprüche des Staates und der Gemeinden, nach Coburg-Gotha und Gera auch der Gemeindeverbände, nach Coburg-Gotha auch der Kirchen und öffentlichen Schulen, wegen Gebühren, Kosten, Sporteln und Auslagen nach Meiningen Art. 4 § 2, Coburg-Gotha Art. 11 § 2, Gera § 18;

Ansprüche des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Kirchen und öffentlichen Schulen nach Weimar, Meiningen, Altenburg § 17, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Greiz und Gera, der Pfarreien nach Weimar, Meiningen, Rudolstadt, Greiz und Gera, anderer Anstalten und Körperschaften des Landes nach Weimar, Greiz und Rudolstadt, anderer öffentlicher Körperschaften und Anstalten überhaupt nach Meiningen, Coburg-Gotha und Gera, des Domänenfiskus, der Landeskirchkasse nach Meiningen, der Kirchengemeinden nach Meiningen und Altenburg, der Schulgemeinden nach Altenburg, — und zwar wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle nach Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Greiz und Gera, wegen rückständiger direkter und indirekter Steuern und diesen gleichstehender Abgaben und Gefälle nach Rudolstadt, wegen Beiträgen zur Herstellung, Benutzung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen und wegen sonstiger aus öffentlichen Verhältnissen entspringender Leistungen nach Meiningen, wegen anderer öffentlicher Lasten nach Altenburg;

Ansprüche wegen Verkehrsabgaben, nach Weimar und Greiz wegen Abgaben überhaupt, welche in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu leisten sind (z. B. Wege- und Brückengelder), nach Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Greiz; wegen Verkehrsabgaben überhaupt nach Meiningen;

Ansprüche der Kirchengemeinden wegen Gebühren für kirchliche Handlungen nach Weimar, Rudolstadt, Greiz und Gera;

Ansprüche der Staats- und Gemeindebeamten nach Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener nach Meiningen und Altenburg, der Lehrer an öffentlichen Schulen nach Meiningen, der Lehrer an öffentlichen Volksschulen nach Altenburg, — und zwar wegen Gebühren und Auslagen nach Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, wegen sonstiger aus öffentlichen Verhältnissen entspringender Leistungen nach Meiningen, wegen Kosten nach Coburg-Gotha; Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener, nach

Rudolstadt auch der Schuldiener wegen Gebühren für kirchliche Handlungen nach Rudolstadt, Greiz und Gera; Ansprüche der Ortsgerichtspersonen wegen Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Greiz;

Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter, aber ungeschuldeter öffentlicher Abgaben und Kosten nach Weimar, Rudolstadt und Greiz, überhaupt der vierjährigen Verjährung unterliegender Forderungen nach Meiningen, Altenburg (hier mit Ausnahme der in Abs. 3 bezeichneten Leistungen), Coburg-Gotha und Gera [5]);

β. in einem Jahre die unter *α* Abs. 3 erwähnten Ansprüche Privater auf Verkehrsabgaben nach Gera;

γ. in zehn Jahren Ansprüche wegen hinterzogener Abgaben der unter *α* Abs. 2 und 3 genannten Arten nach Weimar, Coburg-Gotha Art. 11 § 3, Rudolstadt, wegen hinterzogener Abgaben und Lasten unbeschadet besonderer hierüber bestehender Bestimmungen nach Altenburg, wegen hinterzogener nach der Einkommensteuer umgelegter Gemeinde- und Kirchengemeindeumlagen nach Meiningen Art. 4 § 3 [6]). — Greiz erhält dagegen die wegen des Anspruchs auf Nachzahlung hinterzogener Abgaben und Gefälle bestehenden besonderen Bestimmungen aufrecht;

δ. in fünfzehn Jahren Ansprüche wegen hinterzogener Abgaben der unter *α* Abs. 2 bezeichneten Art nach Gera.

b. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden, oder, wenn eine Leistungsfrist gestattet war, diese abgelaufen ist, nach Weimar § 23, Meiningen Art. 4 § 4, Altenburg § 18, Coburg-Gotha Art. 11 § 4, Rudolstadt Art. 20, Greiz § 19, Gera § 19; bei hinterzogenen Abgaben des Jahres, in dem die Hinterziehung begangen ist, nach Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Gera.

c. Unterbrochen wird — es beruhen diese Vorschriften auf Vereinbarung der Thüringischen Regierungen — die Verjährung derjenigen Ansprüche, welche der Beitreibung im Verwaltungswege unterliegen, auch

---

5) Hier unter Aufrechterhaltung des § 32 Ziff. 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1898, die Erhebung der Einkommensteuer betr.

6) Hier wird die Bestimmung des Art. 38 des Gesetzes vom 18. März 1890, daß verkürzte Einkommensteuer auf 10 Jahre, vom Anfang des Jahres der Entdeckung der Verkürzung zurückgerechnet, nachzuzahlen sei, aufrecht erhalten und auf die im Texte bezeichneten Umlagen erstreckt.

α. durch eine an den Schuldner gerichtete Aufforderung zur Zahlung nach Weimar § 24, Meiningen Art. 4 § 5, Altenburg § 18, Coburg-Gotha Art. 11 § 5, Rudolstadt Art. 21 (hier schon durch Mittheilung einer Kostenrechnung), Sondershausen Art. 10 § 2, Greiz § 20, Gera § 20;

β. durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung nach Weimar, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen, Greiz und Gera;

γ. soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen besonderen Behörden zugewiesen ist, durch den Antrag auf Zwangsvollstreckung nach Weimar, Meiningen, Greiz und Gera;

δ. durch Stundung nach allen unter α genannten Gesetzen.

Eine neue Verjährung beginnt erst mit Schluß des Jahres, in welchem die Stundungsfrist abgelaufen, nach allen genannten Gesetzen, bei anderen Unterbrechungen mit Schluß des Jahres, in welchem die Unterbrechung erfolgt ist, nach Weimar, Meiningen, Rudolstadt, Gera; in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, nach Altenburg, Coburg-Gotha und Greiz; in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt oder die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen worden, nach Sondershausen und Greiz.

d. Gehemmt ist nach Meiningen Art. 4 § 6 die Verjährung der Ansprüche des Fiskus auf Rückstände an Grund- und Gebäudesteuern und Gerichtskosten, ferner der Ansprüche der Landeskreditanstalt und der Gemeinden auf Rückstände an Zins- und Tilgungsrenten der zur Bestreitung von Grundstückszusammenlegungskosten gegebenen Darlehne auf so lange, als dafür eine Hypothek eingetragen ist.

e. Im Uebrigen sind die Vorschriften des B.G.B. über Verjährung und des Art. 169 des Einführungsgesetzes auch auf solche Ansprüche erstreckt, für welche das B.G.B. nicht gilt, von Weimar § 21, Meiningen Art. 4 § 1, Altenburg § 16, Rudolstadt Art. 18, Sondershausen Art. 10 § 1, Greiz § 17, Gera § 17. — Coburg-Gotha Art. 11 § 1 beschränkt dies auf die Vorschriften über die Dauer der regelmäßigen Verjährungsfrist, über Beginn, Unterbrechung, Hemmung und Wirkung der Verjährung. Sondershausen a. a. O. läßt daneben die für einzelne Ansprüche bestehenden besonderen landesgesetzlichen Vorschriften über Verjährungsfristen und Beginn der Verjährung in Geltung.

10) Die Bestimmungen der §§ 232—240 B.G.B. sind auf landesgesetzlich vorgeschriebene oder zur Abwendung von Rechtsnach-

theilen zugelassene Sicherheitsleistungen für anwendbar erklärt, soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, von Weimar § 26, Rudolstadt Art. 23, Greiz § 23, Gera § 22. — Eine weitere Bestimmung über Sicherheitsleistungen s. oben unter 5, c.

11) Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind ausdrücklich aufgehoben von Weimar § 4, Altenburg § 20, Coburg-Gotha Art. 55, Rudolstadt Art. 4, Sondershausen Art. 66, Greiz § 22; von Weimar, Altenburg, Rudolstadt und Greiz unbeschadet des Fortbestandes eines beim Inkrafttreten des B.G.B. bereits begründeten Rechtes auf Wiedereinsetzung; Weimar hält auch bezüglich der Geltendmachung solcher bereits bestehender Rechte die bisherigen Vorschriften aufrecht.

II. Recht der Schuldverhältnisse.

1) Nach dem Vorgange des Preußischen Entwurfes Art. 10 (ebenso im Preußischen Gesetz) ist der landesgesetzliche Zinsfuß auf 4 vom Hundert auch für bereits begonnene Verzinsungen herabgesetzt von Weimar § 27, Altenburg § 21, Coburg-Gotha Art. 12, Rudolstadt Art. 25, Greiz § 24, Gera § 23.

2) In § 313 B.G.B. wird die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Verträge erfordert, in welchen die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke übernommen wird; Art. 142 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften als unberührt, welche in Ansehung der im Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke für diese Beurkundung auch anderen Behörden, als den Gerichten und Notaren, Zuständigkeit ertheilen. Diese Zuständigkeit ist gegeben den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte von Weimar § 96 [7]) und Meiningen Art. 14 § 2; den Gemeindevorständen bezüglich der in ihrem Bezirke liegenden Grundstücke von Weimar, Meiningen a. a. O., Coburg-Gotha Art. 10; ferner folgenden Behörden, sofern der Vertrag sich auf Verhandlungen bezieht, für welche sie zuständig sind: den Enteignungsbehörden von Meiningen, Altenburg § 50, Coburg-Gotha, Greiz § 73, Gera § 65; den Bergbehörden von Meiningen und Coburg-Gotha; den Auseinandersetzungsbehörden von Meiningen; den Ablösungs-, Zusammenlegungs- und anderen staatlichen Behörden von Coburg-Gotha. — Weimar § 95 erhält die bisherige Zuständigkeit der Berg-, Enteignungs- und Ablösungsbehörden aufrecht.

---

7) Jedoch sollen nach § 99 Gerichtsschreiber sich diesem Geschäfte nur dann unterziehen, wenn sie von der Dienstaufsichtsbehörde hierzu ermächtigt sind.

3) Art. 144 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen für unberührt. Mehrere Staaten haben besondere Hinterlegungsordnungen unter Benutzung der Preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 und des dieselbe abändernden Art. 84 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. vom 20. September 1899 erlassen [8]); nur in einigen Staaten enthalten die Ausführungsgesetze zum B.G.B. einzelne Bestimmungen über das Hinterlegungswesen. Hinterlegungsstellen werden errichtet nach Altenburg § 23 bei jedem Amtsgericht und bei dem Landgericht, nach Rudolstadt Art. 27, Sondershausen Art. 12 und Greiz § 26 bei den Amtsgerichten [9]). Als Gegenstände der Hinterlegung werden nur zugelassen Geld, Werthpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten nach Altenburg § 24, Rudolstadt, Sondershausen a. a. O., Greiz § 27 [10]). Altenburg §§ 24, 26, 27 giebt noch einzelne Vorschriften über die Hinterlegung von Geld und die Ausschließung von Rechten an lange hinterlegten Gegenständen.

4) Zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen (vergl. §§ 383, 489, 753, 966, 979, 1219, 1235 B.G.B.) sind außer den reichsgesetzlich (§ 383 B.G.B.) hierzu berufenen Gerichtsvollziehern und öffentlich angestellten Versteigerern (§ 36 der Gewerbeordnung) für zuständig erklärt [11]) die Notare nach der Coburg-Gothaischen Notariatsordnung vom 23. Oktober 1899 § 18 und der Geraischen Notariatsordnung vom 10. August 1899 § 20; die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte von dem Altenburgischen Ausführungsgesetze zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 4. Mai 1899 § 71 Ziff. 8, von dem Coburg-Gothaischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 23. Oktober 1899 § 16, in Nachlaß- und Vormundschaftssachen

---

8) So Altenburg am 8. Sept., Coburg-Gotha am 23. Okt., Sondershausen am 29. Juli, Greiz am 6. Nov., Gera am 10. Aug. 1899.

9) Nach der Coburg-Gothaischen Hinterl.O. für jedes der beiden Herzogthümer eine besondere, nach der Geraischen bei den Amtsgerichten und für die im Zusammenhange mit einer vor ihm anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgende Hinterlegung bei dem Landgericht.

10) Ebenso nach der Hinterl.O. von Coburg-Gotha und Gera.

11) Die Vorschriften, daß das Gericht diese Versteigerungen durch gewisse Beamte oder öffentlich bestellte Personen vornehmen lassen könne, werden erst mit den Ausführungsgesetzen zu dem Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Darstellung kommen.

von Gera § 25[12]); die gerichtlich bestellten Handelsmakler von Sondershausen Art. 8, die öffentlich angestellten Handelsmakler von Gera a. a. O.; die Gemeindevorstände für den Gemeindebezirk von Weimar § 29, Meiningen Art. 6, Rudolstadt Art. 24; die Ortsgerichtspersonen von dem erwähnten Altenburgischen Gesetze § 74 Abs. 2 Ziff. 4, die Gerichtsschöppen von dem erwähnten Coburg-Gothaischen Gesetz a. a. O., die Amtsschulzen für ihren Bezirk von Gera a. a. O.; Weimar a. a. O. giebt den Gemeindevorständen der Orte über 2000 Einwohner die Befugniß, die Versteigerung durch den im Orte wohnenden Gerichtsvollzieher oder durch einen besonders zu beauftragenden Gemeindebeamten bewirken zu lassen; Meiningen a. a. O. erklärt für zuständig auch die mit Genehmigung des Staatsministeriums hierzu bestellten Gemeindebeamten.

Als örtlich zuständig sind erklärt die Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk, die öffentlich angestellten Versteigerer, in Gera auch die Handelsmakler nach Maßgabe ihrer Anstellung von Weimar und Gera a. a. O.

5) In Art. 81 des Einführungsgesetzes werden die landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt erklärt, welche die Aufrechnung gegen die Ansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld oder Ruhegehalt, ihrer Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld abweichend von der Vorschrift des § 394 B.G.B. (Ausschluß der Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen) zulassen oder welche die Uebertragbarkeit dieser Ansprüche beschränken. Weimar § 30, Greiz § 31 und Gera § 26 gestatten eine Aufrechnung gegen diese Ansprüche nur insoweit, als dieselben pfändbar sind; Gera dehnt diese Vorschrift ausdrücklich auf Gemeindebeamte aus. Dagegen lassen Meiningen Art. 7, Coburg-Gotha Art. 19, Sondershausen Art. 13 gegen die Besoldungs-, Wartegelds- und Ruhegehaltsansprüche der bezeichneten Personen, Altenburg § 31 gegen solche Ansprüche der Beamten Forderungen gegen dieselben aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse (Meiningen: Ersatzforderungen der Staatskasse, Sondershausen: Forderungen des Staates aus einem dienstlichen Verschulden, insbesondere Disziplinar- und Ordnungsstrafen) auch insoweit aufrechnen, als jene Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind. Diese Vorschrift wird von Coburg-Gotha auf die Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten, auf die Beamten der Gemeinden und

12) Nach allen drei Gesetzen sollen jedoch die Gerichtsschreiber die Versteigerung nur auf Anordnung des Richters vornehmen.

Kommunalverbände und auf die Aufrechnung rückständiger Steuern ausgedehnt. — Meiningen Art. 8 läßt die Uebertragung oder Verpfändung jener Ansprüche nur soweit zu, als dieselben der Pfändung unterworfen sind [13]).

6) Auf landesgesetzliche Solidar- oder Gesammthaftung erklären die Vorschriften der §§ 421—426 B.G.B. für anwendbar Weimar § 32, Rudolstadt Art. 28, Sondershausen Art. 66, Greiz § 32, Gera § 27.

7) Art. 92 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Vorschriften in Geltung, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind. Die solches für den Fall, daß nicht ein Anderes bestimmt ist, anordnende Vorschrift des Art. 11 des Preußischen Entwurfes (ebenso des Gesetzes) ist übernommen von Weimar § 28, Altenburg § 22, Coburg-Gotha Art. 13, Rudolstadt Art. 26, Sondershausen Art. 11, Greiz § 25, Gera § 24 [14]), von letzterem Gesetze mit dem Zusatze, daß auch im Falle abweichender besonderer Bestimmungen eine nicht verlangte Uebersendung an den Gläubiger auf Kosten und Gefahr der Kasse geschieht. — Meiningen Art. 5 ermächtigt das Staatsministerium, die Empfangnahme an der Kasse zu bestimmen.

8) Auf landesgesetzliche Wiederkaufsrechte (z. B. bei Enteignungen) werden die Vorschriften der §§ 497—503 B.G.B. für insoweit, als nicht ein Anderes bestimmt ist, für entsprechend anwendbar erklärt von Weimar § 33, Gera § 28.

9) Ueber Schenkungen s. oben I, 6, a, α und b. Die dort unter b wiedergegebene Bestimmung ist bezüglich der Schenkungen auch von Rudolstadt Art. 29 getroffen.

10) Nach Art. 93 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fristen unberührt, bis zu deren Ablauf gemiethete Räume bei Beendigung des Miethverhältnisses zu räumen sind. Weimar § 34 und Altenburg § 32 gestatten die ortsstatutarische Regelung dieser Fristen.

11) Art. 95 des Einführungsgesetzes weist die Regelung des Gesinderechts unter gewissen Beschränkungen den Landesgesetzen

---

13) Nur eine vorübergehende Bedeutung hat die Bestimmung in Weimar § 31, daß die Vorschrift des § 400 B.G.B. (Ausschluß der Abtretung unpfändbarer Forderungen) für anwendbar auch auf diejenigen Forderungen der bezeichneten Art erklärt wird, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstanden sind.

14) Die Geraische Verordnung vom 9. Nov. 1899 zur Ausführung des B.G.B. § 2 zählt die Kassen auf, auf welche die Bestimmung anwendbar ist.

zu. Neue Gesindeordnungen, in welchen das Gesinderecht mit den einschlägigen Bestimmungen des Reichsrechts in Einklang gebracht ist, sind erlassen von Weimar am 11. Oktober, von Coburg-Gotha am 8. Dez., von Sondershausen am 29. Juli 1899. Altenburg § 15 ändert die Gesindeordnung vom 25. November 1897 durch einige Vorschriften, welche die Verfügungsfähigkeit der ihre Dienste Vermiethenden nach den Bestimmungen des B.G.B. ordnen.

12) Art. 96 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrag für unberührt, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. Mit dieser Beschränkung ist der bezeichnete Vertrag im engen Anschluß an den Inhalt des Art. 15 des Preußischen Entwurfes (und Gesetzes) von Weimar §§ 35—54, Meiningen Art. 11, Altenburg §§ 38—47, Coburg-Gotha Art. 14, Rudolstadt Art. 32—43, Sondershausen Art. 16, Greiz §§ 33—49, Gera §§ 30—45 geordnet. Besondere Vorschriften geben noch in Nachbildung von Bestimmungen theils des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, theils des Weimarischen Gesetzes vom 26. April 1833 über Ernährungsverträge, und zwar im Wesentlichen fast durchweg unter einander übereinstimmend, Weimar § 37 Abs. 2 und § 51, Gera § 31 Abs. 3 und § 43 über den Inhalt von Auszugsverpflichtungen im Allgemeinen; Weimar § 39, Rudolstadt Art. 42, Greiz §§ 35 und 36, Gera § 33 über einen für den Ehegatten bedungenen Auszug; Weimar §§ 46 und 47, Greiz § 46, Gera § 39 über den Inhalt des Wohnungs- und Insitzrechtes; Weimar § 50, Greiz § 47, Gera § 42 über den Inhalt der Verbindlichkeit zur „freien Verpflegung“ od. dgl.; Weimar §§ 41—43, Greiz §§ 38—41 und 45, Gera §§ 35 und 36 über die Fälligkeit der Auszugsleistungen; Weimar § 44, Greiz § 42, Gera § 39 über den Erfüllungsort derselben; Greiz § 43 über den Uebergang eines für den Berechtigten bedungenen Wahlrechts auf den Verpflichteten.

13) Inhaberpapiere und diesen ähnliche Verschreibungen.

a. Nach Art. 174 Abs. 2 des Einführungsgesetzes bestimmt sich die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber unbeschadet der Vorschriften des § 802 B.G.B. (Hemmung durch Zahlungssperre) nach den bisherigen Gesetzen. Weimar § 55, Meiningen Art. 10 § 1, Coburg-Gotha Art. 15 § 1 und Greiz

§ 50 erklären die Vorschriften des § 801 Abs. 1 B.G.B. (über Vorlegungsfrist und Verjährung) auch auf vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellte Schuldverschreibungen für anwendbar, sofern nicht bereits Verjährung eingetreten ist. Vgl. unten b, α Abs. 2. Weimar und Meiningen nehmen von dieser Vorschrift den Fall aus, daß in der Verschreibung ein Anderes bestimmt ist.

b, α. Nach Art. 175 des Einführungsgesetzes sind für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für ein vor diesem Inkrafttreten ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, die Gesetze maßgebend, welche für die vor diesem Inkrafttreten ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten. Es sind von Weimar § 55, Meiningen Art. 10 § 1 und Greiz § 50 auf diese Scheine, von Meiningen a. a. O. auch, soweit in denselben nicht ein Anderes bestimmt ist; auf die vor dem Inkrafttreten ausgegebenen Scheine gleicher Art die Vorschriften des § 801 Abs. 1—3 B.G.B. für anwendbar erklärt.

In den Fällen a und b, α hat nach Weimar und Greiz a. a. O. die Berechnung der Vorlegungsfrist für die Zeit vor dem Inkrafttreten nach den bisherigen Vorschriften über Beginn, Hemmung und Unterbrechung der Verjährung unter entsprechender Anwendung des Art. 169 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu erfolgen.

β. Die Kraftloserklärung im Aufgebotsverfahren ist (vgl. § 799 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.) bezüglich der vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine ausgeschlossen von Weimar § 56, Meiningen Art. 10 § 2, Altenburg § 33, Coburg-Gotha Art. 15 § 2, Sondershausen Art. 17 § 2, Greiz § 51 und Gera § 46; bezüglich der nach dem Inkrafttreten für vorher ausgestellte Inhaberpapiere ausgegebenen von Weimar, Meiningen, Altenburg, Sondershausen, Greiz und Gera a. a. O. Diese Ausschließung ist erstreckt auf vor dem Inkrafttreten ausgestellte Erneuerungsscheine von Meiningen, Altenburg, Sondershausen und Gera a. a. O., auf die nach dem Inkrafttreten für vorher ausgegebene Inhaberpapiere ausgestellten Erneuerungsscheine von Meiningen und Sondershausen; ferner auf die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen, welche vor dem Inkrafttreten ausgegeben sind, von Weimar und Gera a. a. O.

γ. Coburg-Gotha Art. 15 § 2 schreibt die Anwendung der Bestimmungen des § 803 (Selbständigkeit des Anspruchs aus Zinsscheinen) auf die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Zins- 2c.- Scheine vor.

δ. Die Vorschriften des § 804 B.G.B. (über Ansprüche aus abhanden gekommenen Zins- zc.- Scheinen) sind von Weimar § 56, Coburg-Gotha Art. 15 § 2, Sondershausen Art. 17 § 2 und Greiz § 51 auf Zins- zc.- Scheine, die vor dem Inkrafttreten, von Weimar, Sondershausen und Greiz a. a. O. auch auf solche, welche für vorher ausgestellte Inhaberpapiere nachher ausgegeben worden sind, für anwendbar erklärt. — Gera § 46 dagegen schließt (ähnlich wie Art. 17 § 2 des Preußischen Entwurfes und Gesetzes) die Bestimmung des § 804 Abs. 1 für Schuldverschreibungen des Staates, einer demselben angehörenden Körperschaft, öffentlich-rechtlichen Stiftung oder Anstalt auch dann aus, wenn die Ausschließung in dem Zins- zc.- Scheine nicht bemerkt ist.

ε. Die Vorschrift des § 805 B.G.B. (Ausschluß des Anspruchs aus dem Erneuerungsschein bei Widerspruch des Inhabers des Stammpapieres) wird für anwendbar erklärt auf vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellte Erneuerungsscheine von Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen, Greiz und Gera a. a. O., auf nachher für vorher ausgegebene Papiere ausgestellte von Weimar, Meiningen, Sondershausen und Greiz.

c. Als die Centralstelle des Bundesstaates, welcher nach § 795 Abs. 2 B.G.B. die Genehmigung der Inverkehrbringung von Inhaberschuldverschreibungen zusteht, wird von Rudolstadt Art. 44, Sondershausen Art. 17 § 1 und Gera § 47 das Ministerium bezeichnet.

d. Nach Art. 101 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts verpflichten, die von ihnen ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie diejenigen Vorschriften, welche die aus einer solchen Umschreibung sich ergebenden Rechtsverhältnisse regeln. Eine solche Regelung ist getroffen von Meiningen Art. 10 §§ 3—6, Altenburg §§ 34 und 35, Rudolstadt §§ 46—52 und Sondershausen Art. 18. Auf Antrag des Inhabers ist die Umschreibung zu bewirken nach Meiningen auf den Namen des Antragstellers, nach Altenburg in den Fällen, in denen nach dem B.G.B. die Umschreibung an Stelle der Hinterlegung zugelassen ist, auf den Namen des Berechtigten, in anderen Fällen nur auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten, Familienfideikommisse oder unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftungen, nach Rudolstadt und Sondershausen auf den Namen eines bestimmt Berechtigten; nach

allen diesen Gesetzen ist auf Antrag die Bindung von Verfügungen über das Papier an die Genehmigung eines Dritten beizufügen. Ausgeschlossen von der Umschreibung und dem Vermerke dieser Bindung sind nach allen genannten Gesetzen Zins- und Rentenscheine, nach Meiningen und Altenburg auch Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine. Die Löschung des Umschreibungsvermerks (Rückumschreibung) hat nach allen Gesetzen auf Antrag des in der Umschreibung bezeichneten Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise nach Beibringung der Zustimmung des bezeichneten Dritten, nach Meiningen und Altenburg auch auf Antrag eines Pfändungsgläubigers zu erfolgen, nach Meiningen und Altenburg jedoch nur, wenn die Schuldverschreibung noch nicht fällig ist. Als Wirkung der Umschreibung ist von Meiningen und Altenburg ausgesprochen, daß das Papier für die Dauer der Umschreibung der rechtlichen Eigenschaft eines Inhaberpapiers entkleidet wird; jedoch bleibt dasselbe nach allen Gesetzen der entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften des § 798, nach Meiningen des § 799 Abs. 2 und des § 800, nach Meiningen und Altenburg des § 803, nach Rudolstadt und Sondershausen des § 808 Abs. 2 B.G.B. unterworfen; nach Altenburg kann eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens nur unter entsprechender Anwendung der für das Aufgebot der auf Namen ausgestellten Schuldscheine der Landesbank geltenden Vorschriften erfolgen. Besondere Bestimmungen über die Förmlichkeiten der Umschreibung und Löschung sowie über die Kosten können nach Meiningen im Verwaltungswege, nach Altenburg durch das Gesammtministerium getroffen werden; nach Sondershausen und Rudolstadt können die Ausstellungsbehörden nachgeordnete Behörden oder Beamte mit der Ausführung der Umschreibung und Rückumschreibung beauftragen und über das Verfahren hierbei Anweisungen erlassen.

Coburg-Gotha Art. 15 § 3 behält die Regelung der aus einer solchen Umschreibung sich ergebenden Rechtsverhältnisse landesherrlicher Verordnung vor.

e. Art. 98 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung staatlicher Inhaberschuldverschreibungen in Geltung. Weimar § 57 bestimmt für Staatsschuldverschreibungen, daß, wenn solche nach der Fälligkeit für kraftlos erklärt werden, der Erwirker des Ausschlußurtheils von dem Aussteller 2 Prozent Zinsen von der Fälligkeit oder der nach dieser erfolgenden Zahlungssperre an beanspruchen kann.

f. Nach Art. 99 des Einführungsgesetzes bleiben die landes-

gesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen unberührt. Weimar §§ 59—73 und Greiz §§ 52—66 regeln übereinstimmend die Kraftloserklärung derjenigen Schuldbücher der öffentlichen Sparkassen des Landes, welche mit der Bestimmung ausgegeben worden sind, daß die Auszahlung der in denselben verbrieften Guthaben an jeden Inhaber bewirkt werden kann (vgl. auch die unter g aufgeführte Bestimmung des Art. 102 Abs. 2), und zwar in zwingender Weise und mit rückbezüglicher Wirkung[15]).

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung erfolgen hiernach durch der Vorstand der Sparkasse; die Kraftloserklärung kann nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civilprozeßordnung (neuer Fassung) angefochten werden. — Meiningen Art. 10 § 8 behält Bestimmungen über die Kraftloserklärung von dergleichen Schuldbüchern dem Verordnungswege vor.

g. Art. 102 Abs. 2 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt, welche für die Kraftloserklärung der in § 808 B.G.B. bezeichneten Urkunden (sog. Legitimationspapiere) ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren vorschreiben (vgl. § 1023 Satz 2 der C.P.O.). Coburg-Gotha Art. 15 § 4 und Rudolstadt Art. 45 bestimmen, daß für diese Kraftloserklärung ein anderes als das Aufgebotsverfahren vorgeschrieben werden könne, und zwar nach Coburg-Gotha durch landesherrliche Verordnung, nach Rudolstadt mit Genehmigung des Ministeriums.

14) Art. 103 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Vorschriften in Geltung, nach welchen der Staat, sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des B.G.B unterhaltspflichtig waren. Eine solche Vorschrift enthalten Weimar § 199, Altenburg § 103 Abs. 1, Coburg-Gotha Art. 46, Rudolstadt Art. 163, Sondershausen Art. 55, Greiz § 124, Gera § 97 Abs. 1; Weimar und Greiz jedoch hinsichtlich des Unterhaltes eines im Strafverfahren Gefangenen nur für den Fall rechtskräftiger Verurtheilung desselben zu den Kosten mit Rückgewährpflicht bei Aufhebung dieser Verurtheilung im Wiederaufnahmeverfahren.

15) Nach den Motiven zum Weimarischen Gesetzesentwurfe sind nur die bereits in den Satzungen der meisten Sparkassen vorgeschriebenen einfacheren Formen der Kraftloserklärung einheitlich geregelt.

15) In den Art. 70 und 71 des Einführungsgesetzes werden für unberührt erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustelleu ist, über Ausschlußfristen für die Geltendmachung des Wildschadenersatzanspruchs und in verschiedenen, in Art. 71 einzeln bezeichneten Richtungen über die materielle Wildschadenersatzpflicht. Weimar §§ 74—89 und Coburg-Gotha Art. 16 geben ausführliche Vorschriften hierüber. Nach Weimar § 74 ist in dem in Art. 71 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes bezeichneten Falle die Ersatzpflicht ausgeschlossen; weiter ist in § 75 die Ersatzpflicht der Gemeinde und deren Rückgriffsrecht gegen Grundstückseigenthümer und Jagdpächter geordnet, in § 76 die Haftpflicht des Eigenthümers eines Geheges für den Schaden, der durch das aus dem Gehege ausgetretene Schwarz-, Roth- oder Damwild angerichtet wird, vorgeschrieben, in § 78 die Verfolgung des Anspruchs von der binnen einer Ausschlußfrist von drei Tagen von erlangter Kenntniß der Beschädigung an beim Gemeindevorstande anzubringenden Anmeldung abhängig gemacht, in § 77 der Rechtsweg ausgeschlossen, in §§ 79—83 das Verfahren geregelt, für welches der Gemeindevorstand, in zweiter Instanz der Bezirksdirektor zuständig ist, in § 84 die Betheiligung der dem Schuldner Ersatzpflichtigen am Verfahren, in §§ 85, 86 die Kostenfrage, in §§ 87, 88 die formelle und materielle Wirkung der Entscheidungen und Vergleiche geordnet, in § 89 dem Staatsministerium die Erlassung ergänzender Verordnungen über das Verfahren vorbehalten. — Coburg-Gotha gestattet § 1, die Ersatzpflicht bezüglich des durch Hasen angerichteten Schadens durch Ortsstatut festzusetzen und trifft gleiche Regelungen, wie Weimar, bezüglich des Ausschlusses der Ersatzpflicht in dem in Art. 74 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes bezeichneten Falle, § 12, bezüglich der Ausschlußfrist, § 4, und bezüglich der formellen Wirkung der Verwaltungsentscheidungen und der Vergleiche, § 18; ähnliche Regelungen über Haftpflicht der Gemeinde, der Jagdpächter und der Grundeigenthümer, § 3, über die Kosten, § 19; abweichend von Weimar ist dagegen §§ 5—11 das Verwaltungsverfahren, in welchem eine Sachverständigenkommission und, wenn in dieser kein Mehrheitsbeschluß erzielt werden kann, das Landrathsamt den Ersatzbetrag feststellt, geordnet und, § 20, der Rechtsweg für die Fälle zugelassen, wenn die Vergleichsverhandlungen im Verwaltungsverfahren fruchtlos sind (hier wahlweise neben Anrufung der Sachverständigenkommission), wenn die in § 580 Ziff. 1—6 der C.P.O. bezeichneten Voraussetzungen der Restitutionsklage vorliegen, oder wenn Schadensersatz auf Grund besonderen Rechtstitels geltend gemacht wird, wobei jedoch in

jedem Falle Umfang und Betrag des Schadens in dem vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren festgestellt wird. — Sondershausen Art. 21 ändert sein Gesetz vom 17. Februar 1870 über Ausübung der Jagd und Erstattung der Wildschäden in einigen die Wahl der Sachverständigen und die Kosten des Verwaltungsverfahrens betreffenden Punkten.

16) Art. 77 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt, welche das Recht des Geschädigten gegen den Beamten auf Schadensersatz insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet [16]. Weimar § 91, Coburg-Gotha Art. 18, Sondershausen Art. 19 §§ 1 und 4, Greiz § 69 und Gera § 48 lassen die bezeichnete Haftung in allen Fällen des § 839 B.G.B. eintreten; nach Weimar, Sondershausen und Greiz haftet der Staat u. s. w. wie ein Bürge, während nach Coburg-Gotha und Gera die Haftung des Staates u. s. w. an an die Stelle der Haftung des Beamten tritt. Altenburg § 28 schreibt die Haftung des Staates an Stelle der Haftung des Beamten nur für den Fall, Greiz § 29 schreibt dieselbe, hier ebenfalls an Stelle der Haftung des Beamten, auch für den Fall vor, daß ein Beamter die ihm in Bezug auf Hinterlegungen obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt; Sondershausen a. a. O. § 3 erstreckt die Haftung des Staates auch auf die das Gerichtsvollzieheramt wahrnehmenden Personen bis zum Betrage von 300 M. für den Einzelfall und schließt die Haftung für Verschulden der Notare aus. Weimar und Greiz erhalten die bisherigen besonderen Vorschriften für Hypotheken- bezw. Grundbuchs- und Hinterlegungssachen, Sondershausen a. a. O. § 2 diejenigen Vorschriften aufrecht, nach denen der Staat für den von Beamten bestimmter Behörden verwirkten Schaden in noch weiterem Umfange haftet.

Altenburg, Coburg-Gotha, Greiz und Gera erklären den Beamten für dem Staate ersatzpflichtig [17], mehrere Ersatzpflichtige für Gesammtschuldner; Altenburg und Greiz, Letzteres jedoch nur bei Hinter-

16) Die durch § 12 der Reichsgrundbuchordnung veranlaßten Ausführungsvorschriften sind anderen Ortes darzustellen.

17) Nach Coburg-Gotha sind die betreffenden Behörden zur Geltendmachung dieses Ersatzanspruches verbunden, wenn die schädigende Handlung arglistig oder grob fahrlässig war.

legungen, geben dem § 852 B.G.B. für diese Ersatzpflicht Anwendbarkeit; Gera bestimmt für den Ersatzanspruch des Staates eine Verjährung mit dreijähriger Frist; Greiz und Gera lassen die dreijährige Frist mit der Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung des Anspruchs beginnen.

Alle diese Gesetze schließen die Entschädigungspflicht des Staates u. s. w. gegenüber Nichtstaatsangehörigen unter gewissen Voraussetzungen aus, und zwar Weimar, Altenburg, Sondershausen und Greiz gegenüber Nichtdeutschen, deren Staat nicht zu Gunsten von Deutschen, Gera gegenüber Nichtdeutschen, deren Staat nicht zu Gunsten der Angehörigen des Fürstenthums, Coburg-Gotha und bei Hinterlegungen Greiz gegenüber Nichtlandesangehörigen, deren Staat nicht zu Gunsten der Landesangehörigen eine gleiche Haftung seiner selbst und seiner entsprechenden Verbände anerkennt.

17) Art. 79 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Vorschriften in Geltung, nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiteren Umfange als nach dem B.G.B. haften. Coburg-Gotha Art. 20 läßt diese Schätzer auch für den aus einer fahrlässigen Verletzung ihrer Dienstpflicht entstandenen Schaden haften, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz nicht erlangen kann.

18) Nach Art. 105 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes für den aus dem Betriebe entstehenden Schaden in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. verantwortlich ist. Weimar § 90, Meiningen Art. 12 § 1, Altenburg § 37, Coburg-Gotha Art. 17 § 1, Greiz § 67 und Gera § 49 bestimmen nach dem Vorgange älterer Preußischer Bestimmungen (in den Gesetzen vom 3. November 1838 und vom 3. Mai 1869) die Haftpflicht eines solchen Unternehmers für alle aus dem Betriebe entstehenden Sachbeschädigungen, welche nicht durch höhere Gewalt und nicht durch den Sachbesitzer oder dessen Haushalts- oder Erwerbsgehülfen verursacht sind, und verordnen die zwingende Natur dieser Vorschrift, ferner eine zweijährige Verjährung dieses Anspruchs, welche von dem Eintritte des schädigenden Ereignisses an beginnt. Mit Rücksicht auf geringe Abweichungen der Preußischen Bestimmungen, welche in Verträgen über gewisse Eisenbahnen für anwendbar auf diese erklärt sind, behalten Weimar, Coburg-Gotha, Greiz und Gera die fortdauernde Geltung bestehender Staatsverträge vor.

19) Nach Art. 106 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebes für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird. Meiningen Art. 12 § 2 und Coburg-Gotha Art. 17 § 3 schreiben eine solche Haftung des Unternehmers vor, erstrecken auf dieselbe die Bestimmungen der §§ 842—844 B.G.B., schließen den durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten oder des Sachinhabers verursachten Schaden von der Ersatzpflicht aus und bestimmen eine zweijährige Verjährung des Ersatzanspruchs, welche von dem Unfalle, im Falle des § 844 B.G.B. in Ansehung der dort bezeichneten Ansprüche von dem Eintritte des Todes zu laufen beginnt.

Coburg-Gotha erstreckt diese sämmtlichen Vorschriften auf die Anlagen und Betriebe, zu denen ein öffentliches Gewässer benutzt wird.

20) Art. 108 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens in Geltung, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht. Coburg-Gotha Art. 21, Rudolstadt Art. 53 und Sondershausen Art. 20 regeln, im Ganzen übereinstimmend, die Haftung der Gemeinden für solche Schäden dahin: Die Gemeinde haftet für den Schaden, der in ihrem Bezirke bei einem der bezeichneten Vorgänge durch gewaltsame Verbrechen oder Vergehen gegen Person oder Eigenthum oder durch Maßregeln, welche gegen diese strafbaren Handlungen getroffen werden, verursacht sind. Haben Einwohner anderer Gemeinden an der Zusammenrottung u. s. w. theilgenommen, so haften auch diese Gemeinden; die Haftung mehrerer Gemeinden im Verhältniß zu einander wird durch richterliches Ermessen unter Berücksichtigung des Verschuldens der Einwohner der einzelnen Gemeinden festgesetzt. Hat eine Gemeinde alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Abwendung des Schadens aufgewandt, so kann sie nach Coburg-Gotha und Rudolstadt Erstattung der Schadensersatzleistung von der Staatskasse verlangen; nach Sondershausen ist sie von der Haftung befreit. Auf jeden Fall kann die Gemeinde von den nach dem B.G.B. Schadensersatzpflichtigen Ersatz verlangen, welcher Ersatzanspruch an die erstattende Staatskasse übergeht; es haften dem Beschädigten die Gemeinden und die nach dem B.G.B. Schadensersatzpflichtigen, nach Coburg-Gotha auch den Gemeinden die schuldigen Personen als Gesammtschuldner. Die gerichtliche Geltendmachung

der Ersatzforderung an die Gemeinde ist an ein vorgängiges Verwaltungsverfahren und an Ausschlußfristen gebunden.

III. Sachenrecht.

1) Nach Art. 191 Abs. 1 des Einführungsgesetzes finden die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist. Nach Weimar § 129 und Rudolstadt § 82[18]) sind die für den Besitzschutz gegebenen Vorschriften des B.G.B. entsprechend anwendbar auf Grunddienstbarkeiten, solange sie nicht in das Grundbuch eingetragen sind; und zwar auf solche, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, ohne Weiteres; für andere wird der Besitzschutz nur dann gewährt, wenn sie in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden sind. Im Uebrigen hebt Weimar § 147 die bisherigen Vorschriften über den Besitzschutz der Grunddienstbarkeiten auf. — S. ferner unter Nr. 29, a Abs. 3.

Für beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die vor Anlegung des Grundbuchs begründet worden sind, gewähren Weimar § 148, Meiningen Art. 17 § 21 und Rudolstadt Art. 100, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist, einen Besitzschutz nur auf Grund des Sachbesitzes nach §§ 858 ff. B.G.B.

2) In Weimar §§ 119—121 und Rudolstadt Art. 101—103[18]) werden auch für die Zeit, in welcher das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften der §§ 33—37 der Reichsgrundbuchordnung für anwendbar erklärt und gewisse Vormerkungen

---

18) In Weimar und Rudolstadt sind Bücher, welche als Grundbücher im Sinne des B.G.B. benutzt werden könnten, nicht vorhanden, und können deshalb die ein Grundbuch voraussetzenden Bestimmungen des B.G.B. und der Nebengesetze noch für geraume Zeit reichsrechtliche Geltung nicht erlangen. — Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Greiz und Gera erklären in ihren Ausführungsverordnungen ihre bisherigen Grund- und Hypothekenbücher ausdrücklich vom 1. Januar 1900 an als angelegte Grundbücher im Sinne des B.G.B. Sondershausen, wo die Grundbuchanlegung im Gange ist, erklärt (Art. 22) den Tag, zu welchem gemäß § 143 der Landesgrundbuchordnung vom 2. Aug. 1882 das Grundbuch für einen Bezirk in Kraft gesetzt wird, als den Zeitpunkt, zu dem im Sinne der Art. 186 ff. des Einführungsgesetzes das Grundbuch für den betreffenden Bezirk als angelegt gilt, und erhält insoweit, als die Grundbuchanlegung noch nicht vollendet ist, die Vorschriften der Landesgrundbuchordnung und die mit dieser zusammenhängenden landesgesetzlichen Vorschriften für das Verfahren bei der Anlegung in Geltung.

im Hypothekenbuche zu Gunsten des Vorerben, des Nacherben und des Testamentsvollstreckers angeordnet.

3) Weimar § 123 überträgt die in den auch künftig in Geltung bleibenden Landesgesetzen den Unterpfandsbehörden zugewiesenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Grundbuchämtern und läßt an Stelle der Einzeichnung in das Hypothekenbuch die entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch treten.

4) a. Nach § 873 Abs. 2 B.G.B. kann die bindende Kraft einer Einigung über die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, über die Belastung eines Grundstückes mit einem Rechte und über die Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechts auch schon vor der Eintragung in das Grundbuch durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärungen hergestellt werden. Die oben unter II, 2 wiedergegebene Vorschrift des Art. 142 des Einführungsgesetzes erstreckt sich auf die Beurkundung dieser Einigung; die dort bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften sind auch für diese Beurkundung gegeben mit der einzigen Ausnahme, daß Weimar § 97 die Gemeindevorstände an sich nicht für zuständig erklärt, sondern, § 100, nur zuläßt, daß das Grundbuchamt auf Antrag mit Einverständniß der Betheiligten die Gemeindevorstände der Orte, an denen kein Amtsgericht seinen Sitz hat, mit der Beurkundung beauftrage.

b. Nach Art. 143 Abs. 1 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925 (Auflassung), 1015 (Bestellung eines Erbbaurechts) B.G.B. auch vor Gericht, Notar oder anderen Behörden oder Beamten erklärt werden könne. Es werden für zuständig hierzu erklärt deutsche Gerichte und Notare von Weimar § 98, Meiningen Art. 14 § 3, Rudolstadt Art. 63; Amtsgerichte und Notare des Landes, jedoch mit dem Vorbehalt, daß durch landesherrliche Verordnung auch Amtsgerichte und Notare anderer Bundesstaaten für zuständig erklärt werden können, von Gera § 50; der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts der gelegenen Sache von Weimar § 98 [7]); ferner, wenn die Einigung sich auf Verhandlungen bezieht, für welche sie zuständig sind, die Enteignungsbehörden von Meiningen a. a. O., Altenburg § 50, Greiz § 73 (hier nur für Auflassung eines Grundstücks), Gera § 65; das Bergamt und die Auseinandersetzungsbehörde von Meiningen a. a. O. Hinsichtlich des Gemeindevorstandes enthalten Weimar § 100 und Meiningen a. a. O. eine gleiche Vorschrift, wie nach a Weimar hinsichtlich dieses Beamten. Altenburg, Rudol-

stadt, Greiz und Gera a. a. O. erfordern gleichzeitige Anwesenheit der Parteien vor den bezeichneten Behörden. Weimar § 98, Rudolstadt a. a. O. und Gera § 50 geben jedem Theile das Recht, zu verlangen, daß die Einigung vor dem Grundbuchamte erklärt werde.

5) Die in Art. 143 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zugelassene Vorschrift, daß es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht bedürfe, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin stattfindet, ist getroffen von Meiningen Art. 14 § 4, Gera § 51.

6) Nach Art. 127 und 128 des Einführungsgesetzes bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht. Weimar § 122, Rudolstadt Art. 75, Greiz § 70 und Gera §§ 52, 74 Abs. 1 und 2 bestimmen in Anlehnung an Art. 26 des Preußischen Entwurfes (entsprechend dem Art. 27 des Gesetzes), daß zu diesen Rechtsänderungen mit Ausnahme der Aufhebung einer Dienstbarkeit die vor dem Grundbuchamte zu Protokoll zu erklärende oder bei demselben in Form einer öffentlichen Urkunde einzureichende Einigung des Veräußerers bezw. Bestellers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung erforderlich ist, wobei Greiz a. a. O. und Gera § 52 getrennte Abgabe der Erklärungen zulassen; ferner daß eine unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgte Einigung über die Eintragung des Eigenthums unwirksam ist. Gera § 74 Abs. 3 und 4 bestimmt weiter, daß zur Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem solchen Grundstücke die öffentlich beurkundete Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigenthümer, daß er die Dienstbarkeit aufgebe, genügt, jedoch die Vorschrift des § 876 B.G.B. hierbei zur Anwendung gelangt.

Nach Sondershausen Art. 23 ist zur Uebertragung des Eigenthums an einem solchen Grundstücke die gerichtlich beurkundete Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung, welch letztere nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen kann, erforderlich, § 1; und kann, § 2, soweit nicht § 1 Platz greift, die Veräußerung und Belastung bezüglich solcher Grundstücke erst nach erfolgter Eintragung im Grundbuche bewirkt werden.

Altenburg § 48 erstreckt die Vorschriften des B.G.B. und des Ausführungsgesetzes über rechtsgeschäftlichen Eigenthumserwerb und

rechtsgeschäftliche Bestellung, Uebertragung und Aufhebung eines anderen Rechts an einem Grundstücke oder des Rechts an einem solchen Rechte, sowie über die Ansprüche aus dem Eigenthum an einem Grundstücke auf Rechtsverhältnisse, für welche das B.G.B. nicht gilt, soweit nicht das Ausführungsgesetz ein Anderes bestimmt.

7) Art. 109 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums oder Entziehuug oder Beschränkung von Rechten in Geltung. Altenburg § 49 und Greiz § 71 lassen bei Enteignungen die Rechtsänderung mit der dieselbe endgültig aussprechenden Entscheidung der zuständigen Behörde auch ohne Eintragung in das Grundbuch eintreten. Nach dem Sondershäusischen Enteignungsgesetz vom 29. Juli 1899 §§ 43 und 44 geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks unter Befreiung desselben von den nicht vom Unternehmer übernommenen Verpflichtungen mit der Zustellung des Uebereignungsbeschlusses an Eigenthümer und Unternehmer auf den Letzteren über. Auch Rudolstadt Art 76 Abs. 1 erklärt zur Rechtsänderung die Eintragung in das Grundbuch für nicht erforderlich. Es regeln aber Rudolstadt Art. 76 Abs. 2 und Art. 77, Sondershäus. Enteignungsgesetz §§ 23 und 45, Greiz §§ 71 und 72 die Vormerkung und Eintragung der Einleitung und der Ergebnisse des Enteiguungsverfahrens in das Grundbuch.

Altenburg a. a. O. erklärt auf einen Rechtserwerb durch Enteignung die Vorschriften der §§ 892 und 893 B.G.B. für anwendbar; Rudolstadt Art. 76 Abs. 1 und Greiz § 71 schließen die Anwendbarkeit der §§ 892 und 893 für die Enteignung aus.

Coburg-Gotha Art. 27 und das Sondershäus. Enteignungsgesetz § 18 geben bei Enteignung von Grundstücken, die mit Reallasten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, dem Realberechtigten, und zwar Coburg-Gotha an der hinterlegten Entschädigungssumme, Sondershausen an dem Entschädigungsanspruche des Eigenthümers mit dem Eintritte der Rechtsänderung dieselben Rechte, welche ihm bei Zwangsversteigerung am Erlöse zustehen, Sondershausen ausdrücklich nur insoweit ihm nicht vom Unternehmer Ersatz für die Entziehung des Rechtes geleistet wird. Coburg-Gotha ordnet das Vertheilungsverfahren bezüglich dieser Summe in Anlehnung an die Vorschriften über die Vertheilung des Erlöses im Zwangsvollstreckungsverfahren. Rudolstadt Art. 78 und Greiz § 74 lassen die Aehnliches für reichsrechtliche Enteignungen vorschreibenden Artikel 52

und 53 des Einführungsgesetzes auf die Enteignungsentschädigung Anwendung finden.

8) Art. 69 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei für unberührt.

a. Meiningen Art. 13 bestimmt, auf welche Thiergattungen sich das Jagdrecht erstreckt, und behält den Erlaß weiterer Vorschriften hierüber dem Staatsministerium vor. Außerdem sind hierher einschlägig nur Coburg-Gotha Art. 16 § 21 und Sondershausen Art. 21, welche einzelne wenige Bestimmungen über Jagdpachtverträge geben.

b. Ueber Fischereigerechtsame s. Nr. 12.

9) Nach Art. 125 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken. Diese Erstreckung bestimmen Weimar § 118, Meiningen Art. 16, Altenburg § 73, Coburg-Gotha Art. 25, Rudolstadt Art. 74, Sondershausen Art. 35, Greiz § 105 und Gera § 73.

10) a. Sondershausen Art. 26 schreibt vor, daß die im Grundbuche einem Grundstücke als Zubehör zugeschriebenen Grundstücke und Gerechtsame als Bestandtheile desselben im Sinne der §§ 96 und 890 Abs. 2 B.G.B. gelten.

b. Art. 119 des Einführungsgesetzes erklärt in Ziff. 2 und 3 die landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt, welche die nach § 890 B.G.B. zulässige Vereinigung oder Zuschreibung von Grundstücken oder welche die Theilung eines Grundstücks untersagen oder beschränken.

α. Weimar § 101 Abs. 1 und Rudolstadt Art. 64 machen die in § 890 B.G.B. bezeichneten Eintragungen vom Nachweise der katasterbehördlichen Feststellung der erforderlichen Katasteränderungen abhängig (vergl. § 96 d. G.B.O.)

Altenburg §§ 54—56, 58, Coburg-Gotha Art. 23, Greiz §§ 79, 80, 82 und Gera § 54 schließen die in § 890 B.G.B. bezeichnete Vereinigung und Zuschreibung aus, wenn ein Vor- oder Wiederkaufsrecht nur das eine der Grundstücke belastet, oder wenn Reallasten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden des einen Grundstücks nicht auf das andere erstreckt werden, oder das Rangverhältniß von Belastungen nicht für beide Grundstücke übereinstimmend geordnet wird, und machen die Vereinigung 2c. von der Zustimmung desjenigen abhängig, zu dessen Gunsten ein Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums an einem der Grundstücke vorgemerkt ist. Altenburg § 57, Coburg-Gotha a. a. O.

und Greiz § 81 verlangen auch die Zustimmung des Nacherben, sowie des Fideikommißanwärters, der nur bezüglich des einen Grundstücks berechtigt ist. Coburg-Gotha läßt die in § 890 B.G.B. bezeichneten Eintragungen überhaupt nur dann zu, wenn die mehreren Grundstücke in demselben Grundbuchamtsbezirke liegen.

β. Weimar § 101 Abs. 2 und Rudolstadt Art. 64 schreiben das Gleiche, wie für Zuschreibung von Grundstücken (s. α Abs. 1), auch für Abschreibung von Theilen solcher vor; Weimar mit dem Zusatz, daß der Nachweis sich auf die Vertheilung der öffentlichen Lasten erstrecken muß.

Weimar §§ 102 und 103 verbietet die Theilung landwirthschaftlicher Grundstücke, wenn nicht jeder Theil eine bestimmte Mindestgröße, bei Grundstücken, welche in einer Zusammenlegung ausgewiesen sind, außerdem, wenn nicht jeder Theil einen wirthschaftlich ausreichenden Zugang hat; Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn das Theilstück zu gewissen Zwecken bestimmt, oder wenn das Grundstück in der Zusammenlegung an Stelle mehrerer hypothekarisch verschieden belasteter Grundstücke ausgewiesen, und die Theilung von einem Hypothekengläubiger behufs der Regelung der Hypothekenverhältnisse verlangt, oder wenn Befreiung von der Vorschrift bewilligt ist, §§ 104, 105. Zur Theilung von Holzland wird in § 106 die Genehmigung des Staatsministeriums erfordert, außer wenn die Theilung auf das vorstehend näher bezeichnete Verlangen eines Hypothekengläubigers erfolgt. — Gera § 53 erklärt zur Bildung neuer Feld-, Wiesen-, Holz- oder Hutungsparzellen, die nicht einen bestimmten Mindestflächengehalt haben, die Genehmigung des Bezirksausschusses für erforderlich, läßt aber die Befreiung einzelner Industrieorte von dieser Vorschrift durch das Ministerium zu.

Nach Coburg-Gotha Art. 23 § 6 und Rudolstadt Art. 65 sind Grundstückstheilungen, welche nach den bisherigen Gesetzen unzulässig sind, vom Grundbuchamte abzulehnen, die entgegen dieser Vorschrift bewirkten Abschreibungen aber gültig.

Von Weimar § 108 werden im Uebrigen die bisherigen Vorschriften über die sog. gebundenen oder geschlossenen Güter beibehalten, die sonstigen gegen Theilung und Zerstückelung bestehenden Vorschriften aber aufgehoben [19]).

11) Nach § 919 Abs. 2 B.G.B. bestimmt sich die Art der

19) Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 20. April 1833 jedoch erst vom Inkrafttreten des Grundbuchs an.

Abmarkung der Grundstücke, zu welcher der Grundstücksnachbar mitzuwirken verpflichtet ist, und das Verfahren hierbei nach den Landesgesetzen. Sondershausen Art. 30 erklärt hierfür das Gesetz vom 21. September 1869, die Versteinigung der Grenzen betreffend, als maßgebend. Altenburg § 72 ermächtigt das Gesammtministerium, hierüber im Verordnungswege Bestimmungen zu erlassen.

12) Art. 74 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen für unberührt. Weimar § 125 schreibt für im Grundbuche eingetragene Realgewerbeberechtigungen die Anwendung der Vorschriften des B.G.B. über Grundstücke und Eigenthumserwerb vor. Altenburg § 77 und Gera § 67 bestimmen, daß für Realgerechtsame, wenn für sie ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist; falls ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, die Vorschriften über Erwerb, Uebertragung und Aufhebung der Rechte an Grundstücken gelten. Dasselbe bestimmt Greiz § 93 für Realgewerbeberechtigungen, sowie für vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte an Grundstücken, insbesondere auch für Fischereirechte. Sondershausen Art. 27 schreibt vor, daß Fischereigerechtsame und die mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen hinsichtlich der Veräußerung und Belastung und der Ansprüche aus der Berechtigung den Bestimmungen des B.G.B. über Grundstücke unterliegen, daß die oben unter 6 erwähnte Vorschrift des Art. 23 § 2 des Ausführungsgesetzes entsprechende Anwendung auf dieselben findet, und daß auf die im Grundbuche eingetragenen Rechte der bezeichneten Art die auf Grundstücke sich beziehenden Bestimmungen des B.G.B. anwendbar sind.

Genehmigung des Staatsministeriums bezw. der Landesregierung wird erfordert zur Zuschreibung solcher Rechte zu Grundstücken als Bestandtheile von Weimar a. a. O., Altenburg § 78, Greiz § 94; zur Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes für solche Rechte von Altenburg und Greiz; zur Veräußerung nach Eintragung auf besonderem Grundbuchblatte von Altenburg.

13) Art. 124 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn weiteren Beschränkungen, als das B.G.B., unterwerfen.

a. Weimar §§ 109—112, Coburg-Gotha Art. 24 §§ 3—6 und Rudolstadt Art. 66—68 schreiben vor, daß zu Gunsten eines land-

wirthschaftlich benutzten Grundstücks auf dem Nachbargrundstücke Bäume und Sträucher nur in einem näher bestimmten Abstand von der Grenze (je nach Höhe und Art $1/2$ bis 4 Meter, in Rudolstadt bis 2 Meter) gehalten oder, wenn das Grundstück erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in landwirthschaftliche Benutzung genommen wird, angepflanzt werden dürfen, daß diese Beschränkung aber nicht für Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen oder zum Schutze der Böschungen und Eisenbahnen, ferner in Hofräumen oder Hausgärten, endlich hinter einer Mauer oder dichten Einfriedigung, die sie nicht überragen, gilt; Weimar § 113 und Coburg-Gotha a. a. O. § 11 bestimmen weiter, daß auf bereits vorhandene Bäume und Sträucher diese Vorschriften nur anwendbar sind, soweit die bisherigen Vorschriften dem belasteten Grundstücke nicht günstiger waren, wobei Coburg-Gotha für die Rechtmäßigkeit des bisherigen Zustandes die Vermuthung streiten läßt; ferner daß zu Gunsten bereits bewaldeter Grundstücke bis zur nächsten Verjüngung des Waldes, nach Coburg-Gotha jedoch nicht länger als noch zwanzig Jahre, die bisherigen Vorschriften auch für Neuanpflanzungen gelten (vergl. Art. 183 des Einführungsgesetzes), später aber nur die Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern verlangt werden könne; nach Rudolstadt Art. 69 finden die obigen Vorschriften auf die beim Inkrafttreten des B.G.B. vorhandenen Bäume und Sträucher keine Anwendung, ebensowenig auf Neuanpflanzungen in zu dieser Zeit bereits bewaldeten Grundstücken bis zur nächsten Verjüngung des Waldes und, Art. 67, in lebenden Zäunen, welche bereits zur Zeit der landwirthschaftlichen Inbenutzungnahme des Nachbargrundstücks vorhanden waren, überhaupt. — Coburg-Gotha a. a. O. § 7 behält die Geltung bestehender oder künftiger ortsstatutarischer Bestimmungen, daß Bäume und Sträucher nur in einem weiteren als dem gesetzlichen Abstande gehalten werden dürfen, vor. Die Bestimmungen der §§ 910 und 923 Abs. 2, 3 B.G.B. gelten nach Coburg-Gotha a. a. O. § 10 zu Ungunsten der beim Inkrafttreten des B.G.B. bewaldeten Grundstücke erst von der nächsten Verjüngung des Waldes, auf jeden Fall aber vom Ablaufe von zwanzig Jahren an. — Sondershausen Art. 31 § 4 giebt dem Grundstückseigenthümer ein Recht darauf, daß Bäume und Sträucher auf dem Nachbargrundstück in dem durch Verordnungen bestimmten Abstande, bei Mangel solcher Verordnungen über 2 Meter hohe Bäume u. s. w. $1\,1/2$, niedrigere $1/2$ Meter von der Grenze gehalten werden, nimmt, § 5, von dieser Vorschrift Obstbäume und Sträucher hinter Mauern und Planken,

an Wald grenzenden Wald und Anpflanzungen auf öffentlichen Wegen, auf Grundstücken an der Grenze öffentlicher Wege, sowie solche zum Schutze der Ufer, Abhänge, Böschungen und Eisenbahnen aus und läßt, § 6, zu Gunsten der bereits bewaldeten Grundstücke bis zur nächsten Verjüngung des Waldes an Stelle der vorstehenden Beschränkungen und der §§ 910 und 923 Abs. 2, 3 B.G.B. die bisherigen Vorschriften über nachbarrechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Bäume und Sträucher in Geltung bleiben. — Altenburg § 71 erstreckt die Vorschriften der §§ 910 und 923 Abs. 2, 3 B.G.B. auf die auf der Grenze oder auf einem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume, ferner auch zu Ungunsten der beim Inkrafttreten des Gesetzes bewaldeten Grundstücke; eine Neuaufforstung soll 2 Meter von der Grenze eines landwirthschaftlich benutzten Grundstückes sich halten. — Gera § 72 läßt ortsstatutarische Bestimmungen zu, daß Bäume und Sträucher nur in bestimmtem Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

b. Nach Coburg-Gotha Art. 24 § 2 und Sondershausen Art. 31 § 7 dürfen schadendrohende Anlagen (insbesondere Aborte, Senkgruben, Bienenstöcke, Viehställe; Sondershausen führt auch Kanäle, Feuerheerde, Schmieden, Oefen, Niederlagen für Aetzstoffe auf) nur in dem polizeilich vorgeschriebenen Abstande von der Grenze und unter den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen hergestellt, nach Coburg-Gotha auch nur unter diesen Beschränkungen unterhalten werden. Sondershausen bestimmt bei Mangel besonderer Verordnungen einen Abstand von 1 Meter. — Von Coburg-Gotha werden Ortsstatuten in Kraft erhalten und künftig zugelassen, durch welche für Bauten, Einfriedigungen, Vertiefungen und Erhöhungen bestimmte Abstände von der Grenze vorgeschrieben werden.

c. Gera § 71 läßt in Bauwerken an der Grundstücksgrenze Fenster nach dem Nachbargrundstücke nur mit Genehmigung des Nachbars anlegen.

d. Von Weimar § 114, Meiningen Art. 15 § 1, Altenburg § 70, Coburg-Gotha Art. 24 § 1, Rudolstadt Art. 71, Sondershausen Art. 31 §§ 2, 3, Greiz § 97 und Gera § 69 wird das sog. Hammerschlagsrecht allgemein gegeben und, in der Hauptsache übereinstimmend, geregelt.

e. Weimar § 115 erhält das ortsgesetzliche oder hergebrachte Anwenderecht aufrecht, Meiningen Art. 15 § 2, Rudolstadt Art. 72 und Gera § 70 des ortsherkömmliche; von Coburg-Gotha Art. 24

§ 7 wird die ortsstatutarische Einführung des Anwenderechts in Kraft erhalten und auch künftig zugelassen.

Das Anwenderecht endigt nach Weimar § 116 Abs. 2 und Gera a. a. O. durch zehnjährigen Nichtgebrauch, nach Meiningen a. a. O. mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach der letzten Ausübung, nach Weimar a. a. O. auch durch schriftlichen Verzicht.

f. Sondershausen Art. 31 § 1 und Greiz § 98 verpflichten den Eigenthümer eines niedriger liegenden Grundstücks, den in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Abfluß des Regen-, Schnee-, Eis- und Sickerwassers von einem höher liegenden Grundstück zu dulden, und verbieten den Eigenthümern beider Grundstücke Vorrichtungen, durch welche der Abfluß des Wassers zum Nachtheile des Nachbars geändert wird, jedoch unbeschadet — nach Sondershausen — der Aenderungen in Folge von Arbeiten, die zur Fruchtgewinnung auf dem oberen Grundstücke vorgenommen werden, nach Greiz der Aenderungen in der Art und Weise der wirthschaftlichen Benutzung. Sondershausen verpflichtet den Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks, dem Eigenthümer des höher liegenden zu gestatten, auf seine Kosten die zum Abflusse des Wassers nothwendigen Anlagen auf dem unteren Grundstücke herzurichten; Greiz verpflichtet beide Eigenthümer, die Wegräumung der durch Dritte oder durch Zufall entstandenen Hindernisse und Aenderungen, welche dem natürlichen Abflusse des Wassers auf das tiefer liegende Grundstück zum Nachtheile des höher liegenden entgegenstehen oder dem Wasserablaufe zum Nachtheile des tiefer liegenden größere Stärke oder eine andere Richtung geben, dem hierdurch Schaden leidenden Nachbar gegen Entschädigung zu gestatten.

g. Weimar § 116 Abs. 1, Coburg-Gotha Art. 24 § 8 und Rudolstadt Art. 70 entziehen die aus den von ihnen vorgeschriebenen nachbarrechtlichen Beschränkungen sich ergebenden Ansprüche der Verjährung.

h. Alle anderen bisherigen nachbarrechtlichen Beschränkungen werden aufgehoben von Weimar § 117, Meiningen Art. 15 § 3 (hier erst mit Ende des Jahres 1909), Altenburg § 74, Coburg-Gotha Art. 24 § 9, Rudolstadt Art. 73, Sondershausen Art. 31 § 8; von Greiz § 99 jedoch nur die gemeinrechtlichen, während landesgesetzliche oder durch Verordnung oder Ortsstatut eingeführte aufrecht erhalten werden und auch für die Zukunft deren Einführung zugelassen wird. Ausgenommen von dieser allgemeinen Aufhebung werden jedoch die wasserrechtlichen Beschränkungen von Weimar, Meiningen,

Altenburg, Coburg-Gotha, Rudolstadt und Sondershausen a. a. O., die öffentlich-rechtlichen von Weimar, Altenburg, Sondershausen, die in der Forstordnung bestimmten von Meiningen und Sondershausen. — Altenburg a. a. O. läßt die Einführung nachbarrechtlicher Eigenthumsbeschränkungen durch vom Gesammtministerium bestätigte Ortsstatuten zu.

14) Im Anschluß an die Vorschriften der §§ 965 ff. B.G.B. über Fundsachen werden von den Landesgesetzen Bestimmungen gegeben, von welchen folgende als für das Privatrecht nicht ohne Bedeutung hervorzuheben sind[20]):

a. Der Finder, welcher einen über 3 M. werthen Fund an sich nimmt und den Empfangsberechtigten oder dessen Aufenthalt nicht kennt, ist zur unverzüglichen Ablieferung des Fundes an die Polizeibehörde verpflichtet nach Weimar § 92, Rudolstadt Art. 59, Sondershausen Art. 34 § 1.

b. Die Polizeibehörde kann gefundene, in ihrer Verwahrung befindliche Sachen nach Maßgabe des § 980 öffentlich versteigern, auch durch einen ihrer Beamten versteigern lassen nach Weimar § 93, Rudolstadt Art. 60. — Sondershausen Art. 34 § 2 schreibt vor, daß, wenn die Polizeibehörde die sie an sie abgelieferten Sachen versteigert, die Bestimmungen der §§ 979 und 980 B.G.B. Anwendung finden.

c. Die in den §§ 980, 981, 983 B.G.B. vorgeschriebenen Bekanntmachungen haben durch Aushang zu erfolgen, wobei Art und Dauer dieses Aushangs, letztere auf mindestens sechs Wochen, und die in der Bekanntmachung zu setzende Frist auf ebenfalls mindestens sechs Wochen bestimmt werden von Sondershausen Art. 34 §§ 3 und 4, Greiz §§ 109 und 110, der Geraischen Verordnung vom 9. November 1899 zur Ausführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze[21]) §§ 14 und 15.

d. Für die der Polizeibehörde aus Anlaß des Fundes, insbesondere durch Verwahrung und Erhaltung der Sache, sowie behufs der

20) Von einzelnen Staaten werden den Polizeibehörden bezw. den in § 979 ff. B.G.B. bezeichneten Behörden und Anstalten Anweisungen über die Behandlung von Fundsachen gegeben; so von Greiz §§ 106—108, der Geraischen Verordnung vom 9. Nov. 1899 (s. im Text unter c) §§ 5—16. Sondershausen Art. 34 § 5 ermächtigt die zuständigen Ministerialabtheilungen zu weiteren Anweisungen an die ihnen untergebenen Behörden und Anstalten über Bekanntmachung, Behandlung und Versteigerung der Funde. Eine solche Ministerialverordnung ist am 13. Dezember 1899 erlassen.

21) Zur Frage über die Gültigkeit solcher Verordnungen s. unten VI, 3.

Ermittelung des Empfangsberechtigten entstandenen Auslagen haftet die Fundsache wie ein rechtsgeschäftliches Pfand nach Weimar § 94 und Rudolstadt Art. 61. — Sondershausen Art. 34 § 2, Greiz § 107 und die Geraische Verordnung § 13 bestimmen, daß die Kosten der Verwahrung und Versteigerung von dem Erlöse vorweg zu entnehmen, Greiz a. a. O. und Gera a. a. O., daß die Sachen nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben sind.

e. Die Androhung des § 1234 Abs. 1, die Benachrichtigungen der §§ 1237, 1241 B.G.B. (vgl. d) sind an den Empfangsberechtigten zu richten, an Stelle der Monatsfrist des § 1234 tritt eine Frist von einer Woche nach Weimar § 94, Rudolstadt Art. 61.

15) Art. 130 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben für unberührt. Nach Sondershausen Art. 33 können zur Saatzeit in der Feldflur schwärmende Tauben, auch wenn sie nicht herrenlos sind, mit Ausnahme der Brieftauben von Jedem nach eingeholter landrathlicher Erlaubniß mit der Wirkung erlegt werden, daß hierdurch die Ansprüche des Eigenthümers erlöschen.

16) Bezüglich gewisser Rechte an Grundstücken ist vorgeschrieben, daß sie nicht in das Grundbuch eingetragen werden, von Weimar, Meiningen und Greiz; daß sie zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind, von Altenburg und Sondershausen; daß sie zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in dasselbe nicht bedürfen, von Coburg-Gotha und Rudolstadt. Diese Rechte sind:

a. Oeffentliche Abgaben und öffentliche Lasten des Grundstücks nach Weimar § 124, nach dem Meiningischen Gesetz betr. die öffentlichen Lasten vom 12. August 1899 Art. 3, nach dem Altenburgischen Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 4. Mai 1899 § 4, nach Greiz § 102; öffentliche Lasten mit Ausnahme der im Grundbuch bereits eingetragenen, der Renten der Landrentenbank und der aus Metzen-, Hufen- und ähnlichen Grundstücksverbänden hervorgegangenen Abgaben nach Sondershausen Art. 38 §§ 1, 2 (diese Verbände können nach § 3 durch Verordnung des Ministeriums aufgehoben werden, sofern die Aufnahme der aus ihnen hervorgegangenen Lasten in das Grundbuch erfolgt ist).

b. Die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den Bestimmungen des Berggesetzes im Wege des Zwangsverfahrens erworben

werden können, nach Coburg-Gotha Art. 22, Rudolstadt Art. 62 und Sondershausen Art. 44, I.

c. Die Hülfsbaue des § 54 des Berggesetzes nach Gotha a. a. O.

d. Die bei Grundabtretungen zum Zwecke des Bergbaues begründeten gesetzlichen Wiederkaufsrechte nach Rudolstadt a. a. O., Vorkaufsrechte nach Sonderhausen Art. 44, V.

e. Die an Stelle der Grundlasten getretenen Ablösungsrenten, soweit nicht bisher ein Anderes vorgeschrieben war, nach Coburg-Gotha und Rudolstadt a. a. O. (nach Rudolstadt die an die Landeskreditkasse zu zahlenden). Vergl. ferner unten Nr. 21, a. 26.

17) Nach Art. 120 Abs. 1 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Die Einrichtung und Wirkung dieses sogen. Unschädlichkeitszeugnisses ist nach dem Vorbilde der bisherigen einschlägigen Gesetze Preußens, Bayerns und Sachsens geregelt von Weimar §§ 162—174, Meiningen Art. 20, Altenburg §§ 60—68, Coburg-Gotha Art. 39, Rudolstadt Art. 109—121, Sondershausen Art. 29, Greiz §§ 84—92, Gera §§ 55—64.

a. Die Einrichtung ist anwendbar für die Befreiung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Reallasten nach Weimar und Rudolstadt, für die Befreiung von allen Belastungen nach den Gesetzen der übrigen Staaten, und zwar mit Einschluß der Lasten des öffentlichen Rechts nach Gera, mit Ausschluß der nicht eingetragenen öffentlichen Lasten nach Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha, mit Ausschluß der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Lasten und der Renten der Landrentenbank nach Greiz; ferner für die Befreiung von Rechten Dritter an der Entschädigungsforderung bei Enteignungen nach Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Greiz und Gera, bei Ablösungen nach Weimar, Coburg-Gotha und Gera, bei Brandversicherungen nach Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Greiz und Gera. Auch auf die Vertheilung von Reallasten durch den Eigenthümer des belasteten Grundstücks bei Theilung desselben erklären die Einrichtung für anwendbar Altenburg, Rudolstadt, Greiz und Gera.

b. Die Feststellung der Unschädlichkeit erfolgt nach allen Gesetzen durch das Grundbuchamt, bis zur Vollendung des Grundbuchs jedoch nach Weimar [18]) durch die Unterpfandsbehörde, nach Rudolstadt [18])

durch das Gericht der belegenen Sache. Nach Sondershausen gilt, wenn in den Fällen der §§ 7 ff. des Gesetzes vom 23. Januar 1888 betr. die Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken 2c. die Vertheilung von Reallasten durch die zuständigen Behörden vorgenommen wird, durch diese Vertheilung zugleich die Unschädlichkeit als festgestellt. — Einen Antrag erfordern ausdrücklich Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha, Rudolstadt und Gera.

c. Die Feststellung der Unschädlichkeit setzt nach allen Gesetzen die Ueberzeugung der feststellenden Behörde davon voraus, daß für den Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechtes bezw. des zu veräußernden Grundstückstheils bezw. der zu zahlenden Entschädigungssumme ein Nachtheil aus der Veräußerung oder aus der Auszahlung der Summe an den Hauptentschädigungsberechtigten nicht zu besorgen ist. Nach Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha und Rudolstadt hat selbst bei Mangel der vorstehenden Erfordernisse die Feststellung auch dann zu erfolgen, wenn eine Ausgleichung durch Tausch stattfindet. Die Gesammtheit mehrerer belasteter Grundstücke wird bei Prüfung des Einflusses der Veräußerung u. s. w. als Ein Grundstück angesehen nach Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha, Rudolstadt und Gera. Nach Sondershausen genügt, soweit der wirthschaftliche Werth von Grundstücken oder Grundstückstheilen in Frage kommt, ein Gutachten der Ortsschätzer.

Nach Meiningen und Coburg-Gotha kann die Feststellung auf einzelne Belastungen beschränkt werden und gilt im Zweifel die Unschädlichkeit als nur bezüglich der im Grundbuche eingetragenen Belastungen festgestellt.

d. Die Wirkung der Feststellung besteht nach allen Gesetzen in der Befreiung des veräußerten Grundstückstheils von der Belastung, der Befreiung des Entschädigungsanspruchs von den an demselben bestehenden Rechten Dritter. Nach Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Greiz und Gera wird durch die Feststellung das Erforderniß der in § 19 der Grundbuchordnung bezeichneten Einwilligung beseitigt; nach diesen Gesetzen und nach Rudolstadt ist die Anwendung der §§ 42—44, nach Meiningen und Altenburg die Anwendung des § 62 in Verbindung mit § 70 der Grundbuchordnung ausgeschlossen.

Nach Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen und Greiz kann die Unschädlichkeitsfeststellung auch zu dem Zwecke und mit der Wirkung geschehen, daß ein dem jeweiligen Eigenthümer des belasteten Grundstücks als solchem an einem anderen

Grundstücke zustehendes Recht ohne Zustimmung des an dem ersterem Grundstücke dinglich Berechtigten aufgehoben werden kann.

e. Gegen die Feststellung der Unschädlichkeit findet nach allen Gesetzen kein Rechtsmittel, gegen die Ablehnung der Feststellung findet nach Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha, Rudolstadt und Gera Beschwerde nach Maßgabe der §§ 72 ff. der Grundbuchordnung unter Ausschluß der weiteren Beschwerde statt.

f. Auf die Rechte der Lehn- und der Fideikommißfolgeberechtigten, die in Weimar in einem Gesetze vom 20. April 1892 für den hier in Frage kommenden Fall geregelt sind, finden die vorstehenden Vorschriften nach Weimar nur bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens Anwendung. Meiningen schließt in Ansehung der bezeichneten Rechte die Wirksamkeit der Unschädlichkeitsfeststellung aus. Dagegen ist die Einrichtung auf die Rechte der Familienfideikommißanwärter für anwendbar erklärt von Altenburg, Coburg-Gotha (hier aber nicht bezüglich der Fideikommisse des Herzoglichen Hauses), Rudolstadt und Sondershausen Art. 45 § 4; Coburg-Gotha und Rudolstadt bestimmen, daß hier die Gegenleistung an Stelle des veräußerten Theiles Bestandtheil des Fideikommisses wird. Coburg-Gotha erstreckt diese Vorschriften auf die Rechte der Lehnfolger und bestimmt bezüglich beider Arten von Rechten, daß für die Feststellung das Staatsministerium in Coburg oder Gotha zuständig sei.

18) Art. 59 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse aufrecht.

a. Die Errichtung eines Familienfideikommisses kann nach Sondershausen Art. 45 § 1[22]) durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen erfolgen; es finden die §§ 81—84 B.G.B. sinngemäß Anwendung; die Stiftungsurkunde hat — § 2 — Vorschriften über ihre Ergänzung und Abänderung, über die Aufhebung des Fideikommisses, über die Voraussetzungen der Belastung, Veräußerung, der Belegung und Einziehung der Kapitalien und über die Erbfolge zu enthalten.

Die Errichtung bedarf nach Meiningen Art. 2, Altenburg § 5, Rudolstadt Art. 7 und Sondershausen a. a. O. landesherrlicher Genehmigung; ebenso nach Rudolstadt die Aenderung der Fideikommißsatzung.

22) Sondershausen giebt außerdem in Art. 46 noch besondere Vorschriften über Veräußerungen von Grundstücken des Fürstlichen Kammergutes und über die auf demselben für die Karl-Günther-Stiftung eingetragene Rente.

Nach Coburg-Gotha Art. 5 ist die Errichtung neuer Fideikommisse untersagt unbeschadet der den Besitzern von Lehngütern durch § 2, b des Gothaischen Gesetzes vom 15. März 1879 eingeräumten Befugniß, welche jedoch erlischt, wenn nicht von derselben vor dem 1. Januar 1920 Gebrauch gemacht ist.

b. Die Einverleibung von Grundstücken in ein Familienfideikommiß bedarf nach Meiningen a. a. O. landesherrlicher Genehmigung. — Nach Coburg-Gotha a. a. O. dürfen Grundstücke einem Fideikommisse nur dann einverleibt werden, wenn sie aus dem Erlöse für Fideikommißvermögen erworben sind.

c. Nach Sondershausen Art. 45 § 3 erlangt die in der Fideikommißeigenschaft liegende Verfügungsbeschränkung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs erst durch Eintragurg jener Eigenschaft in das Grundbuch Wirksamkeit.

d. Altenburg § 84 erklärt auf Familienfideikommisse, soweit nicht deren Satzungen ein Anderes bestimmen, die Vorschriften des § 1048 (Rechte des Nutzungsberechtigten am Inventar) und des § 1056 B.G.B. (Vermiethung oder Verpachtung über die Nutzungszeit hinaus) für entsprechend anwendbar.

e. Die Zwangsversteigerung der zum Fideikommisse gehörigen Grundstücke findet nach Sondershausen Art. 45 § 5 nur wegen solcher Schulden statt, welche nach fideikommißrechtlichen Grundsätzen aus der Substanz des Fideikommisses bezahlt werden müssen; wegen anderer Schulden ist nur Zwangsverwaltung zulässig.

19. In Art. 63 des Einführungsgesetzes sind die landesgesetzlichen Vorschriften über das E r b p a c h t r e c h t für unberührt erklärt.

a. Die Begründung neuer Erbpachtrechte ist ausgeschlossen von Weimar § 126, Meiningen Art. 31 § 8, Altenburg § 79, Coburg-Gotha Art. 26 § 1, Rudolstadt Art. 79, Greiz § 95 und Gera § 68 Ziffer 1.

b. Nach Weimar § 127 und Rudolstadt Art. 80 finden auf bereits bestehende Erbpachtrechte die Vorschriften des § 1017 B.G.B. entsprechende Anwendung.

e. Coburg-Gotha Art. 26 § 2 und Gera § 68 Ziffer 2 geben, im Wesentlichen übereinstimmend, einzelne Vorschriften über die Rechte des Erbverpächters bei Veräußerung oder Belastung des Erbpachtrechtes.

20) Nach Art. 65 des Einführungsgesetzes bleiben die dem W a s s e r r e c h t angehörenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt. Außer der oben unter 13, h aufgeführten Bestimmung ist als wasser-

rechtliche Vorschrift Altenburg § 88 zu erwähnen, wonach die Beitragspflicht zu den Unterhaltskosten von Bewässerungsanlagen gleich der Grundsteuer mit dinglichem Recht auf den an der Anlage betheiligten Grundstücken bis zum vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstücks aus der Genossenschaft oder bis zur Auflösung der letzteren haftet, auch wenn die Beitragspflicht als Reallast eingetragen ist, und wonach dieser Eintrag auf Antrag der Genossenschaft oder des Grundstückseigenthümers zur Löschung zu bringen ist.

21) Nach Art. 67 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Bergrecht in Geltung. Die zur Anpassung an das B.G.B. erforderlichen Abänderungen der Berggesetze der Thüringischen Staaten sind vielfach dem Art. 37 des Preußischen Entwurfes (entsprechend dem Art. 37 des Gesetzes) nachgebildet; so bezüglich der Ausdehnung der Vorschriften über Grundstücke, insbesondere über Erwerb und Inhalt des Eigenthums an solchen auf das Bergwerkseigenthum von dem Meiningischen Nachtragsgesetz vom 11. August 1899 zum Berggesetze § 1, von Altenburg § 52, 1, von dem Coburg-Gothaischen Berggesetze vom 23. Oktober 1899 §§ 44 und 46, von Rudolstadt Art. 125, I, Sondershausen Art. 44, I, Greiz § 75, Gera § 66, 1; bezüglich der Untheilbarkeit der einzelnen Kuxe und deren Natur als beweglicher Sachen vom Meiningischen Gesetz § 5, von Altenburg § 52, 5, vom Coburg-Gothaischen Gesetz § 116, von Rudolstadt Art. 125, IX, Sondershausen Art. 44, III; bezüglich der Erstreckung der Vorschriften über Grundstücke, insbesondere über den Eigenthumserwerb und die Ansprüche aus dem Eigenthume an solchen auf Kuxe von Rudolstadt § 125, XII; bezüglich des Hülfsbaues von dem Meiningischen Gesetz § 3, von Altenburg § 52, 3, von dem Coburg-Gothaischen Gesetz § 54, von Rudolstadt Art. 125, III, Sondershausen Art. 44, II, Gera § 66, 3; bezüglich der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Arbeiters zum Arbeitsvertrage durch die Gemeindebehörde von Rudolstadt Art. 125, VI; bezüglich der Anwendbarkeit der Vorschriften des B.G.B. über Vollmacht uud Auftrag auf die Rechtsstellung des Repräsentanten oder Grubenvorstandes von dem Meiningischen Gesetz § 6, Altenburg § 52, 6, dem Coburg-Gothaischen Gesetz § 142, Rudolstadt Art. 125, X, Sondershausen Art. 44, IV, Gera § 66, 4. Unter den sonstigen neuen Vorschriften sind folgende hervorzuheben:

a. Gera § 66, 2 schreibt Eintragung des Bergwerkseigenthums in ein vom Bergamte zu haltendes Grundbuch und entsprechende Anwendung der Vorschriften der Grundbuchordnung und der Ein-

und Ausführungsbestimmungen zu solcher auf dieses Berggrundbuch vor. — Das Gothaische Gesetz § 47 bestimmt, daß das Grundbuchamt vom Bergamt um die Eintragung des durch Verleihung u. s. w. erworbenen Bergwerkseigenthums sowie der Aufhebung desselben ersucht werde. — Sondershausen Art. 44, I läßt das Bergwerkseigenthum im Falle der Verleihung, der Zusammenlegung, der Feldestheilung und des Feldesaustausches unmittelbar durch Beschluß der zuständigen Bergbehörde erwerben und die Eintragung desselben im Grundbuche auf Ersuchen der Bergbehörde erfolgen, das Oberflächeneigenthum des Bergwerkseigenthümers nicht der Eintragung in das Berggrundbuch unterliegen.

b. Gera § 66, 5 läßt zusätzlich zu § 105 des Berggesetzes vom 19. Oktober 1870 die Schadenersatzansprüche in 30 Jahren von der Entstehung des Schadens ohne Rücksicht auf Kenntniß desselben verjähren.

c. Rudolstadt Art. 125, XI läßt die seitherige Kuxeintheilung bestehen, jedoch künftig einen Kux nur in Zehntheile theilen.

d. Sondershausen Art. 44, I schließt den Erwerb von Bergwerkseigenthum durch Ersitzung aus.

e. Nach Sondershausen Art. 44, II erlischt das Hülfsbaurecht nicht durch Ertheilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung.

f. Das Gothaische Gesetz giebt in §§ 73—105 eingehende Vorschriften über das Vertragsverhältniß zwischen Bergwerksbesitzern und Bergleuten.

g. Dasselbe Gesetz §§ 129 und 130 läßt zu und regelt die Anfechtung eines Gewerkschaftsbeschlusses seitens eines Gewerken.

h. Altenburg § 53 ändert sein Gesetz vom 18. April 1872 betr. die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues in engem Anschlusse an Art. 38 des Preußischen Entwurfes (dem Art. 38 des Gesetzes gleichlautend) ab.

i. Nach Art. 68 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Geltung, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen.

Altenburg § 76 und Greiz §§ 76 und 77 lassen die Belastung eines Grundstücks mit einem solchen sogen. Abbaurechte zu und unterstellen die Bestellung, Uebertragung und Aufhebung dieses Rechtes den entsprechenden Vorschriften über Rechte an Grundstücken. Nach Greiz § 77 muß die zur Bestellung oder Uebertragung des

Rechtes nach § 873 B.G.B. erforderliche Einigung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor einem Amtsgericht oder vor einem Notar erklärt werden.

22) Nach Altenburg § 75 kann die dingliche Sicherung von landesgesetzlichen Vorkaufsrechten mit bestimmtem Preise und Wiederkaufsrechten nur durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch erfolgen.

23) Auf Grund des Art. 96 des Einführungsgesetzes (s. oben II, 12) bestimmen Meiningen Art. 11 § 12, Altenburg § 47 und Greiz § 49, daß bereits in das Grundbuch eingetragene Auszugsrechte, soweit es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, als Reallast, soweit das Recht zur Benutzung eines Grundstücks oder zum Bewohnen eines Gebäudes eingeräumt ist, als persönliche Dienstbarkeit gelten.

24) Coburg-Gotha Art. 29 läßt die auf das Grundeigenthum veranlagten Steuern, öffentlichen Abgaben und Leistungen an den Staat, die Gemeinden und öffentlichrechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten auf dem Grundstücke haften, diese Haftung hinsichtlich der einzelnen Leistungen mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach der Fälligkeit, wenn nicht vorher die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist, erlöschen und dieses Vorrecht überhaupt mit dem Uebergange der Forderung auf einen nicht bevorrechtigten Dritten endigen.

25) Nach Art. 113 des Einführungsgesetzes bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitstheilung, über die Ablösung, Umwandlung und Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten; nach den Entwurfsmotiven ist diese Vorschrift auch auf das Vorzugsrecht der Ablösungsrenten u. s. w. zu beziehen.

a. Weimar §§ 152 und 153 regelt die Löschung der abgelösten Lasten im Grundbuche und die auf Ersuchen oder Antrag der betreffenden Behörde bezw. des Berechtigten zu bewirkende Eintragung der Ablösungsrenten, auch soweit sie an Stelle nicht eingetragener Lasten treten, in das Grundbuch und erklärt, § 154, auf die Aenderung oder Aufhebung einer eingetragenen Rente die Vorschriften der §§ 875—878 B.G.B. für anwendbar. — Sondershausen Art. 24 bestimmt, daß Eigenthumsveränderungen, Belastungen und Aufhebungen von Rechten, die im Wege der Gemeinheitstheilung, Ablösung oder

Zusammenlegung herbeigeführt werden, auf Ersuchen der zuständigen Behörde im Grundbuche einzutragen sind.

b. Ueber den Rang von Ablösungsrenten bestimmen Altenburg § 89 und Greiz § 103, daß die in dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt gilt, bereits in demselben eingetragenen Renten allen privatrechtlichen Belastungen vorgehen, die später eingetragen werdenden in die Rangstelle der abgelösten Verbindlichkeit treten. Nach Altenburg a. a. O. hat das Rentenkapital die Rangstelle der Ablösungsrente. Greiz a. a. O. dehnt die erste Vorschrift auf alle bereits eingetragenen Reallasten aus. — Coburg-Gotha Art. 37 und Rudolstadt Art. 122 und 123 geben der Ablösungsrente, und zwar Rudolstadt der der Landeskreditkasse zustehenden sammt den von derselben gewährten oder übernommenen Ablösungskapitalien einschließlich der Zins- und Tilgungsrenten den Vorrang vor allen privatrechtlichen Belastungen des Grundstücks unbeschadet der Vorschriften der §§ 914, 916, 917 B.G.B. und machen bei Theilung desselben die rentenfreie Abschreibung bezw. die Vertheilung der Last von der Zustimmung der Ablösungs- bezw. Landeskreditkasse oder von dem Unschädlichkeitszeugnisse abhängig. Coburg-Gotha will auf die Theilung der Last beim Eigenthumswechsel des belasteten Grundstücks den § 103 B.G.B. angewendet wissen, ermächtigt die Ablösungskassen, die Eintragung in das Grundbuch zu betreiben und läßt — Art. 30 — das Vorrecht der Ablösungskassen mit dem Uebergange der Forderung auf einen nicht bevorrechtigten Dritten erlöschen. — Nach Sondershausen Art. 37 gehen die Renten der Landrentenbank und deren Ablösungskapital den anderen im Grundbuche eingetragenen dinglichen Lasten vor, jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz.

26) In Art. 114 des Einführungsgesetzes werden die landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt erklärt, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt in Folge der Ablösung von Dienstbarkeiten oder Reallasten zustehenden Ablösungsrenten oder sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Eine solche Vorschrift ist von Weimar § 151 getroffen hinsichtlich der Zusammenlegungskostenrenten und der Ablösungsrenten, welche von Einzelnen an die Gemeinde zu entrichten sind, sowie hinsichtlich der Renten, in welche Dienstbarkeiten oder Reallasten umgewandelt sind, wenn letzterenfalls die Umwand-

lung in Gemäßheit der Ablösungsgesetze vom 28. April 1869 und 13. Juni 1878 bestätigt ist.

27) Art. 118 des Einführungsgesetzes erhält die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht, welche einer Geldrente, Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehns zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Nach Coburg-Gotha Art. 38 haben für die Meliorationsdarlehen des Wassergesetzes vom 12. April 1859 die Betheiligten die durch die Anlage verbesserten Grundstücke mit einer Rentenschuld zu belasten, und hat diese Rente den Vorrang vor den bereits eingetragenen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden.

28) Nach Art. 196 des Einführungsgesetzes kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechts die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden. Eine Bestimmung dieses Inhaltes ist getroffen von Weimar § 128, Rudolstadt Art. 81 und bezüglich der in den Grundbüchern als vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte eingetragenen Holzgerechtsame von Sondershausen Art. 28.

29) Nach Art. 115 des Einführungsgesetzes bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, oder welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

a. Inhalt und Maß gewisser Grunddienstbarkeiten, auch wenn sie schon vor dem Inkrafttreten des B.G.B. begründet sind, und zwar der Dienstbarkeiten, Baustücke in die Wand des Nachbars einzulegen, der Dachtraufe, des Lichtrechts, der Aussicht, des Rechtes, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Wand zu haben, des Fußsteigs, des Fahrwegs (der Durchfahrt), der Viehtrift werden, unbeschadet abweichender Vereinbarung, im Wesentlichen übereinstimmend geregelt von Weimar §§ 133—145, Meiningen Art. 17 §§ 1—13, Altenburg § 82, Coburg-Gotha Art. 28 §§ 2—12, Rudolstadt Art. 86—97, Greiz § 100, Gera §§ 75—86; ebenso die Dienstbarkeiten der Wasserleitung und Wasserschöpfung von Meiningen a. a. O. §§ 14 und 15 und Coburg-Gotha a. a. O. §§ 13 und 14, der Ab-, Zu-

und Durchleitung von Flüssigkeiten von Altenburg und Greiz a. a. O. — Meiningen a. a. O. § 16 und Coburg-Gotha a. a. O. § 16 wahren hierbei die durch Ersitzung oder rechtskräftiges Urtheil, Meiningen auch die durch unvordenkliche Verjährung erworbenen Rechte.

Im Uebrigen werden die bisherigen Vorschriften über Inhalt und Maß der Grunddienstbarkeiten aufgehoben von Weimar § 147, Meiningen a. a. O. § 22, Coburg-Gotha a. a. O. § 15 (hier nur der vorerwähnten Grunddienstbarkeiten), Rudolstadt Art. 98; jedoch werden hierbei die bisherigen Vorschriften über Inhalt und Maß der Hutungs- und Waldnutzungsgerechtigkeiten von Weimar § 146, Meiningen und Rudolstadt a. a. O. aufrechterhalten. Meiningen erklärt ferner für unberührt die Vorschriften der Art. 87 und 88 der Gemeindeordnung vom 16. März 1897 über die Nutzungsrechte am Gemeindevermögen.

Altenburg § 83 und Greiz § 101 erklären auf Grunddienstbarkeiten, welche nicht der Regelung des B.G.B. unterliegen, die §§ 1019—1029 B.G.B. und die Art. 183, 187 Abs. 1, 191 des Einführungsgesetzes für anwendbar.

b. Auf beschränkte persönliche, ein Grundstück belastende Dienstbarkeiten, die vor Vollendung des Grundbuchs entstanden sind, werden von Weimar § 148, Meiningen Art. 17 § 21, Rudolstadt Art. 100 und Gera § 87 die §§ 1090—1093 B.G.B. und, wenn die Dienstbarkeiten den Inhalt einer Grunddienstbarkeit zu bilden vermögen, auch die unter a bezeichneten Vorschriften über Inhalt und Maß für anwendbar erklärt.

c. Weimar § 149 und Meiningen Art. 18 lassen die Bestellung von Reallasten nur zu Gunsten einer natürlichen Person, und zwar nicht über deren Lebenszeit hinaus, nicht zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks, die Bestellung der Pflicht zu persönlichen Dienstleistungen als Reallast nur dann zu, wenn dieselbe als Auszugsleistung bedungen ist. — Altenburg § 86 schließt die öffentlichen Lasten und Abgaben, insbesondere die Grundsteuern, vom Begriffe der Reallast aus und bestimmt § 80, daß wirthschaftliche Hülfsdienste im Sinne des § 51 des Gesetzes vom 23. Mai 1837, d. h. Spann- und Handfrohndienste nicht mehr rechtsgültig bedungen werden können. — Coburg-Gotha Art. 36 gestattet die Bestellung nur solcher wiederkehrender Leistungen als Reallasten, welche ausschließlich auf dem zu belastenden Grundstücke oder aus der Substanz desselben erfüllt werden können, ferner von Altentheilen und von

Leistungen zum Bau oder zur Erhaltung von Wegen, Ufern, Brücken, Wasser-Zu- und Ableitungen.

Auf vor Vollendung des Grundbuchs begründete Reallasten geben den Vorschriften der §§ 1105—1112 B.G.B. Anwendbarkeit Weimar § 150, Meiningen und Coburg-Gotha a. a. O.; auf alle Reallasten, für welche das B.G.B. nicht gilt, Altenburg § 85.

30) Nach Art. 189 des Einführungsgesetzes erfolgt die Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. so lange, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und erfolgt die Aufhebung eines bei Vollendung des Grundbuchs bestehenden Rechtes auch nach dieser Zeit so lange, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen ist, nach den bisherigen Gesetzen. Mit Rücksicht hierauf sind bezüglich der Grunddienstbarkeiten, welche nicht in das Grundbuch eingetragen sind [23]), folgende Erlöschungsgründe geregelt.

a. Zur rechtsgeschäftlichen Aufhebung genügt nach Weimar § 130, Meiningen Art. 17 § 17, Rudolstadt Art. 83 und Gera § 89 Z. 1 die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, jedoch bei Belastung des Rechtes mit dem Rechte eines Dritten nur unter Anwendung des § 876 B.G.B.; die Erklärung ist entweder dem Grundbuchamte gegenüber abzugeben oder dem Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks schriftlich zu ertheilen; sie ist unwiderruflich. — Sondershausen Art. 36 § 2 bestimmt, daß die Grunddienstbarkeit durch eine dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks gegenüber erfolgte Verzichtserklärung erlischt, die schriftlich geschehen muß, jedoch dann, wenn in Ausführung derselben die von dem Berechtigten auf dem dienenden Grundstücke gehaltene Anlage mit dessen Einwilligung entfernt wird, auch mündlich erfolgen kann.

b. Durch Zusammentreffen des Eigenthums am herrschenden und dienenden Grundstück in derselben Person endigt die Dienstbarkeit, sofern nicht das herrschende Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, welches durch die Aufhebung der Dienstbarkeit berührt würde, nach Weimar § 131, Meiningen Art. 17 § 18, Rudolstadt Art. 84, Sondershausen Art. 36 § 3, Gera § 89 Z. 2. Wei-

---

23) Art. 187 Abs. 2 des Einführungsgesetzes läßt die landesgesetzliche Bestimmung zu, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in dasselbe eingetragen werden müssen. Von dieser Gestattung hat jedoch keiner der Thüringischen Staaten Gebrauch gemacht.



mar, Meiningen, Rudolstadt und Gera schließen hier die Endigung auch dann aus, wenn der Eigenthümer ein rechtliches Interesse am Fortbestehen der Dienstbarkeit hat.

c. Ferner wird die Endigung herbeigeführt durch Nichtausübung während eines Zeitraums von 30 Jahren, welcher zu rechnen ist von der letzten Ausübung; falls eine Ausübung nicht stattgefunden, vom Eintritte der Zulässigkeit der Ausübung; bei dem Rechte, daß auf dem belasteten Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden, von der Zuwiderhandlung; bei der Möglichkeit der Ausübung nur im Falle gewisser, nicht regelmäßig wiederkehrender Gelegenheiten von einer nicht benutzten Gelegenheit, wobei jedoch seit dem Beginn der Frist noch zwei weitere Gelegenheiten zur Ausübung eingetreten sein müssen, nach Weimar § 132, Rudolstadt Art. 85, Gera § 89 Z. 3. — Sondershausen Art. 36 § 4 enthält dieselben Bestimmungen, jedoch ohne Erwähnung des Falles, daß eine Ausübung nicht stattgefunden. — Meiningen Art. 17 § 19 bestimmt die Frist auf 10, falls aber die Füglichkeit oder die Veranlassung zur Ausübung nicht in jedem Jahre eintritt, auf 20 Jahre, mit derselben Regelung des Beginnes der Frist für die drei erstbezeichneten Fälle. — Nach allen diesen Landesgesetzen a. a. O. finden auf das Erlöschen durch Zeitablauf die §§ 208—212, 216, 217, 219, 220 B.G.B. und, wenn die Frist vor dem 1. Januar 1900 zu laufen begonnen hat, Art. 169 Abs. 2 des Einführungsgesetzes entsprechende Anwendung, und wirkt das Erlöschen durch Nichtausübung auch gegenüber Belastungen des herrschenden Grundstücks.

d. Im Uebrigen werden die bisherigen Vorschriften über das Erlöschen von Dienstbarkeiten aufgehoben von Weimar § 147, Meiningen Art. 17 § 20, hier unbeschadet der einschlägigen Vorschriften der Ablösungs-, Zusammenlegungs- und Enteignungsgesetze, Sondershausen Art. 36 § 5.

31) Weimar § 155 [18]) und Rudolstadt Art. 104 [18]) bezeichnen als mit einer Hypothek belastbar Grundstücke, Bergwerkseigenthum, Erbbaurechte, Erbpachtrechte und andere vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte an Grundstücken; Weimar auch Realgewerbeberechtigungen, die ein Blatt im Hypothekenbuche erhalten haben.

Weimar § 157 läßt auch für die Zeit vor Vollendung des Grundbuchs die Bestellung einer Hypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem indossabelen Papiere zu und ordnet an, daß hierbei ein Pfandschein nicht auszufertigen, die Hypothekeneintragung aber auf

Antrag auf der Schuldverschreibung oder dem Papiere zu vermerken sei, daß bei Theilschuldverschreibungen die Eintragung des Gesammtbetrags, der Zahl, des Betrags und der Bezeichnung der Theile genüge, daß die Eintragung einer dem Erwerber des Papieres nachtheiligen Verfügung über die Hypothek nur nach Vorlegung des Papieres erfolgen dürfe und auf demselben zu vermerken sei; ferner § 158, daß auf eine solche Hypothek die Vorschriften der §§ 1170 Abs. 1 und 1171 B.G.B. anwendbar seien, bei Inhaberschuldverschreibungen jedoch nur mit der Beschränkung des § 1188 Abs. 2; endlich § 159, daß die Vorschrift des § 1189 B.G.B. Platz greife, und daß, soweit eine Eintragung auf Grund der Einwilligung des hier bezeichneten Vertreters oder auf Grund einer gegen denselben ergangenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden solle, die Vorlegung des Papieres nicht erforderlich sei.

Auf Hypotheken, die vor Vollendung des Grundbuchs begründet worden sind, werden die Vorschriften der §§ 1120—1130 B.G.B. für anwendbar erklärt von Weimar § 156 unbeschadet der für die Gebäudebrandversicherungsanstalt geltenden Sonderbestimmungen, Rudolstadt Art. 105.

32) Nach Art. 192 des Einführungsgesetzes gilt ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist; falls aber der Betrag der Forderung nicht bestimmt ist, als Sicherungshypothek. Art. 193 läßt die landesgesetzlichen Abweichungen zu, daß ein hiernach nicht als Sicherungshypothek anzusehendes Pfandrecht doch als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, ferner daß eine über das Pfandrecht ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. Weimar § 160 und Rudolstadt Art. 106 bestimmen, daß jede zu der bezeichneten Zeit bestehende Hypothek als Sicherungshypothek gelte, und daß eine auf Grund einer vor jenem Zeitpunkte erfolgten Hypothekenvormerkung einzutragende Hypothek als Sicherungshypothek einzutragen sei. — Nach Meiningen Art. 19 § 1 gelten die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Urkunden über Hypotheken nicht als Hypothekenbriefe im Sinne des B.G.B. — Nach Coburg-Gotha Art. 33 gilt hinsichtlich der vor jenem Zeitpunkte entstandenen Pfandrechte unbeschadet der Vorschriften der Art. 192 Abs. 1 S. 2, Art. 195 Abs. 1 des Einführungsgesetzes ein Pfandrecht, über welches eine Urkunde ausgefertigt ist, als eine Hypothek,

für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, die Urkunde hierüber als Hypothekenbrief; ausgenommen sind die vor dem 1. Januar 1879 entstandenen Immissionspfandrechte, welche als Hypothek ohne Hypothekenbrief gelten; ein Pfandrecht ohne Urkunde gilt als Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Coburg-Gotha bestimmt ferner Art. 34, daß eine bisherige Vormerkung, wenn sie einen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs zu sichern bestimmt ist, die Wirkung eines Widerspruchs im Sinne des § 899 B.G.B., wenn sie behufs der Arrestvollziehung bewirkt ist, die Wirkung einer Sicherungshypothek im Sinne des § 932 der C.P.O. neuer Fassung, in allen anderen Fällen die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 B.G.B. habe. — Nach Sondershausen Art. 41 gilt eine bisher eingetragene Kautionshypothek als Sicherungshypothek, der über dieselbe gebildete Hypothekenbrief wird unwirksam; andere eingetragene Hypotheken, über welche Hypothekenbriefe gebildet sind, gelten als Hypotheken, für welche die Ertheilung von Hypothekenbriefen nicht ausgeschlossen ist, die über dieselben gebildeten Hypothekenbriefe einschließlich der in § 4 des Einführungsgesetzes zu dem Grundbuchgesetze vom 2. August 1882 bezeichneten Urkunden als Hypothekenbriefe. — Das Greizische Gesetz vom 28. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung §§ 14 und 15 ertheilt einer vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Vormerkung, sowie einer vor dieser Zeit bewirkten Eintragung eines Vor- oder Wiederkaufsrechtes die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 B.G.B., einem vor diesem Zeitpunkte nach § 39 des Gesetzes vom 3. Mai 1879 eingetragenen Hülfspfandrechte die Eigenschaft einer Sicherungshypothek im Sinne des § 866 Abs. 1 C.P.O., einem nach § 54 jenes Gesetzes vollzogenen Arreste die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 B.G.B. zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung der Sicherungshypothek im Sinne des § 932 Abs. 1 C.P.O.

33) Art. 194 des Einführungsgesetzes läßt die landesgesetzliche Bestimmung zu, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht bereits im Zeitpunkt der Vollendung des Grundbuchs besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in derselben Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre. Diese Bestimmung ist getroffen von Meiningen Art. 19 § 4 und Rudolstadt Art. 107.

34) Nach Art. 117 Abs. 2 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen zeitlich beschränken. In Anlehnung an den Preußischen Entwurf Art. 32 (Art. 32 des Gesetzes) bestimmt Meiningen Art. 19 § 2, daß die bisher seitens des Schuldners unkündbaren Hypothekenkapitalien nach dem 31. Dezember 1919 vom Schuldner oder vom Grundstückseigenthümer mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden können, und daß künftig bei Hypothekenforderungen das Kündigungsrecht des Eigenthümers nur insoweit ausgeschlossen werden kann, daß demselben nach 20 Jahren die Kündigung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gestattet ist. — Dieselben Vorschriften enthält Gera § 91 mit der Erweiterung, daß die erste Vorschrift sich auf die bisher seitens des Gläubigers unkündbaren Forderungen erstreckt und dem Gläubiger eine gleiche Kündigung, wie dem Schuldner gestattet. — Sondershausen Art. 40 schreibt vor, daß die Belastung mit unkündbaren Hypotheken oder Grundschulden untersagt ist, und daß, wenn das Kündigungsrecht des Eigenthümers auf unbestimmte Zeit oder auf länger als 30 Jahre ausgeschlossen ist, die Hypothek oder die Grundschuld nach Ablauf von 30 Jahren vom Abschlusse dieser Vereinbarung an gerechnet unter Einhaltung der in § 1193 B.G.B. bestimmten Kündigung zurückgezahlt werden kann.

35) Art. 91 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt, nach welchen der Fiskus oder öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten oder unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftungen berechtigt sind, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung dieser Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Meiningen Art. 19 § 3 ertheilt dem Landesfiskus das Recht auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen rückständiger und im Verwaltungszwangsverfahren nicht beitreibbarer Staatsabgaben oder Gerichtskosten im Betrage von 20 M. an auf Grundbesitz von $1^1/_2$ fachem Werth, jedoch mit der Maßgabe, daß Zwangsversteigerung nur dann beantragt werden kann, wenn der Grundbesitz nach Eintragung der Hypothek durch Vertrag unter Lebenden auf einen neuen Eigenthümer übergegangen ist, der weder Abkömmling, noch Ehegatte eines Abkömmlings des ursprünglichen Schuldners ist. Die Eintragung hat auf Ersuchen der Amtseinnahme

zu geschehen. — Coburg-Gotha Art. 31 und 32 ertheilt das in Art. 91 des Einführungsgesetzes bezeichnete Recht dem Staat, den Gemeinden und öffentlichrechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten für öffentliche Abgaben und für Kosten eines Verfahrens ferner diesen Personen und den von öffentlichen Behörden verwalteten Stiftungen für Ansprüche an ihre Beamten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse oder aus dem für dieselben geleisteten Schadensersatze, in beiden Fällen auf Grundbesitz zum zweifachen Werthe. Ermächtigt, das Grundbuchamt um die Eintragung zu ersuchen, sind im ersteren Falle die mit der Beitreibung beauftragten Behörden, im zweiten Falle die Dienst- und Aufsichtsbehörden. — Sondershausen Art. 39 giebt den in Art. 91 des Einführungsgesetzes bezeichneten Personen das Recht, zur Sicherung ihrer Forderungen an Steuern, Abgaben und Kosten, sowie aller im Verwaltungszwangsverfahren festgestellten Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek zu verlangen; bei Steuern, Abgaben und Kosten hat die Eintragung auf Ersuchen der für die Verwaltung dieser Gefälle zuständigen Behörde, bei anderen Forderungen auf Ersuchen der Behörde zu geschehen, welche das Verwaltungszwangsverfahren angeordnet hat. — Greiz § 104 ertheilt denselben Personen das Recht, die Eintragung einer Sicherungshypothek an den unbeweglichen Gütern ihrer Verwaltungsbeamten und Einnehmer wegen der aus der Verwaltung oder der Einnahme entstehenden oder entstandenen Ansprüche zu verlangen; die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Dienst- oder Aufsichtsbehörde.

36) Aehnlich wie Art. 35 des Preußischen Entwurfes (und Gesetzes) bestimmen Weimar § 161, Meiningen Art. 19 § 5, Altenburg § 81, Coburg-Gotha Art. 35, Rudolstadt Art. 108, Sondershausen Art. 42, Greiz § 96 und Gera § 90, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über Hypotheken auch auf Grund- und Rentenschulden entsprechende Anwendung zu finden haben.

37) Nach Art. 94 Abs. 1 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und Pfandleihanstalten, nach Abs. 2 die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns herauszugeben. Altenburg § 91 ermächtigt das Gesammtministerium, öffentlichen Pfandleihanstalten durch Verordnung das in Art. 94 Abs. 2 bezeichnete Recht beizulegen, und ändert in § 92 das

Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe vom 4. April 1882 in gleicher Weise ab, wie Art. 40 des Preußischen Entwurfes (Art. 41 des Gesetzes) das Preußische Gesetz gleichen Betreffs vom 17. März 1881. — Auch Sondershausen Art. 43 giebt der Ministerialverordnung vom 11. März 1880, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen und den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, die im Preußischen Entwurfe getroffenen, sowie einige andere, die Rechte beider Theile regelnde Aenderungen. (Fortsetzung folgt.)

Aus der Rechtsprechung der Thüringischen Gerichte.

A. Oberlandesgericht.

I. Aus dem I. Civilsenat.

Mitgetheilt von Herrn Senatspräsidenten Dr. Blomeyer.

1. Prozeßvollmachtserforderniß im Zwangsvollstreckungsverfahren. Verzicht auf die Rüge mangelnder Prozeßvollmacht.

Eine Entscheidung des I. Civil-Senats vom 27. April 1899 (I W 25/99) äußert sich in oben bezeichneten Beziehungen folgendermaßen.

Der zur Begründung der Beschwerde erhobene Einwand ist nicht geeignet, den angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluß als zu Unrecht ergangen erscheinen zu lassen.

Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe ihr am 31. Dezember 1898 die Niederlegung seines Mandates angezeigt und seitdem keine neue Vollmacht erhalten. Insofern die Klägerin hiermit behaupten will, daß in dem lediglich von dem beklagtischen Prozeßbevollmächtigten unterzeichneten Kostenfestsetzungsgesuche vom 14. Februar 1899 gar kein Kostenfestsetzungsantrag der beklagtischen Partei vorliege, so steht derselben, abgesehen von den Vorschriften des § 83 C.P.O., auch die aus den Bestimmungen des § 84 desselben Gesetzes zu ziehende Folgerung entgegen, daß in Anwaltsprozessen das Gericht so lange einen als Vertreter einer Partei aufgetretenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten derselben anzusehen hat, als nicht der Gegner dem Gericht gegenüber den Mangel der Vollmacht gerügt hat. Wollte man aber auch den — nicht unbestrittenen — Ansichten beipflichten, daß gerade für

Kostenfestsetzungsgesuche, bezüglich welcher ein Anwaltszwang nicht bestehe, das Gericht stets von Amtswegen die Vollmacht des Vertreters zu prüfen habe (Marcus in der Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß Bd. 11 S. 106 flg; Schultzenstein in derselben Zeitschrift Bd. 16 S. 542) oder daß die Rüge des Mangels der Vollmacht rückwirkende Kraft habe (Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts § 52 Anm. 16), so kann doch gerade die Klägerin auf eine am oder vor dem 31. Dezember 1898 erfolgte Endigung der Vollmacht des beklagtischen Anwaltes sich nicht berufen, da sie durch ihren Anwalt in einer Eingabe vom 5. Januar 1899 und in der Verhandlung vom 20. Januar 1899 dem Gericht gegenüber mit demselben Anwalte als dem Vertreter der Beklagten zu gemeinschaftlichen Erklärungen sich vereinigt und hierdurch die Wirksamkeit der Vertretungshandlungen desselben sich gegenüber auch für die auf die angebliche Endigung folgende Zeit anerkannt hat. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 30 S. 400. — Nach Meiningen O 66/97.

2. **Ein Urtheilsthatbestand, der sich in der Hauptsache nur als eine Abschrift der gewechselten umfänglichen Schriftsätze darstellt, entspricht dem Gesetz nicht.**

In einer Berufungsverhandlung stellte B.-Kläger in erster Linie den Antrag, das angefochtene Urtheil wegen Mangelhaftigkeit des Thatbestandes aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. Von Seiten des Beklagten wurde erklärt, daß auch seinerseits der erstinstanzliche Thatbestand für ungeeignet erachtet und deshalb der Zurückverweisung in die erste Instanz zugestimmt werde. Das O.L.Gericht gab dem gestellten Antrag statt mit folgender Begründung.

Die Aufhebung und Zurückverweisung hatte zu erfolgen, weil das Urtheil des Landgerichts allerdings an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens leidet. Der Mangel ist zu erblicken in der gesetzwidrigen Art der Verabfassung des erstinstanzlichen Thatbestandes; dies ergiebt sich aus Folgendem:

Nach § 284 Z. 3 C.P.O. hat das Urtheil zu enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien (Thatbestand). Der hiernach vom Gesetz erforderte Thatbestand soll also zunächst eine „Darstellung" sein, d. h. ein Bild von dem Sach- und Streitstande entwerfen; diese Darstellung soll aber andererseits auch eine „gedrängte" sein, d. h. ein

kurzes, übersichtliches, jedoch nichtsdestoweniger getreues und vollständiges Bild des Streitfalles geben. Die Thätigkeit des Richters bei dem Entwerfen des Thatbestandes ist daher — wie in dem Aufsatze Bd. 25 der Beiträge z. E. d. d. Rechts von Rassow und Küntzel S. 237 flg. zutreffend hervorgehoben wird — nicht eine rein rezeptivische; sie besteht vielmehr darin, mittelst sorgfältiger kritischer Prüfung des Verhandelten den wahren und wesentlichen Sinn des Parteivorbringens festzustellen. Zu diesem Behufe muß das Streitmaterial gesichtet, das Wesentliche von dem Unwesentlichen geschieden, das auch im Sinne der Partei Unwesentliche und bloße Wiederholungen Enthaltende fortgelassen, das Unbestrittene hervorgehoben und der auf solche Weise gewonnene Stoff in einer der konkreten Sachlage entsprechenden logischen Ordnung wiedergegeben werden (S. 242 a. a. O.).

Nur ein auf solche Weise mittelst Sichtens und Zusammenfassens des Streitmaterials hergestellter Thatbestand wird dem Zwecke und der Bedeutung des letzteren, das thatsächliche Korrelat für die erstinstanzliche Entscheidung zu bilden und zugleich eine sichere Grundlage für den Fortgang des Prozesses abzugeben, gerecht werden. Prüft man nach diesem Maßstabe den Thatbestand des angefochtenen Urtheils, so tritt ohne Weiteres zu Tage, daß der Thatbestand den gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise genügt. Was das Landgericht als Thatbestand bezeichnet, ist nichts anderes, als eine rein äußerliche, der selbständigen Durcharbeitung entbehrende Aneinanderreihung von Parteiangaben, die — von ganz geringfügigen Aenderungen abgesehen — geradezu wörtlich den zahlreichen und größtenteils sehr umfänglichen vorbereitenden Schriftsätzen entnommen sind. Zufolge dieser bloßen Reproduktion der vorbereitenden Schriftsätze läßt der sog. Thatbestand jede zusammenfassende Darstellung des Streitstoffes vermissen; er erschöpft sich vielmehr in einer Unmenge von Einzelheiten, hinsichtlich deren nicht einmal genügend erkennbar wird, inwieweit sie zugestanden oder bestritten worden sind, und seine Unübersichtlichkeit wird noch größer durch die vielfach eingeflochtenen, an sich gar nicht in den Thatbestand gehörigen Deduktionen sowie durch häufige Wiederholungen, die sich eben nur aus der Art und Weise erklären, wie der Thatbestand im engsten und wörtlichen Anschlusse an die vorbereitenden Schriftsätze angefertigt worden ist. (Es folgt hier eine spezielle Nachweisung, daß der Thatbestand fast nur in einer abschriftlichen Mittheilung der gewechselten Schriftsätze bestehe.)

Ein so gearteter Thatbestand verstößt gegen die Vorschrift in § 284

Z. 3 C.P.O., denn er enthält keine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung, sondern das gerade Gegentheil einer solchen Darstellung; er steht auf gleicher Stufe mit einem Thatbestande, der, statt den Inhalt der Schriftsätze selbst in sich aufzunehmen, überall nur auf die Schriftsätze verweisen wollte und dessen Unzulässigkeit nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht zu bezweifeln sein würde. Die Folge des gänzlich verfehlten Thatbestandes ist aber, daß derselbe überhaupt keine geeignete Grundlage für die sachgemäße Beurtheilung und Entscheidung des Rechtsstreites bildet. Bei der Form, in welcher der Thatbestand verabfaßt ist, müßte das Berufungsgericht erst seinerseits die erforderliche Sichtung und Zusammenfassung des Streitmaterials vornehmen, um nur eine Uebersicht über die wesentlichen Streitpunkte zu gewinnen und festzustellen, was davon eigentlich streitig ist oder nicht. Diese Aufgabe liegt dem Berufungsgerichte nicht ob; vielmehr wäre es Sache der Vorinstanz gewesen, einen zweckentsprechenden Thatbestand herzustellen. An einem solchen Thatbestande fehlt es und dies begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Der Mangel ist aber ein für die Sache so wesentlicher, daß das Berufungsgericht von der ihm durch § 501 C.P.O. gewährten Befugniß Gebrauch gemacht und unter Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils nebst dem ihm zu Grunde liegenden Verfahren die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht I. Instanz zurückverwiesen hat; dies umsomehr, als die Zurückverweisung vom Kläger beantragt worden ist und Beklagter sich diesem Antrage gegenüber zustimmend verhalten hat.

Urtheil vom 5. Juni 1899 nach Meiningen I U 116/98. O 192/97.

3. Zulässigkeit der Beschwerde bei Nichtberücksichtigung eines Antrages auf Verhandlungs-Aussetzung.

Eine beklagte Partei hatte den Antrag gestellt, auf Grund des § 139 C.P.O. die Verhandlung auszusetzen. Das Landgericht hatte aber, ohne über diesen Antrag sich irgendwie auszusprechen, Beweisbeschluß erlassen und Termin zur Erledigung desselben und weiteren Verhandlung anberaumt. Hiergegen wurde beklagtischerseits sofortige Beschwerde erhoben. Hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Beschwerde sprach sich das Oberlandesgericht durch Entscheidung vom 6. März 1899 (I W 18/99) folgendermaßen aus:

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels konnte zweifelhaft erscheinen.

weil der angefochtene Beschluß lediglich ein Beweisbeschluß ist und eine ausdrückliche Bescheidung des auf § 139 C.P.O. gestützten Antrags der Beklagten auf Aussetzung der Verhandlung nicht enthält. Die in der Beschwerdeschrift für die Zulässigkeit angezogenen Stellen berühren diese Frage nicht. Indessen hat sich das Gericht für die Zulässigkeit entschieden, da der gedachte Beschluß thatsächlich auf Fortsetzung der mündlichen Verhandlung gerichtet ist, und angenommen werden muß, daß das Landgericht mit demselben den Aussetzungsantrag hat bescheiden wollen. Die Unterlassung eines ausdrücklichen Ausspruchs des Gerichts kann der Partei nicht zum Nachtheil gereichen. Auch aus dem weiteren Grunde konnte die Zulässigkeit des Rechtsmittels zweifelhaft erscheinen, weil § 229 C.P.O. nur von Entscheidungen redet, durch welche die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, die in § 139 C.P.O. geordnete Aussetzung der Verhandlung aber mit letzterer nicht identisch ist. Allein das Gericht hat sich der in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 15 S. 427 und Bd. 18 S. 188 ausgesprochenen Ansicht angeschlossen, daß der citirte § 229 auch auf die Aussetzung der Verhandlung nach §§ 139, 140 C.P.O. Anwendung leidet. Nach Meiningen O 286/98.

4. a) Zu § 531 Abs. 2 der C.P.O. Begriff des neuen selbständigen Beschwerdegrundes. Beispiel eines solchen. b) Zu § 688 Abs. 2 der C.P.O. „Entscheidung des Prozeßgerichts". Gegenstand derselben.

In einem Beschluß des I. Civ. Sen. vom 15. Juni W I 51/99 finden sich folgende Erwägungen:

Die Ehefrau des Schuldners hat bei dem Amtsgerichte vorgestellt, daß im Auftrage des Gläubigers bei dem Schuldner zwei Kühe im Werthe von 400 M., welche ihr eigenthümlich gehören, gepfändet seien, und hat beantragt, die Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des bei dem Landgericht eingeleiteten Interventionsprozesses anzuordnen. Das Amtsgericht hat hierauf die Zwangsvollstreckung in die gepfändeten Kühe gegen Sicherheitsleistung bis zur Entscheidung durch das Prozeßgericht vorläufig eingestellt und angeordnet, daß innerhalb vier Monaten die Entscheidung des Prozeßgerichts über den Eigenthumsanspruch der Antragstellerin beizubringen sei. Gegen diesen Beschluß des Amtsgerichts hat der Gläubiger mit der Begründung, daß weder Dauer noch Bedeutung der gesetzten Frist dem Gesetze entspreche, Beschwerde

eingelegt und beantragt, der Ehefrau des Schuldners eine Frist von acht Tagen zur Beibringung einer Entscheidung des Prozeßgerichts über die Aufrechterhaltung der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung zu setzen. Dabei hat er auch, da Antragstellerin ihr Eigenthum nicht glaubhaft gemacht habe, beantragt, den angefochtenen Beschluß ganz aufzuheben. Das Landgericht hat diese Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, daß, da die Forderung des Gläubigers nur 253 M. betrage, das Amtsgericht nicht nur Vollstreckungsgericht, sondern auch Prozeßgericht über den Eigenthumsanspruch der Ehefrau des Schuldners sei, und es demnach nicht noch eines weiteren Beschlusses des Prozeßgerichts nach § 688 Abs. 2 C.P.O. über Aufrechterhaltung der Einstellung der Zwangsvollstreckung bedürfe, vielmehr nur der Abs. 1 des § 688 zur Anwendung komme, nach welchem die Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Erlassung des Urtheils über die Klage des § 690 angeordnet werde. Hiergegen hat der Gläubiger weitere Beschwerde eingelegt, weil das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht entschieden, und das Landgericht die vorgebrachten Beschwerden gar nicht gewürdigt habe, und hat beantragt, den Amtsgerichtsbeschluß ganz aufzuheben, eventuell in den bereits von ihm angegebenen Richtungen abzuändern.

In der Richtung auf gänzliche Aufhebung des amtsgerichtlichen Einstellungsbeschlusses ist die Beschwerde zwar zuläßig, weil insoweit die erste Beschwerde vom Landgericht gar nicht berücksichtigt worden ist (vergl. Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 40 S. 233 Nr. 14), aber nicht begründet, da der Eigenthumsanspruch der Ehefrau des Schuldners durch die ihrem Antrage an das Amtsgericht beigefügten Schriftstücke wenigstens einigermaßen glaubhaft gemacht ist.

Was bezüglich der im Amtsgerichtsbeschlusse gesetzten Frist die Zuläßigkeit der weiteren Beschwerde betrifft, so ist ein neuer selbständiger Beschwerdegrund im Sinne des § 531 Abs. 2 C.P.O. auch dann gegeben, wenn das Beschwerdegericht zwar einen nach der Entscheidungsformel anscheinend lediglich bestätigenden Beschluß erlassen, hierbei aber der angefochtenen Entscheidung eine andere, dem Beschwerdeführer ungünstigere Bedeutung gegeben hat, als diejenige war, in welcher die untere Instanz den angefochtenen Beschluß gemeint hatte (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1 S. 234 flg.. Bd. 13 S. 325, Bd. 21 S. 335, Bd. 32 S. 57 flg., Bd. 34 S. 378). Ein solcher Fall liegt hier vor. Das Amtsgericht, welches von der Ehefrau des Schuldners unter der ausdrücklichen Bemerkung angerufen worden war, daß der Prozeß bei dem Landgericht ein-

geleitet werden sollte, wollte seine Entscheidung, wie aus dem Inhalte derselben deutlich erhellt, nur als Vollstreckungsgericht auf Grund des § 690 Abs. 3 in Verbindung mit § 688 Abs. 2 C.P.O. geben; das Landgericht dagegen weist die Beschwerde deshalb zurück, weil der angefochtene Beschluß als eine Anordnung des Prozeßgerichts im Sinne des § 688 Abs. 1 anzusehen sei. Würde diese Auffassung, wie nach dem Landgerichtsbeschlusse, wenn nicht gewiß, so doch wahrscheinlich ist, auch für das weitere Verfahren maßgebend bleiben, so würde der Beschwerdeführer in mehrfacher Beziehung ungünstiger gestellt sein, als er es bei Aufrechterhaltung des Amtsgerichtsbeschlusses wäre. Denn erstens würde die bei einer Anwendung der im zweiten Absatze des § 688 bezeichneten Art für den Antragsteller bestehende Nothwendigkeit, eine besondere Entschließung des Prozeßgerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung einzuholen, und damit die in der Wiederholung einer Bescheidung des Einstellungsantrags schon an sich für den Gläubiger liegende Aussicht auf eine ihm günstige Entscheidung hinwegfallen. Zweitens würde durch die landgerichtliche Auffassung auch der möglicherweise dem Gläubiger günstige, in der Natur der Sache liegende Umstand als im vorliegenden Fall beseitigt erscheinen, daß in der Regel die Entschließung des Prozeßgerichts auf Grund ausführlicheren, die Sache mehr klärenden Vorbringens und in Folge dessen auch umsichtigerer und sachgemäßerer Erwägung erfolgt, als die nur in dringenden Fällen zulässige, also schleunig zu fassende Entschließung des Vollstreckungsgerichts. Endlich kommt noch in Betracht, daß die im zweiten Absatze des § 688 zugelassene Anordnung nothwendig eine Frist zur Einholung einer Entscheidung des Prozeßgerichts bestimmen muß, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Zwangsvollstreckung fortgesetzt wird, während die im ersten Absatze zugelassene Anordnung eine Frist nicht enthalten darf, so daß, wenn die Auffassung des Landgerichts aufrecht erhalten würde, der Beschwerdeführer Gefahr liefe, daß die dennoch im Beschlusse gesetzte Frist entweder ganz unbeachtet bliebe oder auf gegnerischen Antrag beseitigt würde. Und hiermit hängt zusammen, daß, wenn annoch eine Entscheidung des Prozeßgerichts über den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung für erforderlich erachtet wird, diese Entscheidung oder mindestens der Vollzug derselben vom Nachweise der Zustellung der Klage abhängig gemacht werden müßte (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 10 S. 315, Bd. 33 S. 391), wodurch der Fortbetrieb des Prozesses dem Gläubiger ermöglicht würde, während die vorliegende Anordnung des Amtsgerichts eine

solche Bestimmung nicht enthält, und, wenn sie als Anordnung des Prozeßgerichts anzusehen wäre, bei der Ungesetzlichkeit der darin gestellten Frist, falls die Antragstellerin Klage nicht erhebt, dem Gläubiger die regelmäßigen Mittel, ein Ende der Einstellung der Zwangsvollstreckung herbeizuführen, genommen wären. Die weitere Beschwerde ist hiernach gesetzlich zulässig.

Die Beschwerde ist aber auch sachlich begründet. Die Entscheidung des Landgerichts ist unrichtig, weil, wenn man auch das Amtsgericht entgegen dem ausgesprochenen Willen der künftigen Klägerin und den Vorschriften der §§ 38 und 39 C.P.O. als für den anhängig zu machenden Prozeß zuständiges Gericht ansehen wollte, es doch für die Bedeutung und Wirkung seiner Entscheidung nicht darauf ankommt, in welcher Eigenschaft, ob als Vollstreckungsgericht oder als Prozeßgericht, es hätte entscheiden können, sondern in welcher Eigenschaft es erkennbar hat entscheiden wollen. Die Entscheidung des Amtsgericht aber giebt, wie bereits oben angedeutet ist, durch die mehrmalige Erwähnung des Prozeßgerichts, bis zu dessen Entscheidung die erwähnende Entscheidung vorläufig gelte, in unzweideutiger Weise zu erkennen, daß sie nur eine Entscheidung des Zwangsvollstreckungsgerichts sein will. Ist es aber unzulässig, dieser Entscheidung mit dem Landgerichte nachträglich die Bedeutung einer prozeßgerichtlichen, welche die Entscheidung selbst ausgesprochenermaßen ablehnt, beizulegen, und ist die amtsgerichtliche Entscheidung hiernach die in § 688 Abs. 2 C.P.O. zugelassene Anordung, so verstößt dieselbe insofern gegen das Gesetz, als sie eine Frist zur Beibringung der Entscheidung des Prozeßgerichts über den Eigenthumsanspruch der Antragstellerin bestimmt. Denn wie die Stellung des erwähnten Abs. 2 zwischen den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 und die Erklärung des Wortes „Entscheidung" des Abs. 2 in Abs. 3 ergiebt, ist unter der „Entscheidung des Prozeßgerichts" in Abs. 2 die in Abs. 1 zugelassene Anordnung des Prozeßgerichts über die beantragte Einstellung der Zwangsvollstreckung zu verstehen. Die Entscheidung des Amtsgericht war daher in dieser Richtung und zugleich in angemessener Weise hinsichtlich der zur Beibringung einer Entscheidung des Prozeßgerichts über die Einstellung erforderlichen Frist abzuändern. Nach Sonneberg M 15/99.

5. Vergleichsgebühr. Bemessung derselben, wenn in den Vergleich Rechtsverhältnisse der Parteien hereingezogen, welche nicht Gegenstand des anhängigen Rechtsstreites waren.

In einem Beschluß vom 10. Juli 1899 (I W 55/99 [10] I) ist Folgendes ausgeführt worden.

In der vorliegenden Sache ist die Klage lediglich auf Ehescheidung gerichtet. Das erstinstanzliche Urtheil hat auf Trennung der Ehe erkannt; auf hiergegen von der beklagtischen Ehefrau eingelegte Berufung ist vor dem Berufungsgerichte ein Vergleich abgeschlossen, inhalts dessen die Beklagte die Berufung zurückgenommen und der klägerische Ehemann sich zur Leistung von Unterhaltungsbeiträgen und zur Rückgabe des eingebrachten Vermögens an die Beklagte verpflichtet, auch, wie das gerichtliche Vergleichsprotokoll besagt, „die Kosten des gegenwärtigen Rechtsstreites" übernommen hat. Beklagtischerseits ist unter die vom Kläger der Beklagten zu erstattenden Kosten eine Vergleichsgebühr eingesetzt worden, deren Berechnung außer dem Werthe des Gegenstandes des Ehestreites noch die Werthe der im Vergleiche zugesicherten vermögensrechtlichen Leistungen zu Grunde gelegt sind. Das erstinstanzliche Gericht hat bei der Kostenfestsetzung die Vergleichsgebühr nur in dem Betrage zugelassen, welcher sich bei Berechnung derselben nach dem Ehescheidungsstreitwerthe ergiebt. Der hiergegen von der Beklagten erhobenen Beschwerde kann nicht beigepflichtet werden.

Aus dem gerichtlichen Vergleichsprotokolle geht hervor, daß Kläger nur diejenigen Kosten hat übernehmen wollen, welche durch den Ehescheidungsrechtsstreit entstanden sind, und zu deren Tragung er im Falle des Unterliegens hätte verurtheilt werden können. Als solche Kosten aber können nur die durch die Verhandlungen über das Klagbegehren unmittelbar erwachsenen Kosten angesehen werden. Ist auch eine Erweiterung des Klagbegehrens und damit des Streitgegenstandes und des Werthes desselben während des Prozesses nicht ausgeschlossen, so ist eine solche Erweiterung doch nur in bestimmten Fällen und nur in der Form des § 254 C.P.O. zulässig. Im vorliegenden Falle aber war die Erstreckung des Ehescheidungsprozesses auf Ansprüche, die erst durch die Ehescheidung entstehen, durch die Vorschrift des § 575 Abs. 2 C.P.O. ausgeschlossen (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 39 No. 117), und auch formell während eines Sühneversuches, der hierin der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits im Sinne des § 254 C.P.O. nicht gleichgestellt werden kann, nicht möglich. Wenn daher auch, wie häufig bei Vergleichen, der prozeßmäßig anhängig gemachte Streit nur dadurch im Wege gütlichen Uebereinkommens erledigt werden kann, daß die mit dem

Prozeßgegenstande zusammenhängenden anderweiten Rechtsbeziehungen der Parteien mit in die vergleichsweise Regelung gezogen werden, so werden doch diese anderweiten Beziehungen hierdurch nicht rechtshängig im prozessualen Sinne, und können die in Ansehung dieser Beziehungen entstandenen Kosten nicht zu den Kosten des Rechtsstreites gerechnet werden.

Außer Zweifel ist zwar allerdings, daß, wenn unter beiständiger und mit vermittelnder Thätigkeit des im Prozesse die Partei vertretenden Anwalts, wie im gegenwärtigen Falle, eine Einigung vor dem Prozeßgericht über nicht prozeßmäßig geltend gemachte Ansprüche herbeigeführt worden ist, auch insoweit eine Berufsthätigkeit des Anwalts als Prozeßbevollmächtigten dann vorliegt, wenn diese Thätigkeit mit Vorwissen, ja, wie hier, sogar im Beisein der Partei stattgefunden hat. Denn es ist dann im Geschehenlassen und in der Aneignung des Ergebnisses dieser Thätigkeit seitens der Partei eine stillschweigende Erstreckung der Vollmacht auf die Verfolgung dieser noch nicht rechtshängig gewordenen Ansprüche zu sehen. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall, trotzdem der beim Vergleichsschlusse betheiligte Anwalt der Beklagten derselben für den Ehescheidungsprozeß als Armenanwalt bestellt, und weder die Ertheilung des Armenrechts noch die gerichtliche Bestellung zum Armenanwalte auf die im Vergleichstermine behandelten vermögensrechtlichen Ansprüche erstreckt war; denn auch der Armenanwalt leitet seine Vertretungsbefugniß lediglich aus der Bevollmächtigung seitens der Partei her. (Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 41 S. 250 flg.)

Wenn nun aber auch der Anwalt hiernach für diese Vergleichsvermittelung von seiner Partei Gebühren (vergl. Entscheidungen des Oberlandesgerichts Kassel in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 18 S. 143 flg. — Hergenhahn, ebendaselbst S. 144 flg.), und zwar nach richtiger Ansicht nach Maßgabe der Reichsgebührenordnung fordern kann (vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1886 in den Entscheidungen des Reichsgerichts 1886, besondere Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger S. 420 — Berolzheimer in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 18 S. 534 flg.), so gehören doch diese Kosten, wie oben ausgeführt worden ist, nicht zu den Kosten des bereits im Gange befindlich gewesenen Rechtsstreits, sind nicht vom Kläger im Vergleiche übernommen und daher im angefochtenen Beschlusse mit Recht aus der Aufstellung der vom Kläger zu erstattenden Kosten gestrichen worden. Nach Gotha R 25/96.

6. **Ein in einer Prozeßsache stattgehabtes zweites Berufungsverfahren bildet mit dem früheren Berufungsverfahren nicht eine Instanz.**

Ein landgerichtliches Urtheil war wegen Verfahrensmängeln aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen worden. Nachdem hierauf anderweite Verhandlung und Endentscheidung ergangen, kam die Sache nochmals in die Berufungsinstanz, welche theilweise abändernd erkannte und hinsichtlich der Kosten Entscheidung dahin traf, daß die Kosten des Rechtsstreites, ausgenommen diejenigen der gegenwärtigen Instanz, welche gegen einander aufgehoben wurden, dem Beklagten zu $^3/_4$, den Klägern zu $^1/_4$ auferlegt wurden.

Als nun Kläger ein Kostenfestsetzungsgesuch einreichte, in welchem er die durch die erste Berufung erwachsenen Kosten mit aufnahm, wurden ihm dieselben vom Landgericht abgestrichen, da diese Kosten zu den Kosten zu rechnen seien, welche durch das zweite Oberlandesgerichtsurtheil gegen einander aufgehoben seien. Das O.L.G. änderte aber auf eingelegte sofortige Beschwerde diese Entscheidung ab (Beschluß vom 1. Juni 1899 I W 48/99) mit folgender Begründung:

Die gegenwärtige Instanz, deren Kosten das oberlandesgerichtliche Urtheil vom 29. September 1898 gegen einander aufhebt, begreift nur das von diesem Gerichte durch die gegen das landgerichtliche Endurtheil vom 18. März 1898 eingelegte Berufung eröffnete Verfahren, nicht aber auch das frühere Berufungsverfahren, welches die landgerichtliche Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs zum Gegenstand hatte. Die Auffassung, daß in Fällen dieser Art das zweite Berufungsverfahren mit dem ersten eine Instanz bilde, ist mit § 31 des G.K.G. und § 26 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte unvereinbar und von der Literatur und oberstrichterlichen Rechtsprechung einmüthig zurückgewiesen. (Vergl. Gaupp, C.P.O. Bem. IV. zu § 500 und die daselbst angezogenen Entscheidungen, insbesondere die in Seuffert's Archiv Bd. 49 Nr. 122 abgedruckte des Reichsgerichts vom 8. November 1893, und die Kommentare zum G.K.G. bezw. zur Geb.Ordg. für Rechtsanwälte von Meyer-Irmler (S. 67 flg.), Pfafferoth (S. 24 und 138), Völker (S. 290), Willenbücher (S. 138), Wochinger (S. 52).

Nur auf diese Auffassung aber kann das Landgericht seine Auslegung der oberlandesgerichtlichen Kostenentscheidung stützen — sei es, daß es selbst sie unterhält, sei es, daß es sie — ohne Grund — dem Oberlandesgericht unterlegt. Dieselbe beschwert die Kläger, wes-

halb der angefochtene Kostenfestsetzungsbeschluß in dem angegebenen Umfange aufgehoben werden mußte. Nach Gotha O 334/90.

7. Unzulässigkeit der Pfändung anstehender Halmfrüchte, wenn zwar nur ein Theil des Körnerertrages, aber das ganze Stroh zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich ist.

Ein Schuldner, der Landwirth ist, hatte Einwendung erhoben gegen die Pfändung anstehender Halmfrüchte. Nachdem vernommene Sachverständige sich dahin ausgesprochen hatten, daß der Schuldner das Stroh der fraglichen Ernte zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte brauche, während von den Körnern nur der kleinere Theil zum selben Zweck unentbehrlich sei, hatte das Vollstreckungsgericht ausgesprochen, daß die Pfändung hinsichtlich des Strohes gänzlich, hinsichtlich der Körner theilweise unzulässig sei. Auf eingelegte Beschwerde des Schuldners erklärte das Landgericht die ganze Pfändung für unzulässig und das Beschwerdegericht trat dem — durch Beschluß von 9. Oktober 1899 I W 90/99 — bei mit folgender Begründung.

Der Ausweg des Amtsgerichts, die Pfändung des Strohes für unzulässig, diejenige der Körner — wenigstens zum Theil für zulässig zu erklären, ist juristisch wie praktisch ungangbar. Halm und Aehre bilden eine einheitliche Sache, die nicht zu einem Theil gepfändet, zu einem anderen nicht gepfändet sein kann. Erst wenn der Ausdrusch erfolgt sein wird, wird der Gläubiger in der Lage sein, ein Pfandrecht an den Körnern unter Schonung der Kompetenz des Schuldners in Ansehung des Strohes zu erwerben. Daß die Bestimmung des § 715 Ziff. 5 der C.P.O. auch auf vom Boden noch nicht getrennte Früchte Anwendung findet, ist nicht zu bezweifeln (vergl. Gaupp, Kommentar zu § 715 Anm. V, d). Nach Meiningen M 140/99.

8. Die Kostenerstattungspflicht bei Einklagung eines Anspruches in verschiedenen Klagen.

Ein Beschluß vom 18. September 1899 (I W 70/99) enthält folgende Ausführungen.

Der Beklagte hat von der Klägerin im Jahre 1898 nach und nach für insgesammt 1074,06 M. Waaren gekauft. Die daraus erwachsenen Kaufpreisforderungen sind mittels vier Klagen beim Herzogl. Amtsgericht Ohrdruf geltend gemacht worden. Im Verhandlungs-

termin sind die vier Prozesse durch Gerichtsbeschluß verbunden worden. Der Beklagte hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vorgeschützt, die Einlassung zur Hauptsache aber trotz Aufforderung des Gerichts verweigert. Er ist daraufhin durch Versäumnißurtheil klaggemäß verurtheilt worden. Durch Beschluß vom 15. Mai 1899 hat das Amtsgericht die der Klägerin vom Beklagten zu erstattenden Kosten unter Absetzung und Ermäßigung einer Reihe der liquidirten Posten auf 80 M. 40 Pf. festgesetzt. Klägerin hat sich über einen Theil der Abstriche beschwert und einen Beschluß des Landgerichts erwirkt, durch welchen die zu erstattenden Kosten auf 120 M. 60 Pf. festgesetzt und die Kosten der Beschwerde unter Niederschlagung der Gerichtsgebühren dem Beklagten auferlegt worden sind. Die hiergegen gerichtete — weitere — Beschwerde des Beklagten, mit welcher Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlusses begehrt wird, konnte keinen Erfolg haben.

Der angefochtene Beschluß beruht darauf, daß, während das Amtsgericht die Mehrkosten, welche dadurch entstanden sind, daß Klägerin ihre Forderungen nicht, wie sie gekonnt hätte, mittels *einer*, sondern mittels *vier* Klagen anhängig gemacht hat, als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht nothwendig von der Erstattung ausgeschlossen hat, das Landgericht diese Mehrkosten zur Erstattung zugelassen hat. Es war dem letzteren hierin beizutreten. Die zu entscheidende Frage wird in der Literatur und Rechtsprechung verschieden beantwortet. Auf der einen Seite besteht die Neigung, solche Mehrkosten grundsätzlich von der Erstattung auszuschließen, von der anderen wird — theils unter Gleichstellung des Falles der Theilung eines einheitlichen Anspruchs, theils im Gegensatz zu diesem Falle — grundsätzlich Erstattbarkeit derselben behauptet, nach einer anderen Ansicht sind die Umstände des Einzelfalls zu prüfen. (Vergl. *Seuffert's* Archiv Bd. 47 No. 227 (Reichsgericht), Sächs. Archiv Bd. 2 S. 802 flg., Bd. 3 S. 9 flg., *Petersen*, C.P.O. Note 11 zu § 87, *Seuffert*, C.P.O. Note 1 zu § 87, *Struckmann* u. *Koch*, C.P.O. Note 3 zu § 87, *Wilmowski* u. *Levy*, C.P.O. Note 3 zu § 87, *Gaupp*, C.P.O. unter V a. E.

Der Senat ist der Ansicht, daß ein Beklagter sich nicht dadurch beschwert fühlen kann, daß ein Kläger selbständige Ansprüche mittels selbständiger Klagen geltend macht. Es kann dem Kläger nicht angesonnen werden, im Interesse des Beklagten auf Kostenersparniß durch Verbindung selbständiger Ansprüche zu gemeinschaftlicher Einklagung bedacht zu sein. Dazu kommt, daß wenn eine Partei einmal

zu den Kosten des Rechtsstreits verurtheilt ist, der Richter im Kostenfestsetzungsverfahren zwar gemäß § 87 Abs. 1 C.P.O. in der Lage ist, zu prüfen, ob thatsächlich alle aufgelaufenen Kosten zur Durchführung des Rechtsstreites nothwendig waren, nicht aber, ob die siegreiche Partei auf billigere Weise hätte zum Ziele kommen können, wenn sie den Rechtsstreit nicht anhängig gemacht hätte, sondern etwa anstatt seiner einen anderen. Denn damit wird die durch den Urtheilsausspruch gegebene Grundlage völlig verlassen. Nach Ohrdruf G 36/99.

9. Die Beiordnung von Gerichtsvollziehern für die zum Armenrecht zugelassene Partei.

Aus den Gründen eines Beschlusses vom 19. Oktober 1899 (I W 95/99).

Kläger, denen vom Landgericht Meiningen das Armenrecht bewilligt und in dem bezüglichen Beschlusse alsbald der Gerichtsvollzieher Voit in Meiningen zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen beigeordnet worden ist, begehren vom Landgericht Meiningen Beiordnung eines anderen, und zwar für Ichtershausen zuständigen Gerichtsvollziehers, weil nach den Ausführungsbestimmungen zu § 41 der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Anlage 21, Anweisung über das Verfahren, betr. die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden § 1) den Postanstalten Zustellungen an Gefangene untersagt sind, infolgedessen aber die Zustellungen an die in Ichtershausen detinirte Beklagte nur durch einen für diesen Ort zuständigen Gerichtsvollzieher persönlich bewirkt werden könne. Das Landgericht zu Meiningen hat den Antrag der Kläger abgelehnt, wesentlich aus dem Grunde, daß es nicht in der Lage sei, Beiordnung von Gerichtsvollziehern in einem Gerichtsbezirke vorzunehmen, der unter der Hoheit eines Staates stehe, mit dem eine Justizgemeinschaft nicht bestehe. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Kläger erweist sich als nicht begründet. Die C.P.O. enthält keine Bestimmung darüber, von wem die Beiordnung eines Rechtsanwalts und Gerichtsvollziehers, auf welche die arme Partei allerdings nach § 107 Z. 3 dieses Gesetzes Anspruch hat, auszugehen hat. Hinsichtlich der Rechtsanwälte ist diese Bestimmung vielmehr aus § 36 der Rechtsanwaltsordnung zu entnehmen, hinsichtlich der Gerichtsvollzieher können lediglich die gemäß § 155 G.V.Ges. von den Landesjustizverwaltungen erlassenen Gerichtsvollzieherordnungen bezw. Geschäftsanweisungen für Gerichtsvollzieher entscheiden.

(Vergl. auch die Kommentare zur C.P.O. von Struckmann u. Koch, Anm. 4 zu § 107; Seuffert Anm. 3 zu § 107.)

Die betreffende Entscheidung ist nun auch durch die für Meiningen und Coburg-Gotha erlassenen Geschäftsanweisungen in § 125 übereinstimmend und in völlig erschöpfender Weise getroffen. Es heißt daselbst u. a.: Der Beiordnung eines bestimmten Gerichtsvollziehers für die zum Armenrecht verstattete Partei bedarf es in der Regel nicht. Die arme Partei ist vielmehr, sofern nicht in der Bewilligung des Armenrechts andere Bestimmungen getroffen sind, befugt, sich unmittelbar an den Gerichtsvollzieher behufs Vornahme von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen zu wenden. Der Auftrag kann auch durch den Gerichtsschreiber vermittelt oder von dem Prozeßbevollmächtigten der armen Partei ertheilt werden. Verpflichtet zur Uebernahme des Auftrags ist der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorzunehmen ist, unter mehreren Gerichtsvollziehern dieses Amtsgerichts derjenige, welcher nach der Geschäftsvertheilung (§ 22 Abs. 1 G.V.O.) für den Ort, wo die Amtshandlung vorzunehmen ist, die durch den Gerichtsschreiber vermittelten Parteiaufträge zu besorgen hat. Dieser Gerichtsvollzieher gilt kraft dieser Anweisung als beigeordnet." Im letzten Absatz des Paragraphen ist dann noch bestimmt, daß sich der Gerichtsvollzieher wegen des Ersatzes der baaren Auslagen aus der Staatskasse an das Prozeßgericht erster Instanz zu wenden hat.

Hiernach erscheint es also zwar nicht als ausgeschlossen, daß „bei der Bewilligung des Armenrechts" — sc. durch das Prozeßgericht oder dessen Vorsitzenden, da diese die bei Bewilligung des Armenrechts allein in Frage kommenden Organe sind — „andere Bestimmungen getroffen werden", — siehe oben — grundsätzlich aber ist es die Justizverwaltung, die der armen Partei den Gerichtsvollzieher, und zwar im voraus generell beiordnet. Nichts spricht dafür, daß es sich bei dieser Regelung etwa nur um Prozeßsachen handle, die in dem die Geschäftsanweisung erlassenden Bundesstaate anhängig werden, bezw. in denen einer Partei das Armenrecht von Gerichten dieses Bundesstaates bewilligt worden ist. Vielmehr entspricht dem gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältniß der deutschen Bundesstaaten im allgemeinen wie der reichsgesetzlichen Ordnung der Gerichtsbarkeit im besonderen — vergl. namentlich Titel 13 des G.V.Ges. und insbesondere § 161 daselbst — lediglich die Auffassung, daß die citirten Geschäftsanweisungen das ganze Gebiet des Deutschen Reichs als Inland behandeln.

Die Kläger sind also in der Lage, auf Grund des ihnen vom Landgericht zu Meiningen ertheilten Armenrechts ohne weiteres den ihnen gemäß § 125 der Coburg-Gothaischen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher zugewiesenen Gothaischen Gerichtsvollzieher wegen unentgeltlicher Vornahme solcher Zustellungen und Vollstreckungshandlungen anzugehen, die aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen nur von einem Gothaischen Gerichtsvollzieher vorgenommen werden können, woraus sich die Berechtigung des Landgerichts zu Meiningen, seine Mitwirkung hierbei abzulehnen, ganz abgesehen von dem in dem Ablehnungsbeschlusse angegebenen Grunde, dessen Richtigkeit dahin gestellt bleiben kann, ergiebt. Daß das Landgericht zu Meiningen in dem Armenrechtsbeschlusse den Klägern den Gerichtsvollzieher Voit in Meiningen beigeordnet hat, würde für den anzugehenden Gothaischen Gerichtsvollzieher keinen Grund zur Ablehnung des Auftrags abgeben können. Denn diese Beiordnung kann sich selbstverständlich nur auf solche Akte beziehen, zu denen p. Voit zuständig ist. Nach Meiningen O 191/99.

10. Erstattungsfähigkeit für die Gebühr des klägerischen Anwaltes für Erwirkung eines Zahlungsbefehles.

Ein Beschluß des O.L.Gerichts vom 18. September 1899 (I W 75/99) enthält folgende Ausführungen.

Das Landgericht hat 8 M. 40 Pf. Gebühren des klägerischen Rechtsanwalts für Erwirkung des gegen die Beklagte erlassenen Zahlungsbefehls von der Erstattung ausgeschlossen, weil Klägerin diesen selbst hätte erwirken können. Mit Recht beruft sich die Beschwerde hiergegen auf den § 87 Abs. 2 C.P.O., wonach die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind, ohne Unterschied, ob die Zuziehung nothwendig war oder nicht. Mit dieser Bestimmung ist selbstverständlich eine Prüfung dahin, ob eine einzelne vom Rechtsanwalt vorgenommene Handlung nicht überhaupt unnöthig war, völlig vereinbar, nicht aber eine Prüfung dahin, ob dieselbe nothwendig vom Rechtsanwalt vorgenommen werden mußte. Nur um letzteres aber handelt es sich im gegebenen Falle. Vergl. Gaupp zu § 87 C.P.O. unter VI, 1, Struckmann u. Koch, Note 4 zu § 632 C.P.O., Meyer-Irmler, Note 5 zu § 38 Geb.O. f. Rechtsanwälte. Die abweichende Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 7. September 1888 (Zeitung der Anwaltskammer

im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg Jahrg. 1889 No. 2) S. 31 geht auf das aus Abs. 2 des § 87 cit. sich ergebende Bedenken nicht ein und ist, soweit ersichtlich, ohne Nachfolge geblieben. Nach Gotha O 26/99.

11) Ungültigkeit einer Bestimmung des Rudolstädter Ortsstatuts über Anlegung und Unterhaltung der Straßen.

Das für die Stadt Rudolstadt in Betreff der Straßenanlegung und -unterhaltung erlassene, ministeriell bestätigte Ortsstatut bestimmt, daß in den alten bestehenden Straßen die Kosten der Veränderung bestehender Bürgersteige von den Besitzern der anliegenden Grundstücke zu erstatten seien.

In einem über die Gültigkeit dieser Statutbestimmung entstandenen Rechtsstreit haben sowohl das Landgericht zu Rudolstadt als auch das O.L.Gericht deren Ungültigkeit angenommen.

Letzteres hat Folgendes ausgeführt (Urtheil vom 13. März 1899 I U 13/99. O 4/98).

Die fragliche statutarische Bestimmung entbehrt der Rechtsverbindlichkeit, weil sie entgegen dem ausdrücklichen Verbot in Art. 13 Abs. 2 der Gem.-Ordg. mit einem Landesgesetze, nämlich mit der Gemeindeordnung selbst, in Widerspruch steht. Die Gem.-Ordg. legt die Rechte der Gemeinde auf Heranziehung ihrer Mitglieder zur Beschaffung der Gemeindemittel fest. Abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden indirekten Auflagen (Art. 126) und persönlichen Dienstleistungen (Art. 14 Abs. 2) kann die Gemeinde die zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel nur noch durch Gemeindesteuern (Art. 14 Abs. 1, Art. 118 flg.) oder durch Erhebung der in Art. 124 gedachten Kosten und Aufwendungen aufbringen. Gemeindesteuern im Sinne der Gemeindeordnung werden zur Anwendung gebracht, wenn es sich um Leistungen handelt, die das allgemeine Beste, den Vortheil aller Gemeindemitglieder bezwecken. Demgemäß liegt auch die Steuerpflicht nach Art. 118 Abs. 3 Gem.-Ordg. allen — staatssteuerpflichtigen — Gemeindemitgliedern. bez. den Korporationen ob. Im Gegensatz hierzu stehen, zugleich die gegebene Begriffsbestimmung der Gemeindesteuer bestätigend, die „Kosten und Aufwendungen" des Art. 124. Sie werden nach Vorschrift des Gesetzes erhoben, wenn Einzelne allein Genuß von dem mit ihnen unterhaltenen Gemeindevermögen haben oder wenn sie auf den Vortheil Einzelner abzielen, und sie sind in diesem Falle, aber auch nur dann, auf die einzelnen

Betheiligten auszuschlagen. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die den Gegenstand des gegenwärtigen Prozesses bildenden Aufwendungen für Neupflasterung der Schwarzburgerstraße nicht zum alleinigen Vortheile der Besitzer der angrenzenden Grundstücke, sondern im Interesse des öffentlichen Verkehrs, also zum Vortheil Aller gemacht sind. Die verklagte Stadtgemeinde hat daher ihre gesetzlichen Befugnisse überschritten, wenn sie es mittels Ortsstatuts unternahm, Erstattung dieser auf den Vortheil aller Gemeindemitglieder abzielenden Aufwendungen durch Belastung einzelner herbeizuführen. An diesem Resultat wird auch durch den Artikel 123 Gem.-Ordg. nichts geändert. Denn wenn dort der Feststellung durch Ortsstatut nachgelassen ist, Gemeindesteuern nach anderen, als den in Art. 118 flg. enthaltenen Grundsätzen zu erheben, so wird hiermit offensichtlich nur der objektive Veranlagungsmodus getroffen gegenüber der in Art. 118 an die Spitze gestellten Regel, daß die Gemeindesteuern als Zuschläge zu den Staatssteuern zu erheben sind. (Vergl. Landtagsverhandlungen von 1876 S. 15, 21 und Motive zur Gem.-Ordg. S. XXXVII.) Nicht aber ist dem Ortsstatut erlaubt, den Kreis der Steuerpflichtigen in Art. 118 Abs. 3 einzuschränken, wie es z. B. ebensowenig die Grundsätze über die Befreiung von der Beitragspflicht in Art. 120 ändern darf. Keinesfalls kann der Artikel 123, wie schon seine Stellung in der Artikelfolge zeigt, auf Art. 124 bezogen und dem Ortsstatut etwa verstattet werden, die Zahl der Einzelverpflichteten in Art. 124 beliebig zu vermehren. Es würde dies auch schon der in Art. 123 gebrauchte Ausdruck: Gemeindesteuern verbieten, da die „Kosten und Aufwendungen" des Art. 124 nicht unter die Kategorie der Gemeinde*steuern* fallen, sondern im Sinne des Art. 114 als Gemeinde*leistungen* anzusprechen sind. Eine über den Rahmen des Art. 124 hinausgehende Inanspruchnahme *Einzelner* zur Tragung von Gemeindelasten würde der Gemeinde nur im Wege der Gesetzgebung nachgelassen werden können, wie ihr eine solche Erweiterung ihrer Rechte in der That durch die baugesetzliche Vorschrift des § 8 Abs. 2 der revidirten Bauordnung (vergl. § 9 Abs. 2 der neuen Bauordnung) jedoch nur in Bezug auf die hier nicht in Frage stehenden Kosten der Anlage *neuer* Straßen zugebilligt worden ist.

Daß die besprochene Vorschrift in § 15 des Ortsstatuts auch nicht im Hinblick auf Art. 3 des Nachtrags zur revidirten Bauordnung (vergl. § 69 der neuen Bauordnung) gehalten werden kann, liegt beim Mangel der gesetzlichen Voraussetzung eines erkennbar vorhandenen dringenden öffentlichen Bedürfnisses ohne Weiteres klar.

II. Aus dem II. Civilsenat.

Mitgetheilt vom Herrn Geheimen Justizrath Schulz †.

1. **Steht dem zum Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung aus § 690 der C.P.O. berechtigten Dritten auch das Rechtsmittel des § 685 der C.P.O. zur Seite?**

Nachdem auf Antrag des Gläubigers wegen einer vollstreckbaren Forderung von 3000 M. in dem Gasthofe des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher eine Dampfmaschine, zwei Dynamomaschinen und eine Schalttafel mit Apparaten, welche zu einer Anlage für elektrische Beleuchtung gehören, gepfändet worden waren, ist die Pfändung auf die von D. als Inhaber einer Hypothek an dem Gasthofe im Betrag von 20000 M. dagegen auf Grund des § 685 der C.P.O. bei dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht erhobene Einwendung durch Beschluß des Amtsgerichts für unzulässig erklärt worden, weil die gepfändeten Sachen sich bei der festen inneren Verbindung zum mindesten einiger von ihnen, der Maschinen, mit dem Gebäude, in welchem sie sich befinden, und bei dem Umstande, daß eine elektrische Anlage als ein Ganzes anzusehen sei, nicht als bewegliche Sachen, sondern als Gebäudebestandtheile darstellen, Pfändung aber nur an ersteren zulässig sei. Der Gläubiger der Forderung der 3000 M. hat gegen diesen Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat, ohne sich über die Rechtmäßigkeit der Pfändung auszuzusprechen, den Amtsgerichtsbeschluß aufgehoben, weil für den Hypothekengläubiger D., dessen Begehren sich auf ein ihm an den gepfändeten Sachen zustehendes, deren Veräußerung hinderndes Recht stütze, nur der im § 690 der C.P.O. vorgeschriebene Weg der Verfolgung seines Rechts im Wege der Klage, nicht die Einwendung des § 685 der C.P.O., die sich nur auf prozessuale Fehler des Gerichtvollziehers beziehe, gegeben sei. Die gegen diesen landgerichtlichen Beschluß von dem Hypothekengläubiger auf Grund des § 701 und § 531 Abs. 2 eingelegte weitere sofortige Beschwerde ist vom Oberlandesgericht für begründet erachtet worden aus folgenden Gründen:

Es ist dem Landgericht zuzugeben, daß dem Hypothekengläubiger D. zur Wahrung der von ihm beanspruchten Hypothekenrechte an den auf Antrag des Gläubigers in dem ihm verpfändeten Hause des Schuldners abgepfändeten Gegenständen die Klage auf Anerkennung

seines Hypothekenrechts nach der Vorschrift des § 690 der C.P.O. zur Seite gestanden hätte; unrichtig ist es aber, wenn der Vorderrichter hieraus folgert, daß dem bei einem Zwangsvollstreckungsverfahren betheiligten Dritten in allen Fällen des § 690 der im § 685 der C.P.O. gegebene Weg verschlossen sei. Es wird zwar diese Folgerung auch von Reincke, Die deutsche Civilprozeßordnung, 2. Aufl., zu § 685 II, 1 und zu § 720 I c Abs. 4 gezogen, und das in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Bd. 23 S. 182 abgedruckte Urtheil des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 20. November 1895 will gleich dem Vorderrichter solche Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche sich auf das Eigenthumsverhältniß an den abgepfändeten Sachen gründen, nicht unter die Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen, im Sinne des § 685 der C.P.O. rechnen. Allein Reincke giebt für seine Meinung keine Gründe an, und unter den die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffenden Einwendungen, welche der § 685 der C.P.O. dem Schuldner wie den betheiligten Dritten nachläßt, sind im Fall der Pfändung von Sachen nach Wortlaut und Sinn der Gesetzesbestimmung alle eine Ungesetzlichkeit des pfändenden Gerichtsvollziehers behauptenden Rügen zu verstehen. Das nahe liegende und in dem angezogenen Oberlandesgerichtsurtheil auch betonte Bedenken, daß bei dieser Annahme oft über schwierige und verwickelte Eigenthumsverhältnisse ohne Gehör des Gegners des Einwendungen Erhebenden und ohne mündliche Verhandlung erkannt werde, fällt, wenn man, wie aus dem Nebeneinanderbestehen der Vorschriften in den §§ 690 und 685 der C.P.O. zu schließen ist, annimmt, daß die nach den Einwendungen des § 685 vom Vollstreckungsgericht getroffene Entscheidung über das Rechtsverhältniß, aus welchem die Unzulässigkeit einer Vollstreckungsmaßregel gerügt wurde, nur provisorisch ergeht und der späteren Entscheidung des Prozeßgerichts, welches jeder vom Vollstreckungsgericht abgewiesene Betheiligte im Klagweg angehen kann, nicht vorgreift. Diese Ansicht ist in der Rechtslehre und Rechtsprechung vorherrschend, und auch das Reichsgericht folgt ihr. Vgl. Gaupp, Kommentar zur C.P.O., 3. Aufl., zu § 685 I, 3, III.; Seuffert's Archiv, Bd. 40 S. 118; Reichsgerichtsentscheidung vom 6. Febr. 1895 in der Juristischen Wochenschrift von 1895, S. 145, No. 6.

Beschluß vom 23. November 1898 nach Ilmenau II W 138a/98. T 59/98. M 17/98.

2. **Gehört zu den in § 637 der C.P.O. erwähnten Wirkungen der Rechtshängigkeit die Unterbrechung der Klagverjährung?**

Wegen einer der dreijährigen Verjährung des Altenburger Gesetzes vom 31. Dezember 1855, die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend, unterliegenden, im Nov. 1894 entstandenen Forderung war auf Antrag des Gläubigers B. unter dem 10. Juni 1897 gegen den Schuldner M. in Eisenberg wegen eines Kaufgeldes von 350 M. Zahlungsbefehl ergangen, und von dem Schuldner Widerspruch erhoben worden; der Gläubiger hatte aber erst nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tage, an welchem er von der Erhebung des Widerspruchs benachrichtigt worden war, gegen Ende Januar 1898 wegen der 350 M. nebst Zinsen gegen den M. bei dem Landgericht Altenburg Klage erhoben. Die Frage, ob die Einrede der Verjährung, welche der Beklagte vorgeschützt hat, begründet ist, ist abhängig von der Frage, ob mit dem nach § 637 der C.P.O. eingetretenen Erlöschen der Wirkungen der Rechtshängigkeit auch die durch die Zustellung des Zahlungsbefehls herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung ex tunc in Wegfall gekommen ist, also davon, ob zu den in § 637 a. a. O. erwähnten Wirkungen der Rechtshängigkeit die Unterbrechung der Klagverjährung gehöre. Dernburg verneint diese Frage für das gemeine Recht in seinen Pandekten, Bd. 1, A. 12 zu § 148 (5. Aufl.) und führt die Unterbrechung der Klagverjährung durch Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren lediglich darauf zurück, daß diese Zustellung „eine conventio d. h. gerichtliche Verfolgung des Rechts" (wohl im Sinne einer gerichtlichen Kundbarmachung des Anspruchs) enthält, und dieser Akt die Unterbrechung der Verjährung unabhängig von der mit der Zustellung zugleich eintretenden Wirkung der Rechtshängigkeit (§ 633 der C.P.O.) herbeiführe. Allein Dernburg steht mit dieser Ansicht allein, und er hat sie nicht näher begründet. Rechtslehre und Rechtsanwendung sehen fast ausnahmslos die Unterbrechung der Klagverjährung als Folge der Rechtshängigkeit an, indem sie die Nichtbenutzung der dem Mahnkläger zur Klagerhebung im Gesetz gegebenen Frist als einen stillschweigenden Verzicht auf Fortsetzung des von ihm in Gang gebrachten gerichtlichen Verfahrens betrachten und sie der Zurücknahme einer bereits angestellten Klage in ihren Folgen (§ 243 Satz 3 der C.P.O.) gleichstellen. Sie beziehen sich mit Recht auch auf die Motive zur Civilprozeßordnung, in denen zu § 243 sich der Satz findet: „Insbesondere gilt auch die durch Zustellung der Klagschrift bewirkte Unterbrechung

der Verjährung als nicht eingetreten", und zu § 635 als vorzüglichste Wirkung der Rechtshängigkeit die „Unterbrechung einer drohenden Verjährung" genannt und von dieser Wirkung gesagt wird, sie sei im Fall des § 637 auf die Dauer von 6 Monaten beschränkt — Seuffert, Kommentar zur C.P.O., 7. Aufl., zu § 637; Gaupp, Kommentar zur C.P.O. zu § 243; Seuffert's Archiv, Bd. 42 S. 481, Bd. 48 S. 3.

Urtheil vom 14. Dezember 1898 nach Altenburg II U 122/98. O 28/98.

3. Das Versprechen einer Geldsumme für die Ueberlassung eines Kindes zur Adoption seitens des Adoptirenden an die uneheliche Mutter des Kindes ist ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, welches für die Beurtheilung der Klagbarkeit des seitens der unehelichen Mutter behaupteten Geldversprechens maßgebend ist, bestimmt in § 90 (ebenso § 138 des B.G.B. für das Deutsche Reich und nach der überwiegenden Meinung das gemeine Recht), daß Rechtsgeschäfte, welche den guten Sitten widerstreitende Handlungen zum Gegenstand haben, nichtig seien. Dieses muß bezüglich der von den beklagten L.'schen Eheleuten, die den damals 4-jährigen Sohn der Klägerin auf Grund der gerichtlich erklärten Einwilligung der Letzteren im Jahre 1895 rechtswirksam adoptirt hatten, der Klägerin nach deren bestrittener Klagbehauptung ertheilten Zusage der Zahlung eines Entgeltes von 1000 M. für die Erklärung der Einwilligung angenommen werden. Denn unsittlich sind insbesondere Geschäfte, welche Entschlüsse erzwingen sollen, die nur der Ausdruck eigener freier Ueberzeugung sein sollen (vergl. Dernburg, Pand., Bd. 2, § 16 a. E.), und dieses ist hier der Fall. Denn die Entschließung der Klägerin darüber, ob sie ihre Zustimmung zu dem Adoptionsvertrage bezüglich ihres Kindes geben oder verweigern sollte, durfte nicht durch einen Vermögensvortheil beeinflußt werden, den sich die Mutter von dem Adoptirenden versprechen ließ, sondern lediglich durch die Rücksicht auf das geistige und leibliche Wohl des Kindes. Mit den guten Sitten verträglich würde das der Klage der Mutter des Kindes zu Grunde liegende Versprechen nur dann sein, wenn sich die der Klägerin nach deren Behauptung zugesicherte Geldsumme als ein Entgelt für das Aufgeben materieller Vortheile darstellte. Diese Voraussetzung trifft hier aber nicht zu.

Denn die Klägerin, eine in Dresden wohnhafte Näherin, hatte durch die Adoption für sich nichts zu verlieren, sondern nur zu gewinnen. Es wurde ihr einerseits die Verpflichtung zur Alimentation ihres Kindes abgenommen, und sie blieb von dieser Verbindlichkeit so lange befreit, als die Adoptiveltern (wohlhabende Apothekerseheleute im Herzogthum Altenburg) im Stande waren, das Kind zu unterhalten. Andererseits wurde nach § 1798 des B.G.B. für Sachsen die Verpflichtung des Kindes, seine Mutter im Nothfalle zu unterstützen, durch die Adoption nicht berührt, und was die Behauptung der Klägerin betrifft, das Kind hätte, wenn sie es nicht in Adoption gegeben gehabt hätte, eine Stütze für sie werden können, so ist nicht ersichtlich, in welcher Weise — von dem schon erwähnten Fall ihrer Noth abgesehen — dies hätte der Fall sein können. Insbesondere konnte die Klägerin eine Hülfe in ihrem Berufsgeschäft als Näherin von ihrem Sohne nicht erwarten. Hiernach war die Klage abzuweisen.

Urtheil vom 26. Oktober 1898 nach Altenburg II U 91/98. O 315/97.

4. Verträge zu Gunsten Dritter und ihre Widerruflichkeit nach gemeinem Recht.

Das Recht, welches ein Dritter aus einem zu seinen Gunsten ohne sein Zuthun abgeschlossenen Vertrage erlangt, und insbesondere der Zeitpunkt, zu welchem dieses Recht für den Dritten existent wird und von ihm für erworben gilt, ist sehr bestritten (vgl. Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen, § 18 S. 151 fg., § 19 S. 137 fg.; Motive zum Entwurf eines B.G.B., Bd. 2 S. 265 fg.) — Nach den heutigen, auf einer Fortbildung des römischen Rechts und dessen Anwendung auf deutsche Verhältnisse und neuere Institute beruhenden Anschauungen sind Verträge zu Gunsten Dritter für den Dritten klagbar, wenn der bedachte Dritte nachträglich dem Vertrage durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludente Handlungen beigetreten ist, und ein solcher Beitritt ist jedenfalls in der Klagerhebung durch den Dritten zu erblicken (Busch, Doktrin und Praxis über die Gültigkeit von Verträgen zu Gunsten Dritter, § 14 S. 45—48). Ferner herrscht bei den Rechtslehrern und in der Rechtsprechung Uebereinstimmung darüber, daß bei bäuerlichen Gutsabtretungs- und Ernährungsverträgen, in denen von den gutsabtretenden Eltern dem Gutsübernehmer Herauszahlungen an seine Geschwister zur Abfindung der Erbansprüche auferlegt werden, die abzufindenden Geschwister nach einem anerkannten Gewohnheits-

recht, auch wenn sie bei dem Vertragsabschlusse nicht zugezogen wurden, ein unmittelbar klagbares Recht auf die ihnen ausgesetzte Abfindung gegen den versprechenden Gutsübernehmer erlangen (Windscheid, Pand., Bd. 2 § 306 Note 15; Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. 3 § 172 S. 122 in der 2. Auflage; Dernburg, Pand., Bd. 2, § 18 S. 54 in der 5. Aufl.; Busch, a. a. O. § 17 S. 52 fg.; Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 2 S. 276 fg., Bd. 29 S. 175 fg.). — Nur die Frage der Widerruflichkeit der zu Gunsten des Dritten getroffenen Uebereinkunft durch die Vertragschließenden ist, wenn der Vertrag darüber nichts bestimmt, sehr bestritten. Windscheid ist (Pand., Bd. 2 § 306 Note 16) der Ansicht, daß das dem Dritten ohne sein Zuthun unmittelbar erworbene Recht ihm ohne seine Zustimmung nicht mehr genommen werden könne, wenn nicht die Zuwendung eine solche auf den Todesfall sei. Auch Gareis (Die Verträge zu Gunsten Dritter, S. 147 fg.) nimmt an, daß der Dritte aus dem Vertrage zu seinen Gunsten ein selbständiges Recht und zwar ohne Aneignungshandlung — wenn auch nicht immer sofort — erwerbe, und hält den Widerruf, wenn er nicht im Vertrage vorgesehen war, für ausgeschlossen. Andere nehmen Widerruflichkeit bis zur Annahme der Zuwendung durch den Dritten an (Busch, a. a. O. § 17 S. 53 a. E., S. 54; Emminghaus, Pand. des sächs. Rechts, S. 541 Stelle 7). Stobbe, a. a. O. Bd. 3 § 172 nimmt Widerruflichkeit bis zur Uebernahme des Gutes durch den Sohn an, und Dernburg a. a. O. ist hinsichtlich der Frage, ob und wie lange die Klausel zu Gunsten des Dritten aufgehoben werden könne, der Ansicht, daß für die Abfindungen aus Gutsabtretungsverträgen das Gleiche gelte wie bei Lebensversicherungen zu Gunsten eines Dritten, welche der Versicherungsnehmer, solange er lebe, aufheben und auch Anderen zuwenden könne. Bähr in Ihering's Jahrb., Bd. 6 S. 131 geht davon aus, daß das Anrecht auf die Leistung und das Klagrecht des Dritten abhängig ist von dem andauernden Willen des Versprechensempfängers, der zu Gunsten des Dritten disponirt hat, und daß daher dieser Versprechensempfänger, der Promissar (bei Gutsabtretungsverhältnissen der Abtretende) die Ueberweisung der Leistung an den Dritten, selbst wenn dieser die Zuwendung angenommen oder Klage deshalb erhoben habe, bis zu seinem Tode widerrufen könne. Bähr vertritt diese Ansicht auch hinsichtlich der Gutsabtretungsverträge mit der Auflage von Zahlung von Erbabfindungsbeträgen.

Der Senat hat sich der insbesondere in den Ländern sächsischen Rechts von Doktrin und Praxis bevorzugten Meinung (Hartitzsch,

Entsch. praktischer Rechtsfragen, S. 445, und die dort citirten Rechtslehrer; Emminghaus, Pand. des sächs. Rechts, S. 161, 541; Seuffert's Archiv, Bd. 2 Nr. 213, Bd. 3 S. 40; Blätter für Rechtspflege in Thüringen, Bd. 24 S. 20, Bd. 30 S. 83) angeschlossen, daß der im Vertrag bedachte Dritte ein von dem Willen des Promissars unabhängiges Recht aus dem von ihm nicht mit abgeschlossenen Vertrage erst von der Zeit an erwirbt, zu welcher er den Vertragschließenden gegenüber seinen Beitritt zu dem Vertrage durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludente Handlungen zum Ausdruck gebracht hat.

Urtheil vom 19. November 1898 nach Weimar II U 68/96. O 422/95.

5. Erfordernisse der Substantiirung einer Schadensersatzklage. § 260 der C.P.O. (287 der neuen C.P.O.)

Der Beklagte B., welcher vom Kläger M. einen Gasthof in Altenburg übernommen hatte, war durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts Altenburg zur Herausgabe einer bestimmten Anzahl nach der Etikette bezeichneter Flaschenweine an den Kläger M. verurtheilt worden. Bei der im Mai 1898 an den Beklagten ergangenen Aufforderung zur Bewirkung dieser Herausgabe stellte sich heraus, daß der Beklagte einen Theil dieser Flaschenweine verbraucht hatte. Deshalb hat der Kläger mittels im Juni 1898 erhobener Klage von dem Beklagten die Zahlung von 303 M. mit der Begründung begehrt, daß diese Summe den Werth der fehlenden Weine darstelle, weil der Beklagte die Weine zu Preisen verkauft hat, welche diese Summe ausmachen. Ueber eine Einrede des Beklagten,

die Parteien hätten im April 1898 vereinbart, daß der Beklagte dem Kläger für die streitigen Weine nur die vom Kläger gezahlten Einkaufspreise bezahlen solle,

hatte das Landgericht durch Beweisbeschluß dem Kläger den zugeschobenen Eid auferlegt, der für vom Kläger verweigert erachtet wurde. Weil Kläger nun erklärte, daß er außer Stande sei, die von ihm für die von dem Beklagten verbrauchten Weine gezahlten Einkaufspreise anzugeben, wies das Landgericht die Klage ab. Die gegen dieses Urtheil vom Kläger eingelegte Berufung wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Die Klage verfolgt den Anspruch des Gläubigers auf Leistung des Interesses gegenüber dem Schuldner, welcher Sachen, zu deren

Herausgabe er verurtheilt ist, nicht mehr besitzt, und sie behält diese Grundlage auch wenn die Parteien nach Feststellung der urtheilsmäßigen Verpflichtung des Beklagten zur Herausgabe bestimmter Flaschenweine vereinbart hätten, der Beklagte solle dem Kläger für die nicht mehr bei ihm vorhandenen Flaschenweine den Preis ersetzen, zu welchem der Kläger sie angeschafft habe. Für solche Klagen hat nun aber, was die Feststellung der Höhe des von dem Schuldner zu ersetzenden Interesses anlangt, der § 260 der C.P.O. die Anforderungen, welche sonst für die thatsächliche Substantiirung und den Beweis von auf die Bezahlung bestimmter Geldbeträge gerichteten Forderungsklagen gelten, bedeutend herabgemindert. Es soll über die unter den Parteien strittige Höhe des zu ersetzenden Interesses das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung entscheiden, auch die Frage, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, frei ermessen. Hiernach ist es unrichtig, wenn das Landgericht aus dem Grunde, weil der Kläger sich außer Stand erklärt hat, die Preise, zu denen er die von dem Beklagten gegen seine urtheilsmäßige Verpflichtung verbrauchten Flaschenweine angeschafft habe, anzugeben, die Klage abgewiesen hat. Es war vielmehr zu einer Feststellung der Höhe des klägerischen Interesses nach freiem Ermessen zu schreiten unter Berücksichtigung des Antrags des Klägers auf Begutachtung des Werths der fehlenden Weine durch Sachverständige und auf eidliche Schätzung ihres Werthes und unter Würdigung aller Umstände, welche dem Gericht für seine Feststellung als Unterlage dienen können. Eine Begutachtung des Werthes der bei dem Beklagten nicht mehr vorhandenen Weine durch Sachverständige erscheint nicht thunlich, weil die in der Klagschrift als fehlend aufgeführten Weinsorten (Moselblümchen, Rüdesheimer u. s. w.) von den Weinhändlern zu den verschiedensten Preisen verkauft zu werden pflegen, und gegen die Feststellung des Werthes durch eidliche Schätzung, zu der sich der Kläger erboten hat, bietet der Umstand erhebliche Bedenken, daß der Kläger, der jetzt den Werth der Weine nach den Preisen seines Einkaufes fordert, in erster Instanz erklärt hat, die Angabe der Ankaufspreise der Weine sei ihm nicht möglich. Sonach bleibt als Maßstab für Schätzung des mit der Klage geforderten Interesses nur das freie richterliche Ermessen. Das führt zur Annahme eine Summe von 200 M. Zu deren Zahlung war der Beklagte zu verurtheilen.

Urtheil v. 27. Mai 1899 nach Altenburg II U 32/99. O 141/98.

6. **Einfluß des Umstandes, daß der in der Klage verfolgte Anspruch sich vor Zustellung der Klagschrift (z. B. durch theilweise Zahlung) gemindert hat, auf die Gerichtszuständigkeit.**

Nach dem § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte und Amtsgerichte für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche durch den Werth des Streitgegenstandes bestimmt, und für diesen ist nach § 4 C.P.O. der Zeitpunkt der Erhebung d. h. der Zustellung der Klage an den Beklagten maßgebend. Das, was mit der Klage rücksichtlich dem einen Theil der Klage bildende Antrag seitens des Klägers vom Beklagten beansprucht wird, bildet zur Zeit der Zustellung den Streitgegenstand und wirkt bestimmend für die Zuständigkeit des Land- oder Amtsgerichts; deshalb kann auf den Umstand, ob vor der Zustellung der Klage der geltend gemachte Anspruch sich gemindert hat, nur dann etwas ankommen, wenn der Kläger mit der Klagschrift gleichzeitig dem Beklagten einen Nachtrag zur Klagschrift zustellen ließ, in welchem der Klagantrag entsprechend der erfolgten Minderung des Streitgegenstandes geändert wurde.

Urtheil v. 29. April 1899 nach Eisenach II U 17/99. O 239/98.

7. **Die weitere Verhandlungsgebühr des § 17 der G.O. f. R. A.**

Durch Beweisbeschluß vom 20. April 1898 hat das Prozeßgericht die Vernehmung von Zeugen angeordnet. Nachdem diese Zeugen vernommen waren, wurde Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 4. Juli 1898 anberaumt, und in diesem Termine nach Ausweis des Sitzungsprotokolls kontradiktorisch verhandelt. Diese Verhandlung führte zu einem weiteren Beweisbeschluß, und nachdem auch die darin getroffenen Beweisanordnungen erledigt waren, ist der Rechtsstreit verglichen worden, ohne daß eine nochmalige kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat. Der nach dem Vergleiche zur Forderung der Kostenerstattung berechtigte Kläger hat außer der Verhandlungsgebühr und der Beweisgebühr noch die weitere Verhandlungsgebühr des § 17 der G.O. f. R.A. berechnet. Das Landgericht hat diesen Satz abgestrichen, das Oberlandesgericht auf vom Kläger eingelegte Beschwerde zugelassen. Aus den Gründen:

Die durch § 17 der G.O. f. R.A. eingeführte Erhöhung der Verhandlungsgebühr setzt voraus,

1) daß ein Beweisaufnahmeverfahren stattgefunden hat, und der Rechtsanwalt in dem Beweisaufnahmeverfahren für seine Partei thätig gewesen ist,

2) daß nach stattgehabtem Beweisaufnahmeverfahren eine mündliche Verhandlung stattgehabt und die Thätigkeit des Rechtsanwalts sich auch auf diese Verhandlung erstreckt hat.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, denn in Gemäßheit des Beweisbeschlusses vom 26. April 1898 hatte bereits ein Beweisaufnahmeverfahren unter Mitwirkung des Vertreters des Klägers stattgefunden, als am 4. Juli 1898 ebenfalls unter Mitwirkung dieses Vertreters zur Sache weiter verhandelt wurde. Die Annahme des Landgerichts, daß eine weitere Verhandlung im Sinne des § 17 a. a. O. erst dann vorliege, wenn das Prozeßgericht bei Erlaß zweier Beweisbeschlüsse nach Erhebung sämmtlicher durch beide Beweisbeschlüsse angeordneten Beweise unter Mitwirkung des Rechtsanwalts mündlich verhandele, ist nicht zutreffend. Dagegen spricht der Wortlaut des im § 17 in Bezug genommenen § 13⁴ der G.O. f. R.A., wo nicht von „dem" Beweisaufnahmeverfahren, sondern von „einem" Beweisaufnahmeverfahren die Rede ist. Sodann spricht auch die Berücksichtigung des gesetzgeberischen Gedankens des § 17 gegen die Ansicht des Landgerichts. Es hat nämlich die Gebührenerhöhung des § 17, (welche nach § 25 der G.O. f. R.A. nur einmal berechnet werden kann) darin ihren Grund, daß die Thätigkeit des Rechtsanwalts, die er vor und in der auf ein Beweisaufnahmeverfahren folgenden mündlichen Verhandlung für die Würdigung der erhobenen Beweise aufzuwenden hat, mit einem besondern Aufwand von Zeit und Mühe verbunden ist — vergl. Walter, G.O. f. R.A. Anm. 1. zu § 17 —. Dieser Grund trifft auch dann zu, wenn der Rechtsanwalt nach Aufnahme der in einem ersten Beweisbeschluß angeordneten Beweise die Frage zu prüfen und in gerichtlicher Verhandlung zu erörtern hat, ob deren Ergebniß für die Zwecke seiner Partei ausreiche, oder ob es sich nicht vielmehr empfehle, weitere Beweisanträge zu stellen.

Beschluß v. 7. Dez. 1898 nach Eisenach II W 140/98. O 42/98.

8. Wann ist die Beweisgebühr des § 13 Abs. 4 der G.O. f. R.A. verdient?

Das Landgericht hat die mit 18 M. angesetzte Beweisgebühr des Sachführers der siegreichen Partei abgesetzt, weil dieser seine Partei in einem Beweisaufnahmetermin nicht vertreten habe. Die Ansicht, welche dieser Entscheidung zu Grunde liegt, ist in der Praxis vielfach

vertreten gewesen (vergl. Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 43 S. 151); sie widerspricht aber der Bestimmung des § 13 Abs. 4 G.O. f. R.A., wonach jede „Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren" zur Begründung der Beweisgebühr genügt, und ist neuerdings auch von der Praxis der Obergerichte, namentlich des Reichsgerichts, aufgegeben. Wenn der Sachführer der Verkündung des Beweisbeschlusses beigewohnt und nach Beendigung der Zeugenvernehmungen die Mittheilung des Beweisprotokolls beantragt und diese entgegengenommen und sich daraus informirt hat, so liegt zwar die erstere Thätigkeit vor dem Beginn, die letztere nach der Beendigung des Beweisaufnahmeverfahrens, und beide sind daher nicht geeignet, den Anspruch auf jene Gebühr zu begründen; wenn er aber die Ladungen zu dem Zeugenvernehmungstermin entgegen genommen und seiner Partei von diesen Ladungen Mittheilung gemacht hat, so hat er Vertretungshandlungen innerhalb des Beweisaufnahmeverfahrens vorgenommen und die Beweisgebühr verdient. Vergl. Willenbücher, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte 4. Aufl. S. 116 fg. und Fr. Meyer-Jrmler, Erläuterung der G.O. f. R.A. 3. Aufl. S. 48. Beschlüsse vom 28. Januar und 1. Februar 1898 nach Altenburg II W 8/99. II W 13/99. R 9/98. 38/98.

9. Die Beweisgebühr des § 13 Satz 4 der G.O. f. R.A.

α. Wann ist sie verdient?

Der Anspruch des Rechtsanwaltes auf die Beweisgebühr ist nicht davon abhängig, daß in dem Beweisaufnahmetermine die Beweisaufnahme thatsächlich stattgefunden hat, vielmehr erwächst dem Anwalt diese Gebühr aus jeder sachgemäßen Thätigkeit in dem durch den Beweisbeschluß eingeleiteten Verfahren überhaupt. Als eine solche Thätigkeit muß man es aber ansehen, wenn, wie hier, nach dem Brief des klägerischen Vertreters (der die Erstattung begehrt) vom 16. Mai 1898 dieser seiner Partei Mittheilung über die Beweisanordnung gemacht hat, den Beweisaufnahmetermin bekannt gegeben und die Einzahlung des auferlegten Auslagenvorschusses veranlaßt und dieselbe dabei sachgemäß unterwiesen hat.

β. Wann ist sie zu erstatten?

Ist hiernach auch anzuerkennen, daß dem klägerischen Vertreter die Beweisgebühr gegen seinen Auftraggeber entstanden ist, so hält man dieselbe doch nach Lage der Sache nach § 87 C.P.O. nicht für erstattungsfähig. Denn, wenn die Klägerin nach der Registratur in

den Handakten ihres Anwalts darauf aufmerksam gemacht worden war, daß der von ihr benannte Zeuge wahrscheinlich nicht aussagen werde, und die Einzahlung des ihr auferlegten Auslagenvorschusses unterließ, so ist zu erwägen, daß jene Wahrscheinlichkeit gleichermaßen schon zu der Zeit bestand, als sie den fraglichen Beweis durch Benennung des Zeugen antrat, und daß es daher, wenn sie sich durch den Hinweis auf diese Wahrscheinlichkeit bestimmen ließ, von der Benutzung dieses Beweismittels abzusehn, für sie von vornherein nicht nöthig war, die Vernehmung des Zeugen zu beantragen, wodurch dann eine Beweisgebühr überhaupt nicht hätte entstehen können. Veranlaßte sie aber die Entstehung der Beweisgebühr ihres Anwalts unnöthiger Weise, so kann eine Verpflichtung des im Prozeß unterlegenen Beklagten nicht anerkannt werden, dieselbe zu erstatten; die Beweisgebühr war vielmehr als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht nothwendig abzusetzen.

Beschluß vom 21. September 1898 nach Altenburg II W 101/98. O 116/98.

Der letzte, die Erstattung der Beweisgebühr betreffende Theil des Oberlandesgerichtsbeschlusses ist auf die von der Klägerin dagegen eingelegte weitere Beschwerde durch Beschluß des dritten Civilsenats des Reichsgerichts vom 4. November 1898 dahin abgeändert worden, daß die mit 38 M. angesetzte Beweisgebühr zur Erstattung zugelassen worden ist.

Aus den Gründen:

Wie im angefochtenen Beschluß ausgeführt worden ist, stand dem klägerischen Vertreter ein Anspruch auf Zahlung der Beweisgebühr zu, und mußte dieselbe dem unterliegenden Beklagten zur Last gelegt werden, durch dessen Leugnen der Beweisbeschluß veranlaßt war. Der nachträgliche Verzicht der Klägerin auf ein benanntes Beweismittel enthält keinen ausreichenden Grund, ihr die Erstattung dieser Kosten zu versagen.

10. Der § 3 der G.O. f. R.A. setzt eine Solidarverpflichtung der mehreren Auftraggeber nur ihrem gemeinschaftlichen Rechtsanwalte gegenüber fest.

Nachdem die Frau F. in Greiz vor dem Amtsgericht daselbst gegen die Gläubiger ihres Ehemannes, nämlich X., Y. und Z. auf Freigabe verschiedener angeblich ihr gehöriger, im Auftrag der Gläubiger gepfändeten Gegenstände Klage erhoben hatte, ist nach

kontradiktorischer Verhandlung und Beweisaufnahme im Termine vom 16. Juni 1898 von der Klägerin die Zurücknahme der Klage gegen X. unter Uebernahme der Kosten erklärt worden, und Anerkenntniß-Theilurtheil gegen die Klägerin dahin ergangen, daß die Klägerin zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites in dem Verfahren gegen X. verurtheilt wurde, während gegen die beiden Mitbeklagten Y. und Z. am 23. Juni 1898 ein durch Eid bedingtes Endurtheil verkündet wurde. Auf Grund des Anerkenntnißurtheils vom 16. Juni 1898, welches für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde, berechnete der Anwalt des Mitbeklagten X., der zugleich Anwalt von Y. und Z. war, für den X. dem Streitwerth von 120—200 M. entsprechend 7 M. Prozeßgebühr, 7 M. Verhandlungsgebühr, 3,50 M. Beweisgebühr und 3,50 M. weitere Verhandlungsgebühr und forderte in seinem Kostenfestsetzungsantrag vom 16. Juli 1898 Erstattung dieser vollen Beträge von der Klägerin. Während das Amtsgericht dieselbe auch in dem geforderten Umfang auf Grund des § 3 der G.O. f. R.A. für erstattungsflichtig erachtete, ließ das Landgericht auf die Beschwerde der Klägerin nur ein Drittheil der Sätze zur Erstattung zu. Die weitere Beschwerde des Mitbeklagten X., mit welcher er Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Festsetzungsbeschlusses begehrte, ist vom Oberlandesgericht für nicht begründet erachtet worden.

Denn der § 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, auf welchen sich der Beschwerdeführer X. für seine Behauptung, daß die Klägerin den Betrag der gesammten von dem gemeinschaftlichen Anwalt der drei Beklagten verdienten Gebühren ihm zu erstatten habe, beruft, setzt eine Solidarverpflichtung der mehreren Auftraggeber nur ihrem gemeinschaftlichen Rechtsanwalte gegenüber, nicht aber eine Verbindlichkeit des Gegners, der einem der mehreren Auftraggeber gegenüber unterlegen ist, zur Erstattung der auch von den beiden andern Auftraggebern dem gemeinschaftlichen Rechtsanwalt schuldig gewordenen Gebühren fest. Die Klägerin ist nur dem Mitbeklagten X. gegenüber unterlegen; sie hat deshalb nur die diesem erwachsenen Kosten zu erstatten, und diese sind nach dem für das Verhältniß des X. zu seinen beiden Mitauftraggebern maßgebenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ein Drittheil der durch den gemeinschaftlichen Rechtsanwalt entstandenen Kosten. — Entsch. des R.G. im Civils. Bd. 39. S. 384.

Beschluß vom 12. Oktober 1898 an das Amtsgericht Greiz II W 26/98. O 138/95.

11. Die Inkassogebühr des § 78 der G.O. f. Rechtsanwälte erwächst dem Rechtsanwalt erst dann, wenn er für seinen Auftraggeber von einem Dritten Gelder erhebt. Aber wenn man dieser vom Reichsgericht vertretenen Ansicht nicht beitreten, und demnach anerkennen wollte, daß die Inkassogebühr im vorliegenden Fall von dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten verdient sei (der Beklagte hatte die Geldsumme, zu deren Zahlung er verurtheilt war, seinem Anwalt durch die Post geschickt, und dieser hatte diesen Betrag an den Kläger abgeliefert), so würde sie doch von dem Kläger nicht zu erstatten sein, weil nach § 87 C.P.O. nur Prozeßkosten, und von diesen nur die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendigen der Erstattung unterliegen, und die Bewirkung von Zahlungen der Streitsumme durch den Beklagten an den Kläger auch, wenn sie während des Prozesses erfolgt, weder zur Prozeßführung gehört, noch nothwendigerweise durch einen Rechtsanwalt besorgt werden muß.

Beschluß v. 22. Okt. 1898 nach Eisenach II W 129/98. O 173/97.

12. Die weitere Beschwerde kann eine bisher von keiner Partei bemängelte Rechnungspost angreifen.

Das ergiebt sich aus der Erwägung, daß nicht sowohl die einzelnen Posten einer Kostenrechnung den Gegenstand der richterlichen Festsetzung bilden, als vielmehr der von der einen Partei der anderen zu erstattende Gesammtbetrag, wobei die einzelnen Rechnungsansätze nur als Faktoren in Betracht kommen, die der Richter, damit diese Gesammtsumme gefunden werde, zu berücksichtigen und zu prüfen hat. — Seuffert's Archiv Bd. 53 S. 97.

Beschluß v. 15. Okt. 1898 nach Apolda II W 103/98. G 435/97.

13. Wann ist die Verhandlungsgebühr verdient, wenn der Prozeß im Termin durch Zahlung der Klagsumme erledigt wird?

Nach dem Ergebnisse der von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts angestellten Erörterungen ist der auf den 4. April 1898 anberaumt gewesene Verhandlungstermin in folgender Weise verlaufen. Der Vertreter des Klägers war, nachdem er bereits den Klagantrag verlesen und die Klage vorgetragen hatte, eben im Begriff, den Antrag auf Erlaß des Versäumnißurtheils gegen den persönlich anwesenden, aber durch einen Rechtsanwalt nicht vertretenen Beklagten zu stellen, als ihm, dem Vertreter des Klägers, durch den Rechtsanwalt G., der den Beklagten in andern Sachen vertrat, mitgetheilt wurde, daß

dieser zahlen wolle. Vom Vertreter des Klägers ist darauf die einstweilige Absetzung der Sache herbeigeführt und der Beklagte veranlaßt worden, an den (im Termine nicht anwesenden) Rechtsanwalt Sch. als den Prozeßbevollmächtigten des Klägers alsbald Zahlung zu leisten und Quittung darüber beizubringen. Nach Vorlegung der Quittung hat der (für den Rechtsanwalt Sch. aufgetretene) Vertreter des Klägers den Vorsitzenden des Gerichts gebeten, den Termin wieder zu eröffnen, und nunmehr den Antrag auf Vertagung der Verhandlung gestellt. — Hiernach ist, was vor dem Antrag auf Vertagung der Verhandlung geschehen war, für den Prozeß ohne alle Bedeutung geblieben, und das Verhalten des Vertreters des Klägers kann nicht anders als dahin aufgefaßt werden, daß die vorher von ihm vorgenommenen Handlungen, die Stellung des Klagantrags und der Vortrag der Klage als nicht geschehen angesehen werden sollten. Unter diesen Umständen konnte dem Vertreter des Klägers aus seiner Thätigkeit im Termine vom 4. April 1898 ein Anspruch auf Verhandlungsgebühr nicht erwachsen. — Vergl. Walter, Die G.O. f. R. 3. Aufl. zu § 13 der G.O. II C. 4. Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 40 S. 24, 25, —

Beschluß v. 15. Mai 1898 nach Altenburg II W 79/98. O 64/98.

14. Zur Berechnung der Schreibgebühren nach § 76 der G.O. f. R. und § 80 des G.K.G.

Das Landgericht hat 10 Pfg. von den vom klägerischen Prozeßbevollmächtigten mit 20 Pfg. berechneten Schreibgebühren gestrichen, weil der Antrag auf Kostenfestsetzung und die ihm beigefügte Kostenrechnung „nur als eine ordnungsmäßig beschriebene Seite gelten können".

Mit Recht beschwert sich der Kläger hierüber.

Bei sehr gedrängter Schreibweise — namentlich, wenn in dem Antrag die Ort- und Zeitangabe, die Adresse und Sachbeziehung ohne Absatz in ununterbrochenem Zeilenzug geschrieben worden wäre, würde es allerdings wohl möglich gewesen sein, den Antrag und die Rechnung auf eine Seite zu bringen, ohne daß sich eine Ueberschreitung der in § 76 R.A.G.O. vergl. mit § 80 Abs. 1 Satz 2 des G.K.G. geordneten Mindestzahl von Zeilen und Silben nöthig gemacht hätte; allein ein derartiges Zusammendrängen des Schreibwerks wäre nicht am Platze gewesen. Es ist nicht bloß üblich und angemessen, sondern der Uebersichtlichkeit halber sogar geboten, daß in schriftlichen Eingaben an das Gericht die den Kopf derselben bil-

denden, Datum, Adresse und Sachbeziehung enthaltenden Zeilen etwa in der Weise, wie es hier geschehen ist, abgesetzt werden. Eine solchergestalt geschriebene erste Seite muß als „ordnungsmäßig beschrieben" gelten, auch wenn sie in Folge des wiederholten Absetzens jener Zeilen weniger als 20×12 Silben enthält, — eine Ausnahme von der Regel des eben angezogenen § 80, welche ebenso in der Natur der Sache begründet ist, wie diejenige, welche in Beziehung auf rechnerisch oder tabellarisch zu formierende Schriftstücke allgemein zugelassen wird. — Nun ist allerdings im vorliegenden Fall die Nichterfüllung des der Regel entsprechenden Schreibmaßes nicht allein auf das zulässige Absetzen der mehrerwähnten Eingangszeilen, sondern auch darauf mit zurückzuführen, daß auf der ersten Seite der Eingabe nur der Antrag geschrieben ist, während sie noch 4 bis 5 Zeilen der auf der nächsten Seite folgenden Rechnung Raum geboten hätte. Da aber die Rechnung mehr als 5 Zeilen umfaßt, so würde, auch wenn die Zeilenzahl der ersten Seite durch Hinzufügung eines Theils davon auf 20 ergänzt worden wäre, immer noch ein Rest der Rechnung für die zweite Seite übrig geblieben sein, die dann als angefangene Seite nach Abs. 2 des § 80 a. a. O. ebenfalls voll zu berechnen gewesen wäre. Hiernach waren die vom Landgericht abgesetzten 10 Pfg. Schreibgebühren wieder einzustellen.

Beschluß vom 3. August 1898 nach Gera II W 91/98. P 75/98.

15. Wann sind Schreibgebühren für Abschriften der in der Klage in Bezug genommenen Urkunden zu der Klagurschrift zu erstatten?

Das Landgericht hatte die Schreibgebühren für Abschriften der einer Wechselklage zu Grunde liegenden Wechsel- und Protesturkunde von der für die Kostenerstattung aufgestellten Rechnung abgestrichen, weil der Wechsel und die Wechselprotesturkunde der Klagschrift im Original hätten beigefügt werden können und deshalb die Kosten für die Abschriften als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht nothwendig zu erachten seien.

Der hiergegen von dem im Wechselprozeß siegreichen Kläger eingelegte Beschwerde ist aus folgenden Gründen stattgegeben worden:

Nach den §§ 122 und 556 C.P.O. ist es dem Ermessen des Klägers überlassen, ob er die Urkunden, auf welche in der Klage Bezug genommen wird, derselben im Original oder in Abschrift beifügen will. Nach den §§ 233, 155 C.P.O. ist die Klagurschrift behufs Ansetzung des Verhandlungstermins bei der Gerichtsschreiberei

des Prozeßgerichts und sodann zum Zwecke der Zustellung dem Gerichtsvollzieher zu übergeben, welcher die Zustellungsurkunde auf die Urschrift oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen hat. (§ 173 C.P.O.). Es geht sonach die Urschrift der Klage durch verschiedene Hände, ehe sie an den Kläger zurückgelangt, wobei die Möglichkeit einer Beschädigung oder eines Verlustes derselben nicht ausgeschlossen erscheint. Deshalb wird dem Kläger der Vorwurf unnöthiger Schreibgebühren nicht gemacht werden können, wenn er eine werthvolle Urkunde, wie einen Wechsel mit Anhang, welcher sein Forderungsrecht in sich trägt, der Klagurschrift nicht im Original beifügen, sondern in seinen Händen behalten will.

Beschluß vom 6. April 1898 nach Eisenach II W 50/98. P 11/98.

III. Aus dem Strafsenat.

Mitgetheilt von Herrn Wirkl. Geh. Rath Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Brüger.

1. Oeffentliche Ankündigung von Geheimmitteln nach der Coburgischen Verordnung vom 26. September 1895.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten sind der Zuwiderhandlung gegen die Coburgische Verordnung vom 26. September 1895 beschuldigt, durch welche die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln verboten wird, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen. Das angefochtene Urtheil stellt in thatsächlicher Beziehung fest, daß der Angeklagte in mehreren Nummern des Jahrgangs 1898 des Coburger Tageblattes, als dessen verantwortlicher Redakteur der Angeklagte zeichne, eine Anpreisung des Voltakreuzes oder der Voltauhr gegen menschliche Krankheiten habe einrücken lassen, in welcher über Bestandtheile und Zubereitung dieses Heilmittels weiter nichts gesagt sei, als daß das Voltakreuz oder die Voltauhr „eine elektrische Säule in Jedermanns Bereich" sei. Das angefochtene Urtheil stellt weiter fest, es sei im Großen und Ganzen im Publikum genügend bekannt und könne seitens besonders Ungebildeter durch Befragen ihrer Bekannten erkundet werden, was eine elektrische Säule oder Voltasäule bedeute. Die unter Anklage gestellte Handlung sei deshalb straflos, weil die Voltauhr nicht unter den Begriff des Geheimmittels falle; wo es sich, wie hier, um keine Arzneimischung

handle, sei zur Beurtheilung des angekündigten Heilmittels die Kenntniß der Bestandtheile desselben nicht erforderlich; im Uebrigen aber werde das Wesen des Mittels durch die Ankündigung, daß das Mittel eine elektrische Säule in Jedermanns Bereich sei, genügend bezeichnet; Jedermann erfahre daraus, daß die Heilwirkung durch einen elektrischen Strom erzeugt werden solle, der durch eine Vorrichtung hergestellt werde, die eine elektrische Säule enthalte; was aber dem Publikum allgemein bekannt sei, nämlich, wie eine elektrische Säule und wie durch diese der elektrische Strom hergestellt werde, brauche in der Ankündigung nicht erkennbar gemacht zu sein; es habe im vorliegenden Fall keine Bedeutung, anzugeben, aus welchen Bestandtheilen die Vorrichtung bestehe, durch welche die elektrische Säule hergestellt werde.

Gegen die durch diese Ausführungen im angefochtenen Berufungsurtheile begründete Freisprechung hat die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Revision eingewendet. Da der Revisionsantrag auf Aufhebung des angefochtenen Urtheils auch auf die Rüge der Verletzung der Coburgischen Verordnung vom 26. September 1895 gestützt ist, welche eine materielle Strafvorschrift enthält, so ist das Revisionsgericht verpflichtet, die rechtliche Begründung des angefochtenen Urtheils in materieller Beziehung nach allen Richtungen zu prüfen. Diese Prüfung ergiebt, daß das Urtheil auf einem Irrthum über materielles Strafrecht beruht.

Unter Geheimmitteln versteht der gesetzliche Sprachgebrauch im Allgemeinen Mittel, deren Bestandtheile nicht bekannt sind; und in einem Verbote der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln können darunter nur solche Mittel gemeint sein, deren Bestandtheile weder im Publikum zur Zeit der Ankündigung bereits bekannt noch in der Ankündigung vollständig angegeben sind. Beizustimmen ist nun dem angefochtenen Urtheile zuvörderst darin, daß es den Begriff des Geheimmittels nicht auf solche Mittel beschränkt, welche zur Einführung in den Körper in Arzneiform bestimmt sind. Der Wortlaut ergiebt eine solche Einschränkung nicht; und wo dieselbe in der Rechtsprechung sich findet, wie in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 6 S. 332, in den Jahrbüchern für Entscheidungen des Kammergerichts in Strafsachen Bd. 11 S. 332, 335, handelt es sich um Auslegung der in einzelnen deutschen Gebieten geltenden französischen Gesetzgebung. Ist nun auch nicht ausgeschlossen, daß geschichtliche Besonderheiten eines Landesgesetzes zu einer solchen einschränkenden Auslegung nöthigen, so liegen doch nicht die mindesten Anhaltepunkte für eine solche Auslegung der Coburgischen Verordnung vom 26. Sep-

tember 1895 vor. Hinsichtlich dieser Verordnung ist vielmehr anzunehmen, daß sie, da sie eine Erläuterung des Wortes nicht giebt, sich der zur Zeit ihrer Erlassung in der Reichsgesetzgebung geltenden Begriffsbestimmung und Ausdrucksweise habe anschließen wollen. Diese aber gebraucht den Ausdruck in der Gewerbeordnung § 56 Absatz 2 Ziffer 9 und versteht an dieser Stelle nach den Motiven des Entwurfes hierunter ohne besondere Einschränkung nicht nur Kur-, sondern auch Schönheitsmittel, von welch' letzteren bekanntlich ein großer Theil nicht in Arzneiform dem Körper zugeführt wird. Schränkt nun die Coburgische Verordnung auch ihr Verbot auf Mittel zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten ein, so ist doch weder in ihrem übrigen Wortlaute oder Inhalte noch in sonstigen Umständen der geringste Anhalt dafür vorhanden, daß sie mit dem Worte „Geheimmittel" im Anschlusse an die französische Gesetzgebung einen engeren Sinn habe verbinden wollen, als das in dieser Hinsicht weitergehende Reichsgesetz.

Nicht zu billigen dagegen, weil durch nichts gestützt, ist die weitere Annahme des angefochtenen Urtheils, es sei bei Mitteln, die nicht in einer Arzneimischung bestehen, zur Beurtheilung derselben die Kenntniß der Bestandtheile, also auch die Angabe derselben in der Ankündigung nicht erforderlich. In dem Wortlaute der Verordnung findet diese Annahme nicht den geringsten Anhalt. Ebensowenig sprechen sonstige für die Auslegung zu verwerthende Umstände hierfür. Die Beschränkung des Handels mit Geheimmitteln durch die Gesetzgebung ist durch die Erfahrung veranlaßt, daß das Publikum durch diesen Handel häufig in zwei Richtungen geschädigt wird, nämlich insofern es durch den Gebrauch dieser Mittel abgehalten wird, den richtigen Zeitpunkt, bis zu welchem ärztliche Hülfe noch möglich gewesen wäre, zur Inanspruchnahme derselben zu benutzen, und zweitens insofern der Preis der Geheimmittel deren wahren Werth gemeiniglich unverhältnißmäßig übersteigt. Der Zweck der Beschränkung ist also nicht bloß ein gesundheits-, sondern auch ein wirthschaftspolizeilicher, wie denn die Motive des Entwurfes der Gewerbeordnung es als Absicht der oben erwähnten Handelsbeschränkung bezeichnen, den Betrügereien zu steuern, welche durch den Verkauf von Geheimmitteln tagtäglich verübt werden. (Vgl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 16 S. 361 in den Worten: „Schutz des Publikums gegen werthlose oder schädliche Ankäufe.")

Ließe sich nun, wenn der Zweck der bezeichneten Gesetzgebung ein lediglich gesundheitspolizeilicher wäre, die Unterscheidung derjenigen Geheimmittel, welche in Arzneiform unmittelbar dem Innern des

Körpers zugeführt werden, von denjenigen, welche in anderer Weise auf den Körper einzuwirken bestimmt sind, in mancher Beziehung rechtfertigen, so ist doch ohne Weiteres klar, daß, wenn das Ankündigungsverbot dem Schutze des Publikums auch gegen Ausbeutung durch übermäßige Preise für minderwerthige Waare dienen soll, bei Geheimmitteln jeder Art die Kenntniß der Bestandtheile von Werth ist. Es findet sich denn auch weder in der Literatur über die betreffende Stelle der Gewerbeordnung (vgl. v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 3. Aufl. Bd. 1 S. 516; Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung, 2. Aufl. Bd. 1 S. 436), noch in der Rechtsprechung über diese oder über Verbote der Ankündigung von Geheimmitteln die geringste Andeutung der vom angefochtenen Urtheile vertretenen Ansicht. Auf dieser unrichtigen Ansicht, d. h. auf dieser unrichtigen Auslegung der Strafnorm beruht aber die angefochtene Entscheidung; denn die in der Begründung derselben vorkommende Bemerkung, daß es nach der Ansicht des Reichsgerichts genüge, wenn das Mittel unter einem Namen angekündigt werde, der die Substanzen erkennbar mache, hat nach dem Zusammenhange nicht die Bedeutung einer thatsächlichen Feststellung, daß in der Ankündigung die Angabe der Bestandtheile des angekündigten Mittels in genügender Weise enthalten sei, sondern nur der Ausführung, daß die einzige Erläuterung, welche bei Mitteln der vorliegenden Art erforderlich sei, nämlich die Erklärung, in welcher Weise das Mittel Heilwirkungen hervorbringen solle, auch durch den bloßen Namen des Heilmittels gegeben werden könne.

Es war daher das angefochtene Urtheil aufzuheben, und zwar sammt den denselben zu Grunde liegenden Feststellungen, da sich nicht klar erkennen läßt, daß dieselben von dem Rechtsirrthum, es sei bei Heilmitteln der vorliegenden Art zum Ausschlusse des Begriffs des Geheimmittels die Kundgabe der Bestandtheile derselben nicht erforderlich, nicht beeinflußt seien.

Urtheil vom 21. Febr. 1899 nach Coburg (S 4/99).

2. Zu den §§ 44, 44a, 55, 148 Ziff. 5 und 7 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, sowie § 2 Ziff. 1 des Fürstl. Reußischen älterer Linie Landesgesetzes vom 17. Juni 1878.

Der Handelsmann M. in R. war vom Schöffengericht unter der Feststellung, daß er im Fürstenthum Reuß ält. L. durch Aufsuchen von Waarenbestellungen — Bestellungen auf Kaffee — ein

der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben habe, ohne im Besitze eines Gewerbesteuerscheins zu sein, nach Maßgabe des Fürstl. Reußischen ält. L. Gesetzes vom 17. Juni 1878 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (G.S. S. 21) zu 8 M. Geldstrafe, als dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer, verurtheilt worden, und zugleich hatte ihm das Urtheil die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer von 4 M. auferlegt. Auf Berufung des Angeklagten hatte die Strafkammer des Landgerichts ihn zwar nicht der Gewerbesteuerhinterziehung, wohl aber der Uebertretung des § 44 Abs. 3, verbunden mit § 148 Ziff. 5 der R.Gew.O. schuldig erachtet und wegen der bezeichneten Uebertretung zu 8 M. Geldstrafe verurtheilt, dagegen von der Verpflichtung zur Steuernachzahlung entbunden. Gegen das Berufungsurtheil war sowohl von dem Angeklagten mit dem Antrag auf Freisprechung, als auch von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Wiederherstellung des schöffengerichtlichen Urtheils Revision eingelegt worden. Durch Urtheil des oberlandesgerichtlichen Straffenats wurde das Berufungsurtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen mit im Wesentlichen folgender Begründung:

Die vom Berufungsgericht getroffenen thatsächlichen Feststellungen gehen dahin: Der in R. — Königreich Sachsen — wohnende Angeklagte war vom Dezember 1898 bis zum April 1899 Provisionsreisender des Kaffeegeschäfts von A. K. jun. in Hamburg. K. schickte dem Angeklagten Kaffeemuster zu und der Angeklagte übermittelte seinerseits die von Dritten bei ihm nach den Mustern gemachten Bestellungen auf Kaffee an K. Die Bestellungen wurden dann von K. durch direkte Uebersendung des Kaffees an die Besteller — in Postpacketen und unter Nachnahme des Preises — zur Ausführung gebracht. Die Vergütung des Angeklagten bestand darin, daß ihm für jedes durch seine Vermittelung verkaufte Postpacket Kaffee von K. außer dem Ersatz der Portoauslagen 1 M. gewährt wurde. In der angegebenen Weise hat der Angeklagte während der Monate Januar und Februar cr. im Fürstenthum Reuß ält. L. bei verschiedenen Gutsbesitzern Bestellungen auf Kaffee gesucht und auch erhalten — und zwar hat er die Bestellungen aufgesucht ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung und ohne im Besitze einer Legitimationskarte und auch ohne im Besitz eines Wandergewerbescheines zu sein.

Den vorstehend mitgetheilten Sachverhalt beurtheilt das Be-

rufungsgericht in rechtlicher Beziehung folgendermaßen: Eine Verfehlung gegen das F. Reußische Gesetz vom 17. Juni 1878 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen liege nicht vor, da Angeklagter Handlungsreisender der Firma A. K. jun. — soll offenbar heißen: Handlungsreisender im Dienste dieser Firma — gewesen und als solcher nach § 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1878 der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht unterworfen gewesen sei. Dagegen habe sich Angeklagter einer Zuwiderhandlung gegen § 44 Abs. 4 der G.O. schuldig gemacht, indem er als Reisender der erwähnten Firma außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung derselben — Hamburg — ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Kaffee im Gebiete des Fürstenthums Reuß ält. L. und zwar bei Personen aufgesucht habe, die nicht Kaufleute seien und in deren Geschäftsbetriebe die angebotenen Waaren keine Verwendung fänden; Angeklagter sei daher strafbar nach § 148 Ziff. 5 der G.O.

Diese Ausführungen sind von einer rechtsirrthümlichen Auffassung in Bezug auf das anzuwendende Strafgesetz beherrscht. In § 44 der G.O., nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes, wird bestimmt:

„Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen . . . . (Abs. 3): Das Aufkaufen von Waaren darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren . . . . ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetrieben Waaren der angebotenen Art Verwendung finden." Der § 44a G.O. — neu eingefügt durch die Novelle vom 1. Juli 1883 — beschäftigt sich des Näheren mit der schon in § 44 der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vorgesehenen Legitimationskarte; er ist durch die spätere Novelle vom 3. August 1896 nur insoweit berührt worden, als in ihm die Worte „Absatz 1 und 2" gestrichen sind, und er lautet daher in seinem ersten Satze jetzt also:

„Wer in Gemäßheit des § 44 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von

der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und für den Umfang des Reiches ausgestellt wird."

Was nun speziell den § 44 a. a. O. in seiner gegenwärtigen Fassung anlangt, so beruht die in Satz 2 des Absatz 3 enthaltene Beschränkung des Aufsuchens von Waarenbestellungen auf der — am 1. Januar 1897 in Kraft getretenen — Novelle vom 3. August 1896 (R.G.B. S. 685 ff.). Durch diese weitgehende Beschränkung ist grundsätzlich das Aufsuchen von Waarenbestellungen beim Konsumenten seitens der Geschäftsreisenden des stehenden Gewerbebetriebes — das sogen. Detailreisen — dem Gewerbebetrieb im Umherziehen gleichgestellt (vergl. Landmann, Kommentar zur G.O. Bd. 1 S. 423, 424 und besonders die dort mitgetheilten Motive zur Novelle vom 3. August 1896). Hieraus folgt aber, daß seit der Novelle vom 3. August 1896 das Aufsuchen von Waarenbestellungen beim Konsumenten auch seitens der Geschäftsreisenden des stehenden Gewerbebetriebes überall da, wo nicht einer der Ausnahmefälle des § 44 Abs. 3 vorliegt, unter § 55 Ziff. 2 der G.O. — nämlich unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen — fällt und daß daher in allen nicht durch § 44 Abs. 3 gedeckten Fällen auch der Geschäftsreisende des stehenden Gewerbebetriebes eines Wandergewerbescheines bedarf (vergl. Landmann, G.O. Bd. 1 S. 425). Prüft man hiernach den vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Sachverhalt, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die in Rede stehende gewerbsmäßig geübte Thätigkeit des Angeklagten nicht den §§ 44, 44a der G.O., sondern dem § 55 Ziff. 2 dieses Gesetzes zu unterstellen ist. Denn der Angeklagte hat bei seinem Aufsuchen von Kaffeebestellungen die ihm als einem im Dienste der Firma A. K. jun. stehenden Reisenden für diese Art der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes — nämlich des Gewerbebetriebes der genannten Firma — gezogenen Grenzen überschritten und damit fällt sein Thun von selbst aus dem Rahmen der §§ 44, 44a G.O. heraus. Das Aufsuchen der Kaffeebestellungen durch den Angeklagten erscheint unter diesen Umständen vielmehr als Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in § 55 G.O. aufgestellten Erfordernisse sind hier auch im Uebrigen vorhanden, da es sich um ein von dem Angeklagten außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben, ohne Begründung

einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person vorgenommenes Aufsuchen von Waarenbestellungen handelt. Nach dem angezogenen § 55 G.O. bedurfte daher der Angeklagte, wenn er das Aufsuchen von Kaffeebestellungen in der von ihm gewählten Art und Weise beim Konsumenten ausüben wollte, eines Wandergewerbescheines, und da er einen solchen für das Gebiet des Fürstenthums Reuß ält. L. zur fraglichen Zeit nicht besessen hat, so ist damit der Thatbestand der in § 148 Ziff. 7 der G.O. vorgesehenen Uebertretung — nämlich des Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein — erfüllt. Für die Bestrafung des Angeklagten kann daher von vornherein nur die angezogene Ziff. 7 — nicht wie die Vorinstanz meint, die Ziff. 5 — des § 148 der G.O. in Betracht kommen. Hierbei muß aber zugleich noch ein weiteres, aus § 148 sich ergebendes Bedenken erörtert werden. Nach dem letzten Absatz des § 148 a. a. O. bleibt nämlich in allen, unter den Ziff. 1—7 des Paragraphen aufgeführten Fällen die in § 148 normirte Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält. Es frägt sich daher, ob der Angeklagte zugleich gegen das Fürstl. Reußische ält. L. Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 17. Juni 1878 verstoßen hat. Dies ist zu verneinen. Das gedachte Gesetz befreit von der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen gelegten Steuer nach § 2 Ziff. 1 Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung bezw. der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren Waarenbestellungen aufsuchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen ... Die hier landesgesetzlich bestimmte Steuerbefreiung kann nicht dadurch als aufgehoben angesehen werden, daß seit der zur Reichsgewerbeordnung erlassenen Novelle vom 3. August 1896 das von den sogenannten Detailreisenden ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung beim Konsumenten vorgenommene Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Obigem als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu gelten hat. Die Novelle vom 3. August 1896 zieht vielmehr nur die Folge nach sich, daß der Detailreisende in Fällen der vorerwähnten Art eines Wandergewerbescheines bedarf und daß er sich nach § 148 Ziff. 7 G.O. strafbar macht, wenn er ohne Wandergewerbeschein Waarenbestellungen beim Konsumenten unter Umständen aufsucht, die solches Aufsuchen eben als Gewerbebetrieb im Um-

herziehen charakterisiren. Dagegen bleibt hiervon die durch § 2 Ziff. 1 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1878 für die im Dienste von Kaufleuten u. s. w. stehenden Reisenden, falls sie auf die in § 2 a. a. O. bezeichnete Art Waarenbestellungen aufsuchen, ganz allgemein statuirte Steuerbefreiung völlig unberührt. Hätte der Reußische Gesetzgeber diese Steuerbefreiung für die durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 3. August 1896 dem Gewerbebetrieb im Umherziehen gleichgestellten Fälle des durch sogenannte Detailreisende bei Konsumenten bewirkten Aufsuchens von Waarenbestellungen in Wegfall bringen wollen, so hätte es dazu einer entsprechenden Aenderung des Gesetzes vom 17. Juni 1878 bedurft, wie dies z. B. in Preußen rücksichtlich des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (G.S. S. 247) — mit dessen §§ 1, 2 Ziffer 1 die §§ 1, 2 Ziffer 1 des Fürstl. Reußischen ält. L. Gesetzes vom 17. Juni 1878 wörtlich übereinstimmen — durch das Gesetz vom 23. Dezember 1896 (G.S. S. 273) und ebenso in Sachsen-Weimar durch das Gesetz vom 7. April 1897 (Reg.Bl. S. 53) geschehen ist. Das Reußische Gesetz vom 17. Juni 1878 hat eine gleiche Aenderung bisher nicht erfahren und danach bleibt als die gegen den Angeklagten nach der dem Revisionsgericht vorliegenden Gestaltung des Falles anzuwendende Strafnorm eben nur die des § 148 Ziffer 7 der G.O. übrig.

Aus den vorstehenden Erwägungen erweist sich das mit den Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft angefochtene Urtheil des Berufungsgerichts als unhaltbar; denn es beruht auf Verletzung der §§ 44, 148[5] der G.O. durch unrichtige Anwendung und zugleich auf Verletzung der §§ 55, 148[7] G.O. durch Nichtanwendung. Dies führt zur Aufhebung des Urtheils.

Urtheil vom 31. Oktober 1899 (S 59/99).

3. Zu § 367 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R.G.Bl. S. 9). Ueberlassen von Arzneien an Andere ohne polizeiliche Erlaubniß.

Der Angeklagte L. ist auf Grund des § 367 Ziff. 3 des St.G.B. durch Berufungsurtheil des Landgerichts zu Strafe verurtheilt worden, weil er als Kassirer der gemeinsamen Ortskrankenkasse zu G. Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, an Mitglieder der Ortskrankenkasse auf ärztliche Verordnung hin verabfolgt hat; die Ortskrankenkasse hatte diese Arzneien vorher im Großen zum Zwecke der Abgabe

an ihre Mitglieder für vorkommende Fälle angeschafft. In der Verabfolgung der Arzneien war ein „Ueberlassen an Andere" nach § 367 Z. 3 St.G.B. gefunden worden.

Die formell einwandfreie Revision des Angeklagten verlangt Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Freisprechung des Angeklagten mit der Begründung, daß das Strafgesetz auf das festgestellte Sachverhältniß unrichtig angewendet worden sei. Die Revision geht davon aus, daß die Kassenmitglieder statutenmäßig einen Anspruch auf die Arzneien hätten, welche der Vorstand doch gerade zum Zwecke der Abgabe an die Mitglieder angeschafft habe. Die Abgabe der Arznei an die Anspruchsberechtigten, welche auf ärztliche Anordnung hin erfolge, sei lediglich eine vermittelnde Thätigkeit und ebensowenig strafbar, wie das Holenlassen der Arznei aus der Apotheke im einzelnen Falle. Es liege sonach nicht ein In-Verkehrbringen, kein Ueberlassen an Andere im Sinne des § 367 Z. 3 St.G.B. vor.

Die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 giebt für den Verkehr frei

a) den Großhandel mit Arzneimitteln, Droguen und chemischen Präparaten (Großhandel liegt aber dann nicht vor, wenn im Großen eingekauft, im Kleinen dagegen vertrieben oder abgegeben wird, Olshausen, St.G.B. 5. Aufl. II S. 1382 Note 1); ferner den Verkauf der Gegenstände unter B. der Kaiserl. Verordnung an Apotheken und gewisse öffentliche Anstalten.

b) Das Feilhalten oder den Verkauf der Zubereitungen unter A. der Kaiserlichen Verordnung, wenn sie nicht als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden.

c) Das Feilhalten oder den Verkauf der unter A. und B. nicht aufgeführten Zubereitungen, Droguen und chemischen Präparate, falls sie nicht Gifte sind.

Der Handel mit den Arzneien, um die es sich hier handelt, ist nach der übereinstimmenden Feststellung beider Instanzen nicht freigegeben, ohne daß allerdings im Einzelnen festgestellt ist, welcher Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung diese Arzneien unterliegen. § 367 Ziff. 3 St.G.B. enthält die Strafbestimmung für Uebertretung der Grenzen, welche die Kaiserliche Verordnung von 1890 (sammt Nachträgen von 1894 und 1895) für den Verkehr mit Arzneimitteln gezogen hat. Das Gesetz ist ein Polizeigesetz, im Interesse des Publikums gegeben, welches letztere vor Schaden behütet werden soll, der durch den schrankenlosen Verkehr mit Arzneimitteln erwachsen

könnte. Das Prinzip der Beschränkung ist das, daß der Einzelverkehr mit Arzneimitteln, welche nicht freigegeben sind, lediglich durch die Apotheken geschehen soll, bei denen eine Gefahr für das Publikum möglichst vermieden wird. Gegen dieses Prinzip wird aber verstoßen, wenn eine Krankenkasse im Großen Arzneien einkauft und im Einzelnen an ihre Mitglieder abgiebt. Der Umstand, daß die Krankenkassen einem guten Zwecke dienen, daß sie statutenmäßig ihren erkrankten Mitgliedern freie Arznei zu gewähren haben, daß sie, wie hier behauptet wird, diese Arzneien nur auf ärztliche Anordnung hin abgeben, darf dabei nicht irre führen. Gesetzliche oder statutarische Verpflichtung zur Gewährung freier Arzneien entbindet nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Schranken, die für den Arzneimittelverkehr gezogen sind. Die behauptete ärztliche Aufsicht bei Abgabe der Arzneimittel ist dem Gesetz gegenüber auch ohne Bedeutung, da dieses nur die polizeiliche Erlaubniß als Befreiungsgrund von der Strafe für den Verkehr mit nicht freigegebenen Arzneimitteln kennt. Diese polizeiliche Erlaubniß kann aber nach Frank, Kommentar z. St.G.B. 1897 S. 445 Anm. β. nur in Gestalt staatlicher Konzession zum Apothekerbetrieb gegeben werden. Ob ein civilrechtlicher Anspruch der Kassenmitglieder auf Verabfolgung der Arzneien besteht (bei einer Gesellschaft sogar Miteigenthum des Gesellschafters zu ideellem Antheile), das ist gegenüber dem Zwecke des Gesetzes, möglichst Jeden zu schützen, auch ohne Einfluß, und kann deshalb die Erörterung über die juristische Persönlichkeit der Ortskrankenkasse und darüber, für wen die Arzneimittel angeschafft worden sind, unterbleiben. Das Prinzip der Kaiserlichen Verordnung will jedenfalls nicht, daß Arzneimittel, die im Einzelverkehr durch die Apotheken an die Einzelnen kommen sollen, auf dem von der Ortskrankenkasse Gera eingeschlagenen Wege unter Umgehung der Apotheken an die Einzelnen gelangen, namentlich auch, wenn der Kreis der Einzelnen ein so großer ist, wie bei der Ortskrankenkasse G. Aus diesen Erwägungen heraus kann man dazu kommen, der streng logisch und konsequent durchgeführten Ansicht des Landgerichts den Vorzug vor der auch wohlbegründeten Ansicht des Schöffengerichts zu geben; allein der Strafsenat konnte sich dem nicht verschließen, daß die Ansicht des Landgerichts doch schließlich zu Konsequenzen führt, die man nicht billigen kann. Es würde dann strafbar sein, wenn der Dienstbote dem Dienstherrn die aus der Apotheke für den letzteren geholte Arznei überbringt, es würde strafbar sein, wenn der Vater dem später erkrankten Kinde von dem für den Vater verordneten Thee eingiebt,

kurz es würden Fälle strafbar werden, für welche es an einem vernünftigen Grund fehlt, weshalb sie das Gesetz hätte verhüten und unter Strafe stellen wollen. Dieser Gesichtspunkt hauptsächlich sowie der Umstand, daß die Praxis in Preußen und Sachsen den vom Schöffengericht eingenommenen Standpunkt billigt, der auch von Olshausen II S. 1383 Note β zu 3, f als richtig bezeichnet wird, hat den Strafsenat im Gegensatz zu der von ihm im Urtheile vom 17. April 1883 in der Strafsache gegen Demme aus Leutenberg eingenommenen Stellung sowie zu der Praxis des O.L.G. München (Bd. 3 S. 198; Bd. 4 S. 131) bewogen, die Ansicht des Schöffengerichts zu der seinigen zu machen. Danach ist der Ausdruck „an Andere" für den § 367 Ziffer 3 St.G.B. einschränkend auszulegen und die Voraussetzung dieses Ausdrucks im vorliegenden Falle zu verneinen. Die Mitglieder der Krankenkasse, welche die Arzneimittel erhalten und für welche die Anschaffung der Arzneimittel im letzten Endzweck doch nur erfolgt, stehen dem die Arzneien abgebenden Kassirer nicht als derartig fremde Rechtssubjekte, als „Andere" gegenüber, daß man in der Abgabe der Arzneien an sie ein In-Verkehrbringen, eine Weitergabe an das Publikum, zu dessen Schutz die Bestimmung des Gesetzes getroffen ist, erblicken könnte. Die Handlung des Angeklagten ist daher nicht für eine strafbare Ueberlassung von Arzneien an Andere angesehen worden.

Urtheil vom 12. Dezember 1899 nach Gera (S 68/99).

IV. Aus dem Feriensenat.

Mitgetheilt von Herrn Wirkl. Geh. Rath Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Brüger.

1. Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Revision, mit der ein formell — unter Nichtbeachtung der Vorschrift in § 369 Abs. 3 der St.P.O. — als zweitinstanzliche Entscheidung ertheiltes, seinem Inhalt nach aber erstinstanzliches Urtheil des Landgerichts in einer Strafsache angefochten wird.

Der Angeklagte war durch Eröffnungsbeschluß eines Vergehens gegen § 117 Abs. 1 St.G.B. beschuldigt. Nachdem ihn das Schöffengericht freigesprochen hatte, verurtheilte ihn das Berufungsgericht auf Grund des § 117 Abs. 1 und 2 St.G.B. Der Strafrahmen des

§ 117 Abs. 2 St.G.B. kam um deswillen zur Anwendung, weil der straferhöhende Umstand, daß „mit Gewalt an der Person" Widerstand geleistet sei, erst in der Berufungsinstanz festgestellt wurde.

Es erhebt sich zunächst die Frage, ob das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Revision zuständig ist.

§ 117 Abs. 2 St.G.B. betrifft ein Vergehen, zu dessen Aburtheilung das Schöffengericht nicht zuständig ist (§§ 27, 75 Ziff. 1 G.V.Ges.). Nach § 369 Abs. 3 St.P.O. hätte in diesem Falle, wenn sich die That nach der neuen Verhandlung in zweiter Instanz als eine solche darstellte, die die schöffengerichtliche Zuständigkeit überstieg, das Berufungsgericht, da es selbst in erster Instanz zuständig war (§ 73 Ziff. 1 G.V.Ges.), in erster Instanz zu erkennen gehabt (Entscheid. des R.G. in Strafs. Bd. 6 S. 309 ff). Die Revision gegen dieses Urtheil würde, da § 123 Ziff. 3 G.V.Ges. nicht vorliegt, vor das Reichsgericht gehören.

Das vom Berufungsgericht gefällte Urtheil weist materiell alle Erfordernisse eines erstinstanzlichen Urtheils auf, ist auch auf Grund vollständig neuer Verhandlung und Beweisaufnahme, wie sie für das erstinstanzliche Verfahren vorgeschrieben sind, ergangen. Man könnte meinen, daß um dieses Inhalts willen das Urtheil als ein erstinstanzliches zu behandeln und die Revision an das Reichsgericht zu verweisen sei. Denn nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen wird die rechtliche Natur einer Entscheidung durch die Prozeßgesetze bestimmt und ist unabhängig von der subjektiven Meinung des erkennenden Gerichts. Allein, wenn im vorliegenden Falle aus dem Eingange des Urtheils und aus den Entscheidungsgründen, wo die Formalien der Berufung festgestellt sind und die Vorschrift des § 369 Abs. 3 St.P.O. mit keinem Worte erwähnt ist, festzustellen ist, daß das Landgericht eine zweitinstanzliche Entscheidung erlassen hat, weil es die Vorschrift des § 369 Abs. 3 St.P.O. irrthümlicherweise nicht zur Anwendung brachte, so schließt § 380 St.P.O. die Beachtung dieser Verletzung von Verfahrensnormen unbedingt aus und der formelle Charakter des Urtheils als eines der zweiten Instanz ist für das Rechtsmittelverfahren als maßgebend zu erachten. Danach ist die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Revision gegeben.

U. des Feriensenats nach Gotha vom 18./7. 1899 (S 36/99).

2. Ist eine polizeiliche Verordnung, welche den Arbeitgebern die Beschäftigung von Schulkindern mit

gewerblichen Arbeiten außerhalb der elterlichen Wohnräume und Werkstätten für die Stunden vor dem Vormittagsunterricht bei Strafe verbietet, rechtsverbindlich?

Beantragt ist von dem Angeklagten mittelst der formell einwandfreien Revision Aufhebung des verurtheilenden Erkenntnisses der Berufungsinstanz und Freisprechung, welcher Antrag damit begründet wird, daß die stadträthliche Polizeiverordnung vom 5. August 1897 nicht rechtsgültig, Angeklagter daher auch nicht strafbar sei.

Die angegriffene Polizeiverordnung verbietet unter anderem den Arbeitgebern bei Strafe die Beschäftigung von Schulkindern mit gewerblichen Arbeiten außerhalb der elterlichen Wohnräume und Werkstätten für die Stunden vor dem Vormittagsunterricht.

Die vom Angeklagten nicht bestrittene Beschäftigung eines Schulknaben mit Austragen von Backwaaren fällt in die verbotene Zeit. Das Austragen von Backwaaren gehört zum Betriebe des Bäckereigewerbes, es ist vorgenommen auf Grund eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Schulknaben und dem Gewerbetreibenden zur gewerblichen Gewinnerzielung für den Letzteren, abgesehen davon, ob für das Austragen Lohn gewährt wird oder nicht (Landmann, 3. Aufl. der Gew.-Ord., Bd. 1 S. 41). In den Bereich der Hauswirthschaft gehört das Austragen verkaufter Waaren auch nicht, der Schulknabe ist daher als gewerblicher Arbeiter im Gewerbebetriebe eines Bäckers thätig gewesen, nicht als Gesinde. An und für sich würde daher die Polizeiverordnung Platz greifen, es fragt sich aber, ob dieselbe gegenüber dem Reichsgewerberechte rechtsbeständig ist, was von der Revision bestritten wird.

Mit den beiden Vorinstanzen ist anzunehmen, daß die Gewerbeordnung den Umfang der Verwendbarkeit jugendlicher Arbeiter, auch Schulkinder erschöpfend geregelt und die Beschränkungen, welche sie gegenüber dem allgemeinen Prinzipe der Gewerbefreiheit eingehalten wissen will, selbst in den §§ 62, 106, 107, 135 Abs. 1, 154 der G.-O. normirt hat. Weiter steht auch außer Zweifel, daß eine besondere Zuweisung der Materie zur eigenen statutarischen Regelung, wie sie § 142 der G.-O. für Gemeinden nachläßt, durch das Gesetz, d. h. die Gewerbeordnung (Landmann, 3. Aufl. Bd. 2 S. 374) nicht erfolgt ist. Es liegt auch auf der Hand, daß die Polizeiverordnung in ihrem thatsächlichen Erfolge einer Beschränkung des Umfanges der Verwendnng von jugendlichen Arbeitern im Gewerbebetriebe gegenüber den Bestimmungen der Gewerbeordnung gleich-

kommt; gleichwohl hat das Landgericht die Rechtsbeständigkeit der Polizeiverordnung anerkannt, weil sich dieselbe auf einem der landesgesetzlichen Autonomie nicht verschlossenen Gebiete, dem der allgemeinen Schulpflicht bewege.

Das Reich hat die gesetzgeberische Fürsorge für die gesundheitliche Schonung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter in ihren Arbeitsverhältnissen selbst in die Hand genommen und Schutzbestimmungen erlassen, welche es gleichmäßig durch das Reich hindurch angewendet wissen will. Daneben erkennt das Reich aber auch an, daß die geistige Ausbildung der Jugend eine öffentliche Pflicht sei, deren Regelung jedoch den Einzelstaaten überlassen ist. Es kann deshalb, wie die Motive zur G.-O. von 1869 (Landmann, 3. Aufl. Bd. 2 S. 309) sagen, die Landesgesetzgebung im Interesse der Schulpflicht Bestimmungen erlassen, welche die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu gewerblicher Thätigkeit weiter beschränken, als die Gewerbeordnung, und es können solche Bestimmungen getroffen werden sowohl direkt durch die Landesgesetzgebung als indirekt durch von ihr hierzu ermächtigte Organe, z. B. im Wege von Verordnungen der Gemeinden. Schon der Zwang für die Kinder, zur Schule gehen zu müssen, der unter Umständen mit Strafen gegen die Kinder oder deren Eltern bezw. Vormünder zum Ausdruck gebracht werden kann, enthält eine Beschränkung der Verwendbarkeit schulpflichtiger Kinder zu gewerblichen Arbeiten während der Schulstunden. Eine derartige Einschränkung liegt aber auch lediglich im Rahmen der Schulpflicht und richtet sich auch nur gegen die Personen, für welche die Schulpflicht resp. die Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu schicken, besteht. Man braucht auch die Schulpflicht nicht im engsten Sinne zu verstehen und wird auch Maßregeln zur nutzbringenden Durchführung derselben, z. B. zur Erhaltung der geistigen Frische und Aufnahmefähigkeit der Kinder, als Maßregeln im Interesse der Schulpflicht ansehen können, allein die hier in Frage stehende Polizeiverordnung hat es nicht nur mit dieser Fürsorge für die Schulpflicht zu thun, sie wendet sich nicht nur gegen diejenigen Personen, welche, der Schulpflicht unterstehend, dieser zuwider handeln, sondern sie greift weiter und verbietet dem Arbeitgeber die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während bestimmter Stunden. Damit betritt die Polizeiverordnung das Gebiet der Regelung gewerblicher Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welches dem Reichsgewerberechte ausschließlich unterliegt, der Landesgesetzgebung aber verschlossen ist. Die Polizeiverordnung kollidirt also mit dem Reichsrechte über Normirung der Arbeitsverhältnisse jugend-

licher Personen, wenn sie für Arbeitgeber Gebote oder Verbote aufstellt, und kann daher in dieser Richtung nicht als rechtsbeständig angesehen werden. Im Einklange mit dem schöffengerichtlichen Urtheile mußte sonach der Polizeiverordnung, insoweit sie den Arbeitgebern bei Strafe die Beschäftigung von Schulkindern während bestimmter Stunden verbietet, die Rechtsgültigkeit abgesprochen werden. Es liegt eine strafbare Handlung auf Seiten des Angeklagten nicht vor, der sonach in Gemäßheit von § 394 St.P.O. durch das Revisionsgericht freizusprechen war, was durch Bestätigung des schöffengerichtlichen Urtheiles zu erfolgen hatte.

Urtheil des Feriensenats vom 4./8. 1899 (S 39/99).

B. Landgerichte.

Landgericht Eisenach.

(Strafsachen.)

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Lincke in Eisenach.

1. **Ist für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung einer Privatklagesache abgeschlossenen Vergleiche eine besondere Vergleichsgebühr begründet?**

Die beschließende Strafkammer hat, unter Zurückweisung der eingelegten sofortigen Beschwerde des betreffenden Rechtsanwalts, der gegenüber dem in erster Instanz erfolgten Abstriche der geforderten Gebühr sein Rechtsmittel auf den nach § 89 der Geb.O. für Rechtsanwälte sinngemäß anzuwendenden § 13 Ziff. 3 der Geb.O. gestützt hatte, die Frage mit folgender Begründung verneint:

Was die eine Annahme des Beschwerdeführers betrifft, daß die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß für das Privatklageverfahren anwendbar seien, so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde dem Anwalte für die Mitwirkung bei einem in einer Privatklagesache abgeschlossenen Vergleiche neben der, die gesammte Thätigkeit des Anwalts umfassenden Bauschgebühr des § 63 a. a. O. noch eine besondere Vergleichsgebühr zukommen sollte, da doch regelmäßig im Falle des Abschlusses eines Vergleichs das Plaidoyer des Rechtsanwalts, der Schwerpunkt der von ihm in der Hauptverhandlung

zu entwickelnden Thätigkeit, in Wegfall kommt, auch überhaupt der Abschluß eines Vergleichs im Privatklageverfahren meist mehr auf die zur Güte mahnende Thätigkeit des Richters, als auf die des Anwalts zurückzuführen sein wird. — Die weitere Annahme des Beschwerdeführers aber, daß es der Gesetzgeber nur übersehen habe, eine Vergleichsgebühr auch für das Privatklageverfahren festzusetzen, wird durch die Motive zur Gebührenordnung widerlegt, die erkennen lassen, daß an den häufig vorkommenden Fall der Beendigung des Verfahrens durch Vergleich sehr wohl gedacht worden ist. (Vergl. Walter, Kommentar zur Geb.O., 2. Aufl. S. 386.) Wenn man von der Bestimmung einer Vergleichsgebühr in der Gebührenordnung trotzdem Abstand genommen hat, so muß man daraus in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter schließen, daß nicht eine Lücke des Gesetzes vorliegt, sondern eine wohlbedachte Unterlassung des Gesetzgebers, der § 89 a. a. O. daher keine Anwendung finden kann. (Vergl. Willenbücher, Das Kostenfestsetzungsverfahren, 4. Aufl. S. 173.)

Beschluß vom 14. Juli 1896 Q 15/96.

2. Begriff des widerrechtlichen Eindringens und unbefugten Verweilens im Sinne des § 123 des R.Str.G.B.

In einem wegen des Eigenthumsrechts an einem Gänschen zwischen zwei Familien entstandenen Streite hatte ein Glied der einen Familie in dem Glauben, sein Vater sei der Eigenthümer des Thieres, trotz der Erklärung eines Glieds der anderen Familie, sie hätte das ihnen gehörige Gänschen an sich genommen und verweigere Jedermann das Betreten ihres Hofes, sich in das betreffende Gehöft begeben, die Stallthür aufgerissen und das Gänschen ohne Rücksicht auf die einmalige Aufforderung zum Verlassen der Hofraithe an und mit sich genommen. Auf die sofortige Beschwerde der Großherzoglichen Amtsanwaltschaft ist der wegen Nichtvorliegens der vorbezeichneten Thatbestandsmerkmale die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende amtsgerichtliche Beschluß aufgehoben, und das Hauptverfahren mit nachstehender Begründung eröffnet worden:

Einmal ist der Angeklagte nach den erstrichterlichen, thatsächlichen Feststellungen widerrechtlich in den L.'schen Hof eingedrungen. Mochte er auch seinen Vater als den allein berechtigten Eigenthümer des Gänschens ansehen, so mußte er sich doch, nachdem zuletzt Frau L. das Thier an sich genommen und dabei erklärt hatte, sie würde, um dem Streite ein Ende zu machen, das Gänschen nicht wieder heraus-

lassen, sagen, daß ihm diese unter keinen Umständen das Betreten ihres Hofes zu dem Zwecke, das Thier zu holen, gestatten würde. Das Betreten des L.'schen Hofes Seitens des Angeklagten ist demnach nicht nur vorsätzlich, sondern auch bewußter Weise gegen den zu vermuthenden Willen der Berechtigten, also widerrechtlich erfolgt. (Vgl. Entsch. des R.G. in Straff. Bd. 5 S. 110, Bd. 12 S. 132, Bd. 19 S. 72).

Jedenfalls aber ist die zweite Alternative des § 123 des R.Str.G.B. gegeben. Es würde ein rein formaler Standpunkt sein, wenn man mit dem ersten Richter annehmen wollte, daß sich Jemand, der befugt in die Wohnung u. s. w. eines Anderen eingetreten ist und sich nach der einmaligen Aufforderung zu deren Verlassen nicht entfernt, eines Hausfriedensbruchs nicht schuldig mache, dagegen strafbar sei, sobald der Berechtigte jene Aufforderung wiederholt hat. Die Voraussetzung der zweiten Alternative des § 123 des R.Str.G.B. entspricht „dem Momente der Widerrechtlichkeit" des Eindringens nach der ersten Alternative und soll hauptsächlich den Gegensatz ausdrücken zu den Fällen, in welchen das Verweilen in fremden Räumen ein berechtigtes ist. Selbst wenn das Verweilen erst durch die Aufforderung des Berechtigten zum unbefugten wird, muß doch schon der ersten Aufforderung Folge geleistet werden. (Vgl. Entsch. des R.G. in Straff. Bd. 5 S. 109; Rechtspr. des R.G. Bd. 6 S. 25.) Dies hat der Angeklagte im vorliegenden Falle nicht nur nicht gethan, sondern sogar noch die Thür des L.'schen Stalles vorsätzlich beschädigt.

Beschluß vom 21. September 1896 Q 18/96.

3. Berechnung einer ein- oder mehrmonatigen Freiheitsstrafe im Falle einer ein- oder mehrmaligen Unterbrechung der Vollstreckung.

Diese Frage, die bei der Strafvollstreckung oft zu Zweifeln Anlaß giebt, hat die Strafkammer in einem, auf sofortige Beschwerde des Verurtheilten von dem Straffenate des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts Jena bestätigten Beschlusse dahin entschieden:

Allerdings kann, da nach § 19 des R.Str.G.B. der Monat bei Freiheitsstrafen „nach der Kalenderzeit" gerechnet wird, im einzelnen Falle die Dauer einer einmonatigen Freiheitsstrafe zwischen 28 und 31 Tagen schwanken, je nachdem der Strafantritt im Februar, in einem Monate mit 30 Tagen oder in einem solchen mit

31 Tagen erfolgt. Auf die hierin liegende Vergünstigung hat aber der Verurtheilte nur einmal Anspruch. Auch für den Fall der Unterbrechung einer angetretenen Freiheitsstrafe ist nur der Zeitpunkt der ersten Einlieferung des Verurtheilten in das Gefängniß maßgebend. Anderenfalls hätte es ein Verurtheilter in der Hand, sich nach Erreichen einer mehrmaligen Unterbrechung der Vollstreckung einer mehrmonatigen Strafe möglichst Monate mit nur 30 Tagen auszusuchen. Tritt also eine Unterbrechung einer angetretenen ein- oder mehrmonatigen Freiheitsstrafe ein, so ist die nach der ersten Einführung, dem eigentlichen Strafantritte, zu berechnende Strafzeit endgültig auf Straftage festzusetzen (vgl. Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuche 5. Aufl., zu § 19 Anm. 3), und der Verurtheilte hat nach Beendigung der Strafunterbrechung die an der Gesammtzahl noch fehlenden Tage zu verbüßen.

Beschluß vom 30. November 1897 in der Strafsache gegen M. W. (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft M 28/96); Beschluß des Oberlandesgerichts vom 7. Dezember 1897 W 130/97.

4. Kann in Privatklagesachen auf Grund eines von einem minderjährigen Angeklagten geschlossenen Vergleichs ein Kostenfestsetzungsbeschluß erlassen werden?

Die Frage ist, unter Zurückweisung der gegen die erstinstanzliche, den Erlaß eines Kostenfestsetzungsbeschlusses ablehnende Entscheidung eingelegten sofortigen Beschwerde, mit folgender Begründung verneint worden:

Es kann dahingestellt bleiben, ob auf Grund eines zur Beilegung eines Privatklageverfahrens abgeschlossenen gültigen Vergleichs die Ertheilung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses zulässig ist, oder ob nicht vielmehr der obsiegende Theil wegen der ihm erwachsenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten förmliche Klage gegen den unterliegenden Theil erheben muß.

Im vorliegenden Falle ist der beantragte Kostenfestsetzungsbeschluß zutreffend einmal deshalb versagt worden, weil der nach dem Vergleichsabschlusse verkündete schöffengerichtliche Einstellungsbeschluß an erster Stelle den Beschwerdeführer für die Kosten haften läßt. Dann aber hat der Vorderrichter mit Recht aus dem Grunde Bedenken getragen, die dem Beschwerdeführer erwachsenen Kosten festzusetzen, weil der geschlossene Vergleich als gültig und den Angeklagten verpflichtend nicht angesehen werden kann. Der Angeklagte ist, wie

der Beschwerdeführer einräumt, noch minderjährig und hat den Vergleich, wonach die Kosten des Verfahrens von ihm übernommen worden sind, ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters abgeschlossen. Diese Vergleichsbestimmung entbehrt der Gültigkeit. Ebensowenig wie ein Minderjähriger im Alter von über 18 Jahren trotz des ihm nach § 65 Abs. 1 des R.Str.G.B. zustehenden Rechts der selbständigen Stellung des Strafantrags selbständig Privatklage erheben kann, weil mit der Anstrengung einer solchen zugleich vermögensrechtliche Verpflichtungen übernommen werden, kann ein minderjähriger, unter elterlicher Gewalt stehender Angeklagter ohne ausdrückliche Zustimmung seines Gewaltgebers sich vergleichsweise gültig verpflichten, die Kosten eines gegen ihn anhängig gewordenen Privatklageverfahrens zu übernehmen.

Beschluß vom 16. Februar 1898 Q 8/98.

5. Giebt es in Privatklagesachen ein Vorverfahren im Sinne der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Vorderrichters, der die nach den §§ 67, 73 Ab. 1 der G.O. von dem Vertreter des Privatklägers berechnete Gebühr von 6 M. für Vertretung im Vorverfahren gestrichen hatte, ist die Frage mit nachstehender Begründung bejaht worden:

Allerdings wird in dem, von der Privatklage handelnden ersten Abschnitte des fünften Buchs der Strafprozeßordnung der Ausdruck „Vorverfahren" nicht gebraucht. Auch findet in Privatklagesachen weder ein Ermittelungsverfahren noch eine Voruntersuchung noch das in § 199 der Str.P.O. beschriebene Verfahren Anwendung. Dagegen ist in den §§ 422, 423 der Str.P.O. in Privatklagesachen für das mit der Erhebung der Klage (§ 421 a. a. O.) beginnende Verfahren ein, dem im § 199 a. a. O. geordneten Verfahren sehr ähnliches Verfahren vorgeschrieben, beginnend mit der Mittheilung der Klage an den Beschuldigten. Dieses Verfahren, worin der Beschuldigte Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen und Widerklage erheben kann (§ 428 a. a. O.), auch gerichtsseitig einzelne Beweise erhoben werden können (§ 424 Abs. 1 a. a. O.), ist von dem Hauptverfahren durch den Eröffnungsbeschluß getrennt und hat beim Fehlen des für den ordentlichen Strafprozeß vorgeschriebenen Ermittelungsverfahrens für das Privatklageverfahren eine höhere Bedeutung als für den ordentlichen Strafprozeß (vgl. Mot. zu § 423 der Str.P.O.). Ein Unterschied zwischen dem Privatklage-

verfahren und dem öffentlichen Anklageprozesse ist gesetzlich nur insoweit bestimmt, als der Privatkläger die Stelle des Staatsanwalts einnimmt. Es muß mithin der zwischen der Erhebung der Klage und dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegende Abschnitt in Privatklagesachen ebenso wie im ordentlichen Prozesse als Vorverfahren angesehen werden. (Vgl. Willenbücher, Das Kostenfestsetzungsverfahren u. s. w., 4. Aufl., zu § 67 der Geb.O., Anm. 7 — 9.)

Die Vertheidigung des Beschuldigten in diesem Vorverfahren und ebenso die Vertretung des Privatklägers in demselben (§ 73 Abs. 1 der Geb.O.) begründet für den Rechtsanwalt den Anspruch auf die Bauschgebühr des § 67 der Geb.O. auch schon aus dem Grunde, weil es unbillig sein würde, den in diesem Prozeßabschnitte thätigen, außerhalb der Hauptverhandlung durch die Anfertigung der Privatklage und eine Reihe, oft zeitraubender Arbeiten in Anspruch genommenen Rechtsanwalt demjenigen gleichzustellen, der nur für die Hauptverhandlung die Vertretung des Privatklägers oder die Vertheidigung des Angeklagten übernimmt. (Vgl. Walter, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 2. Aufl. S. 399.)

Endlich kann auch die Vorschrift des § 73 Abs. 3 der Geb.O. nicht mit Grund für die Auffassung des Vorderrichters herangezogen werden. Sie ist von dem Standpunkte des Beschwerdegerichts, wonach es in Privatklagesachen ein Vorverfahren giebt, nicht etwa überflüssig, sondern bezweckt, wie die Motive ausführen, „klarzustellen, daß die Gebühr des § 67 dem Anwalt schon dann zusteht, wenn er bloß die Privatklage fertigt und sonst weder im Vor- noch im Hauptverfahren" eine Thätigkeit entwickelt.

Beschluß vom 9. März 1898 Q 10/98.

Aus der Praxis des Herzoglichen Landgerichts Altenburg.

Von Herrn Oberlandesgerichtsrath Dr. Porzig.

1. **Muß der Zustandsvormund eines wegen Geisteskrankheit entmündigten Ehemanns zu Veräußerungsverträgen der Ehefrau über Ehegut, damit sie gültig werden, seine Einwilligung geben?**

Therese verehl. E. hatte durch notariellen Kaufvertrag eine Parzelle ihres Grundbesitzes an ihren Sohn verkauft. Das Grundstück

gehörte zu ihrem in die Ehe eingebrachten Vermögen. Ihr Ehemann war wegen Geisteskrankheit entmündigt und wurde durch den Landwirth Albert W. bevormundet. Die Genehmigung dieses Vormunds und des Vormundschaftsgerichts zu dem Kaufvertrage der Therese verehl. E. lag nicht vor.

Das Amtsgericht lehnte die Verlautbarung des Kaufvertrags im Grund- und Hypothekenbuche ab, weil der Ehemann der Verkäuferin an dem verkauften Grundstücke nach Gesetz das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht habe, und daher die Genehmigung seines Zustandsvormunds zu dem Verkaufe erforderlich sei.

Hierüber beschwerten sich die Kontrahenten, weil das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Ehemanns mit dessen Entmündigung erloschen sei, als höchst persönliches Recht nicht auf den Vormund übergehe. Das Landgericht hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Wenn allerdings das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Ehemanns als eine Theilfunktion der ihm zustehenden ehelichen Vormundschaft anzusehen wäre, dann müßte es mit dieser im Augenblicke der Entmündigung untergehen. Dieser Standpunkt, den das Oberlandesgericht Jena für das Gebiet von Reuß j. L. in der Entscheidung Bl. f. Rechtspfl. in Thür. Bd. 29 S. 254 eingenommen hat, und der in diesem Falle vom Reichsgericht (Bl. f. Rechtspfl. in Thür. Bd. 30 S. 89) bestätigt worden ist, trifft aber auf das altenburgische Ehegüterrecht nicht zu [1]).

Zwar betrachtet Hesse (Handbuch des sachsen-altenburgischen Privatrechts § 54) die Rechte des Ehemanns am Frauengute als Ausfluß der ehelichen Vormundschaft, zufolge deren er den Besitz des Frauenguts verbunden mit dem Rechte der Verwaltung und Nutznießung erhalte.

Allein diese Auffassung wird der historischen Entwickelung der Institute des Ehegüterrechts in den Ländern des sächsischen Rechts und namentlich dem dogmatischen Standpunkte unserer Eheordnung vom 12. Mai 1837 nicht gerecht.

Ursprünglich freilich, nach dem Rechte des Sachsenspiegels, vereinte der Mann das beiderseitige Vermögen der Ehegatten vermöge seiner vormundschaftlichen und hausherrlichen Gewalt in seiner Gewere.

---

1) Ueber das sonst geltende Recht s. Motive zum Entw. I des B.G.B. Bd. IV. § 1326 (S. 287) und über die Bedeutung des rechtlichen Charakters des ehemännlichen Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts für die vorwürfige Frage Entsch. des Oberlandesgerichts Kiel in Seuff. Archiv Bd. 37 S. 180.

Hier erscheinen seine Rechte am Frauengute lediglich als Ausflüsse seines Hausherrnrechts, des Mundium. Und dies mag heute noch für diejenigen Rechtsgebiete gelten, die das System der Gütereinheit sich rein erhalten haben (Gerber, Deutsches Privatrecht § 231 Anm. 1).

Nach manchen Gesetzgebungen und nach dem Gewohnheitsrechte mancher Länder haben aber die Rechte des Mannes am Frauengute die Natur eines Nießbrauchs (ususfructus maritalis) angenommen, dergestalt, daß dieses Nießbrauchsrecht eine völlig selbständige Stellung neben den im übrigen bestehen bleibenden Funktionen der ehelichen Vormundschaft erhielt. Namentlich durch die romanisierenden sächsischen Praktiker, die mit dem Rechte des Sachsenspiegels das römische Dotalrecht zu vereinigen suchten, wurde dieses Gütersystem ausgebaut, und die Rechte des Mannes erschienen bei ihnen mehr und mehr als bloße Vermögensrechte, losgelöst von der ursprünglichen tieferen Idee des ehemännlichen Genossenschaftsrechts, indem man die römischen Grundsätze des ususfructus und quasiususfructus einfach auf das Verhältniß des Mannes zum Frauengute übertrug (Gerber, a. a. O. § 235 bes. Anm. 1).

Auf diesem Boden steht, wie das preußische allgemeine Landrecht (II, 1, §§ 231 ff. im Gegensatze zu §§ 184 ff.), auch die altenburgische Eheordnung. Dies ergiebt schon deren systematische Anordnung, was bereits vom ersten Richter zutreffend dargethan ist. Danach ist das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Mannes (§§ 137 ff. der Eheordnung) ein durchaus selbständiges Rechtsinstitut neben dessen ehelicher Vormundschaft (§ 141 ff. der Eheordnung). Daß die Frau nur mit Zustimmung des Mannes über das diesem zugebrachte Vermögen verfügen kann, wird in § 138 ausdrücklich als eine Folge des ehemännlichen Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts bezeichnet, während § 143 als ein aus der ehelichen Vormundschaft abfließendes Recht die Nothwendigkeit anführt, daß der Mann „seine Einwilligung allenthalben, wo die Frau vor oder außer Gericht sich gültiger Weise verbindlich machen soll, zu ertheilen hat“.

Ist aber das Recht des Mannes am Frauengute nach der altenburgischen Eheordnung eiu selbständiges und nicht aus der ehelichen Vormundschaft abgeleitetes Recht, so ist es auch von deren Fortdauer unabhängig, kann insbesondere auch der Ausübung nach auf Andere übergehen und ist gegebenen Falls vom Vormunde des Mannes auszuüben.

Insofern stimmt demnach das heutige altenburgische Recht schon mit dem Rechte des B.G.B. § 1409 überein.

Beschl. der II. Civilkammer vom 13. Juli 1898 (T. 48/98).

2. **Kann das Vormundschaftsgericht vom Vormunde verlangen, daß er die Beläge (Quittungen) über Ausgaben aus dem Mündelvermögen zu den Vormundschaftsakten abliefere?**

Das Vermögen des Mündels ist auf ein Sparbuch der Sparkasse eingeliehen. Von diesem Vermögen erhält die Kindesmutter jährlich 40 M. als Beitrag zur Bestreitung des Erziehungsaufwands ausgezahlt. Die Auszahlung geschieht durch den Vormund, der zur Erhebung der Beträge aus der Sparkasse durch das Vormundschaftsgericht ermächtigt wird.

Das Vormundschaftsgericht verlangte Abgabe der Quittungen, die die Kindesmutter über den Empfang der Erziehungsbeiträge ausgestellt habe, zu den Vormundschaftsakten und drohte dem Vormunde, der sich dessen weigerte, Ordnungsstrafen an.

Hierüber beschwerte sich der Vormund, weil er erstens nicht verpflichtet sei, in diesem Falle so einfacher Vermögensverwaltung überhaupt Rechnung zu legen, und zweitens berechtigt sei, die ihm ertheilten Quittungen zu behalten. Das Landgericht gab der Beschwerde statt.

Gründe:

Allerdings ist auch im vorliegenden Falle der Vormund verpflichtet, Rechnung über die Verwaltung des Mündelvermögens zu legen, denn es trifft keiner der in § 24 der Vormundschaftsordnung vorgesehenen Ausnahmefälle zu. Dies ergiebt sich ohne Weiteres aus dem Wortlaute der dort enthaltenen Bestimmungen. Zur Rechnungslegung gehört auch der Nachweis der Ausgaben durch Quittungen (§ 26 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung). Der Vormund ist also verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte über die Ausgaben aus dem Mündelvermögen zur gesetzlichen Zeit Quittungen vorzulegen. Dagegen ist das Gericht nicht berechtigt, diese Quittungen bei seinen Akten zurückzubehalten. Denn es ergiebt sich aus der Stellung, die die Vormundschaftsordnung dem Vormunde und dem Vormundschaftsgerichte anweist, daß jener allein der gesetzliche Vertreter des Mündels im Rechtsverkehre ist, und daß er deshalb auch allein seine in dieser Eigenschaft vorgenommenen Handlungen Dritten gegenüber zu vertreten hat, also z. B. einem Anspruche auf Zahlung von Erziehungsbeiträgen gegenüber bei eigener Verantwortlichkeit im Stande sein muß, die bereits erfolgte Zahlung zu beweisen. Das Gericht übt nur eine beaufsichtigende Thätigkeit und haftet nur wegen Verletzung der ihm in dieser Beziehung obliegenden Pflichten.

Beschl. der II. Civilkammer vom 30. März 1898 (T. 26/98).

3. **Beschwerde über die Berechnung von „Schreibgebühren für die Kostenrechnung". Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte?**

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts hatte in einer Civilprozeßsache der zahlungspflichtigen Partei die Berechnung der Gerichtskosten unter Benutzung des für Kostenrechnungen aufgestellten Formulars mitgetheilt und dabei 10 Pfennige „Schreibgebühr für die Kostenrechnung" mit angesetzt. Gegen diesen Ansatz wurde der Kostenschuldner zunächst beim Amtsgerichte vorstellig, weil die Kostenrechnung lediglich aus fiskalischen Gründen ertheilt werde, und die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes keinen Raum gäben zum Ansatze einer Schreibgebühr für die Kostenrechnung. Das Amtsgericht wies diese Erinnerung zurück. Gegen den Beschluß erhob der Kostenschuldner auf Grund des § 4 des G.K.G. Beschwerde beim Landgerichte. Dieses erachtete sich aber für *unzuständig* aus folgenden Gründen:

Das Gerichtskostengesetz findet an sich nur Anwendung auf Rechtssachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören und nach den Reichsprozeßordnungen zu erledigen sind (§ 1 des G.K.G.) Das umfassende Erinnerungs- und Beschwerderecht des § 4 G.K.G., sowie die dort getroffenen Zuständigkeitsbestimmungen gelten sonach nur in Bezug auf Kostenansätze, die für Akte eines vor den ordentlichen Gerichten stattfindenden, reichsgesetzlich geordneten Verfahrens erhoben werden. (Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 16 S. 302). Handelt es sich um Kostenansätze für Akte gerichtlicher Thätigkeit, die nicht von den reichsrechtlichen Prozeßordnungen geregelt ist, sondern der Landesgesetzgebung unterfällt, so ist zur Beurtheilung des Beschwerderechts und der Beschwerdeinstanzen auf die Landesgesetzgebung zurückzugehen (Entsch. d. R.G. in Civilf. Bd. 9 S. 259. Siméon, G.K.G. Erl. zu § 4, Ziff. 4).

Das Kostenliquidationsgeschäft gehört als Theil der Verwaltung des Gerichtskostenwesens zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung. (Entsch. des R.G. in Civ. Bd. 16 S. 303; vergl. auch *Pfafferoth*, G.K.G. § 80 Anm. 3; *Rittmann*, G.K.G. § 80a I4). Die Landesgesetzgebung bestimmt die Amtsstelle, die die Kostenrechnungen aufzustellen und dem Zahlungspflichtigen mitzutheilen hat, sie ordnet im Einzelnen das Verfahren bei diesen Amtshandlungen und ist auch zuständig, über die Kosten Bestimmungen zu treffen, die etwa für Akte innerhalb dieses Verfahrens erhoben werden sollen, sowie über die Rechtsbehelfe gegenüber allen innerhalb dieses Verfahrens vorkommenden Amtshandlungen.

Ob also für die Abschrift der Kostenrechnung, die dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt wird, Schreibgebühren erhoben werden dürfen, und auf welchem Wege der Zahlungspflichtige gegen diese angesetzten Schreibgebühren vorstellig werden kann, das ist nach den Landesgesetzen, nicht nach dem Gerichtskostengesetze zu beurtheilen.

§ 6 des altenburgischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze schreibt vor:

„Ueber die Einrichtung und das Verfahren bei Verwaltung des Gerichtskostenwesens (Erhebung, zwangsweise Einziehung, Kaduzirung, Stellung von Erinnerungen u. s. w.) bestimmt .... das Gesammtministerium, nach Befinden im Wege besonderer Verordnung."

Diese Verordnung ist vom Gesammtministerium am 26. Nov. 1886 erlassen worden als „Anweisung der Behandlung der Kosten und Strafgelder der Landesgerichte und der Staatsanwaltschaft'.'

Dort ist nun bestimmt:

§ 2. „Die Kosten in allen, den Landesgerichten .... übertragenen Rechtssachen ... werden vom Gerichtsschreiber berechnet.

Jeder Richter ... hat innerhalb seines Geschäftskreises darüber zu wachen, daß das Kostenliquidationsgeschäft .... ordnungsmäßig erledigt wird. Seitens der Gerichtsschreiberei ist allen Anordnungen der obengenannten Aufsichtsbeamten Folge zu leisten. § 4: Der Gerichtsschreiber hat die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen unter seiner Unterschrift mit der Veranlassung mitzutheilen, den Betrag binnen einer Woche ... an die zu bezeichnende Steuerhebestelle zu entrichten."

Die Vereinnahmung und gegebenenfalls zwangsweise Einziehung erfolgt dann durch die Steuerhebestelle. Eine Vorschrift über „Stellung von Erinnerungen", die in § 6 des Ausführungsgesetzes zum G.K.G. besonders vorbehalten ist, enthält die Verordnung nicht. Die Entscheidung muß daher aus den allgemeinen Grundsätzen gefunden werden.

Die Verwaltung des Gerichtskostenwesens ist vom Standpunkte des Verwaltungsrechts aus an sich Sache der Finanzverwaltung des Staats (G. Meyer, Verwaltungsrecht § 238; Schall in Schönberg's Handbuch der polit. Oekon. 3. Aufl. Bd. 3 S. 115 ff.). Wenn die Landesgesetzgebung aber aus Zweckmäßigkeitsgründen den Ansatz der Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten und die Mittheilung der Kostenrechnung an den Zahlungspflichtigen dem Gerichtsschreiber überträgt, so ist dies Liquidiren zu einem Theile der Justizverwaltung gemacht. (Vgl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 9 S. 259.)

Nach § 15 Abs. 3 des altenburgischen Ausführungsgesetzes zum G.K.G. leidet nun § 4 des G.K.G. auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung Anwendung. Werden also Ansätze von Kosten für Akte der Justizverwaltung beanstandet, so ist das gleiche Erinnerungs- und Beschwerderecht wie bei Ansätzen für Akte der reichsrechtlichen Verfahrensarten zugelassen. Zuständig aber zur Entscheidung sind die Instanzen der Justizverwaltung, wie sie im Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze geordnet sind, im vorliegenden Falle noch mit der Maßgabe, daß das unmittelbare Aufsichtsrecht über das Liquidationsgeschäft des Gerichtsschreibers zunächst jedem Richter innerhalb seines Geschäftskreises zusteht (§ 2 der Verordnung vom 26. November 1886).

Die Anwendung des § 4 G.K.G. auf Angelegenheiten der Justizverwaltung kann nicht etwa dazu führen, den „Gerichten" und nicht den Justizverwaltungsorganen die Entscheidung über die Erinnerungen und Beschwerden zuzuweisen. Denn der in § 4 G.K.G. gebrauchte Ausdruck „das Gericht der Instanz" läßt sich innerhalb der Justizverwaltungsorganisation nur auf die Instanzen der Justizverwaltung beziehen, und Satz 2 des Abs. 1 dieses § 4 würde überhaupt nicht zur Anwendung kommen können, wenn man „die Gerichte" und nicht die Justizverwaltungsorgane für zuständig erachten wollte.

Letzteres ist aber um so gewisser richtig, als das gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze zum G.K.G. in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze in § 59 bestimmt:

„Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt."

Beschl. der II. Civilkammer vom 22. Sept. 1897 (T. 47/97).

4. Ueber das Armenrecht und die Beiordnung eines Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung aus vollstreckbaren Urkunden im Sinne von § 702 Ziff. 5 der C.P.O.

Emil Paul D. hatte mit dem Vormunde seines außerehelichen Kindes, ohne daß der Klagweg beschritten worden war, vor dem zuständigen Vormundschaftsgerichte, dem Amtsgerichte zu Jena, einen Alimentationsvergleich abgeschlossen, worin er sich zu bestimmten Alimentationsbeiträgen für die Zukunft und zur ratenweisen Abzahlung der Rückstände, überall unter genauer Festsetzung der Zahlungszeit und der zu zahlenden Geldbeträge, verpflichtete, sich auch für den

Fall der nicht pünktlichen Bezahlung der fälligen Raten der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf.

Von dem Gerichtsprotokolle, das über diesen Vergleich errichtet wurde, erhielt der Vormund auf seinen Antrag am 28. Februar 1896 durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Jena eine vollstreckbare Ausfertignng ertheilt, und weiter wurde seinem Mündel auf Antrag durch Beschluß des Amtsgerichts Jena vom 8. Mai 1896 für die Zwangsvollstreckung aus diesem Schuldtitel gegen den Schuldner Emil Paul D., der damals seinen Wohnsitz in Jena hatte, das Armenrecht bewilligt.

Darauf wurde am 22. Mai 1896 in Jena gegen den Schuldner erfolglos die Mobiliarpfändung versucht, und am 12. Juni 1896 leistete er auf Betreiben des Vormunds vor dem Amtsgerichte Jena den Offenbarungseid nach § 711 C.P.O. Ein Vermögensverzeichniß hat er nicht vorgelegt, er hat nur zu Protokoll erklärt, „daß er außer seinen nothwendigen Kleidungsstücken, einem Gesangbuche und einem Reisebuche, welches er geschenkt erhalten habe, weiter nichts im Vermögen besitze".

Am 1. Februar 1897 beantragte nun der Vormund bei einem altenburgischen Amtsgerichte unter Berufung auf den Vollstreckungstitel vom 28. Februar 1896 und das ihm in Jena ertheilte Armenrecht, seinem Mündel das Armenrecht zu bewilligen und ihm einen Gerichtsvollzieher beizuordnen, diesem auch die vollstreckbare Ausfertigung zur Beitreibung der rückständigen Beträge zu übergeben.

Das Amtsgericht lehnte diesen Antrag ab, weil der Schuldner den Offenbarungseid geleistet, der Gläubiger aber den *späteren* Erwerb pfändbarer Vermögensstücke nicht glaubhaft gemacht habe, und sonach eine erneute Zwangsvollstreckung in das Vermögen D.'s aussichtslos erscheine.

Hiergegen erhob der Vormund Beschwerde. Er führte an, daß der Schuldner jetzt im Besitze eines Kaisermantels und einer Uhr sei, wofür er zwei Bescheinigungen von Privatpersonen beibrachte. Das Amtsgericht hielt die Beschwerde für unbegründet, weil durch die Bescheinigungen nicht glaubhaft gemacht sei, daß der Schuldner die Gegenstände *nach Ableistung* des Offenbarungseids erworben habe, auch der Kaisermantel nach § 715 Ziff. 1 C.P.O. unpfändbar sei.

Das Landgericht hielt dagegen die Beschwerde für begründet und ordnete im Wege des Armenrechts dem Gläubiger einen Gerichtsvollzieher für die Zwangsvollstreckung bei.

Gründe:

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt durch das Prozeßgericht, die Bewilligung durch das Prozeßgericht erster Instanz umfaßt zugleich die Zwangsvollstreckung (§§ 109 [1], 110 [1] C.P.O.) Wird das Armenrecht erst in der Zwangsvollstreckung nachgesucht, so ist ebenfalls das Prozeßgericht erster Instanz zuständig. Dessen Bewilligung ist für alle Organe der Zwangsvollstreckung maßgebend, ohne Rücksicht auf den Gerichtsbezirk, in dem die Vollstreckung erfolgen soll (Falkmann, Zwangsvollstreckung S. 158. Gaupp, Kommentar zur C.P.O. § 110 Anm. 1. Abs. 1 und 3; Seuffert, Kommentar zur C.P.O. § 110 Anm. 3).

Handelt es sich um die Zwangsvollstreckung aus vollstreckbaren Urkunden im Sinne des § 702 Ziff. 5 C.P.O., so ist das „Prozeßgericht" dasjenige Gericht, bei dem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht, bei dem nach § 24 C.P.O. Klage erhoben werden kann (§ 705 Abs. 5 C.P.O.; Planck, Lehrbuch des Civilprozeßrechts 2 S. 654 Anm. 30). Dieses Gericht ist in solchen Fällen auch für die Bewilligung des Armenrechts zuständig [3]), und seine Bewilligung wirkt gegenüber allen Vollstreckungsorganen für die ganze Dauer der Zwangsvollstreckung (Falkmann, a. a. O. S. 158 u. S. 42 Anm. 17). Die Beiordnung eines bestimmten Gerichtsvollziehers, soweit sie überhaupt nöthig ist (vgl. § 125 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher des Herzogthums), kann freilich nur von demjenigen Gerichte ausgehen, in dessen Bezirk die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll. Ueber die Zulassung zum Armenrecht aber entscheidet das „Prozeßgericht" (Falkmann, a. a. O. S. 158 Anm. 2; vgl. auch Planck, a. a. O. 1, S. 170 Anm. 47).

Für den vorliegenden Vollstreckungstitel, der als gerichtliche Urkunde im Sinne von § 702 Ziff. 5 und § 705 C.P.O. anzusehen ist, hat das Amtsgericht Jena bereits am 8. Mai 1896 dem Gläubiger das Armenrecht bewilligt. Das Amtsgericht Jena war damals auch das „Prozeßgericht" nach § 705 Abs. 5 C.P.O., denn für den Schuldner, der in Jena seinen Wohnsitz hatte, war es der allgemeine Gerichtsstand.

Auf Grund dieser Armenrechtsbewilligung wäre der Gläubiger

---

3) A. A. Gaupp, C.P.O. § 109 Anm. 1 Abs. 2 u. Petersen, C.P.O. § 110 Anm. 4, die ohne nähere Begründung das Vollstreckungsgericht (§ 684) für zuständig erklären.



gemäß § 125 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher des Herzogthums befugt gewesen, sich unmittelbar mit seinem Begehren um Mobiliarpfändung an den Gerichtsvollzieher des altenburgischen Amtsgerichts zu wenden. Es erscheint aber auch nicht unzulässig, daß ihm ein Gerichtsvollzieher namentlich durch das Vollstreckungsgericht beigeordnet wird. Eine Prüfung nach § 106 C.P.O., ob die beantragte Pfändung „aussichtslos" ist, kommt für das Vollstreckungsgericht aber nicht in Frage.

Ob der Gerichtsvollzieher den Auftrag ablehnen kann, wenn er weiß, daß der Schuldner pfändbare Gegenstände nicht hat, ist eine hier nicht zu untersuchende Frage. Uebrigens liegen auch die Verhältnisse nach den Akten nicht so, daß man die beabsichtigte Zwangsvollstreckung als „aussichtslos" bezeichnen könnte.

Die Begründung des angefochtenen Beschlusses deutet darauf hin, daß das Amtsgericht den Fall des § 784 C.P.O. als gegeben angenommen hat. Dieser liegt nicht vor. Der Gläubiger will nicht nochmalige Leistung des Offenbarungseides, sondern bloß Mobiliarpfändung. Die Mobiliarpfändung wird aber niemals allein dadurch „aussichtslos", daß der Schuldner manifestirt. Im Gegentheil soll gerade der Eid Pfandstücke zugänglich machen. Weist nun auch das dem Eid beigegebene Vermögensverzeichniß pfändbare Sachen nicht auf, so kann doch vom Gläubiger der Nachweis nicht verlangt werden, daß der Schuldner nach Ableistung des Eides Vermögen erworben habe, widrigenfalls eine Pfändung aussichtslos wäre. Verheimlichte Pfandstücke z. B. bleiben doch sicherlich pfändbar. Es liegt hier aber nicht einmal ein Vermögensverzeichniß vor, das erkennen ließe, ob der Schuldner damals pfändbare Gegenstände besessen hat (Falkmann, a. a. O. S. 319).

Beschl. der II. Civilkammer vom 8. März 1897 (T 15/97).

Landgericht Gera.

(Reußische Sachen.)

Mitgetheilt von Herrn Regierungsrath Greuner in Gera.

(Schluß.)

5. Polizeiliche Beschränkungen eines Firmeninhabers in Ausübung seines Gewerbes können nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Fürstl. Landrathsamt zu G. hatte dem Buchhändler F. daselbst auf Grund von § 24 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Befugniß zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften sowie zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen und bei dem Fürstl. Amtsgericht zu G. die Verlautbarung dieser Beschränkungen im Handelsregister beantragt. Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab und das Landgericht verwarf die Berufung des Landrathsamtes aus folgenden Gründen:

„Das Handelsregister hat nur drei Rubriken; in die erste wird die Firma, in die zweite der Inhaber der Firma, in die dritte werden die Prokuristen, die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft und die Liquidatoren einer Gesellschaft eingetragen. Eine Stelle, wo polizeiliche Beschränkungen des Firmeninhabers in Ausübung seines Gewerbes eingetragen werden könnten, existirt nicht und kann auch gar nicht existiren.

Denn zunächst hat das Handelsregister gar nicht den Zweck, über die Art und den Umfang eines Gewerbebetriebs Auskunft zu ertheilen, und enthält darüber nichts, sondern bezeugt nur, daß der Inhaber der Firma Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist und unter welchem Namen er sein kaufmännisches Geschäft betreibt. Sodann sind die Wirkungen des Eintrags in das Handelsregister lediglich civilrechtlicher Natur, es soll dadurch das Rechtsverhältniß der Inhaber der Firma und ihrer Vertreter unter sich und Dritten gegenüber klargestellt und offenkundig gemacht werden. Die dem öffentlichen Rechte angehörige Frage, ob und inwieweit jemand zu einem Gewerbebetriebe berechtigt ist, wird durch den Eintrag im Handelsregister nicht berührt, wie umgekehrt der Umstand, ob ein Gewerbebetrieb polizeilich erlaubt ist oder nicht, auf die durch das Handelsregister bezeugten Civilrechtsverhältnisse keinen Einfluß ausübt.

Mit diesem lediglich civilrechtlichen Charakter der Einträge in das Handelsregister hängt es zusammen, daß dieselben nur auf Anmelden der Betheiligten bewirkt werden dürfen (§ 1 der Ausführungsverordnung zum Handelsgesetzbuche unter IV) und unter den Betheiligten nur diejenigen verstanden werden können, welchen civilrechtlich die Befugniß zusteht, die zu verlautbarende Willenserklärung abzugeben, einer öffentlichen Behörde, wie dem Fürstl. Landrathsamte, also auch die Aktivlegitimation fehlt, Eintragung wider den Willen der Betheiligten herbeizuführen."

Entscheidung der II. Civilkammer vom 26. Mai 1883 (T 20/83).

6. Unzulässiger Zusatz zur Namensfirma.

Das Fürstl. Amtsgericht zu G. hatte den Eintrag der Firma „Jagdemporium S......" in das Handelsregister abgelehnt. In zweiter Instanz wurde der mit der Berufung angefochtene Amtsgerichtsbeschluß mit folgender Begründung bestätigt:

„Unter einem Emporium ist ein Stapelplatz zu verstehen, also ein Platz, ein Ort, an welchem Waaren in großer Menge und regelmäßig verschiedener Eigenthümer aufgehäuft sind. Jagdemporium würde also dem Wortsinne nach einen Jagdstapelplatz bedeuten, wobei man ebensowohl an eine Aufstapelung von Jagdprodukten als von Jagdwerkzeugen denken kann, jedenfalls aber nicht an das Spezialgeschäft eines einzelnen Geschäftstreibenden denkt. Ein allgemeiner Sprachgebrauch, demzufolge letzteres anzunehmen wäre, besteht nicht. Die Allgemeinverständlichkeit, die sonach dem von der Berufungsklägerin gewählten, offenbar reklamehaften Firmenzusatze abgeht, ist aber vom Vorderrichter mit Recht als Bedingung der Eintragungsfähigkeit angesehen worden, da Art. 16 alinea 2 des Handelsgesetzbuchs nur solche Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen, also objektiv geeignet sind, das Geschäft (bez. die Person des Inhabers) näher zu kennzeichnen, nicht nur willkürlich dazu gewählt sind."

Entscheidung der II. Civilkammer vom 23. Mai 1891 (T 16/91).

Landgericht Meiningen.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Graf in Meiningen.

Beschluß über Aussetzung der Verhandlung nach § 140 C.P.O.

Vor dem Landgericht Meiningen war ein Civilprozeß anhängig gewesen, in welchem der Schreiner E. in S. von dem Schuhmacher E. in S. auf Abtretung eines Hauses verklagt worden war. Der Prozeß war zu Gunsten des Beklagten entschieden und die Klage abgewiesen worden, nachdem der Beklagte einen ihm auferlegten Eid geleistet hatte. Nunmehr verklagte der Schreiner E. seinerseits den Schuhmacher E. auf Räumung des Hauses bei dem Amtsgericht S. Dieses setzte Verhandlungstermin an, in welchem laut Protokoll kontradiktorisch verhandelt und Termin zur Verkündung einer Entscheidung

anberaumt worden ist. Sonst enthält das Protokoll nichts über den Inhalt der Verhandlung. Die Entscheidung lautete dahin, daß die Verhandlung bis nach Erledigung einer vom Beklagten gegen den Kläger erstatteten Anzeige wegen Meineids ausgesetzt werde. Mit Gründen war der Beschluß nicht versehen. Nach Verkündung des Beschlusses hatte das Amtsgericht auf eine Eingabe des Klägers, in welcher sich derselbe über Verzögerung der Sache beklagte, erläuternd bemerkt, Beklagter habe mehrere Personen namhaft gemacht, welche bezeugen könnten, daß von ihm eine Denunciation gegen den Kläger bei der Staatsanwaltschaft wegen Meineides erfolgt sei. Nunmehr wendete der Kläger das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Aussetzungsbeschluß des Amtsgerichts an die Civilkammer des Landgerichts ein. Diese hob den Beschluß des Amtsgerichts S. auf und wies die Sache an das Amtsgericht zurück. Zur Begründung dieser Entscheidung war zu bemerken: Was zunächst die Zulässigkeit des eingewendeten Rechtsmittels anbelangt, so steht nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, daß die Aussetzung der Verhandlung auf Grund des § 140 C.P.O. unter den weiteren Begriff einer Aussetzung des Verfahrens fällt und deshalb bezüglich der Zulässigkeit der Beschwerde den Bestimmungen des § 229 C.P.O. unterliegt. Nach § 140 C.P.O. kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, das Gericht die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen. Inwiefern sich im Fragefall ein solcher Verdacht ergeben hat, ist weder aus dem Protokoll, noch aus dem Beschluß des Amtsgerichts ersichtlich. Nun ist zwar nach der Civilprozeßordnung nicht, wie für Urtheile, auch für Beschlüsse eine Begründung vorgeschrieben und beweist an sich der Mangel der Entscheidungsgründe noch nicht die Unterlassung der richterlichen Prüfung (R.G.E. Bd. 18 S. 427); allein wenn gegen einen solchen Aussetzungsbeschluß das Rechtsmittel der Beschwerde eingewendet wird, muß für das Beschwerdegericht doch die Möglichkeit gegeben sein, die Gründe, welche den erstinstanzlichen Richter zur Anordnung der Aussetzung bestimmt haben, hinsichtlich ihrer Werthes nachzuprüfen (R.G.E. Bd. 29 S. 384) und es ist deshalb, damit nicht eine weitere mündliche Verhandlung vor dem Beschwerdegericht selbst, welche mit erheblichen Mehrkosten verknüpft sein würde, nöthig wird, nicht zu umgehen, die Sache an die erste Instanz zurückzuverweisen, damit in deren Akten — da die vom Amtsgericht in seiner Erläuterung geltend

gemachte Thatsache, es seien verschiedene Personen vom Beklagten namhaft gemacht, welche eine Meineidsdenunciation gegen Kläger zu bezeugen bereit seien, in keiner Weise genügt, um durchaus den Schluß des Vorhandenseins eines gegründeten Verdachts eines Meineids zu ziehen — ersichtlich gemacht werde, inwiefern sich der Verdacht eines Meineids wirklich ergeben hat, in welcher Beziehung der angeblich geleistete Meineid zu dem jetzigen Prozeß steht — die Akten enthalten darüber nichts — und inwiefern ein wegen des Meineids eingeleitetes Strafverfahren für den gegenwärtigen Prozeß von Erheblichkeit sein würde. (R.G.E. Bd. 15 S. 428; Seuff. Archiv Bd. 40 S. 450.) Die Vornahme dieser materiellen Prüfung durch den erstinstanzlichen Richter ist aber in den dem Aussetzungsbeschluß beizugebenden Gründen behufs deren event. Nachprüfung in der Beschwerdeinstanz erkennbar zu macheu.

C. Amtsgerichte.

Aus der amtsgerichtlichen Praxis.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Ludwig in Sonneberg.

1. **Ist das Versprechen eines Lohnes für Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe geeignet, eine klagbare Verbindlichkeit zu begründen?**

Diese durch § 656 B.G.B. rundweg verneinte Frage ist in einen beim Amtsgericht S. anhängig gewordenen Rechtsstreit in der ersten und der zweiten Instanz vom Standpunkt des gemeinen Rechts aus verschieden beurtheilt worden.

Der Landwirth A. L. in F. hatte gegen seinen Bruder, den Landwirth und Büttner K. L. in H. beim Amtsgericht S. Klage auf Zahlung von 300 M. angeblich im Frühjahr 1895 vom Beklagten dem Kläger versprochener Gebühr für Vermittelung des Zustandekommens der Verehelichung des Beklagten mit dessen nunmehrigen Ehefrau erhoben.

Für das behauptete beklagtische Versprechen der Vergütung sowie für die Vermittelungsthätigkeit des Klägers waren zum Beweis von demselben Zeugen benannt.

Das Amtsgericht wies die Klage a limine ab, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

„Die im vorliegenden Fall zur Anwendung kommenden Grundsätze des gemeinen Rechts bestimmen die absolute Nichtigkeit aller solcher Verträge, die gegen die guten Sitten verstoßen (vergl. l. 36 i. f. J. de leg. 2, 20; l. 112 § 3 D. de leg. 30, 1; l. 26, 27, 35 § 1 D. de V. O. 45, 1; l. 4 Cod. de inut. stip. 8, 39). Es verstößt nun an sich ja gerade nicht gegen die guten Sitten, wenn Jemand aus verwandtschaftlichen oder Freundschaftsrücksichten, indem er der redlichen Ueberzeugung ist, damit das Beste der betheiligten Personen zu fördern, durch vernünftige Vorstellungen und Ueberredung Jemanden zum Entschluß der Verehelichung mit einer bestimmten anderen Person zu bringen unternimmt, obwohl auch hier schon eine übermäßige Beeinflussung fremden Willens, womöglich gar unter Anwendung von Zwang oder Drohungen, unmoralisch sein kann. Wohl aber steht es im schärfsten Widerspruch mit dem innersten Wesen und dem hervorragend ethischen Charakter der Ehe als der innigsten durch göttliches und menschliches Recht bekräftigten und geheiligten Lebensgemeinschaft (vergl. l. 1 D. de r. n. 23, 2), für die Herbeiführung eines solchen Verhältnisses sich Vortheile materieller insbesondere pekuniärer Art versprechen zu lassen und dadurch das heilige Institut der Ehe zum Gegenstand schnöder Gewinnspekulation zu machen und zu profaniren."

Des Weiteren vermißte das Amtsgericht eine genauere Begründung der Klage dahin, in welcher Weise der Kläger eine heirathsvermittelnde Thätigkeit entfaltet und auf die Entschließungen der Betheiligten eingewirkt habe.

Das Berufungsgericht, die Civilkammer I des Landgerichts in M., hob auf die vom Kläger eingelegte Berufung das erstinstanzliche Urtheil auf und legte dem Beklagten über das behauptete Versprechen der geklagten Heirathsvermittelungsprovision den ihm zugeschobenen und von ihm angenommenen Schiedseid auf, von dessen Leistung oder Weigerung die Abweisung der Klage oder die Verurtheilung des Beklagten gemäß dem Klaggesuch abhängig gemacht wurde.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß unter den Parteien ein Streit über die vom Kläger entfaltete Heirathsvermittelungsthätigkeit nicht mehr bestehe, und verwirft in seiner Urtheilsbegründung den Standpunkt des ersten Richters. Derselbe setze sich damit in Widerspruch mit der von den Obergerichten Deutschlands bisher geübten Praxis, „welche ausdrücklich anerkennen, daß ein gesetzliches Verbot der Vermittelung einer Ehe und einer desfallsigen Honorarzusage nach gemeinem Recht nicht bestehe, und daß ein derartiges Proxenetikum nicht

als etwas Unsittliches zu betrachten sei". Seuffert's Archiv XIII, 14, XIV, 124.)

Das Berufungsgericht trete der diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Rechtsauffassung, die auch in der bisherigen Praxis des Landgerichts Meiningen mehrfach Ausdruck gefunden habe, auch im vorliegenden Falle bei und erachte daher den geforderten Mäklerlohn für klagbar, habe daher auf den Beweis des geklagten Versprechens erkannt.

Beklagter habe gegen die Klagbarkeit eines Heirathsproxenetikums an sich auch nichts erinnert. Er wolle dasselbe gleichwohl im vorliegenden Fall deshalb als unsittlich angesehen und deshalb die Klage verworfen wissen, weil es gegen die guten Sitten verstoße, daß der Kläger als naher Angehöriger, als Bruder des Beklagten eine derartige Gebühr verlange.

Wenn auch dem Beklagten zuzugeben sei, daß als Regel vorausgesetzt werden müsse, daß Bemühungen für die Verehelichung eines Angehörigen einen Anspruch auf Vergütung dafür nicht begründen, so könne es doch als geradezu sittlich verwerflich nicht erklärt werden, wenn Jemand einem Angehörigen eine Vergütung dafür verspreche, letzterer sie annehme bez. fordere. Jedenfalls enthalte das freiwillige, wenn auch vor entwickelter Bemühung für die Heirath erfolgte Anerbieten der Belohnung und deren Acceptation, wie es hier geschehen sein solle, nichts Verwerfliches. Auch dieser Einwand des Beklagten gegen die Klage sei daher unbegründet.

2. a) „Fahrlässige Körperverletzung."
   b) Schließt die vorausgegangene rechtskräftige Bestrafung wegen Uebertretung — durch Unterlassung — gegen zum Schutz des Publikums gegen Gefahren erlassene polizeiliche Vorschriften die Bestrafung wegen in Verbindung mit solcher Uebertretung stehender fahrlässiger Körperverletzung aus?

Durch Urtheil des Herzogl. Schöffengerichts zu S. wurde der Händler K. E. in S. auf gestellten Strafantrag und erhobene öffentliche Klage wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 15 M. Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit derselben zu 5 Tagen Gefängniß und auf die zulässiger Weise erhobene Nebenklage zu einer an die Verletzte A. H. zu zahlenden Buße von 600 M. verurtheilt.

Aus den Urtheilsgründen ist hervorzuheben:

„Am 1. Februar 1897 Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr stürzte die Zeugin A. H. auf dem Trottoir unmittelbar vor dem Hause des Angeklagten an der südöstlichen Ecke in Folge der dort herrschenden Glätte so unglücklich zu Boden, daß sie sich einen schweren Beinbruch zuzog, zu welchem dann noch in ursächlichem Zusammenhang damit eine Entzündung des Kniegelenks trat, die allerdings ihre Komplikation nicht unwesentlich dadurch erhielt, daß in Folge einer früher von der Frau A. H. in ihrer Jugend erlittenen Krankheit (Scharlach) das durch den Unfall verletzte Bein schon vor diesem etwas schwächer war als das andere. Eine weitere Folge des Unfalls und des damit verbundenen Siechthums ist für die Verletzte auch die dauernde Unfähigkeit, in Zukunft ihre häuslichen Geschäfte ohne fremde Hülfe erledigen zu können, während dies vor dem Unfall der Verletzten im vollsten Maße möglich war.

Die an der Unfallstätte herrschende Glätte, welche den unglücklichen Sturz der Frau H. herbeiführte, war dadurch verursacht, daß, wie der Angeklagte selbst einräumte, der alte festgetretene und festgefrorene Schnee unter dem in der voraufgegangenen Nacht frischgefallenen Schnee nicht aufgehackt und beseitigt, auch das Trottoir an jenem Morgen vor dem Unfall von dem Angeklagten nicht mit Sand oder Asche oder einem ähnlichen zur Minderung bez. Behebung der Glätte geeigneten Material bestreut war, der Angeklagte sich vielmehr lediglich darauf beschränkt hatte, den in der Nacht frischgefallenen Schnee am Morgen vom Trottoir zu entfernen.

Daß jemand auf einem von Glätte nicht befreiten Trottoir, sei es auch nur an einer einzigen glatten Stelle, leicht zu Fall kommen und sich Verletzungen leichterer oder schwerer Art zuziehen kann, ist eine auf allgemeiner menschlicher Erfahrung beruhende Thatsache. Die Außerachtlassung dieses möglichen Erfolges aus dem Kreis der Vorstellung und die Unterlassung der zu seiner Verhütung geeigneten Maßregeln läßt denjenigen wegen fahrlässiger Herbeiführung dieses Erfolges verantwortlich und insbesondere auch strafbar erscheinen, der mit einer solchen Unterlassung eine durch Gesetz, oder gleich diesem gültige Polizeiverordnung, oder Vertrag, oder endlich auch durch allgemein menschliche Vernunfterwägungen und Rücksichten gebotene Rechtspflicht verabsäumt. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 10 S. 101 ff.; Bd. 14 S. 362 ff.; Bd. 22 S. 357 ff.).

Eine solche Rechtspflicht aber war im vorliegenden Fall ausdrücklich durch § 42 der Straßenpolizeiordnung für die Stadt S. vom

19. Januar 1880, eines durch die zuständige Oberbehörde, das Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Inneren, mit Reskript vom 14. Juni 1880 genehmigten und daher Gesetzeskraft beanspruchenden Ortsstatuts, dem Angeklagten auferlegt. Diese Bestimmung lautet:

„„Jeder Haus- und Grundbesitzer ist verbunden, die durch Gefrieren entstandenen glatten Stellen vor seinem Hause resp. Grundstück sofort aufzuhauen oder mit Sand oder Asche zu bestreuen.

Tritt Glatteis ein, so hat derselbe mit Tagesanbruch, oder, sobald die Glätte eintritt, nach der ganzen Länge seiner an die Straße stoßenden Besitzung zwei Fuß breit die Straße mit Sand oder Asche genügend zu bestreuen.““

Es wird nun hieraus die Strafbarkeit des Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 230 St.G.B. gefolgert, dann heißt es in den Urtheilsgründen weiter:

„Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen dieses Vergehens kann den Angeklagten auch die aus den Akten D 84/97 des Herzoglichen Amtsgerichts Abt. II S. festgestellte Thatsache nicht befreien, daß wegen der in seiner Unterlassung enthaltenen Uebertretung gegen § 42 der Straßenpolizeiordnung der Angeklagte schon durch Strafverfügung des Magistrats vom 1. April 1897 mit 3 M. Strafe belegt ist, und daß diese Strafverfügung dadurch, daß Angeklagter den ursprünglich dagegen eingebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch vor dem Hauptverhandlungstermin zurückgezogen hat, rechtskräftig geworden ist. Denn durch diese Bestrafung wegen Uebertretung ist der in dem geschilderten Verhalten des Angeklagten liegende schwerere Klagstoff des Vergehens aus § 230 des St.G.B. keineswegs als konsumirt anzusehen.“ (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 2 S. 212; Rechtsprechung des Reichsgerichts in Straff. Bd. 2 S. 18; Bd. 3 S. 367; Bd. 5 S. 570.)

Es folgen nunmehr die hier nicht näher zu erörternden Gründe für Bemessung der Höhe der Strafe und der Buße.

Dieses schöffengerichtliche Urtheil ist auf die vom Angeklagten eingelegte Berufung von der Strafkammer I des Landgerichts in M. vollinhaltlich bestätigt worden, insbesondere ist auch die zweite Instanz den thatsächlichen Feststellungen und den rechtlichen Ausführungen des erstinstanzlichen Urtheils durchweg beigetreten.

Personal-Verzeichniß

der bei den im Oberlandesgerichtsbezirk Jena, dem Herzogthum Anhalt und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bestehenden Gerichten angestellten Richter, Staatsanwälte, Gerichtsvollzieher und zugelassenen Rechtsanwälte.

(Vergl. Bd. 42 S. 1 dieser Blätter.)

Zusammengestellt von W. C. Helmrich.

Das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht zu Jena (vergl. Staatsverträge vom 19. Februar 1877 und 23. April 1878) umfaßt das Großherzogthum S.-Weimar mit 339 217, die Herzogthümer S.-Meiningen mit 234 005, S.-Altenburg mit 180 313, S.-Coburg und Gotha mit 216 603, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt mit 88 685, Reuß ä. L. mit 67 468, Reuß j. L. mit 132 130 sowie die Königlich Preußischen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück mit 96 612, zusammen mit 1 355 033 Gerichts-Eingesessenen; es zerfällt in 8 Landgerichte und 75 Amtsgerichte.

Beim Oberlandesgericht bestehen:

I. Civilsenat: für die Landgerichte Gotha, Meiningen und Rudolstadt; II. Civilsenat: für die Landgerichte Altenburg, Eisenach, Gera, Greiz und Weimar. Strafsenat für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Schwurgerichtsbezirke:

I. Gera, mit den Landgerichten Altenburg, Gera und Greiz; II. Meiningen, für das Landgericht Meiningen; III. Rudolstadt im Wechsel mit Weimar, mit den Landgerichten Rudolstadt und Weimar; IV. Gotha mit den Landgerichten Eisenach und Gotha. (Vergl. Staatsverträge vom 11. November 1878, 30. März 1889 und 25. Februar 1898.)

A. Oberlandesgericht.

Präsident: Se. Excellenz, Wirkl. Geh. Rath Dr. K. v. Brüger, S.-W. (Strafsenat).

Senatspräsidenten: Dr. Blomeyer, S.-M. (I. Civilsenat); Liebmann, Geh. Justizrath, R. ä. L. (II. Civilsenat).

Oberlandesgerichtsräthe: Geh. Justizrath Dr. Harries (Pr.), Geh. Justizrath Schaefer (Rud.), Riemann (S.-Gotha), C. Stich-

ling (S.-W.), Seifarth (R. j. L.), Geh. Justizrath Unger (S.-M.), Dr. Schellbach (Pr.), Prof. Dr. Danz, Börngen (S.-A.)., Coch (S.-W.), Prof. Dr. Schultze, A. Stichling (S.-Gotha), Dr. Porzig (S.-A.), Schmid (S.-W.), Greuner (R. j. L.).

Oberstaatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwalt: Geh. Ober-Justizrath Dr. Lommer (S.-M.), Staatsanwalt: Unteutsch (S.-W.).

Rechtsanwälte: Alberti, Göring, a. d. L.Ger. Weimar, Dr. Harmening, Dr. Jacobs, Justizrath König, a. d. L.-Ger. Weimar, Dr. Kuhlenbeck, Maaser, Schönemann, Stapff, M. Strupp, Justizrath Dr. Zeiß, a. d. L.Ger. Weimar.

Vorstand der Anwaltskammer:

Geh. Justizrath Otto Hase in Altenburg, Vorsitzender; Dr. Lothar Henning in Greiz, stellvertr. Vorsitzender; Justizrath Dr. Zeiß in Jena, Schrift- und Kasseführer; Justizrath Härtel in Rudolstadt, stellvertr. Schriftführer; Justizrath R. Müller in Gera, Justizrath E. A. Müller in Gotha, Justizrath Dr. Bartenstein in Meiningen, Justizrath Sartorius in Coburg, Justizrath Stapff in Weimar, Justizrath Dr. Wernick in Eisenach, Mitglieder.

Die Zahl der Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk beträgt 156, hiervon wohnen 11 am Sitze des Oberlandesgerichts, im Bezirke des Landgerichts Altenburg 35, Eisenach 10, Gera 18, Gotha 14, Greiz 6, Meiningen 28, Rudolstadt 13 und 1 in Naumburg a./S., Weimar 31 inkl. 11 beim O.L.Ger.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

I. Herzoglich S. Landgericht Altenburg, mit 180 313 Ger.-Eingeſ.

Präsident: Pierer. Direktor: Dr. Frommelt.

Landgerichtsrath: Geßner.

Landrichter: R. Schubert, J. Findeisen, Heinrich.

Staatsanwaltschaft: I. Staatsanwalt Dr. Goepel; Staatsanwalt: Fischer.

Rechtsanwälte und Notare [1]): Dr. Bettziech, Geh. Justizrath Dölitzsch*, Dolch, Landesbankprokurator Fürbringer, Rich. Gabler*, Geyer, Justizrath Günther*, Justizrath Hammer*,

1) Die mit * bezeichneten sind zugleich Notare.

Geh. Justizrath Hase I*, R. Hase II*, Dr. Höfer, Justizrath Kipping*, M. Kuehne, Dr. Kuhfuß, Lots, Mehnert, Justizrath Rothe*, Dr. Schellenberg*, I. Landesbankprokurator Wagner in Altenburg, Justizrath Oertel* in Eisenberg, Bürgermeister Justizrath Lommer* in Orlamünde, Ranft in Gößnitz.

1. Amtsgericht Altenburg, mit 81 168 Ger.-Einges.
(Gerichtstage in Lucka, Meuselwitz und Rußdorf.)

Amtsgerichtsräthe: Reichardt, Bergter; Amtsrichter: Ulrich, Claus, E. Müller, Krause, Schreck, Ditel.
Amtsanwalt: Gerichtsassessor Rodigast.
Gerichtsvollzieher: Eichfeld, Preller, Fuhrmann.
Rechtsanwälte und Notare: die beim Landgericht aufgeführten, in Altenburg wohnhaften, sowie Hartmann* in Meuselwitz.

2. Amtsgericht Eisenberg, mit 20 851 Ger.-Einges.

Amtsgerichtsrath: Dr. Schubert; Amtsrichter: Wollmer, Glaßer.
Amtsanwalt: Gerichtsassessor Böhme.
Gerichtsvollzieher: Störtzer.
Rechtsanwälte und Notare: Justizrath Oertel*, a. d. L.Ger. Altenburg, Ludewig*, Schöppe, Dr. Rosenberg*, Dr. Peipelmann.

3. Amtsgericht Kahla, mit 18 621 Ger.-Einges.
(Gerichtstage in Naschhausen-Orlamünde und Uhlstädt.)

Amtsgerichtsrath: Bonde; Amtsrichter: Dr. Frommelt.
Amtsanwalt: Refd. Bräutigam.
Gerichtsvollzieher: Flähmig.
Rechtsanwälte und Notare: Mehlhorn, Löber, Bürgermeister Justizrath Lommer* in Orlamünde, a. d. L.Ger. Altenburg.

4. Amtsgericht Roda, mit 13 586 Ger.-Einges.

Amtsgerichtsrath: Spittel; Amtsrichter: v. Wüstemann.
Amtsanwalt: Gerichtssekretär Seifarth.
Gerichtsvollzieher: Courtaing.
Rechtsanwälte und Notare: Hesse* und Dr. Lommer*.

5. Amtsgericht Ronneburg, mit 19 977 Ger.-Einges.

Amtsgerichtsrath: Heyner; Amtsrichter: Kießling.
Amtsanwalt: Aktuar Ritardy.
Gerichtsvollzieher: Jahn.
Rechtsanwälte und Notare: Ulrich* und Weise*.

6. Amtsgericht Schmölln, mit 26 110 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Gößnitz.)

Amtsgerichtsrath: Meißner; Amtsrichter: z. Zeit unbeſetzt.
Amtsanwalt: Refd. Loſſius.
Gerichtsvollzieher: Ronneburger.
Rechtsanwälte und Notare: Frieſer* und Reuter*, Ranft in Gößnitz, a. d. L.Ger. Altenburg.

II. Großherzoglich S. Landgericht Eiſenach, mit 108 169 Ger.-Eingeſ.

Präſident: Dr. Gräf; Direktor: Dr. Mittenzwey.
Landgerichtsräthe: Dr. Burckhard, Lincke, Böller, Weiſer, Dr. Jungherr.
Staatsanwaltſchaft: I. Staatsanwalt Blüher; Staatsanwalt: z. Zeit unbeſetzt.
Rechtsanwälte: Dr. Appelius, Katzenſtein, Dr. Körner, Pfeiffer, Dr. Sommerfeld, Speyer in Eiſenach, Dr. Rothſchild und Schenk in Ilmenau.

1. Amtsgericht Eiſenach, mit 47 044 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht; Gerichtstage in Creuzburg.)

Oberamtsrichter: Juſtizrath Dr. Ratenbacher; Amtsrichter: Dr. Schenk, Dr. Paulßen, Dr. v. Schorn, Dr. Vogt.
Amtsanwalt: Staatsanwaltſchaft in Eiſenach.
Gerichtsvollzieher: Heuer und Witzleb.
Rechtsanwälte: Die beim Landgericht aufgeführten, in Eiſenach wohnhaften.

2. Amtsgericht Geiſa, mit 6771 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Rodigaſt.
Amtsanwalt: Gerichtsſchreiber a. D. Leinhos in Vacha.
Gerichtsvollzieher: Schilling.

3. Amtsgericht Gerſtungen, mit 9922 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Metzner; Amtsrichter: Dr. Lungershauſen.
Amtsanwalt: Staatsanwaltſchaft in Eiſenach.
Gerichtsvollzieher: Götze.

4. Amtsgericht Ilmenau, mit 12 943 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Stephanus; Amtsrichter: Hansſen.
Amtsanwalt: Gerichtsaſſeſſor Dr. Wölbing.
Gerichtsvollzieher: Streck.
Rechtsanwälte: Dr. Rothſchild u. Schenk, a. d. L.Ger. Eiſenach.

5. Amtsgericht Kaltennordheim, mit 12055 Ger.-Eingef.
Oberamtsrichter: Braungart; Amtsrichter: Dr. Lotze.
Amtsanwalt: Gerichtsschreiber a. D. Leinhos in Vacha.
Gerichtsvollzieher: z. Z. unbesetzt.
Rechtsanwalt: Stapff.

6. Amtsgericht Lengsfeld, mit 7218 Ger.-Eingef.
Oberamtsrichter: Thierbach.
Amtsanwalt: Gerichtsschreiber a. D. Leinhos in Vacha.
Gerichtsvollzieher: Hirschfeld.

7. Amtsgericht Ostheim, mit 3780 Ger.-Eingef.
Oberamtsrichter: Steinberger.
Amtsanwalt: Oberförster Knaudt.
Gerichtsvollzieher: Sußdorf.

8. Amtsgericht Vacha, mit 8446 Ger.-Eingef.
Oberamtsrichter: Dr. Krug; Amtsrichter: Bertram.
Amtsanwalt: Gerichtsschreiber a. D. Leinhos.
Gerichtsvollzieher: Hirschfeld in Stadtlengsfeld.

III. Gemeinschaftl. Landgericht Gera, mit 184146 Ger.-Eingef.
(Reuß j. L. 132130 und Weimar 52016 Ger.-Eingef. Vergl. Staatsvertrag vom 18. Mai 1878.)

Präsident: Dr. Hagen (R. j. L.); Direktor: Huschke (S.-W.).
Landgerichtsräthe: Wildenhayn (R. j. L.), Starke (S.-W.), Wendler (R. j. L.), Dr. Schopper (R. j. L.).
Landrichter: Dr. Körner (S.-W.), P. Fischer (R. j. L.), Dr. P. Fischer (S.-W.).
Staatsanwaltschaft: I. Staatsanwalt Ruckdeschel (R. j. L.); Staatsanwalt: Dr. Friderici (S.-W.).
Rechtsanwälte und Notare: Barthel, Dr. Büttner, Dr. Busch*, Degenkolb*, Justizrath Friedemann*, Gerhardt*, Haller*, Hißbach, R. Jahn*, Dr. Mengel*, Justizrath Müller*, Dr. Schlotter*, Justizrath Schmidt*, Sorger*, Dr. Wedekind in Gera, Justizrath Schlick* in Schleiz, Justizrath Maul in Weida.

a) Reußische Amtsgerichte.

1. Amtsgericht Gera, mit 83547 Ger.-Eingef.
(Gewerbegericht.)
Oberamtsrichter: Justizrath Münch; Amtsrichter: Justizrath Gräsel,

Dr. Riegold, Dr. Schuhmann, Justizrath v. Voß, Gerhardt, Dr. Völkel.
Amtsanwalt: Ger.-Assessor Fischer.
Gerichtsvollzieher: Schilling, Schlebe, Staudte, Schmelzpfennig.
Rechtsanwälte und Notare: die beim Landgericht aufgeführten, in Gera wohnhaften.

2. Amtsgericht Hirschberg, mit 6677 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Tenzler.
Amtsanwalt: Amtsgerichtsassistent Kutschbach in Schleiz.
Gerichtsvollzieher: Heinau in Schleiz und Berthold in Lobenstein.

3. Amtsgericht Hohenleuben, mit 9370 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Ott.
Amtsanwalt: Ger.-Ass. Fischer in Gera.
Gerichtsvollzieher: Schmelzpfennig in Gera.

4. Amtsgericht Lobenstein, mit 15 725 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Justizrath Meyer; Amtsrichter: Hoffmann, Klopfer.
Amtsanwalt: Amtsgerichtsassistent Kutschbach in Schleiz.
Gerichtsvollzieher: Berthold.

5. Amtsgericht Schleiz, mit 16 811 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Justizrath Weißker; Amtsrichter: Wehrde.
Amtsanwalt: Amtsgerichtsassistent Kutschbach.
Gerichtsvollzieher: Heinau.
Rechtsanwalt und Notar: Justizrath Schlick, a. d. L.Gericht Gera.

b) Weimarische Amtsgerichte.

6. Amtsgericht Auma, mit 12 015 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Ackermann; Amtsrichter: Schwabe.
Amtsanwalt: Staatsanwaltschaft beim L.Gericht in Gera.
Gerichtsvollzieher: Bendig in Neustadt (Orla).

7. Amtsgericht Neustadt (Orla), mit 16 346 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Haenert; Amtsrichter: Krahmer.
Amtsanwalt: Bezirkskommissar König.
Gerichtsvollzieher: Bendig.
Rechtsanwalt: Dietrich in Neustadt a. O.

8. Amtsgericht Weida, mit 23 655 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Juſtizrath Trautvetter; Amtsrichter: Friderici und Tunder.

Amtsanwalt: Staatsanwaltſchaft beim Landgericht in Gera.

Gerichtsvollzieher: Albert.

Rechtsanwalt: Juſtizrath Maul, a. d. L.Gericht Gera.

IV. Herzoglich S. Landgericht Gotha, mit 154 105 Ger.-Eingeſ.

Präſident: Se. Excellenz, Geh. Rath Berlet; Direktor: Gruner.

Landgerichtsräthe: Eberhard, Raſch, Dr. Bock, Dr. Schmidt, Hocker.

Landrichter: Kloß, Böttner.

Staatsanwaltſchaft: I. Staatsanwalt Immler; Staatsanwalt: Edm. Muther.

Rechtsanwälte und Notare: Juſtizrath Dr. Beck*, Dr. Bretzfeld*, Chriſt, Fiſcher, Heller*, Kirſten*, Kohlſtock*, Dr. Kunreuther I*, Dr. Kunreuther II, Dr. Mittelsdorf, Dr. R. Müller, Juſtizrath Müller* in Gotha.

1. Amtsgericht Gotha, mit 59 057 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht; Gerichtstage in Neudietendorf.)

Oberamtsrichter: Amtsgerichtsrath Jacobs; Amtsgerichtsräthe: Lotze, Fleiſchhauer, Polack, Krug; Amtsrichter: v. Kalkreuth. — Gerichtsaſſeſſor Dr. Zeyß.

Amtsanwalt: Gerichtsſchreiber Böhm.

Gerichtsvollzieher: Hübſchmann, Umbreit, Brendel.

Rechtsanwälte und Notare: die beim Landgericht Gotha aufgeführten.

2. Amtsgericht Liebenſtein, mit 10 369 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Bätzold.

Amtsanwalt: Gerichtsſchreibergehilfe Meſſing.

Gerichtsvollzieher: Hegewald in Zella.

3. Amtsgericht Ohrdruf, mit 22 683 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Kirchner (aufſichtführender Amtsrichter), A. Kieſewetter, F. Muther.

Amtsanwalt: Gerichtsſchreiber Böhm in Gotha.

Gerichtsvollzieher: Höſer.

Rechtsanwalt und Notar: Ortleb*.

4. Amtsgericht Tenneberg (Waltershausen), mit 24 562 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht; Gerichtstage in Nazza.)

Amtsgerichtsrath: Beck (aufsichtführender Amtsrichter); Amtsrichter: O. Busch. — Gerichtsassessor Dr. Freytag.
Amtsanwalt: Oberförster z. D. Uhl in Waltershausen.
Gerichtsvollzieher: Frank.
Rechtsanwalt und Notar: Kache* in Waltershausen.

5. Amtsgericht Thal, mit 7800 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Welker.
Amtsanwalt: Bürgermeister Gieße in Ruhla.
Gerichtsvollzieher: Erk.

6. Amtsgericht Tonna (Gräfentonna), mit 13 778 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Körner und Werningshausen.)

Amtsgerichtsrath: Wachler (aufsichtführender Amtsrichter), Amtsrichter: Schaaff.
Amtsanwalt: Gerichtsschreiber Böhm in Gotha.
Gerichtsvollzieher: Philipp Schrumpf.

7. Amtsgericht Wangenheim zu Friedrichswerth, mit 7667 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Dr. W. Stoll.
Amtsanwalt: Gerichtsschreiber Böhm in Gotha.
Gerichtsvollzieher: Umbreit in Gotha.

8. Amtsgericht Zella St. Blasii, mit 8189 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Grosch.
Amtsanwalt: Fabrikbesitzer Klett in Zella.
Gerichtsvollzieher: Hegewald.

V. Fürstlich Reuß-Plauisches Landgericht Greiz, mit 67 468 Ger.-Eingeſ.

Präsident: Hofmann; Direktor: z. Zeit unbesetzt.
Landrichter: Justizrath Dr. Scheibe, Justizrath Voigt, v. Geldern-Crispendorf, Justizrath Freih. v. Cornberg, Dr. Hetzheim.
Staatsanwalt: A. Steinhäuser.
Rechtsanwälte und Notare: Dr. Bröſel, Feistel, Dr. Henning, Dr. Rein, Oberländer in Greiz.

1. Amtsgericht Greiz, mit 52 360 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht.)

Amtsrichter: Schröder, Amtsgerichtsrath Steinhäuser. — Gerichtsassessor Dr. Schirmer und Gerichtsassessor Gräf.
Amtsanwalt: Staatsanwaltschaft in Greiz.
Gerichtsvollzieher: Rohn, Sturm, Kirchner.
Rechtsanwälte und Notare: die beim Landgericht Greiz aufgeführten,

2. Amtsgericht Burgk, mit 4624 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Freiherr v. Uslar-Gleichen.
Amtsanwalt: Gerichtsschreiber Bethmann i. V.
Gerichtsvollzieher: Herold.

3. Amtsgericht Zeulenroda, mit 10484 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsrath: Arnold.
Amtsanwalt: Steueramtsassistent Knoll.
Gerichtsvollzieher: Pilz.
Rechtsanwalt und Notar: Behr.

VI. Gemeinschaftliches Landgericht Meiningen,
mit 316 898 Ger.-Eingeſ.

(Meiningen 174074, Coburg 62498, Preußen a) Kreis Schleusingen 45 531, b) Kreis Schmalkalden 34 795 Ger.-Eingeſ. — Vergl. Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878.)

Eine Kammer für Handelssachen für das Herzogthum Coburg und eine detachirte Strafkammer für das Herzogthum Coburg und die Meiningischen Amtsgerichte Sonneberg, Schalkau und Steinach mit Sitz in Coburg.

Präsident: Geh. Justizrath Kreß (S.-M.).
Direktor: Wagner (S.-Cob.), Hertwig (Pr.).
Landgerichtsräthe: Dr. Schack (S.-Cob.), Graf (S.-M.), Dr. Höfling, (S.-M.), Vorsitzender der Kammer für Handelssachen und Strafkammer in Coburg, Müller (S.-M.), H. Heil (S.-M).
Landrichter: E. Heyl (S.-M.), Riedner (Pr.), Simons (Pr.), Bernhardt (S.-M.).
Staatsanwaltschaft: I. Staatsanwalt: Freytag (Pr.) in Meiningen, Staatsanwalt: Kiesewetter (S.-Cob.) in Coburg, Staatsanwalt in Meiningen: z. Z. unbesetzt.
Rechtsanwälte und Notare: Dr. Bartenstein*, Grötzner, Justizrath Hofmann*, Dr. Ortweiler, Sebald, Dr. Simon,

Dr. A. Strupp*, Dr. Tobler in Meiningen. — Justizrath E. Forkel*, Justizrath Dr. H. Forkel*, Justizrath Quark*, Ruprecht* und Justizrath Sartorius* in Coburg. — Justizrath Dressel* in Eisfeld. — Dr. Michaelis* in Hildburghausen. — Eichhorn* in Neustadt b. Cob. — Neumeister* in Salzungen. — Ogilvie* in Schleusingen. — Grebe* und Uckermann in Schmalkalden. — Justizrath Döbner* und Keßler* in Sonneberg. — Emmrich* und Wagner in Suhl.

a) Meiningische Amtsgerichte.

1. Amtsgericht Meiningen, mit 31 201 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsräthe: Geh. Justizrath Freiherr von Bibra, Albrecht, Hoßfeld, Brückner; Amtsrichter: Diez.
Amtsanwalt: Refd. Engel, kommissarisch.
Gerichtsvollzieher: Stedtler, Kimpel.
Rechtsanwälte und Notare: Die beim Landgericht aufgeführten, in Meiningen wohnhaften.

2. Amtsgericht Eisfeld mit 17 363 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsrath: Kreß; Amtsrichter: Kallenbach, Höfling.
Amtsanwalt: Refd. Heyl in Hildburghausen, kommissarisch.
Gerichtsvollzieher: Seemann, Greußlich.
Rechtsanwalt und Notar: Justizrath Dressel*, a. d. Landgericht Meiningen.

3. Amtsgericht Heldburg, mit 7095 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsrath: Schultze.
Amtsanwalt: Refd. Heyl in Hildburghausen, kommissarisch.
Gerichtsvollzieher: Kämmer.

4. Amtsgericht Hildburghausen, mit 16 156 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsräthe: Ambronn, Scheller und Köhler.
Amtsanwalt: Refd. Heyl in Hildburghausen, kommissarisch.
Gerichtsvollzieher: Kaplan.
Rechtsanwälte und Notare: Dr. Michaelis*, a. d. Landgericht in Meiningen, Laub*.

5. Amtsgericht Römhild, mit 7347 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Weigand.
Amtsanwalt: Refd. Heyl in Hildburghausen, kommissarisch.
Gerichtsvollzieher: Schneider.

6. Amtsgericht Salzungen, mit 19520 Ger.-Eingeſ.
Amtsgerichtsräthe: Geh. Juſtizrath Wehner und Müller.
Amtsrichter: Götting.
Amtsanwalt: Refd. Engel in Meiningen, kommiſſariſch.
Gerichtsvollzieher: Richter.
Rechtsanwalt und Notar: Neumeiſter*, a. d. Landgericht Meiningen.

7. Amtsgericht Schalkau, mit 9280 Ger.-Eingeſ.
Amtsrichter: Dr. H. Kreß.
Amtsanwalt: Gerichtsaſſeſſor Karger in Sonneberg.
Gerichtsvollzieher: Schweſinger.

8. Amtsgericht Sonneberg, mit 33385 Ger.-Eingeſ.
Amtsgerichtsrath: Deahna; Amtsrichter: A. Schubart, Ludwig, Dr. Luge, Heim.
Amtsanwalt: Gerichtsaſſeſſor Karger.
Gerichtsvollzieher: Schmidt, Reichart, Rödiger.
Rechtsanwälte und Notare: Juſtizrath Döbner* und Keßler; Eichhorn in Neuſtadt b. Cob., ſämmtliche a. d. Landgericht in Meiningen.

9. Amtsgericht Steinach, mit 13618 Ger.-Eingeſ.
Amtsrichter: Dr. Ledermann, O. Schubert.
Amtsanwalt: Gerichtsaſſeſſor Karger in Sonneberg.
Gerichtsvollzieher: Becker.

10. Amtsgericht Themar, mit 7544 Ger.-Eingeſ.
Amtsrichter: K. Höfling.
Amtsanwalt: Refd. Heyl in Hildburghauſen, kommiſſariſch.
Gerichtsvollzieher: Schneider in Römhild u. Kaplan in Hildburghauſen.

11. Amtsgericht Waſungen, mit 11565 Ger.-Eingeſ.
Amtsgerichtsrath: Hermann, Amtsrichter: Schlothauer.
Amtsanwalt: Refd. Engel in Meiningen, kommiſſariſch.
Gerichtsvollzieher: Lucy.

b) Coburgiſche Amtsgerichte.

12. Amtsgericht Coburg, mit 33444 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht.)
Amtsgerichtsräthe: Schiegnitz, Kraiß, Moritz, Hartung.
Amtsanwalt: Gerichtsaſſeſſor Dr. Stoll.

Gerichtsvollzieher: Bätz, K. Schrumpf.

(Strafkammer und Kammer für Handelssachen in Coburg, Vorsitzender: Landgerichtsrath Dr. Höfling (S.-M.), Stellvertreter: Amtsgerichtsräthe Schiegnitz und Kraiß.)

Rechtsanwälte und Notare: Dr. Bretzfeld, Justizrath E. Forkel*, Justizrath Dr. H. Forkel*, Hirsch, Justizrath Quark*, Ruprecht*, Justizrath Sartorius* in Coburg; Eichhorn* in Neustadt b./Cob.; mit Ausnahme von Dr. Bretzfeld u. Hirsch, sämmtlich a. d. Landgericht Meiningen.

13. Amtsgericht Königsberg i./Fr., mit 2212 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Dr. Rothgangel.
Amtsanwalt: Amtseinnehmer Frank.
Gerichtsvollzieher: Lehmann.

14. Amtsgericht Neustadt (b./Cob.), mit 11657 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht in Oeslau.)

Amtsrichter: Huschke.
Amtsanwalt: Gerichtsassessor Dr. Stoll in Coburg.
Gerichtsvollzieher: Ehrlicher.
Rechtsanwalt und Notar: Eichhorn*, a. d. Landgericht Meiningen.

15. Amtsgericht Rodach, mit 7062 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Thomas.
Amtsanwalt: Bürgermeister Strecker.
Gerichtsvollzieher: K. Schrumpf in Coburg.

16. Amtsgericht Sonnefeld, mit 8123 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Rommel.
Amtsanwalt: Gerichtsassessor Dr. Stoll in Coburg.
Gerichtsvollzieher: K. Schrumpf in Coburg.

c) Preußische Amtsgerichte.

17. Amtsgericht Brotterode, mit 5726 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Rocholl.
Amtsanwalt: Forstmeister Bickel.
Gerichtsvollzieher: Klein.

18. Amtsgericht Schleusingen, mit 17075 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Schmiedefeld.)

Amtsrichter: Dr. Krukenberg, Dr. Schlotter.

Amtsanwalt: Senator Scheller.
Gerichtsvollzieher: Hecht.
Rechtsanwalt und Notar: Ogilvie*, a. d. Landgericht Meiningen.

19. Amtsgericht Schmalkalden, mit 20996 Ger.-Einges.
(Gerichtstage in Herrenbreitungen.)

Amtsgerichtsrath: Bürner; Amtsrichter: Thomaszik.
Amtsanwalt: Kanzleirath a. D. Bergsträßer.
Gerichtsvollzieher: Rüttgers, Schmidt.
Rechtsanwälte und Notare: Berlin*, Grebe* und Uckermann, a. d. Landgericht Meiningen mit Ausnahme von Berlin.

20. Amtsgericht Steinbach-Hallenberg, mit 8073 Ger.-Einges.

Amtsrichter: von Kienitz.
Amtsanwalt: Kaufmann Sasse.
Gerichtsvollzieher: Krauß.

21. Amtsgericht Suhl, mit 28456 Ger.-Einges.
(Gerichtstage in Benshausen und Schwarza.)

Amtsgerichtsrath: Kroebel; Amtsrichter: Hecht, Streicher.
Amtsanwalt: Bürgermeister-Beigeordneter Janßen.
Gerichtsvollzieher: Meinhold u. Giesecke.
Rechtsanwälte und Notare: Emmrich* und Wagner, a. d. Landgericht Meiningen.

VII. Gemeinschaftliches Landgericht Rudolstadt,
mit 164902 Ger.-Einges.

(Rudolstadt 88685, Meiningen 59931, Preußen: Kreis Ziegenrück 16286 Ger.-Einges. — Vergl. Staatsvertrag von 17. Okt. 1878.)

Präsident: Dr. Trinks (S.-M.), Direktor: Rose (S.-M.).
Landgerichtsräthe: Dr. Buttmann (S.-M.), Wolle (Rud.), Zetsche (S.-M.).
Landrichter: Dr. Bleichrodt (Rud.), Bernhardt (Rud.), Leue (Pr.).
Staatsanwaltschaft: I. Staatsanwalt Dr. Haueisen (Rud.); Staatsanwalt: Lommer (S.-M.).
Rechtsanwälte: Grosser, Justizrath Härtel, Jahn I, Jahn II, Klinghammer, Mohr, Sommer, Wedel, Witzmann in Rudolstadt, Freysoldt (zugleich Notar) in Saalfeld, Herold (zugleich Notar) zu Heroldshof bei Ranis, Dr. Sturm* in Naumburg.

a) Schwarzb.-Rudolstädter Amtsgerichte.

1. Amtsgericht Rudolstadt, mit 23 555 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Blankenburg.)

Amtsgerichtsräthe: Roß, Sommer.
Amtsrichter: Mirus, Witschel.
Amtsanwalt: Revierförster z. D. Sachse.
Gerichtsvollzieher: Steffen, Knaust.
Rechtsanwälte: die beim Landgericht aufgeführten, in Rudolstadt wohnhaften.

2. Amtsgericht Frankenhausen, mit 14 153 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: M. Bernhardt, Wißmann.
Amtsanwalt: Sparkassenrendant Curioni.
Gerichtsvollzieher: Böhme.

3. Amtsgericht Königsee, mit 14 660 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsrath: Klipsch; Amtsrichter: Marschall. — Gerichtsassessor Liebmann.
Amtsanwalt: Registrator Grötschel.
Gerichtsvollzieher: Haucke.

4. Amtsgericht Leutenberg, mit 7300 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Könitz.)

Amtsrichter: Wachsmuth.
Amtsanwalt: Gerichtsschreibergehülfe Stieler.
Gerichtsvollzieher: Beck.

5. Amtsgericht Oberweißbach, mit 15 507 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsrath: Wißmann; Amtsrichter: Starcke. — Gerichtsassessor Niemeyer.
Amtsanwalt: Sportelkassenrendant Martini.
Gerichtsvollzieher: Trautner.

6. Amtsgericht Schlotheim, mit 3557 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Immenrode.)

Amtsrichter: Ger.-Ass. v. Ketelhodt, kommissarisch.
Amtsanwalt: Gerichtsschreibergehülfe Hertel.
Gerichtsvollzieher: Bretzel.

7. Amtsgericht Stadtilm, mit 9953 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Angelroda.)

Amtsgerichtsrath: Fröbel; Amtsrichter: Sperrschneider.

Amtsanwalt: Stadtschreiber Picard.
Gerichtsvollzieher: Röhr.

b) Meiningische Amtsgerichte.

8. Amtsgericht Camburg, mit 10620 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsrath: Krause.
Amtsanwalt: Gerichtsassessor Dr. Hochrein in Saalfeld.
Gerichtsvollzieher: Körner.

9. Amtsgericht Gräfenthal, mit 16597 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Lehesten.)

Amtsgerichtsrath: Sillich; Amtsrichter: Dr. Thielemann.
Amtsanwalt: Gerichtsassessor Dr. Hochrein in Saalfeld.
Gerichtsvollzieher: Kaiser.

10. Amtsgericht Pößneck, mit 12253 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsrath: Schaller; Amtsrichter: Keil.
Amtsanwalt: Gerichtsassessor Dr. Hochrein in Saalfeld.
Gerichtsvollzieher: Grahmann.
Rechtsanwalt und Notar: Weingarten.

11. Amtsgericht Saalfeld, mit 20461 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht und Gerichtstage in Kranichfeld und Milda.)

Amtsgerichtsräthe: Geh. Justizrath Groß, Trinks.
Amtsrichter: E. Heyer.
Amtsanwalt: Gerichtsassessor Dr. Hochrein.
Rechtsanwälte und Notare: Freysoldt, a. d. Landgericht Rudolstadt, Heimbach.

c) Preußische Amtsgerichte.

12. Amtsgericht Ranis, mit 9433 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Gottschalk.
Amtsanwalt: Bürgermeister Schwartz.
Gerichtsvollzieher: Winkelmann, kr. Auftr.
Rechtsanwalt und Notar: Herold auf Heroldshof bei Ranis, a. d. L.Ger. Rudolstadt.

13. Amtsgericht Ziegenrück, mit 6853 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Gefell.)

Amtsrichter: Schenke.
Amtsanwalt: Bürgermeister Strauchenbruch.
Gerichtsvollzieher: Weise.

VIII. Großherzogl. S. Landgericht Weimar, mit 179 032 Ger.-Eingeſ.

Präſident: Bachmann; Direktor: Dr. Linſenbarth.
Landgerichtsräthe: Dr. Ratz, F. Fiſcher, Obbarius.
Landrichter: Schaller, R. Deinhardt, v. Groß, Dr. Ebſen.
Staatsanwaltſchaft: I. Staatsanwalt Siefert; Staatsanwalt: Dr. Hotzel.
Rechtsanwälte: Dr. Böttger, Erhardt, Dr. Flintzer, Fries, Dr. Günther, Hofmann, Dr. Holbein, Kronfeld, Leinhos, Dr. Lützeler, Aug. Marderſteig, G. Marderſteig, Dr. Neumann, Salzmann, Sommer, Juſtizrath Stapff, Tröbſt, Juſtizrath Dr. Voigt in Weimar, — Müller in Großrudeſtedt, — Göring, Juſtizrath König, und Juſtizrath Dr. Zeiß in Jena, a. d. Oberlandesgericht in Jena.

1. Amtsgericht Weimar, mit 43 317 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht.)

Oberamtsrichter: Juſtizrath Kohlſchmidt.
Amtsgerichtsräthe: Huſchke, Dr. Flöl.
Amtsrichter: Blochmann.
Amtsanwaltſchaft: Staatsanwaltſchaft beim Landgericht Weimar.
Gerichtsvollzieher: Halbförſter, Bechſtedt.
Rechtsanwälte: die beim Landgericht aufgeführten, in Weimar wohnhaften.

2. Amtsgericht Allſtedt, mit 10 761 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Oldisleben.)

Oberamtsrichter: Geh. Juſtizrath Kind; Amtsrichter: H. Schwarz.
Amtsanwalt: Rechnungsrath Krippendorf.
Gerichtsvollzieher: Gerichtsſchreibergehülfe Bohn.
Rechtsanwalt: Dr. Gebſer.

3. Amtsgericht Apolda, mit 35 552 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht und Gerichtstage in Stadtſulza.)

Oberamtsrichter: Pilz; Amtsrichter: Dr. M. Deinhardt, Naumburg, Kromayer.
Amtsanwalt: z. Zeit unbeſetzt.
Gerichtsvollzieher: Hellmund.

4. Amtsgericht Blankenhain, mit 16 530 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Käſtner; Amtsrichter: Dr. Rippold.

Amtsanwalt: Staatsanwaltschaft beim Landgericht Weimar.
Gerichtsvollzieher: Schulze.

5. Amtsgericht Buttstädt, mit 14 573 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Justizrath Dr. Ackermann; Amtsrichter: Lemmerzahl.
Amtsanwalt: Bürgermeister Stegmann.
Gerichtsvollzieher: Rohmer.

6. Amtsgericht Großrudestedt, mit 12 542 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Keßler; Amtsrichter: Hörschelmann.
Amtsanwalt: Staatsanwaltschaft beim Landgericht Weimar.
Gerichtsvollzieher: Münch.
Rechtsanwalt: Müller, a. d. Landgericht Weimar.

7. Amtsgericht Jena, mit 36 063 Ger.-Eingeſ.
(Gewerbegericht.)

Oberamtsrichter: Justizrath Stäps; Amtsrichter: Dr. Schmid, A. Schwarz.
Amtsanwalt: Justizrath Busleb.
Gerichtsvollzieher: Hempel, Ebert.
Rechtsanwälte: Göring, Justizrath König und Justizrath Dr. Zeiß, a. d. Landgericht Weimar; Alberti, Dr. Harmening, Dr. Jacobs, Dr. Kuhlenbeck, Maaser, Schönemann, Stapff, Strupp, sämmtlich auch beim O.L.Ger. Jena.

8. Amtsgericht Vieselbach, mit 9694 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Justizrath Schmidt; Amtsrichter: Dr. Mittermüller.
Amtsanwalt: Staatsanwaltschaft beim Landgericht Weimar.
Gerichtsvollzieher: Münch in Großrudestedt.

C. Königl. Preuß. Oberlandesgericht Naumburg

(für das Herzogthum Anhalt und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen)

umfaßt die Königl. Preuß. Provinz Sachsen (ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück, welche zum O.L.G. Jena gehören); von der Provinz Hannover den Kreis Ilfeld, sowie das Herzogthum Anhalt mit 293 298 Ger.-Eingeſ. und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen mit 78 074 Ger.-Eingesessenen.

Präsident: Hagen; Senatspräsidenten: Geh. Ober-Justizräthe John und Hilse; Floegel.

Oberlandesgerichtsräthe: a) Anhaltische: Hedicke und Wolff. b) Schwarzburgische: Krieger.

Oberstaatsanwalt: Woytasch, Staatsanwalt: Dr. Rekittke.

Rechtsanwälte und Notare (* nur Rechtsanwalt): Justizrath Hülsemann in Arnstadt, zugleich beim Landgericht Erfurt; Justizräthe: Fiedler und Reichmann in Bernburg; Justizräthe Freyberg und Jacoby in Dessau; Justizrath C. Behr, Justizrath Joachimi, Geh. Justizrath Lezius, Justizrath Rieger in Cöthen, Justizrath Greger in Zerbst.

Vorstand der Anwaltskammer.

Vorsitzender: Geh. Justizrath Steinbach in Magdeburg. 15 Mitglieder, darunter Justizrath Frenkel in Dessau.

a) Herzogliches Landgericht Dessau
mit 293 298 Ger.-Eingeſ.

Präsident: Geh. Justizrath Rudolph; Direktoren: Geh. Justizräthe Heise und Francke.

Landgerichtsräthe: Behr, Lüderitz, Sanftenberg, Dr. Cramer, Dr. Edeling; Landrichter: Bartels und Dr. Beyer.

Staatsanwaltschaft: Erster Staatsanwalt Geh. Ober-Justizrath Siegfried, Staatsanwalt Dr. Mann; Staatsanwalt Bürkner iu Bernburg.

Rechtsanwälte und Notare (* nur Rechtsanwalt): Justizrath Frenkel, Justizrath Freyberg, Justizrath Jacoby, Justizrath Dr. Döring, Langwagen, Gumpel*, Gröpler*, Francke*, Dr. Cohn*, Dr. Ascher*, Dr. Marcus*, Lezius*, Wache* in Dessau; Justizrath Wendroth in Ballenstedt; Justizrath Fiedler und Justizrath Reichmann in Bernburg; Justizrath C. Behr, Justizrath O. Behr*, Justizrath Joachimi, Geh. Justizrath Lezius, Justizrath Rieger in Cöthen; Justizrath Greger, Refardt* in Zerbst.

1. Amtsgericht Dessau mit 58 131 Ger.-Eingeſ.
(Elbzollgericht, Gerichtstage in Quellendorf.)

Amtsgerichtsräthe: Geh. Justizrath Henning, Geh. Justizrath Mayländer, Gast, Richter, Dr. Kielhorn.

Amtsanwalt: Gerichtsassessor Dr. Reichel kommissarisch.

Gerichtsvollzieher: Krüger, Wille, Perthes, Schmidt.

Rechtsanwälte und Notare: Die beim Landgericht aufgeführten, in Dessau wohnenden.

2. Amtsgericht Ballenstedt mit 22 457 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Groſsalsleben, Hoym u. Froſe.)

Amtsgerichtsrath: Suhle.
Amtsrichter: Vogel u. Hänisch.
Amtsanwalt: z. Z. Staatsanwalt Bürkner in Bernburg.
Gerichtsvollzieher: Sandau.
Rechtsanwalt und Notare: Justizrath Wendroth, a. b. L.Gericht Deſſau, Rechtsanwalt Fels.

3. Amtsgericht Bernburg mit 79 334 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Nienburg a. S., Güſten, Leopoldshall, Hecklingen und Groſsmühlingen.)

Amtsgerichtsräthe: Geh. Justizrath Stein, Aue, Vogel.
Amtsrichter: Nary, Henning, Streubel u. Iſenſee.
Amtsanwalt: z. Z. Staatsanwalt Bürkner zu Bernburg.
Gerichtsvollzieher: Franz, Werner, Eisfeld u. Graul.
Rechtsanwälte und Notare (* nur Rechtsanwalt): Justizrath Fiedler und Justizrath Reichmann, beide auch beim O.L.Gericht Naumburg und beim L.Gericht Deſſau; Follgrabe und Gottschalk*.

4. Amtsgericht Cöthen mit 51 392 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Gröbzig und Radegaſt.)

Amtsgerichtsräthe: Geh. Justizrath Green, Kranold, Pannier.
Amtsrichter: Dr. Merſeburg und Bachoven.
Amtsanwalt: z. Z. unbeſetzt.
Gerichtsvollzieher: Jaeckel u. Kröß.
Rechtsanwälte und Notare: Justizrath C. Behr, Geh. Justizrath Lezius, Justizrath Rieger u. Justizrath Joachimi, a. b. L.Gericht Deſſau u. b. O.L.Gericht Naumburg, Justizrath O. Behr*.

5. Amtsgericht Coswig mit 10 907 Ger.-Eingeſ.
(Elbzollgericht.)

Amtsrichter: Bunge.
Amtsanwalt: Daube in Zerbſt.
Gerichtsvollzieher: Schmidt.

6. Amtsgericht Harzgerode mit 6978 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Güntersberge.)

Amtsrichter: Herlitz.
Amtsanwalt: z. Z. Staatsanwalt Bürkner in Bernburg.
Gerichtsvollzieher: Träger.

7. Amtsgericht Jeßnitz, mit 9616 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Raguhn.)

Amtrichter: Weber.
Amtsanwalt: Gerichtsaſſeſſor Dr. Reichel in Deſſau, kommiſſariſch.
Gerichtsvollzieher Trimpert.

8. Amtsgericht Oranienbaum, mit 7255 Ger.-Eingeſ.
(Elbzollgericht, Gerichtstage in Wörlitz.)

Amtsrichter: Jäntſch.
Amtsanwalt: Ger.-Aſſ. Dr. Reichel in Deſſau, kommiſſariſch.
Gerichtsvollzieher: Schmidt in Coswig.

9. Amtsgericht Roßlau, mit 12542 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsrath: Albert.
Amtsanwalt: Daude in Zerbſt.
Gerichtsvollzieher: Trimpert in Jeßnitz.

10. Amtsgericht Sandersleben, mit 7842 Ger.-Eingeſ.

Amtsrichter: Krumbach.
Amtsanwalt: z. Zt. Staatsanwalt Bürkner in Bernburg.
Gerichtsvollzieher: Eisfeld in Bernburg.

11. Amtsgericht Zerbſt, mit 26844 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Lindau.)

Amtsgerichtsrath: Franke; Amtsrichter: Pichier und Hahn.
Amtsanwalt: Daude.
Gerichtsvollzieher: Schmidt.
Rechtsanwalt und Notar: Juſtizrath Greger, a. d. L.Ger. Deſſau u. d. O.L.Ger. Naumburg, Rechtsanwalt Nefardt, a. d. L.Ger. Deſſau.

b) Königl. Preuß. Landgericht Erfurt (für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen mit 78074 Ger.-Eingeſ.).

Präſident: Fromme.
Direktoren: Matthes u. Rieß.
Landgerichtsräthe: (Schwarzburgiſche) Wilſon und Jacobſen.
Landrichter: Marcus.
Staatsanwaltſchaft: 1. Staatsanwalt Wippermann, Staatsanwalt: Schubert.
Strafkammer für die Amtsgerichtsbezirke Ebeleben, Greußen und Sondershauſen in Sondershauſen, Vorſitzender: Landgerichtsdirektor Matthes.

Rechtsanwälte und Notare (* nur Rechtsanwalt): Justizrath Hülsemann in Arnstadt, a. b. O.L.Ger. Naumburg, Hallensleben, Saul und Hartrodt* in Arnstadt, Jänicke und Justizrath Koch in Sondershausen, Wedekind in Greußen.

1. Amtsgericht Sondershausen, mit 16 134 Ger.-Eingeſ.

Amtsgerichtsräthe: Hülsemann u. Fr. Mämpel.
Amtsanwalt: Rechnungsrevisor Huke.
Gerichtsvollzieher: Rothnagel.
Rechtsanwälte und Notare: Jänicke, Justizrath Koch, a. b. L.Ger. Erfurt.

2. Amtsgericht Arnstadt, mit 23 142 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Geschwenda.)

Amtsgerichtsräthe: Hartmann und C. Mämpel.
Amtsrichter: Ger.-Aſſ. Beyer und Dr. Krieghoff, kommissarisch.
Amtsanwalt: Major a. D. Giese.
Gerichtsvollzieher: Schröter und Aßmann.
Rechtsanwälte und Notare: Justizrath Hülsemann, a. b. L.Ger. Erfurt und O.L.Gericht Naumburg, Saul, Hallensleben und Hartrodt*, a. b. L.Ger. Erfurt.

3. Amtsgericht Ebeleben, mit 11 436 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Keula.)

Amtsrichter: Panse und Kunze.
Amtsanwalt: Bürgermeister Straubel in Greußen.
Gerichtsvollzieher: Szulkievicz.

4. Amtsgericht Gehren, mit 16 615 Ger.-Eingeſ.
(Gerichtstage in Großbreitenbach.)

Amtsrichter: Bielitz u. Hülsemann; — Ger.-Aſſ. Fiedler.
Amtsanwalt: Bürgermeister a. D. Hopf und Revierförster Ludwig (Forstsachen).
Gerichtsvollzieher: Hahn.

5. Amtsgericht Greußen, mit 10 747 Ger.-Eingeſ.

Oberamtsrichter: Geh. Justizrath Gerlach; Amtsrichter: Gimmerthal.
Amtsanwalt: Bürgermeister Straubel.
Gerichtsvollzieher: Kühnemann.
Rechtsanwalt: Wedekind, a. b. L.Gericht Erfurt.

Verzeichniß

der im Jahre 1899 bei dem Oberlandesgericht geprüften Gerichts-assessoren und Referendare.

(Vergl. Bd. 46 S. 190.)

Zusammengestellt von Helmrich.

Großherzogthum S.-Weimar.

a) Gerichtsassessoren: Conr. Alberti aus Jena am 28. April (jetzt Rechtsanwalt in Jena). — Oskar Reinhard aus Jena am 28. April. — Bruno Krehan aus Weimar am 23. Juni. — Ed. Schambach aus Vacha am 23. Juni. — Aug. Rausch aus Vacha am 29. September. — Freih. v. Richthofen aus Berlin am 22. Dezember. — Alex. Klamroth aus Eisenach am 22. Dezember. — Otto Wölbing aus Herda am 22. Dezember. (1 ausgezeichnet, 7 ausreichend bestanden.)

b) Referendare: Fritz Schaper aus Weimar am 14. Januar. — Konrad Schmidt aus Reisdorf am 14. Januar. — Bernh. Averbeck aus Coblenz am 13. Mai. — Arno Heller aus Weimar am 13. Mai. — Deym, Graf v. Strîtêz aus Weimar am 3. Juni. — Horst v. Nostitz aus Weimar am 3. Juni. — Fritz Woltersdorf aus Jena am 3. Juni. — Otto Wagner aus Reichenhausen am 10. Juni. — von Bülow aus Erfurt am 1. Juli. — Osk. Friedr. Bachmann aus Weimar am 22. Juli. — Leo Bock aus Jena am 22. Juli. — Joh. Oertel aus Jena am 22. Juli. — Martin Krause aus Weimar am 21. Oktober. — Otto Volk aus Blankenhain am 21. Oktober. — Paul Erber aus Weimar am 21. Oktober. — Hans Guyet aus Weimar am 28. Oktober. — Max Zeunert aus Weimar am 28. Oktober. — Walter Junkelmann aus Nimritz am 16. Dezember. — Walter von Bardeleben aus Jena am 23. Dezember. (12 gut, 7 ausreichend, 3 auf Zeit zurückgewiesen, 2 nicht bestanden.)

Herzogthum S.-Meiningen.

a) Gerichtsassessoren: Kurt Hoßfeld aus Meiningen am 3. Februar. — Rudolf Frank aus Sonneberg am 3. Februar. (1 gut, 1 ausreichend bestanden.)

b) Referendare: Bruno Becker aus Prießnitz am 10. Juni. — Edwin Ronne aus Hildburghausen am 23. September. — Adolf Gürtler aus Häselrieth am 22. September. (1 ausgezeichnet, 1 gut, 1 ausreichend bestanden.)

Herzogthum S.-Altenburg.

a) Gerichtsassessoren: Martin Schneider aus Eisenberg am 3. Februar. — Ernst Kluge aus Altenburg am 28. April. — Ernst Zinkeisen aus Altenburg vom 28. April. (1 gut, 2 ausreichend bestanden.)

b) Referendare: Johannes Stolze aus Niedergrossen am 7. März. — Fritz Thurm aus Altenburg am 1. Juli. — Ferd. Prozig aus Alten-

burg am 2. Dezember. — Ferd. Schulze aus Altenburg am 2. Dezember. — Hans Koch aus Altenburg am 23. Dezember. — Karl Rothe aus Altenburg am 23. Dezember. (1 gut, 5 ausreichend bestanden, 1 auf Zeit zurückgewiesen, 1 nicht bestanden, 1 zurückgetreten.)

Herzogthum S.-Coburg u. Gotha.

a) Gerichtsassessoren: Paul Christ aus Gotha am 3. Februar (jetzt Rechtsanwalt in Gotha). — Karl Voigt aus Gotha am 3. Februar. — Hilmar Schüller aus Sundhausen am 28. April. — Rud. Müller aus Gotha am 23. Juni (jetzt Rechtsanwalt in Gotha). — Friedr. Ferd. Claus aus Coburg am 22. Dezember. (3 gut, 2 ausreichend bestanden.)

b) Referendare: Otto Klein aus Friedrichroda am 3. Juni. — Heinr. Hillmann aus Coburg am 10. Juni. — Moritz Baer aus Coburg am 1. Juli. — Alfr. Ehrlicher aus Coburg am 1. Juli. — Rich. Essiger aus Gotha am 5. August. — Alfr. Greiner aus Coburg am 28. Oktober. (3 gut, 3 ausreichend bestanden, 1 auf Zeit zurückgewiesen).

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Gerichtsassessoren: Wilh. Thiemer aus Ichstedt am 29. September.

b) Referendare: Paul Meißner aus Stadtilm am 21. Januar. — Karl Metzold aus Dörnfeld am 13. Mai. — Alfr. Fritze aus Rudolstadt am 16. Dezember. — Carl Feustel aus Rudolstadt am 23. Dezember. (1 ausgezeichnet, 3 ausreichend bestanden, 1 auf Zeit zurückgewiesen.)

Fürstenthum Reuß ä. L.

Referendare: Paul Perthes aus Greiz am 7. März.

Fürstenthum Reuß j. L.

a) Gerichtsassessoren: Hans Fischer aus Gera am 23. Juni. — K. Gleißner aus Gera am 23. Juni. — Otto Plessing aus Gera am 29. September. (1 gut, 2 ausreichend.)

b) Referendare: Hugo Stöckel aus Gera am 7. März. — Rud. Schlick aus Schleiz 13. am Mai. — Waldem. Glaeser aus Gera am 29. Juli. — Rich. Kratzsch aus Cuba am 5. August. — Karl Nitzsche aus Gera am 5. August. — Konr. Huschke aus Gera am 28. Oktober. — Alfred Bogenhard aus Gera am 16. Dezember. (3 gut, 4 ausreichend, 3 auf Zeit zurückgewiesen, darunter 1, der später gut bestand, 1 nicht bestanden).

Andere Staaten.

2 Kandidaten, welche mit gut bestanden, sind in Weimarische Dienste getreten.

1 Kandidat wurde auf Zeit zurückgewiesen.

Sa. 22 Gerichtsassessoren, wovon 1 ausgezeichnet, 14 gut, 7 ausreichend bestanden haben.

Sa. 46 Referendare, wovon 2 ausgezeichnet, 21 gut, 23 ausreichend bestanden haben (ferner sind 10 auf Zeit zurückgewiesen, wovon 1 später gut bestand), 4 nicht bestanden haben, 1 zurückgetreten.

Bücherbesprechungen.

1. Rudorff, O., Oberlandesgerichtsrath, und Schaefer, Dr., Landrichter, Das Reichscivilrecht. Die Reichsgesetzgebung über bürgerliches Recht und Civilprozeß. Mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin (H. W. Müller) 1899. Preis 13 M.

Das Werk ist in einem Bande ein das gesammte Reichscivilrecht umfassendes Hand- und Nachschlagebuch.

Daß ein solches Buch ein dringendes Bedürfniß für sehr viele ist, wer möchte das leugnen? Es zerfällt in drei Theile: 1. Bürgerliches Recht, 2. Handelsrecht und 3. Gerichtsverfassung und Civilprozeß. Diesen drei Theilen folgt ein Nachtrag. Der erste Theil enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Grundbuchordnung sowie 10 weitere Gesetze, im zweiten Theile sind 15 und im dritten Theile 16 Gesetze abgedruckt. In dem Nachtrage finden sich 7 Gesetze und Verordnungen, darunter die Verordnung betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.

Es werden dem Gesetzestexte nur ganz kurze erläuternde Bemerkungen beigegeben, der innere Zusammenhang der einzelnen Gesetzesstellen mit einander ist durch Verweisungen kenntlich gemacht.

Druck und Ausstattung sind gut. Es wird dem Buche an Abnehmern sicherlich nicht fehlen.

2. Konkursordnung nebst dem Einführungsgesetze und das Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens — in der Fassung nach dem Gesetze betr. Abänderungen der Konkursordnung. Textausgabe mit Sachregister. Breslau (Preuß u. Jünger) 1899. Preis 1,20 M.

Die Abweichungen, die die alten Gesetze durch die Novelle erfahren haben, sind nicht durch fetten Druck, sondern durch einen senkrechten Strich an der Seite des Paragraphen markirt. An einigen Stellen wird auf Abweichungen durch Anmerkungen hingewiesen. Ein breiter weißer Rand ist für Notizen bestimmt. Die Verlagsbuchhandlung beabsichtigt, auch die Civilprozeßordnung in dieser Weise herauszugeben, wenn die Art der Einrichtung gefällt.

3. Von dem Heymann'schen Kommentar zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen — vergl. Blätter für Rechtspflege Bd. 46 S. 274 f. — liegen uns jetzt weiter vor:

a) Riedner, A., Landrichter in Meiningen, Das Einführungsgesetz und

b) Frommhold, G., Professor in Greifswald, Das Erbrecht (erster Theil — § 1922 bis § 2152).

Wir freuen uns über das rüstige Vorwärtsschreiten eines Unternehmens, das überall beifällig begrüßt worden ist.

a) Dem Praktiker kommt es ganz besonders zu Statten, daß das Einführungsgesetz schon bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommentirt vorliegt. Wird doch gerade dieses Gesetz in der ersten Zeit wie kaum ein anderes „gewälzt" werden.

Riedner's Werk stellt sich als der erste Versuch einer umfangreicheren Bearbeitung des ganzen Einführungsgesetzes dar. Die Hindernisse, die bei der Erläuterung dieses Gesetzes zu überwinden waren, sind ganz außergewöhnliche.

Wer eine Vorstellung davon hat, wie komplizirt und schwierig die Materie ist, wird sich nicht wundern, wenn ihn der Kommentar öfter im Stiche läßt, und wenn auf den ersten Wurf auch einmal das Rechte nicht getroffen zu sein scheint. Bei der Lektüre des Werkes wird man finden, daß gerade auf die Erörterung der Theile des Gesetzes, deren Verständniß besonders erschwert ist, große Mühe verwendet worden ist. Die Ausführungen zeugen überall von einer lobenswerthen Gründlichkeit und Beherrschung des Stoffes. Wir haben die Ueberzeugung, daß der Riedner'sche Kommentar als ein werthvolles Hilfsmittel beim Studium und bei Anwendung des Einführungsgesetzes anerkannt werden wird. Mit dem Verfasser bedauern wir, daß es ihm nicht mehr möglich gewesen ist, das vortreffliche Buch von Habicht „Die Einwirkung des B.G.B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Eine Darstellung der Fragen der Uebergangszeit" zu benutzen.

b) Der Frommhold'sche Kommentar zum Erbrecht reiht sich den bereits besprochenen Arbeiten von Oertmann und Biermann würdig an. In der vielumstrittenen Frage der Erbenhaftung bekennt sich Frommhold zur herrschenden Meinung, nach der das Gesetz auf dem Grundsatz der beschränkten Haftung steht.

4. Szkolny, Dr. Felix, und Caro, Hugo, Rechtsanwälte, Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Berlin (Struppe und Winckler) 1899.

Von diesem Bd. 46 S. 273 f. dieser Blätter besprochenen Kommentar liegt uns die 3. Lieferung vor, die die §§ 244—351 enthält. Von ihr gilt, was von den beiden ersten Lieferungen lobend gesagt wurde.

5. Eucken, Heinrich, Assessor beim Rathe zu Dresden, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in kurzer systematischer Zergliederung. Leipzig (Roßbergsche Hofbuchhandlung) 1899.

Die erste Abtheilung des Werkes, die 4 M. kostet, behandelt den allgemeinen Theil, das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht.

Der zweite Theil, der das Familienrecht, das Erbrecht und das Einführungsgesetz zum Gegenstand haben wird, soll bald nachfolgen.

Der Inhalt des Gesetzes wird systematisch dargestellt, doch ist die Darstellung nicht immer vollständig, an manchen Stellen, wo dies ausreichend erscheint, begnügt sich der Verfasser mit einer An-

deutung. Die Zergliederung des Stoffes unter Zuhilfenahme von Nummern und Buchstaben ist an sich zu loben, freilich hat in dieser Beziehung der Verfasser recht oft des Guten zuviel gethan.

Das Werk wird gute Dienste leisten beim Einarbeiten in das neue Recht dem Studirenden, dem praktischen Juristen und dem Verwaltungsbeamten. Auch zur Verwendung für Examenzwecke dürfte es zu empfehlen sein.

6. Taubert, Landgerichtsrath, Examinatorium über das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin (H. W. Müller) 1899.

Die vorliegende erste Abtheilung behandelt den allgemeinen Theil und das Recht der Schuldverhältnisse.

Das Examinatorium stellt Fragen meist im Anschluß an die Reihenfolge der Paragraphen. Statt der Antwort wird regelmäßig auf den betr. Paragraphen des Gesetzes verwiesen, nur ausnahmsweise wird die Frage vom Verfasser direkt beantwortet.

Der Verfasser, der das Examinatorium zunächst für sich selbst ausgearbeitet hatte, veröffentlicht es mit dem Wunsche, daß es auch anderen, namentlich den Studirenden und den jüngeren Juristen, von Nutzen sein möge.

7. Kaden, Dr. Ernst, Amtsgerichtsrath in Dresden, Handlexikon des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Leipzig (Roßberg'sche Hofbuchhandlung) 1899. Preis 9 M.

Kaden giebt das Bürgerliche Gesetzbuch wortgetreu in Form eines Lexikons wieder. Jeder Paragraph des Gesetzes und jeder Artikel des Einführungsgesetzes ist unter einem bestimmten Stichwort wörtlich genau aufgenommen. Bei Verweisung auf andere Stichwörter wird in Parenthese kurz angegeben, was an der Stelle, auf die verwiesen wird, zu finden ist.

Als Schluß wird dem Werke ein ausführliches Verzeichniß der einzelnen Paragraphen des B.G.B. unter gleichzeitiger Angabe der betreffenden Paragraphen des I. und des II. Entwurfs sowie der Reichstagsvorlage angefügt.

8. Reimer, Dr., Rechtsanwalt am Kammergericht, Wegweiser durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1—41, für die Praxis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusammengestellt. Berlin (Franz Vahlen) 1899. Preis 1,50 M.

Das neue bürgerliche Recht steht in dem innigsten Zusammenhange mit dem bisher gültig gewesenen. Es werden viele Jahre vergehen, bis eine sich über das ganze neue Recht erstreckende Praxis des Reichsgerichts vorliegt. Bis dahin behalten die für das bisherige Recht ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts große praktische Bedeutung. Der Wegweiser erleichtert die Benutzung der bisherigen reichsgerichtlichen Judikatur bei Anwendung des neuen Rechts außerordentlich. Nach der Reihenfolge der Paragraphen des Bürgerlichen

Gesetzbuchs wird zu jedem einzelnen Paragraphen der Inhalt der Entscheidungen des Reichsgerichts, die zu gleichen oder ähnlichen Vorschriften des alten Rechtes ergangen sind, mitgetheilt oder angedeutet. Bei jeder Entscheidung ist die Gesetzesstelle oder das Gebiet des bisherigen Rechts, zu welchem die Entscheidung ergangen ist, angegeben. Wir möchten die Anschaffung des Wegweisers allen Praktikern dringend empfehlen.

9. Maenner, Karl, Oberlandesgerichtsrath in Zweibrücken, Das Recht der Grundstücke nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. München (J. Schweitzer) 1899. Preis 9 M.

Der Verfasser hatte als Grundbuchaufsichtsbeamter Vorträge über das Immobiliarrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu halten. Diese Vorträge haben ihn veranlaßt, das vorliegende Buch zu schreiben. Ursprünglich wollte der Verfasser nur eine kurz gehaltene und für die Bedürfnisse des Praktikers zugeschnittene systematische Darstellung des Immobiliarrechtes geben, er überzeugte sich aber bald, daß eine strenge Scheidung des Immobiliarrechtes vom Rechte der beweglichen Sachen nicht durchführbar sei. So entstand aus dem Rechte der Grundstücke ein Sachenrecht. Da aber das Recht der beweglichen Sachen nicht so ausführlich behandelt wird, wie das Recht der Grundstücke, so wurde der von Anfang an in Aussicht genommene Titel, obwohl er mit dem Inhalte des Buches nicht mehr ganz übereinstimmt, beibehalten. Das Werk zeigt, daß der Verfasser in dem schwierigen Gebiete vollständig heimisch ist. Die Darstellung ist durchweg klar. Ein tieferes Eindringen in Einzelfragen wird von Maenner absichtlich vermieden, da er sich bei seinen Vorträgen davon überzeugt hat, daß sein Zweck, den Praktiker mit dem neuen Rechte vertraut zu machen, eine größere Ausführlichkeit weder erfordert noch wünschenswerth macht.

Wir zweifeln nicht, daß das Buch, dessen Anschaffung wir empfehlen, seinen Zweck erfüllen wird.

10. Münchmeyer, Carl, Amtsgerichtsrath in Hannover, Haftung des Erben und Miterben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Studie für die Praxis. Hannover und Berlin 1899, Karl Meyer (Gustav Prior). Preis 1,50 M.

Ueber die Frage, ob das Bürgerliche Gesetzbuch grundsätzlich von der beschränkten oder von der unbeschränkten Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten ausgehe, sind schon Ströme von Tinte vergossen worden. Münchmeyer verficht in seiner Studie die herrschende Ansicht, die den Erben prinzipiell beschränkt haften läßt. Ihm ist der entbrannte Streit kein theoretischer, er behandelt die Frage nicht als Doktorfrage, als Frage der juristischen Konstruktion, sie ist ihm „die brennendste Frage für das tägliche Rechtsleben“. Er fürchtet offenbar, dem Tintenstrom werde bald ein Strom von Thränen nachfolgen: „Die Unklarheit des Gesetzes und dieser Streit

drohen für die Laienwelt und Rechtspflege zu grauenvollem Verhängniß zu werden." Die Befürchtung Münchmeyer's ist Gott sei Dank nicht begründet. Dies hat in neuerer Zeit Planck, der bekanntlich in dieser Streitfrage auf der Seite der Minderheit steht, unseres Erachtens überzeugend nachgewiesen, er hat gezeigt, daß sich aus der Verschiedenheit der Konstruktion keine praktisch erheblicheren Verschiedenheiten ergeben (vgl. Deutsche Juristenzeitung vom Jahre 1899 S. 365 ff.) Jetzt hat sich auch Eccius, der früher geneigt war, die Bedeutung der Kontroverse für das praktische Rechtsleben nicht gering anzuschlagen, beruhigt, er giebt zu, daß es sich wohl nur um einen Wortstreit oder um eine Frage der zweckmäßigen Darstellung des Rechtsstoffes handele (vgl. Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 43 S. 831).

Die nicht uninteressanten Ausführungen Münchmeyer's sind vielfach schwer verständlich, oft muß man einen Satz mehrmals lesen, bis es gelingt, den Sinn desselben zu ergründen. Die Uebertreibungen Münchmeyer's hat mit Recht Planck a. a. O. scharf getadelt.

11. Schultze, Dr. Ernst, Privatdocent in Bonn, Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Novelle zur Civilprozeßordnung. Halle a. S. (Carl Marhold) 1899. Preis 1,80 M. (Sonderabdruck des Heftes 1 von Band 3 der Alt'schen Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten.)

Die Abhandlung ist hervorgegangen aus einem im psychiatrischen Verein der Rheinprovinz gehaltenen Vortrag. Sie giebt einen vortrefflichen kurzen Ueberblick über alle Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der neuen Civilprozeßordnung, die für den Psychiater von Belang sind.

Sie sei den Gerichtsärzten und auch den Juristen empfohlen.

Dabei soll nicht versäumt werden, auf die beachtenswerthen Ausführungen Endemann's über die anomalen Geisteszustände (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 6. Auflage Bd. 1 §§ 28 ff. S. 124 ff.) aufmerksam zu machen.

12. Hack, G., Was der Kaufmann vom Bürgerlichen Gesetzbuch wissen muß. 2. Auflage. Verlag der Handelsakademie Leipzig. Preis 2,75 M.

Das Büchlein ist das erste der von der Handelsakademie Leipzig herausgegebenen Sammlung kaufmännischer Rechtsbücher. Als zweites Buch folgt Pilz, Was muß der Kaufmann bei Konkursen thun? und als drittes Wengler, Das deutsche Gewerberecht.

Das Hack'sche Buch stellt sich als gemeinverständlicher systematischer Abriß des neuen Rechts dar und zerfällt in drei Abschnitte: 1) Schuldverhältnisse, 2) Eigenthum und Pfandrechte und 3) Eheliche Güterstände und Erbfolge.

Der erste Abschnitt ist selbstverständlich der umfänglichste, er umfaßt von den 102 Seiten des ganzen Buchs 67. Hier werden auch

die einschlagenden Bestimmungen des allgemeinen Theils des Bürgerlichen Gesetzbuchs mitgetheilt. Auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs wird überall hingewiesen.

In Fußnoten sind die in Betracht kommenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs angegeben.

13. Parisius, Ludolf, und Crüger, Dr. Hans, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs= und Wirthschaftsgenossenschaften. 3. vermehrte und umgearbeitete Auflage. Berlin (J. Guttentag) 1899. Preis 12 M.

In der dritten Auflage des Kommentars von Parisius und Crüger ist das Genossenschaftsgesetz in der neuen Fassung (Reichsgesetzblatt 1898 S. 810 ff.) zu Grunde gelegt, in ihr sind selbstverständlich auch die anderen am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Gesetze berücksichtigt.

Die ersten Auflagen des Kommentars haben überall die allergrößte Anerkennung gefunden, die engen Beziehungen des einen der Verfasser zu dem Bureau des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs= und Wirthschaftsgenossenschaften berechtigten sie, im Vorwort zur zweiten Auflage zu sagen, daß wohl fast jede in Theorie und Praxis seit Erlaß des Gesetzes entstandene und aufgeworfene wichtige Frage in dem Kommentar berücksichtigt sei.

Die neue Auflage bedeutet ein Fortschreiten auf der betretenen Bahn. Wir zweifeln nicht, daß auch in Zukunft der Kommentar bei Entscheidung jeder schwierigeren Frage des Genossenschaftsrechtes wird zu Rathe gezogen werden.

14. Förtsch, R., Reichsgerichtsrath, Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 2. Auflage. Leipzig (Roßberg'sche Hofbuchhandlung) 1899. Preis 4 M.

Daß der Erlaß des Gesetzes vom 20. April 1892 betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung einem wirklichen Bedürfnisse entsprach, ist jetzt allgemein anerkannt. Dem Gesetz ist eine sehr günstige Aufnahme und Beurtheilung in Theorie und Praxis zu Theil geworden. Die neue Gesellschaftsform hat mit jedem Jahre mehr Boden gewonnen, die Zahl der Gesellschaften und die Größe des durch sie repräsentirten Kapitals sind seit 1892 andauernd gestiegen. Die Rechtsumwälzung des 1. Januar 1900 hat auch dieses Gesetz nicht unberührt gelassen. Im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1898 ist das Gesetz in seiner neuen Fassung auf S. 846 ff. abgedruckt.

Die zweite Auflage des Förtsch'schen Kommentars behandelt das Gesetz in seiner neuen Gestalt und berücksichtigt überall den seit 1. Januar 1900 bestehenden Rechtszustand. Sicherlich wird der klar geschriebene und für die Bedürfnisse der Praxis berechnete Kommenar auch fernerhin viele Freunde finden.

15. Büdingen, Dr. Theodor in Mainz, Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Streifzüge eines Arztes in das Gebiet der



Strafrechtspflege. Braunschweig (Friedrich Vieweg u. Sohn) 1899. Preis 0,80 M. (Sonderabdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege).

Der Verfasser bezeichnet die Lungenschwindsucht als die eigentliche Gefängnißkrankheit und fordert eingreifende Maßnahmen zum Schutze der gesunden Gefängnißinsassen und der freien Bevölkerung gegen die von den Gefängnissen drohende Tuberkulosegefahr. Ob die von ihm gemachten Vorschläge sämmtlich durchführbar sind, scheint er selbst zu bezweifeln, er will sie nicht als noli me tangere betrachtet wissen, sondern stellt sie nur zur Diskussion. In der aufgeworfenen Frage das Wort zu ergreifen, sind zunächst diejenigen berufen, denen die Strafvollstreckung obliegt. Die Aufmerksamkeit dieser Kreise sei auf das Büdingen'sche Heftchen gelenkt.

Börngen.

16. Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst drei Anlagen, ergänzt durch Hinweise auf die Beschlüsse des Reichstages sowie auf die Paragraphen des B.G.B. und seiner Nebengesetze von H. Jäntsch, Amtsrichter. Berlin (Guttentag) 1899.

Die Denkschrift zum B.G.B. ist als kurze und bündige Motivirung der Reichstagsvorlage des B.G.B. auch bei vielbeschäftigten Juristen, welche unmöglich sich auf ein laufendes Studium der gar zu umfangreichen Motive und Protokolle einlassen können, eine beliebte Lektüre. Man gewinnt aus ihr den besten Ueberblick über die wichtigeren Bestimmungen des Gesetzbuchs zugleich mit ihren Abweichungen von den bisherigen Landesrechten. Ein großer Uebelstand, der bislang ihre Lektüre erschwerte, lag jedoch darin, daß sie nicht die Paragraphen des Gesetzbuchs selbst und nicht die Aenderungen enthält, welche der Reichstag an dem durch sie erläuterten Entwurfe vorgenommen hat, so daß sie vorsichtigerweise nur mit Zuhülfenahme eines sog. Paragraphenschlüssels gelesen werden konnte.

Die neue Ausgabe derselben durch Herrn Amtsrichter Jäntsch beseitigt diesen Uebelstand, indem sie neben jedem in der Denkschrift angezogenen Paragraphen des Entwurfs den entsprechenden Paragraphen des B.G.B. in fettem Druck angiebt und in allen Fällen, in denen die Denkschrift eine Bestimmung des Entwurfs erläutert, die vom Reichstag geändert ist, in einer Anmerkung auf die Aenderung hinweist. Da sie auch sonst das in der Zwischenzeit erfolgte Fortschreiten der Gesetzgebung durch Hinweise unter dem Texte berücksichtigt, insbesondere auch die Paragraphen der C.P.O. und R.K.O. nach den neuen Texten citirt, wird sie für jeden praktisch oder theoretisch arbeitenden Juristen, der sich durch unnützes und oft mühevolles Paragraphenvergleichen nicht die Zeit rauben lassen will, fortan die einzig brauchbare Ausgabe bilden. Die älteren Ausgaben sind damit zu Makulatur geworden. Herr Jäntsch hat das Verdienst, einem lange allseitig gefühlten Bedürfniß endlich abgeholfen zu haben.

17. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. Erste Lieferung 2,50 M. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1899. (Das Werk wird in 12 Lieferungen zu etwa 2,50 M. vollständig sein.)

Das Endemann'sche Werk, dessen erste Auflage bereits in dieser Zeitschrift besprochen worden ist, hat zweifellos unter den zahlreichen bislang theils noch in Arbeit befindlichen, theils schon vollendeten systematischen Darstellungen des neuen Civilrechts sich die größte Anerkennung errungen. Der Grund liegt in einer ganzen Reihe von offensichtlichen Vorzügen, insbesondere in der gründlichen wissenschaftlichen Verarbeitung des gesammten Stoffes, die sich mit einer klaren Darstellungsart verbindet. Es handelt sich hier nicht um eine kurze, wesentlich nur den Paragraphen-inhalt des B.G.B. in fortlaufender Darstellung bietende Zusammen-fassung, wie beispielsweise bei Buchka, sondern um ein System des bürgerlichen Rechts, welches geeignet ist, die mit dem neuen Recht veralteten Systeme der einzelnen Landesrechte, beispielsweise Windscheid's oder Dernburg's Pandekten, Dernburg's Preußisches Privatrecht und Andere zu ersetzen. In der vorliegenden ersten Lieferung, welche den allgemeinen Theil bis zu der Lehre von den juristischen Personen einschließlich behandelt, tritt die wissenschaftliche Gründlichkeit vor Allem in der Lehre von der Geschäftsfähigkeit zu Tage. Die Lehre von den anomalen Geisteszuständen wird hier in den §§ 28—36 (S. 125—169) mit einer Genauigkeit erörtert, wie sie bislang die juristische Litteratur nicht einmal in einer Spezial-abhandlung aufzuweisen hat. Der Verfasser begründet diese eingehende Darstellung damit, daß dieses Gebiet eine immer stärkere Bedeutung gewinnt, zu der aber die Sicherheit der Rechtsanwendung und das Vertrauen der Rechtsgenossen keineswegs in gebührendem Verhältnisse stehe, und daß dieser Zustand zum guten Theil damit zusammenhänge, daß Psychiater und Juristen ihre eigenen Wege gehen und eines wechsel-seitigen Verständnisses nicht sicher sind. Er selbst habe diese eingehende Darstellung, für die es an jeder Vorarbeit fehlte, unternommen, nachdem er in zahlreichen Konferenzen mit angesehenen Psychiatern, vor Allen mit Professor Dr. med. Wollenberg in Halle, des Beirathes und für alle psychiatrischen Fragen auch der Kontrolle versichert war.

Zweifelsohne hat er sich dadurch ein besonderes Verdienst erworben, und ich glaube gerade das Studium dieses Abschnittes besonders empfehlen zu müssen, obwohl ich die Endemann'schen Sätze und Folgerungen keineswegs in allen Richtungen für un-bedenklich erachte. Die rein psychiatrischen Voraussetzungen entziehen sich selbstverständlich meiner Zuständigkeit, und es wäre gewiß wünschenswerth, wenn sie gelegentlich von einem anderen Vertreter dieses Faches kritisch besprochen würden. Für positiv falsch dagegen halte ich die Behauptung (S. 169), daß Bewußtlosigkeit im Sinne des B.G.B. als Zustand der völligen Aufhebung des Bewußt-seins zu verstehen sei. Bei völlig aufgehobenem Bewußtsein sind Handlungen, also auch Willenserklärungen, überhaupt unmöglich, und

demgemäß hat auch die bisherige Praxis des Strafrechts in § 51 St.G.B., der doch auch nach Endemann's eigener Darstellung den Ausgangspunkt der civilrechtlichen Regelung in § 105 B.G.B. bildet, den Begriff der Bewußtlosigkeit stets so aufgefaßt, wie ich dies in meinem Buche „Von den Pandekten zum B.G.B." I, S. 122 ff. dargelegt habe. Daß Herr Prof. Endemann diese abweichende Ansicht eines denselben Gegenstand ebenfalls verhältnißmäßig eingehend behandelnden Buches ignorirt, erscheint mir als eine mit seiner sonstigen Gründlichkeit auch in Hinsicht der Litteraturangaben schlecht vereinbare Unterlassung.

18. Institutionen des B.G.B. von Dr. jur. Krückmann. II. Aufl. Göttingen 1899. (Preis 11 M.)

Das vorliegende Buch zeugt von einer hervorragenden Lehrfähigkeit; sein Zweck ist, den juristischen Anfänger „auf die schnellste und leichteste Weise, mit dem geringsten Kraftverlust" in das neue Privatrecht einzuführen. Es ist also zunächst für den Studirenden der ersten Semester geschrieben. Da wir aber in Ansehung des B.G.B. sämmtlich wieder auf den Standpunkt eines in den ersten Semestern Studirenden zurückgeschraubt erscheinen, so wird auch der Praktiker gern zu einem Buche greifen, das in der That mehr wie irgend ein anderes geeignet ist, in möglichst kurzer Zeit und ohne größere Anstrengung wenigstens einen anschaulichen Gesammteindruck von dem Inhalte des B.G.B. als System zu verschaffen. Die induktive Methode, welche von den einzelnen Beispielen ausgeht, anstatt dieselben, wie es vielfach z. B. bei Cosack geschieht, in einem trockenen Schema zum Schluß zu geben, trägt außerordentlich zur Belebung der Darstellung bei. Ein Beispiel dürfte diesen Vorzug des Krückmann'schen Buches deutlich vor Augen führen. S. 97. § 19. „Werk- und Werklieferungsvertrag: I. Wenn der Bauer Winter einem durchfahrenden Frachtfuhrmann einen Sack mit Korn übergiebt, den dieser gegen Vergütigung von 50 Pfennig mit zur Stadt nimmt, so schließen beide Parteien einen Werkvertrag miteinander. Ebenso wenn ein Reisender in Berlin auf dem Stettiner Bahnhof eine Droschke nimmt mit den Worten: Fahren Sie mich zum Friedrichsbahnhof. Wer seinen zerrissenen Rock zum Schneider schickt zwecks Ausbesserung, schließt mit dem Schneider einen Werkvertrag. Wenn Jemand einem Bauunternehmer einen Bau übergiebt, so schließen die Parteien einen Werkvertrag. Ein Werkvertrag wird auch geschlossen mit dem Privatlehrer, der sich verpflichtet, innerhalb bestimmter Zeit seinen Schülern Englisch zu lehren.

Worin liegt denn nun der Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag? Zunächst äußerlich darin, daß beim ersten der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber eine mehr abhängige, im zweiten eine mehr freie Stellung hat. Man vergleiche die abhängige Stellung des Dienstboten und die freie Stellung des Gerbers, der in meinem Auftrage den Balg der von mir geschossenen Seehunde gerbt, oder man vergleiche die abhängige Stellung der Gesellschafterin oder Vor-

leserin mit der freien Stellung des Tischlermeisters, der mir aus dem Holz meiner Eiche ein Möbel macht, oder man stelle einander gegenüber den Rollfuhrmann, der gegen Entgelt meine Sachen zum Güterbahnhof transportirt, und die abhängige Stellung meines Kutschers, der auf meinen Befehl mit meinem Fuhrwerk dasselbe thut. Noch deutlicher zeigt sich der Unterschied beim sogenannten Werklieferungsvertrage."

Diese Probe dürfte beweisen, wie der in den „Institutionen" verfolgte Zweck, den Anfänger an der Hand anschaulicher Beispiele in die juristische Begriffswelt einzuführen, vom Verf. in anerkennenswerther Deutlichkeit erreicht wird. Indem nun der Verf. diesen pädogogischen Gesichtspunkt mit einer Einführung in den wesentlichen Inhalt des B.G.B. verbindet, hat er gleichzeitig ein bequemes Hülfsmittel für die allgemeine und schnelle Orientirung in demselben geschaffen, das sich auch dem vielbeschäftigten Praktiker empfiehlt, der so umfangreiche, gründliche, gelehrte Werke, wie z. B. Endemann's Einführung, schon aus Zeitmangel seinem Studium des B.G.B. nicht zu Grunde legen kann.

Jena. Dr. L. Kuhlenbeck.

19. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammer für Handelssachen). Verglichen mit dem A. D. H.G.B., dem B.G.B. und der Rechtssprechung des Reichsgerichts und Reichsoberhandelsgerichts. Zu praktischem Gebrauch dargestellt vom Landgerichtsrath H. Könige, Vorsitzender der Kammer I für Handelssachen am Landgericht Mannheim. Berlin, Guttentag. 4,50 M.

Diese Arbeit soll dem praktischen Gebrauch in Anwendung des neuen Rechts dienen. Sie bringt in abgekürzter Form eine übersichtliche Vergleichung des neuen H.G.B. mit dem A. D. H.G.B., dem B.G.B., dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie den sonstigen im Zusammenhang stehenden Reichsgesetzen. Sachliche Aenderungen sind durch gesperrten Druck hervorgehoben, und diejenigen Paragraphen, welche völlig neues Recht bringen, sind durch einen Stern bezeichnet. Die Anmerkungen entwickeln kurz die Gründe der Abweichungen des neuen und alten Rechts und ziehen die noch gültigen einschlagenden Entscheidungen des Reichsgerichts oder des Reichsoberhandelsgerichts an.

20. a) Engelmann, A., Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt. 5—8. (Schluß)heft. Berlin, J. J. Heine.

b) Gustav Müller und Georg Meikel, Das bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. 11—13. Lieferung. München, Schweitzer.

c) Neumann, H., Handausgabe des B.G.B. 7. Lieferung. Berlin, Franz Vahlen.

d) v. Staudinger, J., Kommentar zum B.G.B. nebst Einführungsgesetz, 6. und 7. Lief. München, Schweitzer. Diese vier Werke sind schon früher in diesen Blättern besprochen, a. Bd. 45 S. 186, b. Bd. 46 S. 281, c. Bd. 46 S. 172, d. Bd. 45 S. 373. Engelmann ist vollendet, Müller und Meikel bis zur Erbfolge auf Grund des Testamentes, Neumann bis § 1759 des B.G.B. gediehen, der von Staudinger'sche Kommentar bringt den Schluß des Familienrechts von dem Landgerichtsrath Engelmann in München.

21. Habicht, Hermann (Landrichter in Kassel), Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Eine Darstellung der Fragen der Uebergangszeit. Jena, Fischer, 12 M.

Schon jetzt ist für zahlreiche Rechtsgeschäfte das Recht des B.G.B. einwirkend, nach dem 1. Januar 1900 wird aber viel häufiger die Frage auftauchen, ob für ein zu beurtheilendes Rechtsverhältniß das alte oder das neue Recht maßgebend ist. Habicht hat diese Fragen in obigem Werke, welches den dritten Band der von Otto Fischer in Breslau herausgegebenen „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches" bildet, zusammenhängend dargestellt und diese schwierige Aufgabe glänzend gelöst. Eine Einleitung behandelt in 6 Paragraphen die Einwirkung neuer Gesetze auf ältere Rechtsverhältnisse, das Verbot der Rückwirkung nach dem B.G.B. und dem Einführungsgesetz, die Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes und die Landesgesetzgebung, den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechts und das Zusammentreffen von zeitlicher und örtlicher Kollision der Gesetze. Hieran reiht sich in fünf Theilen die Erörterung der allgemeinen Lehren, der Schuldverhältnisse, des Sachenrechts, Familienrechts und des Erbrechts. Das vorzügliche Buch wird für jeden Praktiker ein nothwendiges Hülfsmittel sein.

22. Petersen, J., (Reichsgerichtsrath) und Anger, E., (Landrichter in Leipzig), Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 nebst den Einführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 4. vollständig umgearbeitete Auflage. 1. Band. Lahr, Schauenburg, 12 M.

Dieser Kommentar, welchen die Kritik besonders günstig beurtheilt, der Praktiker wegen der reichen Kasuistik lieb gewonnen hat, hatte seit 1883 keine neue Auflage erlebt, als im Jahre 1895 die erste Lieferung der 3. Auflage erschien. Diese Auflage schon war, weil seitdem die wissenschaftliche Erkenntniß der Civilprozeßordnung durch die Rechtssprechung und Rechtslehre gewaltig gefördert worden war, ein ganz neues auf breiterer Grundlage beruhendes Werk. Nach Verkündung der neuen Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 gingen Petersen und der neu hinzugetretene Mitarbeiter Landrichter Anger in Leipzig von der Ansicht aus, der dritten Auflage, welche bis zur 1. Lieferung des 2. Bandes (§ 555 der alten C.P.O.)

gediehen war, ihre Brauchbarkeit für die Zukunft durch einen Nachtrag bewahren zu können, sie überzeugten sich aber bald, daß nur eine neue Auflage den berechtigten Anforderungen genügen könne; diese 4. Auflage wurde den bisherigen Käufern der dritten Auflage im Umtausch gegen die bisher erschienenen Lieferungen dieser gegeben.

23. Meyer, Hermann (Oberlandesgerichtsrath in Breslau), Anleitung zur Prozeßpraxis in Beispielen von Rechtsfällen. 5. auf Grund des B.G.B. und der C.P.O. vom 20. Mai 1898 umgearbeitete Auflage. Berlin, Franz Vahlen, 7 M.

Die im Jahre 1896 erschienene 4. Auflage dieser Schrift ist in Bd. 43. S. 280 dieser Blätter besprochen. Die jetzt vorliegende neue Auflage hat das B.G.B. und die neue C.P.O. berücksichtigt, sonst die bewährte Methode beibehalten. Das Werkchen ist neben Stölzels Schulung für die civilistische Praxis und Daubenspecks Referat, Votum und Urtheil ein vorzügliches Mittel, dem jungen Juristen über die Schwierigkeiten der praktischen Anwendung der Civilprozeßordnung hinwegzuhelfen, ihn namentlich zu befähigen, brauchbare Urtheile anzufertigen und einen Prozeß zu leiten.

24. Adolf Stölzel, Rechtslehre und Rechtsprechung. Ein Vortrag gehalten in der Juristischen Gesellschaft in Wien am 7. Dezember 1898. Nach stenographischer Niederschrift bearbeitet. Berlin, Franz Vahlen, 1,20 M.

Es ist ein großes Verdienst Stölzels, den Satz, daß Rechtslehre und Rechtsprechung gleich berechtigt neben einander stehen, sich gegenseitig unterstützen sollen, schärfer, als es bisher geschehen, zur Anerkennung und Geltung gebracht zu haben. Wie die Theorie in vieler Beziehung der Praxis die Wege weisen soll, ebenso soll die Theorie das Material für die Lösung ihrer Probleme an der Hand der Praxis suchen und finden. Was uns die Römer, diese Meister der Rechtsprechung, in den Pandecten hinterlassen haben, sind Entscheidungen von Rechtsfällen. Erst auf der Grundlage dieser römischen Rechtsprechung hat sich die Rechtswissenschaft entwickelt. Aber die Universitäten, welche die Entwicklung bewirkt haben, haben lange Zeit nur gelehrt, was Rechtens ist, nicht auch, wie die festgestellten Grundsätze anzuwenden sind, sie haben das „Können" des Juristen vernachlässigt vor der Pflege des „Wissens". Stölzel hat hier mächtig reformirend eingegriffen in seiner „Schulung für die civilistische Praxis". In deren zweitem Theile hat er die Frage behandelt, wie zu verfahren sei, wenn der bestrittenen Klagforderung eine unbestrittene Gegenforderung zur Aufrechnung gegenübergestellt wird. Der vorliegende Vortrag bildet in seinem Haupttheil eine Ergänzung zu dieser seiner Lehre von der Eventualaufrechnung. In kurzer Zusammenfassung knüpft er an die Betrachtung dieses Falles eine Wiedergabe und Weiterausführung seiner Gedanken über die Reform des juristischen Unterrichts durch Anknüpfung der Rechtslehre an die Rechtsanwendung. Wie sehr diese Gedanken in der juristischen Welt gezündet haben, beweist der

ungeheure buchhändlerische Erfolg der „Schulung“ (s. Bd. 46 S. 172 dieser Blätter). Rückblicke auf den trostlosen Zustand der Praxis der deutschen Schöffengerichte und Oberhöfe vor der Rezeption des römischen Rechts sind neu eingefügt. Sie ergeben die Thorheit der von germanistischer Seite oft aufgestellten Behauptung, daß die Rezeption ein Unglück für das deutsche Volk gewesen sei.

25. Dickel K. (Amtsrichter in Berlin), Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und juristischen Uebungen. Heft 2. Berlin, Franz Vahlen. Geb. 4,80 M.

Seit 1893 werden wie an andern Preußischen Gerichten auch bei dem Amtsgericht I. in Berlin juristische Uebungen für die dort im Vorbereitungsdienst beschäftigten Referendare von Amtsrichtern abgehalten. Zu diesen gehört auch der Amtsrichter Dickel. Er läßt den Theilnehmern an seinen Uebungen Rechtsfälle mittheilen, die sie zu Hause ausarbeiten; einer der Referendare trägt den Fall vor und giebt seine Meinung darüber, wie seiner Ansicht nach der Fall zu entscheiden sei, mit Begründung. Hieran schließt sich eine allgemeine Erörterung der dabei in Betracht kommenden juristischen Fragen. Zur Unterlage für diese Uebungen hat Dickel bereits im Jahre 1894 ein Heft Rechtsfälle herausgegeben, welches Bd. 43 S. 79 dieser Blätter besprochen ist. Diesem Heft hat er jetzt ein zweites folgen lassen. Während das erste Heft vorzüglich Beispiele für Schriftsätze, Sitzungsprotokolle und Urtheile enthält, bringt das zweite die formulirten Fragen nach der zu gebenden Entscheidung unter kurzer aber klarer Angabe des Sach- und Streitstandes. Die Fälle sind geordnet nach den Gesetzen, die der einzelne hauptsächlich berührt: I Gerichtsverfassung, II Civilprozeß nach den zehn Büchern der Civilprozeßordnung, III Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen nach dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, IV Konkurs. Die Antworten auf die zu den einzelnen Fällen formulirten Fragen sind nicht beigefügt.

Es wäre zu wünschen, daß juristische Uebungen, wie sie Dickel in Berlin abhält, auch in Thüringen stattfänden. Die Dickel'schen Rechtsfälle wären dafür zu empfehlen.

26. Daude, P. (Geh. Regierungsrath und Universitätsrichter in Berlin), Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige nach der Reichscivilprozeßordnung und dem B.G.B. Für Juristen und Aerzte bearbeitet. 2. Aufl. Berlin, H. W. Müller. 3,50 M.

Das die Entmündigung einer Person betreffende Verfahren ist ein Theil der Thätigkeit des Amtsrichters, der verhältnißmäßig selten vorkommt, ihn auf ein seiner regelmäßigen Amtsthätigkeit fremdes Feld juristischer Erwägungen führt, und doch, weil dabei über die wichtigsten Interessen entschieden wird, von der größten Wichtigkeit ist. Für diese Fälle ist vorliegendes Werkchen dem Amtsrichter, namentlich dem jüngeren und unerfahrenen, ein sehr geeigneter und

zuverlässiger Führer und Rathgeber. Es behandelt in zwei Theilen die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und wegen Geistesschwäche und die Entmündigung wegen Verschwendung und wegen Trunksucht. In jedem Theil wird erst das Entmündigungsverfahren und dann das Wiederaufnahmeverfahren dargestellt. Besonders lehrreich sind die §§ 8—11, welche von der persönlichen Vernehmung des zu entmündigenden Geisteskranken oder Geistesschwachen, von der Thätigkeit des Amtsrichters bei der Anhörung der Sachverständigen, von der Unterbringung des zu Entmündigenden in eine Heilanstalt und von dem Beginn der Wirksamkeit der Entmündigung handeln. Ein Anhang bringt die einschlagenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898 und einen Auszug aus dem Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diesen Abdrücken sind Musterbeispiele angefügt für einen Antrag auf Entmündigung einer Geisteskranken, für ein Protokoll über die persönliche Vernehmung der zu Entmündigenden, für den Entmündigungsbeschluß, die Anfechtungsklage, den Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung von Geisteskranken, den die Ablehnung der Wiederaufhebung aussprechenden Beschluß und Anträge auf Entmündigung eines Verschwenders und eines Trunksüchtigen.

Schulz †.

27. Staub, Dr. Hermann (Rechtsanwalt in Berlin). Der Begriff der Börsentermingeschäfte im § 66 des Börsengesetzes. Ein Rechtsgutachten. Berlin, Otto Liebmann, 1899. 1 M.

Der rühmlichst bekannte Kommentator des Handelsgesetzbuches erörtert hier die Frage, ob die in § 66 des Börsengesetzes angeordnete Unwirksamkeit der Börsentermingeschäfte zwischen Personen, die nicht in das Börsenregister eingetragen sind, sich nur auf diejenigen Börsentermingeschäfte, welche § 48 des Börsengesetzes definirt, oder auf Börsentermingeschäfte im weiteren und allgemeineren Sinne bezieht. Das Reichsgericht in seinen „Entscheidungen in Civilsachen“ Bd. 42 Nr. 12 hat sich für die letztere Annahme entschieden; der Verfasser sucht die Gründe des Reichsgerichts zu widerlegen und aus der Stoffordnung des Börsengesetzes, aus den Motiven des Entwurfes zu demselben und aus der offensichtlichen Bedeutung des fraglichen Ausdrucks in anderen Gesetzesstellen das Gegentheil zu erweisen.

28. Grohmann, Dr. (Amtsrichter in Plauen). Einführung in das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Mit einer für den praktischen Gebrauch berechnete Tabelle. Leipzig, Roßberg'sche Hofbuchhandlung, 1899. 1,80 M.

Der Verfasser, welcher das auf ähnlichen Grundsätzen, wie das obige Reichsgesetz, beruhende K. Sächs. Gesetz vom 15. August 1884 offenbar längere Zeit praktisch gehandhabt hat, will zur Einarbeitung der Praktiker in das Reichsgesetz mit beitragen und erläutert deshalb in der vorliegenden Schrift im Ganzen der Anordnung des Gesetzes folgend, den Inhalt und die praktische Anwendung der Bestimmungen

desselben; er berathet hierbei überall den Richter, welche Verrichtungen in den einzelnen Stadien des Verfahrens ihm obliegen, und in welcher Weise diese Verrichtungen am zweckmäßigsten wahrzunehmen seien. Es sind hierbei häufig Vergleiche mit dem bisherigen K. Sächsischen Rechte angestellt. Angefügt sind der Schrift ein Abdruck des Reichsgesetzes nach der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, sowie einschlägiger Bestimmungen der Civilprozeßordnung, ferner zur Erleichterung des Ueberblicks über das Verfahren eine Tabelle, die unter Hinweis auf die einschlagenden Vorschriften in zeitlicher Folge alle richterlichen Entschließungen zusammenstellt, die ein gewöhnliches Zwangsversteigerungsverfahren erfordert. Für Richter, die nie in einem dem neuen ähnlichen Verfahren thätig waren, kann es nur förderlich sein, die Erfahrungen und Rathschläge eines mit den Grundsätze des neuen Verfahrens bereits vertrauten Praktikers kennen zu lernen.

29. Meikel, Georg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und Einführungsgesetz mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen und ausführlichem Sachregister. München, J. Schweitzer, 1899. 3,20 M.

Die Eigenthümlichkeit dieser Textausgabe (Großoktav) besteht darin, daß jedem Paragraphen, der auf die Vorschrift eines anderen Paragraphen des Gesetzbuchs oder anderer Reichsgesetze verweist, dieser letztere Paragraph in anderem Drucke wörtlich oder, wenn derselbe nur für entsprechend anwendbar erklärt ist, in der hiernach gebotenen, als solche kenntlich gemachten Abänderung oder Abkürzung beigefügt ist. Es liegt auf der Hand, wie viel Mühe und Zeit dem Leser hierdurch erspart wird, und welche Wohlthat es insbesondere für einen vielbeschäftigten Praktiker ist, nicht fortwährend die in Bezug genommenen Stellen, die häufig wieder auf andere Stellen verweisen, nachschlagen zu müssen. Trotz der erwähnten Zusätze hat die Textausgabe (606 Seiten) keinen unhandlichen Umfang. Ein sorgfältig gearbeitetes Register (43 Seiten) ist beigegeben.

30. Daude, Dr. P. (Geh. Regierungsrath und Universitätsrichter), Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 7. Auflage. Berlin, H. W. Müller, 1900. 3,50 M.

Die neue Auflage dieses zuletzt in Bd. 44 S. 85 dieser Zeitschrift besprochenen Buches hat sich hauptsächlich durch die Aenderungen nothwendig gemacht, welche der Text des Strafgesetzbuchs durch Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erlitten hat. In Plan und Ausführung ist die bewährte und beliebte Gesetzesausgabe dieselbe geblieben.

31. Makower, F. (Rechtsanwalt), Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Buch I—III neu bearbeitet unter Zugrundelegung der Fassung des H. G.B. vom 10. Mai 1897 und des B.G.B. Zwölfte Auflage. Lieferung 3. und 4. Berlin, J. Guttentag, 1899.

Es sind dies die die §§ 178 bis 291 des H.G.B. erläuternden Fortsetzungen des bereits in Band 46 S. 177 dieser Zeitschrift besprochenen Werkes.

32. Neumann, H., Handausgabe des B.G.B. 8. Lieferung. Berlin, Franz Vahlen, 1899. 1,50 M. 9. Lieferung 3,50 M.

Diese Lieferungen setzen das zuletzt in diesem Bande der Zeitschrift S. 181. erwähnte Buch bis zu § 1960 fort. — Mit der 9. Lieferung ist der 2. Bd. und das B.G.B. abgeschlossen.

33. Kuhlenbeck, Dr. Ludwig (Rechtsanwalt in Jena), Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine dogmatische Einleitung in das Studium des Bürgerlichen Rechts. Zweiter Theil, zweite Hälfte. Berlin, Carl Heymann, 1899. 7 M.

Die vorliegende Lieferung des zuletzt in Bd. 46 S. 287 f. dieser Zeitschrift besprochenen Werkes behandelt das Sachenrecht und schließt den zweiten Theil und zweiten Band ab, zu dem sie das Inhaltsregister und ein ausführliches Sachregister beifügt. Bezüglich der Charakterisirung der gründlichen und reichhaltigen Arbeit ist auf die früheren Besprechungen zu verweisen.

34. Rehbein, Dr. H. (Reichsgerichtsrath), Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. Dritte Lieferung. Berlin, H. W. Müller, 1899. 3 M.

Diese Lieferung schließt den ersten, das erste Buch des B.G.B. erläuternden Band des in dieser Zeitschrift Bd. 46 S. 182 f. (288) besprochenen Kommentars. Derselben ist „Vorwort und Einleitung" beigefügt, unter welcher Ueberschrift die bereits in der ersten Besprechung gekennzeichnete Aufgabe, die sich das Buch gestellt hat, die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuchs, die Begrenzung des Stoffes, die Eintheilung desselben, die Grundsätze für die Auslegung desselben, die Ergänzung desselben durch die Nebengesetze in gedrungener, trefflicher Darstellung behandelt, einzelne Theile kurz kritisirt sind. Ein gutes Sachregister ist beigegeben. Inhalt und Fassung entsprechen den früheren Lieferungen, die in der Kritik allgemein als ausgezeichnete Arbeit anerkannt sind.

35. Becher, Dr. Heinrich (Staatsanwalt in München), Die gesammten Materialien zu den das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden bayerischen Gesetzen und Verordnungen nebst den einschlägigen Ministerialerlassen. München, J. Schweitzer, 1899. Lieferung 15: 4,60 M; 16: 4 M.; 17: 7 M.

Dieses zuletzt in Bd. 46 S. 335 f. dieser Zeitschrift erwähnte Werk ist nunmehr bis zum Abschlusse der vereinigten 4. und 5. Abtheilung, die das Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 9. Juni 1899 betrifft, vorgeschritten, während die Abtheilungen 2 (Gesetz betr. das Unschädlichkeitszeugniß vom 15. Juni 1898) und 3 (Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898) schon früher vollendet waren.

36. Leist, Dr. E., Der Wechselprotest und seine Reform. Ein Beitrag zur Revision des Wechselrechts. Berlin, Siemenroth und Troschel, 1899. 3,50 M.

In der Schrift wird, da die Erörterung der Reformfrage zur Voraussetzung die richtige Erkenntniß von Zweck und Wesen des Protestes habe, zunächst eine Darstellung der Geschichte des Protestes, des Wesens, der Erfordernisse und Wirkung desselben im Allgemeinen, ferner der einzelnen Arten des Protestes, ihrer Unterschiede, ihrer Entstehung, ihrer Voraussetzungen, ihrer Funktionen im Wechselverkehr unter Vergleichung des deutschen mit den ausländischen Wechselrechten gegeben. Form und Bedeutung der einzelnen Vorgänge bei der Protesterhebung werden hierbei in eingehender Weise klargestellt, so daß auch die Praxis hieraus Nutzen schöpfen und der Protestbeamte für eine Menge zweifelhafter Fälle Anleitung zu einem formgerechten Verfahren entnehmen kann. Sodann werden die Reformvorschläge beleuchtet. Der Verfasser spricht sich gegenüber den auf Abänderung oder gar gänzliche Aufhebung der Protestformvorschriften gerichteten Bestrebungen für Aufrechterhaltung der zur Vermeidung weitläuftiger Streitigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit geordneten Formalisirung des Protestes im Allgemeinen, aber für Einführung einfacherer und weniger kostspieliger Formen aus.

37. Staub, H. (Justizrath in Berlin), Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 6. und 7. Auflage, enthaltend das neue Handelsgesetzbuch. Lieferung 4, 5, 6. Berlin, J. J. Heine.

Der in Bd. 46 S. 283 f. dieser Zeitschrift besprochene Kommentar ist bis zum § 342 des H.G.B. fortgeführt. Mit der 6. Lieferung schließt der erste Band ab.

38. v. Staudinger, J., Kommentar zum B.G.B. nebst Einführungsgesetz. 8. und 9. Lieferung. München, J. Schweitzer.

Ueber dieses Werk s. zuletzt Bd. 47 S. 182 dieser Zeitschrift. Die 8. Lieferung behandelt die §§ 1—18, 1922—1954 des Gesetzbuchs, die 9. Lieferung das Einführungsgesetz.

39. Müller, G. (Staatsanwalt) und Meikel, G., (Staatsanwalt), Das Bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Lieferungen 14 und 15. München, Schweitzer. Preis des ganzen Werkes in 2 Bänden, gebunden, für Nichtsubskribenten M. 15.

Dieses bereits S. 181 dieses Heftes erwähnte Werk ist nunmehr abgeschlossen.

40. Höfling, Dr. R. (Landgerichtsrath in Coburg), Das Bürgerliche Gesetzbuch in Frage und Antwort. Ein Repetitorium zum Selbststudium. I. Band: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht. Berlin, O. Liebmann, 1899. Geb. M. 4.

Das vorliegende Buch, dessen Zweck und allgemeiner Inhalt dem Titel zu entnehmen ist, berücksichtigt auch die Nebengesetze, folgt in der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte und Titel der Ordnung

des B.G.B., erstrebt aber innerhalb der einzelnen Titel u. s. w. durch selbständige, geeignete Stoffvertheilung und verschiedenen Druck möglichste Uebersichtlichkeit. Es ist ein recht brauchbares Hülfsmittel, um das eigene Studium zu kontroliren und sich zu vergewissern, ob man den Inhalt des Gesetzbuchs überall dem Gedächtnisse eingeprägt, Sinn und praktische Bedeutung der einzelnen Vorschriften überall richtig erfaßt hat. Besonders für den Praktiker, der sich oft im Drange der Geschäfte rasch schlüssig zu machen hat, ist es von Werth, daß seine Kenntniß auch der weniger hervortretenden Bestimmungen des neuen Rechts eine lückenlose und stets gegenwärtige sei, und zur Erlangung einer solchen Kenntniß ist ein Repetitorium, wie das vorliegende, von großem Nutzen. Ein bequemes Taschenformat erleichtert auch äußerlich den Gebrauch.

41. Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen. Verlag von A. Walter in Berlin. Vierteljährlich 1 M. 60 Pfg.

Die „Zeitschrift für Vollstreckungsrecht und Zustellungswesen", begründet und herausgegeben von Heinrich Walter, Rechtsanwalt und Notar a. D., dem bekannten Kommentator der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, ist für die Klärung der von ihr behandelten, praktisch so wichtigen Zweige des Prozeßrechts von erheblichster Bedeutung gewesen und hat auf ihrem Gebiete die Stellung eines sehr viel benutzten, angesehenen Organs erlangt. Die Zeitschrift beabsichtigt nunmehr, und zwar ohne Erhöhung ihres Abonnementspreises, auch das gesammte mit der Rechtspflege im Zusammenhange stehende Kostenwesen einschließlich des Kostenfestsetzungs- und Werthermittelungsverfahrens mit in ihr Arbeitsgebiet zu ziehen, hat diese Absicht in den letzterschienenen Nummern bereits bethätigt und wird demgemäß vom 1. Januar 1900 ab den oben bezeichneten Titel annehmen. Durch diese Erweiterung ihres Inhalts wird die Zeitschrift an Brauchbarkeit und Bedeutung für die juristische Praxis erheblich gewinnen und für sämmtliche Organe der Rechtspflege in noch ausgedehnterem Maße, wie bisher, sich nutzbar erweisen.

42. Veröffentlichungen des Berliner Anwalt-Vereins. Berlin, Siemenroth und Troschel. Heft 10: Stranz, Dr. Josef, Französisches Recht über Preßbeleidigungen im Anschluß an den Prozeß Zola. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein. 1898. M. 1.

Heft 12: Gerhard, Stephan, Die Ehescheidungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuchs und ihre rückwirkende Kraft. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein. 1899. M. 1.

Der erste Vortrag erregt auch nach Erledigung der Tagesfrage, durch welche er veranlaßt war, noch Interesse als Darstellung der eigenthümlichen Behandlung der Beleidigung im französischen Recht.

Der zweite Vortrag erklärt die Bestimmungen des Gesetzbuchs über Ehescheidung, erörtert die Bedeutung der im Art. 201 des Einführungsgesetzes denselben beigelegten rückwirkenden Kraft, bespricht

die Anwendung der einschlägigen Vorschriften in der Praxis und giebt hierbei sehr beachtenswerthe Hinweise und Rathschläge für Richter und Rechtsanwälte.

43. Becher, Dr. H. (Staatsanwalt in München), Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen. München, J. Schweitzer Verlag, 1899. 1. und 2. Lieferung zu je 1 M., 3. Lieferung 1,50 M., 4. Lieferung 2,40 M., 5. Lieferung 3 M.

Die in der Ankündigung dieser Sammlung enthaltene Bemerkung, daß die Kenntniß der Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten dem Praktiker sowohl in der streitigen, als in der freiwilligen Gerichtsbarkeit unentbehrlich sei, gilt besonders für den Rechtsverkehr der Thüringischen Staaten, deren Gebiete unter einander und mit Theilen benachbarter größerer Staaten vermengt liegen. Da die Benutzung der Gesetzsammlungen fremder Bundesstaaten für den einzelnen Praktiker mit Schwierigkeiten verknüpft ist, so ist ein Unternehmen freudig zu begrüßen, welches die sämmtlichen Ausführungsgesetze bequem zugänglich macht. Die Einrichtung der Sammlung ist folgendermaßen geplant: Es werden 26 selbständige Abtheilungen, für jeden Bundesstaat eine, gebildet; jede Abtheilung erhält eigene Seitenzahlen und bringt die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in chronologischer Folge; sämmtliche Abtheilungen bilden äußerlich einen oder nach Bedürfniß zwei Bände. Die Sammlung erscheint in Lieferungen, welche je Bruchstücke verschiedener Abtheilungen umfassen. Der Umfang des ganzen Werkes, welches bald vollendet sein soll, ist auf 100 bis 120 Druckbogen veranschlagt, der Preis für den Druckbogen soll ungefähr 15 Pfg. betragen. Die Ausstattung des Werkes (Druck und Papier) ist vorzüglich.

44. Brückner, H. (Reichsgerichtsrath), Die Miethe von Wohnungen und anderen Räumen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze der deutschen Bundesstaaten. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Leipzig, Veit u. Co., 1900.

Schon durch eine frühere Schrift, „die Wohnungsmiethe nach gemeinem Recht mit vergleichender Berücksichtigung der preußischen, sächsischen und gothaischen Gesetzgebung“, 1897, ist der Verfasser als Autorität auf diesem Gebiete bekannt. Das vorliegende Werk bezweckt, bezüglich des praktisch so wichtigen und vom B.G.B. so eingehend und theilweise eigenartig geregelten Rechtsinstitutes einerseits dem Juristen ein Hülfsmittel für die Handhabung der neuen Bestimmungen, andererseits dem Nichtjuristen eine gut verständliche Belehrung über die hauptsächlichen für ihn in Frage kommenden Vorschriften zu geben. In beiden Beziehungen erscheint das Werk als ein wohlgelungenes.

Die Darstellung beschränkt sich nicht auf die Vorschriften des

B.G.B., sondern erstreckt sich auf die bezüglichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung, des Zwangsversteigerungsgesetzes, der sonstigen Reichsgesetzgebung und der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze, wobei die sogen. Materialien der Reichsgesetze eingehend verwerthet sind. Die Entwickelungsgeschichte der wichtigeren Sätze des Miethrechts ist gegeben; die Abweichungen des neuen Rechtes von dem bisherigen gemeinen, preußischen, französischen und sächsischen sind hervorgehoben. Auch die Bestimmungen des allgemeinen Theiles des B.G.B., soweit sie in Bezug auf Miethverhältnisse häufig praktisch oder in besonderer Gestaltung anwendbar zu werden pflegen, sind gründlich behandelt. Die Ergebnisse der seitherigen Rechtsprechung sind, soweit sie für das neue Recht noch verwerthbar erscheinen, dargestellt; zur Erläuterung der neuen Vorschriften sind eine große Anzahl praktischer Beispiele gegeben, in deren Sammlung sich ein Richter zeigt, der in langer Thätigkeit diesem Rechtsinstitut ein besonderes Interesse gewidmet hat. Ein besonderer Abschnitt behandelt das Prozeßverfahren in Miethstreitigkeiten. Die über das neue Recht entstandene Litteratur ist überall ausgiebig verwerthet. Trotz des geringen äußeren Umfanges — 168 Seiten — ist das Buch ungemein reichhaltig — so werden z. B. der Wirkung der Enteignung auf das Miethverhältniß, der Wirkung einer am Grundstück bestehenden Hypothek u. s. w. besondere Besprechungen gewidmet —, und es wird kaum eine praktische Frage geben, über welche dasselbe nicht die erforderliche Belehrung mit den nöthigen Hinweisen und Anführungen enthielte.

Die Ordnung des Werkes ist eine systematische und übersichtliche. Im Texte sind die den Nichtjuristen interessirenden Punkte in präziser, aber klarer und gemeinverständlicher Weise dargestellt, während die Anmerkungen das für den Juristen Wissenswerthe enthalten. In drei Anhängen ist das Rechtsverhältniß zwischen Gastwirth und Gast, die Stempelpflichtigkeit schriftlicher Miethverträge und der einheitliche Miethvertrag des Centralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands behandelt.

Auch dem, der nicht zu praktischen Zwecken das Buch studirt, giebt dasselbe eine Menge belehrender Ausführungen und Anregungen. Möge dasselbe die verdiente Verbreitung finden!

45. Neukamp, Dr. Ernst (Oberlandesgerichtsrath), Die Civilprozeßordnung in der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Fassung nebst dem Einführungsgesetze (in der durch Gesetz vom 17. Mai 1898 abgeänderten Fassung). Zum Gebrauche für die Praxis und das Studium erläutert. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1899. 1. Theil 5,60 M., 2. Theil 6,40 M. (Preis des vollständigen Kommentars etwa 14 M.).

Diese in der Mitte zwischen den großen Kommentaren und den Textausgaben mit Anmerkungen stehende Erläuterung der C.P.O. will vor allem der Praxis dienen; sie will einerseits sich in Grenzen halten, welche eine schnelle Orientirung ermöglichen, andererseits aber durch Umfang und Beschaffenheit des Erläuterungsstoffes den Leser

zur selbständigen Bildung eines Urtheils über jede zweifelhafte Frage instandsetzen. Bei Erörterung dieser Zweifelsfragen sind hauptsächlich die Entscheidungen des Reichsgerichts, welche möglichst vollständig aufgeführt werden, verwerthet. Da in den nächsten Jahren die Gerichte meist mit Erledigung der vor 1. Januar 1900 anhängig gewordenen Prozesse beschäftigt sein werden, so sind die abändernden Bestimmungen der Civilprozeßnovelle nicht nur äußerlich als solche unter Angabe des alten Textes kenntlich gemacht, sondern auch in den Erläuterungen einer genauen Prüfung in der Richtung unterzogen, ob sie für jene Prozesse anwendbar sind. Die Aufgabe, welche sich das Buch gestellt hat, erscheint sehr gut gelöst; die wissenschaftliche und praktische Bedeutung der einzelnen Vorschriften, sowie der Kern der auf dieselben bezüglichen Reichsgerichtsentscheidungen sind kurz, aber klar und scharf dargestellt; durch die knappe Fassung und die sich inhaltlich unter Vermeidung aller Polemik auf das Wesentliche beschränkende Art der Erläuterung ist es möglich geworden, in den beiden zusammen 656 Seiten haltenden Lieferungen bis zu § 698 der C.P.O. neuer Fassung zu gelangen.

Das von der Kritik sehr günstig beurtheilte Werk wird sich als ein treffliches Hülfsmittel zur raschen Orientirung für den Praktiker erweisen und bald auf dem Sitzungstisch einbürgern. Daß es auch beim Studium die Aneignung und das Verständniß des Gesetzesinhaltes und besonders der neuen Vorschriften erheblich fördert, bedarf kaum der Hervorhebung.

Das Erscheinen des dritten, das Werk abschließenden Theiles steht in naher Aussicht.

46. Hentig, O. (Kammerpräsident), Gesammt-Ausgabe der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Reichsgesetze und Verordnungen nebst den Preußischen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Verfügungen. Leipzig, F. Reinboth, 1900. Geb. in Leinen 10 M., in Originalhalbfranzband 12 M.

Die sämmtlichen im Titel bezeichneten neu geschaffenen oder geänderten und neu abgefaßten Gesetze u. s. w., 40 an der Zahl, sind hier in Einem Bande zusammengestellt mit Anmerkungen, welche auf den Zusammenhang der Gesetze u. s. w. in und unter sich und mit der früheren Gesetzgebung hinweisen. Eine derartige das Nachschlagen der neuen Gesetze, die Auffindung und Vergleichung der einzelnen Bestimmungen erleichternde Sammlung ist bei der großen Menge, dem inneren Zusammenhang und der gegenseitigen Ergänzung der einzelnen Gesetze u. s. w., aus denen sich die Neuordnung zusammensetzt, ein unentbehrliches Hülfsmittel für jeden Juristen. Die vorliegende Sammlung zeichnet sich durch ihre Reichhaltigkeit, durch ein ausführliches, über 80 Seiten fassendes Register und durch gute äußere Ausstattung aus und kann daher bestens empfohlen werden.

Unger.

Abhandlungen, Besprechungen von Rechtsfällen ꝛc.

Ist der § 42 der weimarischen Gesindeordnung vom 11. Oktober 1899 im Einklang mit dem Reichsrecht?

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Neumann in Weimar.

Die neue Gesindeordnung für das Großherzogthum Weimar vom 11. Oktober 1899, welche in Nr. 30 des Regierungsblattes vom 23. Oktober v. Jahres publizirt worden ist, begründet im 4. Abschnitte, welcher von der Beendigung des Dienstverhältnisses handelt, Schadensersatzansprüche der Dienstherrschaft gegen den Dienstboten für den Fall einer durch vertragswidriges Verhalten veranlaßten Kündigung des Dienstverhältnisses.

Der § 42 bestimmt nun mit Bezug hierauf:

„Die Dienstherrschaft kann ihre Ansprüche auf Schadensersatzleistung gegenüber dem Dienstboten gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen."

Diese Bestimmung und ihre gesetzliche Zulässigkeit erscheint mir mit Rücksicht auf das Bundes- bezüglich Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 und den § 384 des B.G.B. in ihrer Berechtigung höchst problematisch und zweifelhaft.

Das Gesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes bestimmt bekanntlich, daß die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten und Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- und Dienstverhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt

werden darf, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. Es verfügt dann weiter im § 2, daß die soeben wiedergegebenen Bestimmungen des § 1 nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden können und daß, soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung ist.

Ein solches anderes Rechtsgeschäft ist aber meines Erachtens auch im Sinne dieses Gesetzes die Aufrechnung, da sie den Zweck der Befriedigung des Gläubigers verfolgt und zu einem früheren Zeitpunkte den Dienstlohn ergreift, als es gesetzlich zulässig ist. Es war zwar bisher nicht unstreitig, ob die Kompensation im Sinne dieses Gesetzes ein solches anderes Rechtsgeschäft sei. Mandry wollte sie nur insoweit als verboten betrachten, als die Kompensationsmöglichkeit erst in fraudem legis geschaffen würde (vgl. Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 209 fg.), und Dernburg vertrat die Ansicht, daß nur die Aufrechnung nicht konnexer Gegenforderungen durch das Gesetz betroffen würde. In der Praxis nahm man vielfach an, daß die Kompensation nicht unter den § 2 des cit. Gesetzes falle. Und nach der bisherigen Gesetzeslage ließ sich eine solche Ansicht rechtfertigen. Denn bei der Gültigkeit des Satzes: Compensatio fit ipso jure, konnte man in Zweifel ziehen, ob die Kompensation ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 2 leg. cit. sei. Nach § 387 und 388 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedoch die Aufrechnung unzweifelhaft ein Rechtsgeschäft, denn sie erfolgt erst durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile, durch eine sogenannte empfangsbedürftige Erklärung.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung kann man die Stellungnahme zur bisherigen Auslegung des § 2 der Aufrechnung gegenüber im Zweifel lassen. Vom 1. Januar 1900 an ist jedenfalls durch § 2 leg. cit. auch die Aufrechnung gedeckt.

Bei Richtigkeit dieser Auslegung würde also die Bestimmung der weimarischen Gesindeordnung reichsrechtwidrig sein; denn unter dem Arbeits- und Dienstlohn im Sinne des Reichsgesetzes von 1869 ist auch der Gesindedienstlohn mit begriffen, da derselbe unter den Ausnahmen des § 4 desselben nicht mit angeführt ist.

Es könnten vielleicht Zweifel darüber entstehen, ob das Gesetz vom 21. Juni 1869 gegenüber der neueren Reichsgesetzgebung, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dessen Bestimmungen über den Dienstvertrag noch bestände. Das B.G.B. hat die Bestimmung im § 2 des 69er Gesetzes nicht in seinen Abschnitt über den Dienstvertrag aufgenommen und weist dort auch keine ähnliche Bestimmung auf. Allein, daß das Gesetz von 1869 in seinem Bestande, soweit es hier interessirt, nicht tangirt ist, ergiebt der Artikel III des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, welcher eine Aenderung des § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 aufführt, sowie § 850 I[1] der neuen Civilprozeßordnung, welcher sich auf das Gesetz bezieht. Außerdem findet sich im Abschnitt II des Einführungsgesetzes zum B.G.B., welcher das Verhältniß desselben zu den bestehenden Reichsgesetzen regelt und dieselben abändert, soweit ihre Bestimmungen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch keine Anwendung mehr finden können, eine Erwähnung des Gesetzes vom 21. Juni 1869 nicht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat jedoch weiter ausdrücklich in seinem zweiten Buche, betreffend das Recht der Schuldverhältnisse, im § 394 bestimmt:

„Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt."

In dieser Bestimmung wird also das Prinzip des § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 für das gesammte Gebiet des bürgerlichen Rechts aufgenommen und ausgedehnt, soweit Aufrechnung in Frage kommt.

Die Dienstlohnforderung unterliegt nach dem Gesetz v. 1869 der Pfändung nicht, sie ist also inkompensabel nach § 394 B.G.B.

Es steht sonach lediglich noch zur Erörterung, ob etwa durch den Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. unsere landesrechtliche Bestimmung in § 42 der neuen Gesindeordnung dem § 394 des B.G.B. gegenüber und gegenüber dem Gesetze von 1869 gerechtfertigt ist. Art. 95 bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, unberührt bleiben und d. h. nach Artikel 218, daß diese Vorschriften, soweit sie unberührt bleiben, durch die Landesgesetzgebung abgeändert werden können. Es fragt sich also: Rechtfertigt dieser Art. 95 des E.G. für das Gesinderecht eine landesgesetzliche Abweichung von dem § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 und von § 394 des B.G.B.?

Diese Frage ist meines Erachtens glatt zu verneinen.

Zunächst zieht unzweifelhaft der Art. 95 des E.G. zum B.G.B. mit den Worten: „Unberührt bleiben" lediglich die Grenze gegen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, d. h. das E.G. stellt fest, welche Materien des Civilrechts durch das B.G.B. keine Regelung erfahren.

Im gegebenen Falle kann die Bestimmung des Art. 95 nur so ausgelegt werden:

Unberührt vom Bürgerlichen Gesetzbuch bleibt das Gesinderecht der Landesgesetzgebung, selbstverständlich, soweit es sich mit bisherigem Reichsrecht, welches bestehen bleibt, nicht in Widerspruch setzt. Die weimarische Gesindeordnung vermag also ebensowenig, wie sie etwa eine Befreiung des Gesindes von der Alters- und Invaliditätsversicherung gesetzlich verordnen könnte, eine Abweichung von dem Gesetze vom 21. Juni 1869 zu stipuliren.

Aber selbst wenn das Gesetz von 1869 nicht mehr bestände, oder auf die Kompensation keine Anwendung litte, so könnte m. E. die weimarische Gesindeordnung nicht eine vom § 394 B.G.B. abweichende Bestimmung treffen. Denn durch Art. 95, 218 E.G. sind der Landesgesetzgebung lediglich zur eigenen Regelung überlassen die Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören, nicht ist ihr überlassen die Regelung allgemeiner Rechtsverhältnisse, welche lediglich auch zwischen Dienstherrschaft und Gesinde ebenso wie zwischen anderen Personen und Rechtssubjekten vorkommen können. Ein solches dem allgemeinen Rechte und nicht dem Gesinderechte als solchem angehöriges Rechtsinstitut ist die Aufrechnung. Diese ist für alle Rechtsunterworfenen maßgeblich geregelt im III. Titel des zweiten Buches des B.G.B. und daran findet die Landesgesetzgebung ihre Grenze.

Die in ihrer Tendenz verständliche Bestimmung des § 42 der Gesindeordnung — ohne die Aufrechnungsbefugniß werden die Schadensersatzansprüche der Dienstherrschaft in den meisten Fällen wohl illusorisch — steht zweifellos mit dem unsere ganze neuere Reichsgesetzgebung durchziehenden sozialpolitischen Prinzipe des besonderen Schutzes des Arbeitsverdienstes in Widerspruch.

Zur Auslegung der Artikel 201 und 202 d. E.G. z. B.G.B. in Verbindung mit § 208 ff. der Altenburgischen Eheordnung vom 13. Mai 1837 und § 1567 Abs. 2 Ziffer 1 des B.G.B.

Von Herrn Ungenannt.

Nach den Vorschriften der Eheordnung wird im Ehedesertionsprozeß, in welchem es sich um eine Verlassung ohne Landflüchtigkeit handelt, zunächst auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft, demnächst aber regelmäßig auf zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt und schließlich auf Verlangen des verlassenen Ehegatten ohne Weiteres und alsbald nach fruchtlosem Verlauf der Trennungszeit die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt.

Es fragt sich, wie sich das Ehescheidungsrecht nach dem Inkrafttreten des B.G.B. mit Rücksicht auf die durch die Eheordnung in § 208 ff. vorgeschriebene zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett vor der Trennung der Ehe und überhaupt gestaltet, wenn auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erkannt, die Ehe aber noch nicht geschieden worden ist.

Habicht in seinem, in richterlichen Entscheidungen jetzt oft angezogenen Werk „Die Einwirkung des B.G.B." u. s. w. geht von der Auffassung aus, daß, wenn eine zeitweilige Trennung der Ehe angeordnet worden sei, die Voraussetzungen, unter welchen die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung angängig sei, mit Rücksicht auf die Vorschrift in Artikel 202 d. E.G. z. B.G.B. nach den Landesgesetzen zu beurtheilen seien.

Die Folge dieser Auffassung würde die sein, daß, sobald nur die Trennungszeit verlaufen wäre, die Ehe würde geschieden werden können ohne Rücksicht darauf, ob seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft ein Jahr abgelaufen wäre oder nicht. Diese Rechtsanschauung, die davon absehen kann, die sich aus der Vorschrift in Artikel 201 des E.G. z. B.G.B. für die Beurtheilung der Frage ergebenden Folgerungen zu ziehen, dürfte zu erheblichen Bedenken Anlaß geben.

Zunächst müßte man, wenn sie richtig wäre, annehmen, die Vorschrift in Artikel 202 d. E.G. sei eine vom Gesetzgeber gewollte Ausnahme des in Artikel 201 l. c. ausgesprochenen allgemeinen grundlegenden Satzes, daß nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Ehescheidung nur auf die Ehescheidungsgründe des B.G.B. gegründet werden dürfe.

Die Begründung des Artikels 201 l. c. — Artikel 120 des Entwurfs I — läßt aber eine derartige Absicht des Gesetzgebers nirgends erkennen und auch die Materialien des Artikels 202 des E.G. — Artikel 172 der Bundesraths- und 201 der Reichstagsvorlage — ergeben für die Annahme, daß der grundlegende Satz des Artikels 201 Abs. 1 des E.G. habe durchbrochen werden sollen, nicht den geringsten Anhalt. Weiter aber ist das durch die Eheordnung dem verlassenen Ehegatten eingeräumte Recht, nach Ablauf der Trennungszeit die Ehescheidung ohne Weiteres zu verlangen, keine Folgewirkung des Ablaufs dieser Zeit, sondern eine Folge des schuldhaften Verhaltens nach diesem Zeitpunkt und vor dem Beginn der Trennungszeit seitens desjenigen Ehegatten, gegen welchen die Ehescheidung begehrt wird.

So dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß die Scheidung dann nicht begehrt werden kann, wenn nach diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der böslichen Verlassung um deswillen nicht mehr vorliegen, weil sich das auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft gerichtete Verlangen des die Ehescheidung begehrenden Ehegatten als Mißbrauch seines Rechts darstellt, wenn z. B. der klagende Ehemann keine den Umständen nach geeignete Ehewohnung vorhält. Ist nun aber, wie ausgeführt, das Recht auf Ehescheidung eine Folge lediglich des Verhaltens des schuldigen Ehegatten vor und nach der Trennungszeit, nicht aber eine Wirkung der Trennung — Artikel 202 d. E.G. —, so muß der Artikel 201 Abs. 1 d. E.G. mit der *einschränkenden* Vorschrift des Artikels 201 Abs. 2 l. c. zur Anwendung kommen ohne Rücksicht darauf, ob die Klage vor oder nach dem 1. Januar 1900 erhoben worden ist.

Ist diese Schlußfolgerung richtig, so kommt in dem Falle, daß *vor* Ablauf eines Jahres — vom Eintritt der Rechtskraft des auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft lautenden Urtheils an gerechnet — die zeitweilige Trennung der Ehe angeordnet worden ist, nicht mehr in Betracht, daß nach der Altenburger Eheordnung die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung *nach* dem Ablauf der Trennungszeit für den Fall des Fortbestehens der böslichen Verlassung ohne Rücksicht auf eine bestimmte Dauer derselben und ohne neuerliche Verurtheilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft begehrt werden sollte.

Denn es setzt die Ehescheidung auf Grund des § 1567 Abs. 2 Ziffer 1 des B.G.B. den Ablauf eines seit der Rechtskraft des Urtheils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft *ununter-*

brochen laufenden einjährigen Zeitraumes böslicher Verlassung voraus — s. Erler, Ehescheidungsrecht u. s. w. II. Aufl. S. 109. —

Die Begründung des § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 des B.G.B. — s. Motive z. B.G.B. Bd. 4 S. 590 Abs. 1 a. E. — läßt darüber keinen Zweifel, daß, wenn nach dem Erlaß des Urtheils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft während der einjährigen Frist ein neuer das Aufgeben der Gemeinschaft rechtfertigender Grund eingetreten ist, als welcher eine unter den Ehegatten verabredete oder eine gerichtswegen angeordnete zeitweilige Trennung von Tisch und Bett anzusehen ist, von einer böslichen Absicht im Sinne des § 1567 Abs. 2 Ziffer 1 des B.G.B. nicht mehr die Rede sein kann.

Das Gesetz geht von der Anschauung aus, daß eine bösliche Verlassung nur dann vorliege, wenn nicht nur dem verlassenden Ehegatten durch ein solches Urtheil die Widerrechtlichkeit seiner Weigerung, die häusliche Gemeinschaft fortzusetzen, zum Bewußtsein gebracht, sondern auch die Hartnäckigkeit des rechtswidrigen Willens des verlassenden Ehegatten durch den Ablauf eines einjährigen Zeitraums außer allen Zweifel gesetzt worden sei (s. Motive z. B.G.B. Bd. 4 S. 590).

Es erscheint unstatthaft, die einjährige Frist durch Zusammenzählen derjenigen Zeiträume zu berechnen, während welcher die häusliche Gemeinschaft aufgehoben gewesen ist.

In jedem Zeitpunkt des der Rechtskraft des Urtheils folgenden Jahres müssen alle Voraussetzungen der böslichen Verlassung vorgelegen haben.

Ist dies nicht der Fall gewesen, sind z. B. während dieses Jahres die Voraussetzungen der böslichen Verlassung auf kürzere oder längere Zeit in Wegfall gekommen, so kann nur eine neue Verurtheilung mit daran sich anschließender einjähriger Nichtbefolgung des Urtheils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft in böslicher Absicht seitens des verurtheilten Ehegatten zur Scheidung führen, wie dies dann der Fall ist, wenn während dieses einjährigen Zeitraumes durch Herstellung der Gemeinschaft das Urtheil erfüllt worden ist (s. Erler a. a. O. S. 109 Note 33).

Ist nun aber vor der zeitweiligen Trennung der Ehe die einjährige Frist abgelaufen, so kann nach Ablauf der Trennungszeit der verlassene Ehegatte ohne Weiteres, insbesondere ohne neuerliche Verurtheilung des anderen Ehegatten zur Herstellung der Ehe und insbesondere der häuslichen Gemeinschaft und ohne Rücksicht auf einen seit Ablauf der Trennungszeit verflossenen Zeitraum die

Scheidung der Ehe auf dem Grunde des § 1567 Abs. 2 Ziffer 1 des B.G.B. begehren, weil ein derartiges Begehren schon nach der Eheordnung begründet war.

Es erhebt sich jedoch dabei die Frage, welcher Einfluß einem etwaigen Fortfall der Voraussetzungen der böslichen Verlassung nach der Vollendung des einjährigen Zeitraumes beizumessen sei.

Für den Herrschaftsbereich des B.G.B. unterliegt es keinem Zweifel, daß der nachträgliche Wegfall ohne jeden Einfluß ist auf das nach diesem Gesetz mit dem Ablauf des einjährigen Zeitraums erworbene Recht, die Scheidung zu begehren.

Anders beantwortet sich, von dem Falle abgesehen, daß der Wegfall in der gerichtswegen angeordneten zeitlichen Trennung begründet ist, die Frage in Ansehung der vor dem Inkrafttreten des B.G.B. dem Gegner des verlassenen Ehegatten zur Last fallenden böslichen Verlassung für das während der Uebergangszeit durch Artikel 201 Abs. 2 des E.G. z. B.G.B. in seiner Geltung gesicherte Recht der Eheordnung.

Sieht man von den in § 211 l. c. erwähnten Ausnahmefällen ab, so macht es die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung von deren Fortdauer bis zum Erlaß des die Ehe scheidenden Urtheils abhängig (vergl. Lengnick, Der sächsische Eheprozeß, § 433 S. 123). Dauerte die bösliche Verlassung nicht bis zu diesem Zeitpunkt fort, so mußte deshalb der Ehedesertionsprozeß mit der Klage auf Fortsetzung der Ehe neuerdings eingeleitet werden, falls später bösliche Verlassung wieder eintrat. Es muß dies mit Rücksicht auf die Vorschrift in Artikel 201 Abs. 2 des E.G. zum B.G.B. auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten, falls die bösliche Verlassung vor diesem Zeitpunkt in Wegfall gekommen sein sollte.

Es kann hiervon mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 211 der Eheordnung nur dann abgesehen werden, wenn — nach Ablauf des einjährigen Zeitraums der böslichen Verlassung — der Gegner des die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung begehrenden Ehegatten sein Einverständniß mit der Ehescheidung erklärt hat. Dahingegen sind die Wirkungen des Verhaltens der Ehegatten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. auf das Ehescheidungsrecht wegen böslicher Verlassung ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen und es muß der Wegfall der Voraussetzungen der böslichen Verlassung, soweit er in die Zeit nach dem Inkrafttreten des B.G.B. fällt, ohne Einfluß bleiben auf ein vor diesem Zeitpunkt

dem verlassenen Ehegatten bereits erworbenes Recht, die Scheidung wegen böslicher Verlassung zu begehren.

Nach § 210 der Eheordnung war die Ehescheidung nach Ablauf der Trennungszeit auch angängig gegen den Willen des verlassenen Ehegatten, also auf Verlangen des schuldigen Ehegatten.

Die Anwendung dieser Vorschrift erscheint für die Zeit nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgeschlossen, weil dieses letztere Gesetz eine Ehescheidung lediglich auf Antrag desjenigen Ehegatten kennt, welchem das Recht, die Scheidung zu verlangen, nach den Vorschriften der §§ 1565 ff. des B.G.B. zusteht.

Die vorstehenden Ausführungen behandeln das Recht der Ehescheidung in dem Falle, daß die Zeit, für welche die Trennung der Ehegatten angeordnet ist, schon vor dem Inkrafttreten des B.G.B. abgelaufen ist. Es fragt sich, wie sich das Ehescheidungsrecht gestaltet, wenn die zeitweilige Trennung bei dem Inkrafttreten des B.G.B. noch nicht angeordnet war, ob insbesondere etwa vor der Scheidung die Trennung noch angeordnet werden muß.

Diese Frage würde von besonderer Bedeutung sein dann, wenn die betreffende Vorschrift als eine materiell-rechtliche Voraussetzung der Ehescheidung aufzufassen sein sollte, die mit Rücksicht auf die Vorschrift in Artikel 201 Abs. 2 des B.G.B. beachtet werden müßte. Sie kann indessen aus naheliegenden Gründen für die Zeit nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr in Frage kommen, dürfte vorwiegend prozeßrechtlicher Natur (vgl. Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 34 S. 263) und mit dem Inkrafttreten der neuen Civilprozeßordnung, die überdies ihrerseits, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen die Aussetzung des Verfahrens und die Anordnung der zeitweiligen Trennung der Ehegatten — §§ 620 und 627 — vorschreibt, in Wegfall gekommen sein.

Ist nun aber die zeitweilige Trennung rechtskräftig angeordnet, der Zeitraum, für den sie angeordnet ist, bei dem Inkraftreten des B.G.B. aber noch nicht abgelaufen, so steht dem Begehren, die Ehe vor Ablauf dieses Zeitraumes zu scheiden, die Rechtskraft dieser Anordnung ebenso entgegen wie die Rechtskraft einer auf Grund der §§ 620 und 627 der C.P.O. getroffenen richterlichen Anordnung in einem auf die Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens bezw. auf die Scheidung der Ehe abzielenden Verfahren.

Die Vorschriften in den §§ 209—211 der Eheordnung machen die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung davon abhängig, daß

die in 209 l. c. geordneten Maßregeln zur Erzwingung des auf Fortsetzung der Ehe lautenden Urtheils fruchtlos geblieben sind.

Von dem Vollzug solcher Maßregeln kann nach dem Inkrafttreten des B.G.B. die Scheidung der Ehe um deswillen nicht mehr abhängig gemacht werden, weil sie, soweit bereits angeordnet, nicht mehr zur Ausführung gebracht und nach diesem Zeitpunkte überhaupt nicht mehr angeordnet werden können.

Die neue Civilprozeßordnung läßt eine Zwangsvollstreckung des Urtheils auf Herstellung des ehelichen Lebens überhaupt nicht mehr zu. Auf der anderen Seite liegt es in der Natur der Sache, daß ein neues Prozeßgesetz — als dem öffentlichen Recht angehörig — sofort die zur Zeit seines Inkrafttretens anhängigen Prozesse ergreift, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Nun schreibt zwar der § 21 des E.G. zur C.P.O. n. S. vor, daß die vor dem Inkrafttreten der Letzteren anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen seien, und es kommt in Betracht, daß die Altenburger Eheordnung die Zwangsvollstreckung aus jenen Urtheilen zuläßt, es bezieht sich jene Vorschrift aber nur auf das dabei einzuhaltende Verfahren und setzt als selbstverständlich die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt nach Maßgabe der Vorschriften des neuen Rechts voraus.

Das dem verlassenen Ehegatten in § 211 der Eheordnung eingeräumte Recht, unter den dort gedachten Voraussetzungen die Scheidung der Ehe ohne vorherige zeitweilige Trennung zu verlangen ohne Rücksicht darauf, ob die bösliche Verlassung während eines bestimmten Zeitraums bestanden hat oder nicht, kann nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr in Frage kommen, da, wie oben ausgeführt, dieses letztere Gesetz zur Anwendung zu bringen ist, ein bedingtes Recht, die Scheidung der Ehe schon vor dem Ablauf der einjährigen Frist zu verlangen, aber nicht kennt.

Ueber Unterschrifts-Beglaubigung des Gerichtsschreibers nach Weimarischem Rechte.

Von Herrn Amtsrichter Hansen in Ilmenau.

Während bis zum Jahre 1900 der Gerichtsschreiber nach Weimarischem Rechte die Unterschriften nur bei solchen Urkunden beglaubigen durfte, die innerhalb des Großherzogthums verwendet

werden sollten, steht ihm jetzt diese Befugniß ganz allgemein zu, denn Art. 6 des Landesgesetzes vom 12. April 1899, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, bestimmt: „Zur Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber und zwar jeden Gerichts befugt."

Dementsprechend hatte der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Ilmenau die Unterschrift unter einer Hypotheken-Löschungs-Bewilligung beglaubigt, die beim Amtsgericht zu Tiegenhof in Westpreußen eingereicht werden sollte. Die Urkunde wurde jedoch kurz darauf vom Hypothekengläubiger mit dem Bemerken zurückgegeben, daß das Amtsgericht Tiegenhof die Beglaubigung des Gerichtsschreibers nicht für genügend erklärt und gerichtliche, d. h. solche des Richters selbst verlangt hätte, um welche er nunmehr ersuche. Im Hinblick auf obige Gesetzesbestimmung und um für diese in der Praxis tagtäglich wiederkehrende Frage eine höherinstanzliche Entscheidung herbeizuführen, lehnte das Amtsgericht Ilmenau den Antrag auf nochmalige und zwar gerichtliche Beglaubigung ab und legte die Akten auf erhobene Beschwerde dem Landgericht Eisenach, Civilkammer II. zur Beschlußfassung vor.

Das Landgericht hob die ablehnende Verfügung des Amtsgerichtes auf, wies es an, die gerichtliche Beglaubigung vorzunehmen und führte in den „Gründen" Folgendes aus:

„Die gegen die Verfügung des Großherzoglichen Amtsgerichts Ilmenau vom 19. Jan. 1900 eingelegte Beschwerde ist an sich zulässig und in gehöriger Form und Frist eingelegt — §§ 19, 20, 21 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 — jedoch auch sachlich begründet.

Allerdings kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach § 191 Abs. 2 des erwähnten Reichsgesetzes in Verbindung mit Art. 6 des Weimarischen Ausführungsgesetzes vom 12. April 1899 auch die Gerichtsschreiber zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften befugt sind und es kann nicht verkannt werden, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 48 Abs. 1 [1]) des vorgenannten Weimarischen Gesetzes für das Großherzogliche Amtsgericht Ilmenau zunächst keine Veranlassung vorlag, eine gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift vorzunehmen.

Nachdem jedoch der Lehrer Fischer ausdrücklich erklärt hatte,

---

1) „Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der beglaubigende Beamte nicht verpflichtet, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen."

daß die Urkunde nicht innerhalb des Großherzogthums, sondern beim Königlich Preußischen Amtsgerichte Tiegenhof gebraucht werde und nach dem dort geltenden Rechte die nach den landesgesetzlichen Vorschriften — §§ 167 Abs. 2, 191 Abs. 2 des Reichsgesetzes, Art. 6 des Ausführungsgesetzes — vorgenommene öffentliche Beglaubigung nicht genüge, auch ausdrücklich gerichtliche Beglaubigung seiner Unterschrift beantragt hatte, so lag für das Großherzogliche Amtsgericht kein Grund vor, diesem — reichsgesetzlich jedenfalls zulässigen — Antrage nicht zu entsprechen; es mußte vielmehr dem letzteren stattgegeben und nach § 183 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 verfahren werden.

Dies hat nunmehr zu geschehen." —

Da das Amtsgericht Ilmenau dieser Auffassung nicht beizutreten vermochte, legte es die Akten dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, vor mit der Bitte um geneigten Bescheid, wie es sich in ähnlichen Fällen zu verhalten habe, und führte für seine abweichende Ansicht Folgendes an:

„Wir halten diese Begründung — des Landgerichts — für unzutreffend. Denn einmal ermächtigt der Art. 6 den Gerichtsschreiber ganz allgemein zur Beglaubigung von Unterschriften; davon, daß dies — wie früher der Fall — nur bei Urkunden, die im Großherzogthum gebraucht werden sollten, erfolgen sollte, davon enthält der Artikel kein Wort. Und was ferner den Hinweis anlangt, daß der Beschwerdeführer gerichtliche Beglaubiguug verlangt hätte, so dürfte dem zu entgegnen sein, daß die Gerichte doch nicht verpflichtet sind, jedem unrichtigen und ungesetzmäßigen Antrage stattzugeben, sondern nach den Gesetzen darauf zu verfügen haben. Im vorliegenden Falle war nun der Antrag in der That unrichtig und ungesetzlich. Denn in Westpreußen ist bekanntlich bereits das Grundbuch und die Reichsgrundbuchordnung eingeführt. Letztere aber verlangt in § 29 ausdrücklich zu einer Löschung nur öffentliche, nicht gerichtliche Beglaubigung. Diejenige unseres Gerichtsschreibers mußte demnach im vorliegenden Falle für durchaus genügend erachtet werden. Höchstens hätte der Beschwerdeführer noch eine gerichtliche Bescheinigung verlangen können, daß nach hiesigem Rechte der Gerichtsschreiber zur Beglaubigung zuständig ist, welchem Ansuchen wir natürlich ohne Weiteres entsprochen haben würden.

Daß die Entscheidung des Landgerichts zu den fatalsten Folgen führt, namentlich den fraglichen Artikel 6 so gut wie illusorisch

macht, liegt auf der Hand. Denn nach der Auffassung des Landgerichts ist Jedermann, wie auch jedes Gericht berechtigt, die von einem Gerichtsschreiber des Großherzogthums in Gemäßheit obigen Artikels bewirkte, gesetzmäßige und für den betreffenden Fall völlig genügende öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift ohne jeden Grund oder aus irrigem Grunde zurückzuweisen und nochmalige gerichtliche Beglaubigung zu verlangen. Durch diese zweimalige Beglaubigung entstehen natürlich sowohl dem Publikum viele Weitläufigkeiten, Scherereien, Zeitversäumnisse und Unkosten, als auch erwachsen den Gerichten dadurch doppelte Arbeit und doppelter Zeitverlust. Will man dies vermeiden, so bleibt nichts anderes übrig, als daß die Beglaubigung sofort vom Richter vorgenommen wird. Damit würde aber der Art. 6 völlig illusorisch gemacht werden, was den Absichten des Gesetzes gänzlich zuwiderlaufen dürfte. Denn die Ermächtigung des Art. 6 ist doch allem Anscheine nach sowohl im Interesse des Publikums, das, da bei jedem Amtsgerichte in der Regel doppelt soviel Gerichtsschreiber als Richter angestellt sind, erstere doppelt so bequem angehen kann; als auch im Interesse der Richter selbst erlassen werden, damit diese, denen die gerichtliche und Mangels Notaren, notarielle[2]) Beglaubigung obliegt, wenigstens mit den öffentlichen Beglaubigungen — wo solche zugelassen und genügend sind — verschont bleiben sollen."

Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, eröffnete hierauf dem Amtsgerichte Folgendes:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die nach Artikel 6 des Gesetzes vom 12. April 1899 von einem Gerichtsschreiber des Großherzogthums bewirkte Beglaubigung einer Unterschrift nicht nur im Großherzogthum als eine öffentliche Beglaubigung im Sinne des § 167, 191 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 zu gelten hat, sondern daß ihr diese Eigenschaft auch jenseits der Grenzen unseres Landes bleibt, und daß daher in allen Fällen, in welchen, wie z. B. in § 29 der Grundbuchordnung, eine öffentliche Beglaubigung nöthig ist, im ganzen Deutschen Reiche die Beglaubigung eines Gerichtsschreibers, welche im Großherzogthum vorgenommen wurde, genügt.

Das Amtsgericht hat also den Artikel 6 leg. cit. richtig aufgefaßt.

---

2) D. h. die in anderen Staaten von Notaren zu erledigende.

Falls daher eine derartige Beglaubigung von einer auswärtigen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs nicht als öffentliche Beglaubigung anerkannt werden sollte, so würde es allerdings zur Wahrung des Ansehens unserer Gesetzgebung nöthig sein, mit dieser oder deren vorgesetzter Behörde event. in Korrespondenz zu treten, um den Gesetzen des Großherzogthums Geltung zu verschaffen." Eine Ausnahme würde sich nur in eiligen Sachen empfehlen, um die Partei durch diese Weiterungen und Verzögerungen vor Schaden zu bewahren.

Nach alledem kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Entscheidung der Civilkammer zu Unrecht ergangen ist. Sie hätte vielmehr die Beschwerde abweisen und etwa dem Beschwerdeführer anheim geben sollen, sich vom Amtsgericht bescheinigen zu lassen, daß der Gerichtsschreiber nach Weimarischem Rechte zu öffentlicher Beglaubigung zuständig ist. Hätte trotz dieser Bescheinigung das Amtsgericht Tiegenhof bei seiner Abweisung beharrt, so würde eine Beschwerde beim Landgericht Elbing Abhilfe geschafft haben.

Zu Artikel 2 Z. 1 des Meiningischen Jagdgesetzes vom 29. April 1887, die Ausübung der Jagd seitens des Grundeigenthümers in seinem Hausgarten betreffend.

Von Herrn Landgerichtsrath Graf in Meiningen.

Der Beklagte, Gastwirth E. in S., besitzt im Flur von S., etwa 10 Minuten von der Stadt S. entfernt, gänzlich isolirt gelegen, ein Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit einem vor dem Hause und zu beiden Seiten desselben befindlichen Garten, welches Besitzthum von dem weiter daran grenzenden, etwa 1 h großen Gebiet des Beklagten durch einen festen Lattenzaun abgeschlossen ist. Das letztere Grundstück des Beklagten, das unmittelbar an das Haus und den Garten anstößt, ist mit einem, etwa 1 m über der Erde laufenden, Draht umschlossen, enthält ein kleines mit Beerensträuchern bewachsenes Stück Land, das gleichfalls mit einem Lattenzaun umgeben ist und ist im übrigen mit Korn, Hafer und Kartoffeln kultivirt; ein kleines Stückchen davon ist Wiesenboden und auf der äußersten Grenze steht ein Fichtenschlag. Auf diesem mit Draht umschlossenen, etwa 1 h großen Gebiet hat Beklagter mehrfach in den

letzten Jahren Wild, u. a. auch einen Rehbock und einen Fuchs im Jahre 1898 erlegt.

Der Jagdpächter der Flur S. hat Klage erhoben auf Feststellung, daß dem Beklagten das Recht, auf diesem Grundstück die Jagd auszuüben, nicht zustehe.

Beklagter behauptet, zur Ausübung der Jagd auf diesem Grundstück berechtigt zu sein. In erster Instanz ist nach dem Klagantrag erkannt worden, daß dem Beklagten das fragliche Jagdrecht nicht zustehe; in zweiter Instanz ist das Urtheil der ersten Instanz aufgehoben und die Klage kostenpflichtig abgewiesen worden.

Der erste Richter hat ausgeführt: Maßgebend für die Beurtheilung der Streitfrage sei Art. 2 Z. 1 des Meininger Jagdgesetzes vom 29. April 1887, welcher lautet:

„Die Ausübung der Jagd durch den Grundeigenthümer ist nnr zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedigung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind."

Die Erfordernisse, daß das Grundstück unmittelbar an das Haus stoßen und durch irgend eine Umfriedigung begrenzt sein müsse, seien nach dem Einverständniß der Parteien hier erfüllt. Streit herrsche zwischen ihnen nur über die Frage, ob es sich hier um einen Hausgarten handele oder nicht. Die Gutachten verschiedener über diese Frage vernommenen Sachverständigen gehen auseinander. Das Gericht habe sich dahin schlüssig gemacht, daß ein Hausgarten hier nicht vorhanden sei. Unter Garten verstehe man im Gegensatz zum Feld ein Grundstück mit einer besseren Kulturart, ein nicht geackertes, sondern durch Umgraben sorgfältig bearbeitetes Land. Außerdem komme es auf die Früchte an, die da gezogen würden; auf dem Feld würden Feldfrüchte gebaut, im Garten Gartenfrüchte, Gemüse, Gurken 2c. Unser Landesgesetz habe die Bestimmung des § 2 Z. 1 wörtlich aus dem früheren Jagdgesetz vom 21. Sept. 1850 Art. 13 Z. 1 entnommen, bei dessen Berathung im Landtag ausdrücklich betont worden sei, daß den Gartenfrüchten allein ein besonderer Schutz gewährt werden solle. Ein an das Haus unmittelbar anstoßendes Grundstück könne nicht deshalb, weil es an das Haus anstoße, schon als Hausgarten bezeichnet werden. Für den Charakter des letzteren sei entscheidend, was eben über den Garten gesagt sei und daß er den Bedürfnissen eines speziellen

Haushaltes zu dienen bestimmt sei. Diese Eigenschaften besitze das einen Hektar haltende Grundstück des Beklagten nicht.

In zweiter Instanz ist dagegen Folgendes ausgeführt worden:

Was ein „Hausgarten" im Sinne des Jagdgesetzes vom 29. April 1887 ist, ist im Gesetz selbst nicht definirt; es ist deshalb zu erforschen, was der Gesetzgeber unter diesem Begriff verstanden hat und verstanden haben wollte. Es ist zu dem Zweck, da der Wortlaut der fraglichen Bestimmung dem früheren Jagdgesetz von 1850 entnommen ist, zunächst an der Hand der Landtagsverhandlungen von 1850 der Versuch zu machen, aus diesen die Absicht des Gesetzgebers zu ermitteln.

In den betr. Protokollen von 1850 S. 217 ist zunächst von dem Abgeordneten Z. die Frage aufgeworfen worden: Wie ist es denn mit den „Hausgärten"? Darauf hat der damalige Regierungsvertreter die Erklärung abgegeben, es unterliege keinem Zweifel, daß, wenn die Einfriedigung eines Grundstücks den Voraussetzungen des Art. 13 Z. 1 entspreche (d. h. sobald die unmittelbar an das Haus stoßenden Hausgärten durch eine Umfriedigung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind), dann auch dem Eigenthümer die Ausübung der Jagd zustehe; und in einer späteren Sitzung vom 15. Mai 1850 hat der Regierungsvertreter erklärt, „die Bestimmungen des Art. 13 seien nicht aufgenommen, um die Ausübung des Jagdrechts durch die Grundeigenthümer der Zahl nach zu begünstigen, sondern die ratio legis sei der Schutz der Grundstücke gegen die Einwirkung der mit Ausübung der Jagd öfter verbundenen Inkonvenienzen; der Gesetzgeber wolle denjenigen einen besonderen Schutz gewähren, welche Gartenfrüchte bauen und zu deren Schutz ihre Grundstücke gegen das Betreten von Vieh und Menschen schützen wollen".

Danach wurde also eine Definition des Begriffs „Garten" dahin gegeben, daß es sich bei einem solchen um ein an ein Haus stoßendes Grundstück handelt, in welchem Gartenfrüchte gebaut werden und welches durch eine Umfriedigung begrenzt, oder sonst völlig abgeschlossen ist, welche Auslegung der gemeinen Auffassung von „Hausgarten" völlig entspricht.

Würde der Gesetzgeber bei Berathung und Erlaß des neuen Jagdgesetzes von 1887 diesen Standpunkt festgehalten, oder überhaupt den Begriff „Hausgarten" bei der Berathung nicht weiter berührt haben, so würde man keinen Anstand nehmen, die Entscheidung des erstinstanzlichen Richters aufrecht zu erhalten. Allein

der Standpunkt, den Regierung und Landtag bei Berathung des Jagdgesetzes von 1887 eingenommen haben, ist gegenüber dem bei Berathung des 1850er Jagdgesetzes eingenommenen ein wesentlich anderer geworden.

Als in der öffentlichen Sitzung des Landtags vom 14. März 1887 das Jagdgesetz zur Berathung stand, hat der Referent des Gesetzgebungsausschusses T. in Gegenwart des Regierungsvertreters zu Art. 2 des neuen Jagdgesetzes, um dessen Auslegung es sich hier handelt, bemerkt, daß der Ausschuß gegen den Inhalt des Art. 2 Z. 1 und 2 Bedenken gehabt habe, diese aber habe fallen lassen, nachdem die Regierung zu Z. 1 die authentische Interpretation gegeben habe, daß jede Einfriedigung genüge, die anzeige, daß ein Gebiet angehe, welches nicht betreten werden dürfe, daher eben nur die Zubehör zu dem Gebäude zu konstatiren sei. Absperrung der Umgebung durch einen einfachen Draht genüge. Die Regierung sei davon ausgegangen, daß jeder Hausbesitzer ein Recht darauf habe, daß ihm von den Jägern nicht zu sehr auf den Leib gerückt werde; er müsse sich bewußt bleiben: Hier ist mein Heim, hier hat Niemand etwas zu suchen. Der Inhalt der Ziff. 1 sei ausdrücklich zum Schutz der Gärten aufgenommen.

Nach diesen Ausführungen hat die Regierung ihren 1850 bezüglich des Begriffs „Hausgarten" eingenommenen Standpunkt, daß es sich um ein abgeschlossenes Gebiet handele, in welchem Gartenfrüchte gezogen werden, geändert, wenn sie denselben auch insoweit beibehalten hat, daß es sich auch um den Schutz des Eigenthümers gegen Belästigungen der Jagdinhaber handele. Sie stellt jetzt als Kriterium des Hausgartens Folgendes auf: Die Zubehör zu dem Gebäude, die durch Umfriedigung des Grundstücks erfolgte Kundgebung der Absicht des Eigenthümers, daß hier ein Gebiet angehe, welches nicht betreten werden dürfe, ferner hinsichtlich der Art der Einfriedigung, daß zu diesem Zweck jede Art der Einfriedigung, daß die Absperrung durch einen einfachen Drath genüge, weil jeder Hausbesitzer ein Recht darauf habe, daß ihm von den Jägern nicht so sehr auf den Leib gerückt werde. Danach ist der Zweck dieser Bestimmung nicht mehr der Schutz der Kultur der Gartenfrüchte gegen Mensch und Thier, sondern der Schutz des Gefühls des Eigenthümers des an das Haus anstoßenden eingefriedigten Grundstücks im weitesten Umfang gegen die Belästigungen durch die Jäger. Was der Eigenthümer auf dem betr. Grundstück baut, ob er Beete und

Wege darin angelegt hat, ob er Bäume darauf stehen hat, Wiesenflächen darin unterhält, ob er Kartoffeln, Korn oder Gemüse, Gurken und Beeren darin baut, darauf kommt es nach diesen Erklärungen des Regierungsvertreters im Landtag nicht mehr an. Der Landtag hat diese Erklärungen nicht ganz ohne Widerspruch entgegen genommen, und es hat der Abgeordnete Dr. T. auf dieselben erklärt: Die Interpretation „mit einem Draht“ sei für die Interessen der Jagdberechtigten sehr schädigend, da aber der Ausschuß für die Bestimmung Ziff. 1 sei, so wolle man keinen besondern Antrag stellen.

Daraufhin hat kein Abgeordneter Widerspruch erhoben oder einen Antrag gestellt, und es ist Art. 2 einstimmig angenommen worden. Die beiden gesetzgebenden Faktoren, Regierung und Landtag, sind also über die Auslegung des Abs. 1 des Art. 2 des Jagdgesetzes unter sich völlig einverstanden gewesen.

Mag, wie auch der Abgeordnete T. richtig erkannt hat, diese Auslegung für die Jagdpächter recht unbequem sein, so kann dies an der nunmehr feststehenden Auslegung des Begriffs „Hausgarten“ nichts ändern. Der Begriff „Hausgarten“ ist eben im Sinne des Jagdgesetzes jetzt ein gänzlich anderer geworden, als er es früher war und als er nach der Auffassung des Publikums seither verstanden worden ist. Deshalb konnte den Ausführungen des ersten Richters, wenn sie auch die gemeine Auffassung des Begriffs Hausgarten im großen und ganzen richtig wiedergeben, im Fragefalle nicht beigepflichtet werden.

Da das betr. Grundstück, wenn es auch eine Größe von 1 h umfaßt, — was für einen Hausgarten, der den Zweck hat, den Gästen einer Sommerwirthschaft Erholung zu bieten, nicht übertrieben groß erscheint — vom Beklagten für seinen Hausgarten erklärt und mit einer Umfriedigung von einem Draht vollständig abgeschlossen ist, so muß dem Beklagten auch das Recht zustehen, auf diesem seinem Hausgartengrundstück die Jagd auszuüben.

Dabei mag nicht unerwähnt bleiben, daß das Gericht allerdings für den Begriff Hausgarten das Einhalten einer gewissen Grenze hinsichtlich des Flächengehaltes für erforderlich erachtet, so daß, wenn eine Fläche eingefriedigt werden würde, die das übliche Maß eines Hausgartens erheblich überschreiten würde, die Ausübung des Jagdrechts auf dieser Fläche als unzulässig erachtet werden müßte, auch wenn sie an das Haus unmittelbar angrenzte und mit einem Draht völlig umschlossen sein würde.

Ueber das landesherrliche Abolitionsrecht.

Von Herrn Landgerichtsrath Dr. Höfling in Coburg.

In dieser Frage hat das Reichsgericht (III. Strafsenat), abweichend von seiner bisherigen Auffassung, folgende Stellung eingenommen. (Urtheil vom 12. März 1900 gegen H. an die Strafk. zu Coburg.)

Der Zeitungsredakteur H. in C. ist durch Erkenntniß der dortigen Strafkammer wegen öffentlicher Beleidigung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe verurtheilt worden und hat gegen diese Entscheidung von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch gemacht.

Nachdem vor dem erkennenden Senat des Reichsgerichts bereits einmal in der Sache verhandelt worden war, ist ein Anschreiben des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1900 zu den Akten gelegt, Inhalts dessen der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha beschlossen hat, das vor dem Reichsgericht anhängige Strafverfahren niederzuschlagen.

Infolgedessen hat der erkennende Senat in Abweichung von der in seinem Urtheile vom 6. Juni 1896 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 28 S. 419) dargelegten Rechtsauffassung und in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts auf Grund folgender Erwägungen die Einstellung des Verfahrens verfügt.

Das Abolitionsrecht des Herzogs ist begründet in § 140 des Staatsgrundgesetzes vom 13. Mai 1852, welcher lautet:

> „Dem Herzog steht zu, erkannte Strafen aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden ist" — ausgenommen im Falle einer hier nicht vorliegenden Verfassungsverletzung (§ 137) — „niederschlagen und einstellen zu lassen."

Die Gesetzmäßigkeit dieser Bestimmungen an sich ist zweifellos. Seit Vereinbarung der Reichsverfassung und Infrafttreten der Reichsjustizgesetze haben sich Bedenken geltend gemacht, ob neben diesem Reichsrecht die staatsrechtlich den Landesherrn zustehende Abolitionsbefugniß zu Recht bestehen geblieben ist oder nicht.

Die auf Grund vielseitiger, mannigfach von einander abweichender Rechtsanschauungen erhobenen Zweifel konnten indes für zutreffend nicht erachtet werden.

Der Abolition wird weder in der Reichsverfassung noch in der Reichsjustizgesetzgebung Erwähnung gethan. Durch die Reichsverfassung,

beziehungsweise die neben derselben — z. B. auf militärischem Gebiete — besonders geschlossenen Staatsverträge und die Reichsjustizgesetze sind die Souveränetätsrechte der einzelnen Staatsoberhäupter zu Gunsten des Reichs nur insoweit für beschränkt zu erachten, als dies zu bestimmtem Ausdruck gebracht worden ist. Der Umstand, daß dem Kaiser nach § 484 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ein Begnadigungsrecht nur bezüglich der aus einem erstinstanzlichen reichsgerichtlichen Urtheile sich ergebenden Straffolgen übertragen worden ist, läßt für sich allein einen Schluß dahin nicht gerechtfertigt erscheinen, daß, weil dem Kaiser in diesen Sachen ein Abolitionsrecht nicht eingeräumt worden ist, das in den Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Verfassung bestehende Niederschlagungsrecht von selbst hinfällig geworden sei. Dem Kaiser stehen staatsrechtlich als Reichsoberhaupt besondere Rechte nur insoweit zu, als ihm dieselben nach Reichsrecht ausdrücklich eingeräumt worden sind und nur insoweit sind die verfassungsmäßigen Rechte der Landesherren auf das Reich übertragen. Es kommt hinzu, daß, wie die Berathungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung erkennen lassen, es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, in das anerkannt dem staatsrechtlichen Gebiete zugehörende Begnadigungsrecht der Landesoberhäupter weiter einzugreifen, als dies durch den bereits oben angeführten § 484 der Strafprozeßordnung geschehen ist. (Vergl. Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz Bd. 1 S. 836 fg. Bd. 2 S. 967; zur Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 1138, Bd. 2 S. 1978 und 1980.)

Muß hiernach angenommen werden, daß das Begnadigungs- und insbesondere das Abolitionsrecht der Landesherren bis auf die Bestimmung im § 484 l. c. durch die Reichsgesetzgebung nicht, und auch nur stillschweigend nicht betroffen worden, ein Verzicht auf dasselbe zu Gunsten des Reichs nicht erfolgt ist, so ergiebt sich als nothwendige Folge, daß das den einzelnen Landesherren zustehende Begnadigungsrecht in vollem Umfange, mithin auch die Abolition denjenigen verblieben ist, denen es vor Inkrafttreten des Reichsrechts zustand.

Bei dieser Lage der Sache kann nur in Frage kommen, ob dem Abolitionsrechte seine Wirkung zu versagen ist, sobald der anhängige Strafprozeß zur Kognition des Reichsgerichts in der Revisionsinstanz gelangt ist. —

Die Frage ist zu verneinen.

Entscheidend hierbei ist die strafprozessuale Aufgabe des Reichsgerichts und seine staatsrechtliche Stellung.

Die strafprozessuale Aufgabe des Reichsgerichts ist im wesentlichen keine andere als die der Strafgerichte der Einzelstaaten. Diese ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt erörtert und dabei insbesondere von dem erkennenden Senate (Entscheidungen B. 4 S. 357, B. 13 S. 327, Rechtsprechung B. 6 Seite 545) die rechtliche Geltendmachung des staatlichen Strafrechts als Gegenstand des Strafprozesses bezeichnet; die Aufgabe des Strafprozesses in jedem einzelnen Falle besteht darin, zu ermitteln und festzustellen — für das Reichsgericht nachzuprüfen, — ob ein Anspruch des Staates auf Bestrafung des Angeklagten bestehe oder nicht. An dieser Auffassung von der strafprozessualen Richterthätigkeit und ihrer genauen Umgrenzung ist festzuhalten. Hieraus ergiebt sich, daß, wenn die maßgebende Instanz eine Erklärung dahin abgegeben hat, sie wolle den staatlichen Strafanspruch nicht geltend machen, der dem Richter von Staatswegen ertheilte Auftrag, im einzelnen Falle das Recht zu finden, erledigt und gegenstandslos geworden ist. Dies gilt auch gegenüber dem Reichsgericht als Revisionsgericht. Von einem staatlichen Befehl hier zu reden, entspricht nicht dem Wesen der Sache. Mit Recht hat der Oberreichsanwalt darauf hingewiesen, diese Ausdrucksweise hafte zu sehr an der regelmäßigen äußeren Erscheinung des in der Begnadigung sich vollziehenden Rechtsaktes und ignorire die historische Wurzel des deutschen Begnadigungsrechtes. Diese liegt in der von jeher anerkannten Befugniß des Souveräns, durch einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit da einzugreifen, wo die materielle Gerechtigkeit durch die formale Rechtsprechung nicht den endlichen Ausdruck findet. Diese Pflicht des Souveräns steht über der Pflicht, dem staatlichen Strafanspruch Geltung zu verschaffen.

Auch die staatsrechtliche Stellung des Reichsgerichts bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß diesem Gerichtshof gegenüber der von zuständiger Stelle abgegebenen Erklärung, von der Abolitionsbefugniß Gebrauch machen zu wollen, die Machtvollkommenheit zustehe, diese Erklärung nicht zu achten und sie als wirkungslos zu bezeichnen.

Zwar ist im Allgemeinen als richtig anzuerkennen, daß das Reichsgericht nach dem Verfassungsrechte des Deutschen Reichs nicht eine Gerichtsbehörde ist, „die von den deutschen Bundesstaaten gemeinsam eingesetzt worden ist, um die einem jeden dieser Staaten für sein Gebiet zustehende gerichtsherrliche Gewalt nach bestimmter Richtung hin zu bethätigen, für dieses Bundesgebiet ein Organ der

inländischen Gerichtsbarkeit zu schaffen dergestalt, daß das Reichsgericht für jeden einzelnen deutschen Bundesstaat das oberste Landesgericht darstelle" (cit. Entscheidung B. 28 S. 423), das Reichsgericht ist vielmehr eine ausschließliche Gerichtsbehörde des Deutschen Reiches. Rechtlich möglich aber war es — wie der Oberreichsanwalt zutreffend hervorgehoben hat — auch eine solche partiell dem Einflusse eines bundesstaatlichen Staatshoheitsaktes unterzuordnen. Dementsprechend ist das Reichsgericht nicht losgelöst von den den einzelnen Landesherren zustehenden Souveränetätsrechten eine denselben übergeordnete Stellung einzunehmen berufen, sondern verpflichtet und berechtigt, einen aus dem Souveränetätsrecht des Landesherrn resultirenden Akt, vorliegend der Abolition, zu beachten.

Zur Schaffung dieser Stellung bedurfte es nicht ausdrücklicher reichsgesetzlicher Bestimmung. Die staatsrechtliche Stellung des Reichsgerichts ergiebt sich vielmehr schon aus seiner Vorgeschichte. Die verbündeten Regierungen haben das Reichsgericht eingesetzt in Verwirklichung des dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechtes (Artikel 4 Ziffer 13 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1873) über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht uud das gerichtliche Verfahren. Der Grund, aus welchem man sich entschloß, einen obersten gemeinsamen Gerichtshof einzusetzen, war seit der Einrichtung des Bundesoberhandelsgericht, der Gefahr einer abweichenden Entwickelung des einheitlichen Rechts durch die Praxis und Judikatur vorzubeugen. In diesem Sinne verwaltet das Reichsgericht die ihm von der Gesammtheit der verbündeten Regierungen übertragene Gerichtsbarkeit. Diese haben die Amtsgewalt der Rechtsprechung in letzter Instanz auf das Reichsgericht delegirt; was ihnen aber sonst gebührte, ist ihnen gewahrt, auch Inhaber des Strafverfolgungsrechts sind sie geblieben. Aus dieser in ihren Grenzen deutlich erkennbaren Stellung des Reichsgerichts ergiebt sich, daß ihm ein Einspruch gegen die Ausübung des landesherrlichen Abolitionsrechts nicht zusteht.

Aus diesen Gründen hat der erkennende Senat seine frühere Ansicht aufgegeben und, wie geschehen, auf Einstellung des Verfahrens erkannt.

Die Wirkung des Niederschlagungsrechtes der Einzelstaaten auf das Verhältniß derselben untereinander steht nicht in Frage.

Die Ausführungsgesetze der Thüringischen Staaten zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dessen Nebengesetzen in vergleichender Darstellung.

Vom Herausgeber.

(Fortsetzung.)

IV. Familienrecht.

1) Die in § 1322 B.G.B. den Bundesstaaten überlassene Befreiung von Ehehindernissen steht zu

a. bezüglich der Eheunmündigkeit (§ 1303) nach Weimar § 182, Meiningen Art. 22 § 1, Rudolstadt Art. 127 dem Staatsministerium, nach Greiz § 111 und Gera § 92 dem Landesherrn;

b. bezüglich des Ehebruchs (§ 1312) nach Weimar, Meiningen a. a. O., Rudolstadt Art. 126, Greiz und Gera a. a. O. dem Landesherrn;

c. bezüglich der Wartezeit der Frau (§ 1313) und

d. bezüglich des Aufgebots (§ 1316) nach Weimar, Meiningen a. a. O., Rudolstadt Art. 127 dem Staatsministerium, nach Gera a. a. O. dem Ministerium Abtheilung der Justiz, nach Greiz a. a. O. dem Landesherrn.

2) Nach § 1315 Abs. 2 B.G.B. dürfen Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eheschließung ein Zeugniß erforderlich ist, nicht ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

a. Fast durchweg im Anschluß an Art. 42 des Preußischen Entwurfes (Art. 43 des Gesetzes) wird vorgeschrieben:

α. daß Ausländer oder Ausländerinnen, die im Lande eine Ehe schließen wollen, ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen haben, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist, von Weimar § 175, Meiningen Art. 22 § 2, Coburg-Gotha Art. 40 § 1, Rudolstadt Art. 128, Sondershausen Art. 47 § 1, Gera § 93 Ziff. 1;

β. daß Ausländer außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde ihres Staates darüber beizubringen haben, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verlieren, wohl aber auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen, von Weimar § 176, Meiningen Art. 22 § 3, Coburg-Gotha Art. 40 § 2, Rudolstadt Art. 129, Sondershausen Art. 47 § 2, Gera § 93

Z. 2, wobei Weimar und Meiningen noch bezeugt verlangen, daß die Ausländer demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimathstaate auf Erfordern wieder übernommen werden;

γ. daß diese Zeugnisse von einem deutschen Konsul oder Gesandten mit der Bescheinigung der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde versehen sein müssen, sofern nicht Staatsverträge hiervon befreien, von Weimar § 177, Meiningen Art. 22 § 4, Coburg-Gotha Art. 40 § 3, Rudolstadt Art. 130, Sondershausen Art. 47 § 3, Gera § 93 Z. 3;

δ. daß diese Bestimmungen insoweit nicht gelten, als nach den bestehenden Staatsverträgen — nach Meiningen und Coburg-Gotha: nach Uebereinkünften des Reichs mit auswärtigen Staaten — die bezeichneten Zeugnisse nicht gefordert werden können, von Weimar § 179, Meiningen Art. 22 § 3, Coburg-Gotha Art. 40 § 2, Rudolstadt Art. 132, Sondershausen Art. 47 § 4, Gera § 93 Z. 4;

ε. daß das Staatsministerium ermächtigt ist, die Beibringung der vorbezeichneten Nachweise in einzelnen Fällen oder mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für deren Angehörige überhaupt zu erlassen, von Weimar § 180, Meiningen Art. 22 § 5, Coburg-Gotha Art. 40 § 4, Rudolstadt Art. 133, Sondershausen Art. 47 § 6, Gera § 93 Z. 5.

b. Im Anschluß hieran schreiben Weimar § 178, Meiningen Art. 22 § 7, Coburg-Gotha Art. 41, Rudolstadt Art. 131, Sondershausen Art. 47 § 5, Gera § 93 Z. 6 vor, daß ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile Bayerns ein Zeugniß, und zwar nach Weimar der zuständigen Behörde, nach den Gesetzen der anderen Staaten der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimathsgemeinde darüber beizubringen habe, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimathsrecht ein Hinderniß nicht entgegenstehe. — Weimar und Sondershausen dehnen die unter a, ε wiedergegebene Vorschrift auf dieses Zeugniß aus.

3) Altenburg § 93 erklärt die Vorschriften der §§ 1355 und 1577 B.G.B. über die Erstreckung des Familiennamens des Mannes auf die Frau für anwendbar auch auf den Stand des Mannes.

4) Für die Güterstände der zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen bleiben nach Art. 200 des Einführungsgesetzes die bisherigen Gesetze maßgebend.

a. An Stelle des im größten Theile Thüringens theils gewohnheitsrechtlich, theils auf Grund von Landesgesetzen geltenden Güterstandes

der sog. Verwaltungsgemeinschaft ist für die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen das gesetzliche Ehegüterrecht des B.G.B. eingeführt von Weimar § 184 Ziff. 1, dem Meiningischen Gesetz vom 10. August 1899 über das Ehegüterrecht § 25, Altenburg § 97, Coburg-Gotha Art. 42 § 25, Rudolstadt Art. 134, Sondershausen Art. 48 § 2, Greiz § 112, Gera § 94 Ziff. 1; von Rudolstadt an Stelle aller gesetzlichen (auch ortsstatutarischen) Güterstände des Landes. Hierbei hat das Meiningische Gesetz §§ 26—29 die bisherigen sächsischrechtlichen Erbansprüche der Ehegatten in einer dem neuen Rechtszustande angepaßten Gestalt, Rudolstadt die bisherigen Gesetze über das Erbrecht der Ehegatten überhaupt aufrecht erhalten. — Als Vorbehaltsgut ist erklärt von dem Meiningischen Gesetze § 25 Abs. 2 für das bisherige Geltungsgebiet des gemeinen sächsischen Rechts auch dasjenige Vermögen, welches die Ehefrau vor der Eheschließung durch einseitige Willenserklärung ihrer eigenen Verwaltung und Nutznießung vorbehalten hat, von Altenburg und Greiz a. a. O. auch dasjenige Vermögen, welches nach dem seitherigen Rechte die Ehefrau rechtswirksam ihrer ausschließlichen Verfügung und Verwaltung vorbehalten hat, von Coburg-Gotha Art. 42 § 25 das den §§ 1366—1370 B.G.B. zu unterstellende Vermögen, von Sondershausen Art. 48 § 2 das von dem bisherigen Rechte als vorbehaltenes Vermögen angesehene.

Für den in einem kleinen westlichen Theile des Großherzogthums S.-Weimar fast durchweg vertragsmäßig geltenden Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Fuldaischem Rechte sind von Weimar § 184 Z. 2, § 191 die Vorschriften des B.G.B. über die allgemeine Gütergemeinschaft mit einigen, insbesondere bisherige erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes aufrecht erhaltenden Abweichungen als geltend erklärt.

Die Güterstände der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft, in welche sich das Ehegüterrecht der früheren Pflege Coburg verzweigt hat, sind von den betheiligten Staaten, S.-Meiningen und S.-Coburg, durch Bestimmungen, welche von einer gemeinsamen Kommission entworfen und in das Meiningische Gesetz vom 10. August 1899 über das Ehegüterrecht §§ 3—24, in das Coburg-Gothaische Ausführungsgesetz Art. 42 §§ 3—24 aufgenommen sind, in der Weise umgestaltet, daß für die allgemeine Gütergemeinschaft die Vorschriften des B.G.B. über allgemeine Gütergemeinschaft, für die Gebiete der Errungenschaftsgemeinschaft das gesetzliche Güterrecht des B.G.B. eingeführt, jedoch für beide Güter-

stände die bisherigen erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes, soweit dies thunlich erschien, in einer dem neuen Rechtszustande angepaßten Gestalt beibehalten worden sind.

Nach denselben Grundsätzen hat das bezeichnete Meiningische Gesetz §§ 30—33 die bisher noch geltenden Ehegüterrechte einiger Stadtstatuten geregelt.

Für den Fall, daß bisher das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Mannes ausgeschlossen war, erklären die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427—1430 B.G.B. für anwendbar Weimar § 184 Ziff. 1 Abs. 2 (im Zweifel), der §§ 1427—1431 Rudolstadt Art. 138, Sondershausen Art. 48 § 5, Gera § 94 Ziff. 1, d. Nach dem Meiningischen Gesetz § 37 und nach Coburg-Gotha Art. 42 § 26 findet auf bisherige Ausschließungen und Aufhebungen der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft, nach Coburg-Gotha auch auf solche des ehemännlichen Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts die Vorschrift des § 1436 B.G.B. Anwendung.

b) Hinsichtlich der Güterstände derjenigen nach dem Inkrafttreten des B.G.B. in einem Thüringischen Staate wohnenden Eheleute, welche ihren ersten ehelichen Wohnsitz, dessen Güterrecht für sie maßgebend ist, in einem anderen Bundesstaate gehabt oder welche vertragsmäßig das in einem anderen Bundesstaate geltende Ehegüterrecht für ihre Ehe eingeführt haben, haben sich die meisten Thüringischen Staaten über den Grundsatz geeinigt, daß dieses Güterrecht für deren Ehe künftighin mit den von jenem anderen Staate erlassenen Ueberleitungsbestimmungen Anwendung finde, wobei die Ausführung bezw. Ergänzung oder Einschränkung dieses Grundsatzes landesherrlicher Verordnung vorbehalten bleiben soll. Diese Bestimmungen sind aufgenommen, mit nur unerheblichen Verschiedenheiten untereinander, von dem erwähnten Meiningischen Gesetz § 39, von Altenburg § 98, Coburg-Gotha Art. 42 § 28, Rudolstadt Art. 135 und 137, Greiz § 113, Gera § 94 Ziff. 2 und 4, ferner unter Erstreckung der Anwendbarkeit auch auf alle künftigen („noch ergehenden") Abänderungsvorschriften des betreffenden Bundesstaates von Sondershausen Art. 48 §§ 6 und 10. Meiningen und Coburg-Gotha schreiben hierbei vor, daß dieser Grundsatz insoweit keine Anwendung finde, als der Güterstand bereits durch die Ueberleitungsgesetzgebung eines dritten Staates, in dem die Eheleute inzwischen gewohnt haben, geändert sei. — Weimar § 184 hat nur die im Großherzogthum gesetzlich geltenden Güterstände geordnet, hat aber § 189 Abs. 1 und 2 die Bestimmung des Preußischen Entwurfes Art. 64 (Art. 65 des Gesetzes) aufgenommen,

daß, wenn Ehegatten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. im Großherzogthum einen Wohnsitz begründen, die Weimarischen Ueberleitungsvorschriften von der Zeit dieser Begründung an für ihre Ehe gelten, sofern nicht der ursprüngliche Güterstand ihrer Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaates geändert ist. Im Uebrigen läßt Weimar die Güterstände der bisherigen Ehen Zugezogener unberührt.

c. Das Meiningische Gesetz § 2 und Coburg-Gotha Art. 42 § 2 schreiben vor, daß, soweit nicht das Gesetz anders bestimme, die güterrechtlichen Wirkungen der Ehen mit gesetzlichem Güterstande auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes so zu beurtheilen seien, als wenn der Güterstand von der Eheschließung an durch die Bestimmungen des neuen Gesetzes geregelt gewesen wäre, jedoch unbeschadet der Wirksamkeit der bisherigen Rechtsgeschäfte unter Lebenden.

α. Dagegen wird in Nachbildung des Art. 58 (entsprechend dem Art. 59 des Gesetzes) Ziffer 3 Abs. 1 des Preußischen Entwurfes die Vorschrift, daß in Ansehung der bisherigen Verbindlichkeiten der Ehegatten die Haftung des eingebrachten Guts und des Vorbehaltsguts, sowie die persönliche Haftung der Eheleute sich auch künftig nach den bisherigen Gesetzen bestimmen soll, und zwar auch im Verhältnisse der Eheleute zu einander, getroffen von Weimar § 185 Abs. 2, Altenburg § 101 Abs. 1, Rudolstadt Art. 140 mit Ausdehnung auf die Haftung des Gesammtguts, Sondershausen Art. 48 § 3, Greiz § 116, Gera § 94 Ziffer 5 Abs. 1 und 2.

β. Nach dem Vorgange des Preußischen Entwurfes Art. 58 § 4 schreiben Weimar § 185 Abs. 3 und Rudolstadt Art. 141 vor, daß die Geltendmachung der auf Grund des bisherigen Güterstandes den Eheleuten gegen einander zustehenden Ersatzansprüche, welche von Weimar ausdrücklich für unberührt erklärt werden, sich nach dem B.G.B. bestimmt.

γ. Nach Weimar § 185 Abs. 4 sind, wenn auf Grund der bisherigen Bestimmungen eine Ehefrau oder deren Rechtsnachfolger vor dem 1. Januar 1900 Pfandbestellung am Vermögen des Mannes beantragt oder Uebergabe eines Faustpfandes gefordert haben, für die Erledigung des Antrags und die Bestellung des Faustpfandes auch künftig die bisherigen Vorschriften maßgebend. — Nach dem Meiningischen Gesetz § 42 und Coburg-Gotha Art. 42 § 31 bleiben pfandrechtliche Sicherungen für das eingebrachte Gut der Frau, welche vor dem 1. Januar 1900 bestellt sind, unberührt, und ist der Ehemann, wenn vor dem 1. Januar 1900 von der Frau oder zu deren

Gunsten von Anderen die Eintragung eines Pfandrechts auf Grund des bisherigen Hypothekentitels der Frau beantragt worden ist, auch nach diesem Zeitpunkte zur Bewilligung der Eintragung nach Maßgabe der bisherigen Gesetze verpflichtet. — Dieselben Vorschriften sind enthalten in Rudolstadt Art. 145 und Gera § 94 Ziffer 1, b, nur daß hier für den letzteren Fall statt der Verpflichtung des Ehemanns Erledigung nach den bisherigen Gesetzen angeordnet ist.

δ. Nach Weimar § 185 Abs. 5 bleiben für die Befugniß der Ehefrau zur Annahme oder Ausschlagung einer vor der Aenderung des Güterstandes angefallenen Erbschaft oder Vermächtnißzuwendung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

ε. Die Vorschriften des Preußischen Entwurfes Art. 58 § 6, daß auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit, auf die Wirkung der Entscheidung und, wenn die Ehe auf Grund einer vor dieser Aenderung erhobenen Klage geschieden wird, auf die Vermögensauseinandersetzung die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß sei, ist aufgenommen von Weimar § 185 Abs. 6 und 7, dem Meiningischen Gesetz § 43, Altenburg § 101 Abs. 2 und 3, Coburg-Gotha Art. 42 § 32, Rudolstadt Art. 143, Greiz § 116, Gera § 94 Ziffer 5 Abs. 3 und 4; von Meiningen und Coburg-Gotha aber nicht für die Vermögensauseinandersetzung bei allgemeiner Gütergemeinschaft.

d. Nach Weimar § 186 kann die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns, abgesehen von den am 1. Januar 1900 anhängigen Rechtsstreiten (s. c, *ε*), künftig nur nach Maßgabe des § 1418 B.G.B. erfolgen; es können jedoch zur Begründung der Klage auf Aufhebung auch solche Thatsachen geltend gemacht werden, welche sich schon vor der Aenderung des Güterstandes ereignet haben.

e. Bezüglich des vertragsmäßigen Güterrechts

α. bestimmen das Meiningische Gesetz § 36 und Coburg-Gotha Art. 42 § 26, daß diejenigen Festsetzungen der bisherigen Eheverträge, welche gewisse im Gesetze aufgehobene Eigenthümlichkeiten der sogenannten fränkischen Ehegüterrechte fortbestehen lassen würden, wirkungslos werden, im Uebrigen bisherige vertragsmäßige Abänderungen und Ergänzungen des gesetzlichen Ehegüterrechts unberührt bleiben. Die Vorschrift des Art. 58 (Art. 59 des Gesetzes) § 5 des Preußischen Entwurfes, daß bisherige Vereinbarungen der Ehegatten und Anordnungen Dritter über Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterstandes unberührt bleiben, ist aufgenommen von Rudolstadt Art. 142, bezüglich der Vereinbarungen

der Ehegatten von Altenburg § 98 Abs. 3 und Sondershausen Art. 48 § 4.

β. Das Meiningische Gesetz § 38 und Coburg-Gotha Art. 42 § 27 bestimmen, daß Eheverträge künftig nur nach Maßgabe des B.G.B. geschlossen oder abgeändert werden können. In der Fassung des Preußischen Entwurfes Art. 61 (Gesetz Art. 62) Abs. 1, daß der Güterstand einer bisherigen Ehe durch Ehevertrag nur nach den Vorschriften des B.G.B. aufgehoben oder abgeändert werden kann, ist die Bestimmung aufgenommen von Altenburg § 99 und Greiz § 114.

f. Das Meiningische Gesetz § 40 und Coburg-Gotha Art. 42 § 29 bestimmen bezüglich aller Eheleute, deren gesetzlicher oder vertragsmäßiger Güterstand vom gesetzlichen Güterstande ihres Wohnungs- oder Aufenthaltsortes abweicht, daß auf diese Abweichungen die Vorschriften des § 1435 B.G.B. entsprechende Anwendung finden; die Ausführung bezw. Einschränkung oder Ergänzung dieser Vorschrift ist landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

Bezüglich der oben unter b bezeichneten Güterstände ist die Anwendbarkeit des § 1435 von den dort genannten Staaten vereinbart und in Altenburg § 100, Rudolstadt Art. 136, Sondershausen Art. 48 § 6, Greiz § 115 und Gera § 94 Ziffer 3 besonders ausgesprochen.

Sondershausen Art. 48 § 4 bestimmt, daß die oben unter e, *α* bezeichneten bisherigen Vereinbarungen gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam seien. — Die Bestimmungen des Preußischen Entwurfes Art. 58 (Gesetz Art. 59) § 9 Absatz 2, daß eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommene Aenderung des Güterstandes, sowie ein nach diesem Inkrafttreten erhobener Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau oder erklärter Widerruf der Einwilligung des Mannes zu einem solchen Betriebe Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 wirksam sei, sind aufgenommen von Weimar § 187 Abs. 2, bezüglich der Aenderung des Güterstandes von Altenburg, Rudolstadt, Greiz und Gera a. a. O., von letzteren vier Gesetzen mit dem Hinzufügen, daß ein von dem gesetzlichen Güterrechte des B.G.B. abweichender Güterstand einem vertragsmäßigen gleichstehe.

Weimar § 187 Abs. 1 bestimmt im Uebrigen, daß die Wirksamkeit weder des bisherigen, noch des nach den Ueberleitungsvorschriften eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten von einer

Eintragung nach Maßgabe des § 1435 abhängig sei, nimmt jedoch, § 188, die Vorschrift des Art. 62 des Preußischen Entwurfes (Art. 63 des Gesetzes) auf, daß, wenn der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des B.G.B. verlegt wird, die Vorschriften des § 1435 entsprechend anwendbar sind, und ein vom gesetzlichen Güterstande des B.G.B. abweichender Güterstand in dieser Beziehung einem vertragsmäßigen gleichsteht, und erstreckt ferner, § 189 Abs. 3, diese Vorschrift auf den Fall, daß der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten in den Bundesstaat verlegt wird. Diese letztere Vorschrift ist auch von Sondershausen Art. 48 § 7 und den übrigen in Abs. 2 genannten Gesetzen ausgesprochen.

g. Die Vorschrift des Art. 63 des Preußischen Entwurfes (Art. 64 des Gesetzes), daß für die nach dem Ausführungsgesetz erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister die Vorschriften der §§ 1558—1563 B.G.B. gelten, findet sich in Weimar § 190, dem Meiningischen Gesetz § 41, Coburg-Gotha Art. 42 § 30, Rudolstadt Art. 146 und Sondershausen Art. 48 § 8.

5) Nach Art. 137 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze unberührt, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 B.G.B. der **Ertragswerth eines Landguts** festzustellen ist. Nach dem Vorgange des Preußischen Entwurfes Art. 81 (Art. 83 des Gesetzes) bestimmen Weimar § 241 und Greiz § 146, daß in den bezeichneten Fällen vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände der 25fache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2049 Abs. 2 B.G.B. als Ertragswerth eines Landguts gilt, daß durch landesherrliche Verordnung eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden kann, und daß die Grundsätze, nach denen der Reinertrag festzustellen, daß ferner die bei der Feststellung zu berücksichtigenden besonderen Umstände und das Feststellungsverfahren durch Ministerial- bezw. Landesregierungsverordnung geregelt werden können. Dieselben Bestimmungen trifft Altenburg § 149, jedoch mit Weglassung der besonderen Umstände und des Feststellungsverfahrens, sowie Gera § 135, wo jedoch nur der 20fache Betrag angenommen und die landesherrliche Verordnung nicht erwähnt wird. — Coburg-Gotha Art. 52 läßt den 20—25fachen Betrag des jährlichen Reinertrags je nach den besonderen Verhältnissen maßgebend sein und den Reinertrag durch amtlich bestellte und vereidigte Schätzer feststellen. — Meiningen Art. 21 ermächtigt das Staatsministerium zum Erlasse

von Vorschriften über die Grundsätze, nach denen der Ertragswerth festzustellen ist.

6) Die Wiederannahme des früheren **Namens** seitens **einer geschiedenen Frau** erfolgt nach § 1577 Abs. 2 B.G.B. durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde. Der Mann kann der geschiedenen allein für schuldig erklärten Frau nach § 1577 Abs. 3 B.G.B. die Führung seines Namens durch Erklärung der zuständigen Behörde gegenüber untersagen. In Nachbildung des Art. 67 (Art. 68 des Gesetzes) § 1 des Preußischen Entwurfes erklären Weimar § 192, Coburg-Gotha Art. 43 § 1, Sondershausen Art. 49 § 1 und Gera § 95 als zuständig für die Entgegennahme beider Erklärungen, falls die Ehe vor einem Standesbeamten des Landes geschlossen war, diesen Standesbeamten, anderenfalls das Amtsgericht des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erklärenden. Dagegen sind nach Altenburg § 95 beide Behörden, nach Meiningen Art. 25 § 4, Rudolstadt Art. 150 und Greiz § 118 in allen Fällen nur das bezeichnete Amtsgericht zuständig. — Alle genannten Gesetze schreiben vor, daß das Amtsgericht die von ihm entgegengenommene Erklärung dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen worden, mitzutheilen, und dieser die Erklärung am Rande der Eintragung der Eheschließung zu vermerken habe; nur Gera schränkt die Vorschrift dahin ein, daß, wenn mit der Erklärung vor dem Amtsgericht der Antrag auf Eintragung in das Standesregister verbunden sei, das Amtsgericht die Erklärung und den Antrag dem Standesbeamteu mitzutheilen habe.

7) Nach Weimar § 240 sind zur Aufnahme von **Vermögensverzeichnissen**[24]), die nach reichsgesetzlicher Vorschrift (vgl. §§ 1035, 1372, 1528, 1640, 1667, 1692, 1760, 1802, 2002, 2003, 2121, 2215, 2314 B.G.B., § 123 Konf.O.) durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar zu erfolgen hat, und zur Mitwirkung bei der Aufnahme des Inventars im Falle des § 2002 B.G.B. außer den bereits durch frühere Landesgesetze hierzu ermächtigten Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern auch die Gemeindevorstände der Orte, welche nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, und zwar für ihren Gemeindebezirk zuständig. — Sondershausen Art. 8 schreibt vor, daß zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren auch die Gerichtsvollzieher, die Ortsschätzer und die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte[25]) zuständig seien.

---

24) Bezüglich dieser Verzeichnisse ist dasselbe, wie in Anm. 11 über Versteigerungen, zu bemerken.

25) Es gilt hier entsprechend das in Anm. 12 Gesagte.

8) Weimar § 194, Rudolstadt Art. 148, Sondershausen Art. 66 und Greiz § 120 schreiben vor, daß, soweit ein Landesgesetz an die Verwandtschaft oder Schwägerschaft rechtliche Folgen knüpfe, die Vorschriften des B.G.B. über Verwandtschaft und Schwägerschaft, d. h. über Begriff und Berechnung derselben, Anwendung finden.

9) Aehnlich wie der Preußische Entwurf Art. 68 (Gesetz Art. 69 § 1) schreiben Meiningen Art. 26, Altenburg § 104, Coburg-Gotha Art. 47, Rudolstadt Art. 149, Sondershausen Art. 50 und Gera § 98 vor erstens, daß, soweit in Landesgesetzen auf väterliche Gewalt und väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, an Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung tritt; zweitens daß, wenn in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch diese Personen landesgesetzlich erfordert ist, die Zustimmung oder die Vertretung für den Fall, daß die Mutter kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat, dieser zusteht. Altenburg und Sondershausen beschränken beide Vorschriften, Rudolstadt beschränkt die erste, Meiningen und Gera beschränken die zweite auf privatrechtliche Angelegenheiten. Meiningen fügt hinzu, daß in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt und Vertretungsbefugniß des Vaters trete.

10) Weimar § 197, Meiningen Art. 24 § 2 und Greiz § 123 erklären die Vorschriften des B.G.B. über Kinder aus nichtigen Ehen, über legitimirte und angenommene Kinder für nach dessen Inkrafttreten anwendbar auf die rechtliche Stellung der Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe, der vorher durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, der vorher an Kindesstatt angenommenen Kinder, soweit nicht ein Anderes in dem Annahmevertrage, der vorher durch den Landesherrn legitimirten Kinder, sofern nicht in der Legitimationsurkunde ein Anderes bestimmt ist. Weimar und Greiz erhalten hierbei ausdrücklich die bisherigen Vorschriften über Erbrecht, Weimar auch die über erbrechtliches Liquidationsverfahren für den Fall aufrecht, daß der Erblasser vor dem Inkrafttreten des B.G.B. gestorben ist.

Ueber vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborene oder erzeugte Brautkinder bestimmt Weimar § 198, daß ein nach rechtsförmigem Verlöbnisse seiner Eltern geborenes oder erzeugtes oder ein nicht nach § 16 Satz 2 des Gesetzes vom 9. April 1833 den unehelichen Kindern beizuzählendes Kind, nach dessen Geburt das rechtsförmige

Verlöbniß seiner Eltern erfolgt ist, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes habe, auch wenn es letzterenfalls vor der Verlobung seiner Eltern wieder gestorben sei; ferner daß die elterliche Gewalt über solche Kinder der Mutter zustehe.

11) Nach § 1706 Abs. 2 B.G.B. kann, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes in Folge Verheirathung nicht mehr ihren ursprünglichen Familiennamen führt, der Ehemann derselben durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen ertheilen. Aehnlich dem Preußischen Entwurfe Art. 67 (Gesetz Art. 68) Abs. 2 bestimmt Weimar § 193, daß für die Entgegen- und Aufnahme der Erklärung des Ehemannes, wenn sie bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Landes erfolgt, dieser Standesbeamte, wenn die Geburt des Kindes in das Geburtsregister eines Standesbeamten des Landes eingetragen ist, dieser Standesbeamte, wenn ein solcher Eintrag nicht vorliegt, das Amtsgericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Ehemannes zuständig ist; für die Entgegen- oder die Aufnahme der Einwilligung der für die Erklärung des Ehemannes zuständige Standesbeamte. — Coburg-Gotha Art. 43 § 2, Sondershausen Art. 49 § 2 und Gera § 96 haben dieselben Bestimmungen wie Weimar, nur daß dem Amtsgericht ausdrücklich für alle bezeichneten Erklärungen mangels eines zuständigen Standesbeamten Zuständigkeit ertheilt ist. — Auch Altenburg § 96 trifft dieselben Vorschriften wie Weimar; doch ist hier für Erklärung und Einwilligung allenthalben neben dem bezeichneten Standesbeamten das bezeichnete Amtsgericht zuständig. — Ebenso Greiz § 119, welches die Einwilligung an der Stelle gegeben haben will, wo die Erklärung abgegeben ist. — Dagegen erklären Meiningen Art. 25 § 5 und Rudolstadt Art. 151 das bezeichnete Amtsgericht für allein zuständig.

Die Erklärung ist am Rande der Eintragung des Geburtsfalles zu vermerken und zu diesem Zwecke, wenn sie nicht vor dem Standesbeamten des betreffenden Geburtsregisters erfolgt ist, diesem von der zuständigen, d. h. die Erklärung entgegennehmenden Behörde mitzutheilen nach Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen und Greiz. — Gera a. a. O. hat hier eine dem § 95 (s. oben unter 6) entsprechende Bestimmung.

12) Daß für die Aufnahme der in den §§ 1718, 1720 Abs. 2 B.G.B. vorgeschriebenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes

oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt, ist nach dem Vorgange des Preußischen Entwurfes Art. 69 (Gesetz Art. 70) vorgeschrieben von dem Weimarischen Gesetz vom 12. April 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr., Art. 9, von Meiningen Art. 23, Coburg-Gotha Art. 45, Rudolstadt Art. 153, Sondershausen Art. 52 und dem Greizischen Gesetz vom 27. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 9.

Coburg-Gotha a. a. O. bestimmt, wie das Preußische Gesetz a. a. O., daß, wenn bei einer gerichtlichen oder notariellen Anerkennung der Erklärende die Vermerkung derselben im Geburtsregister beantragt, das Gericht oder der Notar die Erklärung und den Antrag dem zuständigen Standesbeamten mitzutheilen habe.

13) Nach § 1723 Abs. 3 B.G.B. hat über die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung die Landesregierung zu bestimmen. Diese Ehelichkeitserklärung steht nach Weimar § 195 dem Staatsministerium, nach Meiningen Art. 24 § 1 dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, nach Rudolstadt Art. 154, Sondershausen Art. 53, Greiz § 121 und Gera § 112 dem Landesherrn zu.

14) Nach § 1745 Abs. 3 B.G.B. hat über die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen des Alters des an Kindesstatt Annehmenden die Landesregierung zu bestimmen. Die Befugniß zu dieser Befreiung ist ertheilt von Weimar § 96, Rudolstadt Art. 155 und Gera § 113 dem Staatsministerium, von Meiningen Art. 24 § 1 und Sondershausen Art. 54 dem Staatsministerium Abtheilung der Justiz, von Greiz § 122 dem Landesherrn.

15) Der Adel wird nach Meiningen Art. 24 § 3 durch uneheliche Geburt überhaupt nicht, durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt nur mit besonderer landesherrlicher Genehmigung erworben. — Nach Coburg-Gotha Art. 44 führt das uneheliche Kind der adligen Mutter das Adelsprädikat.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Rechtsprechung der Thüringischen Gerichte.

Oberlandesgericht.

I. Aus dem I. Civilsenat.

Mitgetheilt von Herrn Senatspräsidenten Dr. Blomeyer.

12. a) Widerklage in Ehesachen in der Berufungsinstanz. Zulässigkeit jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn Widerkläger weder Berufung noch selbständige Anschlußberufung eingelegt hat und des Gegners Berufung zulässiger Weise zurückgenommen worden ist.

b) Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, § 1567 des B.G.B.

c) Stellung des Richters im Eheprozeß.

Eine Ehefrau hatte wegen Ehebruchs auf Scheidung geklagt. Es wurde ein durch Eid bedingtes Urtheil erlassen. Klägerin legte Berufung ein, der sich Beklagter nach Ablauf der Berufungsfrist anschloß. In der Berufungsverhandlung vom 22. Januar 1900 beantragte Klägerin zunächst unbedingte Verurtheilung des Beklagten, während Letzterer kostenpflichtige Zurückweisung der klägerischen Berufung beantragte und ferner mit der Erklärung, daß er Widerklage wegen böslicher Verlassung erhebe, den Antrag stellte, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Klägerin für den schuldigen Theil zu erklären. Hierauf erklärte die Klägerin — allem Anschein nach auf Grund einer mit ihrem Ehemann getroffenen Abmachung — sie nehme die Berufung und Klage zurück, woraufhin der Beklagte die Erklärung abgab, er willige in die Zurücknahme und wolle einen Antrag nach § 271 bezw. 515 der C.P.O. nicht stellen. Die Widerklage erhielt er aufrecht und begründete dieselbe damit, daß auf seine Ehefortsetzungsklage hin seine Ehefrau durch Urtheil vom 2. November 1896, das noch im selbigen Jahre die Rechtskraft beschritten habe, zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurtheilt worden sei und daß von ihm in der ersten Hälfte des Jahres 1897 vergeblich versucht worden sei, sie zur Befolgung dieses Urtheils durch Geld- und Haftstrafe zu zwingen. Die Klägerin räumte die thatsächlichen Behauptungen der Widerklage ein und erklärte, einen Gegenantrag auf sie nicht stellen zu wollen. Festgestellt wurde noch, daß die Klage im vorliegenden Ehescheidungsprozeß am 29. Oktober 1897 zugestellt worden.

Das Oberlandesgericht (Urtheil am 29. Januar 1900 I 115/98) gelangte zu der Entscheidung: „Die Widerklage wird auf Kosten des Berufungsklägers zurückgewiesen“ und zwar mit folgender Begründung:

Nachdem Klägerin die Berufung und die Klage zurückgenommen hat, ohne daß der Beklagte hieran einen Antrag geknüpft hätte, ist eine Entscheidung in dieser Beziehung nicht zu ertheilen. Was aber die Widerklage betrifft, so kann dahingestellt bleiben, ob in Ehesachen noch in der Berufungsinstanz eine solche erhoben werden könne. Denn wenn man auch diese Frage mit dem Reichsgericht (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 31 S. 10 und die daselbst angezogenen älteren Entscheidungen) bejaht, so kommt doch in Betracht, daß das Berufungsgericht jedenfalls nur beim Vorliegen einer wirksamen Berufung zur Ertheilung einer Sachentscheidung befähigt ist. Nur durch Einlegung der Berufung kann ein in erster Instanz mit der Klage abgewiesener Kläger oder Widerkläger ein Urtheil des Berufungsgerichts über die Klage oder Widerklage erlangen. Stellt sich die Unzulässigkeit der Berufung heraus, so ist ohne Eingehen auf die Sache selbst die Berufung zu verwerfen. (§ 535 C.P.O.) Hat der in erster Instanz abgewiesene Kläger oder Widerkläger die Berufung zurückgenommen, so kann er unmöglich gleichwohl ein Urtheil des Berufungsgerichts über die Klage oder Widerklage begehren. Nicht anders aber kann es sich in dieser Beziehung verhalten, wenn die Widerklage nicht schon in erster, sondern erst in zweiter Instanz erhoben ist. Auch hier ist und bleibt die Berufung die prozessuale Grundlage für die Widerklage. Vorliegendenfalls ist nun die Berufung der Klägerin mit Einwilligung des Berufungsbeklagten und auch sonst zulässigerweise zurückgenommen. Damit hat auch die Berufungsanschließung, da sie nicht innerhalb der Berufungsfrist eingelegt ist, nach § 522 Abs. 1 der C.P.O. ihre Wirkung verloren. Der Widerklage ist also der prozessuale Boden entzogen. Nachdem sie gleichwohl aufrecht erhalten worden ist, bleibt nichts übrig, als sie als unzulässig zurückzuweisen. Der Mangel eines Gegenantrags kann dem so wenig entgegenstehen, wie er der Abweisung einer materiell unbegründeten Klage entgegensteht.

Selbst wenn man aber die Aufrechterhaltung der Widerklage für prozeßrechtlich zulässig halten könnte, so hätte man dieselbe als unbegründet abzuweisen. Nach Art. 201 des Einf.-Gesetzes zum B.G.B. kann eine Scheidung auf eine vor dem 1. Januar 1900 begangene Verfehlung nur gestützt werden, wenn letztere sowohl nach altem wie nach neuem Recht einen Scheidungsgrund abgiebt. Nun trifft aber

jedenfalls die letztere Alternative nicht zu. Nach § 1567 Z. 1 des B.G.B. — auf diese Bestimmung stützt sich die Widerklage — liegt bösliche Verlassung nur vor, wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urtheile nicht Folge geleistet hat. Nach § 1353 Abs. 2 des B.G.B. aber ist ein Ehegatte berechtigt, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, wenn er auf Scheidung klagen kann.

Hiernach wird man von einem böslichen Fernbleiben im Sinne des B.G.B. nicht reden können, wenn der fernbleibende Gatte des guten Glaubens ist, daß ihm der andere Grund zur Scheidung gegeben habe und daß er wegen desselben die Scheidungsklage noch erheben könne. Vergl. auch die Motive zum ersten Entw. Bd. 4 S. 590. Dieser gute Glaube muß vorliegenden Falls für die Zeit nach dem 29. Oktober 1897, dem Tage der Erhebung der auf Ehebruch gegründeten Scheidungsklage, als bei der Widerbeklagten vorhanden angenommen werden. Es ist nicht zu vermuthen, daß sie diese Klage wider besseres Wissen oder auch nur leichtfertiger Weise erhoben habe. Auch die jetzt erfolgte Zurücknahme der Klage begründet diese Annahme nicht. Das indirekte Zugeständniß sämmtlicher Erfordernisse der Desertionsklage, also auch der böslichen Gesinnung, das in der Unterlassung der Stellung eines Gegenantrags auf die Widerklage etwa gefunden werden könnte, bindet nach § 617 C.P.O. den Richter nicht.

Es liegt also nicht vor, daß die Widerbeklagte ein Jahr lang nach ihrer Verurtheilung dem Urtheil in böslicher Absicht nicht Folge geleistet habe.

Auch vom Standpunkte des bis zum 1. Januar 1900 maßgebenden Rechts ist die Frage der Böslichkeit nicht anders zu beantworten. Wenn nach demselben auch Ehebruch der Desertionsklage nicht lediglich einredeweise entgegengesetzt werden kann, so liegt es doch anders, wenn der Ehebruch klage- bezw. widerklageweise geltend gemacht wird. Solchen Falls verweigert der die Scheidung wegen Ehebruchs betreibende Gatte bis zur Erledigung des Scheidungsprozesses, auch ohne daß eine ausdrückliche richterliche Ermächtigung zum Getrenntleben vorliegt, die Rückkehr nicht ohne Grund. Vergl. im übrigen auch hierzu die oben angezogene Stelle der Motive des ersten Entwurfs des B.G.B.

13. **In der Klagschrift eventuell erhobene, in der mündlichen Verhandlung aber nicht geltend gemachte selbständige Ansprüche können in der Berufungsinstanz nicht nachgebracht werden.**

Nach einem im Verwaltungsweg erfolgten Enteignungsverfahren erhob der mit seiner Entschädigung unzufriedene Expropriat gerichtliche Klage. In dieser forderte er in erster Linie Abnahme des ihm verbliebenen Restgrundstückes, eventuell machte er geltend, daß selbiges in Folge der Enteignung eine Werthsverminderung erlitten habe. In der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung wurde nur ein, dem prinzipalen Anspruch entsprechender Antrag verlesen und vom Gericht erster Instanz nur über diesen, allein den Gegenstand der Verhandlung bildenden Anspruch erkannt. In der Berufungsinstanz trat neu hervor, daß der Anspruch auf Abnahme des Restgrundstücks deshalb überhaupt unhaltbar sei, weil er im Enteignungsverfahren nicht erhoben worden war. Der Kläger erklärte daher nunmehr, auf den in der Klagschrift angekündigten eventuellen Anspruch zurückgreifen zu wollen, den er dann näher begründete. Er wurde hiermit jedoch nicht gehört, indem das Gericht (durch Urtheil vom 21. Dez. 1899 I U 11/99) Folgendes erwog:

§ 499 der C.P.O. bestimmt, daß Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind „alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffende Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist". Hiermit ist der Umfang des Gegenstandes der dem Berufungsgerichte zustehenden Verhandlung, mit anderen Worten der Umfang, in welchem der Rechtsstreit durch die Berufung an das Berufungsgericht devolvirt wird, nicht bloß positiv, sondern auch negativ dergestalt festgestellt, daß Ansprüche, welche nicht Gegenstand des erstrichterlichen Urtheils waren, der Prüfung des Berufungsgerichts nicht unterworfen werden können. Ein Eventualantrag, der in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht verlesen worden ist, ist damit nothwendig für den ganzen Rechtsstreit fallen gelassen. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 18 S. 387; Seuffert's Archiv, Bd. 40 S. 112; die Kommentare zur C.P.O. von Gaupp [§ 499 Bem. I, 1] und Struckmann und Koch [§ 499 Z. 2].)

So liegt die Sache hier. Der Eventualanspruch auf Erhöhung der Entschädigung auf Grund des § 8 Abs. 2 des Enteignungs-

gesetzes, der gegenwärtig allein zur Entscheidung verstellt wird, ist vom ersten Richter weder zu- noch aberkannt, weil er ihm gar nicht unterbreitet worden ist. Er kann also auch nicht Gegenstand der Entscheidung des Berufungsgerichts sein. Der allein vom ersten Richter aberkannte Uebernahmeanspruch wird aber vom Kläger nicht aufrecht erhalten. Seine Berufung erweist sich also als unbegründet, gleichviel, ob der mit derselben zur Zeit noch erfolgte Anspruch materiell begründet ist oder nicht.

Anders würde sich die Sache vielleicht verhalten, wenn der Anspruch des § 8 Abs. 2 gegenüber demjenigen aus § 9 des Gesetzes lediglich als ein Minus, und also als in letzterem enthalten anzusehen wäre. Es leuchtet aber ohne weiteres ein, daß das nicht der Fall ist. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der Uebernahmeanspruch auch lediglich zur Voraussetzung hat, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, daß aber hiermit die Abwesenheit einer Werthminderung, sowohl objektiv wie auch vom subjektiven Standpunkte des jeweiligen Eigenthümers aus betrachtet, ja sogar eine Wertherhöhung völlig vereinbar ist.

14. Anwaltskosten-Anrechnung im Falle, daß der Klaganspruch gemindert und außerdem vom Urkundenprozeß Abstand genommen worden ist.

Ein Beschluß des O.L.Gerichts (vom 15. Januar 1900 I W 116/99) verbreitet sich hierüber folgendermaßen:

Es war im Urkundenprozeß wegen einer Kapitalforderung von 500 M. geklagt, im Laufe des Prozesses der Klaganspruch auf 100 M. ermäßigt, und wegen letzterer Summe nach Abstandnahme vom Urkundenprozesse im ordentlichen Verfahren weiter gestritten worden. Nach § 28 der G.O. f. R.Anw. gilt das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkundenprozesse anhängig bleibt, für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit, der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkundenprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen. Die Vorinstanz hat diese Bestimmung in der Weise angewendet, daß sie auf die dem klägerischen Rechtsanwalt für das ordentliche Verfahren bei einem Streitgegenstande von 100 M. an sich zustehende Prozeßgebühr von 4 M. den vollen Betrag von 11 M. 40 Pfg. der Prozeßgebühr des, einen Streitgegenstand von 500 M. betreffenden Urkundenprozesses angerechnet hat, wodurch die

erstere Gebühr vollständig absorbirt wird. Sie befindet sich hierbei im Einklang mit Pfafferoth, G.O. f. R.Anw. Anm. 2 zu § 28.

Diese Berechnungsmethode, welche durch den Wortlaut des Gesetzes nicht geboten ist und dazu führt, daß der Rechtsanwalt bei einer Minderung des Streitgegenstandes entgegen der aus dem ersten Satze des § 28 cit. klar ersichtlichen Absicht des Gesetzes in vielen Fällen eine Prozeßgebühr für das ordentliche Verfahren überhaupt nicht bekommt, ist jedoch nicht zu billigen. Es ist denn auch in der Litteratur die Ansicht vorherrschend, daß bei der in Rede stehenden Sachlage die Prozeßgebühr des Urkundenprozesses nur in Höhe des Betrags in Anrechnung zu bringen sei, welcher nach Abzug der Prozeßgebühr für dasjenige Theilobjekt verbleibt, welches nicht mehr Gegenstand des ordentlichen Verfahrens ist. (So Meyer-Irmler, G.O. f. R.Anw. Z. 2c zu § 28, Walter, Anm. III zu § 28, Willenbücher, Anm. 2 zu § 28.)

Aber auch dieser Ansicht vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Sie erscheint willkürlich und komplizirt und führt ebenfalls zu befremdlichen Ergebnissen. So sehen sich ihre Vertreter, um es nicht dazu kommen zu lassen, daß die beiden Prozeßgebühren insgesammt den Betrag der vollen Prozeßgebühr für das erstinstanzliche Streitobjekt übersteigen, genöthigt, den § 12 des G.K.G. heranzuziehen, obgleich dieser die Gebührenerhebung von verschiedenen Werthstheilen in derselben Instanz behandelt, während nach § 28 cit. der Urkundenprozeß und das ordentliche Verfahren eben nicht als dieselbe Instanz, sondern sogar als besondere Prozesse zu gelten haben. Acceptirt man aber mit der bezeichneten Berechnungsmethode nicht auch die letztere Einschränkung, so gelangt man beispielsweise dazu, in einem Falle, in welchem ursprünglich wegen 650 M. im Urkundenprozesse geklagt wurde, wenn der Prozeß im ordentlichen Verfahren wegen 550 M. weitergeführt wurde, 11 M. 40 Pfg. + 10 M. an Prozeßgebühren zuzubilligen, wenn er aber nur wegen 450 M. fortgeführt wurde, 11 M. 40 Pfg. + 11 M. 80 Pfg.

Am ehesten wird man dem Sinne des § 28 cit. sowie dem ganzen System der Gebührenordnung gerecht werden, wenn man annimmt, daß es sich bei der anzurechnenden Prozeßgebühr des Urkundenprozesses nur um diejenige von dem Theilbetrage handelt, welcher demnächst auch in den Streit des ordentlichen Verfahrens übergegangen ist. Alsdann berechnen sich die Prozeßgebühren im vorliegenden Falle folgendermaßen:

	11 M.	40 Pfg.	=	$^{6}/_{10}$	von	19 M.	(Streitwerth:	500 M.)
+	4 „	— „	=	$^{10}/_{10}$	„	4 „	(Streitwerth:	100 „)
—	2 „	40 „	=	$^{6}/_{10}$	„	4 „	(Streitwerth:	100 „)
=	13 M.	— Pfg.						

II. Aus dem II. Civilsenat.

Von Herrn Senatspräsidenten **Liebmann**.

16. **Darf eine Forderungsklage ohne Feststellung darüber, ob die bestrittene Klagforderung bestehe, deshalb abgewiesen werden, weil vom Beklagten eine gleichhohe liquide Gegenforderung aufrechnungsweise geltend gemacht ist? — Gilt dies namentlich von der Klage des Cessionars gegen den debitor cessus im Fall der Aufrechnung einer liquiden Forderung des Letzteren gegen den Cedenten?**

Das Landgericht hatte diese Fragen bejaht und demzufolge die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Klägers wurde das Urtheil aufgehoben und die Verhandlung der Sache nach § 501 C.P.O. a. F. an das Landgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Der Senat erachtet es mit der herrschenden Meinung für einen Grundsatz des Prozeßrechts, daß zunächst über die Klagforderung zu entscheiden ist, und daß erst nach Feststellung der Klagforderung eine Entscheidung über die Kompensationsforderung zu erfolgen hat. Auf dem Boden dieses Rechtssatzes steht der § 293 C.P.O. a. F.; der Rechtssatz selbst folgt aber aus dem Wesen der Kompensation und der Natur der Kompensationseinrede. Zur Kompensation kann es nur kommen, wenn eine Forderung besteht, die durch die Gegenforderung getilgt werden kann. Bestreitet der Beklagte die Klagforderung und bringt er gleichzeitig die Kompensationseinrede vor, so begehrt er Aufrechnung nur für den Fall, daß die Klagforderung für begründet erachtet wird. Deshalb ist es prozeßrechtlich geboten, daß der Richter über die Kompensationsforderung erst nach Feststellung der Klagforderung entscheidet. Wird die Klagfordernng für unbegründet erklärt, so kommt es zu einer der Rechtskraft fähigen Entscheidung nur bezüglich dieser Forderung, die Kompensationsforderung wird von der Entscheidung gar nicht berührt; ist ein sie betreffendes Zwischenurtheil

ergangen, so wird dieses bedeutungslos. Wird aber der Kläger abgewiesen auf Grund der Aufrechnung der Forderung seines Gegners, so wird in einer der Rechtskraft fähigen Entscheidung über Klagforderung und Gegenforderung entschieden in der Weise, daß beide als begründet anerkannt werden und zugleich ausgesprochen wird, daß die erstere durch Aufrechnung der letzteren getilgt sei, so daß auch letztere pro summa concurrente erloschen ist (§ 293 cit.).

Der Richter, der dahingestellt läßt, ob die Hauptforderung begründet sei, die Klage aber abweist, weil eine den Betrag der Hauptforderung erreichende Gegenforderung bestehe, versagt die Entscheidung, die sowohl der Kläger als der Beklagte begehren kann. Er trifft eine Entscheidung nur über einen Streitpunkt, der den Gegenstand eines Zwischenurtheils bilden könnte; er entscheidet die erst in zweiter Linie stehende Frage, ob die Gegenforderung begründet sei, in bejahendem Sinn. Die erste Frage: Ist die Hauptforderung begründet? läßt er unbeantwortet, auch enthält sein Urtheil nicht den nur im Fall der Bejahung beider Fragen möglichen Ausspruch, daß durch Aufrechnung die Hauptforderung und damit auch die Gegenforderung getilgt sei und deshalb die Klage auf Grund der Aufrechnung abgewiesen werde. Gerade die Antwort auf diese erste Frage und dieser Ausspruch enthalten aber die aktuelle Entscheidung, die der Rechtskraft fähig ist. Deshalb unterliegt ein solches Urtheil der Aufhebung nach § 501 C.P.O. a. F. (Vergl. Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 37 S. 403 flg., und Seuffert's Archiv, Bd. 53 S. 104 flg.)

Ob dem Schuldner der ursprüngliche Gläubiger oder der Cessionar als Gläubiger gegenübersteht, ist gleichgültig. Auch der Streit zwischen dem Cessionar und dem debitor cessus muß unter Beobachtung der aus dem Wesen der Kompensationseinrede sich nothwendig ergebenden grundlegenden Sätze entschieden werden. Die Cession bewirkt, daß der debitor cessus die ihm gegen den Cedenten zustehende Forderung gegen den Cessionar zwar nicht einklagen, wohl aber sich derselben zur Abwehr der Hauptforderung und zwar mittels Kompensation bedienen kann. (Vergl. Motive zum 1. Entwurf des B.G.B. § 303 Bd. 2 S. 131; Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 1 S. 346.)

Bestreitet der debitor cessus auf die Klage des Cessionars die Begründetheit der abgetretenen Forderung selbst und macht er gleichzeitig die Kompensationsforderung geltend, so erklärt auch er, daß er nur dann, wenn die Hauptforderung selbst als begründet erkannt werden sollte, zur Abwehr des Klaganspruchs seine Gegenforderung

compensando opfern wolle. Wird die Hauptforderung als unbegründet abgewiesen, so bleibt die Gegenforderung von der Entscheidung unberührt, der debitor cessus kann sie gegen den Cedenten einklagen. Wird dagegen die Klage auf Grund der Aufrechnung mit der Gegenforderung des Beklagten abgewiesen, so ist die Gegenforderung, soweit sie zur Aufrechnung verwendet ist, getilgt. Der debitor cessus bleibt zwar formell in der Lage, die Gegenforderung gegen den Cedenten geltend zu machen, ohne daß dieser ihm die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstellen dürfte, — denn die Entscheidung zwischen dem Cessionar und dem debitor cessus wirkt nur unter den Parteien und nicht in dem Verhältniß zwischen Cedent und debitor cessus, — seiner Klage steht aber der durch den Vorprozeß liquidgestellte materiellrechtliche Einwand des Cedenten, daß die Gegenforderung zur Kompensation verwendet und dadurch getilgt sei, entgegen.

Man sieht: im Prozeß des Cessionars gegen den debitor cessus muß die Frage zur Entscheidung kommen, ob die Hauptforderung als in sich unbegründet abzuweisen ist, oder ob dies nicht der Fall und deshalb der Schuldner zu erfolgreicher Abwehr der Hauptforderung die Gegenforderung opfern muß. Wäre es zulässig, in diesem Prozeß die Frage nach der Begründetheit der Hauptforderung offen zu lassen, so müßte man dem debitor cessus das Recht geben, in einem neuen Prozesse, den er gegen den Cessionar anzustrengen hätte, feststellen zu lassen, daß die Klagabweisung im Vorprozesse wegen Unbegründetheit der Hauptforderung, nicht auf Grund der Kompensation als berechtigt sich darstelle, und müßte man weiter, wenn ein solcher Nachprozeß zwischen debitor cessus und Cessionar nicht stattgefunden hätte, dem später vom debitor cessus wegen der Gegenforderung in Anspruch genommenen Cedenten nachlassen, den Beweis zu führen, daß die Hauptforderung begründet, also deren Abweisung im Vorprozeß nur bei Aufopferung der Gegenforderung berechtigt gewesen sei. Daß dies nicht angeht, ist vom Oberlandesgericht Dresden in Seuffert's Archiv, Bd. 53 S. 104 flg. überzeugend nachgewiesen worden.

Urtheil vom 12. Juli 1899 zu II U 16/99.

17. Ist nach dem B.G.B. der Ehemann bei gesetzlichem Güterstand (§§ 1363 flg.) verpflichtet, der Ehefrau einen Kostenvorschuß für den Ehescheidungsprozeß zu gewähren? — Kann der Prozeßrichter um Erlaß

einer einstweiligen Verfügung angegangen werden, die dem Manne aufgiebt, der Frau aus deren eingebrachtem Gut Mittel zur Bestreitung der Kosten des Ehescheidungsprozesses zur Verfügung zu stellen?

Die erste Frage ist insofern zu verneinen, als der Ehemann zur Gewährung eines Vorschusses der gedachten Art aus eigenen Mitteln nicht verbunden ist. Allerdings ist der Mann nach § 1387 Z. 1 B.G.B. der Frau gegenüber verpflichtet, die Kosten eines von dieser geführten Rechtsstreites zu tragen, aber nur, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgut der Frau zur Last fallen; und nach § 1416 Abs. 1 ist letzteres in einem Rechtsstreit zwischen den Ehegatten, also auch im Scheidungsprozeß, der Fall. Die am Schluß des § 1416 Abs. 1 beigefügte Beschränkung: „soweit nicht der Mann sie zu tragen hat", bezieht sich nicht etwa auf irgendwelche materiell-rechtliche Ausnahme, sondern weist lediglich darauf hin, daß das Vorbehaltsgut selbstverständlich von der Kostenlast frei bleibt, wenn und soweit dieselbe im Einzelfall nach prozeßrechtlichen Grundsätzen (C.P.O. §§ 91 flg., 271 u. s. w.) dem Manne aufzubürden ist. (Vergl. Motive Bd. 4 S. 266 zu § 1316 Z. 4 des ersten Entwurfs.)

Abgesehen von solchem Fall, haftet der Mann in keiner Weise für die Kosten, die der Frau durch den Scheidungsprozeß entstehen; ebensowenig hat er ihr einen Vorschuß zur Bestreitung dieser Kosten ex propriis zu gewähren.

Eine andere Frage ist, ob der Ehemann verpflichtet ist, der Frau einen Kostenvorschuß für den Scheidungsprozeß aus ihrem eingebrachten Gut zu gewähren. Die Regel ist, daß die Ehefrau während der Ehe über das eingebrachte Gut nicht ohne Zustimmung des Ehemanns verfügen kann. B.G.B. § 1395. Sie bedarf sonach bei Verfügungen über die Substanz des eingebrachten Gutes der Zustimmung des Mannes auch dann, wenn die ordnungsmäßige Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten diese Verfügungen unbedingt erheischt. Indessen ist sie der Willkür des Ehemanns nicht preisgegeben. Verweigert nämlich der Ehemann die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft über das eingebrachte Gut, das zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Ehefrau erforderlich ist, so kann auf Antrag der Frau die Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; B.G.B. § 1402. Die Ehefrau kann also, wenn die ordnungsmäßige Führung des Scheidungsprozesses eine Verfügung über die Substanz des

eingebrachten Gutes verlangt, den Widerstand des Ehemannes gegen diese Verfügung durch das Vormundschaftsgericht brechen lassen. Gleichgültig ist, welcher Art diese Verfügung ist; sie kann z. B. darin bestehen, daß ein Werthpapier verkauft oder eine gegen einen Dritten zustehende Forderung eingezogen wird. Hat der Ehemann das Geld der Frau in seinem Geschäft oder sonst für sich verwendet, so besteht das eingebrachte Vermögen der Frau nach der Verwendung in der Forderung gegen den Mann auf Rückgabe des Eingebrachten. In diesem Fall betrifft das Rechtsgeschäft, zu dem die Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, die Forderung der Frau gegen den Mann. Das Rechtsgeschäft selbst kann in Zahlung, Verpfändung, Abtretung dieser Forderung u. s. w. bestehen. Weigert sich (wie im vorliegenden Fall) der Mann, dessen Frau ihm Geld eingebracht hat, welches er für sich verwendet hat, der Frau seinerseits Mittel zur Bestreitung der Kosten des Ehescheidungsprozesses zur Verfügung zu stellen, so muß hiernach die Frau den Vormundschaftsrichter angehen; alsbald beim Prozeßrichter den Erlaß einer einstweiligen Verfügung dieserhalb zu beantragen, erscheint nicht mehr zulässig.

Beschluß vom 27. Januar 1900 zu II W 9/1900.

18. Ist eine Gemeinde, die ein in das Handelsregister eingetragenes kaufmännisches Unternehmen betreibt, berechtigt, den Eintrag jederzeit und beliebig wieder löschen zu lassen? (H.G.B. § 36.)

Die Stadtgemeinde G. hatte vor Jahren die von ihr betriebene Gasanstalt unter der Firma: „Die städtische Gasanstalt in G.“ in das dortige Handelsregister eintragen lassen. Am 1. März 1900 beantragte der Stadtrath daselbst bei dem zuständigen Amtsgericht unter Bezugnahme auf § 36 des am 1. Januar in Kraft getretenen neuen Handelsgesetzbuchs die Löschung des Eintrags, weil nach diesem Paragraphen die Stadtgemeinde nicht mehr verpflichtet sei, die Gasanstalt in das Handelsregister eintragen zu lassen. Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab; die dagegen eingelegte Beschwerde wurde von dem Landgericht in G. zurückgewiesen. Auch die gegen dessen Entscheidung gemäß §§ 28 Abs. 1 und 29 des Gesetzes über die Angel. der freiw. Ger. vom 17. Mai 1898 eingelegte weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die obige Frage wird bejaht von Düringer und Hachenburg,

Kommentar, Anm. I zu § 36, verneint von Riesenfeld im Preuß. Verwaltungsblatt 1898 S. 106 flg. und Staub, Kommentar, 6. und 7. Aufl. Anm. 3 zu § 36.

Die Erstgenannten stützen ihre Ansicht auf die allgemeine Fassung des § 36, namentlich aber darauf, daß ein die willkürliche Löschung der erfolgten Eintragung ausschließender Zusatz, wie ihn § 3 Abs. 2 des neuen H.G.B. in Ansehung der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe enthält, in § 36 fehlt. Allein mit Recht wendet Riesenfeld hiergegen ein: der Wortlaut des Gesetzes nöthige keineswegs dazu, den Kommunalverbänden u. s. w. die Befugniß zur willkürlichen Löschung ihrer Eintragung im Handelsregister zuzugestehen; denn nach ihm brauchten sie bloß nicht eingetragen zu werden, während, wenn ihnen jene weitergehende Befugniß hätte eingeräumt werden sollen, wohl die Fassung: „braucht nicht eingetragen zu sein" hätte gewählt werden müssen. Ebensowenig rechtfertige das Fehlen einer dem Schlußsatz des § 3 entsprechenden Klausel in § 36 die von Düringer und Hachenburg gezogene Folgerung, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe. Es sei nämlich der Schlußsatz des § 3, den der Vorentwurf zum H.G.B. vom 10. Mai 1897 nicht enthielt, erst nachträglich in die Reichstagsvorlage eingeschaltet worden, um Zweifel abzuschneiden, die von der Kritik des Vorentwurfs zu § 3 geltend gemacht worden waren. Die Hinzufügung eines gleichen Zusatzes zu § 36 sei offenbar nur deshalb unterblieben oder übersehen worden, weil weder die Kritiker des Vorentwurfs darauf hingewiesen, noch die gesetzgebenden Faktoren darauf geachtet haben, daß die nämlichen Zweifel sich auch hier würden erheben können. In der That ergiebt sich aus der Denkschrift zu der Reichstagsvorlage, daß der Schlußsatz des § 3 nur aufgenommen worden ist, um Zweifel auszuschließen, also um das, was auch ohne denselben nach Ansicht der Verfasser Rechtens sein würde, klarzustellen. Das Fehlen des gleichen Zusatzes in § 36 giebt deshalb ein sicheres argumentum e contrario nicht ab.

Auf der anderen Seite kann es in dieser Allgemeinheit und insbesondere für die Fälle der hier vorliegenden Art als zutreffend nicht anerkannt werden, wenn Riesenfeld für seine Ansicht geltend macht, daß die Begründung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Wort für Wort auch auf die mit Eintragungsrecht ohne Registerzwang ausgestatteten öffentlichen Körperschaften und mindestens in demselben Grade, wie bei den in § 3 Abs. 2 behandelten Unternehmen passe. Die Denkschrift führt zu § 3 Abs. 2 Satz 2 aus:

„Uebrigens giebt der Entwurf dem Unternehmer eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes, der einmal seine Eintragung herbeigeführt hat, keineswegs das Recht, später wieder nach seinem Belieben sich löschen zu lassen und damit die Eigenschaft eines Kaufmanns aufzugeben. Eine derartige Regelung wäre mit der Rechtssicherheit nicht verträglich. Von dem Zeitpunkt an, in welchem der Unternehmer zufolge Ausübung der ihm durch das Gesetz gewährten Befugniß eingetragen ist, unterliegt er in allen Beziehungen den für die Kaufleute bestehenden Vorschriften, und dies muß auch hinsichtlich der Frage gelten, unter welchen Voraussetzungen die Löschung einer Firma im Handelsregister stattfindet. Um Zweifel auszuschließen, hat der Entwurf eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Richtung aufgenommen". (S. 14 und 15.)

Die hier entwickelten, auch vom Landgericht zur Begründung der angefochtenen Entscheidung verwertheten Rücksichten der Rechtssicherheit treffen nur bei denjenigen kommunalen Unternehmungen zu, welche unter der Voraussetzung ihrer Eintragung in das Handelsregister als Handelsgewerbe im Sinne des H.G.B. anzusehen sind, nicht dagegen bei denjenigen Unternehmungen, welche ohne Weiteres und unter allen Umständen als Handelsgewerbe gelten, also nur bei Gewerbebetrieben, welche unter §§ 2 oder 3, nicht aber bei solchen, welche unter § 1 des neuen H.G.B. fallen. Der Betrieb der städtischen Gasanstalt in G. fällt aber unter § 1; denn er hat den Kauf oder die anderweite Anschaffung von Rohmaterialien, namentlich Kohlen, welche Gegenstände des Handelsverkehrs, also „Waren" sind, zum Zweck ihrer Weiterveräußerung nach erfolgter Verarbeitung, in Gestalt von Gas und dessen Nebenprodukten, zum Gegenstand. Der Betrieb der Gasfabrikation ist also nach § 1 Abs. 2 Z. 1 als Betrieb eines Handelsgewerbes, die Stadtgemeinde Gera mithin nach § 1 Abs. 1 in Bezug auf ihn als Kaufmann anzusehen, und die von ihr im Betriebe der Gasanstalt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind nach §§ 343, 344 des H.G.B. nach Handelsrecht zu beurtheilen — ganz unabhängig davon, ob das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Dies war auch schon unter der Herrschaft des alten H.G.B. der Fall. Weil der Betrieb der Gasanstalt sog. Handelsgrundgeschäfte, objektive Handelsgeschäfte im Sinne von Art. 271 des alten H.G.B., zum Gegenstand hat, mußte die Stadt G. nach Art. 19 verb. mit Art. 4 desselben — abweichend von dem jetzigen Rechte nach § 36 des neuen

H.G.B. — in das Handelsregister eingetragen werden; aber auch ohne diesen Eintrag wären die von der Stadt G. im Betriebe ihrer Gasanstalt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nach Art. 271, 273, 274 des alten H.G.B. Handelsgeschäfte und deshalb gemäß Art. 1 desselben nach Handelsrecht zu beurtheilen gewesen. Wie hiernach der Eintrag in das Handelsregister für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft durch die Stadt G. einflußlos war, so würde die erfolgende Löschung auch nicht den Verlust dieser Eigenschaft herbeiführen. Ebenso würde auf die rechtliche Beurtheilung der im Betriebe der Gasanstalt geschlossenen Rechtsgeschäfte die Löschung so wenig Einfluß haben, wie seiner Zeit die Eintragung. Rücksichten der Rechtssicherheit stehen demnach der beantragten Löschung nicht entgegen.

Gleichwohl kann das Verlangen der Löschung als im Gesetze begründet nicht angesehen werden. § 36 des jetzt geltenden H.G.B. enthält eine Ausnahmevorschrift, die nicht weiter ausgedehnt werden darf, als sich aus ihrem Inhalt mit Sicherheit als vom Gesetzgeber gewollt ergiebt. Der Inhalt des § 36 läßt aber keineswegs erkennen, daß den Kommunalverbänden das Recht habe gegeben werden sollen, sich beliebig im Handelsregister wieder löschen zu lassen. Der Zweifel, daß der Gesetzgeber dies gewollt habe, ist um so mehr berechtigt, als es an einem gesetzgeberischen Grund für die Verleihung einer derartigen Befugniß fehlt. Denn die einmal als Unternehmer von Gasanstalten u. dergl. eingetragenen Kommunalverbände haben an der Löschung kein rechtliches Interesse, weil dieselbe auf ihre Rechtsstellung einflußlos ist. Sie haben zwar ein thatsächliches Interesse daran, im Falle eines Wechsels in den als Vertreter ihrer Handelsunternehmungen eingetragenen Verwaltungsorganen nicht jedesmal eine Anmeldung zum Handelsregister bewirken zu müssen; diesem Interesse wird aber schon dadurch genügt, daß nach Löschung der zur Zeit des Inkrafttretens des neuen H.G.B. eingetragen gewesenen Vertreter neue Vertreter — zufolge § 36 — nicht mehr eingetragen zu werden brauchen. Gegen die der Beschwerde zu Grunde liegende Auslegung des § 36 spricht aber, daß im Fall ihrer Richtigkeit den Gemeinden u. s. w. nicht das Recht abgesprochen werden könnte, nach erfolgter Löschung ihrer Handelsunternehmungen im Handelsregister wiederum Eintragung derselben, erneute Löschung u. s. f. zu verlangen, was sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

§ 36 hat nun allerdings zunächst nur solche Kommunalverbände u. s. w. im Auge, welche erst unter der Herrschaft des jetzt geltenden H.G.B. zur Eintragung gelangen. Der hier vorliegende Fall einer

unter der Herrschaft des alten Rechts erfolgten Eintragung kann aber schon deshalb nicht anders behandelt werden, weil die willkürliche Löschung des Eintrags nach altem Recht zweifellos unzulässig war.

Beschluß vom 5. Mai 1900 zu II W 48/00.

III. Aus dem Strafsenat.

Mitgetheilt von Herrn Wirkl. Geh. Rath Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Brüger.

4) Zu § 24 St.P.O.

Gegen den Kaufmann S. war in den Jahren 1882 und 1883 ein Offizial-Strafverfahren anhängig gewesen wegen verleumderischer Beleidigung des Notars R., dem er die Begehung eines Amtsvergehens, wissentliche notarielle Beurkundung einer unwahren Thatsache, nachgesagt hatte. Er war in diesem Strafprozeß erstinstanzlich verurtheilt, das Urtheil jedoch auf eingelegte Revision vom Reichsgericht aufgehoben und das Verfahren aus einem formalen Grunde (wegen Mangels eines genügenden Strafantrags) eingestellt worden.

Im Jahre 1898 wurde gegen S. von der Staatsanwaltschaft abermals Anklage wegen verleumderischer Beleidigung des Notars R. erhoben, weil er eine der früheren völlig gleiche unwahre Beschuldigung gegen letzteren in einem an den Vorsitzenden der Anwaltskammer gerichteten Briefe ausgesprochen habe. Zu den Mitgliedern der Strafkammer, die über die Erörterung des Hauptverfahrens zu beschließen hatte, gehörte ein Richter, der in dem in den Jahren 1882 gegen S. anhängig gewesenen Strafverfahren als Staatsanwalt fungirt und die Anklage erhoben hatte. Dieser Richter wurde als in Folge seiner früheren amtlichen Thätigkeit als Rechtsanwalt von Ausübung des Richteramtes in der anhängigen Strafsache ausgeschlossen, sowie wegen Besorgniß der Befangenheit vom Angeklagten abgelehnt. Die Strafkammer verwarf das Ablehnungsgesuch als unbegründet, weil der betreffende Richter nicht in der jetzt anhängigen Strafsache, sondern in einer anderen als Beamter der Staatsanwaltschaft thätig gewesen, mithin nach § 22 Nr. 4 St.P.O. von der Ausübung des Richteramts nicht ausgeschlossen sei und im Uebrigen — auch nach der dienstlichen Aeußerung des abgelehnten Richters — kein Grund vorliege, der Mißtrauen gegen dessen Unparteilichkeit rechtfertige.

Diese Entscheidung wurde auf sofortige Beschwerde des An-

geklagten vom Strafsenat aufgehoben und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt. Denn der in Frage stehende Richter sei zwar in Folge seiner Thätigkeit als Beamter der Staatsanwaltschaft in dem früheren Strafverfahren aus dem von der Vorinstanz angeführten zutreffenden Grunde nicht kraft Gesetzes von Ausübung des Richteramts im gegenwärtigen Falle ausgeschlossen, seine gedachte Thätigkeit gebe aber nach § 24 einen genügenden Ablehnungsgrund ab. Besorgniß der Befangenheit setze nicht voraus, daß auch das erkennende Gericht Mißtrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters für begründet halte, sondern nur, daß vom Standpunkte des Angeschuldigten aus vernünftige und genügende objektive Gründe vorhanden seien, um Mißtrauen gegen den betreffenden Richter zu hegen, und letzteres sei nach Ansicht des Senats der Fall.

Beschluß vom 6. März 1900 nach Greiz (W 21/1900).

5) Zu § 503 Abs. 3 der St.P.O.

In einer Privatklagsache war der Angeklagte durch Urtheil des Schöffengerichts wegen zwei dem Privatkläger zugefügter Beleidigungen, begangen durch Einrückung von zwei gegen den Privatkläger gerichteten Artikeln in die von dem Angeklagten redigirte Zeitung, zu Strafen verurtheilt und zugleich mit den gesammten Kosten des Strafverfahrens belastet worden. Die Verurtheilung beruhte in dem einen Beleidigungsfalle auf dem § 185 und § 186 St.G.B., in dem anderen nur auf § 185. Auf Berufung des Angeklagten änderte die Strafkammer das Schöffengerichtsurtheil insofern ab, als der Angeklagte in dem erstgedachten Falle nur auf Grund des § 185 in Verbindung mit § 192 St.G.B. verurtheilt, die Strafe ermäßigt, die Kosten der ersten Instanz dem Privatkläger und dem Angeklagten je zur Hälfte, dem Privatkläger außerdem die Erstattung der durch Vernehmung von Zeugen in der Berufungsinstanz entstandenen Auslagen auferlegt wurde. Motivirt wurde das Berufungsurtheil damit, daß die in dem einen Zeitungsartikel enthaltene Beleidigung des Privatklägers wegen durch die Aussagen der in der Berufungsinstanz vernommenen Zeugen erbrachten Wahrheitsbeweises nicht dem § 186, sondern dem § 185 in Verb. mit § 192 St.G.B. habe unterstellt werden können.

Gegen dieses Urtheil legte der Privatkläger Revision lediglich aus dem Grunde ein, weil ihm die hälftigen Kosten der ersten Instanz auferlegt worden seien. Er rügte Verletzung der §§ 497 und 503 der St.P.O. Die Revision wurde vom Strafsenat zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Die St.P.O. stellt in § 497 den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Kosten mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen der Angeklagte zu tragen hat, wenn er zu Strafe verurtheilt wird. Hieran schließt sich in § 498 die folgerichtige Bestimmung, daß, wenn ein Angeklagter in einer mehrere strafbare Handlungen umfassenden Untersuchung nur in Ansehung eines Theiles der Straffälle verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, der Angeklagte von Tragung dieser letzteren Kosten zu entbinden ist. In § 503 beschäftigt sich die Strafprozeßordnung sodann speziell mit den Kosten des Privatklagverfahrens. Nach Abs. 1 hat in einem Verfahren auf erhobene Privatklage der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten; nach Abs. 2 fallen, wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last, nach Abs. 3 endlich kann das Gericht, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden ist, die Kosten angemessen vertheilen. Angesichts der vorstehend mitgetheilten Gesetzesbestimmungen ist nun allerdings der Zweifel möglich, ob nicht durch § 503 lediglich die §§ 497, 498 inhaltlich den besonderen Eigenthümlichkeiten des Privatklagverfahrens haben angepaßt werden sollen und ob nicht hiernach der Abs. 3 des § 503 — entsprechend dem § 498 — auf den Fall der Realkonkurrenz zu beschränken, die Kostentheilung also nur dann statthaft wäre, wenn in einem mehrere Straffälle betreffenden Privatklagverfahren der Angeklagte nur wegen einzelner Fälle verurtheilt wird, in Ansehung der übrigen dagegen seine Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung bezw. die Einstellung des Verfahrens erfolgt. Hierfür ließe sich insbesondere anführen, daß ohne den Abs. 3 die besonderen Kosten derjenigen Straffälle, in denen es zu keiner Verurtheilung des im Privatklagverfahren Angeklagten kommt, dem Staate zur Last fallen müßten und daß gerade zur Abwendung eines solchen ungeeigneten Ergebnisses der Abs. 3 in das Gesetz aufgenommen worden sei. Allein gleichwohl darf dem Abs. 3 des § 503 eine so einschränkende Bedeutung nicht beigelegt werden. Hätte der Gesetzgeber durch § 503 Abs. 3 lediglich den Inhalt des § 498 in der Anwendung auf das Privatklagverfahren zur Geltung bringen, also die Kostentheilung nur dann zulassen wollen, wenn das Privatklagverfahren mehrere reell konkurrirende

Straffälle zum Gegenstande hat und der Angeklagte nur wegen eines Teils derselben verurtheilt, im Uebrigen dagegen er freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder das Verfahren eingestellt wird, so würde dies sicher in einer bestimmteren, die Merkmale des § 498 näher hervorhebenden Weise geschehen sein. Dazu kommt aber noch, daß für den Gesetzgeber eine nahe liegende Veranlassung gegeben war, außer dem Rahmen des § 498 bei theilweisem Unterliegen des Privatklägers mit seinen Anträgen — mag es sich nun um eine Realkonkurrenz von Straffällen handeln oder nicht — die Kostentheilung zwischen den im Privatklagverfahren Streitenden vorzusehen; der Bestimmungsgrund für eine derartige Tendenz des Gesetzes ist daraus zu entnehmen, daß durch die Zulassung der Kostenrepartition leichtfertig übertriebenen Strafverfolgungsanträgen von Privatklägern hat vorgebeugt werden sollen, wie dies Bestreben auch an anderen Stellen in dem Abschnitte der St.P.O. über das Privatklagverfahren hervortritt. Unter solchen Umständen rechtfertigt die weite und uneingeschränkte Fassung der Gesetzesworte in § 503 Abs. 3 St.P.O. den Schluß, daß der im Privatklagverfahren erkennende Richter rücksichtlich der bei theilweisem Unterliegen des Privatklägers mit seinen Anträgen gestatteten Kostentheilung ganz freigestellt, mithin zu der Maßnahme der Kostentheilung auch über die Grenzen des § 498 hinaus ermächtigt ist. (So anscheinend auch Löwe, Strafprozeßordnung Anm. zu § 503 Abs. 3; vgl. ferner v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 775.) Von dem zuletzt entwickelten, seitens des Senates gebilligten Standpunkte aus kann demnach für den gegenwärtigen Fall nur noch in Frage kommen, ob die von der Vorinstanz der Entscheidung über die erstinstanzlichen Kosten zu Grunde gelegte Annahme, daß den hier in Rede stehenden Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden sei, als frei von Rechtsirrthum erscheint. Die Frage ist zu bejahen. Denn die erhobene Privatklage war ausdrücklich auf die Behauptung übler Nachrede im Sinne des § 186 St.G.B. gestützt; dagegen hat die schließliche Verurtheilung des Angeklagten nur nach § 185 in Verbindung mit § 192 St.G.B. stattgefunden. Ein Strafverfolgungsantrag wegen übler Nachrede (§ 186) ist aber von einem solchen wegen einfacher Ehrenkränkung im Sinne von § 185 immerhin erheblich verschieden und wird den Angeklagten der Regel nach zu einer wesentlich anderen Vertheidigung nöthigen, als im Falle des § 185. Der Vorinstanz läßt sich daher nicht der Vorwurf machen, daß sie den Begriff der in § 503 Abs. 3 gemeinten Anträge ver-

kannt und rechtsirrthümlich ein theilweises Unterliegen des Privatklägers mit seinen Anträgen angenommen hätte. Hieran muß aber die Rüge der Verletzung des § 503 Abs. 3 scheitern; denn die Kostentheilung war an sich zulässig und über den Theilungsmodus, der im freien Ermessen des Berufungsgerichtes stand, hat das Revisionsgericht keine Nachprüfung anzustellen.

Urtheil vom 13. März 1900 nach Meiningen (V 8/1900).

6. Rechtshülfe in Disziplinarsachen, insbesondere im Fürstenthum Reuß j. L.

Wegen eines als beleidigend angesprochenen Artikels in einer im Fürstenthum Reuß j. L. erscheinenden Zeitung war gegen einen Beamten des Fürstenthums als dessen gemuthmaßten Verfasser Disziplinaruntersuchung anhängig. Der von dem Fürstlichen Ministerium nach § 61 des Gesetzes vom 9. Oktober 1891, den Civilstaatsdienst betreffend, zum Untersuchungsrichter ernannte Amtsrichter in S. hatte das Fürstliche Amtsgericht in G. ersucht, den Redakteur der gedachten Zeitung als Zeugen darüber zu vernehmen, wer der Verfasser des inkriminirten Artikels sei, und als der Redakteur die Zeugnißleistung unter Bezugnahme auf § 54 der St.P.O. verweigerte, weiter beantragt, das Zeugnißzwangsverfahren in Gemäßheit des § 69 St.P.O. einzuleiten. Dementsprechend hatte das Amtsgericht in G., die Zeugnißverweigerung für gesetzlich unbegründet erklärend, den Redakteur zu einer Geld-, event. Haftstrafe und zu Tragung der durch die Weigerung verursachten Kosten verurtheilt. Die von dem Verurtheilten hiergegen eingelegte Beschwerde, welche die Anwendbarkeit des § 69 St.P.O. auf ein Disziplinarverfahren, event. aber das Vorhandensein einer unbegründeten Zeugnißverweigerung bestritt, wurde durch Beschluß der landgerichtlichen Strafkammer als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß wendete sich der Redakteur mit einer als Beschwerde bezeichneten Eingabe an das Oberlandesgericht. Er begehrte Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, weil

1. zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts in G. nicht das Landgericht, sondern nach §§ 159, 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Oberlandesgericht zuständig,
2. die Rechtshülfeleistung des Amtsgerichts unzulässig,
3. eventuell die Verweigerung des Zeugnisses nach § 54 St.P.O. begründet gewesen sei.

Der Straffenat des O.L.Gerichts hat die Beschwerde als unzulässig verworfen mit folgender Begründung:

Soweit bemängelt wird, daß eine Strafe aus § 69 St.P.O. nach Lage des Falles nicht hätte ausgesprochen werden dürfen, liegt eine weitere Beschwerde gegen eine in der Beschwerdeinstanz ergangene, eine Verhaftung nicht betreffende landgerichtliche Entscheidung vor, welche nach § 352 St.P.O. unzulässig ist.

Soweit dagegen geltend gemacht wird, daß das Amtsgericht G. der Vorschrift des § 159 Abs. 2 des G.V.G. zuwider einem Ersuchen um Rechtshülfe stattgegeben habe, ist das Rechtsmittel als Anrufung der Entscheidung des O.L.Gerichts gemäß § 160 G.V.G. aufzufassen. Seiner Zulässigkeit steht daher insoweit § 352 St.P.O. nicht entgegen, wohl aber der Umstand, daß die §§ 159, 160 G.V.G. und insbesondere der die Zuständigkeit des O.L.Gerichts zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshülfe regelnde § 160 Abs. 1 auf Disziplinarsachen nicht anwendbar sind.

Zunächst beziehen sich die Vorschriften über die Rechtshülfe im 13. Titel des G.V.G. nach dem klaren Wortlaute des § 157 nur auf die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen; die Disziplinarsachen aber liegen außerhalb dieses Gebietes und die Rechtshülfe in denselben ist reichsgesetzlich überhaupt nicht geregelt. (Entsch. des R.Gerichts in Strafsachen Bd. 22 S. 112, Laband, Staatsrecht, Bd. 2 § 48 III). Auch eine ausdrückliche landesgesetzliche Vorschrift, welche die Vorschriften des G.V.G. über die Rechtshülfe auf Disziplinarsachen ausdehnt, besteht nicht. Eine solche war zwar in § 46 des Reußischen Ausführungsgesetzes zum G.V.G. vom 22. Februar 1879 enthalten, dieser ist aber durch § 130 Nr. 1 des Reußischen Gesetzes vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 1. Januar 1900 ab aufgehoben. Nun setzen allerdings die das Disziplinarverfahren betreffenden Vorschriften des Reußischen Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891 in manchen Punkten und wohl auch — was indessen dahin gestellt bleiben kann — in Bezug auf die Rechtshülfe eine Ergänzung durch die allgemeinen strafprozessualen Bestimmungen voraus. Allein auch wenn hieraus zu folgern ist, daß die — strafprozessualen — Vorschriften im 13. Titel des G.V.G. im Allgemeinen in Disziplinarsachen Anwendung finden sollen, so müßten doch die Vorschriften des § 160 Abs. 1 von solcher Anwendung ausgeschlossen werden, weil sie die Zuständigkeit des

O.L.Gerichts als des gemeinschaftlichen Obergerichts (gegenüber ersuchenden und ersuchten Richter) zur Voraussetzung haben und diese Eigenschaft den Reußischen Disziplinarbehörden gegenüber dem erkennenden O.L.Gerichte abgeht. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 19 S. 442, 443).

Beschluß vom 15. Mai 1900 nach Gera (W 52/1900).

7. Ist eine vor ordnungsmäßiger Verkündung des Urtheils gegen dasselbe eingelegte Revision zulässig, bez. unter welcher Voraussetzung?[1])

Die Prüfung der Formalien des Rechtsmittels ergiebt, daß die an sich zulässige Revision nicht innerhalb der in § 381 Abs. 1 St.P.O. vorgeschriebenen Frist, sondern schon vor Beginn derselben eingelegt worden ist.

Die Frist beginnt für den Privatkläger stets mit der Verkündung des Urtheils. Die Verkündung hat aber nach § 267 Abs. 1 St. P.O. durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe zu geschehen. Diese Vorschrift ist bei Verkündung des angefochtenen Urtheils nicht beobachtet worden. Denn nach Ausweis des Sitzungsprotokolls ist nur die Urtheilsformel verlesen, der Inhalt der Gründe aber nicht mitgetheilt worden. Da nun § 381 Abs. 1 St.P.O. eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Urtheilsverkündung voraussetzt und es im vorliegenden Falle an einer solchen fehlt, so ist die Einlegung der Revision am 14. April 1900 zu einer Zeit erfolgt, zu der die Revisionsfrist noch nicht begonnen hatte zu laufen.

Ob die am 24. April 1900 an den Vertreter des Privatklägers bewirkte Zustellung des Urtheils nebst Gründen den Mangel der Verkündung ersetzt und die Revisionsfrist in Lauf gesetzt hat, sowie, ob unter dieser Voraussetzung in der am 28. April 1900 eingegangenen Revisionsbegründung eine nochmalige, fristgemäße Einlegung der Revision erblickt werden kann, darf dahingestellt bleiben; denn auch im Falle der Verneinung dieser Fragen gelangt man zu dem Schlusse, daß den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich rechtzeitiger Einlegung der Revision genügt ist, und zwar aus folgenden Erwägungen.

Aus dem Begriffe der Frist folgt keineswegs, daß die befristete Handlung erst nach dem Beginne, sondern nur, daß sie nicht

---

1) Vergl. auch Bd. 18 der Blätter für Rechtspflege in Thüringen S. 71 flg.

nach dem Ende der Frist vorgenommen werden kann. Wo daher nicht eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift entgegensteht, — wie sie §§ 516 Abs. 2, 552 Abs. 2 C.P.O. hinsichtlich der Berufung und der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten enthalten, nicht aber §§ 355, 381 St.P.O. hinsichtlich der Berufung und der Revision in Strafsachen — kann der vor Beginn der Frist erfolgten Einlegung des Rechtsmittels die Wirkung nicht abgesprochen werden, vorausgesetzt, daß zur Zeit der Einlegung das angefochtene Urtheil bereits rechtliche Existenz hatte. Dazu gehört, daß es nach Außen hin in die Erscheinung getreten ist; die Art und Weise, wie dies geschehen, ist gleichgültig.

Im vorliegenden Falle ist das Berufungsurtheil durch die, wenn auch nicht ordnungsmäßige Verkündung in der Hauptverhandlung zweifellos nach Außen in die Erscheinung getreten, und damit ist für den Privatkläger die Möglichkeit gegeben gewesen, dasselbe mit der Revision anzufechten. Wollte man dies nicht annehmen und ordnungsmäßige Verkündung des Urtheils als Voraussetzung seiner Anfechtbarkeit ansehen, so würde man dem Privatkläger den Gebrauch des Rechtsmittels der Revision überhaupt unmöglich machen. Denn der Privatkläger ist nicht in der Lage, eine wiederholte, ordnungsmäßige Urtheilsverkündung herbeizuführen.

Urtheil vom 29. Mai 1900 nach Weimar. (V 16/1900.)

8. **Zu § 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896.**

Der Angeklagte besaß für seinen Handelsbetrieb in fertiger Herren- und Knabengarderobe in Gr. zwei Verkaufsstellen, ein Hauptgeschäft am Markt und eine Nebenverkaufsstelle in der Marktstraße. Letztere wollte er aufgeben. Deshalb erließ er im März 1899 zu wiederholten Malen in der Gr . . . er Zeitung folgende Anzeige:

„Gänzlicher Ausverkauf!

Wegen vollständiger Aufgabe dieses Geschäfts verkaufe mein riesengroßes Lager in fertiger Herren- und Knabengarderobe ꝛc. zu spottbilligen Preisen aus. Es versäume Niemand, diese günstige Gelegenheit wahrzunehmen. Das Lager muß schnellstens geräumt sein." u. s. w.

Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte mit dieser Anzeige zum unzweideutigen Ausdruck brachte, daß er anläßlich der besonderen, erwähnten Umstände für jene Hauptartikel der Verkaufsstelle spottbillige Preise stellen, also dieselben billiger als in seinem bisherigen normalen Geschäftsbetriebe verkaufen wolle. Es wird weiter festgestellt, daß der Angeklagte dies auch zum Ausdruck bringen

wollte, daß das Publikum die Anzeige in diesem Sinne verstand, daß der Angeklagte aber gar nicht die Absicht hatte, billiger als bisher zu verkaufen, und daß in der That mit seinem Wissen und Willen die Hauptartikel (Herren- und Knabengarderobe) während des Ausverkaufs zu den gleichen Preisen wie vorher feilgeboten und verkauft worden sind.

Auf Grund dieser Feststellungen ist der Angeklagte eines Vergehens gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 für schuldig befunden worden, insofern er in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen über die Preisbemessung von Waaren wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art gemacht habe.

Die Revision begehrt die Freisprechung des Angeklagten und rügt Verkennung des Begriffs „Angaben thatsächlicher Art". Sie nimmt an, daß die Strafkammer den in der Anzeige gebrauchten Ausdruck „zu spottbilligen Preisen" ohne weiteres umgedeutet habe in „billiger als bisher". Hierzu sei der Richter nicht befugt. „Spottbillige Preise" enthalte lediglich ein Urtheil, eine Meinung, und sei eine der allergewöhnlichsten Marktschreiereien, die nicht unter die unlautere Reklame fielen.

Diese Auffassung des angefochtenen Urtheils, die die Revision kundgiebt, ist unrichtig.

Die Strafkammer hat keineswegs bloß eine Erläuterung des Ausdrucks „zu spottbilligen Preisen" gegeben, wenn sie in der Anzeige ausgedrückt findet, der Angeklagte wolle billiger als bisher verkaufen. Diese Feststellung beruht vielmehr auf der Auslegung des gesammten Inhalts der Anzeige und läßt einen Rechtsirrthum in keiner Weise erkennen. Die Anzeige eines „Verkaufs zu spottbilligen Preisen" kann gewiß vielfach nur eine marktschreierische Reklame sein, die das Gesetz nicht verbietet, es ist aber Sache der Auslegung im einzelnen Falle, ob diese Anzeige nicht im Zusammenhange mit anderen Angaben aus dem Rahmen des bloßen Urtheils heraustritt und dann als eine Angabe von Thatsachen erscheint. (Finger, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs § 1 Anm. 3 II S. 23). Daß die Anzeige „er wolle von nun an billiger als in seinem bisherigen normalen Geschäftsbetriebe verkaufen" eine Angabe thatsächlicher Art über die Preisbemessung der Waaren enthält, unterliegt keinem Zweifel.

Urtheil vom 12. Juni 1900 nach Greiz. S 33/1900.

Aus der Rechtsprechung der Anhaltischen Gerichte.

Mitgetheilt von Herrn Gerichtsassessor Kinner in Dessau.

1. Klage auf Rückzahlung irrthümlich gezahlter Kirchbau- und Pfarrhausbausteuern. Zulässigkeit des Rechtsweges.

(Urtheil des Kgl. O.L.G. II. Civ.-Sen. zu Naumburg in Sachen der Aktiengesellschaft D. S.-Werke contra den Parochialverband der Bergstadt zu B. U 224/99).

Die klagende Aktiengesellschaft hatte als Besitzerin von Grundstücken im Bezirke des beklagten Parochialverbandes an denselben auf Erfordern in den Jahren 1886, 1887 und 1888 zusammen 2500 M. Kirchbau- und Pfarrhausbausteuern bezahlt. Mit der Behauptung, daß sie diese ihr zu Unrecht abverlangten Beträge nur irrthümlich gezahlt habe, hat sie dieselben im Wege der Klage zurückgefordert, ist aber in erster Instanz von dem Landgerichte zu Dessau auf Grund der vom Beklagten unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges mit ihrer Klage kostenpflichtig abgewiesen worden. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist als unbegründet zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Die Entscheidung des allein in Betracht kommenden Streitpunktes, der Frage nach der Begründung der Einrede aus § 247 Nr. 2 C.P.O. ist davon abhängig, ob nach dem Stande der Anhaltischen Gesetzgebung über die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der zurückgeforderten Beträge das ordentliche Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, bezw. ein Verwaltungsgericht zu befinden hat (§ 13 G.V.G.). In Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter war letzteres anzunehmen.

Abverlangt sind der Klägerin die fraglichen Posten auf Grund der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 6. Februar 1875 (Nr. 372 der Anh. Ges.-Samml.), welche in Verbindung mit Art. II des Ges. Nr. 404 vom 28. Dezember 1875 für das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden eine selbständige gesetzliche Grundlage hergestellt und deren Ausübung geregelt hat. Hiernach (§ 22) sind die Gemeindekirchenräthe ermächtigt, unter Mitwirkung der Gemeindevertretungen die zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen durch Umlagen zu beschaffen, deren Vertheilung auf die einzelnen Beitragspflichtigen — der Repartitionsfuß — nach Maßgabe der Staatsergänzungssteuer oder der am Orte

erhobenen Gemeindesteuer festgesetzt werden muß (§ 31 Nr. 6). Nach § 22 Abs. 6, 7 unterliegen Beschlüsse über Umlagen, auf Grund deren eine Zwangsvollstreckung stattfinden soll, der Genehmigung der betreffenden Kreisdirektion, welche zu versagen ist, wenn Bedenken hinsichtlich der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen oder sonst landesgesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

Im § 22 Abs. 5 heißt es sodann, es solle die zwangsweise Einziehung der kirchlichen Gemeindeumlagen durch Requisition der Ortsbehörden unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes Nr. 103 erfolgen.

Dieses Gesetz vom 30. April 1866, betr. die außergerichtliche Einziehung der Steuer- und Abgabenreste, ordnet für gewisse, im § 1 Nr. 1—8 aufgeführte Klassen von Abgaben, Gefällen, Steuern, Pacht- und Kaufgeldern ꝛc. statt der bisher vorgeschriebenen gerichtlichen Exekution die Einziehung im Verwaltungswege an. Der § 4 bestimmt in Abs. 1, daß über die Gesetzmäßigkeit und Liquidität der zur Erfüllung des jährlichen Haupt-Finanzetats ausgeschriebenen, sowie der von den Gemeinden zu erhebenden direkten Steuern (Nr. 1 und 7 des § 1) der Rechtsweg nicht stattfinde, dagegen den Betheiligten Beschwerdeführung im Verwaltungswege, bezw. Rekurs an das Staatsministerium zustehe. Nach Abs. 2 soll dann, wenn die Befreiung von Steuern auf Grund eines besonderen Rechtstitels behauptet wird, die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig sein und Abs. 3 endlich gestattet wegen aller anderen im § 1 gedachten Einnahmen und Gefälle den Debenten die Beschreitung des Rechtsweges.

Da im Abs. 5 des § 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung nicht ausdrücklich auch die Anwendung des § 4 Abs. 1 des Ges. Nr. 103 vorgeschrieben ist, so bietet sich hierin ein Stützpunkt für die Meinung, daß die kirchlichen Gemeindeumlagen als eine dem § 1 des Ges. Nr. 103 neu hinzutretende, von den Staat- und Gemeindesteuern begrifflich verschiedene Kategorie zu denjenigen Einnahmen und Gefällen gehören, bezüglich deren der Rechtsweg nicht verschlossen ist. Allein hiergegen erheben sich mehrfache Bedenken, vor allem steht entgegen, daß hinsichtlich der von den Parochianen zu tragenden Bauaufwände — und um solche handelt es sich im vorliegenden Falle — vor dem Inkrafttreten der Kirchengemeinde- und Synodalordnung die Rechtslage eine andere war. Nach § 12 des Ges. Nr. 315 vom 21. Februar 1873 sollte deren Aufbringung bis zum Erlaß einer

allgemeinen Kirchenordnung nach den Vorschriften wegen Aufbringung der bürgerlichen Kommunallasten und mit diesen gemeinschaftlich erfolgen. Hiermit waren sie den letzteren auch hinsichtlich der Anwendung des § 4 Abs. 1 des Ges. Nr. 103 gleichgestellt worden.

Nun ist zwar, wie § 79 Nr. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vorgesehen hatte, durch Art. IX des Gesetzes Nr. 404 die Vorschrift des § 12 aufgehoben, indem die Beiträge der Parochianen zu den Baukosten fortan keine besondere Stellung einnehmen, sondern zu den nach der Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung im Allgemeinen aufzubringenden Geldmitteln gehören, dieser Maßnahme kann indessen nicht die Bedeutung zugeschrieben werden, daß damit der im § 12 cit. ausgesprochene Gedanke — Versagung des Rechtsweges in Bezug auf Umlagen zu kirchlichen Bauzwecken — außer Wirksamkeit gesetzt worden sei. Näher liegt vielmehr die Annahme, daß diesem Grundsatz eine umfassendere Anwendung auf alle kirchlichen Umlagen habe gegeben werden sollen. Wird schon durch die Vorschrift im § 31 Nr. 6 cit. ein äußerer Zusammenhang zwischen diesen Umlagen und den bei ihrer Veranlagung maßgebenden Staats- und Kommunalsteuern hergestellt, so sind sie den letzteren auch ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach in weit höherem Maße verwandt, als den übrigen Kategorien im § 1 des Gesetzes Nr. 103. Handelt es sich bei diesen zum Theil um Verbindlichkeiten aus Verträgen, sogar zweiseitigen, bezw. vertragsartigen Verhältnissen, zum Theil um solche Verpflichtungen, welche nur einzelnen Individuen oder einem beschränkten Personenkreise obliegen oder deren rechtliche Begründung in weiter Vergangenheit liegt und schwer aufzuklären ist, so beruhen die direkten kirchlichen Steuern, ebenso wie die für den Staat und die Gemeinde, auf gesetzlicher Grundlage, dienen, wie diese, zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse und werden nach bestimmtem Maßstabe erhoben.

Wie den Kirchengemeinden, so ist in Anhalt auch anderen Verbänden zwecks Beschaffung der für ihre Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel der Weg der Verwaltungsexekution eröffnet worden, so durch § 13 des Gesetzes Nr. 316 vom 21. Februar 1873 den Schulverbänden: „Die Mittel zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen werden gleich und mit den zur Bestreitung der übrigen Kommunalbedürfnisse erforderlichen Beträgen aufgebracht“, und durch § 19 des Gesetzes Nr. 161 vom 28. Februar 1868 den Deichverbänden. Wenngleich hier ebenfalls nichts über die Anwendung des § 4 Abs. 1

des Gesetzes Nr. 103 bestimmt worden ist, so finden doch jene Vorschriften — und nicht minder auch die im § 22 Abs. 5 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung — nach dieser Richtung ihre Ergänzung im Gesetz Nr. 778 vom 27. März 1888 betr. die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Dort heißt es im § 31, daß der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung die nach § 4 des Gesetzes Nr. 103 im Verwaltungswege zu erledigenden Beschwerden „über die Gesetzmäßigkeit und Liquidität der zur Erfüllung des Haupt-Finanzetats ausgeschriebenen Staats- und der von den Gemeinden, Kreisen und Verbänden zu erhebenden direkten Steuern — —" unterfallen. Wie sich hieraus klar ergiebt, hat die ursprünglich auf direkte Staats- und Gemeindesteuern beschränkte Vorschrift des § 4 Abs. 1 nach der späteren Gesetzgebung eine weitergreifende Anwendung finden sollen. Sofern überhaupt direkte Steuern in Frage kommen — sei es für den Staat, sei es für bestimmte öffentliche Verbände, welchen das Besteuerungsrecht verliehen ist — sollen über einschlägige Beschwerden nicht die ordentlichen Gerichte, sondern Verwaltungsgerichte entscheiden. Daß zu den Verbänden im Sinne des § 31 auch die mit dem Recht der Besteuerung ausgestatteten Gliederungen der evangelischen Landeskirche — Art. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung — zu rechnen sind, unterliegt keinem gegründeten Zweifel. Ein solcher kann insbesondere nicht aus den Schlußworten des § 31 hergeleitet werden, wonach über Beschwerden betreffs der „Gemeindesteuern" das Kreisverwaltungsgericht zu entscheiden hat, denn wenn hierunter nur die Steuern der politischen Gemeinden zu verstehen wären, so würde es hinsichtlich der Beschwerden über Steuern der „Verbände" an Kompetenzvorschriften überhaupt fehlen.

Um so weniger war zu einem Bedenken gegen die Einbeziehung auch der kirchlichen Gemeindesteuern unter jene Schlußworte Anlaß gegeben, als nach § 22 Abs. 6, 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung die Auferlegung solcher Steuern von der Genehmigung der Herzoglichen Kreisdirektion abhängig ist und die Entscheidungen dieser Behörde der Anfechtung mit den im Verwaltungswege dargebotenen Rechtsmitteln unterliegen.

War aus diesen Gründen für den vorliegenden Streitfall die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde bezw. eines Verwaltungsgerichts begründet, so mußte selbstredend die Anwendung des § 2 des Gesetzes Nr. 555 vom 23. September 1879 ausgeschlossen bleiben, welcher in dem neu geregelten Verwaltungszwangsverfahren den Rechtsweg insoweit für gangbar erklärt, als er nach den hierüber bestehenden Vorschriften bis dahin zulässig war.

Ebensowenig konnte die Ausführung der Klägerin, daß sie keine physische Person, somit keiner kirchlichen Gemeinschaft zugehörig und folglich auch nicht der kirchlichen Besteuerung unterworfen sei, eine abweichende Entscheidung begründen. Nach dem Thatbestande des Vorderurtheils hat Klägerin einen ihre Befreiung von der fraglichen Steuer begründenden besonderen Rechtstitel (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 103) nicht geltend gemacht und als ein solcher stellt sich auch jenes Anführen nicht dar. Behauptet wird vielmehr nur, daß der Beschluß, welcher die in Rede stehende Umlage anordnet, zu Unrecht auf die Klägerin angewendet worden sei, während Beklagter sie mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz für steuerpflichtig erachtet. Hierüber zu entscheiden ist nach dem Vorstehenden Sache der Verwaltungsbehörde bezw. der Verwaltungsgerichte, deren Beurtheilung auch die vom Beklagten angeregte Frage unterliegt, ob infolge unterbliebener rechtzeitiger Reklamation gegen die Veranlagung Klägerin mit einer Beschwerde bezw. Klage zur Zeit nicht mehr gehört werden kann.

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges mußte deshalb für begründet erachtet werden."

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht III. Civ.-Sen. durch Urtheil vom 6. April 1900 zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Klage sich äußerlich zwar als condictio indebiti darstelle, den eigentlichen Kern derselben indessen die dem öffentlichen Recht angehörige Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen der von der Klägerin bestrittenen Steuerpflicht bilde. Der sonstige civilrechtliche Inhalt der Klage habe daneben nur nebensächliche Bedeutung. Je nachdem also über diese Hauptfrage von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichten zu entscheiden sei, sei der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen. Die Vorinstanz habe nun die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichte auf Grund Anhaltischer Landesgesetze festgestellt, wodurch nach § 13 G.V.G. der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Hiernach beruhe aber die angefochtene Entscheidung auf der Anwendung und Auslegung irrevisibler Landesgesetze, welche der Anfechtung und Nachprüfung durch das Reichsgericht entzogen sei.

2. Haftung für einen durch Thiere verursachten Schaden.

(Urtheil der L.G. I. C.K. zu Dessau in Sachen P. contra D. u. K. S 141/99.)

Der Kläger hatte auf der an den Seiten mit Apfelbäumen bepflanzten X.er Chaussee die Obsternte gepachtet. Im Juni v. J. fuhr der Kutscher der Beklagten, welcher völlig mittellos ist, mit dem Gespann der Letzteren auf der Chaussee entlang. Als er sich einmal auf kurze Zeit und nur auf einige Schritte von dem Fuhrwerk entfernt hatte, gingen plötzlich die Pferde durch und rissen den Wagen mit sich fort. Derselbe prallte an eine Anzahl Obstbäume so heftig an, daß sie theils beschädigt wurden, theils das Obst von ihnen, auch ohne daß sie beschädigt waren, infolge der Erschütterung herabfiel. Infolge dessen ist, wie Sachverständige bekundet haben, die zu erwartende Obsternte auf ein Minimum verringert worden. Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, daß die betreffenden Pferde innerhalb der letzten Jahre schon mehrere Male ohne erkennbare Veranlassung durchgegangen waren.

Das A.G. zu C. hatte den Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Das Landgericht zu Dessau hat dagegen den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für berechtigt anerkannt, dementsprechend das erstinstanzliche Urtheil aufgehoben und dem Kläger bezüglich der Höhe des Schadens den Würderungseid auferlegt.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht stimmt mit dem ersten Richter darin überein, daß bei Schadenszufügungen durch Thiere die rechtlichen Bestimmungen des Sachsenspiegels zur Anwendung kommen, welche in den Ländern sächsischen Rechts durch die Vorschriften des römischen Rechts nicht verdrängt worden sind. Die hier in Frage kommenden Bestimmungen des Sachsenspiegels sind in Buch II Art. 40, Buch II Art. 62 und Buch III Art. 49 enthalten. Nach der erstgenannten Bestimmung Ssp. II, 40 haftet der Regel nach der Herr eines „Viehs" für den von diesem angerichteten Schaden, falls er sich des Thieres nicht nach erlangter Kenntniß von der Schadenszufügung entschlägt. Unter Vieh wird nach herrschender Auslegung nur das Hausvieh verstanden, ferner tritt die Haftung gleichfalls nach herrschender Auslegung für j e d e n Schaden ein, wenngleich die fr. Bestimmung in der dem Sachsenspiegel eigenthümlichen konkreten Ausdrucksweise nur von dem Schaden spricht, den das Vieh einem Manne oder einem anderen Vieh zufügt. Diese Regel erleidet dann eine Ausnahme, wenn der Eigenthümer das Thier der Hut eines Dritten anvertraut hat, in welchem Fall dieser Hüter für den Schaden aufkommen muß. Aber auch hiervon besteht wieder die Ausnahme, daß der Eigenthümer, und zwar bis zur Höhe des Werthes des Gespanns

bezw. Pferdes, nicht aber der Hüter haftet, wenn der letztere entweder „abtrünnig" (abrinuic) wird (Art. 40 § 4 l. c.) oder — und zwar nach Art. 49 des III. Buches — unvermögend ist, den Schaden zu ersetzen. Endlich wird in Ssp. II, 62 noch eine ausgedehnte Haftung des Eigenthümers, deren er sich auch nicht durch Entäußerung des schadenstiftenden Thieres entschlagen kann, für den Fall aufgestellt, daß sein „glumender" (tückischer) Hund, sein zahmer Wolf, Hirsch, Bär oder Affe einen Schaden anrichtet. Zwar ist der Hund schon in der Stelle Ssp. II, 40 mitangeführt worden, allerdings ohne das Beiwort der glumende. Indessen hat dies seinen Grund darin, daß in der Stelle Ssp. II, 40 nur die zahmen Hausthiere von dem Gesetzgeber gemeint sind, in der letztgenannten Stelle Ssp. II, 62 aber ihrer Natur nach wilde, wie der Wolf, Hirsch, Bär und Affe. Den glumenden Hund nennt der Gesetzgeber hierbei um deswillen mit, weil in einem solchen Hunde die ursprüngliche Raubthiernatur wieder auflebt. Deshalb nennt er ihn hier mit seinem Verwandten, dem zahmen Wolf, zusammen, während er ihn in Art. 40 l. c. als Hausthier dem Pferde, Ochsen und Eber an die Seite stellt (vgl. Entsch. des O.L.Gerichts Dessau in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. XXII S. 234). Zwar glaubt die genannte Entscheidung des O.L.Gerichts von dem glumenden Hund nicht auch auf den stößigen Ochsen oder das muckische Pferd oder dergleichen der Regel nach zahme Thiere schließen zu dürfen, doch tritt das Berufungsgericht dieser Ansicht nicht bei, denn auch in solchen Thieren lebt, wie in dem glumenden Hund, die Raubthiernatur und ursprüngliche Wildheit wieder auf. Offenbar hat der Gesetzgeber in dem glumenden Hund nur ein konkretes Beispiel für alle solche Thiere genannt, die zwar regelmäßig gezähmt werden, die aber im besonderen Einzelfalle solche individuellen Eigenschaften und Untugenden besitzen, daß die Zähmung keine ganz vollständige, das Thier mithin als ein gefährliches zu erachten ist. Nach dieser Auslegung muß man dann auch das zum Durchgehen geneigte Pferd dieser Kategorie der gefährlichen wilden Thiere (glumende) zurechnen (Emminghaus, Pand. S. 462 ff). Als solche hat das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme die fraglichen Pferde angesehen. . . . ."

„Aber selbst wenn man eine solche Gefährlichkeit der Thiere nicht anerkennen wollte, so würde die Beklagte im vorliegenden Fall gleichwohl nach der Vorschrift des Ssp. III, 49 bis zur Höhe des

Werthes des Gespanns haftbar sein, da der in erster Linie verpflichtete Hüter der Pferde, der Kutscher M., völlig mittellos ist. . ."

3. **Anfechtung eines mit einem Minderjährigen abgeschlossenen Kaufvertrages auf Grund des § 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes. Muß die Kenntniß von der fraudulosen Absicht des Gegenparts auf Seiten des Vormundes oder des Mündels vorhanden gewesen sein?**

(Urtheil des Kgl. O.L.G. II. Civilsenat zu Naumburg vom 20. Februar 1900 i. S. Oesterr. Nordwest-Dampfschifffahrt contra N. U 270/98).

Der Schiffseigner W. hatte im Jahre 1895 an den damals noch minderjährigen Beklagten einen Elbkahn verkauft. Nachdem im Juli W. und der Beklagte bereits handelseins geworden waren, ertheilte des Letzteren Vormund L. am 3. Dezember 1895 seine Genehmigung zum Kaufabschlusse. Am 29. Oktober 1895 hatte die Klägerin wegen eines Anspruchs gegen W. Klage erhoben, welche durch Urtheil vom 19. März 1897 zu ihren Gunsten entschieden wurde. Die Zwangsvollstreckung gegen W. war fruchtlos, da sich derselbe, insbesondere durch den Verkauf des Kahns, aller pfändbaren Vermögensobjekte entledigt hatte.

Nunmehr erhob die Klägerin auf Grund des § 3 Nr. 1 des Anf. Ges. Anfechtungsklage gegen den inzwischen großjährig gewordenen Beklagten. Das Landgericht zu Dessau legte dem Beklagten einen richterlichen Eid dahin auf, daß demselben bei Abschluß des betr. Vertrages eine Absicht des Verkäufers W., seine Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt gewesen sei.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung wurde unter Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils der Kläger mit seiner Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Lösung der Frage, ob eine Rechtshandlung vorliegt, welche der Schuldner W. in der dem Gegenpart bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat, seitens des Vorderrichters ist nicht frei von rechtsirrigen Anschauungen und führt deshalb zu einem falschen Ergebnisse.

Da nämlich der Beklagte zur Zeit des Kaufabschlusses noch minderjährig war, konnte er den Kaufvertrag nicht selbständig, sondern nur durch den gesetzlichen Vertreter, seinen Vormund L., schließen. Es entsteht daher die weitere Frage, ob für die Anfechtbarkeit des

Vertrages die Kenntniß des Beklagten oder seines Vormundes von der fraudulosen Absicht W's maßgebend ist. Diese Frage ist bezüglich der ersteren Alternative zu verneinen, bezüglich der letzteren zu bejahen.

Kommt nämlich — und dies gilt auch für das hier zur Anwendung gelangende gemeine Recht — wie hier, ein Vertrag in der Person des Vertreters zu Stande und werden nur seine Wirkungen auf den Vertretenen bezogen, so entscheidet die Person des Vertreters, soweit es sich um ein Wissen oder Wissenmüssen handelt. Unbedingt trifft dies insbesondere im Falle der gesetzlich nothwendigen Vertretung — also der Vormundschaft über Minderjährige — zu. Daraus folgt aber, daß auch bei der Anfechtung aus § 3 Nr. 1 des Gesetzes es nicht auf die Kenntniß des Mündels von der fraudulosen Absicht des Gegenparts, sondern auf die des Vormundes ankommt. Und zwar mit Recht. Denn wenn der abweichende Wille des Mündels insoweit ohne Einfluß ist, daß von ihm das Zustandekommen des Vertrages nicht abhängt, so kann er auch nicht von Einfluß auf die Frage sein, ob das Rechtsgeschäft anfechtbar oder nicht anfechtbar zu Stande gekommen ist. (Jäckel, Die Anfechtung, 2. Aufl. S. 96; Windscheid, Bd. I § 73 a. E. und Anm. 18 dazu). Uebrigens entspricht dies auch dem Standpunkte des B.G.B., wie derselbe in § 166 zum Ausdruck gelangt ist (Motive S. 226/7).

Von rechtlicher Bedeutung ist daher nur, ob der Vormund L. beim Kaufabschlusse Kenntniß von der fraudulosen Absicht W's hatte. Dies ist nicht erwiesen. . . . ."

4. Ist über die Berufung gegen ein vor dem 1. Januar 1900 ergangenes Urtheil, durch welches dem Widerspruch des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides stattgegeben ist, nach dem Inkrafttreten der neuen C.P.O. durch Urtheil oder durch Beschluß zu entscheiden?

Civ.-Kammer I des Landgerichts zu Dessau S 6/00 in Sachen R. contra H. (Beschluß vom 28. Febr. 1900).

Durch Urtheil des Herzoglichen Amtsgerichts zu Bernburg vom 12. Dezember 1899 ist der Gläubiger, welcher den Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides geladen hatte, auf den Widerspruch des Letzteren mit seinem Verlangen abgewiesen worden, weil der Schuldner, wie nicht streitig ist, bereits im Jahre 1876 den Offenbarungseid geleistet hatte, und vom Gläubiger nicht nachgewiesen war,

daß der Schuldner später Vermögen erworben habe. Gegen diese Entscheidung hat der Gläubiger, nachdem er sie am 12. Januar 1900 hatte zustellen lassen, durch Zustellung der Rechtsmittelschrift vom gleichen Tage Berufung eingelegt. Unter Hinweis auf die seit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene Vorschrift des § 903 Abs. 2 der C.P.O. hat er um Verwerfung des Widerspruchs gebeten.

Das Landgericht hat diesem Antrage gemäß auf stattgehabte mündliche Verhandlung gegen den Antrag des Schuldners, die Berufung zu verwerfen, durch Beschluß das amtsgerichtliche Urtheil vom 12. Dezember 1900 aufgehoben und den Widerspruch des Schuldners verworfen.

Aus folgenden Gründen:

„Es ist zunächst davon auszugehen, daß die allgemeinen Grundsätze über die zeitliche Herrschaft der Normen des Civilprozeßrechts die Anwendung der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Vorschriften der Novelle zur C.P.O. vom 17. Mai 1898 bedingen. Die letzteren und die früheren Bestimmungen der C.P.O. differiren in der fraglichen Beziehung insofern, als früher durch ein der Berufung unterliegendes Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden war und jetzt der Widerspruch durch Beschluß, gegen welchen die sofortige Beschwerde zusteht, zu erledigen ist, und ferner als nach jetzigem Recht die Vorschrift des § 784 C.P.O. alter Fassung (§ 903 neuer Fassung) keine Anwendung finden soll, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind. Wie die Motive der Novelle zum § 781 ergeben, bezwecken die vorgenommenen Aenderungen eine Vereinfachung und Beschleunigung des die Leistung des Offenbarungseides betreffenden Verfahrens. Diesem gesetzgeberischen Gedanken entspricht es, die neuen Vorschriften mit den alten dahin in Einklang zu bringen, daß das frühere Urtheil als Beschluß aufzufassen ist und als Rechtsmittel hiergegen die sofortige Beschwerde gegeben erscheint, dies um so mehr, als nach allgemeinen Grundsätzen die Bezeichnung der gerichtlichen Entscheidung und der Rechtsmittel für die rechtliche Erörterung nicht als maßgebend zu erachten ist. Es ist hiernach an sich gleichgültig, ob sich das gegen die Entscheidung richtende Rechtsmittel als Berufung kundgiebt, während eine Beschwerde gegeben ist. Von Bedeutung für die Beurtheilung und Entscheidung ist allerdings, daß die Voraussetzungen des thatsächlich zugelassenen Rechtsmittels vorliegen. Dies ist im vorliegenden Falle, wo eigentlich nur die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels in Frage steht, nicht zu bezweifeln, da noch am Tage der Zustellung der Entscheidung auch die

Einlegung des Rechtsmittels erfolgt ist, wenn man diese nicht sogar schon in der Zeit vor der Zustellung der Entscheidung durch die Einreichung des betreffenden Schriftsatzes bei Gericht als bewirkt ansehen will. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Einlegung des Rechtsmittels als Berufung eine mündliche Verhandlung herbeigeführt hat. Die mündliche Verhandlung ist im Beschwerdeverfahren ausdrücklich zugelassen.

Wenn hiernach gegen die Auffassung des eingelegten Rechtsmittels als sofortiger Beschwerde nichts erinnert werden kann, so war auch in nach Obigem nothwendiger Anwendung des neuen Rechts dieses Rechtsmittel für begründet zu erachten. Dem sonst gerechtfertigten Antrage ist nur die Vorschrift des § 784 C.P.O. a. F. mit Rücksicht auf den im Jahre 1876 geleisteten Offenbarungseid entgegengesetzt. Nach dem neuen Abs. 2 derselben (§ 903 Abs. 2 n. F.) ist aber die Anwendung der fraglichen Bestimmungen ausgeschlossen, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verflossen sind. Daß diese fünf Jahre nicht erst vom 1. Januar 1900 ab zu rechnen sind, bedarf beim Mangel einer entsprechenden Vorschrift keiner weiteren Rechtfertigung. Der im Jahre 1876 geleistete Eid kommt hiernach nicht mehr in Betracht. . . . ."

Zusammenstellung

der in den zum Oberlandesgericht Jena vereinigten Thür. Staaten im Jahre 1899 ergangenen Landesgesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse 2c., soweit sie für die Praxis der Gerichte von besonderem Interesse sind.

(Mit Ausschluß der Ausführungsgesetze zum B.G.B., die in der Abhandlung des Herausgebers dieser Zeitschrift Seite 22 flg. in vergleichender Darstellung behandelt sind.)

Aufgestellt von W. C. Helmrich.

1. Großherzogthum S.-Weimar.

Berg- und Salzwerksgemeinschaft. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1899, betr. den Staatsvertrag zwischen Preußen, S.-Altenburg, S.-Cob. und Gotha und S.-Meiningen über die Aufhebung der Bestimmungen unter Ziffer XXII des Hennebergischen Hauptteilungsrecesses vom 9. August 1660, die bei der Theilung der Grafschaft Henneberg vorbehaltene Bergwerks- und Salzwerksgemeinschaft betr. Reg.-Bl. S. 229.

des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. Reg.-Bl. S. 107.

Gesindeordnung vom 11. Oktober 1899. Reg.-Bl. S. 403. — Ausführungsverordnung dazu vom 13. Oktober 1899. Reg.-Bl. S. 438.

Getreidemühlen. Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen vom 26. April 1899 auf Grund des § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung. Reg.-Bl. 239.

Grundstückszusammenlegung. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Februar 1899 betr. das Wiederinkrafttreten der durch § 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 1878 außer Anwendung gesetzten Gesetze vom 28. April 1869 und 5. Mai 1869 für die Flur Kranichfeld. Reg.-Bl. S. 90.

Güterregister. Ministerial-Verordnung vom 2. Dezember 1899 über die Führung des Vereinsregisters und des Güterregisters. Reg.-Bl. 739.

Handelsgesetzbuch. Ausführungsgesetz zum H.G.B. vom 10. April 1899. Reg.-Bl. S. 204.

Handelsregister. Ministerial-Verordnung über die Führung des Handelsregisters vom 4. Dezember 1899. Reg.-Bl. S. 755.

Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899. Reg.-Bl. S. 543. — Ausführungsverordnung dazu vom 12. Dezember 1899. Reg.-Bl. S. 655.

Hunde. Ministerial-Verordnung vom 29. Oktober 1899, die Benutzung der Hunde als Zugthiere betr. Reg.-Bl. S. 493.

Impfgesetz. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1899 betr. Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes. Reg.-Bl. S. 461. Siehe auch Thierlymphe.

Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Ministerial-Bekanntmachung betr. Ausführung dazu vom 12. Oktober 1899 „Verwaltungsbehörden". Reg.-Bl. S. 449. — Desgleichen vom 28. November 1899 „Wahlordnung". Reg.-Bl. S. 607, 619. — Desgl. vom 1. Dezember 1899 betr. die Bezeichnung der Gemeindevorstände von Weimar, Eisenach, Apolda, Jena, Ilmenau als „Untere Verwaltungsbehörden". Reg.-Bl. S. 619. — desgl. vom 6. Dezember 1899 „Entwerthung und Vernichtung von Marken". Reg.-Bl. S. 620. — Anweisung für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden betr. vom 22. Dezember 1899. Reg.-Bl. S. 801.

Konkursordnung. Ausführungsgesetz zur K.O. vom 8. April 1899. Reg.-Bl. S. 202.

Mündelgelder. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Anlegung von Mündelgeldern bei den Sparkassen. Reg.-Bl. S. 733. — Desgl. betr. die Sparkassen zu Allstedt. Reg.-Bl. S. 85. — Apolda S. 491. — Auma S. 483. — Berga a./E. S. 380. — Berka a./I. S. 503. — Blankenhain S. 349. Bürgel S. 401. — Buttstädt S. 347. — Dermbach S. 370. — Eisenach S. 237. — Geisa S. 540. — Großrudestedt S. 238. — Ilmenau S. 507. — Münchenbernsdorf S. 381. — Neustadt a./O. S. 289. — Weida S. 506. — Weimar S. 113.

Personenstandsgesetz. Landesherrliche Verordnung vom 21. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Reg.-Bl. S. 793.

Portofreiheit. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1899, betr. die portofreie Zahlungsleistung (an Pensionäre 2c). der Großh. Kassestellen durch die Post. Reg.-Bl. S. 481.

Radfahrer. Nachtrag zur Verordnung vom 9. Oktober 1896, betr. das Fahren mit Fahrrädern vom 19. Dezember 1899. Reg.-Bl. S. 798.

Roßhaarspinnereien. Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1899 zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 28. Januar 1899. Reg.-Bl. S. 343.

Salzwerke. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1899 betr. den Staatsvertrag vom 1. März 1898 zwischen dem Großherzogthum Sachsen, Königreich Preußen und den Sächs. Herzogthümern über die Aufhebung der Bestimmungen unter Ziffer XXII des Hennebergischen Haupttheilungsrecesses vom 9. August 1660 wegen des Vorbehaltes der Bergwerks- und Salzwerksgemeinschaft. Reg.-Bl. S. 230.

Steuern. Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1899 betr. progressive Steuertabelle zum Steuergesetze für die Jahre 1899 bis 1901. Reg.-Bl. S. 232.

Straffestsetzung (polizeiliche). Nachtrag zu dem Gesetz vom 12. April 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung, vom 16. Dezember 1899. Reg.-Bl. S. 789.

Thierlymphe. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1899, betr. Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe, sowie die Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes. Reg.-Bl. S. 453.

Vereinsregister. Ministerial-Verordnung vom 2. Dezember 1899 über die Führung des Vereinsregisters und des Güterregisters. Reg.-Bl. S. 737.

Zwangsvollstreckung. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Mai 1899 betr. Nachweisung der zur Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden. Reg.-Bl. S. 240.

Zwangsvollstreckung. Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, vom 6. Dezember 1899. Reg.-Bl. S. 553. — Nachtrag hierzu (§ 100) vom 21. März 1900. — Gesetz über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 8. Dezember 1899. Reg.-Bl. S. 629. — Ministerial-Bekanntmachung hierzu vom 25. Dezember 1899. Reg.-Bl. S. 821.

2. Herzogthum S.-Meiningen.

Arzneimittel. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums Abth. des Innern, vom 10. November 1899, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel. Ausschreiben-Sammlung Bd. 11 S. 409.

Berggesetz. Nachtragsgesetz vom 11. August 1899 zum Berggesetz vom 17. April 1868. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 392. (Vergl. auch Bd. 23 S. 97.)

Berg- und Salzwerksgemeinschaft. Wie bei Weimar. Bd. 23 S. 327.

fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 flg. C.P.O. Ausschreiben-Sammlung Bd. 11 S. 367.

3. Herzogthum S.-Altenburg.

Bürgerliches Gesetzbuch. Höchste Verordnung zur Ausführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze. Vom 24. Juni 1899. Gesetzsammlung S. 103.

Civilprozeßordnung. Ausführungsgesetz zum C.P.O. Vom 4. Mai 1899. Gesetzsammlung S. 64.

Doktortitel. Höchste Verordnung vom 7. Januar 1899, die Führung ausländischer akademischer Würden betr. (Zur Führung des außerhalb des Deutschen Reiches erworbenen Doktorgrades oder anderer akademischer Würden bedarf es der Genehmigung des Ministeriums, Abth. des Kultus.) Gesetzsammlung S. 8.

Eisenbahnen. Mandat, die Abtretung des zur Erbauung einer Eisenbahn von Altenburg nach Langenleuba erforderlichen Grundeigenthums. Vom 9. März 1899. Gesetzsammlung S. 133.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheit der freiw. Gerichtsbarkeit. Vom 4. Mai 1899. Gesetzsammlung S. 80.

Gebühren der Gerichtsvollzieher. Verordnung des Herzogl. Gesammtministeriums, vom 27. Dezember 1899, betr. die nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher. Gesetzsammlung S. 479 (402). — Siehe auch Kostenordnung für Gerichte, Notare und Rechtsanwälte. Gesetzsammlung S. 361, 407, 413.

Genossenschaftsregister. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. für Justiz, die Führung des Genossenschaftsregisters betr. Vom 23. November 1899. Gesetzsammlung S. 350.

Grundbuchordnung. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 4. Mai 1899. Gesetzsammlung S. 69. — Höchste Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 5. September 1899. Gesetzsammlung S. 141.

Güterregister. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. für Justiz, die Führung des Vereins- und des Güterregisters betr. Vom 20. November 1899. Gesetzsammlung S. 315.

Handelsregister. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. für Justiz, die Führung des Handelsregisters betr. Vom 21. November 1899. Gesetzsammlung S. 331.

Handwerkskammer. Gesammtministerial-Bekanntmachung vom 25. Okt. 1899, betr. die Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer für das Herzogthum S.-Altenburg und das Fürstenthum Reuß j. L. mit Sitz in Gera. Gesetzsammlung S. 233.

Hinterlegungsordnung. Vom 8. September 1899. Gesetzsammlung S. 209.

Impfgesetz. Höchste Verordnung vom 20. Dezember 1899. Abänderung und Ergänzung der zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 erlassenen Vorschriften betr. Gesetzsammlung S. 439.

Zwangsvollstreckung. Justizministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1899, betr. die Vertretung des Reichs-(Marine-)Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 flg. C.P.O. Gesetzsammlung S. 10. — Desgl. Mitteilungen bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen betr. Vom 30. Dezember 1899. Gesetzsammlung S. 480. — Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Text des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen. Vom 12. Mai 1899. Gesetzsammlung S. 99.

4. Herzogthümer S.-Coburg und -Gotha.

a) Gemeinschaftliche Gesetze.

Berggesetz vom 23. Oktober 1899. Gesetzsammlung No. 626.

Civilprozeßordnung. Ausführungsgesetz zur C.P.O. vom 23. Oktober 1899. Gesetzsammlung No. 620.

Entschädigung freigesprochener Personen, Ministerial-Bekanntmachung betr. die Entschädigung freigesprochener Personen, vom 14. April 1899. (Die Zahlung der Entschädigung in Schwurgerichtsfällen aus der Kasse des O.L.Gerichts Jena, in Strafkammerfällen des Landgerichts Meiningen aus der Kasse des Landgerichts Meiningen.) Gesetzsammlung No. 612.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit vom 23. Oktober 1899. Gesetzsammlung No. 622.

Gebührenordnung für Notare vom 15. Dezember 1899. Gesetzsammlung No. 637. — Gesetz vom 15. Dezember 1899, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Gesetzsammlung No. 637 (S. 399).

Gemeindewaisenräthe. Ministerial-Verfügung vom 10. Dezember 1899, über die Gemeindewaisenräthe. Gesetzsammlung No. 633.

Genossenschaftsregister. Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1899, über die Führung des Genossenschaftsregisters. Gesetzsammlung No. 638 (S. 426).

Gerichtskostengesetz vom 13. Dezember 1899. Gesetzsammlung No. 636.

Gerichtsschöppen. Verordnung vom 28. Dezember 1899, die Gebühren der Gerichtsschöppen betr. Gesetzsammlung No. 639 (S. 475.)

Gerichtsverfassungsgesetz. Gesetz vom 23. Oktober 1899, betr. die Aenderung des Ausführungsgesetzes zum G.V.G. vom 17. April 1879. Gesetzsammlung No. 619.

Gesindeordnung vom 8. Dezember 1899. Gesetzsammlung No. 632. — Ministerial-Verfügung vom 11. Dezember 1899, die Ausführung der Gesindeordnung betr. Gesetzsammlung No. 634.

Gewerbeordnung. Verordnung vom 23. Juni 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (Landescentral- und Verwaltungsbehörden). Gesetzsammlung No. 615. — Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juni 1899 zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. (Freie Innungen und Zwangsinnungen). Gesetzsammlung No. 615 (S. 32).

Grundbuchordnung. Ausführungsgesetz zur G.B.O. vom 23. Oktober 1899. Gesetzsammlung No. 625. — Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung und Ministerial-Verfügung vom 1. Dezember 1899 das Grundbuchwesen betr. Gesetzsammlung No. 635. — Gesetz vom 13. Dezember 1899, betr. die Abänderung des Kostentarifs in Grundbuchsachen vom 1. März 1877. Gesetzsammlung No. 635 (S. 377). — Bekanntmachung des Textes des Kostentarifs in Grundbuchsachen in der vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung vom 14. Dezember 1899. Gesetzsammlung No. 636 (S. 381).

Güterregister. Ministerial-Verfügung vom 12. Dezember 1899 über die Führung des Güterregisters und des Vereinsregisters. Gesetzsammlung No. 638.

Handelsgesetzbuch. Ausführungsgesetz zum H.G.B. vom 23. Oktober 1899. Gesetzsammlung No. 624.

Handelsregister. Ministerial-Verfügung vom 13. Dezember 1899, über die Führung des Handelsregisters. Gesetzsammlung No. 638 (S. 415).

Hinterlegungsordnung vom 23. Oktober 1899. Gesetzsammlung No. 623.

Invalidenversicherungsgesetz. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. November 1899, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. — desgl. betr. die Wahlordnung. Gesetzsammlung No. 631.

Mündelgelder. Ministerial-Verordnung vom 28. Dezember 1899, betr. die Anlegung von Mündelgeld. Gesetzsammlung No. 639 S. 478.

Notariatsordnung vom 23. Oktober 1899. Gesetzsammlung No. 621.

Staatsanwaltschaft. Verordnung vom 7. Juni 1899, die Bezeichnung der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft. (Zu § 153 G.V.G.) Gesetzsammlung No. 613.

Staatsministerium. Gesetz vom 28. Juli 1899, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Organisation des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1854. Gesetzsammlung No. 618.

Thronfolge. Gesetz vom 15. Juli 1899, betr. die Thronfolge in den Herzogthümern Coburg und Gotha. Gesetzsammlung No. 617.

Vereinsregister. Ministerial-Verfügung vom 12. Dezember 1899 über die Führung des Vereinsregisters und des Güterregisters. Gesetzsammlung No. 638.

Verwaltungszwangsverfahren. Gesetz, betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 9. November 1899. Gesetzsammlung No. 627.

Verwaltungsgerichtshof. Gesetz und Ministerial-Bekanntmachung vom 14. November 1899, betr. die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. (Der Gerichtshof besteht aus 7 Mitgliedern, darunter 2 Räthe des O.L.G. zu Jena.) Gesetzsammlung No. 628.

Zwangsversteigerung. Ausführungsgesetz vom 20. November 1899 zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Gesetzsammlung No. 630.

b) Coburg.

Arzneimittel. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dezember 1899, betr. die Abänderung und Ergänzung der unter dem 22. Oktober 1896 erlassenen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Gesetzsammlung No. 1306 S. 326.

Straßen. Gesetz vom 1. September 1899, den Bau und die Unterhaltung der Ortsverbindungswege und der Bezirksstraßen betr. Gesetzsammlung No. 1290 S. 63.

c) Gotha.

Arznei. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. November 1899, betr. die Abänderung und Ergänzung der unter dem 30. September 1896 erlassenen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. Gesetzsammlung S. 255.

Bauordnung. Gesetz vom 16. Januar 1899, betr. Abänderung der Bauordnung vom 15. Juni 1884. Gesetzsammlung S. 3. — Verordnung vom 1. März 1899, betr. die Abänderung der Ausführungsverordnung zur Bauordnung vom 20. März 1892. Gesetzsammlung S. 13.

Brandversicherung. Gesetz vom 20. Dezember 1899, die Landesbrandversicherungsanstalt betr. Gesetzsammlung S. 433.

Eisenbahnen. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1899, betr. den Staatsvertrag vom 12. März 1898 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Ilmenau nach Schleusingen. Gesetzsammlung S. 65.

Erwerbsgesellschaften. Gesetz vom 16. Dezember 1899, betr. die Einkommenbesteuerung der Erwerbsgesellschaften und Privatsparkassen. Gesetzsammlung S. 429.

Grundkredit-Bank. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1899 betr. die Abänderung des Statuts der deutschen Grundkredit-Bank zu Gotha. (Vom 24. Juni 1867.) Gesetzsammlung S. 441.

Landeskreditanstalt. Gesetz vom 23. Dezember 1899, betr. einige weitere Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz über die Landeskreditanstalt (No. 453). Gesetzsammlung S. 465.

Thierärzte. Verordnung vom 18. Dezember 1899, betr. die Gebührentaxe der Thierärzte. Gesetzsammlung S. 387.

Waffenscheine. Gesetz vom 28. Dezember 1898, betr. Abänderung des Gesetzes vom 7. April 1870, sowie des Nachtragsgesetzes dazu vom 23. Juni 1884 über Ausstellung von Waffenscheinen. Gesetzsammlung 1899 S. 1.

5. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Arzneimittel. Verordnung vom 15. November 1899, betr. den Verkehr mit Heroin. Gesetzsammlung S. 205.

Bauarbeiter. Polizeiverordnung vom 28. April 1899, betr. den Schutz der Bauarbeiter. Gesetzsammlung S. 37.

Bierdruckapparate. Polizeiverordnung vom 12. April 1899, die Einrichtung und Reinhaltung der Bierdruckapparate betr. Gesetzsammlung S. 27.

Civilprozeßordnung. Gesetz vom 11. Juli 1899, betr. die Ausführung der C.P.O. und der Konkursordnung. Gesetzsammlung S. 111.

Entschädigung freigesprochener Personen. Verordnung vom 20. Januar 1899, betr. die Behandlung der Anträge auf Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Gesetzsammlung S. 9, 13.

Fahndungsblatt. Ministerial-Bekanntmachung vom 24. März 1899, betr. die Bestimmungen über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblattes". Gesetzsammlung S. 19.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1899. Gesetzsammlung S. 94.

Funde. Verordnung vom 11. Dezember 1899, über die Behandlung der Funde. Gesetzsammlung S. 210.

Gebührenordnung. Gesetz vom 21. Dezember 1899, betr. Abänderung der Gebührenordnung vom 9. Januar 1891. Gesetzsammlung S. 364.

Gefängnisse. Verordnung vom 13. Juni 1899, die Abänderung der Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 7. Januar 1887 betr. Gesetzsammlung S. 41.

Gemeindewaisenräthe. Verordnung vom 8. November 1899 über die Gemeindewaisenräthe. Gesetzsammlung S. 149.

Genossenschaftsregister. Verordnung vom 17. November 1899, über die Führung des Genossenschaftsregisters. Gesetzsammlung S. 193.

Gerichtskostengesetz vom 21. Dezember 1899. Gesetzsammlung S. 303.

Güterregister. Verordnung vom 11. Juli 1899, zur Ausführung der Vorschriften über das Vereins- und das Güterregister. Gesetzsammlung S. 127. — Allgemeine Verfügung vom 18. November 1899 über die Führung des Vereins- und Güterregisters. Gesetzsammlung S. 201.

Handelsgesetzbuch. Gesetz vom 11. Juli 1899, betr. die Ausführung des H.G.B. vom 10. Mai 1897. Gesetzsammlung 1899 S. 119. — Verordnung vom 21. Dezember 1899, betr. die Festsetzung des Kleingewerbes im Sinne des H.G.B. Gesetzsammlung S. 300.

Handelsregister. Verordnung vom 16. November 1899 über die Führung des Handelsregisters. Gesetzsammlung S. 169.

Hinterlegungsordnung vom 11. Dezember 1899. Gesetzsammlung S. 221.

Invalidenversicherungsgesetz. Verordnung vom 10. Dezember 1899, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. (Verwaltungsbehörden, Quittungskarten.) Gesetzsammlung S. 209.

Kleingewerbe. Verordnung vom 21. Dezember 1899, betr. die Festsetzung des Kleingewerbes im Sinne des Handelsgesetzbuches. Gesetzsammlung S. 300.

Konkursordnung. Gesetz vom 11. Juli 1899, betr. Ausführung der C.P.O. und der K.O. Gesetzsammlung S. 118.

Landeskreditkasse. Gesetz vom 30. Dezember 1898, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1888 über die Landeskreditkasse. Gesetzsammlung 1899 S. 1.

Landwirthschaftliche Maschinen. Polizeiverordnung vom 26. August 1899, betr. die Einrichtung und den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten. Gesetzsammlung S. 141.

Mündelgelder. Verordnung vom 9. Dezember 1899, betr. die Sparkassen (Königsee, Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm, Oberweißbach, Frankenhausen, Schlotheim), bei denen Mündelgeld angelegt werden kann. Gesetzsammlung S. 207.

Strafvollstreckung. Verordnung vom 29. April 1899, eine anderweite Abänderung der Verordnung vom 20. September 1879 über die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen in Strafsachen betr. Gesetzsammlung S. 38. — Ministerial-Bekanntmachung vom 24. September 1899, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Vollstreckung im Fürstenthum erkannter Gefängnißstrafen und Korrektionsmaßregeln in Sächs. Landesstrafanstalten. Gesetzsammlung S. 145.

Todeserklärung. Verordnung vom 9. Dezember 1899, betr. die Zuständigkeit für die Todeserklärung von Schwarzburg-Rudolstädt. Staatsangehörigen ohne Wohnsitz im Deutschen Reich. Gesetzsammlung S. 206.

Vereine. Gesetz vom 23. Dezember 1899, betr. die anderweite Regelung vereinsgesetzlicher Bestimmungen. Gesetzsammlung 1899 S. 7.

Vereinsregister. Verordnung vom 11. Juli 1899, zur Ausführung der Vorschriften über das Vereins- und das Güterregister. Gesetzsammlung S. 121. — Allgemeine Verfügung vom 18. November 1899, über die Führung des Vereins- und Güterregisters. Gesetzsammlung S. 201.

Verwaltungszwangsverfahren. Gesetz vom 21. Dezember, über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Gesetzsammlung S. 291.

Wildschaden. Gesetz vom 11. Juli 1899, betr. den Ersatz von Wildschaden. Gesetzsammlung S. 45.

Zustellung. Ministerialbekanntmachung vom 23. Dezember 1899, betr. die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde. Gesetzsammlung S. 371. — Verordnung vom 27. Dezember 1899, über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen. Gesetzsammlung S. 381.

Zwangsvollstreckung. Gesetz vom 11. Dezember 1899, über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Gesetzsammlung S. 237.

6. Fürstenthum Reuß ä. L.

Arzneimittel. Regierungs-Verordnung vom 19. Dezember 1899 zur Ergänzung der Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1896 betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel (Heroin) 2c. Gesetzsammlung 331. — Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1899, die Abänderung der Arzneitaxe betr. Gesetzsammlung S. 341.

Bauarbeiter. Regierungs-Verordnung vom 8. Juni 1899, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Arbeiter betr. Gesetzsammlung S. 7.

Bürgerliches Gesetzbuch. Landesherrliche Verordnung vom 20. Dez. 1899 zur Ausführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze. Gesetzsammlung S. 332.

Civilprozeßordnung. Gesetz vom 1. November 1899 zur Ausführung der C.P.O. Gesetzsammlung S. 95.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz vom 27. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Gesetzsammlung S. 65.

Funde. Regierungs-Verordnung vom 12. Dezember 1899, betr. die Behandlung der Funde (§§ 106—110 des Gesetzes vom 26. Oktober 1899). Gesetzsammlung S. 321.

Gebührenordnung für Notare vom 18. November 1899. Gesetzsammlung S. 189. — Desgl. für Rechtsanwälte. Gesetzsammlung S. 197.

Genossenschaftsregister. Regierungs-Verordnung vom 11. Dezember 1899 betr. die Führung des Genossenschaftsregisters. Gesetzsammlung S. 314.

Gerichtskostengesetz vom 17. November 1899. Gesetzsammlung S. 129.

Grundbuchordnung. Gesetz vom 28. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Gesetzsammlung S. 85. — Landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897. Gesetzsammlung S. 201.

Güterregister. Regierungs-Verordnung vom 7. Dezember 1899, die Führung des Vereinsregisters und des Güterregisters betr. Gesetzsammlung S. 285.

Handelsgesetzbuch. Gesetz vom 4. November 1899 zur Ausführung des H.G.B. vom 10. Mai 1897. Gesetzsammlung S. 107.

Handelsregister. Regierungs-Verordnung vom 9. Dezember 1899, betr. Führung des Handelsregisters. Gesetzsammlung S. 297.

Hinterlegungsordnung. Gesetz vom 6. November 1899, betr. das gerichtliche Hinterlegungswesen. Gesetzsammlung S. 109, 335.

Invalidenversicherung. Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1899 zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Gesetzsammlung S. 337.

Konkursordnung. Gesetz vom 2. November 1899 zur Ausführung der Konkursordnung. Gesetzsammlung S. 99.

Nebengesetze zum B.G.B. Landesherrliche Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze. Gesetzsammlung S. 332.

Personenstandsgesetz. Landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betr. Gesetzsammlung S. 343.

Roßhaarspinnereien. Regierungs-Verordnung vom 15. August 1899 zur Ausführung der Bundesraths-Bekanntmachung vom 28. Januar 1899, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtungen, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Gesetzsammlung S. 14.

Vereinsregister. Regierungs-Verordnung vom 7. Dezember 1899, die Führung des Vereinsregisters und des Güterregisters betr. Gesetzsammlung S. 289.

Zwangsversteigerung. Gesetz vom 30. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Gesetzsammlung S. 90.

Zwangsvollstreckung. Gesetz vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betr. Gesetzsammlung S. 101.

7. Fürstenthum Reuß j. L.

Arzneimittel. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1899, Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel (Heroin) betr. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 487.

Bürgerliches Gesetzbuch. Landesherrliche Verordnung vom 9. November 1899 zur Ausführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 245.

Civilprozeßordnung. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der C.P.O. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 115.

Fahndungsblatt. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. März 1899, betr. die zwischen den Bundesregierungen vereinbarten Bestimmungen über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblattes". Amts- und Verordnungsblatt 1899. S. 123.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 46.

Gebührenordnung für Notare vom 10. August 1899. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 209. — Desgl. für Rechtsanwälte. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 216. — Desgl. für Gerichtsvollzieher. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 221. — Desgl. für Zeugen und Sachverständige. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 223. — Desgl. für Ortsgerichtspersonen, Amtsschulzen vom 30. Nov. 1899. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 441.

Gemeindewaisenrath. Ministerial-Verfügung vom 18. November 1899, den Gemeindewaisenrath betr. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 345. — Ministerial-Verfügung vom 27. November 1899, die Wahl und Verpflichtung der Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindewaisenraths betr. Amts- und Verordnungsblatt 1899 S. 473.

Genossenschaftsregister. Ministerial-Verfügung vom 25. November 1899, die Führung des Genossenschaftsregisters betr. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 419.

Gerichtskostengesetz vom 10. August 1899. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 142.

Gerichtsschreiber. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1899, betr. den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen. Amts- und Verordnungsblatt 1899 S. 516.

Grundbuchordnung. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 137. — Landesherrliche Verordnung vom 18. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 263.

Güterregister. Ministerial-Verfügung vom 23. Nov. 1899, das Vereins- und Güterregister betr. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 375, 382.

Bücherbesprechungen.

1. **Freund, Richard**, Dr. jur., Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, Handausgabe mit Anmerkungen. Berlin, J. J. Heines Verlag, 1899.

Gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche ist am 1. Januar 1900 das neue Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (und zwar an Stelle des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juli 1889 und des Gesetzes betr. die Abänderung des § 157 dieses Gesetzes vom 8. Juni 1891) in Kraft getreten.

Die vorliegende Handausgabe enthält den Text des Gesetzes, wobei die vielfachen Aenderungen durch fetten Druck hervorgehoben werden, und zu jedem Paragraphen in der Gestalt von Anmerkungen unter Benutzung der Gesetzesmaterialien werthvolle Erläuterungen.

Als Einleitung ist eine kurze Darstellung des Inhaltes des Gesetzes vorausgeschickt, die in erweiterter Form als besonderes Buch unter dem Titel: „Wegweiser durch das Invalidenversicherungsgesetz" in demselben Verlag erschienen ist.

Wir können die Anschaffung der Handausgabe — Ladenpreis 2 M. — empfehlen, sie wird jedem, der sich mit der Invalidenversicherung zu befassen hat, gute Dienste leisten.

2. **Sala**, Dr. jur., **Alfred**, Regierungsassessor in Glauchau, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Juli 1899. Berlin 1900, H. W. Müller. Preis 2,40 M.

Auch diese Ausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes ist von einem Praktiker besorgt und für die Praxis bestimmt. Sie bietet mehr als die Freund'sche. Es sind die Verordnungen des Reichskanzlers und des Bundesraths und die Ausführungsvorschriften der größeren Bundesstaaten berücksichtigt, nicht minder die gesammte Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes. Die neuen Vorschriften des Gesetzes sind durch lateinischen Druck hervorgehoben, bei jedem Paragraphen ist auf die Vorschriften des bisherigen Rechtes verwiesen. Die Sala'sche Ausgabe wird ganz besonders den Verwaltungsbeamten willkommen sein.

3. **Daude**, Dr. P., Geh. Regierungsrath und Universitätsrichter in Berlin, Das (preußische) Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. 4., vermehrte Auflage, Berlin 1900, H. W. Müller. Preis 2,20 M.

Der vorliegende Kommentar will dem Richter die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an der Hand des gesetzgeberischen Materials und der Judikatur in wissenschaftlicher Weise, zugleich aber auch für den praktischen Gebrauch erläutern. Die erste Auflage des Werkes erschien 1880, in den folgenden 20 Jahren kamen ihr zwei weitere

nach, jetzt hat das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der sonstigen Justizgesetze eine vierte Auflage nöthig gemacht. Die neueren Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kammergerichts sind darin berücksichtigt.

Die neue Auflage wird auch außerhalb Preußens, speziell in Thüringen zu empfehlen sein, hat doch das preußische Gesetz in vielen thüringischen Staaten als gesetzgeberisches Vorbild gedient.

4. Mamroth, Dr. Ernst, Rechtsanwalt in Breslau, Die Strafprozeßordnung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen zu beiden Gesetzen, nebst Anhang. Berlin, Franz Vahlen. Preis gebunden 8 M.

Mamroth berücksichtigt die Aenderungen, die der 1. Januar 1900 dem Strafprozesse gebracht hat. Der Mamroth'sche Kommentar will kurz und vollständig sein. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist in umfassender Weise berücksichtigt. Der Anhang enthält das Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und für Zeugen und die preußische Schiedmannsordnung.

Die weite Verbreitung des „Daude, Die St.P.O." beweist u. E., daß die Praxis neben den vortrefflichen großen Kommentaren der St.P.O. auch eines kleineren Rechtsbeistandes bedarf. Dieses Bedürfniß der Praxis erfüllt Daude, der sich auf die Mittheilung der Rechtsprechung des Reichsgerichts beschränkt, nicht überall vollkommen. Wer dies erfahren hat, möge sich den Mamroth anschaffen. Dem Studium der Lernenden soll er aber ganz besonders empfohlen sein.

5) Meyer, Dr. Alexander, Das Aktienrecht. Berlin, Franz Vahlen, 1900. Preis 1,20 M.

Ein Abdruck der Abschnitte 3 und 4 des 2. Buchs des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 mit Einleitung, kurzen Erläuterungen, Anhang und Sachregister.

Der Anhang enthält die Bestimmungen über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel aus dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896. In der Einleitung bringt der in parlamentarischen Kreisen wohlbekannte Verfasser auch dem manches Interessante, der mit der Geschichte unseres Handelsgesetzbuchs im Allgemeinen vertraut ist.

6. Von dem Heymann'schen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Blätter für Rechtspflege Bd. 46 S. 274 f. und Bd. 47 S. 172 f.) liegt jetzt der Frommhold'sche Kommentar zum Erbrecht vollständig vor. — Preis 7 M.

Frommhold hat sich die Aufgabe gestellt, durch die Art und Methode der Bearbeitung den Anforderungen der Wissenschaft wie den Bedürfnissen der Praxis in gleicher Weise gerecht zu werden, ersteren durch Anknüpfung an das bisherige Recht, durch Herausstellung der Grundbegriffe und leitenden Grundsätze und möglichst

systematische Behandlung des Stoffes, — letzteren durch eine dem Gesammtplane entsprechende klare, übersichtliche und nicht zu weitläufige Darstellung. Wir halten die Aufgabe für vorzüglich gelöst und können den Kommentar aufs Beste empfehlen.

7. Formularbuch zu den deutschen Prozeßordnungen für den Gebrauch der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Zweite Abtheilung: Formulare zur Strafprozeßordnung. Auch Grundlage des Formularbuchs von Felix Vierhaus auf amtliche Veranlassung neu bearbeitet von Hugo Weizsäcker, Amtsrichter. Berlin 1899, Reinhold Kühn. Preis 2,50 M.

Die letzten Jahrzehnte haben dem Juristenstande schwere Aufgaben gestellt. Man streitet heute oft darüber, was wohl schwieriger gewesen sei: das Einleben in die neuen Reichsprozeßgesetze vor 20 Jahren oder die Einführung des neuen bürgerlichen Rechtes. Dahingestellt, wie dieser Streit zu entscheiden, in den Drangsalen der Jetztzeit ist es angemessen, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die vor 20 Jahren im Ganzen siegreich überwunden wurden. Wer die damalige Zeit mit durchlebt hat, weiß, wie vielen vor dem 1. Oktober 1879 bangenden Richtern und Gerichtsschreibern das Vierhaus'sche Formularbuch als Retter in der Noth erschien. Durch dieses Buch gewannen die schemenhaften Formulare zur C.P.O., K.O. und St.P.O. erst Fleisch und Blut. Jedes Formular war ein Formularbuch — (durch ein Musterbeispiel) probeweise ausgefüllt, jedem Formulare folgten Bemerkungen über die Art der Verwendung.

Bekanntlich sind die Formulare zur C.P.O. und K.O. schon vor einigen Jahren revidirt worden. Der Revision folgte eine Neubearbeitung des Vierhaus'schen Formularbuchs 1895. Erste Abtheilung: Formulare zur C.P.O. und K.O.

Die Revision der Formulare zur St.P.O. verzögerte sich, weil man eine Abänderung der St.P.O. damals ins Auge gefaßt hatte. Nachdem die hierauf gerichteten Bestrebungen gescheitert waren, schritt man zur Revision dieser Formulare. Nach Beendigung der Revisionsarbeiten konnte auch die — jetzt vorliegende — zweite Abtheilung des Formularbuchs in neuer Bearbeitung erscheinen. An Stelle des durch Amtsgeschäfte behinderten Geh. Oberjustizrath Vierhaus hat Weizsäcker die Bearbeitung übernommen. Als Bearbeiter der ersten Abtheilung und als Mitglied der für die Revision der Strafprozeßformulare eingesetzten Kommission erschien er hierzu besonders berufen.

Das Formularbuch ist ein Buch, das sich von selbst empfiehlt. Es darf in keiner Gerichtsbibliothek fehlen. Insbesondere sei aber die Aufmerksamkeit der Referendare auf das Buch gelenkt. Es wird ihnen nützen beim Erlernen des Protokollirens, aber auch bei ihren Studien, oft genügt ein Blick auf einen konkreten Fall, um das Verständniß einer abstrakt gehaltenen Rechtsnorm zu erschließen.

8. Leggemann, Carl, Staatsanwaltschaftsrath in Düsseldorf, Lombroso's Theorie vom geborenen Verbrecher, die

positive Strafrechtsschule und der Einfluß beider auf die Strafrechtspflege. (Sonderabdruck aus dem 71. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft.) Düsseldorf, L. Voß & Co., 1899. Preis 0,40 M.

Den Genuß der Lektüre dieses Buches — Oktav, 72 Seiten —, es handelt sich um einen Vortrag, der vermuthlich in der Rheinisch-westfälischen Gefängnißgesellschaft gehalten worden ist — sollte sich jeder Jurist verschaffen!

In überaus anregender Weise behandelt der Redner zunächst Lombroso, „den Apostel der Gesellschaft und Humanität" (— er stellt ihn dem Caesare Beccaria an die Seite —) und seinen „l'uomo delinquente", — seine Naturgeschichte des Verbrechers, — nach kritischer Beleuchtung Lombrosos gelangt er zur Darstellung der Lehren der neuen, namentlich von Liszt vertretenen positiven Schule, die zwar ihren Ausgangspunkt in den Lehren Lombroso's hat, aber zu ganz anderen Ergebnissen als dieser gelangt:

„Es giebt keinen homo delinquens, d. h. der Verbrecher bildet keinen einheitlichen Typus. . . . Es giebt also auch keine Verbrechergehirne. . . . Es giebt aber auch keine Mörderschädel. . . . Die kriminalanthropologische Untersuchung darf unter gar keinen Umständen mit den Deliktsbegriffen des Strafgesetzbuchs arbeiten. . . . Es ist unmöglich und von vornherein aussichtslos, den anthropologischen Typus des Verbrechers überhaupt, des Mörders, Brandstifters, Fälschers, Sittlichkeitsverbrechers, Diebes u. s. w. insbesondere feststellen zu wollen; alle derartige Versuche dürfen wir als methodisch verfehlte prinzipiell und entschieden zurückweisen. . . . Wir kommen vielmehr zu dem aus der Erfahrung abgeleiteten Schlusse, daß das Verbrechen durch das Zusammenwirken der individuellen Eigenart des Verbrechers (angeborene Veranlagung und Erziehung) einerseits und der ihn umgebenden äußeren, gesellschaftlichen, insbesondere wirthschaftlichen Verhältnisse andererseits in die Erscheinung tritt. . . . Für den homo delinquens bleibt kein Raum übrig; der Typus des Verbrechers, soweit er überhaupt anthropologisch faßbar ist, besteht und ist eingeschlossen in dem des degenerirten und zumeist erblich belasteten Menschen."

Dann beschäftigt sich der Vortragende mit den Reformen der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege, die von den Positiven dringend verlangt werden: Fort mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen! Ersatz der Freiheitsstrafe durch Entschädigungspflicht eventuell Zwangsarbeit bei minder erheblichen Delikten, Errichtung von Kriminal-Irrenanstalten und Detentionsanstalten, wo Unverbesserliche auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit untergebracht werden, 2c., Postulate, deren Berechtigung vielfach auch von der alten, sogenannten klassischen Schule nicht mehr bestritten wird.

Wenn im Verlaufe der Ausführung von der heutigen Strafrechtspflege gesagt wird, sie sei zu strenge gegen die harmlosen Gesetzesübertreter (die Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher) und zu schwach gegen die gefährlichen und degenerirten Verbrecher, so kann

ich dies nach meinen Erfahrungen nur unterschreiben. „Die gesellschaftliche Abwehr muß proportional sein der Offensivkraft, die das Individuum der Gesellschaft gegenüber entfaltet“, so muß die Devise jedes Strafrichters lauten. Dann werden manche Klagen über unsere Strafrechtspflege, aber auch über unsere Strafgesetzgebung verstummen, denen jetzt leider oft die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

9. Reincke, O., Reichsgerichtsrath, Die deutsche Civilprozeßordnung. 4., umgearbeitete Auflage. Berlin, H. W. Müller, 1900. Preis 20 M.

Reincke wollte in seinem im Jahre 1885 erschienenen Kommentar den Fachgenossen eine in Form des Kommentars gehaltene, aber doch wesentlich systematische Erläuterung der Civilprozeßordnung bieten. Das Werk ist überall sehr beifällig aufgenommen worden, in verhältnißmäßig kurzer Zeit haben sich drei Auflagen nöthig gemacht, die Novelle zur Civilprozeßordnung hat jetzt eine Umarbeitung, eine vierte Auflage gebracht.

Der Einführung des Kommentars in weiteren Kreisen dürfte der Umstand förderlich sein, daß das Werk bereits vorliegt, während manche andere Kommentatoren der Civilprozeßordnung in ihrer Arbeit noch zurück sind. Eine weite Verbreitung des Buches ist aber u. E. auch recht erwünscht. Viele Kommentare legen durch das Uebermaß der Einzelheiten, die sie erörtern, die Gefahr nahe, daß der Lernende und auch der Praktiker in ihnen untergehe, der Reincke'sche Kommentar sorgt in wirksamer Weise dafür, daß über dem Detail die großen Gesichtspunkte nicht verloren gehen.

Börngen.

10. Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze.

a) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen. Von Dr. Hans Rüdorff, 19. Auflage von Dr. Hans Appelius (Staatsanwaltschaftsrath). 1899. Geb. 1,20 M.

b) Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung nebst dem Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Von A. Hellweg (Reichsgerichtsrath). 10. Auflage. 1899. Geb. 2 M.

c) Konkursordnung und Anfechtungsgesetz mit Einführungs- und Nebengesetzen. In der Fassung der Gesetze vom 17. Mai 1898. Von R. Sydow (Direktor im Reichspostamt) und L. Busch (Kammergerichtsrath). 8. Auflage. 1899. Geb. 1,80 M.

d) Grundbuchordnung nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Von Dr. Otto Fischer (Professor in Breslau). 2. Auflage. Geb. 1,80 M.

e) Die Gesetzgebung betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preußen (mit Kosten- und Gebührentabellen) von Dr. J. Krech (Kais. Geh. Regierungsrath) und Dr. O. Fischer (Professor in Breslau). 2. Auflage. Geb. 2 M.

Die im Verlage von J. Guttentag in Berlin in Taschenformat herausgegebenen Textausgaben mit Einleitungen, Anmerkungen und Sachregister, von welchen die vorstehend verzeichneten neuen Auflagen erschienen sind, bieten auf kleinem Raum bei geschickter Benutzung desselben viel und Anerkennenswerthes, haben eine zum Gebrauche sehr bequeme äußere Gestaltung und erfreuen sich deshalb großer Beliebtheit.

11. Kohler, Dr. J. (Professor in Berlin), Strafrechtsaufgaben zum Gebrauche bei dem akademischen Strafrechtspraktikum. 2. Abtheilung. Berlin, H. W. Müller, 1899. 1,20 M.

Das Buch ist die Fortsetzung der im Jahre 1889 in erster Abtheilung erschienenen Aufgaben. Die in dieser zweiten Abtheilung enthaltenen 147 Aufgaben sind meist dem modernen Leben und Verkehr entnommen, und, wie dies von dem geistvollen Rechtslehrer nicht anders zu erwarten, sehr gut ausgewählt und sehr wohl geeignet, zu einer eingehenden, scharfen Erfassung der strafrechtlichen Begriffe und Vorschriften zu führen und in der praktischen Anwendung derselben zu üben.

12. Cosack, K. (Professor in Bonn), Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Band, 2. und 3. Abtheilung. Jena, G. Fischer. 3,50 M. und 5 M. Preis des 2. Bandes brosch. 14,50 M., geb. 16,50 M., des ganzen Werkes brosch. 26 M., geb. 30 M.

Mit diesen Abtheilungen schließt die von der Kritik allgemein als trefflich anerkannte, auch in dieser Zeitschrift Bd. 45 S. 87, Bd. 46 S. 176 besprochene systematische Darstellung unseres jetzigen bürgerlichen Rechts. Dieselben von der Kritik an den bisher erschienenen Theilen anerkannten Vorzüge, welche das Werk als so vorzüglich geeignet zum eingehenderen Studium sowohl für Anfänger als für Vorgeschrittenere erscheinen lassen, zeichnen auch diese Fortsetzung aus: die übersichtliche Anordnung, die vollständige Durchdringung des Stoffes, die große Bestimmtheit und Klarheit des Gedankens und des Ausdrucks, die ausgeprägte, präzise Fassung der Rechtssätze, die scharf markirte Kennzeichnung der Unterschiede zwischen ähnlichen Rechtsgestaltungen, die vielfachen Hinweisungen auf praktisch wichtige Folgen der Rechtssätze, die häufigen Erläuterungen durch geeignete Beispiele, dazu eine leicht verständliche Sprache. Das Werk bildet eine werthvolle Bereicherung der Literatur des neuen bürgerlichen Rechts.

13. Bernhardi, Heinrich (Landgerichtspräsident), Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zweite, durch Bezugnahme auf die Nebengesetze und die Literatur vermehrte Auflage. Berlin, F. Vahlen, 1899. 6 M., gebunden 7 M.

Dieses von Stölzel, dem Präsidenten der Preußischen Prüfungskommission, angeregte und empfohlene Werk ist ein umfangreiches alphabetisches Realregister über den Inhalt des B.G.B. und der Nebengesetze, welches als Stichworte auch diejenigen im bisherigen Rechte üblichen Kunstausdrücke verwerthet, die in dem B.G.B. nicht gebraucht werden, um dem an die bisherige Rechtssprache gewöhnten Juristen die Zurechtfindung im neuen Rechte zu erleichtern. Das sehr gründlich und sorgfältig gearbeitete Buch verweist bei den einzelnen Stichworten auf die betreffenden Paragraphen theils unter allgemeiner Angabe der Punkte, über welche dieselben handeln, theils aber auch unter kurzer, treffender Wiedergabe des Inhaltes derselben und bietet so ein sehr geeignetes Mittel zur raschen Orientirung. Das Werk, von dessen Zuverlässigkeit und Vollständigkeit sich Jeder, der es benutzt, überzeugen wird, hat nicht nur in der Literatur vielfach Anerkennung gefunden, sondern ist auch von den Ministerien einer Reihe von Staaten empfohlen worden.

14. Jaeger, Dr. Ernst (Professor in Erlangen), Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts erläutert. Berlin, J. J. Heine. 1—3. Heft, 1899. 1. Heft 2,50 M., 2. und 3. Heft je 1,50 M. 4. und 5. Heft, 1900. 3 M.

Der in verwandten Materien bereits mit Erfolg thätig gewesene Verfasser (vgl. Bd. 41 S. 284 ff., Bd. 46 S. 335 dieser Zeitschrift) will das durch die neue Gesetzgebung auf neue Grundlagen gestellte Konkursrecht unter Verwerthung der wichtigeren einschlägigen reichsgerichtlichen Entscheidungen, soweit sie für die neue Konkursordnung noch zu benutzen sind, und des ausländischen Konkursrechts in Kommentarform erläutern. Die bisher erschienenen Hefte, welche die neue Konkursordnung bis zu § 74 behandeln, zeigen eine durchaus gründliche Arbeit, in welcher auch das gesammte übrige Reichsprivatrecht, soweit es mit dem materiellen Konkursrecht zusammenhängt, gebührend berücksichtigt und zur Erläuterung herangezogen ist. Unbeschadet der wissenschaftlichen Haltung des Werkes sind die einzelnen Bestimmungen und die aus denselben sich erhebenden Fragen von dem Verfasser, dem hier seine frühere amtsrichterliche Thätigkeit zu statten kommt, hauptsächlich auch nach den Richtungen, die für die Praxis wichtig sind, ausführlich erörtert. Für die Uebergangszeit sind überall die nöthigen Hinweisungen und Darlegungen gegeben. Möge das gediegene Werk bald vollendet werden!

15. Schultetus, K. (Landgerichtsrath), Handbuch des Vormundschaftsrechts. Unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze der deutschen Bundesstaaten bearbeitet. Berlin, J. J. Heine, 1899. 4 M.

Das Buch will die vormundschaftsrechtlichen Vorschriften des

B.G.B. in Anknüpfung an das bisher in Deutschland geltend gewesene Vormundschaftsrecht für die Bedürfnisse der Praxis systematisch darstellen, und zwar unter Berücksichtigung der Landesausführungsgesetze, soweit diese bei der Ausarbeitung bereits erschienen waren. Die Lösung dieser Aufgabe erscheint wohlgelungen; wissenschaftliche Haltung, gründliche Behandlung der einzelnen Fragen und sorgfältige Berücksichtigung der Literatur sind an dem Werke zu rühmen. Ein Anhang, der die Uebergangsbestimmungen und die Ueberleitung der bereits bestehenden Vormundschaften behandelt, ist gerade jetzt für die Praxis von besonderem Werthe.

16. Jäckel, Dr. Paul (Reichsgerichtsrath), Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898), nebst dem Einführungsgesetz und dem für Preußen ergangenen Ausführungsgesetz vom 23. September 1899 und Kostenbestimmungen. Mit einem ausführlichen Kommentar in Anmerkungen. Berlin, F. Vahlen. 1. Lieferung 1899. 2. Lieferung 1900. Preis des ganzen Werkes (3 Lieferungen) etwa 12 M.

Der bekannte Kommentator des Preußischen Zwangsversteigerungsgesetzes hat unter Verwerthung der Materialien des Reichsgesetzes und der Ergebnisse, welche aus der langjährigen Anwendung und der literarischen Behandlung des für das Reichsgesetz vorbildlich gewesenen Preußischen Zwangsversteigerungsgesetzes vom 13. Juli 1883 zu gewinnen waren, eine eingehende Erläuterung des im Titel bezeichneten Reichsgesetzes unternommen. Die bisherigen Lieferungen erfüllen vollständig die Erwartungen, welche man von der Arbeit eines mit der Materie durchaus vertrauten Verfassers, dessen in mehreren Auflagen erschienener Kommentar des Preußischen Zwangsversteigerungsgesetzes rühmende Anerkennung gefunden und allgemeines Ansehen erlangt hat, hegen konnte. Kommentare wie der vorliegende sind für die Praxis der Gebiete, in denen ein dem jetzt eingeführten eigenartigen Verfahren ähnliches bisher nicht in Geltung war, ein unentbehrliches Bedürfniß. Die Mitberücksichtigung der Preußischen Ausführungsvorschriften erhöht die Brauchbarkeit des Buches für die Juristen derjenigen Staaten, welche bei Ausarbeitung ihrer Ausführungsgesetze das Preußische ausgiebig benutzt haben.

17. Jastrow, Hermann (Amtsgerichtsrath in Berlin), Formularbuch und Notariatsrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zum Gebrauch für Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare. Berlin, J. Guttentag. Erster Theil: Notariatsrecht. 1899. 5 M. Zweiter Theil: Formularbuch. 1899. 11 M. Dritter Theil: Anhang. 1900. 4 M. Alle drei Theile 11. und 12. Auflage.

Der Verfasser, welcher bisher in einem oft neu aufgelegten Werke für das Preußische Recht das Notariatswesen und die Abfassung von Urkunden behandelt hatte, hat nunmehr dieses Werk auf Grund der neuen Reichsgesetzgebung umgearbeitet und dieser an-

gepaßt. Der erste Theil behandelt das Preußische Notariatsrecht in Form einer Kommentirung der in dem Reichsgesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit, dem Preußischen Gesetze gleichen Betreffs, dem B.G.B., der Wechselordnung, dem Handelsgesetzbuch und der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften über Notariatsgeschäfte, außerdem die internationalen Beziehungen des Notariats in einem selbständigen Aufsatze; im zweiten Theile sind nach einer die verschiedenen Formen der Rechtsgeschäfte erläuternden Einleitung zunächst Formulare für die allgemeinen Förmlichkeiten der gerichtlichen und notariellen Urkunden, sodann eine äußerst reichhaltige Sammlung von Beurkundungen einzelner Rechtshandlungen aus allen Theilen des bürgerlichen Rechts, aus Handels-, Wechsel-, Urheber-, Muster-, und Markenrecht, aus dem Civilprozeß- sowie aus dem Preußischen Landesrechte gegeben; der dritte Theil enthält die für den Notar in Betracht kommenden Preußischen Stempel- und Kostengesetze mit Erläuterungen. Die beiden ersten Theile, besonders aber das Formularbuch, sind im ganzen Reiche mit Nutzen zu gebrauchen. Auch der geübtere und selbständigere Arbeiter wird durch die Formulare auf eine Menge nothwendiger oder doch zweckmäßiger Wendungen und Zusätze aufmerksam und in der Abfassung sicher. Die zahlreichen bisherigen Auflagen zeigen, daß das Werk einem überall sich geltend machenden Bedürfniß der Praxis entgegenkommt; und so ist anzunehmen, daß dasselbe in dem Geltungsgebiete des Reichsrechts dieselbe gute Aufnahme finden wird, die ihm bisher im Gebiete des Preußischen Rechtes zu Theil geworden ist.

18. Fuchs, Dr. Eugen (Rechtsanwalt beim Kammergericht), Grundbuchrecht. Kommentar zu den grundbuchrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zur Grundbuchordnung. Berlin, J. J. Heine. 1. Heft, 1899, 2. Heft, 1900, Preis je 1,50 M.

Der Verfasser hat mit dem Immobiliarsachenrecht des Entwurfes des B.G.B. bereits in einer im Jahre 1889 erschienenen Schrift „Das Wesen der Dinglichkeit“ sich beschäftigt, deren reicher und anregender Inhalt zu rühmen war. Eine gleiche Anerkennung läßt sich den vorliegenden Heften des neuen Unternehmens nicht versagen. Die einschlägigen Gesetzesnormen werden in demselben in der Weise erläutert, daß dem Abdrucke der einzelnen Paragraphen oder einer Gruppe zusammengehöriger (bis jetzt des 2. Abschnittes des 1. Buchs, des 2. Abschnittes des 3. Buchs des B.G.B. bis § 892) die Darstellung der Entstehungsgeschichte, soweit nöthig, die Zergliederung des Inhalts, die systematische Eingliederung, die juristische Konstruktion desselben und endlich die Erörterung von Einzelfragen folgt. Ein erster einleitender Abschnitt behandelt zur Entlastung des eigentlichen Kommentars die Grundbegriffe „Sache“, „Sachenrecht“, ferner das Grundbuch und seine Prinzipien. Ueberall sind Gesetzesmaterialien und Literatur gebührend berücksichtigt, aber durchaus selbständige Anschauungen entwickelt. Bei der Menge der erörterten Einzelfragen werden natürlich mehrfach Ansichten vertreten, die der Bestreitung

ausgesetzt sind; stets aber ist die Begründung der eigenen, die Widerlegung der fremden Ansichten wohl überlegt und sehr eingehend. Die vorliegenden Hefte eignen sich sehr gut zu einem gründlichen Studium des neuen Liegenschaftsrechts.

19. Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Dr. H. Th. Soergel. Hannover, Helwing. Erscheint am 10. und 25. jeden Monats; Preis vierteljährlich 3 M.

Diese bereits in Band 44 S. 375 der Blätter für Rechtspflege besprochene Zeitschrift, welche bisher in anerkennenswerther Weise der Aufgabe, die sie sich gestellt hatte, gerecht geworden ist, hat mit Beginn des Jahres 1900 ihr Programm erweitert und wird künftig Aufsätze aus allen Gebieten des Reichsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis bringen, Kritiken von Gesetzentwürfen, Reformvorschläge für die Reichsgesetzgebung, Besprechungen und Erörterungen über das Rechtsleben und die Verhältnisse des Juristenstandes, Entscheidungen zum B.G.B., Besprechungen der Erscheinungen der juristischen Literatur unter Hervorhebung ihres Werthes für die Praxis, die für die Praxis wichtigen Resultate der Aufsätze der bedeutenderen Fachzeitschriften. Die Zeitschrift hat schon bisher eine Reihe namhafter juristischer Schriftsteller zu ihren Mitarbeitern gezählt. Der Kreis derselben hat mit dem Programm einen größeren Umfang gewonnen; die Zeitschrift erfüllt auch ihre erweiterte Aufgabe vollständig und liefert eine Menge für den Juristen interessanter und für das Rechtsleben höchst nützlicher Veröffentlichungen.

20. v. Staudinger, Dr. J. (Senatspräsident in München), Kommentar zum B.G.B. nebst Einführungsgesetz. München, J. Schweitzer, 1900. 10. Lieferung. 3 M. 11. Lieferung. 2,40 M.

Dieser zuletzt S. 182 und 188 dieses Bandes erwähnte Kommentar erläutert in der 10. Lieferung die §§ 241—328, 1955—1979 des B.G.B., in der 11. Lieferung die Art. 121—218 des Einführungsgesetzes.

21. Becher, Dr. H. (Landgerichtsrath in München), Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von dieser S. 190 besprochenen Sammlung sind weiter erschienen die 6. und 7. Lieferung, zu je 3 M., welche auch Ausführungsgesetze von S.-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, der beiden Fürstenthümer Schwarzburg und der beiden Fürstenthümer Reuß enthalten.

22. Staub, Dr. H. (Justizrath in Berlin), Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Auflage. Berlin, J. J. Heine, 1900. 7. Lieferung (1. Lieferung des 2. Bandes). 3 M.

Ueber diese neue, bis zu § 372 des H.G.B. führende Lieferung des allgemein geschätzten Kommentars ist auf die Besprechung in Bd. 46 S. 283 f. dieser Zeitschrift zu verweisen.

23. Becher, Dr. Heinrich (Landgerichtsrath in München), Die gesammten Materialien zu den das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden bayerischen Gesetzen und Verordnungen. München, J. Schweitzer. Lieferung 18, 1900. 2 M.

Diese Lieferung des zuletzt S. 187 dieses Bandes erwähnten Werkes schließt die Abtheilungen 6 (Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und zum Zwangsversteigerungsgesetz), 7 (Gesetz betr. Uebergangsbestimmungen zum B.G.B.) und 8 (Notariatsgesetz) ab.

24. Scherer, Dr. M. (Rechtsanwalt am Reichsgericht), Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. B.G.B. III. Buch §§ 854—1296. 1899. 6,60 M.

Derselbe, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. B.G.B. IV. Buch §§ 1297—1921. 1900. 9,60 M.

Derselbe, Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. B.G.B. V. Buch §§ 1922—2385. 1900. 8,80 M.

Derselbe, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Art. 1—218. 1900. 4,80 M. Erlangen, Palm und Enke.

In diesen Fortsetzungen des zuletzt in Bd. 46 S. 336 dieser Zeitschrift besprochenen Werkes ist der für den allgemeinen Theil und das Recht der Schuldverhältnisse befolgte Plan insofern geändert, als die Gegenüberstellung des ersten Entwurfes und die wörtliche Wiedergabe der einschlägigen Motivenstellen weggelassen sind. Der Verfasser rechtfertigt dies damit, daß im Gegensatze zu dem durch die moderne Verkehrsentwickelung in beständiger Fortentwickelung erhaltenen Obligationenrecht im Sachen-, im Familien- und im Erbrecht durch das B.G.B. die Zahl der Streitfragen vermindert, die Entstehung neuer Streitfragen so gut wie ausgeschlossen sei (?). Dagegen sind, wie in den früheren Bänden, die hauptsächlichen Streitfragen des früheren Rechts für die drei großen Rechtsgebiete unter Verwerthung des in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gegebenen Materials erörtert, und ist deren Beantwortung nach dem Recht des B.G.B. unternommen. Bezüglich dieser Nutzbarmachung der reichhaltigen Ergebnisse bisheriger Geistesarbeit auch für das neue Recht, in der die Eigenart und Bedeutung des Werkes besteht, ist die früher (vgl. Bd. 45 S. 192 dieser Zeitschrift) dem Werke gezollte Anerkennung auch für die Fortsetzungen zu wiederholen, die ebenso, wie die Bearbeitung der beiden ersten Bücher des B.G.B. von bleibendem Werthe insbesondere für die Rechtsprechung sein werden.

25. Kuhlenbeck, Dr. Ludwig (Rechtsanwalt in Jena), Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltsvereins erläutert. Berlin, Carl Heymann. Zweiter Band, erster Theil, 1900; 4 M. Zweiter Theil (Schluß), 1900; 4 M. Der zweite Band geb. 10 M.

Diese Fortsetzung des in dieser Zeitschrift bereits Bd. 46 S. 286 f.

und 336 besprochenen Werkes erläutert in der dort gekennzeichneten Weise das Familienrecht und das Erbrecht, Buch 4 und 5 des B.G.B., und bringt so erfreulicher Weise, wenigstens in Ansehung des Inhalts des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Vollendung eines Handkommentars, der bei aller Kürze doch nirgends Gründlichkeit oder Klarheit vermissen läßt, auf mäßigem Raum viel Stoff und Anregung bietet und auch von anderen Seiten als außerordentlich brauchbar gerühmt wird. Ein ausführliches Sachregister schließt die Erläuterung des B.G.B. ab; der Kommentar zum Einführungsgesetze soll in einem besonderen Bande zur Ausgabe gelangen.

26. Meyerhoff, Georg (Rechtsanwalt am Kammergericht), Corpus Juris Civilis für das Deutsche Reich und Preußen. Mit Erläuterungen. Zweiter Band: Handelsrecht. Berlin, C. Heymann, 1900. Elegant geb. 6 M.

Dieses Unternehmen will in drei handlichen Bänden für Juristen und Verwaltungsbeamte den Text der auf das bürgerliche Recht (Band 1), das Handelsrecht (Band 2) und das Civilprozeßrecht (Band 3) bezüglichen Gesetze unter Anfügung von Erläuterungen bringen, welche auf den Zusammenhang der Gesetze untereinander, auf die Judikatur und auf das Eingreifen der Landesausführungsgesetzgebung hinweisen. Der zuerst erschienene zweite Band enthält das Handelsgesetzbuch und außerdem 33 handelsrechtliche Gesetze und Bekanntmachungen (darunter 3 Preußische Gesetze, durch besonderen Druck unterschieden) mit Sachregister; die Erläuterungen, welche ungefähr den fünften Theil des Raumes einnehmen, sind knapp gefaßt, aber gut orientirend; die Ausstattung ist eine vorzügliche, das (Bädeker-) Format zum Gebrauch sehr bequem. Das baldige Erscheinen der übrigen Bände ist zugesichert.

27. Jäckel, Dr. Paul (Reichsgerichtsrath), Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nebst dem Einführungsgesetz und für Preußen ergangenen Ausführungsgesetz vom 23. Sept. 1899 und Kostenbestimmungen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch. 2. Auflage. Berlin, F. Vahlen, 1900. 1,20 M.

Das in Band 44 S. 372 dieser Zeitschrift bereits besprochene Buch ist, nachdem inzwischen die C.P.O. in der neuen Fassung und die Preußischen Ausführungsgesetze zum B.G.B. und zu dessen Nebengesetzen publizirt worden sind, entsprechend umgearbeitet und bringt nunmehr das ganze nothwendige Gesetzesmaterial übersichtlich geordnet.

28. Neumann, Dr. H. (Rechtsanwalt in Berlin), Handausgabe des B.G.B. unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze sowie der Ausführungsgesetzgebung von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden für Studium und Praxis bearbeitet. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Erster Band (I.—III. Buch). Berlin, F. Vahlen, 1900. 9,50 M.

In dieser neuen Auflage ist das in Bd. 46 S. 172 dieser Zeitschrift besprochene Buch unter Verwerthung der neuesten Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung berichtigt und ergänzt, auch an einigen Stellen umfassend geändert.

29. Petersen, Dr. Julius (Reichsgerichtsrath) und Anger, Dr. Ernst (Landrichter in Leipzig). Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 nebst den Einführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 4., vollständige umgearbeitete Auflage. Lahr, M. Schauenburg, 1900. 2. Band, 1. und 2. Lieferung. Jede Lieferung 3,60 M.

Diese Fortsetzung der neuen Auflage des bekannten und geschätzten Kommentars, deren erster Band in diesem Bande der Zeitschrift S. 182 f. besprochen ist, behandelt die §§ 511 bis 713, also das 4., 5., 6., 7. und den Anfang des 8. Buches der neuen Fassung der Civilprozeßordnung. Ein Anhang zur 2. Lieferung erörtert die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften der C.P.O. auf die am 1. Januar 1900 bereits anhängig gewesenen Prozesse.

30. Neukamp, Dr. Ernst (Oberlandesgerichtsrath). Die Civilprozeßordnung nebst dem Einführungsgesetze. Zum Gebrauche für die Praxis und das Studium erläutert. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 3. Theil, 1900. Mit diesem Theile ist der S. 191 f. besprochene Handkommentar vollendet. Preis des ganzen Werkes 16,50 M., in Leder geb. 18,50 M.

31. a. Gemeindewaisenrath und Vormund in der Stadt und auf dem Lande. Auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemeinverständlich dargestellt von einem preußischen Vormundschaftsrichter. Mit vielen Beispielen und einem Anhange, enthaltend Muster zu Vermögungsverzeichnissen und zur Rechnungslegung. 7. Auflage. Einzelpreis 0,60 M., von 25 Stück an Preisermäßigung.

b. Die Aufnahme eines Testaments durch den Gemeindevorsteher. Auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemeinverständlich dargestellt und mit Beispielen und praktischen Hinweisen versehen von einem alten Richter. 2. Auflage. Einzelpreis 0,50 M., 25 Stück 10 M. Hannover, Norddeutsche Verlagsanstalt, 1900.

Zwei recht praktische und brauchbare Schriftchen, welche den Gemeindewaisenrath, den Vormund, den um Aufnahme eines Testaments angegangenen Gemeindevorsteher über Alles, was zu wissen nöthig, in deutlicher, gemeinverständlicher Weise unterrichten.

Unger.

Abhandlungen, Besprechungen von Rechtsfällen ꝛc.

Unterscheidung von „Siegel“ und „Stempel“ in den Reichs- und Landesgesetzen.

Von Dr. Herm. Ortloff, Weimar.

I.

Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß in Gesetzesstellen, wo „Siegel oder Stempel“, auch „Siegel (Stempel)“ als Formerforderniß für die Beweisfähigkeit einer Urkunde (Schriftstück) neben der Unterschrift des Ausstellers oder der ausfertigenden Behörde (Beamten, Notars) zur Verstärkung des im Verkehr Treue und Glauben genießenden Wahr- und Echtheitszeichens aufgestellt wird, die Gleichwerthigkeit beider Beglaubigungszeichen — ohne ihre Gleichartigkeit behaupten zu wollen — anerkannt wird. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß an anderen Stellen der Gesetze, wo die Beurkundungsform festgestellt wird und bloß das „Siegel“ erwähnt sich vorfindet, das Gesetz nur der Kürze wegen, unter Weglassung der Worte „oder Stempel“, bez. des eingeklammerten Wortes „(Stempel)“, das Siegel schlechthin als Zeichen der Echtheitsversicherung erwähnt habe. Dem Siegel ist von altersher eine gewisse Feierlichkeit der Beurkundungsform (Solennität) im Verkehr beigelegt gewesen, was sich aus unzähligen alten Urkunden ergiebt, denen am Pergamentrand Streifen mit angehängten Holz- oder Metallkapseln angefügt sind, in welchen gewisse ausgeprägte Siegelwappen mit oder ohne Namenszügen in Wachs oder Lack, meist von rother Farbe, eingeschlossen sind. An deren Stelle traten dann mit der Einführung des Papieres Aufdrücke von Siegeln auf die Urkunde selbst, meist

zur linken Seite neben der Unterzeichnung des Ausstellers, welche bei Abschriften mit (L. S.) als Stelle, wo das Siegel des Originals der Urkunde stand, bezeichnet wurden. Da aber der Siegellack oder das sonst gebrauchte wachsartige Material des Siegels leicht abblätterte, kamen Oblaten als Siegelmasse in Gebrauch, die an die Siegelstelle auf die Urkunde aufgeklebt und mit einem aufgelegten, gezackten Papierstück mit dem Petschaft oder Stempel fest aufgepreßt wurden, meist mittels einer sogen. Siegelpresse. Das gleiche Verfahren wurde auch ohne Oblaten auf das bloße starke Papier der Urkunde angewendet, so daß das ganze Signet erhaben hervortrat. Letztere Form ist noch bei oberen Behörden im Gebrauch, während untere Behörden, auch Notare, sich mehrfach bloßer sogen. Siegelmarken zum Aufkleben auf die Urkunde wie zum Verschluß von Briefumschlägen, ja auch anstatt der sonst mit Streifbändern und Siegellack mit Petschaftsaufdruck verschlossenen Thüren und Kasten u. s. w. zum amtlichen Verschluß bedienten und noch solche gebrauchen, in der Voraussetzung, daß das aufgedruckte Amtszeichen gleich dem sonst üblichen Siegel als unantastbar beachtet werde. Gerade bei derartigen Ver- oder Besiegelungen von Gegenständen zur Sicherung von Rechtsansprüchen war die Anwendung des Lackes weit schwieriger und weniger haltbar, als die Verklebung oder Beklebung mit amtlichen Siegelmarken. Man wird nicht bestreiten wollen, daß diese die vorher üblich angelegten Siegel vollständig zu vertreten geeignet waren und im Verkehr dasselbe Ansehen genießen wie die Siegel. Wie Lacksiegel und Oblatensiegel sind auch die sogen. Siegelmarken zum Verschließen der amtlichen Briefumschläge im Geschäftsverkehr, nicht anders als zur B e u r k u n d u n g in Gebrauch gewesen — als Mittel der B e - und V e r s i e g e l u n g zur Verstärkung von Treue und Glauben und des Ansehens, sowie der strafrechtlich besonders geschützten Unantastbarkeit amtlicher Wahrzeichen. Nur die a m t l i c h e Eigenschaft des Beglaubigungs- oder Verschlußmittels soll im Siegel dargestellt werden. Der Sprachgebrauch bezeichnet aber nicht Siegelmarken etwa als „Stempel" oder „Stempelzeichen", obschon sie auch durch farbigen Druck hergestellt werden. Eine mechanische Druckkraft bewirkt bei Siegeln wie bei Stempeln, worunter hier überall das von dem Stempel als Druckwerkzeug hervorgebrachte Zeichen (der Abdruck) verstanden wird, den zur Beurkundung zu verwendenden Abdruck bestimmter Zeichen, Bezeichnungen der Behörde, Beamter, Notare u. s. w., Wappen, Figuren (Themis und Sinnbilder, Dekorationen). Dagegen wird man eher geneigt sein, u n m i t t e l b a r e

Einpressungen von Stempeln in das Urkundenmaterial, meist Papier, auch wenn sie in Siegelform gefaßt sind, als Stempelungen oder Stempelzeichen zu bezeichnen. Diese Art Stempelung in Siegelform ist der sonst so vielfach im technischen Verkehr vorkommenden Bezeichnung amtlicher und nichtamtlicher Ursprünglichkeit bestimmter Gebrauchsgegenstände entnommen, wie z. B. vom Aichungsstempel und dergl., worin Abkürzungszeichen auf die Authentizität der Stempelung hinweisen. Wenn man unter ausgefertigten Reichsgerichtsurtheilen das großmächtige, unmittelbar in das Papier eingepreßte Stempelzeichen erblickt, so möchte man es als Siegel des Reichsgerichts bezeichnen, obschon es technisch als Stempeldruck zu benennen ist. Dagegen sind als „Stempel" oder Stempelzeichen alle anderen losen, farbigen Ausdrücke auf Papier zu amtlichen und Beurkundungszwecken anzusehen, die nicht in Siegelform aufgedruckt werden.

Wenn nun die neuere Technik ein einfacheres Verfahren zur Herstellung der Siegel durch Druck in das Papier oder Farbendruck auf dieses bei Behörden und Beamten anstatt der früheren Siegelung mit Lack oder Oblate und Aufdruck eines Petschafts oder Siegelstempels mit der Hand oder einer Siegelpresse in der Verwendung von Drückern in Metall, Holz oder Kautschuck in Farbe getaucht oder auf farbige Ballen getupft, geboten hat und davon ein üblicher Gebrauch anstatt der Besiegelung zur Beurkundung gemacht wird und sich eingelebt hat, so wird auch der Gesetzgeber davon nicht absehen wollen und das als „Siegel" haben gelten lassen, was nach der Verkehrssitte als solches bei einer Behörde oder in weiteren Kreisen im Gebrauch ist. Darüber werden freilich die Interessenten sich vergewissern müssen, um nicht Ablehnungen von Anträgen auf Eintragungen, die sich auf nur bestempelte Urkunden stützen, z. B. in Güterregister, das Grundbuch und dergl. zu erhalten. Daß dem Beidrücken von wirklichen Siegeln von Lack oder Oblate auch in der Volksanschauung eine größere Ansehnlichkeit als dem bloßen Farbenstempel beigelegt wird, dürfte wohl zutreffen; das ist mehr Gefühls- und Gewohnheitssache als Reflexionserzeugniß, welches letztere dahin lautet: Die größere oder geringere Ansehnlichkeit eines als Siegel gelten könnenden Beurkundungszeichens, mag es Siegel oder Stempel genannt werden, kann nicht über die Echtheit (Authentizität oder Ursprünglichkeit) als Voraussetzung der Beweisfähigkeit entscheiden, sofern das gebrauchte Beurkundungszeichen nur als übliches Wahrzeichen der es gebrauchenden Amtsstelle feststeht. Verlangt eine

Registerbehörde auf Grund des Gesetzesausdruckes „Siegel“ ein solenneres Wahrzeichen als einen bloß farbigen Abdruck eines Kautschuckstempels unter einer sonst ordnungsmäßig ausgestellten Urkunde einer Behörde, eines Beamten, eines Notars u. s. w., so läßt sich dem begegnen durch Nachbringung eines gewünschten Siegels oder einer Bescheinigung, daß der farbige Stempelabdruck als Amtsbrauch jede sonst übliche Siegelform vertrete.

Um derartigen Weiterungen zu entgehen, wird es sich empfehlen, da, wo nur „Siegel“ ohne „oder Stempel“ im Gesetz steht, eine Beurkundungsverstärkung durch ein aufgeklebtes Amtssiegel ausdrücklich von der Amtsstelle zu begehren; um aber eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, würde im Verordnungswege zur Gesetzesausführung zu helfen sein, da es sich mehr um Geschäftspraxis als um eine Rechtsregelung handelt. Indessen ist bereits die Gesetzesauslegung mit dieser Frage bei oberen Gerichten beschäftigt gewesen.

II.

Der preußische Justizminister hat durch eine Verfügung vom 24. Jan. 1900, erläutert durch eine zweite vom 6. April 1900 im Justizministerialblatt S. 45 und 297 für die Ausfertigungen der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts angeordnet, daß das „Siegel“ aus einem besonderen mit der Urkunde zu verbindenden Stoffe hergestellt werde, der den Abdruck des Siegelzeichens aufnehmen könne. Dem ist das Kammergericht zu Berlin in einem Beschluß vom 2. April 1900 beigetreten gewesen. Derselbe findet sich abgedruckt in Dr. Hs. Th. Soergel's Rundschau für den deutschen Juristenstand „Das Recht“ (Hannover, Hellwing'sche Verlagsbuchhandlung), Jahrgang 1900, Nr. 10, nach dem preuß. Justizministerialblatt Nr. 15, bez. Jahrbuch der Entsch. des Kammergerichts N. F. I S. 17. Darin ist von den Fällen ausgegangen, in denen das B.G.B. des Gebrauchs der Siegel gedenkt (Anlegung von Siegeln an dem Nachlaß im § 1960, Verschluß des über die Errichtung eines Testaments aufgenommenen Protokolles nebst Anlagen mit Amtssiegel im § 2264), wobei es sich um den Verschluß mittelst Siegelns handle, der naturgemäß nur durch den Eindruck des Stempelwerkzeugs (Petschafts) in einen dem zu verschließenden Gegenstand aufgeprägten Stoff bewirkt werde. Auch § 56 der G.B.O. spreche zunächst von dem Siegel als dem Mittel, in besonders feierlicher Weise eine Urkunde mit dem Wahrzeichen der sie ausfertigenden amtlichen Stelle zu bekräftigen und als von ihr her-

rührend zu verbürgen, indem das Siegel des Grundbuchamtes als eine Bedingung der Gültigkeit des Hypothekenbriefs erfordert werde. Nach der Denkschrift wäre die Verwendung eines Stempels an Stelle des Siegels für nicht genügend zu erachten gewesen, was im Laufe der Reichstagsverhandlung unwidersprochen geblieben sei, was Veranlassung gegeben habe, daß in dem späteren Reichsgesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und in dem preußischen Gesetz darüber vom 21. September 1899, sowie im Ausführungsgesetze zur G.B.O. vom 26. September 1899 ausdrücklich ein Unterschied zwischen Siegel und Stempel gemacht worden sei. In den §§ 182, 184 des erstgenannten Reichsgesetzes werde gefordert, daß die Ausfertigungen gerichtlicher Protokolle, einschließlich der von den Geschwaderauditeuren aufgenommenen Protokolle, mit dem Gerichtssiegel zu versehen seien, während nach § 183 bei der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung von Unterschriften Siegel oder Stempel auf dem Beglaubigungsvermerke genügen solle. Diese im ersten Entwurfe noch fehlenden Worte „oder Stempel" seien, wie sich aus der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 24. Januar 1900 ergebe, im § 183 auf das erhobene Bedenken eingeschaltet worden, es würde eine entbehrliche Neuerung vorliegen, falls durch die — nur von einem Siegel redende — Vorschrift die Verwendung eines Stempels (Schwarzdrucksiegels) ebenso ausgeschlossen werden solle, wie durch den § 56 G.B.O.

Nachdem das Kammergericht noch näher auf die preußische Gesetzgebung eingegangen war, kam es zu dem Ausspruch: „Hiernach ist es unumgänglich, für das durch die neue Reichs- und Landesgesetzgebung betroffene Beurkundungswesen eine Scheidung zwischen Siegel und Stempel eintreten zu lassen und da, wo das Gesetz ein Siegel verlangt, den Gebrauch des Stempels nicht für formgemäß zu erklären. Ob für diese Scheidung ein praktisches Bedürfniß gegeben ist, hat der Richter bei dem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes nicht zu untersuchen. Ihm liegt nur ob, die den Begriff des Siegels im Sinne des geltenden Rechts bestimmenden Merkmale zu finden und ihn vom Begriffe des Stempels abzugrenzen. In dieser Hinsicht kann es schon nach dem früheren Sprachgebrauch und insbesondere auch nach der Entstehungsgeschichte des § 183 F.G.G. nicht zweifelhaft sein, daß der lediglich unter Anwendung eines Farbestoffes auf die Urkunde gebrachte Abdruck des Dienstsiegels eine Bestempelung, nicht eine Besiegelung darstellt. Das sogen. Schwarzdrucksiegel ist ein Stempel, kein Siegel. Es ist

ein Stempel, auch wenn es sich auf einem mittelst einer Oblate auf der Urkunde befestigten Papierstücke befindet, denn die Verbindung der Urkunde mit dem Papierstückchen durch den Klebestoff kann den dem letzteren aufgedruckten Stempel nicht zum Siegel machen. Auch ist hier nicht erkennbar, ob nicht das Papierstück bereits vor jener Verbindung, vielleicht mit einer größeren Anzahl dem gleichen Zwecke dienender Papierstücke, mit dem Siegelabdrucke versehen worden ist und also nichts weiter als eine Siegelmarke bedeutet. Ist aber die durch Farbstoff geschehene Beidrückung des Siegels keine Siegelung im Sinne des Gesetzes, so kann es auch die ohne den Gebrauch irgend eines weiteren den Abdruck vermittelnden Stoffes erfolgte Anbringung des Siegels mit einem Trockenstempel (einer Siegelpresse) nicht sein. Auch sie ist eine Bestempelung, weil sie das Zeichen unmittelbar in die Urkunde hineinpreßt und sich nicht einmal der Farbe zur Herbeiführung des Abdrucks bedient. Unter Siegel nach Maßgabe der erwähnten Gesetze wird man demgemäß denjenigen Abdruck des Petschafts oder sonstigen, beim Siegeln benutzten Werkzeugs zu verstehen haben, welcher in einen weichen, mit der Urkunde verbundenen selbständigen Stoff gemacht ist. Je unlöslicher die Verbindung dieses Stoffes oder dessen Verschmelzung mit dem Urkundenpapier ist, desto haltbarer erscheint das Siegel. Es wird außer dem Lacke vorzugsweise der Oblatenklebestoff in Betracht kommen, in den — zweckmäßig mit Dazwischenschiebung eines Papierstreifens — das Siegelinstrument, möglichst mittelst einer das Urkundenpapier selbst ergreifenden Presse, eingedrückt wird."

Dr. Keyßner, Berlin, theilt in Nr. 12 des Jahrganges IV der Soergel'schen Zeitschrift „Das Recht" S. 258 in einem unsere Frage besprechenden Artikel mit, daß erst ein Urtheil des preußischen Obertribunals vom 3. November 1868 zur Entscheidung eines rechtswissenschaftlichen Streites darüber nöthig war, ob auch eine Verwendung des Blaudruckes bei der Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapieres außer dem in schwarzer Farbe auszudrückenden Siegel der Behörde zulässig sei, um die erforderliche Glaubwürdigkeit dem betr. Vermerke zu verschaffen, dahin lautend, daß es für die Kraft der behördlichen Beurkundung gleichgiltig sei, ob ein Farbendruckstempel blau oder schwarz sei. In Beziehung auf die Unterscheidung von Siegel und Stempel und deren Verwendung auf die Beurkundung kommt Dr. K. zu der Entscheidung: „Ob Siegel oder Stempel, ist gleichgültig; das zum Ausdruck zu bringende Wahr-

zeichen der Amtsstelle muß seinem Zweck entsprechend in Deutlichkeit und Haltbarkeit zum Ausdruck gelangen." Vorher bemerkte Dr. K. sehr richtig: „Als Mittel, in besonders feierlicher Weise eine Urkunde mit dem Wahrzeichen der sie ausfertigenden amtlichen Stelle zu bekräftigen und als von ihr herrührend zu verbürgen, ist seit langer Zeit ein mechanisch herzustellendes Amtszeichen hergebracht, welches man sigillum, abgeleitet von signum, nannte. Ein farbiger Stempelabdruck war nicht bekannt, ebensowenig ein gewaltsamer Druck auf den Papierstoff, welcher diesen in die offenen Theile des Stempels eindrängt. Man konnte sich mit dem einen Wort Siegel Genüge sein lassen. Als man erleichterte Arten der Formen für Beifügung des Wahrzeichens erfand, wurde ein weiteres Wort nöthig, wofür man das Wort Stempel verwendete. Man dachte nicht daran, daß für den Werth des Wahrzeichens ein Unterschied bestehe, ob dasselbe als Siegel oder Stempel beigefügt sei. Diesen Werthunterschied herzustellen, war der Reichsgesetzgebung für das soeben begonnene Jahrhundert vorbehalten." Nach Anführung des oben erwähnten Kammergerichtsbeschlusses vom 2. April d. J. muß doch Dr. K. zugeben, daß man wohl über die neujahrhundertliche Form lächeln möchte, wenn die Unterscheidung nicht gar ernst zu nehmen wäre insofern, als auf Grund einer nicht besiegelten, etwa nur gestempelten Urkunde, soweit ein „Siegel" vom Gesetz darauf erfordert wäre, eine Eintragung in das Güterregister oder in das Grundbuch von der Behörde abgelehnt werden möchte, wie das als zu Recht geschehen in der oben erwähnten Entscheidung anerkannt worden sei in dem Satze: „Der in der Reichs- und Preußischen Landesgesetzgebung für die Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Hypotheken- (Grundschuld- und Rentenschuld-) Briefe gemachte Unterschied zwischen Siegel und Stempel ist darin zu finden, daß der erstere in dem Abdruck des Siegelzeichens in einen mit der Urkunde verbundenen, weichen selbständigen Stoff (Lack, Oblatenstoff und dergl.), der letztere in dem mittels Farbstoff oder unmittelbar mittelst Presse auf oder in das Urkundenpapier erfolgten Abdruck des Siegels besteht."

In einen bemerkbaren Widerspruch hiermit und mit der instruirenden Darlegung der obersten Justizverwaltungsstelle Preußens ist das Reichsgericht getreten, wie die vom R.G.Rath Petersen in Soergel's „Recht" a. a. O. Jahrgang IV Nr. 9 vom 10. Mai 1900 S. 195 veröffentlichte Mittheilung ergiebt. Zu § 317 C.P.O., worin vorgeschrieben ist, daß „die Ausfertigungen und Auszüge der

Urtheile von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen" seien, hat das Reichsgericht (Civils. VI) im Beschluß vom 19. April 1900 unter Bezugnahme auf ein Urtheil des III. Strassenats des Reichsgerichts im Bd. 3 der Entsch. S. 286 ausgeführt, daß die Siegelung mit einer Siegelmarke bei der Zwangsvollstreckung ebensogut zulässig sei, wie die Aufdrückung des Dienstsiegels auf Lack oder Wachs, und daß der Vorschrift im § 317 C.P.O. Genüge geleistet sei, wenn, wie bisher vielfach üblich gewesen, auf eine mit der Ausfertigung verbundene Marke das Gerichtssiegel aufgedruckt sei. Damit wurde die abweichende Meinung des preußischen Justizministers, der das Kammergericht beigetreten war, reprobirt, jedoch nur soweit, als die Siegelmarke, nicht auch der „Stempel", als nicht gleichwerthig mit dem „Siegel" erachtet worden war. Die Verwendung von Siegelmarken gerade bei sog. „Versiegelungen" bei der Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher, sonst auch bei Konkurseröffnungen, wie auch bei Sicherstellung von Nachlaßgegenständen für abwesende Erben u. dgl., besonders bei der im § 109 mit § 110 Abs. 3 G.B.O. für in Verwahrung oder in Beschlag genommene Gegenstände angeordneten Be- und Versiegelung, ist durchweg Gebrauch geworden, ohne daß irgendwie ein Bedenken gegen die Ersetzung der sonst üblichen Siegelung mit Lack oder Oblaten erhoben worden sind. Jedoch ist für die preußische Praxis nicht unbeachtlich, was das Kammergericht zu Berlin in dem angeführten Beschluß vom 2. April 1900 auf Grund der ministeriellen Verfügung vom 24. Januar 1900, wozu später die Erläuterung vom 6. April 1900 (Justizministerialbl. S. 297) trat, rücksichtlich des preußischen F.G.G. bemerkt hat, daß nämlich nach Art. 45 Abs. 2 die notariellen Ausfertigungen mit dem Dienstsiegel des Notars zu versehen und die Urkunden der in Art. 63 bezeichneten Art, wenn sie mehrere Bogen umfassen, durch Schnur und Siegel zu verbinden seien und daß bei der Berathung dieses (Art. 64 des Entwurfs) in der Kommission des Abgeordnetenhauses ein Regierungsvertreter ausdrücklich erklärt habe, die Frage, was ein Siegel sei, werde für dieses Landesgesetz in demselben Sinne zu entscheiden sein wie für das Reichsgesetz, daß aber nach seiner Ansicht eine sog. Siegelmarke, wie sie z. B. zum Verschlusse von Briefen gebraucht werde, weder ein Siegel noch ein Stempel sei. Letzterer reiche nach der Meinung des Kammergerichts aus in den Fällen der Art. 54, 115 Abs. 3; Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung in

das Grundbuch erfolgen solle, seien mit Siegel oder Stempel zu versehen (Art. 9 des Ausführungsges. zur G.B.O.).

Sonach hat das Reichsgericht also nicht, wie Dr. K. a. a. O. S. 258 behaupter, ausgesprochen, daß für die Ausfertigung von Urtheilen die Beidrückung eines Farbenstempels genüge, sondern daß die Siegelmarke, die doch wie Siegellack und Oblate auf das das Urtheil geschrieben enthaltende Papier aufgeklebt und, wenn sie nicht bereits bedruckt oder weißgestempelt einzeln fertig vorliegt, noch bestempelt oder bedruckt wird, jedes andere Siegel ersetzen soll und ersetzt. Diese Gleichstellung oder Gleichwerthung entspricht auch der Technik und mechanischen Verwendung, wie im Abschnitt I ausgeführt worden ist; eine Befestigung des Siegeldruckes vermittelst eines Klebe- oder Verbindungsstoffes (Lack, Oblate, Wachs oder Leim), wobei ein Druckwerkzeug das spezifische Amtszeichen auf- oder in das Papier eindrückt, was bei den Siegelmarken mit zubereiteten Stanzen auf dem Wege des Farbendrucks im Voraus geschieht, ehe der Klebestoff auf die Rückseite aufgestrichen wird, der dann bei der Aufsetzung der Marke auf das Papier erst angefeuchtet und aufgedrückt werden und trocknen muß, um eine Haftung der Marke auf dem Papier von Dauer zu bewirken. Die mehrfach für den Siegelbegriff betonte Haltbarkeit kommt hier kaum weiter in Frage, denn Siegellack bricht und bröckelt und zerweicht in Wärme, so daß die Buchstaben und Zeichen des Petschafts verschwinden; auch Oblatensiegel sind ebenso wie Siegelmarken durch Feuchtigkeit entfernbar, während die in das Papier ein- und durchgepreßten Stempelzeichen am dauerhaftesten sind und am sichersten jede andere Siegelung ersetzen, weshalb sie, wie z. B. im Reichsgerichtssiegel, mit dem meisten Recht als „Siegel" zu gelten haben werden. Das Reichsgericht wird sicher seine eigenen Siegel zur Urtheilsausfertigung nicht als bloße „Stempel" wie die Farbendruckstempel bezeichnen, sondern als „Gerichtssiegel" im Sinne des § 317 C.P.O. gelten lassen wollen, und man möchte hinzufügen: „in der Potenz" der Feierlichkeit (Solennität). Niemand würde jedoch einer entsprechenden Siegelmarke als Urtheils-Ausfertigungszeichen die gleiche Bedeutung und Wirkung absprechen mögen, wenn solche das Reichsgericht in Zukunft verwenden möchte. Eine farbige Stempelaufdrückung des Urtheilswahrzeichens jedoch würde es als einem „Gerichtssiegel" im Sinne des § 317 C.P.O. entsprechende Form schwerlich verwenden lassen, weil sie, wenn auch als Beglaubigungsmittel ausreichend, doch nicht solenn genug erscheinen möchte nach der allgemeinen Anschauung, der Würde des höchsten Gerichts wenig

angemessen, welche auch ein ansehnlich ausgestattetes Siegel erfordert.

Man wird sonach doch nicht darüber hinweg kommen, daß die Reichs- und Landesgesetzgebung dem Ausdruck „Siegel" einen Vollwerth, dem „Stempel" einen Minderwerth beigelegt haben mag und „Siegel" da angewendet wissen wollte, wo eine Hervorhebung des amtlichen Ansehens beabsichtigt war, dann aber da, wo nur die amtliche Wahrzeichnung in Frage kam, den mehrfach wegen der Einfachheit gebräuchlichen „Stempel" oder das Stempelzeichen in öligem Farbenausdruck auf das Urkundenmaterial für gleichwerthig gelten lassen wollte und es daher in die Wahl stellte: „Siegel oder Stempel" verwenden zu lassen.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnet auch nur die unmittelbaren Ausdrücke von Wahrzeichen auf Gegenstände des Verkehrs zur Sicherung ihres Ansehens der Ursprünglichkeit und des Vertrauens in ihre Echtheit als „Stempel", nicht als „Siegel", und dem muß auch die Gesetzgebung Rechnung tragen. Bei Bewahrheitung der Authentizität von Schriftstücken mittels farbigen Ausdruckes redet man nur von „Stempel", welcher die einfachere Beglaubigungsform darstellt, als das „Siegel", wie im täglichen Geschäftsverkehr, so auch in dem der Behörden und Amtsstellen.

III.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 im § 182 schreibt für die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Unterschrift des Gerichtsschreibers und Beifügung des Gerichtssiegels vor. Dasselbe fordert § 184 von den Geschwaderauditeuren innerhalb der das. erwähnten Zuständigkeit (solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet). Im § 183 allein ist für den Vermerk zur gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung einer in Gegenwart des Richters oder Notars vollzogenen und anerkannten Unterschrift, wie auch eines diese vertretenden bloßen Handzeichens, nachgelassen, daß er „mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen" sei. Daraus ergiebt sich, daß zur Ausfertigung von Beurkundungen von Rechtsgeschäften die für die Beglaubigung bloßer Unterschriften bez. Handzeichen des Schreibens Unkundiger zugelassene Wahl zwischen der Verwendung eines Siegels oder Stempels ausgeschlossen ist und dem Siegel eine größere formelle Bedeutung wegen des Gegenstandes oder

Inhalts der Urkunde (Rechtsgeschäft) beigelegt werden sollte. Der Gerichtsschreiber soll nach § 182 über die vom Amtsgericht (Amtsrichter für freiwillige Gerichtsbarkeit § 167 F.G.G.) entgegen zu nehmenden Erklärungen der Verhandlung das nach § 175 über die Beurkundung des Rechtsgeschäfts in deutscher Sprache aufzunehmende Protokoll in der Weise ausfertigen, daß er die Ausfertigung unterschreibt und mit dem „Gerichtssiegel" versieht. Daß der Richter allein ein solches Protokoll zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, die nach den Vorschriften des § 168 vorzunehmen ist, aufnehmen darf und regelmäßig auch ohne Zuziehung eines Protokollführers aufnehmen soll, ergiebt sich aus § 169, worin ausnahmsweise die Zuziehung eines Gerichtsschreibers (zur Protokollaufnahme) oder zweier Zeugen kategorisch vorgeschrieben ist; vorbehalten sind im § 168 die Vorschriften des B.G.B. über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen. Die Protokollausfertigung gestaltet sich demnach als Beweisurkunde über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, das von dem zuständigen Amtsrichter errichtet ist und worüber eine Verhandlung der Betheiligten stattgefunden hat, deren Verlauf und Inhalt in bestimmten Erklärungen zu Protokoll gebracht und darin aufgenommen wird. Abschnitt X des F.G.G. trägt daher auch die Ueberschrift: „Gerichtliche und notarielle Urkunden".

Das weimarische Gesetz vom 12. April 1899 betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Regierungsbl. S. 207 ff.) hat im Abschn. IV, in Art. 28 bis 40, die Vorschriften für Urkunden über Rechtsgeschäfte unter I. am Rande denen für sonstige Urkunden unter II. am Rande vorausgestellt. Da im Großherzogthum S.-Weimar ein Notariat nicht besteht, betreffen die Vorschriften unter I. nur die gerichtlichen Beurkundungen eines Rechtsgeschäfts, unter II. auch andere. Als Regel ist im Art. 31 festgehalten, daß die Urschriften der gerichtlichen Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in der Verwahrung des Gerichts verbleiben. Im Fall einer ausnahmsweisen Aushändigung der Urkunden-Urschrift soll eine Ausfertigung zurückbehalten und hierauf bemerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist (Art. 32). Ausfertigungen der Protokolle können nur von dem Gericht ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet (Art. 33). Die Vorschriften des § 182 des F.G.G. finden auch auf gerichtliche Ausfertigungen anderer in der Verwahrung des Gerichts befindlicher Urkunden Anwendung. Beglaubigte Abschriften können auch von dem

Richter unterzeichnet werden (Art. 34). Im § 182 ist, wie erwähnt, dem Gerichtsschreiber die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts übertragen und die in Art. 34 vorstehend nachgelassene Unterzeichnung der beglaubigten Abschriften durch den Richter anstatt durch den Gerichtsschreiber mag zur Verstärkung des Ansehens der Beglaubigung dienen, besonders der nach dem Auslande gehenden Ausfertigungen von Protokollen über Rechtsgeschäftsbeurkundungen, die ja regelmäßig vom Richter ohne Gerichtsschreiber aufgenommen werden. Sehr bestimmt verordnet Art. 39: „Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen". Die Ertheilung von Ausfertigungen der hier fraglichen Art (Protokolle über Beurkundung von Rechtsgeschäften) hat in Gemäßheit des § 182 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 zu erfolgen, also auch unter Beifügung des Gerichtssiegels neben der Unterschrift des Richters, bezw. des Gerichtsschreibers, so daß der Gebrauch eines öfter in den Gerichtsschreibereien vorkommenden Stempels dieser nicht zur Verwendung kommen darf.

Im Anschluß an die im vorigen Abschnitt angeführte Entscheidung des Reichsgerichts wird sonach für die Ausfertigung der Protokolle über Beurkundung von Rechtsgeschäften das Gerichtssiegel des Amtsgerichts in der üblichen Form mit Verwendung von Lack und Oblate, aber auch mit den eigens für das Gericht angeschafften Siegelmarken, gesetzmäßig herzustellen sein. Die Verwendung dieser letzteren bei Seite zu lassen wird sich preußischen Grundbuchämtern und Registerbehörden gegenüber zur Vermeidung von Weiterungen empfehlen, welche voraussichtlich die Entscheidung des Reichsgerichts weniger beachten dürften als die oben erwähnten Weisungen des Justizministers. Kommt der Rechtsbestand einer derartigen Ausfertigung und deren Rechtswirkung in Frage, so wird die Reichsgerichtsauslegung von „Gerichtssiegel" von Werth sein; sonst aber ist der Justizverwaltung kaum die Befugniß zu bestreiten, die Verwendung von Siegelmarken auf diesem Gebiete zu untersagen, vollends die von farbigen Stempelabdrücken.

Art. 41 des weimarischen Ausführungsgesetzes vom 12. April 1899 bestimmt für gerichtliche Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte, sowie für Urkunden, zu deren Aufnahme der Gerichtsschreiber zuständig ist, die Geltung der folgenden Vorschriften unter II. (am Rande) in Artt. 42 bis 51, „soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet", und im Art. 42 wird

für die Beurkundung, „sofern nicht ein Anderes bestimmt ist", die Form eines Protokolles verlangt, dessen Bestandtheile und Errichtungsformen unter Verweisung auf § 177 Abs. 2 des F.G.G. vom 17. Mai 1898 aufgestellt werden. Nach Art. 43 bedarf es der Aufnahme eines Protokolles nicht: bei Zustellungen oder Bescheinigungen, sowie bei Beglaubigungen von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zur welcher eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, bei Lebensbescheinigungen und ähnlichen einfachen Zeugnissen. Art. 44 fordert für eine nicht in Form eines Protokolles aufgenommene Urkunde, die den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt wird, außer der Angabe von Ort und Tag der Ausstellung und der Unterschrift des beurkundenden Beamten auch die Beifügung eines „Siegels oder Stempels". Daß bei Urkunden, zu deren Aufnahme der Gerichtsschreiber nach Art. 41 zuständig ist, hier das der Gerichtsschreiberei eigene Siegel oder Stempelzeichen zu verwenden ist, bedarf kaum der Erwähnung.

Für Beglaubigungen von Abschriften verlangt Art. 46 einen darunter zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Hauptschrift (Urschrift, beglaubigte Abschrift, Ausfertigung) bezeugt, und der „mit Siegel (Stempel) zu versehen" ist. Nach Art. 6 sind zur Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften auch Gerichtsschreiber befugt; jedoch zur Herstellung eines beglaubigten Auszugs sind die Gerichtsschreiber, unbeschadet der Bestimmungen des § 182 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 und Art. 37 und 66 des Ausführungsgesetzes, nicht zuständig.

Eine Uebertragung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit „nach anderweitigen Vorschriften" auf Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher oder Gemeindevorstände der Amtsgerichte ist in Art. 10 vorgesehen, wozu rücksichtlich der Gerichtsschreiber Art. 12 hinzuzunehmen ist.

Schließlich ist noch der Vorschrift des Art. 51 zu gedenken, daß ein in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Protokoll über die von ihm geleitete Verhandlung aufnehmender Gemeindevorstand bei der Unterschrift unter Bezeichnung seiner amtlichen Eigenschaft auch das „Gemeindesiegel" beizudrücken habe. Es wird hier ebenso, wie bei der Vorschrift in Art. 52 über die Verbindung mehrerer Bogen einer Ausfertigung, beglaubigten Abschrift oder sonst unter die Vorschriften I. und II. fallenden gerichtlichen Urkunden „durch Schnur und Siegel", die Verwendung eines Stempelzeichens auszuschließen sein und das oben über das Siegel Bemerkte zu gelten haben.

Die Ausführungsgesetze der Thüringischen Staaten zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dessen Nebengesetzen in vergleichender Darstellung.

Vom Herausgeber.

(Fortsetzung.)

16) Nach Art. 134 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt. Weimar hat Bestimmungen hierüber bereits in dem Gesetze vom 10. April 1895, betr. die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, sowie den Konfessionswechsel der Evangelischen und Katholiken getroffen, welches hier zur Vergleichung herangezogen werden soll. Die übrigen Gesetze geben Vorschriften ohne Beschränkung auf diese beiden Konfessionen.

a. Das Weimarische Gesetz § 1, das Meiningische Gesetz vom 18. August 1899 betr. die religiöse Erziehung Art. 1 und Sondershausen Art. 51 § 1 stellen als Regel auf, daß eheliche Kinder in der Religion des Vaters, das Meiningische Gesetz a. a. O. und Sondershausen § 4, daß uneheliche in der Religion der Mutter zu erziehen sind. Nach dem Weimarischen Gesetz a. a. O. und Sondershausen § 2 sind die durch nachfolgende Ehe legitimirten und die von einem Ehepaare angenommenen Kinder hierin den ehelichen gleichzuachten. Das Weimarische Gesetz § 2 und Sondershausen § 3 bestimmen, daß die aus derselben Ehe stammenden Kinder, sowie die ihnen gleichzuachtenden in derselben Konfession zu erziehen sind. Das Weimarische Gesetz § 1 läßt Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres mit der unter b Abs. 2 zu bemerkenden Ausnahme auch dann der Konfession des Vaters folgen, wenn dieser die Konfession wechselt.

b. Für das Recht, Bestimmung über das religiöse Bekenntniß, in dem ein Kind zu erziehen ist, zu treffen, sind nach dem Meiningischen Gesetz Art. 2, Altenburg § 105, Coburg-Gotha Art. 48 § 1, Rudolstadt Art. 156, Greiz § 136 Ziff. 1 und Gera § 99 Ziff. 1 die Vorschriften des B.G.B. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend. Dagegen gestatten das Weimarische Gesetz §§ 1 und 3 und Sondershausen Art. 51 §§ 1 und 6 nur dem Vater Bestimmung hierüber, jedoch nicht vor der Geburt des ersten Kindes und inhaltlich nur dahin zu treffen, daß die Kinder der Konfession der Mutter zugeführt werden. Beide

Gesetze bestimmen, daß es bei der einmal getroffenen Verfügung sein Bewenden behält, nach Sondershausen auch dann, wenn der Vater seine Konfession wechselt.

Nach dem Weimarischen Gesetz § 4 ist ein Konfessionswechsel des Vaters für die unter a im Schlußsatze erwähnte Vorschrift ohne Einfluß und eine Bestimmung desselben über Konfessionsänderung ausgeschlossen, wenn dem Vater wegen Unwürdigkeit durch die Vormundschaftsbehörde die Erziehung der Kinder entzogen oder wenn derselbe unter Vormundschaft gestellt ist.

Coburg-Gotha und Rudolstadt erklären alle den obigen Vorschriften zuwiderlaufenden Vereinbarungen für nichtig. Sondershausen § 5 erklärt überhaupt alle Verträge und Versprechungen über die religiöse Erziehung der Kinder für rechtlich unverbindlich. Das Weimarische Gesetz § 5 schreibt dasselbe für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Verträge vor und läßt die vor dem Inkrafttreten durch Vertrag bestimmte konfessionelle Erziehung der Kinder, solange beide Eltern leben, nur im Einvernehmen derselben ändern.

c. Bei Lebzeiten des Vaters kann, auch wenn demselben die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, die Mutter ohne Einwilligung des Vaters das religiöse Bekenntniß des Kindes nach dem Meiningischen Gesetze Art. 3, Altenburg § 106, Coburg-Gotha Art. 48 § 3, Rudolstadt Art. 158, Greiz § 136 Ziff. 3 und Gera § 99 Ziff. 3 nur dann ändern, wenn ihr die elterliche Gewalt zusteht, oder wenn der Vater bei Trennung der Ehe oder der ehelichen Gemeinschaft für den schuldigen Theil erklärt ist; nach Meiningen, Altenburg, Greiz und Gera auch dann, wenn der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiedergenesung ausgeschlossen ist.

d. Steht die Sorge für die Person des Kindes einem Elterntheile neben einem Vormund oder Pfleger des Kindes zu, so geht nach Coburg-Gotha Art. 48 § 2, Rudolstadt Art. 157, Greiz § 136 Ziff. 2 und Gera § 99 Ziff. 2 die Meinung des Elterntheiles vor. — Dem Vormunde oder Pfleger überhaupt wird die Befugniß zur Aenderung des Bekenntnisses versagt von Coburg-Gotha a. a. O. § 6, Rudolstadt Art. 162, Greiz § 136 Ziff. 4, Gera § 99 Ziff. 4.

e. Die Bestimmung, daß das Bekenntniß des Kindes geändert oder das Kind in einem anderen Bekenntnisse, als dem des Bestimmenden erzogen werden soll, bedarf nach dem Weimarischen Gesetz § 3, Coburg-Gotha Art. 48 § 5 und Sondershausen Art. 51 § 6

gerichtlicher oder notarieller, nach Rudolstadt Art. 161 und Greiz § 136 Ziff. 6 gerichtlicher Beurkundung.

f. Sondershausen Art. 51 § 7 erfordert zu einem Wechsel des religiösen Bekenntnisses des Kindes durch den Vater einen für jeden einzelnen Fall auszuwirkenden landesherrlichen Dispens.

Vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bedarf es,

α. wenn ein Vater, dem die Sorge für die Person das Kindes neben einem Vormund oder Pfleger desselben zusteht, das Bekenntniß des Kindes ändert, nach Greiz § 136 Ziff. 5 und Gera § 99 Ziff. 5;

β. wenn die Mutter das Bekenntniß des Kindes ändert, nach Coburg-Gotha Art. 48 § 4, Rudolstadt Art. 159 und Gera a. a. O.; nach Coburg-Gotha und Rudolstadt darf hier die Genehmigung nur aus besonders erheblichen Gründen nach Anhörung der nächsten väterlichen Verwandten und des Gemeindewaisenrathes ertheilt werden;

γ. wenn die Mutter, der die Sorge für die Person des Kindes neben einem Vormunde oder Pfleger desselben, oder der nach den Vorschriften unter c die Bestimmung zusteht, das Bekenntniß des Kindes ändert, nach Greiz a. a. O.;

δ. wenn der Vormund oder der Pfleger über das Bekenntniß Bestimmung trifft, nach dem Meiningischen Gesetz Art. 4 und Altenburg § 107; nach beiden Gesetzen soll hier das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung den Erziehungsberechtigten und, sofern es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, wobei § 1847 Abs. 2 B.G.B. entsprechend anwendbar ist, ferner, falls das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, dieses selbst hören.

g. Nach dem Meiningischen Gesetz Art. 5 und Altenburg § 108 ist, wenn es nach Versagung der nach f, *δ* erforderlichen Genehmigung an einer Bestimmung mangelt, sowie im Falle mißbräuchlicher oder das Wohl des Kindes gefährdender Bestimmung des Vaters oder der Mutter das Vormundschaftsgericht befugt, über das Bekenntniß des Kindes Bestimmung zu treffen; für diese Entschließung gilt die unter f, *δ* Halbsatz 2 wiedergegebene Vorschrift.

h. Nach dem Weimarischen Gesetz § 5 kann die Konfession der Kinder über 12 Jahre durch Bestimmung des Vaters nicht geändert werden. Ohne Zustimmung des Kindes kann das Bekenntniß nicht mehr geändert werden, wenn dasselbe aus der Volksschule entlassen oder zur Entlassung altersreif ist, nach dem Meiningischen Gesetz Art. 6, wenn dasselbe konfirmirt ist oder das 14. Lebensjahr vollendet hat, nach Greiz § 136 Ziff. 7. Nach dem Weimarischen

Gesetz § 7 ist ein über 18 Jahr altes, nach Rudolstadt Art. 160 und Gera § 99 Ziff. 6 ist ein über 14 Jahr altes, nach Gera a. a. O. auch ein konfirmirtes Kind, nach Sondershausen Art. 51 § 8 ein über 16 Jahr altes Kind berechtigt, sein Bekenntniß selbst zu bestimmen; Sondershausen § 9 schreibt für diesen Fall bei Wechsel unter staatlich anerkannten christlichen Konfessionen, ebenso wie das Weimarische Gesetz § 8, Belehrung durch den Geistlichen, gerichtliche oder notarielle Erklärung und Eintragung in ein amtsgerichtliches Austrittsregister vor.

17) In Art. 135 des Einführungsgesetzes sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger für unberührt erklärt und einzelne Vorschriften über diese Erziehung gegeben. Die Thüringischen Regierungen haben über die Zwangserziehung im Hinblicke auf die wünschenswerthe Einrichtung gemeinschaftlicher Erziehungsanstalten eine Reihe von Bestimmungen vereinbart.

a. Die Zwangserziehung kann nach Weimar § 200, dem Meiningischen Gesetz vom 19. August 1899 betr. die Zwangserziehung § 1, Altenburg § 109, Coburg-Gotha Art. 49 § 1, dem Sondershäusischen Zwangserziehungsgesetz vom 29. Juli 1899 § 1, Greiz § 125 und Gera § 100 außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. dann angeordnet werden,

α. wenn sie zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung desjenigen erforderlich ist, der nach vollendetem 6. und vor vollendetem 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen hat;

β. entsprechend dem erwähnten Art. 135 dann, wenn dieselbe zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.

b. α. Die Feststellung der Voraussetzungen und, entsprechend der Vorschrift des Art. 135, die Anordnung der Zwangserziehung steht dem Vormundschaftsgerichte zu. Dasselbe kann bei Gefahr im Verzuge schon vor endgültigem Beschlusse die einstweilige Unterbringung zur Zwangserziehung anordnen. So Weimar § 201, Meiningisches Gesetz §§ 2 und 3, Altenburg §§ 110 und 111, Coburg-Gotha a. a. O. §§ 2 und 3, Sondershäusisches Gesetz §§ 2 und 5 Abs. 2, Greiz §§ 126 und 127, Gera §§ 101 und 102.

β. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag nach Weimar § 202, dem Meiningischen Gesetz § 3, Altenburg § 111, Coburg-Gotha a. a. O. § 3, dem Sondershäusischen Gesetz § 3, Greiz § 127 und Gera § 102. Das Antragsrecht, über welches Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen und Greiz

Nichts bestimmen, ist gegeben dem Gemeindevorstande von Weimar, Meiningen und Gera a. a. O.; dem Vormunde, den Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen, sowie dem Gemeindewaisenrathe von Weimar und Meiningen; dem Bezirksdirektor von Weimar, dem Landrath von Meiningen, der vorgesetzten Dienstbehörde des Gemeindevorstandes von Gera; ferner, solange der Minderjährige schulpflichtig ist (Weimar: „oder die Schule besucht"), dem Schulvorstande von Weimar und Gera, der vorgesetzten Dienstbehörde des Schulvorstandes von Gera.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung hören die Eltern oder, sofern diese nicht mehr leben, den Vormund und Gegenvormund nach Weimar, den Inhaber der elterlichen Gewalt, den Vormund und Pfleger nach dem Meiningischen Gesetz, die Eltern — nach dem Sondershäusischen Gesetz auch die Adoptiveltern — oder, sofern diese nicht mehr leben oder abwesend sind, die Großeltern, den Vormund und Pfleger — nach Gera auch den Gegenvormund und den Beistand der Mutter —, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, nach Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen und Gera, die Eltern oder nach Befinden noch andere Verwandte, sowie den Vormund und Pfleger, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, nach Greiz; ferner Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, unter Anwendung des § 1847 Abs. 2 B.G.B. nach Weimar; den Pfarrer, den Gemeindevorstand, den Gemeindewaisenrath sowie, wenn das Kind schulpflichtig ist, den Lehrer nach Meiningen; bei schulpflichtigen Kindern den Schulvorstand sowie in allen Fällen das Ministerium, Abtheilung des Innern, den Gemeindewaisenrath und den Gemeindevorstand nach Altenburg; in allen Fällen den Gemeindewaisenrath und den Gemeindevorstand nach Coburg-Gotha, Greiz und Gera; in allen Fällen den Landrath, den Kirchen- und Schulvorstand, den Gemeindevorstand und den Gemeindewaisenrath nach Sondershausen; wenn schulpflichtige Kinder in Frage kommen, den Schulvorstand nach Gera. Nach Meiningen erfolgt die Anhörung durchweg nur, falls sie ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, und in der Regel in einer mündlichen Verhandlung. Nach Weimar soll den antragsberechtigten Behörden vor der Beschlußfassung Gelegenheit gegeben werden, sich über den Antrag schriftlich zu äußern.

γ. Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist dem Antragsteller zuzustellen nach Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen und Gera a. a. O., bekannt zu machen nach dem Meiningischen Gesetz und Greiz a. a. O.; außerdem zuzustellen dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, demjenigen, dem die Sorge für seine Person zusteht, dem Gemeindevorstande und dem Bezirksdirektor nach Weimar, den Personen und Behörden, welche vorher gehört werden sollen, nach Altenburg, Coburg-Gotha und Gera, bekannt zu machen den eben bezeichneten Personen nach dem Meiningischen Gesetz, den Eltern, dem Vormund, dem Gemeindewaisenrath und dem Gemeindevorstand nach Greiz, mitzutheilen, falls er auf Unterbringung lautet, dem Landrath bezw. der Bezirksverwaltungsbehörde des Sitzes des Vormundschaftsgerichts nach dem Meiningischen Gesetz und nach Coburg-Gotha. Nach dem Sondershäusischen Gesetz a. a. O. ist der Beschluß zuzustellen dem Landrath, dem Kirchen- und Schulvorstand, dem Gemeindevorstand, dem Vormund und Pfleger; falls Zwangserziehung angeordnet ist, auch Eltern, Adoptiveltern und Großeltern, bekannt zu machen dem Gemeindewaisenrath und, wenn die Unterbringung abgelehnt wird, den Eltern, Adoptiveltern und Großeltern; die Zustellung unterbleibt, wenn sie im Ausland oder öffentlich erfolgen müßte.

δ. Beschwerde gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht zu den Personen, welchen der Beschluß zuzustellen ist, nach Weimar § 203, Altenburg § 112 und dem Sondershäusischen Gesetz § 4; den Personen, welchen der Beschluß bekannt zu machen ist, nach Greiz § 128; den Personen, welche vor dem Beschlusse zu hören sind, nach Coburg-Gotha a. a. O. § 4, Gera § 103 und dem Meiningischen Gesetz § 4, nach letzterem jedoch mit Ausnahme des Pfarrers und des Lehrers; außerdem den Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen nach Weimar a. a. O. Nach allen genannten Gesetzen außer dem Sondershäusischen hat gegen den die Unterbringung anordnenden Beschluß auch der Minderjährige selbst, wenn er geschäftsfähig ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Recht der Beschwerde ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters. Die Beschwerde hat, unbeschadet der unter b, α bezeichneten Befugniß des Vormundschaftsgerichts bei Gefahr im Verzug, aufschiebende Wirkung in allen Fällen nach Sondershausen; wenn sie binnen zwei Wochen von Zustellung des Beschlusses bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht wird, nach Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Greiz und Gera; wenn innerhalb 2 Wochen nach der Bekannt-

machung, nach Meiningen a. a. O. — Weimar schließt die weitere Beschwerde aus. — Nach dem Sondershäusischen Gesetz § 5 Abs. 2 kann, wenn Beschwerde erhoben und Gefahr im Verzuge ist, das Beschwerdegericht die sofortige Unterbringung anordnen, wogegen Beschwerde nicht zulässig ist.

c. Die Entscheidung darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zu geschehen habe, erfolgt durch den Bezirksdirektor in allen Fällen nach Weimar § 204; falls die Unterbringung lediglich aus den Mitteln des Minderjährigen oder seiner Angehörigen geschieht, durch das Vormundschaftsgericht nach dem Meiningischen Gesetz § 5, Altenburg § 113, Coburg-Gotha Art. 49 § 5, dem Sondershäusischen Gesetz § 6, Greiz § 129, Gera § 101, falls auf öffentliche Kosten, durch den Landrath nach Meiningen und Sondershausen, durch das Ministerium Abtheilung des Innern nach Altenburg, durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Coburg-Gotha, durch das Landrathsamt, für in Städten wohnende Minderjährige durch den Gemeindevorstand nach Greiz, durch das Landrathsamt bezw. den Stadtrath zu Gera nach Gera a. a. O.

Der Vollzug des die Unterbringung anordnenden Beschlusses ist in allen Fällen durch dieselben Gesetze bezw. durch Gera § 104 den eben genannten Verwaltungsbehörden zugewiesen.

d. α. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung der Zwangserziehung von Amtswegen oder auf Antrag wieder aufheben nach Weimar § 205, dem Meiningischen Gesetz § 6, Altenburg § 114, Coburg-Gotha Art. 49 § 6, dem Sondershäusischen Gesetz § 7, Greiz § 130 und Gera § 105. Nach allen diesen Gesetzen steht das Antragsrecht den nach b, δ zur Beschwerde berechtigten Personen und Behörden zu und ist vor der Entscheidung die unter c bezeichnete Verwaltungsbehörde, nach Sondershausen auch der Vormund zu hören, nach Weimar und Sondershausen bei Unterbringung in einer Anstalt auch deren Vorstand. Nach sämmtlichen Gesetzen ist die Entscheidung dem Antragsteller und der bezeichneten Verwaltungsbehörde zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht nach Weimar a. a. O. dem Antragsteller, der Verwaltungsbehörde und, soweit die Anordnung aufgehoben wird, auch den Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen die Beschwerde mit Ausschluß der weiteren Beschwerde zu, und hat die gegen die Aufhebung der Zwangserziehung erhobene Beschwerde, wenn sie binnen zwei Wochen von der Zustellung des Beschlusses eingewendet wird, aufschiebende Wirkung.

Nach Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen, Greiz und Gera a. a. O. steht gegen den abweisenden Beschluß dem Antragsteller die einfache Beschwerde, gegen den die Aufhebung aussprechenden der Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu, und hat letztere aufschiebende Wirkung. — Nach Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen und Greiz a. a. O. kann ein abgewiesener Antrag vor Ablauf eines Jahres überhaupt nicht erneuert werden, nach Gera a. a. O. nur dann, wenn erhebliche neue Thatsachen in Frage kommen.

β. Die unter c bezeichnete Verwaltungsbehörde, in Sondershausen das Ministerium Abtheilung des Innern, kann die widerrufliche Entlassung unbeschadet des Rechts zur Zwangserziehung verfügen, und zwar auch ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts nach Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen und Gera a. a. O., nur im Einverständnisse mit der Vormundschaftsbehörde oder, wenn solches nicht erzielt wird, mit Genehmigung der Landesregierung nach Greiz a. a. O.

γ. Nach Weimar § 205, dem Meiningischen Gesetz § 5, Altenburg § 113, Coburg-Gotha a. a. O. § 5, dem Sondershäusischen Gesetz § 6, Greiz § 129 und Gera § 104 hat die Verwaltungsbehörde dem aus der Zwangserziehung Entlassenen, soweit nöthig, ein angemessenes Unterkommen zu vermitteln.

e. *α*. Die Kosten der Erziehung, nach Weimar auch die der Fürsorge für die Entlassenen, sind zu bestreiten aus der Staatskasse nach Weimar § 206, dem Meiningischen Gesetz § 8, Coburg-Gotha Art. 49 § 8, dem Sondershäusischen Gesetz § 9 und Gera § 107; vom Landarmenverband nach Altenburg § 116 und Greiz § 132. Sie werden nach diesen Gesetzen mit Ausnahme des Altenburgischen von der Verwaltungsbehörde festgesetzt; gegen diese Festsetzung steht nach Weimar dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen Beschwerde an das Staatsministerium zu.

β. Die Staatskasse bezw. der Landarmenverband haben den oben unter II, 14 bezeichneten Ersatzanspruch nach Weimar § 207, Altenburg, Coburg-Gotha, dem Sondershäusischen Gesetz und Gera a. a. O.; nach Gera auch gegen die nach sonstigen Reichs- oder nach Landesgesetzen zum Unterhalte des Zöglings Verpflichteten; nach dem Meiningischen Gesetz a. a. O. den Anspruch auf Ersatz aus dem Vermögensabwurfe oder aus dem sonstigen Einkommen des Zöglings sowie gegen die nach dem B.G.B. zum Unterhalte desselben Verpflichteten. Nach Greiz a. a. O. sind die Kosten dem Landarmen-

verbande von dem Ortsarmenverbande zu erstatten, wobei Streitigkeiten im Verwaltungswege entschieden werden und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt, und hat erst der Ortsarmenverband den in II, 14 bezeichneten Erstattungsanspruch. Nach dem Meiningischen Gesetz stellt die Verwaltungsbehörde die Verpflichtung zur Erstattung vorbehaltlich des Rechtsweges fest; nach Coburg-Gotha, Sondershausen, Greiz und Gera erfolgt die Einziehung vorbehaltlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung im Verwaltungszwangsverfahren.

γ. Nach Weimar § 207 ist der Staatskasse der dritte Theil der Kosten von dem zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung zur Unterstützung des Minderjährigen verpflichteten Ortsarmenverbande, bei bestrittenem Unterstützungswohnsitz vorläufig von dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirke der Minderjährige zu dieser Zeit sich befindet, zu erstatten, wobei Streitigkeiten vom Bezirksausschuß, gegen dessen Beschluß Beschwerde binnen zwei Wochen an das Staatsministerium stattfindet, entschieden werden und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt; ist der Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln, so hat der Landarmenverband die gesammten Kosten zu erstatten. — Nach dem Meiningischen Gesetz § 8, Coburg-Gotha a. a. O. § 8 und Gera § 107 findet nur dann ein weiterer Ersatz an die Staatskasse statt, wenn ein Ersatz seitens der privatrechtlich zur Unterhaltung Verpflichteten nicht möglich ist. Es ist dann nach Meiningen und Coburg-Gotha zum dritten Theile der Kosten der zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung unterstützungspflichtige Ortsarmenverband verbunden, wobei Streitigkeiten nach Meiningen in dem für Streitigkeiten zwischen Armenverbänden vorgeschriebenen Verfahren, nach Coburg-Gotha endgültig von der zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden landesgesetzlich bestimmten Behörde entschieden werden, und die Beitreibung (in Meiningen nach Festsetzung der Kosten durch die Verwaltungsbehörde) im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt. Nach Gera sind die gesammten Kosten von der Gemeinde des Wohnsitzes des Minderjährigen zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung vorbehaltlich des derselben nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Regresses gegen den Orts- oder Landarmenverband zu erstatten, und ist über Streitigkeiten und Beitreibung dasselbe wie von Coburg-Gotha bestimmt. — Nach dem Sondershäusischen Gesetz § 9 sind die Kosten, soweit sie nicht durch die Leistungen Dritter gedeckt sind und vom Zöglinge und von den zu dessen Unterhalte Verpflichteten nicht bei-

getrieben werden können, Armenlasten im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; ein Drittel hat der unterstützungspflichtige Ortsarmenverband, ein ferneres Drittel der Bezirk zu tragen, dem der Ortsarmenverband angehört; die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. — Ueber Greiz siehe unter β.

Nach Weimar und Coburg-Gotha können unvermögenden Ortsarmenverbänden die Kosten ganz oder theilweise erlassen werden; nach dem Meiningischen Gesetz ist unvermögenden Ortsarmenverbänden nach Entscheidung des Staatsministeriums, Abtheilung des Innern vom Landarmenverband Beihülfe zu gewähren; nach Gera kann durch Entschließung des Ministeriums ein Theil der Kosten auf die Staatskasse übernommen werden.

f. Nach Weimar § 208, dem Meiningischen Gesetz § 9 (mit der unten bemerkten Ausnahme), Altenburg § 117, Coburg-Gotha Art. 49 § 9, Greiz § 133 und Gera § 108 finden die vorstehenden Vorschriften über Vollzug und Kosten der Zwangserziehung auch im Falle einer auf Grund des § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs angeordneten Unterbringung in einer Anstalt Anwendung, jedoch nach dem Meiningischen Gesetz, Altenburg und Greiz mit der Abweichung, daß die Unterbringung hier stets von der unter c bezeichneten Verwaltungsbehörde vermittelt wird. Nach dem Meiningischen Gesetz liegt in diesem Falle dem Ortsarmenverbande die Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht ob. Nach dem Sondershäusischen Gesetz § 10 erfolgt die Unterbringung hier durch die Verwaltungsbehörde auf Kosten des Zöglings oder, wenn sie von diesem nicht beigetrieben werden können, der Staatskasse. — Ueber die Entlassung beschließt hier das Staatsministerium bez. die Landesregierung nach Gehör des Anstaltsvorstandes und der Verwaltungsbehörde nach Weimar, Coburg-Gotha und Greiz a. a. O., der Landrath nach Gehör des Anstaltsvorstandes nach dem Meiningischen Gesetz a. a. O., das Ministerium Abtheilung des Innern nach Gehör des Anstaltsvorstandes nach Altenburg a. a. O., nach Gehör des Anstaltsvorstandes und der Verwaltungsbehörde nach dem Sondershäusischen Gesetz und Gera a. a. O.; die Zwangserziehung endet jedenfalls mit Vollendung des 20. Lebensjahres nach dem Meiningischen Gesetz, Altenburg, Coburg-Gotha und Gera.

g. Nach dem Meiningischen Gesetz § 12, Altenburg § 119 und Gera § 110 führt der Gemeindewaisenrath die Aufsicht nach Maßgabe des § 1850 B.G.B. auch dann, wenn der unter Zwangserziehung Gestellte nicht bevormundet ist.

h. Auf Grund der in Art. 136 des Einführungsgesetzes der Landesgesetzgebung zugestandenen Befugniß bestimmen Weimar § 209, das Meiningische Gesetz § 10, Altenburg § 118, Coburg-Gotha Art. 49 § 10, Greiz § 134 und Gera § 109, daß die eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalt oder unter Aufsicht des Anstaltsvorstandes bezw. eines Beamten in einer Familie zwangsweise erzogen werden, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit, sofern nicht das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund bestellt, durch den Anstaltsvorstand bezw. den Beamten zu bevormunden sind. Sondershausen Art. 58 enthält diese Vorschrift nur bezüglich der in einer unter Verwaltung oder Aufsicht des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Anstalt untergebrachten Minderjährigen; es wird hier § 2 angeordnet, daß die Aufnahme in die Anstalt von dem Vorstande dem Vormundschaftsgerichte und von diesem dem Gemeindewaisenrath anzuzeigen ist. Nach Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen und Greiz stehen dem hier bezeichneten Vormunde die nach § 1852 B.G.B. zulässigen Befreiungen zu; nach Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha und Sondershausen ist für diesen Fall kein Gegenvormund zu bestellen.

18. Nach § 1784 B.G.B. soll ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß zum Vormunde bestellt werden. — Meiningen Art. 27 erhält die Vorschrift des Art. 7 des Gesetzes vom 11. März 1898, betr. die Staatsbeamten, aufrecht, wonach kein Staatsbeamter ohne vorgängige, jederzeit widerrufliche Genehmigung des Staatsministeriums eine Vormundschaft übernehmen darf, dehnt diese Vorschrift auf die Uebernahme einer Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft aus und behält im Uebrigen der Bestimmung im Verwaltungswege vor, ob Beamte und Religionsdiener zur Uebernahme und zur Fortführung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft der Erlaubniß bedürfen, und ob die Erlaubniß zurückgenommen werden kann. — Nach Rudolstadt Art. 168 bedürfen öffentliche Beamte, soweit sie nicht lediglich im Ehrenamte stehen, nach Gera § 114 die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1891 über den Civilstaatsdienst bezeichneten Beamten, nach beiden Gesetzen auch Geistliche sowohl zur Fortführung, als zur Uebernahme einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pfleg-

schaft oder Beistandschaft der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, welche jederzeit widerruflich ist; Gera schränkt jedoch diese Vorschriften auf den Fall ein, daß die Vormundschaft u. s. w. mit Entgelt verbunden ist.

19. Nach § 1807 Abs. 2 B.G.B. können die Landesgesetze für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen in Ansehung der **Anlegung von Mündelgeld** die in Abs. 1 Nr. 1 des § 1807 erforderte Sicherheit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld festzustellen ist. — Ferner bleiben nach Art. 212 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

a. Auf Grund der ersten Vorschrift werden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden für mündelsicher erklärt:

α. Von Weimar § 211, wenn sie mit Hinzurechnung der vorhergehenden Hypotheken 2c. ein Feld- oder Wiesengrundstück nicht über $^3/_5$, ein anderes Grundstück nicht über $^1/_2$ des von verpflichteten Schätzern ermittelten Werthes belasten; bei Brandgut ist statt des Werthes der Betrag, mit welchem es bei der Landgebäudebrandversicherungsanstalt versichert ist, zu Grunde zu legen, falls er den Schätzungswerth nicht übersteigt. Die bisherigen Bestimmungen über Grundsätze und Verfahren der Werthsermittelung bleiben in Geltung; weitere Bestimmungen hierüber sind dem Verordnungswege vorbehalten. Als Kapitalbetrag der Rentenschuld gilt hier die Ablösungssumme.

β. Von Meiningen Art. 28 § 1, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des durch gerichtlich verpflichtete Schätzer ermittelten Werthes der verpfändeten Liegenschaft oder bei landwirthschaftlichen Grundstücken, bezüglich deren nicht besondere Umstände Bedenken erregen, innerhalb des zwölffachen Grundsteuerreinertrages stehen, und die Liegenschaft dauernd einen regelmäßigen Ertrag gewährt, für Gebäude auch ein Hypothekenanmeldeschein einer im Herzogthume zugelassenen Feuerversicherungsanstalt beigebracht ist. Als Kapitalbetrag einer Rentenschuld gilt die Ablösungssumme.

γ. Von Altenburg § 124, wenn sie bei landwirthschaftlichen Grundstücken innerhalb $^2/_3$, bei anderen innerhalb der Hälfte des Werthes liegen, der nach den durch Verordnung des Gesammtministeriums aufzustellenden Grundsätzen, bis zum Erlaß einer solchen Verordnung durch die Ortsgerichtspersonen, erforderlichenfalls durch beeidigte fachmännische Sachverständige zu ermitteln ist.

δ. Von Coburg-Gotha Art. 50 § 1, wenn sie innerhalb der ersten $^{3}/_{5}$ des durch amtlich bestellte und vereidigte Schätzer ermittelten Werthes zu stehen kommen, und das Grundstück einen regelmäßigen und dauernden Ertrag gewährt. Als Kapitalbetrag einer Rentenschuld gilt die Ablösungssumme.

ε. Von Rudolstadt Art. 165, wenn sie bei landwirthschaftlichen Grundstücken innerhalb der ersten $^{2}/_{3}$, bei anderen innerhalb der ersten Hälfte des von den verpflichteten Ortsschätzern festgestellten Werthes zu stehen kommen, und das Grundstück einen regelmäßigen und dauernden Ertrag gewährt; die Grundsätze für die Abschätzung können im Verordnungswege festgestellt werden.

ζ. Von Sondershausen Art. 56 § 2, wenn sie bei landwirthschaftlichen Grundstücken innerhalb der ersten $^{3}/_{5}$, bei anderen innerhalb der ersten Hälfte des von verpflichteten Ortsschätzern festgestellten Werthes der Grundstücke zu stehen kommen.

η. Von Greiz § 138 unter denselben Voraussetzungen wie von Coburg-Gotha; nur sind hier für die Werthsermittelung die §§ 10 und 11 der Regierungsverordnung vom 9. Juni 1884 maßgebend.

ϑ. Von Gera § 115, wenn sie das Grundstück nicht über die Hälfte seines durch behördlich bestellte und beeidigte Grundstücksschätzer ermittelten und von denselben in öffentlich beglaubigter Form bekundeten Werthes beschweren, und das Grundstück einen regelmäßigen und dauernden Ertrag gewährt. Das Ministerium kann Grundsätze für die Werthsermittelung durch Verordnung aufstellen. Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

b. Folgende Werthpapiere sind zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt:

α. Die von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen ausgestellten und entweder seitens der Gläubiger kündbaren oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegenden Schuldverschreibungen von Weimar § 212 Ziffer 1, Meiningen Art. 28 § 3 Ziffer 2, Altenburg § 123, Coburg-Gotha Art. 50 § 2, Rudolstadt Art. 166, Sondershausen Art. 56 § 3[26]), Greiz § 137 und mit Beschränkung auf kommunale Körperschaften des Fürstenthums von Gera § 116.

β. Die Pfandbriefe der in Preußen und Sachsen mit staatlicher Genehmigung bestehenden Landschaften und landschaftlichen Kreditvereine von Sondershausen a. a. O. ohne Weiteres, von Weimar

26) „Entweder von Seiten der Inhaber unkündbar" ist wohl hier nur ein Druckfehler.

§ 212 Ziffer 2 dann, wenn sie an einer der Börsen zu Berlin, Frankfurt oder Leipzig gehandelt werden; die landschaftlichen Pfandbriefe, für welche satzungsmäßig sämmtliche Verbandsgenossen mit ihrem unbeweglichen Vermögen als Gesammtschuldner haften, wenn und solange das Staatsministerium Abtheilung der Justiz bezw. die Landesjustizverwaltung diese Art der Anlegung gestattet, von Meiningen Art. 28 § 4 Ziffer 1 und Coburg-Gotha Art. 50 § 2.

γ. Die von einer Kirchen- oder Schulgemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellten und entweder seitens des Inhabers kündbaren oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegenden Werthpapiere von Altenburg § 123 und mit Beschränkung auf Kirchengemeinden und kirchliche Verbände überhaupt von Sondershausen Art. 56 § 3[26], auf solche des Fürstenthums von Gera § 116.

δ. Die von der Herzoglichen Domänenverwaltung zu Coburg oder Gotha ausgestellten oder gewährleisteten Werthpapiere, solange die Verwaltung vom Staatsministerium geführt wird, von Coburg-Gotha Art. 50 § 2; die Schuldverschreibungen des Sondershäusischen Kammerschuldentilgungsfonds von Sondershausen Art. 56 § 3.

ε. Die Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken, soweit sie mit Zustimmung des Landtags durch landesherrliche Verordnung, welche widerruflich ist, für geeignet erklärt sind, von Weimar § 212 Ziffer 3; mit staatlicher Genehmigung ausgegebene Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken, wenn letztere unter staatlicher Aufsicht stehen[27]), die aufsichtführende Staatsregierung die Pfandbriefe als geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern anerkennt, und wenn und solange das Staatsministerium Abtheilung der Justiz bezw. die Landesjustizverwaltung diese Anlegung gestattet, von Meiningen Art. 28 § 4 Ziffer 2 und von Coburg-Gotha Art. 50 § 2, von letzterem Gesetz jedoch mit der Beschränkung, daß die Anlegung in Hypothekenbankpfandbriefen unter Einrechnung etwa schon vorhandener nur bis zum Höchstbetrage von 1/4 des Geld- und Werthpapierbestandes des einzelnen Mündelvermögens erfolgen darf; die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken, solange dieselben als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet von den betreffenden Staatsregierungen anerkannt sind, von Sondershausen Art. 56 § 3; Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken, sofern die Anlegung in solchen durch Regierungsverordnung für zulässig erklärt wird, von Greiz § 137. — Im Einzelnen die Pfandbriefe

---

27) Vergl. § 3 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899.

der Deutschen Hypothekenbank zu Meiningen vorbehaltlich des Widerrufs des Staatsministeriums Abtheilung der Justiz von Meiningen a. a. O. § 3 Ziffer 3; die Pfandbriefe der Deutschen Grundkreditbank zu Gotha vorbehaltlich des Widerrufs der Landesjustizverwaltung von Coburg-Gotha a. a. O.; die Pfandbriefe der Schwarzburgischen Hypothekenbank zu Sondershausen von Sondershausen a. a. O.; die Pfandbriefe und Grundrentenbriefe der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt zu Greiz von Greiz a. a. O.

ζ. Die Landrentenbriefe des Fürstenthums von Gera § 116.

η. Die Schuldverschreibungen der Deutschen Hypothekenbank zu Meiningen, welche auf Grund von Darlehen an inländische öffentlichrechtliche Körperschaften oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben werden, wenn und solange das Staatsministerium Abtheilung der Justiz eine solche Anlegung gestattet, von Meiningen Art. 28 § 4 Abs. 2; die Anlehnscheine der Privatbank zu Gotha, für welche mündelmäßige Werthpapiere deutscher kommunaler Körperschaften oder der Kreditanstalten solcher verpfändet sind, wenn und solange die Landesjustizverwaltung solche für geeignet erklärt, von Coburg-Gotha Art. 50 § 2; die von der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt zu Greiz statutmäßig ausgegebenen Kommunalobligationen von Greiz § 137.

c. Nach § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 B.G.B. kann Mündelgeld bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse angelegt werden, wenn dieselbe von der zuständigen Behörde des Bundesstaats ihres Sitzes zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. Diese Erklärung erfolgt nach Weimar § 213 und Rudolstadt Art. 164 durch das Staatsministerium widerruflich, nach Meiningen Art. 28 § 2 durch das Staatsministerium Abtheilung der Justiz, nach Altenburg § 125 durch widerrufliche Verordnung des Gesammtministeriums, nach Coburg-Gotha Art. 50 § 3 durch die Landesjustizverwaltung widerruflich.

Gesetzlich werden für geeignet zur Anlegung erklärt von Sondershausen Art. 56 § 1 die staatlich bestätigten Sparkassen der Bezirke und Gemeinden des Landes, soweit nicht einzelne vom Ministerium für ungeeignet erklärt werden, von Greiz § 137 die städtische Sparkasse zu Greiz und Zeulenroda, von Gera § 117 die Landessparkassen des Fürstenthums.

Altenburg § 126 bestimmt, daß, wenn ein Sparkassenbuch vom Vormundschaftsgericht außer Kurs gesetzt oder mit einem anderen

Sperrvermerk versehen ist, zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Dasselbe bestimmt für außer Kurs gesetzte Sparkassenbücher Coburg-Gotha a. a. O. § 5, für außer Kurs gesetzte Sparkasse- und andere Guthaben-Bücher, jedoch ohne Erwähnung des Gegenvormundes, Sondershausen Art. 17 § 3.

d. Nach § 1808 B.G.B. ist, wenn die Anlegung nicht in der in § 1807 bezeichneten Weise erfolgen kann, das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz für dazu geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

α. Die Bestimmung der inländischen Banken wird vorbehalten von Weimar § 214 landesherrlicher widerruflicher Verordnung, von Altenburg § 125 widerruflicher Verordnung des Gesammtministeriums, von Coburg-Gotha Art. 50 § 3 widerruflicher Verfügung der Landesjustizverwaltung. Meiningen Art. 28 § 3 läßt verzinsliche Anlegung bei der Landeskreditanstalt, Sondershausen Art. 56 § 5 läßt solche bei der Schwarzburgischen Landesbank in Sondershausen und deren Niederlassungen im Lande zu; letzteres Gesetz bestimmt, daß für die angelegten Beträge der Staatsfiskus als Bürge haftet.

β. Nach Art. 144 des Einführungsgesetzes können die Landesgesetze bestimmen, daß die in § 1808 B.G.B. gestattete Anlegung von Mündelgeld bei Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet. Diese Bestimmung ist getroffen von Weimar § 214 Abs. 2, Altenburg § 25, Coburg-Gotha Art. 50 § 4, Rudolstadt Art. 167, Sondershausen Art. 56 § 4, Greiz § 28, der Geraischen Hinterlegungsordnung vom 10. August 1899 § 3.

e. Greiz §§ 137 und 139 ermächtigt die Landesregierung, jederzeit die Zulassung anderer als der in § 1807 B.G.B. bestimmten Anlagen zu widerrufen und im Wege der Verordnung noch andere Werthpapiere und andere inländische öffentliche Sparkassen für geeignet zur Anlegung zu erklären.

20. Der Gemeindewaisenrath.

a. Bezirk. Der Gemeindewaisenrath wird gebildet nach Weimar § 216 für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Theile einer Gemeinde oder für Gemeindewaisenrathsbezirke, zu denen benachbarte Gemeinden entweder durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Gemeindevertretungen mit Genehmigung des Staatsministeriums oder durch Anordnung des Staatsministeriums nach Gehör des Bezirksausschusses vereinigt werden, welche Vereinigung auf gleiche Weise wieder gelöst

werden kann; nach Meiningen Art. 29 § 1 für jede Gemeinde, nach Befinden des Staatsministeriums auch für abgegrenzte Bezirke einer Gemeinde oder zugleich für benachbarte Gemeinden oder Gemarkungen; nach Altenburg § 130 für jede Gemeinde, wobei jedoch für benachbarte Gemeindebezirke dieselben Personen bestellt und mit Genehmigung des Ministeriums Abtheilung für Justizangelegenheiten größere Gemeinden in mehrere Gemeindewaisenrathsbezirke getheilt werden können; nach Coburg-Gotha Art. 51 § 1 im Herzogthum Coburg für jeden Gemeindebezirk, im Herzogthum Gotha für jeden Heimathsbezirk, oder in beiden Herzogthümern für örtlich abgegrenzte Theile solcher Bezirke, wobei nach § 6 benachbarte Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse einen einzigen Gemeindewaisenrathsbezirk bilden oder durch Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde zu einem solchen vereinigt werden können; nach Rudolstadt Art. 170, Sondershausen Art. 57 § 1 und Greiz § 140 a für jeden Gemeindebezirk — nach Sondershausen einschließlich des zugehörigen Guts- und Forstpolizeibezirks —, wobei für benachbarte Gemeinden dieselben Personen bestellt werden können[28]); nach Gera § 120 für jede Gemeinde, wobei für kleine benachbarte Gemeinden von je weniger als 300 Einwohnern dieselbe Person bestellt werden kann.

b. Zusammensetzung. Der Gemeindewaisenrath[29]) besteht nach Weimar § 216, Altenburg § 130, Coburg-Gotha Art. 51 § 1, Rudolstadt Art. 170, Sondershausen Art. 57 § 1, Greiz § 140a und Gera § 120 aus einem oder mehreren Mitgliedern. Nach Weimar § 218 wird die Zahl durch die Gemeindevertretung bestimmt[30]), bei Vereinigung mehrerer Gemeinden durch Vereinbarung der betheiligten Gemeindevertretungen, in Ermangelung des Zustandekommens einer solchen durch den Bezirksausschuß und, wenn Gemeinden verschiedener Verwaltungsbezirke in Frage kommen, durch das Staatsministerium[31]). Wählbar ist, auch wenn er nicht in der Gemeinde

28) Nach der Rudolstädtischen Ministerialverordnung vom 8. November 1899 § 2 und der Sondershäusischen vom 7. Oktober 1899 § 2 nur mit Zustimmung des Ministeriums Justizabtheilung.

29) Mit „Gemeindewaisenrath" wird in den Landesgesetzen bald das Amt, bald das einzelne Mitglied bezeichnet. Coburg-Gotha nennt nur das Amt Gemeindewaisenrath, das Mitglied Waisenrath.

30) Ebenso nach der Coburg-Gothaischen Ministerialverfügung vom 10. Dez. 1899 § 3 und der Geraischen Ministerialverfügung vom 18. Nov. 1899 § 1.

31) Nach der Rudolstädtischen Ministerialverordnung vom 8. Nov. 1899 § 1 und der Sonderhäusischen Ministerialverordnung vom 7. Okt. 1899 § 1 wird die Zahl durch das Amtsgericht bestimmt, und bei Bestellung mehrerer die Zuständigkeit derselben durch den Gemeindevorstand örtlich abgegrenzt.

wohnt, der Ortsgeistliche nach Weimar a. a. O., Meiningen Art. 29 § 2 und Coburg-Gotha a. a. O. § 2, auch dessen Stellvertreter nach Weimar und Coburg-Gotha a. a. O. Nach Gera § 127 ist, wenn der Gemeindewaisenrath aus mehreren Mitgliedern besteht, jedem ein örtlich abgegrenzter Bezirk zu überweisen[32]).

Die Zusammensetzung kann durch Ortsstatut geregelt werden nach Weimar § 223. Nach Coburg-Gotha Art. 51 § 5 ist in den Städten die Zusammensetzung durch Ortsstatut zu regeln und kann dieselbe in Landgemeinden — § 6 — durch Ortsstatut geregelt werden. Nach Sondershausen Art. 57 § 6 kann in Städten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums Justizabtheilung das Amt abweichend von den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet werden. Nach Gera § 127 kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß die Mitglieder ein Kollegium bilden, und daß der Bürgermeister oder in Orten, in welchen der Gemeindevorstand aus Mehreren besteht, ein Mitglied desselben den Vorsitz führt, ohne selbst das Amt eines Mitgliedes zu bekleiden.

Nach Weimar § 225 hat der Gemeindevorstand dem Vormundschaftsgerichte über die Zusammensetzung Anzeige zu erstatten.

c. Gewählt werden die Mitglieder des Gemeindewaisenraths nach Weimar § 216, Coburg-Gotha Art. 51 § 1, Sondershausen Art. 57 § 3[33]) und Gera § 120 durch die Gemeindevertretung, nach Meiningen Art. 29 § 2, Altenburg § 132 (s. jedoch f), Rudolstadt Art. 172 und Greiz § 140 e durch den Vormundschaftsrichter. Für einen aus mehreren Gemeinden bestehenden Bezirk ist nach Weimar § 218 über die Wahl Bestimmung in der unter b Abs. 1 bezeichneten Weise zu treffen. Nach Coburg-Gotha a. a. O. bedarf die Wahl der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Nach Gera § 122 ist über die Wahl dem Vormundschaftsgerichte vom Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

Der Ortsvorstand hat dem Gericht geeignete Männer vorzuschlagen nach Meiningen a. a. O.; ebenso die Stadt- und Gemeinderäthe bezw. Gemeindeversammlungen nach Altenburg a. a. O.; nach Sondershausen sind von den Kirchen- und Schulvorständen den Gemeinderäthen Personen in doppelter Anzahl zur Wahl vorzuschlagen. Zu

32) Nach der Geraischen Ministerialverfügung vom 18. Nov. 1899 § 1 durch den Gemeinderath. Vgl. Anm. 31.

33) Hier werden auf die Wahl der Waisenräthe und deren Stellvertreter im Allgemeinen die für die Wahl von Gemeindebeamten geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt.

hören sind vor der Wahl die Gemeindebehörde nach Rudolstadt, die Gemeindevorstände nach Greiz a. a. O.

Nach Weimar § 219 sind die Gewählten in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und entscheidet über Einwendungen gegen die Wahl der Bezirksausschuß.

d. Nach Weimar § 222 ist für jeden Bezirk mindestens ein Stellvertreter zu wählen, bezüglich welches die Bestimmungen über die Mitglieder gelten. Ueber Meiningen s. unter f. Nach Altenburg § 134 hat bei Behinderung eines Gemeindewaisenraths das Amtsgericht die Geschäfte einem benachbarten Gemeindewaisenrath oder einem anderen Stellvertreter zu übertragen. Nach Coburg-Gotha Art. 51 § 3, Rudolstadt Art. 180, Greiz § 140 b und Gera § 121 erhält jeder Waisenrath einen Stellvertreter — in Coburg-Gotha und Rudolstadt nach den für die Bestellung der Waisenräthe geltenden Bestimmungen —, und kann die Stellvertretung so geordnet werden, daß bestimmte Räthe sich wechselseitig vertreten. Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Amtserledigung kann die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte nach Coburg-Gotha von der Bezirksverwaltungsbehörde einer geeigneten Person, nach Rudolstadt vom Amtsgericht einem benachbarten Gemeindewaisenrath oder Stellvertreter übertragen werden. Sondershausen Art. 57 § 1 ordnet nur im Allgemeinen die Bestellung von Stellvertretern [33]), soweit erforderlich, an und bestimmt § 7, daß bei Erledigung des Amtes des Waisenrathes für die Dauer derselben der Gemeindevorstand die Geschäfte desselben wahrzunehmen habe [34]).

e. Das Amt kann einem Organe der Gemeindeverwaltung übertragen werden durch Ortsstatut nach Weimar § 223; in Städten mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden nach Altenburg § 135 durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums Abtheilung für Justizangelegenheiten im Einvernehmen mit der Abtheilung des Innern; nach Rudol-

34) Die Sonderhäusische Ministerialverordnung vom 7. Okt. 1899 § 5 bestimmt, daß während vorübergehender Verhinderung eines Waisenraths mangels eines Stellvertreters oder bei gleichzeitiger Verhinderung des Stellvertreters der Gemeindevorstand die Geschäfte wahrzunehmen habe. Nach der Geraischen Ministerialverfügung vom 18. Nov. 1899 § 4 hat bei Behinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des Gemeindewaisenrathes der Stellvertreter und in dessen Behinderung der Gemeindevorstand oder ein für den einzelnen Fall vom Gemeindevorstand bestimmter anderer Gemeindewaisenrath die Geschäfte zu besorgen.



stadt Art. 181 durch Beschluß des Stadtraths mit Genehmigung des Ministeriums; in Städten besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden nach Coburg-Gotha Art. 51 § 5 und Sondershausen Art. 57 § 6, nach letzterem Gesetz durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Justizabtheilung des Ministeriums; als ein ständiges Gemeindeamt errichtet oder mit bereits bestehenden Gemeindeämtern verbunden werden nach Greiz § 140 f in Ausnahmefällen von den Gemeinden mit Genehmigung der Landesregierung, nach Gera § 126 durch Ortsstatut.

Nach Weimar § 225 ist die Uebertragung an ein Organ der Gemeindeverwaltung dem Vormundschaftsgerichte vom Gemeindevorstande anzuzeigen.

f. Wählbarkeit, Ausschlagung, Erforderlichkeit besonderer Erlaubniß zur Uebernahme des Amtes. Von Meiningen Art. 29 § 3 und von Altenburg § 133 werden auf das Amt die Vorschriften der Schiedsmannsordnungen für entsprechend anwendbar erklärt, und zwar von Meiningen die §§ 2, 5—9 der Ordnung vom 4. Juni 1879 (neue Fassung vom 1. Juli 1885) über Fähigkeit, Entschuldigungsgründe, Verpflichtung, Aufsicht, Enthebung, Stellvertretung (mit der Abänderung, daß an Stelle des Landgerichtspräsidiums hier das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz tritt), von Altenburg der § 2 Abs. 2 und 3, die §§ 5—8 der Ordnung vom 19. April 1879 über Verbot der Berufung gewisser Personenklassen, über Ablehnung, Erforderniß der Genehmigung für Staatsbeamte, Wahl in den Städten durch den Stadtgemeinderath, Bestätigung durch das Ministerium Abtheilung für Justizangelegenheiten, Verpflichtung, Aufsicht, Charakter des Amtes als Ehrenamt, Dauer des Amtes, Niederlegung und Enthebung (mit der Abänderung, daß die Genehmigung für Beamte im Allgemeinen ertheilt werden kann). — Sondershausen Art. 57 § 3 ordnet für die Wählbarkeit zum Waisenrath die entsprechende Anwendbarkeit der für die Wahl von Gemeinderathsmitgliedern geltenden Vorschriften an.

α. Ausgeschlossen von dem Amte werden nach Weimar § 219 Personen, welche nach den §§ 1780, 1781 B.G.B. zum Vormunde nicht bestellt werden können oder sollen, sowie Personen, welche die zur Bekleidung eines Gemeindeamtes erforderliche Achtung nicht genießen. Von Altenburg § 131, Rudolstadt Art. 171, Greiz § 140 d und Gera § 124 werden die Bestimmungen der §§ 1780, 1781 B.G.B.

auf die Bestellung zum Waisenrathe für entsprechend anwendbar erklärt [35]).

β. Für die Ausschlagung des Amtes gelten die Vorschriften über die Ausschlagung des Amtes eines Gemeinderathsmitgliedes nach Weimar § 220, Rudolstadt Art. 177, Sondershausen Art. 57 § 3, Greiz § 140i (die Landesregierung entscheidet hier endgültig), Gera § 125. Gegenüber ungerechtfertigter Weigerung kann das Vormundschaftsgericht zur Uebernahme und Fortführung des Amtes durch die in § 1788 B.G.B. bestimmten Ordnungsstrafen anhalten nach Weimar § 220 und Sondershausen a. a. O. § 4.

γ. Nach Rudolstadt Art. 173 ist für öffentliche Beamte, soweit sie nicht lediglich im Ehrenamte stehen, und Geistliche, nach Sondershausen Art. 57 § 3 für Beamte, Geistliche und Lehrer zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindewaisenrathes Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

g. Nach Weimar § 226 und Sondershausen Art. 57 § 4 erfolgt die Bestellung und Verpflichtung unter Anwendung des § 1789 B.G.B., nach Rudolstadt Art. 175 und Greiz § 140g erfolgt die Verpflichtung durch das Vormundschaftsgericht; nach Sondershausen a. a. O. § 8 gilt dies nicht für die Fälle, wenn das Amt mit der Gemeindeverwaltung verbunden ist (s. e) oder vom Gemeindevorstand einstweilen wahrgenommen wird (s. d). Ueber Meiningen und Altenburg s. unter f. Gera § 122 dagegen schreibt Verpflichtung durch den Bürgermeister vor [36]), der dem Vormundschaftsgerichte hierüber Anzeige zu erstatten hat.

h. Das Amt ist ein unbesoldetes Gemeindeamt (so auch der Preuß. Entwurf Art. 75, Gesetz Art. 77 § 1) nach Weimar § 217 und Sondershausen Art. 57 § 2, nach Weimar § 223 jedoch nur, wenn es nicht einem Organ der Gemeindeverwaltung übertragen ist, ein (unentgeltliches) Ehrenamt nach Meiningen Art. 29 § 3, Altenburg § 129, Coburg-Gotha Art. 51 § 7, Rudolstadt Art. 169, Greiz § 140c, Gera § 123. Die Mitglieder können jedoch aus der Gemeindekasse Vergütung der nothwendigen baaren Auslagen beanspruchen nach Weimar § 217, Meiningen a. a. O. § 4 und Greiz a. a. O., und zwar nach Meiningen gemäß der Feststellung durch den

35) Nach der Coburg-Gothaischen Ministerialverfügung vom 10. Dez. 1899 § 11 sollen zu Waisenräthen nicht bestellt werden Minderjährige, Geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte, Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses, der bürgerlichen Ehrenrechte Verlustige.

36) Nach der Coburg-Gothaischen Ministerialverfügung vom 10. Dezember 1899 § 9 erfolgt die Verpflichtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Vormundschaftsrichter und nur, sofern aus dem Abwurfe des Mündelvermögens Mittel hierzu nicht zu Gebote stehen; Vergütung für baare Auslagen und für Wege außerhalb des Bezirks nach Coburg-Gotha a. a. O., Sondershausen a. a. O. und Gera a. a. O.; die Vergütung kann nach Greiz und Gera [37]) in Pauschalsätzen bestehen. Umfaßt der Bezirk mehrere Gemeinden, so ist nach Weimar § 218 die Bestimmung über die Vergütung in der oben unter b Abs. 1 bezeichneten Weise zu treffen. — Nach Gera § 126 kann bei Errichtung des Amtes als ständiges Gemeindeamt oder bei Verbindung desselben mit einem Gemeindeamte dem betreffenden Beamten eine ständige Vergütung aus Gemeindemitteln bewilligt werden.

i. Der Gemeindewaisenrath steht unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nach Weimar § 226, Altenburg § 129, Rudolstadt Art. 176, Sondershausen Art. 57 § 5, Greiz § 140h, Gera § 129 [38]); nach Rudolstadt Art. 182 steht die Oberaufsicht der Landesjustizverwaltung zu. Nach Weimar und Rudolstadt hat das Gericht gegen Pflichtwidrigkeiten durch Ge- und Verbote einzuschreiten und kann zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten; nach Altenburg, Sondershausen und Greiz ist das Gericht, nach Greiz auch die Landesregierung befugt, dem Gemeindewaisenrathe Weisungen zu ertheilen, nach Sondershausen ist das Gericht auch befugt zu Strafen nach Maßgabe des § 1837 Abs. 2 B.G.B., gegen welche Beschwerde an die Justizabtheilung des Ministeriums zulässig ist. Nach Gera hat das Gericht den Gemeindewaisenrath zur Abstellung von Verzögerungen und Pflichtwidrigkeiten zu veranlassen. Ueber Meiningen s. unter f.

Nach Altenburg, Sondershausen und Gera stehen diese Aufsichtsbefugnisse, nach Weimar § 228 steht die Ordnungsstrafgewalt dem Gerichte nicht zu, wenn das Amt einem Organe der Gemeindeverwaltung (s. e) übertragen ist; nach Sondershausen auch dann nicht, wenn der Gemeindevorstand einstweilen die Geschäfte wahrnimmt (s. d); hier wird nach Altenburg § 135 die Aufsicht durch die Gemeindeaufsichtsbehörde geführt und ist nach Weimar § 228 und Gera § 129 diese Behörde event. um Abhilfe anzugehen.

37) Ebenso nach der Coburg-Gothaischen Ministerialverfügung vom 10. Dezember 1899 § 26 und nach der Sondershäusischen Ministerialverordnung vom 7. Oktober 1899 § 14.

38) Nach der Coburg-Gothaischen Ministerialverfügung vom 10. Dezember 1899 § 14 unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde, welche gegen säumige oder pflichtwidrig handelnde Waisenräthe auf Verweis, Geldstrafe bis zu 300 M. oder Entlassung erkennen kann.

k. Die **Amtsdauer** beträgt sechs Jahre nach Weimar § 221, Rudolstadt Art. 174, Greiz § 140e, Gera § 122 [39]). Ueber Altenburg s. unter f. Bis zum Amtsantritte des neu bestellten bleibt der seitherige Gemeindewaisenrath in Thätigkeit nach Rudolstadt, Greiz und Gera. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Neuwahl statt nach Weimar und Gera, und zwar nach Weimar für den Rest der Amtszeit.

l. Das **Amt endigt**

α. durch Eintritt der in den §§ 1780, 1781 B.G.B. bezeichneten Gründe der Unfähigkeit oder Untauglichkeit nach Weimar § 227;

β. durch Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirke nach Weimar a. a. O.;

γ. durch Entlassung, zu welcher das Vormundschaftsgericht befugt ist nach Weimar a. a. O. wegen Ungeeignetheit oder grober Pflichtverletzung; nach Rudolstadt Art. 178, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein Berufung nicht erfolgen soll, oder die den Bestellten als ungeeignet erscheinen lassen; nach Sondershausen Art. 57 § 5, wenn der Bestellte zur Verwaltung des Amtes unfähig, oder wenn in seinem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten ein erheblicher Grund zur Entlassung gegeben ist; dem Entlassenen steht hier Beschwerde an die Justizabtheilung des Ministeriums zu [40]). Das Vormundschaftsgericht kann nach Weimar § 228 nnd nach Sondershausen a. a. O. § 8 nicht entlassen, wenn das Amt einem Organe der Gemeindeverwaltung übertragen ist (s. e); nach Sondershausen auch dann nicht, wenn das Amt einstweilen vom Gemeindevorstande wahrgenommen wird (s. d); nach Weimar kann hier nur die vorgesetzte Behörde der Gemeindeverwaltung um Abhilfe angegangen werden;

δ. durch Niederlegung, wozu dieselben Gründe berechtigen, aus welchen ein Gemeinderathsmitglied sein Amt niederlegen kann, nach Rudolstadt Art. 177, Greiz § 140i (die Landesregierung entscheidet hier endgiltig), Gera § 125.

---

39) Ebenso nach der Coburg-Gothaischen Ministerialverfügung vom 10. Dez. 1899 § 13 und nach der Sondershäusischen Ministerialverordnung vom 7. Okt. 1899 § 6.

40) Nach der Coburg-Gothaischen Ministerialverfügung vom 10. Dez. 1899 § 14 kann die Aufsichtsbehörde außer dem in Anm. 38 bezeichneten Falle einen Waisenrath auch dann entlassen, wenn einer der in Anm. 35 bezeichneten Untauglichkeitsgründe eintritt, oder wenn sich derselbe durch dienstliches oder außerdienstliches Verhalten seines Amtes unwürdig gemacht hat.

m. Nach Weimar § 224 und Sondershausen Art. 57 § 9 kann der Gemeindewaisenrath ehrbare Frauen, nach Sondershausen auch Jungfrauen, welche dazu bereit sind, widerruflich als Waisenpflegerinnen bestellen, nach Weimar verheirathete nur mit Zustimmung des Mannes. Nach Meiningen Art. 29 § 5 und Coburg-Gotha Art. 51 § 4 können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen bestellt werden; nach Coburg-Gotha geschieht dies widerruflich, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Bestellung nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften und bedarf es einer Bestätigung nicht. Nach Gera § 128 erfolgt die Bestellung ehrbarer hierzu bereiter Frauen zu Waisenpflegerinnen durch den Gemeindevorstand widerruflich auf Vorschlag des Gemeindewaisenraths.

Das Amt der Waisenpflegerinnen besteht nach allen genannten Gesetzen darin, daß sie unter Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung der dem Kindesalter entwachsenen weiblichen Mündel mitzuwirken haben.

Nach Weimar a. a. O. haben die Waisenpflegerinnen keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen.

n. Zur Erlassung weiterer Bestimmungen über Einrichtung und Geschäftsführung des Gemeindewaisenraths sind ermächtigt das Staatsministerium nach Weimar § 229 (im Verordnungswege), Meiningen Art. 29 § 6, Altenburg § 136; die Landesjustizverwaltung nach Coburg-Gotha Art. 51 § 9 und nach Rudolstadt Art. 182; die Justizabtheilung des Ministeriums nach Sondershausen Art. 57 § 10; die Ministerialabtheilungen für das Innere und für die Justiz nach Gera § 130[41]).

21. Nach Altenburg § 137 ist Staats- oder Gemeindebeamten, Notaren, Geistlichen und sonstigen Kirchendienern sowie Lehrern an öffentlichen Volksschulen, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Versetzung derselben in den Ruhestand vorliegen, und sie in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen die Angelegenheit nicht zu besorgen vermögen und nicht unter Vormundschaft stehen, auch ohne ihre Einwilligung auf Antrag der zuständigen Behörde für diese Angelegenheit ein Pfleger zu bestellen, auf welche Pflegschaft die Bestimmungen der §§ 1915, 1918 Abs. 3, 1919 B.G.B. Anwendung finden.

41) Auf Grund dieser Ermächtigungen sind erlassen die Weimarische Ministerialverordnung den Gemeindewaisenrath betr. vom 9. November 1899, sowie die in Anm. 28 und 30 bezeichneten Verordnungen und Verfügungen.

V. Erbrecht.

1. Art. 138 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt, nach welchen bei Mangel eines Verwandten oder Ehegatten des Erblassers an Stelle des Fiskus eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt *gesetzlicher Erbe* ist. Weimar § 231 bestimmt für diesen Fall als Erben die Universität Jena für ihre Angehörigen, die Gemeinden für die in ihren Kranken- oder Armenhäusern Aufgenommenen und darin Verstorbenen und erklärt auf solchen Fall die Vorschriften der §§ 1964—1966 B.G.B. für anwendbar.

2. Nach Art. 139 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen dem *Fiskus* oder einer anderen *juristischen Person* in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder *unterstützten Person* ein *Erbrecht* oder ein *Pflichttheilsanspruch* zusteht.

Weimar §§ 232, 235 giebt den Stiftungen mit Ausnahme der Familienstiftungen und den öffentlichrechtlichen juristischen Personen am Nachlasse der von ihnen in einer Verpflegungsanstalt unentgeltlich, wenn auch unter Anforderung eines Eintrittsgeldes, untergebrachten und in dieser verstorbenen Personen einen Pflichttheilsanspruch, und zwar gegenüber Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten zu einem Drittel, gegenüber anderen Erben zur Hälfte des Nachlasses; den gleichen Anspruch auch der Gemeinde, welche den ganzen Verpflegungsaufwand bis zum Tode bestritten hat; ferner, § 233, denselben Stiftungen und juristischen Personen, wenn sie dem Erblasser die zwei letzten Lebensjahre hindurch den wesentlichen Lebensunterhalt oder einen wesentlichen Lebensunterhaltsbeitrag gewährt haben, einen den Pflichttheilsansprüchen der Verwandten und Ehegatten vorgehenden Pflichttheilsanspruch in Höhe der nicht durch Gegenleistungen vergüteten Aufwendungen; mehreren Berechtigten bei unzureichendem Nachlasse nach Verhältniß ihrer Aufwendungen. Diese Pflichttheilsansprüche können nach § 234 durch schriftlichen, den Vorschriften des § 2347 Abs. 2 B.G.B. unterliegenden Vertrag ausgeschlossen werden.

Greiz §§ 141—143 hat dieselben Bestimmungen, nur daß Familienstiftungen nicht ausgenommen sind, und für den erstbezeichneten Fall als weiteres Erforderniß eine mindestens dreimonatige Verpflegung in der Anstalt aufgestellt wird.

Rudolstadt Art. 186 giebt dem Staate, der Gemeinde, dem Bezirksverbande sowie der rechtsfähigen Stiftung, in deren Armen-,

Kranken-, Versorgungs- oder Erziehungsanstalt eine Person, deren Aufnahme unentgeltlich erfolgen mußte, nach mindestens zweijährigem Aufenthalt in derselben ohne Hinterlassung von Erben der ersten und zweiten Ordnung und von Voreltern gestorben ist, auch gegenüber dem Ehegatten derselben ein Erbrecht, und zwar, wenn der Verstorbene die letzten fünf Jahre in der Anstalt zugebracht hat, zur Hälfte, bei kürzerem Aufenthalt zu einem Drittel der Erbschaft und, Art. 187, in Höhe dieser Erbtheile einen Pflichttheilsanspruch.

Gera § 131 giebt den eben genannten juristischen Personen für den eben bezeichneten Fall, wenn die Aufnahme und Verpflegung auf ihre Kosten erfolgt ist, der Aufenthalt in der Anstalt mindestens ein Jahr gedauert hat, und weder Erben erster Ordnung noch Ehegatten vorhanden sind, ein Erb- und, § 133, ein Pflichttheilsrecht, und zwar bei mindestens fünfjährigem Aufenthalt zur Hälfte, bei kürzerem zu einem Drittel und enthält, § 133, über die Ausschließung des Pflichttheilsanspruches durch Vertrag dieselben Vorschriften wie Weimar.

Altenburg § 139 dagegen hebt die landesgesetzlichen Vorschriften auf, nach welchen juristischen Personen in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht oder ein Pflichttheilsanspruch zusteht.

3. Art. 149 Abs. 1 des Einführungsgesetzes erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann. Als eine solche Urkundsperson lassen zuziehen Altenburg § 141 und Greiz § 149 eine Ortsgerichtsperson [42]) [43]), Sondershausen Art. 60 einen verpflichteten Ortschätzer, Gera § 136 dem Amtschulzen [44]).

42) Die Einrichtung der Altenburgischen Ortsgerichtspersonen, welche auch Sachverständige, Auskunftspersonen, ferner für Versteigerungen, Versiegelungen, Aufnahme von Vermögensverzeichnissen u. s. w. zuständig sind, ist in §§ 72—79 des Altenburgischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 4. Mai 1899 geordnet.

43) Nach Altenburg und Greiz a. a. O. finden auf die Ortsgerichtspersonen die Vorschriften der §§ 2234—2236 B.G.B. Anwendung.

44) Die Verhältnisse dieser Ortsgerichtspersonen, „Hilfsbeamten und Urkundspersonen der Gerichte", sind von Gera in dem Gesetze vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131—142 geregelt.

4. Nach Art. 141 des Einführungsgesetzes können die Landesgesetze bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des B.G.B. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind. Greiz § 148 schreibt vor, daß für die Beurkundung von Testamenten in ordentlicher Form und von Erbverträgen nur die Amtsgerichte zuständig seien.

5. Nach Art. 150 des Einführungsgesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle des § 2249 B.G.B. (Testamentserrichtung vor dem Gemeindevorsteher) an Stelle des Vorstehers oder neben demselben eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist. Diese Zuständigkeit wird neben dem Vorsteher ertheilt von Altenburg § 142 der für den Bezirk des Aufenthaltsorts des Erblassers bestellten Ortsgerichtsperson [42]), von Greiz § 150 dem Ortsrichter oder Amtsschulzen, von Gera § 137 dem Amtsschulzen [44]).

Sondershausen Art. 61 ertheilt dem Gemeindevorstande auch für die Testamente derjenigen Personen Zuständigkeit, welche in dem ihrem Gemeindebezirke gemäß Art. 6 der Gemeindeordnung zugewiesenen Gutsbezirke sich aufhalten.

6. Ueber die in den §§ 2246 und 2277 B.G.B. vorgeschriebene amtliche Verwahrung der Testamentsprotokolle und Erbvertragsurkunden bestimmen in Uebereinstimmung mit Art. 79 des Preußischen Entwurfes (Art. 81 des Gesetzes) Weimar §§ 243 und 244, Meiningen Art. 30, Altenburg §§ 143—145, Coburg-Gotha Art. 53, Rudolstadt Art. 189 und 190, Sondershausen Art. 62, Greiz §§ 151 und 152 und Gera §§ 138 und 139 Folgendes:

a) Die amtliche Verwahrung erfolgt bei den Amtsgerichten. Zuständig ist:

α. Das Amtsgericht, vor welchem das Testament oder der Erbvertrag errichtet ist;

β. nach Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen und Gera, wenn das Testament oder der Erbvertrag vor einem Notar errichtet ist, das Gericht des Amtssitzes, nach Altenburg und Sondershausen des Wohnsitzes des Notars;

γ. wenn das Testament vor einem Gemeindevorsteher oder einer dieser hierfür gleichgestellten Person (s. unter 5) errichtet ist, das Gericht des Bezirkes dieser Person;

δ. für ein nach § 2231 Ziffer 2 B.G.B. errichtetes Testament jedes Amtsgericht.

b. Nach allen genannten Gesetzen mit Ausnahme von Gera können der Erblasser bezw. die Vertragschließenden jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gericht verlangen. Weimar schreibt vor, daß dieses Verlangen unter Bezeichnung des anderen Amtsgerichts bei gemeinschaftlichen Testamenten nur von beiden Testamentserrichtern gemeinsam, bei Erbverträgen nur mit Zustimmung aller Vertragschließenden gestellt werden kann.

c. Nach Sondershausen und Greiz ist die Annahme dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Errichters, wenn sie nicht von diesem Amtsgerichte selbst erfolgt, mitzutheilen.

d. Nach allen genannten Gesetzen außer Sondershausen ist die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe vom Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken; die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers; die Vermerke bei der Buchführung über Annahme uud Herausgabe, sowie der Hinterlegungsschein sind von Beiden zu unterschreiben, der Hinterlegungsschein ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

e. Die Vorschrift des Art. 80 des Preußischen Entwurfs (Art. 82 des Gesetzes), daß ein seit mehr als 54 Jahren in amtlicher Verwahrung befindlicher letzter Wille oder Erbvertrag, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt, unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 2260—2262 B.G.B. zu eröffnen sei, ist übernommen von Weimar § 246, Meiningen Art. 30 § 4, Altenburg § 146, Coburg-Gotha Art. 53 § 4, Rudolstadt Art. 191, Sondershausen Art. 63, Greiz § 153, Gera § 140.

f. Zur Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags soll vom Richter ein Gerichtsschreiber zugezogen werden nach Weimar § 245, Gera § 141; ein Gerichtsschreiber oder eine Ortsgerichtsperson nach Altenburg § 147.

7. Nach Rudolstadt Art. 29 (vergl. oben II, 9 S. 39) ist die Wirksamkeit der Zuwendungen von Todeswegen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

8. Art. 140 des Einführungsgesetzes erklärt für unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den in § 1960 Abs. 1 B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses, sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amts-

wegen anordnen kann oder soll. Nach Weimar § 239 und Altenburg § 140 soll das Nachlaßgericht, wenn unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende oder zu stellende Personen am Nachlasse betheiligt sind, die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und kann bis zur Vollendung desselben die erforderlichen Sicherungsmaßregeln verfügen. Greiz § 145 und Gera § 134 geben für die bezeichneten Fälle dem Nachlaßgerichte die Befugniß zu allen diesen Anordnungen.

Weimar § 237 legt den Gemeindevorständen außer denen am Sitze eines Amtsgerichts für dieselben Fälle, sowie wenn ein Erbe minderjährig, unbekannt oder abwesend ist, die Verpflichtung zur vorläufigen Sicherung des Nachlasses auf; Rudolstadt Art. 185 verpflichtet die Gemeindevorstände zur Sorge für die Sicherung des Nachlasses, wenn unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende oder aus Anlaß des Anfalls der Erbschaft zu bevormundende oder ortsabwesende Personen, die keinen Bevollmächtigen bestellt haben, beim Nachlasse betheiligt sind; das Sondershäusische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1899 § 19 verpflichtet den Gemeindevorstand, für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn der Erbe unbekannt oder nicht ortsanwesend ist; alle drei genannten Gesetze geben diese Vorschriften jedoch nur für den Fall, daß der Nachlaß nicht unter der Obhut geschäftsfähiger, vertrauenswürdiger Personen steht; Weimar a. a. O. giebt den Gemeindevorständen sofortige Anzeige der Sicherungsmaßregeln an das Amtsgericht behufs weiterer Anordnung auf. — Rudolstadt Art. 184 verpflichtet die Gemeindevorstände, in eiligen Fällen nach Maßgabe des § 1960 B.G.B., das Greizische Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 27. Okt. 1899 § 35 verpflichtet die Ortsrichter, bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Nachlaßsicherungsmaßregeln zu treffen und dem Amtsgericht zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

9. Nach § 525 Abs. 2 und § 2194 B.G.B. kann, wenn die Vollziehung der in einer Schenkung oder in einer letztwilligen Zuwendung erfolgten Auflage im öffentlichen Interesse liegt, auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen. Zuständig hierzu ist nach Weimar § 242 und Gera § 29 das Ministerium, nach Meiningen Art. 9 die Ministerialabtheilung, zu deren Geschäftskreis die Wahrung des betreffenden öffentlichen Interesses gehört, nach Greiz § 147 die Landesregierung, nach allen diesen Gesetzen auch die von der bezeichneten Oberbehörde für den einzelnen Fall mit der Wahrung des

Interesses betraute Behörde. Nach Weimar, Meiningen und Greiz hat das Nachlaßgericht von einer unerfüllten Auflage der erstgenannten Behörde Mittheilung zu machen.

VI. Schlußbestimmungen.

1. Die Vorbehalte der Artikel 57 und 58 des Einführungsgesetzes bezüglich der Familien der Landesherren und des höheren Adels sind nach dem Vorgange des Preußischen Entwurfs Art. 86 (Art. 88 des Gesetzes) auf das Landesausführungsgesetz erstreckt von Weimar § 248, Meiningen Art. 31 § 1, Altenburg § 151, Coburg-Gotha Art. 54, Rudolstadt Art. 193, Sondershausen Art. 65, Greiz § 155, Gera § 142.

2. Entsprechend der Vorschrift des Art. 85 des Preußischen Entwurfs (Art. 87 des Gesetzes) bestimmen Weimar § 2, Meiningen Art. 31 § 3, Altenburg § 151, Coburg-Gotha Art. 1, Rudolstadt Art. 2, Sondershausen Art. 64, Greiz § 2 und Gera § 142, daß, wenn in bisherigen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch das Ausführungsgesetz außer Kraft gesetzt werden, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Ausführungsgesetzes, nach Meiningen auch die des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes, nach Sondershausen und Greiz § 154 die entsprechenden „neuen" Vorschriften treten.

3. Der Erlaß der zur Ausführung des Landesausführungsgesetzes erforderlichen Bestimmungen ist dem Staatsministerium übertragen von Weimar § 251, Sondershausen Art. 69, Gera § 143, der Landesjustizverwaltung von Coburg-Gotha Art. 58, der Landesregierung von Greiz § 158.

4. Die Aufhebung bisheriger privatrechtlicher Vorschriften des Landesrechts, soweit dieselben nicht schon reichsgesetzlich außer Kraft gesetzt werden, ist von Coburg-Gotha Art. 55 nach dem Vorgange des Preußischen Entwurfs Art 87 (Gesetz Art. 89) durch Aufhebung der einzelnen näher bezeichneten Gesetze und Vorschriften, von Sondershausen Art. 67 und Gera § 142 in der Weise ausgesprochen, daß ganz allgemein die dem Ausführungsgesetze entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben und daneben noch die wichtigeren der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen einzeln bezeichnet sind. — Weimar § 249, Altenburg § 151, Rudolstadt Art. 194 und Greiz § 156 beschränken sich auf den Ausspruch, daß alle dem Ausführungsgesetze entgegenstehenden bezw. durch dessen Vorschriften ersetzten landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben seien. — Meiningen

Art. 31 §§ 4—6 hebt alle dem Ausführungsgesetze entgegenstehenden Bestimmungen, einzelne besonders bezeichnete Gesetzesartikel und ferner alle Bestimmungen des gemeinen sächsischen Rechts und der kursächsischen Konstitutionen, alle privatrechtlichen Bestimmungen, welche in den in den einzelnen Theilen des Herzogthums geltenden Landesordnungen nebst Beifugen (d. h. Nachträgen) und in den vor dem 15. November 1826 (dem Tage der Ausführung der Landestheilung, die dem Herzogthume seinen jetzigen Territorialbestand gegeben hat) von den Landesherren oder den Oberbehörden erlassenen Gesetzen und Verordnungen getroffen sind, sowie die städtischen Statuten aus der Zeit vor diesem Tage auf, erhält jedoch aufrecht die Bestimmungen über das Lehnswesen, über Familienfideikommisse und über die Rechte der Stelleninhaber am Vermögen der Pfarrstellen.

Nachtrag: S. 30 ist unter I, 4, e, nach „Meiningen Art. 1 § 5" einzufügen: „Altenburg § 127".

S. 64 ist in III, 18 nach e einzufügen: f. Altenburg § 127 giebt für die Anlegung der zu einem Familienfideikommisse gehörigen Gelder, soweit nicht die Verfassung desselben ein Anderes bestimmt, den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld Anwendbarkeit."

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Rechtsprechung der Thüringischen Gerichte.

Oberlandesgericht.

I. Aus dem I. Civilsenat.

Mitgetheilt von Herrn Senatspräsidenten Dr. Blomeyer.

15. **Meiningisches Grundbuchsrecht. Folgen der Versäumung der Anmeldung einer Mitbelehnschaft bei Anlegung des Grundbuchs. Einwand der Mangelhaftigkeit des zum Zweck der Anlegung stattgehabten Verfahrens. Einwand der Arglist des Besitzers wegen Unterlassung der Anmeldung seitens desselben.**

Ein Urtheil des I. Civ.-Senates vom 11. Dezember 1899 (I U 111/99) führt Folgendes aus:

Mit Recht hat das angefochtene Urtheil die Kläger deshalb abgewiesen, weil durch die Versäumung der Anmeldung ihres Mitbelehnschaftsrechts seitens der Kläger oder ihrer Rechtsvorgänger bei Anlegung des Grundbuchs jeder Anspruch derselben aus diesem Rechte gegen Freih. v. W. und gegen diejenigen, die aus dessen Person oder Rechtsgeschäften Rechte herleiten, erloschen sei. Der Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1862 in der demselben durch § 2 des Gesetzes vom 7. November 1872, betreffend die Revision des Gesetzes vom 15. Juli 1862, gegebenen Fassung schreibt vor, daß die Vollendung des Grundbuchs für eine Ortschaft öffentlich bekannt zu machen und dabei Alle, welche in Bezug auf die im Grundbuche eingetragenen Grundstücke und Rechte Einwendungen und Ansprüche anzubringen haben, zu deren Anmeldung binnen Jahresfrist unter der Verwarnung aufzufordern seien, daß im Unterlassungsfalle die im Grundbuche aufgeführten Besitzer und deren Rechtsnachfolger gegen die von Dritten geltend zu machenden eintragsfähigen Rechte sichergestellt seien. Es ist nun, da das Grundbuch für S. unstreitig am 30. Dezember 1875 in Kraft getreten ist, und die gesetzliche Vermuthung für die Rechtsbeständigkeit der diese Inkrafttretung bekundet habenden richterlichen Handlung streitet, ohne Weiteres anzunehmen, übrigens auch von den Klägern nicht bestritten, daß das hiernach im Jahre 1874 ergangene Aufgebot die Androhung des bezeichneten Rechtsnachtheils enthalten habe. Nach dem deutlichen Inhalte dieser Androhung aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch das Aufgebotsverfahren, insbesondere durch die Versäumung der Geltendmachung des Mitbelehnschaftsrecht in demselben seitens der Mitbelehnten und durch das Inkrafttreten eines Grundbuchs, in welchem das Mitbelehnschaftsrecht nicht eingetragen war, dieses Mitbelehnschaftsrecht seine Wirksamkeit gegen den Mitbeklagten Freih. v. W. und dessen Rechtsnachfolger verloren hat.

Es wird nun klägerischerseits geltend gemacht, daß das behufs Anlegung des Grundbuchs stattgehabte Verfahren mangelhaft gewesen sei, daß insbesondere der Besitzer des Lehngutes das Mitbelehnschaftsrecht nicht in das von ihm einzureichen gewesene Verzeichniß aufgenommen, auch der das Grundbuch anlegende Richter gegen die Vorschrift des Art. 7 des Grundbuchgesetzes die Verzeichnisse nicht unter Benutzung der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft oder doch die dabei aufgefundenen Mängel nicht berichtigt habe. Allein durch Mängel des Verfahrens könnte eine Anfechtung der Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit des

Grundbuches, sei es überhaupt, sei es in Bezug auf den Eintragsbestand einzelner Hauptnummern, nur dann begründet werden, wenn diese Mängel dem Aufgebotsverfahren anhafteten. Die Unrichtigkeit der Ansicht, daß auch Mängel des dem öffentlichen Aufgebote vorausgehenden Anlegungsverfahrens der Rechtsbeständigkeit eines in Kraft getretenen Grundbuches entgegenstehen, ergiebt sich schon aus der Erwägung, daß dann sich überhaupt kein Zweck des Aufgebotsverfahrens als eines den Ausschluß unangemeldeter Rechte bezielenden Verfahrens denken ließe, daß vielmehr, wenn das Gesetz die bei der Anlegung nicht geltend gemachten Rechte lediglich den Wirkungen des sogen. öffentlichen Glaubens des Grundbuchs bei Weiterübertragung der eingetragenen Rechte hätte unterstellen wollen, eine Aufforderung zur Anmeldung eintragsfähiger Rechte ohne Androhung besonderer Rechtsnachtheile genügt hätte. Der Zweck jedes Aufgebotsverfahrens ist, an Stelle der Unsicherheit, ob Rechte gewisser Art noch bestehen, mittelst Klarstellung oder Ausschlusses dieser Rechte eine sichere Grundlage für den künftigen Rechtsverkehr zu schaffen; und insbesondere der Einführung des Aufgebotsverfahrens in Art. 8 des Grundbuchgesetzes läßt sich nur die Erwägung des Gesetzgebers, daß bei der in Art. 6 und 7 angeordneten Beschaffung von Grundlagen für die Entwerfung des Grundbuchs leicht einzelne Rechte übersehen werden können, und die Absicht desselben unterlegen, solchen Irrthümern und Unvollkommenheiten jede rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit für den künftigen Rechtsbestand des Grundbuches zu nehmen. Hiermit steht im Einklang, daß die Motive zum Gesetzentwurfe die Ediktalladung als denjenigen Vorgang bezeichnen, durch welchen die Grundbücher zu einem formell sicheren, deren Inhalt vor jeder weiteren Anfechtung schützenden Abschluß gebracht werden, und daß Art. 8 in unzweideutigem und entschiedenem Ausdrucke als Voraussetzung der Rechtsnachtheile lediglich die Versäumung der Berechtigten im Aufgebotsverfahren und die Nachtheile als nothwendige Folge dieser Versäumung bezeichnet. Dieser Rechtsbestand kann daher nicht durch die klägerischen Behauptungen in Frage gestellt werden, daß bei den dem Aufgebotsverfahren vorausgegangenen Arbeiten der Grundbuchsanlegung von Privaten oder Beamten einzelne gesetzliche Obliegenheiten nicht erfüllt worden seien.

Die Kläger haben sich darauf berufen, daß der Mitbeklagte Freih. v. W. sich auf das durch das Inkrafttreten eines ihre Rechte nicht beurkundenden Grundbuches herbeigeführte Erlöschen derselben deshalb nicht stützen könne, weil er diese Rechte bei Anlegung des

Grundbuches gekannt, aber nicht angemeldet und daher selbst dieses Erlöschen verursacht habe. Die Kenntniß der klägerischen Mitbelohnschaftsrechte seitens des Mitbeklagten ist nun zuvörderst für sich allein unwesentlich; die klägerischerseits in erster Instanz aufgestellte Ansicht, daß das Aufgebotsverfahren nur zu Gunsten gutgläubiger Dritter wirke, widerlegt sich durch die Erwägung, daß es sich hier nicht um den Rechtserwerb auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs, sondern um den Ausschluß im Aufgebotsverfahren handelt, diesem Ausschlusse gegenüber sich eine solche Kenntniß nur als Mangel einer Voraussetzung der Einleitung des Aufgebotsverfahrens geltend machen ließe, zu den Voraussetzungen des in Art. 8 des Grundbuchgesetzes nicht zum Nutzen Privater, sondern im öffentlichen Interesse geordneten Aufgebotsverfahrens aber Behauptungen Einzelner über ihre Nichtkenntniß nicht gehören. Das Gesetz will eben, wie der Ausdruck des Art. 8 ergiebt, zur sicheren Grundlage des künftigen Grundstücksverkehrs eine vollständige allgemeine Neuordnung herbeiführen und enthält nicht die mindeste Andeutung einer Ausnahme Einzelner in Rücksicht auf deren persönliche Verhältnisse. Nach allgemeinen Grundsätzen könnte das Vorbringen der Kläger nur dann der Einrede entgegenstehen, wenn dasselbe ergäbe, daß der Mitbeklagte durch Vorschützung der Einrede seine eigene Arglist geltend machen wollte. Eine solche Arglist des Mitbeklagten ist aber von den Klägern, denen hierhin die Behauptungs- und Beweislast obliegt, nicht dargelegt. Wenn man auch die Vorschrift des Art. 6 des Gesetzes, daß die Besitzer von Immobilien zur Einreichung von Verzeichnissen, welche auch eintragsfähige Eigenthumsbeschränkungen enthalten, anzuweisen seien, dahin auslegen will, daß der Mitbeklagte die ihn selbst beschränkenden Rechte, also auch die Mitbelehnschaftsrechte der Kläger oder deren Rechtsvorgänger am Rittergute G. in das Verzeichniß mitaufzunehmen gesetzlich verpflichtet gewesen sei, so kann doch schon an sich in der einfachen Unterlassung der Mitaufnahme eines ihm bekannten Rechtes höchstens eine Nachlässigkeit, nicht aber eine Böswilligkeit gefunden werden. Die Umstände des gegenwärtigen Falles liegen überdies so, daß, selbst wenn bei Aufstellung jenes Verzeichnisses dem Mitbeklagten sowohl die bezeichnete gesetzliche Verpflichtung als auch die klägerischen Mitbelehnschaftsrechte gegenwärtig gewesen und in Erwägung gekommen sind, doch für die absichtliche Weglassung eine andere Erklärung, als die von einer Arglist desselben ausgehende, viel näher liegt.

16. Zur Auslegung von § 27 des R.G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Art. 210 Abs. 2 des E.G. zum B.G.B. und § 1917 des B.G.B.

Ein Vormundschaftsgericht hob eine über einen Minderjährigen, dessen Vater verstorben, geführte Vormundschaft auf, weil mit dem Inkrafttreten des B.G.B. das Mündel in die elterliche Gewalt der Mutter eingetreten sei. Die Vormünder ergriffen hiergegen Beschwerde. Das Beschwerdegericht gelangte zu der Annahme, es sei der Mutter durch das Testament ihres Ehemannes — der vor dem 1. Januar 1900 verstorben — die Verwaltung des von ihm hinterlassenen Vermögens entzogen werden; es sprach aus, daß in Gemäßheit des § 1909 des B.G.B. eine Pflegschaft einzutreten habe und daß die bisherigen testamentarisch berufen gewesenen Vormünder die Pflege als Pfleger zu führen berufen seien.

Der von der Mutter hiergegen erhobenen, auf Wiederherstellung der Verfügung des Vormundschaftsgerichts gerichteten weiteren Beschwerde wurde in der Hauptsache nicht stattgegeben. Es wurde ausgeführt, daß der geltend gemachte Beschwerdegrund, es sei die Mutter vor Erlaß der Beschwerdeentscheidung nicht gehört worden, nicht zutreffe, da ein solches Gehör nicht gesetzlich vorgeschrieben sei, und daß die Annahme des Beschwerdegerichts, es sei vom Vater des Mündels der Wittwe die Nachlaßverwaltung entzogen worden, sich als eine thatsächliche Feststellung — cf. § 561 der C.P.O. — darstelle, die die Verletzung einer Rechtsnorm nicht enthalte und darum für das Gericht der weiteren Beschwerde nach § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bindend sei.

Eine Gesetzesverletzung liege allerdings insofern vor, als die Vorinstanz im Hinblick auf Art. 220 Abs. 2 des E.G. z. B.G.B. und auf § 1917 des B.G.B. gemeint und verfügt habe, daß die Pflegschaft von den bisherigen Vormündern als nunmehrigen Pflegern fortzuführen sei. Die Vorschrift in Art. 210 Abs. 2, daß die bisherigen Vormünder und Pfleger im Amte zu bleiben hätten, verstehe sich unter der — in Art. 128 des ersten Entwurfes — unnöthiger Weise — besonders hervorgehobenen Voraussetzung, daß nicht die Vormundschaft oder Pflegschaft mit dem Inkrafttreten des B.G.B. nach dessen Vorschriften beendet werde. Sie besage, daß im Falle des Fortbestehens der Vormundschaft oder der Pflegschaft die bisherigen Vormünder als solche bezl. die bisherigen Pfleger als solche weiter fungiren sollten, auch wenn sie unter der Herrschaft des B.G.B. und nach

dessen Bestimmungen nicht hätten zugelassen werden können. Sie habe aber keinesfall zum Ausdruck gebracht, daß wenn in einem Falle, wie hier, an Stelle der mit dem 1. Januar 1900 zu Ende gegangenen Vormundschaft eine Pflegschaft trete, nun auch die bisherigen Vormünder ipso jure zu nunmehrigen Pflegern würden; Art. 210 des E.G. stütze daher die Ansicht der Vorinstanz nicht.

Was den § 1917 des B.G.B. angehe, so sei in dem dort besprochenen Erbfalle jemand als Pfleger berufen, wenn er als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung benannt sei. Dies treffe für gegenwärtige Sache nicht zu. Die in Frage kommenden Personen seien in dem väterlichen Testament außer als Testamentsvollstrecker noch als Vormünder und als Verwalter, nicht als Pfleger bezeichnet. Das Landgericht habe auch nicht festgestellt, daß sie nach dem Willen des Erblassers als Pfleger benannt sein sollten, wie denn eine solche Feststellung auch kaum hätte getroffen werden können, da im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zur Zeit der Testamentserrichtung die Pflegschaft als zur Hand zu nehmende vormundschaftliche Einrichtung nicht bekannt gewesen sei. Da sonach auch die Voraussetzung für die testamentarische Berufung aus § 1911 des B.G.B. fehle, so habe hier in Ermangelung anderer gesetzlicher Berufungsgründe (§ 1916 des B.G.B.) die Auswahl des oder der Pfleger in Gemäßheit der §§ 1915, 1779 B.G.B. durch das Vormundschaftsgericht zu erfolgen, was auf die Beschwerde hin anzuordnen sei.

Entsch. des I. Civ.-Sen. vom 28. Mai 1900.

17. Anfechtung von prozeßleitenden Verfügungen.

Eine Partei hatte gegenüber der auftauchenden Frage, ob nicht eine Terminsverlegung von Amtswegen vorzunehmen sei, die Erklärung abgegeben, sie beantrage den Termin nicht zu verlegen, und hatte dann, als das Landgericht doch die Verlegung von Amtswegen beschloß, hiergegen Beschwerde ergriffen.

Von dem Oberlandesgericht wurde diese mit folgender Begründung verworfen:

Wo das Gesetz dem Prozeßgericht die Befugniß gewährt, lediglich nach seinem Ermessen ohne Rücksicht auf Parteianträge eine prozeßleitende Verfügung von Amtswegen zu erlassen, kann darin, daß eine Partei im Voraus einen bezüglichen Wunsch äußert, oder einen bezüglichen Antrag stellt, ein das Verfahren betreffendes Gesuch im Sinne von § 567 C.P.O. nicht gefunden werden. Wollte man dies nicht anerkennen, so würde jede Partei die Füglichkeit haben,

eine jede prozeßleitende Verfügung des Gerichts zum Gegenstand einer Beschwerde machen zu können. So würde beispielsweise Kläger in der Lage sein, die Terminsanberaumung, die der Vorsitzende des Gerichts auf die Klagschrift hin vornimmt, der Anfechtbarkeit durch Beschwerde dadurch zu unterwerfen, daß er in der Klagschrift den Verhandlungstermin auf einen bestimmten Tag anzusetzen beantragt. Das hat der Gesetzgeber offenbar nicht gewollt, und es würde die entgegengesetzte Annahme die Einschränkungen der Beschwerdemöglichkeit, die er durch die Bestimmung des § 567 C.P.O. hat herbeiführen wollen, in der That illusorisch machen.

Ist aber nach dieser Erwägung anzunehmen, daß mit der von Amtswegen vorgenommenen Verlegung des Termins vom 6. Juli 1900 ein das Verfahren betreffendes Parteigesuch nicht zurückgewiesen worden ist, so kann die Beschwerde, welche der Kläger gegen die Terminsverlegung ergriffen hat, nicht als zulässig erscheinen. Sie war also unter Belastung des Klägers mit den Kosten seines Rechtsmittels zu verwerfen.

Beschluß vom 12. Juli 1900 zu I W 51/1900.

18. Berechnung der Prozeßgebühr des beklagtischen Anwaltes nach dem Werth der **zur Zeit der Vertretungsübernahme** von dem Kläger beanspruchten Leistung.

Ein Beklagter hatte, nachdem er dem Kläger einen erheblichen Theil seines geklagten Anspruchs gewährt hatte, seine Vertretung einem Anwalt übertragen. Dieser nahm, nachdem er ein obsiegendes Urtheil erstritten hatte, in das Kostenfestsetzungsgesuch eine nach dem ganzen Betrag der in der Klage geforderten Summe bemessene Prozeßgebühr auf und wurde diese auch für erstattbar erklärt. Hiergegen wendete Kläger sofortige Beschwerde ein, indem er geltend machte, daß, wie dem beklagtischen Anwalt bekannt gewesen sei, bei der Uebernahme der Vertretung des Beklagten der Klaganspruch zum weitaus größeren Theil sich bereits erledigt gehabt habe.

Die Beschwerde wurde (durch Beschluß vom 12. Juli 1900 ad I W 50/1900) von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen, da der Streitwerth sich nach dem vom Kläger erhobenen Anspruch richte und der in der Klagschrift enthaltene Antrag für dessen Bemessung so lange maßgebend sein müsse, bis er durch Zustellung eines Schriftsatzes abgeändert worden sei, klägerischerseits aber bis zur Bestellung des

beklagtischen Vertreters eine Herabsetzung des Klaganspruchs im Prozeß nicht erklärt worden sei.

19. a. Die Beweisgebühr wird nicht schon dadurch verdient, daß das Ergebniß eines vor ersuchtem Richter abgehaltenen Eidesleistungstermins vorgetragen wird.

b. Durch den Vortrag aus Akten oder Briefen wird nicht nothwendig ein Anspruch auf Beweisgebühr begründet.

Die Gründe eines Beschlusses vom 25. Juni 1900 I W 46/1900 enthalten hierüber Folgendes:

Der Abstrich der vom Rechtsanwalt der Kläger liquidirten Beweisgebühr ist gerechtfertigt. Auf die erste mündliche Verhandlung in der Sache ist alsbald bedingtes Endurtheil ergangen. In dem Termin zur Leistung des durch dieses Urtheil der Mitklägerin auferlegten Eides ist die Klagpartei durch einen Rechtsanwalt nicht vertreten gewesen. Der Anspruch auf die Beweisgebühr wird aber damit begründet, daß in dem Läuterungstermin von dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten das Ergebniß des vor einem ersuchten Richter abgehaltenen Eidesleistungstermins vorgetragen worden sei. Diese Begründung scheitert an dem klaren Wortlaut des § 13 Z. 4 der Rechtsanwaltsgebührenordnung. Hierselbst wird die Beweisaufnahme durch Eid auf Grund bedingten Endurtheils zu jedem anderen Beweisaufnahmeverfahren in Gegensatz gestellt. Während jede Vertretung in letzterem (wozu indessen der bloße Vortrag des Ergebnisses einer nicht vor dem Prozeßgericht erfolgten Beweisaufnahme auch nicht gehören würde) grundsätzlich den Anspruch auf die Beweisgebühr verleiht, gilt dieses bei der Beweisaufnahme durch Eid auf Grund bedingten Endurtheils nur von der Vertretung im Eidesleistungstermine. (Vergl. die Kommentare zur Rechtsanwaltsgebührenordnung von Meyer-Irmler, Bem. V 2 zu § 13, Willenbücher, Bem. IV 16a zu § 13, Wochinger, Bem. 5g zu § 13, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 43 S. 414.)

Die Beschwerde zieht zur Begründung des Anspruchs auf Beweisgebühr auch den Umstand heran, daß ausweislich des Thatbestands des bedingten Urtheils der klägerische Rechtsanwalt bei der mündlichen Verhandlung aus den Prozeßakten des Landgerichts Halle Welzer ·/. Wenzel das Urtheil und gewisse Briefe vorgetragen hat. Allein hierin kann eine Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren schon um

deswillen nicht gefunden werden, weil nicht ersichtlich ist, daß dieser Vortrag behufs *Beweises* erfolgt sei. Der Thatbestand enthält keinerlei streitige Behauptungen, zu deren Beweise der bezeichnete Akteninhalt vorgetragen sein könnte, auch keinen Beweisantritt durch Bezugnahme auf die Akten. Der Vortrag scheint daher lediglich informatorischen Charakter gehabt zu haben. Es bedarf daher nicht des Eingehens auf die streitige Frage, ob eine Beweisgebühr für den Vortrag aus Vorprozeßakten, ohne daß ein bezüglicher Beweisbeschluß vorhergegangen ist, überhaupt gefordert werden kann. (Vergl. *Pfafferoth*, Rechtsanwaltsgebührenordnung, Bem. 16[a] zu § 13, *Walter*, Rechtsanwaltsgebührenordnung, 3. Aufl. S. 225 flg., *Meyer-Irmler*, a. a. O. Bem. V 3[a].)

20. *Zwangsvollstreckung wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Rechnungslegung. Verfahren, falls Schuldner sich außer Stand erklärt Rechnung zu legen.*

Aus den Gründen eines Beschlusses vom 12. Juli 1900 (I W 20/1900).

Dem landgerichtlichen Beschlusse ist darin vollständig beizupflichten, daß der Schuldner, welcher zu der ihm durch Urtheil auferlegten Rechnungslegung nicht im Stande ist, als ein Schuldner, dessen Leistung ausschließlich von seinem Willen abhängt (§ 888 Abs. 1 C.P.O.), nicht angesehen werden kann (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Bd. 17 S. 496 flg.); selbst dann nicht, wenn er etwa durch eigene Schuld zur Rechnungslegung außer Stande gesetzt ist (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 8 S. 336 flg.)

Wenn nun im vorliegenden Falle der Schuldner auf den ihm zur Erklärung zugefertigten Antrag des Gläubigers vom 9. November 1899, ihn durch Geldstrafe zur Legung einer besseren Rechnung, als der in der Eingabe vom 18. September 1899 enthaltenen, anzuhalten, in seiner Eingabe vom 16. November 1899 und 17. Januar 1900 und in der Beschwerdeschrift vom 23. Februar 1900 erklärt hat, daß es ihm unmöglich sei, bessere Auskunft, als geschehen, zu geben, weil er keine Grundlage hierzu habe, und daß er sich zur eidlichen Erhärtung der Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere daß er keine Notizen über die von ihm anzugebenden Käufer oder Verkäufer besitze, also wohl überhaupt der Richtigkeit des behaupteten Unvermögens zu weiterer Auskunft, erbiete, so liegt hierin der Einwand, daß eine

weitere Auskunftsertheilung von seinem Willen nicht abhänge, also die Voraussetzung der in § 888 C.P.O. geordneten Strafandrohung nicht vorliege. Erweist sich dieser Einwand als richtig, so ist die auf Grund der eben bezeichneten Bestimmung erlassene Strafandrohung wieder aufzuheben. Dem angefochtenen Beschlusse ist nur darin nicht beizustimmen, daß er lediglich auf Grund der einfachen schuldnerischen Behauptung des Unvermögens die Strafandrohung, ohne eine andere Maßregel des Vollstreckungsverfahrens an deren Stelle zu setzen, aufhebt und den Gläubiger, der durch das Urtheil ein Recht auf dessen Vollstreckung erlangt hat, auf andere Behelfe verweist, welche, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nicht innerhalb des laufenden Verfahrens nutzbar gemacht werden können. Es erscheint vielmehr über den Einwand des Schuldners zunächst eine weitere thatsächliche Erörterung nöthig. Diese kann zwar weder im Verfahren des § 766 C.P.O., weil es sich hier um eine dem Prozeßgerichte (§ 888) zustehende Verfügung handelt, noch in dem des § 767 in Verbindung mit § 769 C.P.O. erfolgen, weil der Schuldner selbst die gelegte Rechnung, d. h. die gegebene Auskunft objektiv nicht als vollständige Erfüllung des Urtheils anzusehen scheint und die in § 767 Abs. 1 bezeichnete Klage auch nicht einmal in Aussicht gestellt hat. Allein in § 573 C.P.O. ist zu erkennen gegeben, daß das Beschwerdegericht mündliche Verhandlung zur Aufklärung anberaumen kann; und dies erscheint hier der richtige Weg zur Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit des schuldnerischen Einwandes. Da der Gläubiger in der Eingabe vom 13. März 1900 sich mit Glaubhaftmachung des Einwandes begnügen zu wollen scheint, und der Schuldner zur eidlichen Erhärtung desselben sich bereits erboten hat, so erscheint eine Erledigung schon auf Grund dieser Erklärung (vergl. § 294 Abs. 1 C.P.O.) nicht ausgeschlossen. Sollte aber auch ein förmliches Beweisverfahren erforderlich erscheinen, so ist darauf hinzuweisen, daß zwar an sich der Fall der Verurtheilung zur Auskunftsertheilung oder Rechnungslegung in der Regel ohne Weiteres der Vorschrift des § 888 C.P.O. zu unterstellen sein wird, daß aber im vorliegenden Falle, nachdem der Schuldner die verlangte Auskunft zum Theil gegeben, im Uebrigen aber in den Eingaben vom 16. November 1899 und 17. Januar 1900 vorgestellt hatte, daß sein Gedächtniß und seine Aufzeichnungen zur Ertheilung weiterer Auskunft nicht hinreichen, es Sache des Gläubigers gewesen wäre, den trotzdem wiederholten Antrag auf Anwendung des § 888 C.P.O. durch die Behauptung des Vorliegens der gesetzlichen Vor=

ausſetzung des § 888 zu ſtützen, daß der Einwand des Schuldners hiernach als ein Beſtreiten dieſer im Antrage des Gläubigers ſtillſchweigend enthaltenen Behauptung ſich darſtellt, deren Beweis nunmehr dem Gläubiger obliegt und durch Eideszuſchiebung geführt werden kann, die im Beſchwerdeverfahren zu einer Eidesauflage durch Beſchluß führen wird. (Seuffert's Archiv Bd. 46 Nr. 78, Reincke, C.P.O. Anm. 3 zu § 573.)

Die Abhaltung der mündlichen Verhandlung erſcheint es geeignet dem Landgerichte in Anwendung der Beſtimmung des § 575 C.P.O. zu übertragen.

21. Einfluß des Umſtandes, daß eine ſog. **ſchwimmende Ladung** verkauft, auf Auslegung der Vertragsbeſtimmungen über die Lieferzeit und auf die Nachfriſtbemeſſung.

Den Gründen eines bezüglichen Urtheils vom 18. Juni 1900 (I U 52/1900) iſt Folgendes zu entnehmen.

Kläger hat als Verkäufer mit der Beklagten einen Lieferungskaufvertrag abgeſchloſſen, der Beklagten die Waare angeboten, nach Empfangsverweigerung der Beklagten die Waaren öffentlich verkaufen laſſen und klagt nun den Unterſchied zwiſchen dem vereinbarten Kaufpreiſe und dem im öffentlichen Verkaufe erzielten Erlöſe ein. Streitig zwiſchen den Parteien iſt lediglich die Frage, ob Beklagte zur Empfangsverweigerung berechtigt geweſen ſei. Bezüglich der hierfür in Frage kommenden Umſtände ſteht unter den Parteien feſt, daß der Kauf geſchloſſen iſt über eine Quantität Weizen „Lieferung aus Segler Drumburton", Mitte Juni in Hamburg fällig, alſo Ende „Juni oder Anfang Juli in Magdeburg verladbar", daß am 27. Juni Kläger der Beklagten mitgetheilt hat, der Segler werde verſpätet eintreffen, daß die Beklagte hierauf am 29. Juni erklärt hat, ſie trete vom Kauf zurück, wenn nicht bis zum 10. Juli der Weizen in Magdeburg abgeſandt ſei, daß der Segler erſt am 15. Juli in Hamburg eingetroffen iſt, der Weizen erſt am 20. Juli in Magdeburg verladen werden konnte. Die Entſcheidung hängt hiernach davon ab, ob die im Vertrage auf Ende Juni oder Anfang Juli beſtimmte, in Wirklichkeit aber erſt am 20. Juli erfolgte Verladung in Magdeburg von der Beklagten als Vertragserfüllung noch angenommen werden mußte.

Von Wichtigkeit iſt vor Allem, daß der Kaufvertrag über eine ſogenannte ſchwimmende Ladung, und zwar über die Ladung eines Seglers

abgeschlossen worden ist. Wenn der beklagtische Vertreter darauf hinweist, daß in dem Antragsschreiben vom 12. April 1898 für zwei andere Lieferungen weite Lieferungszeiten, im Gegensatze hierzu für die streitige Lieferung ein engerer Lieferungstermin vorgeschlagen worden, und daraus die Absicht zu schließen sei, gerade die präzise Einhaltung dieses letzteren Lieferungstermins als wesentliche Vertragsbestimmung zu vereinbaren, so kann dem nicht zugestimmt wenden. Der Bezeichnung der Kaufvertragslieferung „aus Segler Drumburton", also als eine auf einem Segler schwimmende, muß, gerade weil sie im Gegensatze zu der Bezeichnung der beiden anderen Lieferungen steht, doch irgend eine besondere Bedeutung beigemessen werden; wäre dies nicht die Absicht der Parteien gewesen, so ist nicht abzusehen, warum nicht, wie bei den beiden anderen Lieferungen, jede Erwähnung der Transportweise vermieden und lediglich eine Lieferungsfrist angegeben worden wäre. Es ist nun allerdings nicht ganz außer Zweifel, in welchem Sinne in dem Vertrage die Lieferung als schwimmende bezeichnet worden ist. Die im Verkehre gleichfalls und, wie es scheint, häufiger vorkommende Angabe der Abgangszeit der schwimmenden Ladung wird als wesentliche Vertragsbestimmung, so daß der Käufer im Falle der Unrichtigkeit der Angabe die zu spät abgelieferte Ladung zurückweisen kann, aus dem Grunde angesehen, weil das Ergebniß des Geschäfts von dem Preisstande der Waare zur Zeit ihrer Ankunft abhänge, und auf die Ankunftszeit ein Wahrscheinlichkeitsschluß dann möglich sei, wenn die Abgangszeit des Schiffes bekannt sei. (Entscheidungen des R.O.H.Gerichts, Bd. 3 Nr. 49 S. 220; Bd. 24 Nr. 51; Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 30 Nr. 18, Seuffert's Archiv, Bd. 49 Nr. 35.) Die Angabe gilt also nicht als Zusicherung einer fest bestimmten Lieferzeit, sondern nur als Zusicherung des fest bestimmten Zeitpunktes eines Ereignisses, nach dessen Zeitpunkte die Ankunftszeit der Waare, also auch die Zeit der Lieferung und des Empfanges, unter der Voraussetzung berechnet werden kann, daß das Schiff nicht durch außergewöhnliche Umstände aufgehalten wird. Im vorliegende Falle ist nun nicht die Abgangs-, sondern die vermuthliche Ankunftszeit des Schiffes im Vertrage bezeichnet. Man könnte das so auslegen, daß damit nicht eine feste Lieferzeit hat zugesichert, sondern nur eine Modifikation der üblichen Zusicherung der Abgangszeit im Ausdrucke hat getroffen werden sollen, so daß, wie bei der oben erwähnten Vertragsklausel, der Käufer die Gefahr, welche in der Unsicherheit der Berechnung liegt, zu tragen, und der Verkäufer seine Verpflichtung

erfüllt hätte, wenn der Segler so zeitig vom Hafen, in welchem er die Ladung einnahm, abgegangen war, daß er unter normalen Schifffahrtsverhältnissen Mitte Juni in Hamburg erwartet werden konnte. Es würde dann unter den vorliegenden Verhältnissen nur noch auf den Beweis ankommen, daß die gewöhnliche Fahrzeit von Portland, wo der Segler am 10. Februar abgefahren war, nach Hamburg etwas über vier Monate betrage.

Allein wenn man auch nicht diese der Beklagten ungünstige Auslegung, sondern die eigene Behauptung der Beklagten zu Grunde legen will, daß die in einer Zusage der vorliegenden Art bezeichnete Lieferungszeit vom Verkäufer zu vertreten sei, so bleibt, wenn die Erwähnung des Seglers überhaupt eine Bedeutung haben soll, doch nur noch die Auslegung übrig, daß durch die Vertragsbezeichnung der Lieferung als einer auf einem Segler befindlichen der Unsicherheit der im Vertrage angegebenen Fälligkeitszeit des Seglers und der nach dieser zu berechnenden Lieferungszeit hat Ausdruck gegeben werden sollen. Dieser Auslegung steht auch das von der Beklagten geltend gemachte besondere Bedürfniß der Mühlengeschäfte nicht entgegen, da dieses Bedürfniß die Abschließung eines solchen Lieferungsgeschäfts, welches kein Fixgeschäft ist, für den einzelnen Fall nicht ausschließt. Diese im Vertrage zum Ausdrucke gekommene Unsicherheit des Tages der Lieferung ist aber von Bedeutung für die Anwendung der Vorschrift des Artikels 356 des H.G.B. (alter Fassung), daß der Käufer, welcher wegen Lieferungsverzuges des Verkäufers vom Vertrage abgehen will, *eine den Umständen angemessene* Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren muß. Wenn nun die Lieferung nach dem Vertrage zu *Anfang Juli* zu Magdeburg verladbar sein sollte, so erscheint die vom Kläger in der Mittheilung vom 27. Juni offenbar (vergl. Entscheidungen des R.O.H.Gerichts, Bd. 8 S. 253, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 7 Nr. 27) nachgesuchte, von der Beklagten nur bis zum *10. Juli* verwilligte Frist, wenn sie überhaupt von der Beklagten als Nachfrist gemeint war, als höchst geringfügig und auch dann zu kurz, wenn, wie Beklagte behauptet hat, die Mühlenbesitzer im Allgemeinen nur beschränkte Nachfristen zu ertheilen vermögen. Verzögerungen der Fahrt eines Seglers um einige Wochen sind erfahrungsgemäß nichts Ungewöhnliches, und hiernach erscheint für die Nachlieferung einer schwimmenden Seglerladung, auch wenn Verkäufer hierbei eine Lieferzeit zugesichert hat und vertreten muß, eine so weite Nachfrist als angemessen, daß der 20. Juli, an welchem die Verladung in Magdeburg stattfand, als

noch innerhalb dieser Frist gelegen angesehen werden muß. Beklagte war daher zur Verweigerung der Annahme nicht berechtigt und Kläger zum Selbsthülfeverkauf befugt.

II. Aus dem II. Civilsenat.

Mitgetheilt von Herrn Senatspräsidenten Liebmann.

19. **Kann die Unterschrift unter dem schriftlichen Empfangsbekenntniß eines Anwalts (C.P.O. § 198) durch einen Stempelabdruck seines Namens ersetzt werden?**

Das Landgericht hatte den im Termin zu fortgesetzter mündlicher Verhandlung gestellten Antrag der Klägerin auf Erlaß des Versäumnißurtheils gegen den nichterschienenen Beklagten zurückgewiesen, weil Klägerin zum Nachweise der Ladung desselben nur ein Empfangsbekenntniß vorzulegen vermocht hatte, worin zwar der Empfang des Ladungsschriftsatzes bekundet war, das aber an der Stelle der Unterschrift des gegnerischen Anwalts den mittels Stempeldrucks hergestellten Namenszug desselben aufwies.

Die von der Klägerin hiergegen unter nachträglicher Beibringung eines unterschriebenen Empfangsbekenntnisses eingelegte sofortige Beschwerde wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Das Gesetz verlangt für das Empfangsbekenntniß, mittels dessen die Zustellung von Anwalt zu Anwalt nachgewiesen werden soll, ausdrücklich die „Unterschrift" des den Empfang bekennenden Anwalts. Unter der Unterschrift einer Person ist schon nach dem gewöhnlichen Wortsinne nur der eigenhändig geschriebene Namenszug dieser Person zu verstehen. Aber auch aus dem Wesen und dem Zweck des in § 181 C.P.O. a. F. (§ 198 n. F.) geordneten Empfangsbekenntnisses ist zu entnehmen, daß hier die eigenhändige Unterschrift verlangt wird, und daß der Stempelabdruck des Namens nicht genügt. Das Empfangsbekenntniß steht der Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers gleich (§ 174 Z. 7 C.P.O. a. F., R.G.E. in Civils. Bd. 19 S. 426). Der das Bekenntniß ausstellende Anwalt unterschreibt es gewissermaßen als Urkundsperson.

Wenn das Reichsgericht in den von der Beschwerdeführerin angezogenen Entscheidungen (Bd. 7 S. 372, Bd. 14 S. 335) ausgesprochen hat, daß Beglaubigungsvermerke von Anwälten auf Prozeßschriften gültig mittels Stempeldrucks bewirkt werden können,

so führt es doch zur Begründung ausdrücklich an, daß für diese Beglaubigung keine besondere Form vorgeschrieben, namentlich nicht die Unterschrift des beglaubigenden Anwalts gefordert sei.

Hiernach war das von der Klägerin im Termin vorgelegte Empfangsbekenntniß nicht geeignet, die ordnungsmäßige Ladung des Beklagten zu beweisen, und das Gericht hat nach § 300 Z. 2 C.P.O. a. F. mit Recht den Antrag auf Erlaß des Versäumnißurtheils zurückgewiesen.

Daß hieran durch die in der Beschwerdeinstanz erfolgte Beibringung eines nach dem Termin ausgestellten Empfangsbekenntnisses nichts geändert wird, versteht sich von selbst.

Beschluß vom 16. September 1899 zu II W 88/99.

20. Ist das von einem Amtsgericht an ein anderes gerichtete Ersuchen, ihm die Vornahme von Amtshandlungen im Bezirk des letzteren zu gestatten, ein Ersuchen um Rechtshülfe im Sinne der §§ 158, 159 des G.V.G., bei dessen Ablehnung das Oberlandesgericht nach § 160 dieses Gesetzes zu entscheiden hätte?

Die Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

§ 160 G.V.G. steht in untrennbarem inneren Zusammenhang mit den vorhergehenden §§ 158 und 159, und Rechtshülfe im Sinne dieser Paragraphen ist lediglich der Beistand, welchen ein Gericht einem andern dadurch leistet, daß es auf Ersuchen und in Vertretung desselben (vergl. Wach, Handbuch I S. 516) innerhalb seines Bezirks Amtshandlungen vornimmt, welche den Zwecken des ersuchenden Gerichts dienen. Nur im Fall der Ablehnung eines auf solchen Beistand gerichteten Ersuchens hat also das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört, gemäß § 160 auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts zu entscheiden. In dem vorliegenden Fall handelt es sich dagegen um die Ablehnung eines Gesuchs, welches darauf abzielte, dem ersuchenden Gericht die Möglichkeit der Selbstvornahme von Amtshandlungen (Zeugenvernehmungen) in einem fremden Gerichtsbezirk zu verschaffen, also gerade die Rechtshülfe in dem angegebenen Sinn entbehrlich zu machen. Daß auch in einem solchen völlig anders gearteten und nach anderen Gesichtspunkten zu beurtheilenden Fall das Oberlandesgericht zu entscheiden hätte — dafür bietet das Gesetz keinen Anhalt. (Vergl. § 167 G.V.G.)

Allerdings sind angesehene Kommentatoren des G.V.G.: v. Wil-

mowski und Levy sowie Struckmann und Koch, anderer Meinung. Allein man vermag sich denselben nicht anzuschließen. Wenn die Erstgenannten zur Begründung ihrer Ansicht, daß die von einem Amtsgericht im Fall des § 167 versagte Zustimmung auf dem in § 160 geordneten Weg bei dem Oberlandesgericht erwirkt werden könne, anführen, das Gesuch um Zustimmung nach § 167 sei ebenfalls ein Ersuchen um Rechtshülfe, so ist soviel zuzugeben, daß es sich im Falle des § 167 ebenso wie im Fall der §§ 158, 159 um eine Rechtshülfe im weiteren Sinne handelt; allein zwischen diesem und jenem besteht ein so wesentlicher Unterschied, daß es nicht angängig erscheint, die sich unmittelbar an §§ 158, 159 anschließenden Vorschriften des § 160 ohne Weiteres auf den Fall der Ablehnung eines Gesuches nach § 167 anzuwenden. Und wenn Struckmann und Koch auf die Protokolle der Reichstagskommission und insbesondere auf die danach bei der Berathung über § 137 des Entwurfs zum G.V.G. (§ 167 des Gesetzes) von dem Regierungsvertreter abgegebene Erklärung:

> es sei die Absicht des Entwurfs, zuzulassen, daß die vom Amtsgericht verweigerte Genehmigung durch das vorgesetzte Gericht ergänzt werde (Hahn, Materialien I S. 325),

verweisen, so läßt diese Erklärung, abgesehen davon, daß sie für die Auslegung des Gesetzes nicht zwingend ist, keineswegs mit Sicherheit erkennen, daß der Regierungsvertreter unter dem vorgesetzten Gericht gerade das Oberlandesgericht habe verstanden wissen wollen.

Ob und welche andere Wege etwa einem Gerichte, welches Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks vorzunehmen beabsichtigt, dem die Zustimmung versagenden judex loci gegenüber offenstehen, um zu seinem Ziele zu gelangen, ist hier nicht zu erörtern.

Beschluß vom 8. März 1899 zu II W 27/99.

21. Ist neben der Hauptsache ein Arrestverfahren anhängig gewesen, so bildet ein in der Hauptsache ergangenes vollstreckbares Urtheil, welches hinsichtlich der Kosten nur den allgemeinen Ausspruch enthält, daß der Beklagte „die Kosten des Rechtsstreits“ zu tragen habe, keinen Titel zur Festsetzung der Arrestkosten.

Von diesem Satz ausgehend, hatte das Landgericht das Kostenfestsetzungsgesuch des Klägers, soweit es sich auf die Arrestkosten bezog, zurückgewiesen.

Hiergegen legte der Kläger Beschwerde ein mit der Begründung, daß die Kosten des Arrestverfahrens zu den „Kosten des Rechtsstreits" gehörten.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen:

Die Ansicht, auf welche der Beschwerdeführer sein Rechtsmittel stützt, ist zwar in Rechtslehre und Praxis mehrfach vertreten (vergl. Gaupp-Stein, C.P.O., 3. Aufl. Anm. IV und Fußnote 33 zu § 87 a. F.) Sie ist aber nicht richtig; denn das Arrestverfahren ist, auch wenn es gleichzeitig mit der Hauptsache und vor demselben Gericht verhandelt wird (vergl. §§ 799, 806 der C.P.O. a. F.), ein von dem Verfahren über die Hauptsache verschiedenes Prozeßverfahren, dessen Ergebniß in der Sache und bezüglich der Kosten von dem Ergebniß des Verfahrens in der Hauptsache insofern ganz unabhängig ist, als der Arrestkläger als solcher kostenpflichtig unterliegen, in der Hauptsache dagegen kostenfrei siegen kann und umgekehrt. Es ist deshalb nicht angängig, die Kosten des Arrestverfahrens als in den Kosten des in der Hauptsache geführten Rechtsstreits inbegriffen anzusehen[1]). Vergl. Seuffert, C.P.O., 7. Aufl. zu § 802 a. F. Note 5; Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren, 4. Aufl. S. 18; Falkmann, in der Zeitschrift f. Civilpr., Bd. 15 S. 63; Annalen des O.L.Gericht Dresden, Bd. 2 S. 262, Bd. 16 S. 150.

Beschluß vom 27. Mai 1899 zu II W 56/99 (nach Gera).

22. In dem Falle des § 99 Abs. 3 der C.P.O. findet eine weitere sofortige Beschwerde nicht statt, wenn, falls das Beschwerdegericht **in der Hauptsache** zweitinstanzlich zu entscheiden gehabt hätte, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht gegeben wäre.

Das Amtsgericht A. hatte in einem bei ihm anhängigen Rechtsstreit nach Erledigung der Hauptsache ein lediglich über die Prozeßkosten entscheidendes Urtheil erlassen. Der vom Kläger gegen dieses Urtheil auf Grund der C.P.O. § 99 Abs. 3 eingelegten sofortigen Beschwerde hatte das Landgericht W. theilweise stattgegeben. Der Beklagte erhob weitere Beschwerde; diese wurde jedoch vom II. Civilsenat des Oberlandesgerichts als unzulässig verworfen, weil, wenn in einem Falle, wie dem vorliegenden, die weitere Beschwerde statthaft wäre, für den Kostenpunkt eine Instanz mehr als für die Hauptsache

1) Hiernach wird es sich in den dazu geeigneten Fällen empfehlen, in dem über die Hauptsache und deren Kosten ergehenden Urtheil zugleich über die Arrestkosten ausdrückliche Entscheidung zu treffen.

bestehen würde, und es bei Erlaß des § 99 Abs. 3 der C.P.O. nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne, diesen Erfolg herbeizuführen. Vergl. auch Jur. Wochenschr. 1900 S. 390 unter Z. 2.

Beschluß vom 6. Oktober 1900 zu II W 92/00 (nach Weimar).

Aus dem Feriensenat.

Mitgetheilt von Herrn Wirkl. Geh. Rath Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Brüger.

3) Zu § 352 St.P.O.

In dem gegen einen Beamten wegen Veröffentlichung eines strafbaren Zeitungsartikels anhängigen Disziplinarverfahren war gegen einen Zeugen wegen unbegründeter Verweigerung des Zeugnisses durch Beschluß des Amtsgerichts auf Grund des § 69 St.P.O. Zwangshaft angeordnet und die von dem Betroffenen hiergegen eingelegte Beschwerde von der landgerichtlichen Ferienstrafkammer als unbegründet verworfen worden. Auf weitere Beschwerde, in welcher zur Begründung des Antrags auf Aufhebung der angeordneten Zwangshaft vorgebracht wurde, daß das Zeugnißzwangsverfahren der Strafprozeßordnung auf das im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie nach dessen Civilstaatsdienstgesetze geltende Disziplinarverfahren keine Anwendung finden könne, entschied der Feriensenat des O.L.Gerichts, daß die weitere Beschwerde nach § 352 St.P.O. als unzulässig zu verwerfen sei, da die Voraussetzung der Zulässigkeit einer solchen, daß der angefochtene, in der Beschwerdeinstanz ergangene Beschluß des Landgerichts eine Verhaftung betreffe, nicht vorliege. Unter Verhaftung verstehe das Gesetz nicht jede Freiheitsentziehung, sondern lediglich die Haft, welche auf Grund der Bestimmungen im neunten Abschnitte des ersten Buchs der St.P.O., gegen einen Beschuldigten verhängt werden könne. (Löwe, St.P.O. 8. Aufl., Anm. 3, Stenglein, St.P.O., 3. Aufl., Anm. 2 zu § 352; Entsch. des Oberlandesgerichts München II 236, III 602; Entsch. des Oberlandesgerichts Dresden II 296.)

Beschluß vom 3. Aug. 1900 nach Gera W 96/1900 398.

4) Zu § 123 St.G.B.

In der Anklagesache gegen die Wittwe Minna B. in S. wegen Hausfriedensbruchs hatte die Strafkammer des Landgerichts Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Die gegen diesen Beschluß ein-

gelegte sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde von dem Feriensenat des O.L.Gerichts zurückgewiesen in Erwägung, daß als „zur Aufforderung berechtigt“ im Sinne des § 123 St.G.B. bezüglich einer Wohnung das Familienoberhaupt als Träger des Hausrechtes anzusehen sei, daß als dieser Träger nach § 1354 B.G.B. der Ehemann zu gelten habe, daß daher die Ehefrau L. zumal in Anwesenheit ihres Ehemannes nicht zur Hinausweisung der Angeschuldigten im Sinne des § 123 St.G.B. berechtigt gewesen sei, auch hieran der von ihr behauptete Umstand allein, daß ihr das Haus, in dem sie mit ihrem Ehemann wohne, eigenthümlich gehöre, nichts ändern würde, auch nicht, soweit es sich um Hinausweisung der Angeschuldigten aus dem Hause nach Verlassen des Wohnungsraumes handelte, da von einem Ausschluß der Verwaltungsbefugniß des Ehemanns in Ansehung jenes Hauses nichts verlaute, daß ferner die Ehefrau L. aus demselben Grunde nicht einmal zur Stellung des Strafantrags selbständig legitimirt gewesen sei. (Vergl. Olshausen, Note 18 und 23, Oppenhoff, Note 21 zu § 123 St.G.B.; Rechtspr. des R.G. in Strafsachen, Bd. 6 S. 406; Juristische Wochenschrift, 1869 S. 464 Nr. 10.)

Beschluß nach Meiningen vom 28. Juli 1900. W 90/1900 383.

5) **Ist die Strafbestimmung in § 15 Abs. 2 der Herzogl. S.-Gothaischen Ministerial-Verordnung vom 6. März 1866, die Regelung des Feuerlöschwesens betr. (G.S. Bd. 13 S. 67 folg.) disziplinarer oder krimineller Natur? Wie verhält sie sich gegenüber dem § 368 Ziff. 8 des R.St.G.B.?**

Der Angeklagte ist erster Oberfeuermann in Seebergen. Am 17. Oktober 1899 ist die Feuerspritze von Seebergen zur Bekämpfung eines in Friemar ausgebrochenen Brandes ausgerückt. Zur Bedienung der Spritze waren sechs Feuermänner nöthig (nur im Nothfall hätten auch fünf genügt). Mit der Seebergener Spritze sind nur vier Feuermänner, einschließlich des zweiten Oberfeuermanns, ausgerückt. Trotzdem ist der Angeklagte, der in vollständiger Oberfeuermannsausrüstung das Ausrücken der Spritze überwacht hat, nicht mit ausgerückt.

Nach der Gothaischen M.V. vom 6. März 1866, die Regelung des Feuerlöschwesens betr. (G.S. Bl. 13 S. 67 ff.) besteht die Ortsfeuerwehr aus Feuermännern und aus Spritzendrückern (§ 8). An der Spitze der Feuerwehr steht als Chef derselben bei kleinen Feuer-

wehren — dazu gehört die Seebergener Feuerwehr — der erste Oberfeuermann (§ 12). § 6 sagt, daß die Feuerwehr Alles zu thun hat, was bei einem Brande zu dessen Löschung . . . zu thun sein mag. Nach § 9 haben die Feuermänner die zum Löschwesen gehörigen Spritzen . . . zu handhaben. Nach § 11 Abs. 2 sind auf jede zu bedienende Spritze mindestens sechs Feuermänner zu rechnen. § 15 Abs. 1 bestimmt:

„Jeder bei der Feuerwehr in Dienst Stehende ist schuldig, der für den Dienst vorgeschriebenen Ordnung . . . pünktlich nachzukommen und sich im Dienst so zu verhalten, wie es das Interesse des Dienstes und die Pflicht eines tüchtigen und gewissenhaften Feuerwehrmanns erheischt."

Abs. 2 des § 15 lautet:

„Verletzung der Dienstpflicht ist — sofern keine besonderen statutarischen Vorschriften deshalb bestehen — vom Gemeindevorstand nach der Wichtigkeit des Vergehens und dem Grade der Schuld mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 3 Thaler zu bestrafen."

Besondere statutarische Vorschriften bestehen in Seebergen nicht. Gegen den Angeklagten ist durch Strafverfügung des Herzogl. Landrathsamts zu Gotha auf Grund von § 15 der V.O. vom 6. März 1866 eine Strafe von 9 M. festgesetzt worden. Der Angeklagte hat auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Das Urtheil des Schöffengerichts hat den Angeklagten der Uebertretung des § 15 für schuldig erachtet, hat aber die Strafe auf 3 M. herabgesetzt. Auf die Berufung des Angeklagten hat die Strafkammer auf Einstellung des Verfahrens erkannt, weil es sich um ein Disziplinarstrafverfahren handele, das nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre.

Die gegen diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft erhobene Revision ist begründet.

Das Landgericht führt aus:

„Sinn und Wortlaut dieser Strafbestimmung (des § 15 Abs. 2) weisen mit voller Klarheit und ganz unzweideutig darauf hin, daß sie disziplinarischer Natur ist, gleichbedeutend z. B. den Bestimmungen des Gothaischen Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 §§ 21 ff. und des Reichsgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 §§ 72 ff. Sie ist getroffen im Interesse der Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Ordnung des Dienstes der betreffenden Personen als Feuerwehrleute, die Strafe erfolgt auf Verletzung der Dienstpflicht. Und wenn in dem angeführten Paragraphen auch dem strafenden Gemeindevorstand aufgegeben ist, die

Wichtigkeit des Vergehens zu prüfen, so ist doch die Bezeichnung „Vergehen" nicht im Sinne einer strafbaren Handlung des Reichsstrafgesetzbuchs oder eines sonstigen Strafgesetzes aufzufassen. Wesentlich für die Beurtheilung der Frage, ob kriminelle oder Disziplinarstrafe im fraglichen Paragraphen angedroht ist, ist auch die Uebertragung der Strafgewalt an den Gemeindevorstand, dem eine Strafgerichtsbarkeit im Herzogthum Gotha — mit Ausnahme der Bürgermeister der unabhängigen Städte — nicht zusteht."

So völlig zweifelsfrei, wie das Landgericht hiernach annimmt, ist indessen der Charakter der Strafbestimmung des § 15 durchaus nicht.

Daß der Staat gegenüber den Mitgliedern der Ortsfeuerwehren neben der allgemeinen Strafgewalt auch die Disziplinarstrafgewalt hat, ist unbestreitbar (Meyer, Staatsrecht, 2. Aufl. § 148 bei und in Anm. 5). Zunächst wäre es aber irrig, wollte man etwa im Hinblick auf das jetzt in Geltung befindliche Strafsystem daraus, daß neben der Geldstrafe Verweis angedroht wird, folgern, daß es sich um ein Disziplinar- und nicht um ein Kriminaldelikt handele; denn das im Jahre 1866 in Geltung gewesene Gothaische Strafgesetzbuch vom 12. Juli 1850 (G.S. Bd. 6 S. 521 ff.) kennt den Verweis als ganz allgemeines Strafmittel, Art. 17 Abs. 1 sagt: „Ein Verweis findet nicht nur da statt, wo das Gesetz desselben ausdrücklich als Strafe gedenkt, sondern auch überall da, wo Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ohne Beschränkung im niedrigsten Strafsatz gedroht sind, und das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Verbrechen an sich oder dessen Theilnahme dabei so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde." Das vom Landgericht angeführte Moment, die Strafe des § 15 erfolge auf Verletzung der Dienstpflicht, die Strafbestimmung sei getroffen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung des Feuerwehrdienstes, ist ohne Bedeutung. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Dienstes werden wegen Verletzung der Dienstpflicht sowohl Disziplinarstrafen als auch Kriminalstrafen verhängt. Für die schweren Fälle der Dienstverletzungen steht die Kriminalstrafe sogar in erster Reihe (R.St.G.B. § 331 ff.). Aber auch leichtere Fälle von Verletzungen der Dienstpflicht werden oft mit Kriminalstrafe geahndet. Dies zeigt insbesondere das Gothaische Strafgesetzbuch vom 12. Juli 1850, das in Art. 307 jede Vernachlässigung der Amtspflicht als Kriminalvergehen ansieht:

„Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernach-

lässigen, sind mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen, vorbehältlich derjenigen Fälle, wo besondere Strafen vorgeschrieben sind . . ."

Die gesetzliche Strafe, die Kriminalstrafe wird nur dann zur Disziplinarstrafe, wenn sie nicht von der Strafbehörde, sondern von der Dienst- oder Aufsichtsbehörde verhängt wird. Art. 322 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, dazu § 21 des Gothaischen Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 (G.S. Bd. 8 S. 81 ff.).

Hiernach ist es durchaus sachgemäß, wenn in § 15 Abs. 2 von „Vergehen" die Rede ist.

Das Landgericht glaubt insbesondere um deswillen sich für die Meinung, der § 15 drohe nur Disziplinarstrafe an, entscheiden zu müssen, weil die Strafgewalt dem Gemeindevorstand anvertraut werde. In der That wird man diesem Umstande einiges Gewicht zu Gunsten der Anschauung des Landgerichts, hingesehen auf Art. 322 Abs. 2 des Gothaischen Strafgesetzbuchs beilegen dürfen, aber durchschlagende Kraft kommt ihm schwerlich zu, denn den Gemeindevorständen war damals eine Strafgerichtsgewalt bis zur Strafhöhe von 3 Thalern (dazu Art. 17 des Strafgesetzbuchs über den Verweis) eingeräumt. Das Landgericht, das das Gegentheilige annimmt, übersieht die §§ 7 ff. des damals in Geltung befindlichen Gothaischen Gesetzes vom 11. Juni 1858 über die Organisation der Verwaltungsbehörden (G.S. Bd. 10 S. 315 ff.).

Indessen auch wenn der § 15 als ein Disziplinarstrafgesetz anzusehen wäre, so würde dies einer Bestrafung des Angeklagten im ordentlichen Rechtswege nicht entgegenstehen. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß neben landesrechtlichen Satzungen auch die reichsgesetzliche Strafvorschrift, der § 368 Z. 8 des R.St.G.B. in Betracht komme. Nach dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt. Die Vorschrift enthält ein Blankettstrafgesetz, das Reich giebt die Strafandrohung, geschützt werden durch sie die feuerpolizeilichen Anordnungen, die in den einzelnen Bundesstaaten erlassen werden und zugleich die, die zur Zeit des Inkrafttretens des R.St.G.B. bereits erlassen waren (vergl. Olshausen, St.G.B., 5. Aufl., Bd. 2 § 368 Note a zu Nr. 8 S. 1396 f.). Für die letzteren Anordnungen ist es selbstverständlich gleichgültig, ob sie bis zum Inkrafttreten des R.St.G.B. strafrecht-

lichen Schutz von Seiten der Landesgesetzgebung genossen, oder nur dem Schutz der Disziplinarstrafe unterstanden hatten oder ob sie ohne jeden Strafschutz belassen waren (vergl. auch Oppenhoff, St.G.B., 12. Aufl., § 368 Note 23 S. 963, Olshausen a. a. O). Es fragt sich also nur, ob die §§ 6, 9, 11 Abs. 2 und 15 Abs. 1 der Verordnung vom 6. März 1866 feuerpolizeiliche Anordnungen im Sinne des § 368 Z. 8 des R.St.G.B. enthalten. Die Frage ist unbedingt zu bejahen. Die Anordnung, daß der bei der Feuerwehr in Dienst stehende Chef derselben der für den Dienst vorgeschriebenen Ordnung, nach welcher jede Spritze von wenigstens 6 Feuermännern zu bedienen ist, nachzukommen habe, ist eine unmittelbar auf die Löschung des Feuers Bezug habende Maßregel. Daß solche Maßregeln dem § 368 Z. 8 unterfallen, ist außer allem Zweifel (Olshausen, a. a. O. Note b S. 1397). Unter Strafe gestellt ist nicht nur der vorsätzliche Verstoß gegen die feuerpolizeilichen Anordnungen der §§ 6, 9, 11 und 15, sondern nach dem Inhalt dieser Anordnungen auch eine fahrlässige Nichtbefolgung derselben (Olshausen, a. a. O. Note a, Oppenhoff, a. a. O.).

Der dem Angeklagten zur Last gelegte Verstoß gegen die feuerpolizeilichen Anordnungen ist schon in der landräthlichen Verfügung vom 20. Dezember 1899 als kriminell zu bestrafende Polizeiübertretung, als Strafsache im Sinne der Reichsjustizgesetze (Löwe, St.P.O., 9. Aufl. S. 187 f. Anm. 2a zu § 3 des E.G. zur St.P.O.) angesehen worden, die Verfügung beruft sich auf § 453 der St.P.O., der nur von Strafen redet, die in den Strafgesetzen angedroht sind. Die Nichtbeachtung des § 368 Z. 8 in der landräthlichen Verfügung ist ohne Bedeutung, das Landrathsamt war befugt, auch auf Grund dieser Gesetzesstelle zur polizeilichen Strafverfügung zu greifen. (Gothaisches und Coburgisches Gesetz, die Straffestsetzung durch Verfügung der Polizeibehörden betr., vom 7. April 1879 §§ 1 und 2. G.S. v. J. 1879 S. 145 f.).

Hiernach erscheint es unzulässig, wenn das Landgericht dem gegenwärtigen Straffall den ordentlichen Rechtsweg hat verschließen wollen.

Urtheil vom 28. Juli 1900 nach Gotha. S 46/1900 399.

Aus der Rechtsprechung der Anhaltischen Gerichte.

Mitgetheilt von Herrn Gerichtsassessor Kinner in Dessau.

5. Rechtliche Natur eines Apothekenprivilegiums nach Anhaltischem Recht. Mobile oder immobile?

Beschluß der C. K. I des L.G. Dessau in Beschwerdesachen des Apothekers K. A. Z. T. 18/00.

Der Apotheker K. hatte durch einen notariellen Kaufvertrag vom 3. September 1897 das zu Dessau gelegene Hausgrundstück Neumarkt Nr. 13 erworben, in dem sich eine Apotheke befand. Mitverkauft war in demselben Vertrage auch das Apothekenprivilegium zu dem festgesetzten Preise von . . . . M. Den auf dem Vertrage verwendeten Stempel hatte der Notar in der Weise berechnet, daß er von dem Kaufpreise für das Hausgrundstück $^3/_4$ Proz. — den Immobiliarkaufstempel — von dem Kaufpreise für das Apothekenprivilegium dagegen nur $^1/_3$ Proz. — den Mobiliarkaufstempel — in Ansatz brachte. Das Amtsgericht ging von der Ansicht aus, daß auch bezüglich des Apothekenprivilegiums der Immobiliarkaufstempel hätte verwendet werden müssen und liquidirte den entsprechenden Betrag nach. Die hiergegen mit der Begründung eingelegte Beschwerde, daß das Apothekenprivilegium in Bezug auf den Werthstempel nicht als Immobile, sondern als Mobile zu behandeln sei, wurde als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach dem seit dem 1. Juli 1897 in Kraft getretenen Anh. Gesetze Nr. 984 unterliegen nach Nr. 23ª des demselben beigefügten Tarifs Kaufverträge über in Anhalt befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte dem gleichen Stempel von $^3/_4$ Proz. der Kaufsumme. Daß aber das hier in Frage stehende Apothekenprivilegium ein den Immobilien „gleichgeachtetes" Recht ist, kann nicht bezweifelt werden. Denn als eine Realgewerbegerechtigkeit, die es darstellt, wird es im Gesetz Nr. 396, das in diesem Punkte durch die Grundbuchordnung Nr. 450 G.S. nicht außer Geltung gesetzt ist, ausdrücklich derselben Behandlung in Bezug auf Einsetzung als Zubehör eines Grundstücks, wie ein Grundstück selbst, unterworfen, wobei auch anerkannt wird, daß es nicht bloß als Zubehör, sondern auch selbständig besessen werden kann. Ebenso werden die selbständigen Apothekergerechtsame im Anhaltischen Subhastationsgesetz Nr. 525 § 1 nach den Motiven dazu S. 419 den Grundstücken ausdrücklich gleich behandelt. Und schließlich kommt hinzu, daß im vorliegenden Falle das Apothekenprivilegium, nachdem es zuerst zusammen mit dem

Hause Neumarkt Nr. 13 hier als dessen Zubehör in einem Grundaktenstück geführt worden war, jetzt, da es anders als das gedachte Haus mit Hypotheken belastet ist, sogar auf einem besonderen Blatte im Grundbuch geführt wird.

Alles das beweist, daß das hier fragliche Apothekenprivilegium zu den den Grundstücken gleichgeachteten Rechten zu zählen ist und somit auch dem Immobiliarstempel unterliegt . . . ."

6. **Ist nach dem Anhaltischen Vereinsgesetz (Ges. v. 26. Dezember 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung störenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts) die Theilnahme minderjähriger Personen an politischen Versammlungen strafbar?**

Urtheile des Schöffengerichts zu Harzgerode vom 6. Oktober 1899, des Herzoglichen Landgerichts, II. Strafkammer, zu Dessau vom 13. November 1899 und des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 12. März 1900 in Strafsachen ca. Sch. u. Gen. E 17/99.

Am Sonntag, dem 30. Juli 1899 fand in B.'s Restaurant zu Harzgerode eine Volksversammlung statt, in welcher der socialdemokratische Abgeordnete A. aus Halle über „das Gesetz betr. den Schutz der Arbeitswilligen und sein Schicksal vor dem deutschen Reichstage" sprach. Zu der Versammlung waren durch den „Harzer Boten" und das in Dessau erscheinende „Volksblatt für Anhalt" Anhänger aller Parteirichtungen eingeladen. Es wurden auch nicht nur Socialdemokraten, sondern jedermann, der die Versammlung besuchen wollte, gegen Zahlung eines kleinen Eintrittsgeldes in den Saal eingelassen. Eine besondere Einführung durch Mitglieder irgend eines Vereines oder eine besondere Legitimation wurde von den Besuchern nicht verlangt. Die Versammlung wurde von dem Vertrauensmann der socialdemokratischen Partei für Harzgerode eröffnet. Derselbe wies darauf hin, daß alle minderjährigen Personen den Saal gemäß Anhaltischen Versammlungsrechtes zu verlassen hätten. Trotzdem verblieben die damals noch minderjährigen Angeklagten in der Versammlung. Es wurde deshalb gegen jeden von ihnen seitens der Herzoglichen Kreisdirektion eine polizeiliche Strafverfügung erlassen. Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch sprach das Schöffengericht zu H. die Angeklagten frei. Es hielt eine Uebertretung der §§ 10 und 18 des Anhalt. Gesetzes vom 26. Dezember 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung störenden Mißbrauchs des Ver-

sammlungs- und Vereinigungsrechtes nicht für vorliegend. Das Gesetz verbiete zwar in § 10 Frauen und Minderjährigen „die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen", der Begriff der politischen Versammlung könne aber an dieser Stelle nur so interpretirt werden, daß darunter die Versammlungen politischer Vereine verstanden würden. Dies ergebe sich aus der Stellung des § 10 im Zusammenhange des ganzen Gesetzes. Dasselbe zerfällt in 5 Theile, deren jeder eine besondere Ueberschrift trägt. Abschnitt A umfaßt die §§ 1—9 und handelt „von Versammlungen und Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken". Abschnitt B, der nur den § 10 enthält, handelt „von politischen Vereinen insbesondere" und der in Rede stehende § 10 beginnt noch ausdrücklich mit den Worten:

„Für politische Vereine gelten außer den vorhergehenden Paragraphen noch folgende Bestimmungen". . . . . Es folgt nunmehr unter den Buchstaben a das Verbot der „Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen" für Frauen, Minderjährige 2c.

Zur Unterstützung der Ansicht, daß es sich in § 10 nur um Versammlungen politischer Vereine handele, hat sich das Schöffengericht ferner auf § 18 Abs. 3 des Gesetzes berufen:

> „Wer den Vorschriften des § 10 entgegen sich als Mitglied eines Vereines aufnehmen läßt oder an Versammlungen von Vereinen theilnimmt, hat Geldbuße von . . . . . . verwirkt."

Das Gesetz enthalte somit keine allgemeine Strafbestimmung gegen die Theilnahme Minderjähriger an Versammlungen, sondern einzig eine solche gegen die Theilnahme Minderjähriger an Versammlungen von Vereinen. Die seitens der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung wurde von der Strafkammer zu D. zurückgewiesen. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein mit der Begründung, ein Zusammenhalten des § 10 mit dem § 18 lasse erkennen, daß politische Vereine und politische Versammlungen gleich behandelt und denselben Bedingungen und denselben Strafen hätten unterworfen werden sollen. Dies würde durch den Gebrauch des Bindeworts „oder" im § 10 zwischen „Vereinen" und „Versammlungen" ausgedrückt. Ebenso stelle § 18 in Abs. 1:

> „Wer bei einem politischen Vereine sich am Vorstande betheiligt, ohne daß dieser Vorstand den in § 10d vorgeschriebenen Bedingungen entspricht, wer als Vorsteher . . . . eines solchen Vereins Personen, die von den Bestimmungen des § 10 a—e betroffen werden, als Mitglieder aufgenommen oder zur Theil-

nahme an den Versammlungen oder zum Reden in denselben zugelassen, hat Geldbuße . . . . . verwirkt"

die Vorstände politischer Vereine mit solchen Personen, die die in § 10 ausgeschlossenen Personen zur Theilnahme an den Versammlungen zugelassen hätten, zusammen und unter gleiche Strafe. Absatz 3 des § 18 nehme nun wieder ausdrücklich Bezug auf § 10, so daß man berechtigt sei anzunehmen, nicht nur die in § 10 gedachten Personen, sondern auch die dort gedachten Verfehlungsfälle sollten getroffen werden.

Das Oberlandesgericht hat die Revision jedoch zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Ausführung der Revisionsbegründung, daß die That unter Absatz 3 des § 18 falle, ist rechtlich nicht haltbar. Diese Gesetzesvorschrift bedroht nach ihrem klaren Wortlaute nur diejenigen, welche der Vorschrift des § 10 entgegen sich als Mitglied eines Vereins aufnehmen lassen oder an Versammlungen von Vereinen theilnehmen oder darin als Redner auftreten. Die Ausdehnung der Strafandrohung des § 18 Abs. 3 auf den Fall der Theilnahme der nach § 10 Buchstaben a von der Berechtigung zur Theilnahme an politischen Vereinen oder Versammlungen gänzlich ausgeschlossenen Personen, insbesondere der hier in Frage stehenden Minderjährigen an politischen Versammlungen, die nicht als solche politische Vereine anzusehen sind, erscheint gegenüber der völlig unzweideutigen Fassung der Strafvorschrift nach allgemeinen strafrechtlichen Formen, insbesondere auch nach § 2 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches unzulässig.

Zudem kann nicht einmal anerkannt werden, daß zwischen den Strafbestimmungen des § 18 und den Vorschriften des § 10 ein Widerspruch besteht. . . . .

Unter den in § 10 bezeichneten Versammlungen sind nicht politische Versammlungen im Allgemeinen, sondern nur Versammlungen politischer Vereine zu verstehen. Hierfür spricht schon ausreichend der Umstand, daß der den § 10 umfassende Abschnitt B des Gesetzes mit der ausdrücklichen Ueberschrift „Von politischen Vereinen insbesondere" versehen ist. Dazu tritt die Erwägung, daß das Preußische Gesetz vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts (Preuß. Ges.-Samml. S. 277) offensichtlich dem Anhaltischen Gesetze zur Vorlage gedient hat, und daß dieses Preußische Gesetz den Frauenspersonen, Schülern und Lehrlingen lediglich die Aufnahme als Mitglied politischer Vereine und das Beiwohnen bei Versammlungen und

Sitzungen solcher politischer Vereine, nicht aber die Theilnahme an anderen politischen Versammlungen versagt. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß das Preußische Gesetz eine Strafbarkeit der verbotswidrig an Versammlungen politischer Vereine theilnehmenden Personen nicht feststellt, sondern für solchen Fall nur gegen die Vorsteher, Ordner und Leiter der Vereine Strafen festsetzt, die ausgeschlossenen Personen aber nur dann mit Strafe belegt, wenn sie sich als Mitglied aufnehmen lassen, während der Anhaltische Gesetzgeber auch eine Bestrafung der ausgeschlossenen Personen selbst im Fall ihrer bloßen Theilnahme an Versammlungen von Vereinen für angezeigt erachtet hat. Zu wesentlich derselben Auslegung des Anhaltischen Gesetzes ist auch der III. Strafsenat des Reichsgerichts im Urtheile vom 18. Dezember 1899 zur Sache wider Z. gelangt."

7. Bedingter Strafantrag.

Urtheil des Kgl. Oberlandesgerichts (Strafsenat) zu Naumburg vom 5. April 1900 in Straff. c. M. u. Gen. S 41/00.

Nach § 1 des Anh. Ges. Nr. 1036 betr. den Vertragsbruch in landwirthschaftlichen Arbeitsverhältnissen werden landwirthschaftliche Arbeiter, welche widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft. Die Bestrafung tritt jedoch nur auf Antrag des Arbeitgebers ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Die beim Oberinspektor H. auf der Domäne in Görzig als landwirthschaftliche Arbeiter beschäftigt gewesenen Angeklagten haben sich dieser Uebertretung dadurch schuldig gemacht, daß sie am 18. Juli 1899 ihre Arbeit widerrechtlich verließen. Der Oberinspektor H. stellte deswegen am 20. Juli 1899 Strafantrag, welcher wörtlich lautet: „. . . Dafern die Obengenannten — die Angeklagten — innerhalb 8 Tagen ihre Arbeit hierselbst wieder aufnehmen, würde ich von einer Bestrafung absehen, andernfalls aber hiermit deren Bestrafung . . . . beantragen." Das Urtheil des Herzoglichen Schöffengerichts zu Cöthen, durch welches das Verfahren eingestellt wurde, wurde in der Berufungsinstanz von der II. Strafkammer des Herzoglichen Landgerichts zu Dessau bestätigt, weil der Strafantrag nur bedingt gestellt und ein solcher Strafantrag nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs und nach den Entscheidungen des Reichsgerichts (Entsch. in Straff. Bd. XIV S. 96, Bd. VIII S. 291) wirkungslos sei. Die hiergegen

seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision an das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg hatte die Aufhebung des Urtheils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur Folge.

Aus den Gründen:

„Dem Vorderrichter ist zwar darin beizutreten, daß der in Rede stehende Strafantrag bedingt gestellt ist. In Rechtslehre und Rechtsprechung ist aber allgemein anerkannt, daß die Wirkung der einem Strafantrage beigefügten Bedingung davon abhängt, ob diese eine Resolutiv- oder eine Suspensivbedingung ist. Einverständniß herrscht darüber, daß ein bedingter Strafantrag dann der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt, wenn sich die Bedingung als eine aufschiebende darstellt, wenn also der erklärte Wille des Antragstellers dahin ging und auch dahin verstanden werden kann, der Strafantrag solle nur im Falle des Eintretens oder Nichteintretens eines künftigen Ereignisses als gestellt betrachtet werden.

Daß die Eingabe vom 20. Juli 1899 mit Nothwendigkeit in diesem Sinne aufzufassen sei, ist nun aber keineswegs anzunehmen; sie kann recht wohl dahin ausgelegt werden, der Strafantrag solle schon als am 20. Juli 1899 gestellt angesehen werden, nur solle er für den Fall seine Wirkung verlieren, daß die Denunciaten innerhalb 8 Tagen die Arbeit wieder aufnehmen würden. Ist letzteres der Sinn der Eingabe, so ist dem in ihr gestellten Strafantrage eine auflösende Bedingung beigefügt. Eine solche gilt aber nach der in Uebereinstimmung mit der Rechtslehre stehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. Bd. XIV S. 97) als einflußlos, für nicht geschrieben; der Strafantrag gilt demgemäß als unbedingt gestellt."

Bücherbesprechungen.

1. Der Heymann'sche Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Blätter für Rechtspflege, Bd. 46 S. 274, Bd. 47 S. 172 f. und 277 f.) nähert sich seinem Abschlusse. Soeben ist erschienen:

Gareis, Professor der Rechte in Königsberg, Der Allgemeine Theil. Preis 7 M.

Es fehlt jetzt nur noch der Kommentar zum Familienrechte, der Hubrich und v. Blume zu Verfassern haben wird. Auch dieser ist in Vorbereitung.

Die äußere Einrichtung des Heymann'schen Kommentars hat allseitig Beifall gefunden. Auch darüber ist man längst einig, daß der Kommentar inhaltlich Vortreffliches bietet. Dieses günstige

Urtheil kann durch die Arbeit von Gareis nur bestärkt werden. Der Name des Verfassers ist der deutschen Juristenwelt bekannt. Das Vertrauen, das dieser Name erweckt, wird durch das Werk voll gerechtfertigt. Auf Schritt und Tritt fühlt man, daß hier eine zum Wegweisen in einem großen Gesetzgebungsgebiete berufene Hand die Feder geführt hat. Der Gareis'sche Kommentar sei dem Lernenden und dem Praktiker aufs angelegentlichste empfohlen. Die Litteraturangaben sind reichlich, überall wird die partikulare Ausführungsgesetzgebung herangezogen. Dem Kommentar ist eine Einleitung vorausgeschickt, die sich namentlich mit der Entstehung, Einführung und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschäftigt.

2. Weymann, Regierungsrath und ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes in Berlin, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13./19. Juli 1899. Textausgabe mit Anmerkungen, sämmtlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Anleitung über den Kreis der Versicherten, und Sachregister. Berlin, Verlag von Franz Vahlen, 1900. Preis 2,40 M.

Im vorigen Hefte dieser Blätter (Bd. 47 S. 276) war über die Ausgaben des Invalidenversicherungsgesetzes von Freund und von Sala zu berichten. Heute liegt uns der kleine Kommentar des Gesetzes von Weymann vor. Weymann hat sich zunächst die Aufgabe gestellt, den rechtlichen Inhalt des Gesetzes auch dem Nichtjuristen klar zu machen. Dabei ist er bestrebt, die großen sozialpolitischen Gesichtspunkte überall zur Geltung zu bringen. Weiter will er namentlich aber auch den Arbeiter wirthschaftlich denken lehren, indem er die Bedeutung der verschiedenen Vorschriften für die wirthschaftliche Lage des einzelnen Versicherten hervorhebt. Hoffentlich trägt das Buch dazu bei, den noch vielfach herrschenden Mangel an Interesse und Verständniß für das unvergleichlich humanitäre Gesetz zu heben.

3. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Herausgegeben von der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Berlin, Verlag von Otto Liebmann.

Erschienen sind von diesem Werke bisher, und zwar im Jahre 1894 Band 1: Das Strafrecht der Staaten Europas, Preis 35 M., für Subskribenten auf das ganze Werk 30 M., und im Jahre 1899 Band 2: Das Strafrecht der außereuropäischen Staaten, nebst einem Anhange: Nachträge zum ersten Band: Das Strafrecht der Staaten Europas 1893—1898. Preis 26 M., für Subskribenten 22 M.

Die beiden ersten Bände sind ein in sich abgeschlossenes Ganzes, sie geben in Einzelbildern das Strafrecht sämmtlicher Kulturstaaten und ihrer Kolonien; entworfen sind diese Bilder, soweit dies zu erreichen war, von Angehörigen oder Bewohnern der betreffenden Staaten. Die noch ausstehenden drei Bände werden die rechtsvergleichende Darstellung selbst bringen. Der dritte Band soll den allgemeinen Theil des Strafrechts umfassen, die beiden folgenden

Bände werden die einzelnen Delikte und die für sie angedrohten Strafen behandeln.

Es ist sicherlich kein Zufall, daß die Entstehung dieses wahrhaft großartigen Werkes in eine Zeit fällt, wo Deutschland auch politisch über seine alten Grenzen hinauszuwachsen beginnt. Es handelt sich um ein Stück Weltwissenschaft. Die Strafrechtswissenschaft soll über die ihrem Aufschwung sich entgegenstellenden nationalen Grenzen hinausgehoben, zugleich soll die erste Grundlage für eine in ihren Grundzügen internationalgleiche Strafgesetzgebung geliefert werden.

Die Fortsetzung des Werkes ist bedingt durch eine genügende Anzahl Subskriptionen. Leider, sagt der Redaktionsausschuß bei Herausgabe des zweiten Bandes, ist der bisherige Erfolg hinter den Erwartungen weit zurückgeblieben. Der Ausschuß wendet sich daher nochmals an die gesammte Juristenwelt mit der Bitte, dem Unternehmen thatkräftige Förderung zu theil werden zu lassen und es Behörden, Bibliotheken, Akademien und Vereinen zur Anschaffung zu empfehlen.

Hoffen wir, daß die Bitte nicht vergeblich ausgesprochen worden ist. Es wäre tief zu beklagen, wenn ein so überaus stolzes und zeitgemäßes Unternehmen scheitern sollte an der Gleichgültigkeit des deutschen Juristenstandes. Zumal in einer Periode, in der die große Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Wissenschaft, die Gesetzgebung und die Rechtsprechung immer deutlicher wird. Auch für die Rechtsprechung, denn wenn der Strafrichter selbstverständlich auch nicht das fremde Recht selbst zur Anwendung bringen kann, bei Beurtheilung des Rechtes seines Vaterlandes wird er von größeren, höheren Gesichtspunkten ausgehen, wenn ihm das Strafrecht der anderen Kulturstaaten nicht unbekannt ist.

4. Allfeld, Professor der Rechte in Erlangen, Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesammtregister. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1900. Preis gebunden 8 M.

Der Verfasser will zunächst dem Studirenden in einem einzigen handlichen Bande den Text aller Gesetze bieten, auf die in den Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozeß Bezug zu nehmen ist.

Der 1. Theil enthält den Text der Strafgesetze (1. Abschnitt: Strafgesetzbuch nebst den Einführungs- und Abänderungsgesetzen, 2. Abschnitt: Militärstrafgesetzbuch sammt Einführungsgesetz, 3. Abschnitt: die übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze), der 2. Theil den Text der Strafprozeßgesetze (darunter die Militärstrafgerichtsordnung mit Einführungsgesetz).

Von einer Erläuterung des Gesetzes ist Abstand genommen.

Der Verfasser irrt nicht, wenn er meint, daß auch dem Praktiker es erwünscht sei, in einem Bande den Text der Gesetze, die er gewöhnlich anzuwenden hat, vor sich zu haben.

Der Allfeld kann in gewisser Beziehung als ein strafrechtlicher Nachfolger des civilrechtlichen „Rudorff und Schäfer“ (Blätter

für Rechtspflege, Bd. 47 S. 172) bezeichnet werden. Möge er sich ebensoviel Freunde erwerben, als sein Vorgänger bereits gefunden hat.

5. Olshausen, Oberreichsanwalt in Leipzig, Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Verlag von Franz Vahlen.

Unter diesem Gesammttitel sollen nunmehr alle auf Strafrecht und Strafprozeß bezüglichen Reichsgesetze für den praktischen Gebrauch von Olshausen bearbeitet herausgegeben werden.

Band 1. — Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 7. Auflage, gebunden 1 M.— ist bereits erschienen. Er giebt den Text des Strafgesetzbuchs in seiner gegenwärtigen Geltung unter Berücksichtigung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der Novellen zum Strafgesetzbuch vom 27. Dezember 1899 (betr. die Abänderung des § 316 des St.G.B.) und vom 25. Juni 1900 (lex Heinze). Beigefügt sind kurze Anmerkungen, die namentlich auch Hinweisungen auf die für die Zuständigkeit und das Verfahren wichtigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung enthalten.

Dem ersten Bande werden in Kurzem in der gleichen Ausstattung folgen:

Bd. 2: Reichsstrafprozeßordnung,
Bd. 3: Reichsmilitärstrafgesetzgebung,
Bd. 4: Reichsstrafnebengesetze mit Ausschluß einzelner Materien, 2. Auflage (bisher Bd. 2),
Bd. 5: Die Reichsgesetze betr. das geistige Eigenthum, 2. Auflage (bisher Bd. 3),
Bd. 6: Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des Reichs,
Bd. 7: Die Abgabengesetzgebung des Reichs und
Bd. 8: Die Strafgesetzgebung in den deutschen Konsular- und Schutzgebieten.

6. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. in Leipzig, Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigenthums nebst einem Anhange, enthaltend das Börsen- und das Bankdepotgesetz, 2. Auflage. Berlin, Verlag von Otto Liebmann, 1898. Preis 5,80 M.

Die in erster Auflage im Jahre 1893 und in zweiter Auflage im Jahre 1895 erschienenen „strafrechtlichen Nebengesetze des Reichs", erläutert von Stenglein, Appelius und Kleinfeller, haben sich überall eingebürgert. In der ersten Abtheilung dieses Sammelwerkes werden die „Gesetze zum Schutze des geistigen Eigenthums" behandelt. Von dieser ersten Abtheilung erschien alsbald im Jahre 1893 ein Separatabdruck. Im Jahre 1898 machte sich eine neue Auflage von diesem Separatabdruck nöthig. Diese stellt das alte Werk in veränderter und erweiterter Gestalt dar. Hinzugetreten ist das Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, angefügt sind aus Gründen der Zweckmäßigkeit das

Börsengesetz vom 22. Juni 1896 und das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896. Mit dem Umfang des Buches hat sich auch der Titel erweitert.

Einer besonderen Empfehlung bedarf die neue Auflage des Separatabdruckes nicht. Wer sich mit den Nebengesetzen, diesen Stiefkindern der Strafrechtswissenschaft, zu befassen hat, weiß den Werth der Arbeit von Stenglein und Genossen zu schätzen.

7. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. in Leipzig, Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt. Berlin, Verlag von Otto Liebmann, 1900.

Das Lexikon erscheint in 4 Lieferungen, 3 sind bereits erschienen, die 3. Lieferung endet mit U (Untreue), die Schlußlieferung wird in aller Kürze nachfolgen. Preis der drei ersten Lieferungen 25,65 M.

Das Lexikon soll ein für den täglichen Gebrauch bestimmtes Hand- und Nachschlagebuch für alle diejenigen sein, die sich über die Praxis des Reichsgerichts, soweit sie das deutsche Strafgesetzbuch betrifft, zu orientiren haben. Berücksichtigt sind nicht nur die in den offiziellen „Entscheidungen des Reichsgerichts" veröffentlichten Urtheile, sondern auch die, die in der „Rechtsprechung des Reichsgerichts" und in „Goltdammer's Archiv" abgedruckt sind.

Denjenigen, die diese kostspieligen Sammlungen nicht besitzen, ersetzt das Lexikon bis zu einem gewissen Grade diese Sammlungen, den Besitzern der Sammlungen wird es oft das lästige und zeitraubende Suchen nach einer Entscheidung ersparen.

Die Entscheidungen sind nicht vollständig abgedruckt, es wird von ihnen immer nur das Wesentliche, dieses aber dann auch mit den Worten des Reichsgerichts selbst gegeben.

Bei Berührung des Strafrechts mit dem Civilrecht wird das neue Bürgerliche Gesetzbuch herangezogen.

Ein alphabetisches Register aller Stichworte wird beigegeben werden und wird beim Gebrauch des Lexikons wesentliche Dienste leisten.

Die in Zukunft ergehenden Entscheidungen sollen in Nachträgen publizirt werden.

Das Werk ist übersichtlich und handlich.

Seine Anschaffung wird namentlich Verwaltungsbehörden, Rechtsanwälten, die sich nicht intensiver mit Strafrecht zu beschäftigen haben, und überhaupt allen denen zu empfehlen sein, die über die strafrechtliche Judikatur des Reichsgerichts unterrichtet sein müssen, aber die für ihre Zwecke zu theuren Sammlungen der Entscheidungen anzuschaffen nicht gewillt sind.

8. Stooß, Professor der Rechte in Wien, Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Eine strafrechtliche Studie. Berlin, Verlag von Otto Liebmann, 1898. Preis 2,60 M.

Der Verfasser beschäftigt sich seit Anfang der neunziger Jahre mit dem Problem der Grenzen des ärztlichen Rechtes zu körperlichen

Eingriffen. Die Studie ist nicht nur für Juristen geschrieben, sie wendet sich an einen größeren Leserkreis, namentlich an den Mediziner, der an dieser Frage ganz besonders interessirt ist. Die herrschende Meinung sieht bekanntlich die ärztlichen Eingriffe als Körperverletzungen an, die vermöge eines im Rechte anerkannten Grundes (ärztliches Berufsrecht, Einwilligung des Verletzten 2c.) rechtmäßig sind. Stooß dagegen vertritt die Meinung, daß die ärztliche Behandlung ihrer Natur nach keine Körperverletzung sei: Die zum Nutzen eines Anderen mit der erforderlichen Umsicht und dem nöthigen Geschick ausgeführte und nach Lage der Sache und nach dem Zustande des Patienten vernünftige Operation ist ärztliche Behandlung und nicht Körperverletzung oder Mißhandlung im Sinne des Strafgesetzes, Stooß will also die Operation aus ihrer Natur rechtfertigen und nicht aus Verhältnissen, die in der Person des Operateurs oder des Patienten vorhanden sind.

Theoretisch sieht das ganz glatt aus, wie weit aber die Praxis mit dieser Konstruktion kommen würde, das ist eine andere Frage. Wie oft sind doch die Aerzte selbst darüber, ob eine Operation geboten war, nicht einig. Wie soll da der Richter entscheiden? Und nun gar erst die Frage der Qualifikation des Operateurs!

Nach meiner Meinung übrigens wird eine Theorie, die den Willen des Patienten ignorirt und seinen Körper dem Messer des Operateurs ohne Weiteres ausliefert, kaum jemals die Herrschaft in der Rechtsprechung gewinnen.

9. Löwenstein, Rechtsanwalt in Berlin, Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen. Praktische Anleitung zur Anfertigung strafrechtlicher Revisionsschriften. Berlin, Verlag von Otto Liebmann, 1900. Preis 2,20 M.

In stetem Kontakte mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts giebt der Verfasser eine Uebersicht über die bei Anfechtung von Strafurtheilen leitenden Gesichtspunkte und weist dabei auf diejenigen Rügen hin, die erfahrungsmäßig am häufigsten zur Aufhebung von Urtheilen in der Revisionsinstanz führen. Er verhehlt nicht, daß er zunächst nur für die Vertheidiger schreibt, hat doch auch die Wahrnehmung, daß zahlreiche Revisionen der Angeklagten verworfen werden, weil bei Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels Fehler begangen werden, Veranlassung zur Entstehung der Schrift gegeben. Die Anleitung empfiehlt sich sonach dem Studium der Vertheidiger, aber auch dem der Ankläger. Indeß es können auch der Strafrichter und der Protokollführer aus der Schrift viel lernen. Ich will wünschen, daß gerade auf dieser Seite die klaren und interessanten Darlegungen Löwenstein's Beachtung finden. Dann werden im Verfahren und bei Verabfassung der Urtheile und Protokolle leicht Fehler vermieden werden, die die Entscheidung vielfach sehr zum Schaden der materiellen Gerechtigkeit zu Falle bringen. Es wird die Löwenstein'sche Anleitung dann zur Folge haben, daß die Zahl der erfolgreichen Revisionen nicht wächst, sondern sinkt.

Bei jeder einzelnen Frage theilt, wie schon angedeutet wurde, der Verfasser die Ansicht des Reichsgerichts mit. Daß er sich dem Reichsgericht nicht überall blind unterordnet, sondern vorkommenden Falls seine abweichende Meinung entwickelt und begründet, kann meines Erachtens den Werth des Büchleins nur erhöhen.

10 Justus Clemens, Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters. Berlin, Verlag von Otto Liebmann, 1898. Preis 1,60 M.

Nach Aulus Agerius und Numerius Negidius, deren Streit vor einigen Jahren allenthalben Aufsehen erregte, tritt neuerdings der alte (preußische) Richter und zwar als Bannerträger der justitia und clementia auf. Er bespricht — ähnlich wie seine Vorgänger — das in weiten Kreisen bestehende Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege und untersucht die Wege, auf denen dieser Mißstand zu beseitigen sei. Er empfiehlt eine gründliche Reform des Strafprozesses unter Beseitigung der Staatsanwaltschaft. Wer die praktischen Reformvorschläge im Einzelnen kennen lernen will, der lese S. 85—102 des Schriftchens nach. Vieles ist sehr vernünftig und zutreffend, manches recht anfechtbar; ganz besonders bei Beurtheilung der Staatsanwaltschaft, auf deren Leben, wie es scheint, es viele alte preußische Richter abgesehen haben, wäre etwas mehr clementia oder auch nur justitia am Platze gewesen. Ich bin überzeugt, das Institut der Staatsanwaltschaft wird auch eine Reform unseres Strafprozesses überstehen. Augenblicklich haben überdies leider die maßgebenden Kreise mit einer wirklichen Reform des Strafprozeßes gar keine Eile. Das Aeußerste, was — je nach dem Standpunkt, den man einnimmt, — momentan zu hoffen oder zu fürchten steht, ist, daß auf den bunten Rock des Strafprozesses der modefarbene Fetzen der Berufung aufgeflickt wird. Sollten wir aber die Berufung bekommen, so würde das Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege nach meiner Meinung trotzdem nicht schwinden. Wandel wird sicherlich erst eintreten, wenn die Betheiligung der Laien an der Rechtsprechung überall durchgeführt ist, d. h. wenn die erkennende Strafkammer der Rechtsgeschichte angehört. Warum trägt man hier dem „Zug der Zeit", dem man sonst so willig nachgiebt, nicht Rechnung? Der Laie hat doch gezeigt, daß er auf dem breiten Wege des Schöffenrichters zu gehen versteht, ja daß er bei rechter Leitung den schmalen, steilen und oft schwindeligen Pfad des Geschworenen passiren kann!

Uebrigens läßt sich manches — auch ohne eine Reform des Strafprozesses in großem Stil — bessern. Man entziehe nur der Justiz nicht, wie hie und da geschieht, systematisch die besten Elemente, man vermeide durch angemessene Vermehrung der Richterstellen eine übermäßige Belastung der Gerichte, man berufe in die Strafgerichte und besonders an die Spitze derselben grundsätzlich die ersten Kräfte, und endlich — und damit wende ich mich an das nicht-juristische, aber auch an das juristische Publikum und vornehmlich an die Presse — man gewöhne sich ab, gerichtliche Entscheidungen zu mißbilligen, ohne

ihre Gründe zu kennen. Namentlich wäre bei Vielen etwas mehr Respekt vor unserem höchsten Gerichtshofe, vor dem Reichsgericht, am Platze. Ein gereifter Beurtheiler wird den Leistungen des Reichsgerichts im allgemeinen die volle Anerkennung nicht versagen können. Jetzt gehört es aber beinahe zum guten Tone, bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit über das Reichsgericht schonungslos herzufallen. Wendet das Reichsgericht den Unfugparagraphen auf die Presse an, so erhebt sich, auch wenn der Fall so liegt, daß die Anwendung des Gesetzes das Rechtsgefühl durchaus befriedigt, ein Geschrei über Kautschukjuristerei, weigert sich derselbe Gerichtshof, bei der Entwendung von Elektrizität über die vom Gesetze gezogenen Grenzen hinauszugehen und den Begriff der „Sache" kautschukartig zu dehnen, dann wird über Buchstabenjurisprudenz, die kein Verständniß für die Bedürfnisse des Lebens habe, gezetert. Börngen.

11. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen. In der Fassung vom 20. Mai 1898. Unter Mitwirkung von K. Rasch, Landgerichtsrath und Dr. P. Koll, Landrichter, herausgeg. v. Dr. J. Struckmann, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath und Oberlandesgerichtspräsident (†) und Dr. R. Koch, Wirkl. Geh. Rath, Präsident des Reichsbank-Direktoriums. Siebente, völlig umgearbeitete Auflage. 1367 S. Berlin (J. Guttentag) 1900. Preis 26 M.

Von den umfänglicheren Kommentaren zur C.P.O. hat sich derjenige von Struckmann und Koch seit nun mehr als 23 Jahren wohl am meisten in der Praxis bewährt. Seine hervorragende Brauchbarkeit ist nicht nur dem Umstande zu verdanken, daß die beiden als scharfsinnige Juristen auch durch zahlreiche sonstige wissenschaftliche Arbeiten bekannten Herausgeber, Struckmann als Mitglied der Reichsjustizkommission, Koch als Protokollführer der sog. C.P.O.-Kommission bei der Entstehung der C.P.O. unmittelbar mitgewirkt haben und daher von Anfang an besonders berufen erschienen, aus den Materialien und Motiven die für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigsten Gesichtspunkte herauszustellen, sondern beruht vor Allem auch darin, daß dieselben das Gesetz auf seinem weiteren Lebenswege fortdauernd begleitet und ihren Kommentar durch die Zuführung des von Jahr zu Jahr wachsenden Stoffes der Rechtsprechung und Litteratur in neuen Auflagen lebensfähig erhalten haben. Nachdem nun am 1. Januar 1900 mit dem Inkrafttreten des B.G.B. auch die C.P.O. eine neue Fassung erhalten hat, wurde selbstverständlich eine neue Auflage erforderlich, die sich, da nicht nur die zahlreichen neuen, dem Gesetz eingefügten Vorschriften der organischen Einfügung und Erläuterung bedurften, sondern da anstatt des bis zum 1. Januar 1900 geltenden Rechtes jetzt das B.G.B. selbst berücksichtigt werden mußte, als völlige Umarbeitung darstellt. Leider hat der Mitherausgeber Struckmann den Abschluß dieser Auflage nicht mehr erlebt, er hat aber doch gemeinsam mit Dr. Koch die von den Herren Landgerichtsrath Rasch und

Landrichter Dr. Koll übernommene Hauptarbeit noch im Wesentlichen leiten können. Die vorliegende neue Auflage vereinigt alle Vorzüge der älteren mit vollständig durchgeführter Anpassung an das neue Recht und lückenloser Berücksichtigung der neuesten Literatur und Rechtsprechung. Trotz des sehr vermehrten Stoffes (statt der bisherigen 872 zählt die neue C.P.O. 1048 Paragraphen) ist der Umfang des Buches nicht allzusehr gewachsen, da manche älteren Ausführungen und Citate weggelassen werden konnten.

12. Das B.G.B. nebst dem Einführungsgesetze, der Grundbuchordnung, dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung u. s. w., ferner den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen hierzu zum Gebrauche für die juristischen Personen, insbesondere für die politischen und Kirchengemeinden, Stiftungen und öffentlichen Kassen bearbeitet und herausgegeben von Max Sternau. Erlangen und Leipzig (Th. Blaesing's Universitätsbuchhandlung) 1899. 5 bis 6 Lieferungen à 1 M.

Ein Sonder-Kommentar „zum Gebrauche für juristische Personen"!

Gemeint sind offenbar Verwaltungsbeamte, d. h. der Kommentar bezweckt, diejenigen Bestimmungen des B.G.B., welche für die Verwaltung einer juristischen Person erheblich werden können, mit Rücksicht auf die besonderen in diesem Zusammenhange möglichen Fragen zusammenzustellen und zu erläutern. Bei der großen Verschiedenheit der juristischen Personen und ihrer privatrechtlichen Interessen erscheint aber schon die Aufgabe selbst, die der Verfasser sich stellt, als zu unbestimmt. Ihre Ausführung verheißt, soweit die bisher vorliegenden drei Lieferungen erkennen lassen, weder praktisch noch wissenschaftlich erheblichen Nutzen. In einem „zum Gebrauche für die juristischen Personen" bestimmten Kommentar hätte man z. B. wenigstens eine besonders ausführliche Darstellung des 2. Titels des 1. Buchs des B.G.B. erwarten können, der von den „juristischen Personen" handelt. Der Verf. aber erschöpft diesen Titel auf 9 Seiten (S. 5—14), die neben dem Inhalt des B.G.B. wesentlich nur einige Verweisungen auf das Einführungsgesetz und einzelne Ausführungsgesetze bieten. Zu bedauern ist dabei, daß der Verf. den Erlaß sämmtlicher Ausführungsgesetze nicht hat abwarten können. Die zum 1. Hefte gehörigen Ausführungsbestimmungen sollen deshalb in einem Nachtrage entsprechend ergänzt werden. Die Anordnung und Darstellungsform des Kommentars ist eine eigenthümliche; es werden nämlich Gesetzestexte und Erläuterungen bezw. Einschaltungen aus Motiven und sonstigen Gesetzen in keiner Weise durch den Druck als solche besondere Bestandtheile kenntlich gemacht. Verf. meint, daß dieses Verfahren um so weniger zu beanstanden sei, als von den Behörden und Beamten, zu deren Gebrauch das Buch zunächst bestimmt sei, er-

wartet werden könne, daß sie den Unterschied zwischen Gesetzesvorschrift und Motiven, die überdies stets als solche erkennbar gemacht seien, nicht verkennen würden. Mir scheint jedoch diese Darstellungsform, die ein Zwittergebilde zwischen der üblichen Kommentarform und der systematischen ist, keine Billigung zu verdienen; sie erschwert die Uebersicht und die Auffindung des im einzelnen Falle interessirenden Punktes. Praktisch werthvoll ist die Beigabe von Entwürfen zu Verträgen, Versteigerungen und Verpachtungsprotokollen, Klagen, Anträgen auf Erlaß von Zahlungsbefehlen, Forderungsanmeldungen im Konkursverfahren, Eingaben an das Grundbuchamt u. s. w. Vielleicht gelingt es dem Verf. noch, den getadelten Mangel an Uebersichtlichkeit und genügender Scheidung der einzelnen Gegenstände durch den Druck durch ein gutes Register zum Schluß des noch nicht vollendeten Werkes einigermaßen zu kompensiren.

13. Das Eherecht des B.G.B. nebst dem Preußischen Ausführungsgesetze vom 20. Sept. 1899. Von Dr. C. Rocholl, Wirkl. Geh. Oberjustizrath und Senatspräsident a. D. Berlin (Carl Heymann) 1900. 469 S. Preis 8 M.

Vielleicht ist das Eherecht des B.G.B. mit Einschluß des ehelichen Güterrechts als einer der schwierigsten Theile des neuen Rechts vom Standpunkte des Studiums aus zu bezeichnen. Denn bei aller Anerkennung der materiellen Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit der Neuordnung dieser gesetzgeberisch heiklen Materie durch das B.G.B. kann die formelle Bewältigung derselben hauptsächlich in Hinblick auf die abstrakte Kasuistik und das auch sonst vielfach getadelte Streben des Gesetzbuchs nach Abkürzung durch Verweisungen keineswegs als eine glückliche bezeichnet werden. Da nun gerade dieser Theil des B.G.B. auch von Seiten der Laien die größte Beachtung verdient, — Verf. hebt mit Recht hervor, daß seine genaue Kenntniß dem Manne als Haupt der Familie, der Ehefrau als Inhaberin der Schlüsselgewalt, Beiden als Theilhabern des die Ehe in vermögensrechtlicher Beziehung beherrschenden Güterstandes unerläßlich sein dürfte, — so ist ein gemeinverständlicher Kommentar desselben allerdings geeignet, ein allgemeines Bedürfniß zu befriedigen. Der vorliegende Kommentar, der sich das Ziel gesetzt hat, jeden intelligenten Leser in den Stand zu setzen, die eherechtlichen Normen des B.G.B. richtig zu verstehen und in ihrem inneren Zusammenhange zu begreifen, ist aber nicht nur den gebildeten Laien, sondern auch dem Juristen zu empfehlen, und zwar nicht nur dem studirenden; auch der Praktiker, der ja zur Zeit in jedem einzelnen Falle wieder zum Studirenden wird, wird dem Verf. für seine klare und angenehme Einführung in diese schwierige Rechtsmaterie dankbar sein, wenn er auch nicht über jede denkbare Kontroverse in diesem, zunächst für Laien geschriebenen Kommentar Belehrung findet.

Die vier Nachträge enthalten: 1) die Art. 42—68 des Preußischen Ausführungsgesetzes mit Erläuterungen dazu; 2) das Gesetz betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees,

Essen und Duisburg vom 16. April 1860; 3) die Verordnung des (Preußischen) Justizministers und des Ministers des Inneren vom 16. Oktober 1899 betr. Eingehung von Ausländerehen in Preußen, sowie desgl. vom 17. Oktober 1899 zu § 84 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875; 4) die Königl. Preuß. Verordnung vom 20. Dezember 1899 betr. Ueberleitung der Ehen solcher Personen, welche am 1. Januar 1900 in Preußen wohnen, aber ihren Wohnsitz bereits früher in einem anderen Bundesstaate begründet hatten. (Zu Art. 61 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes). Wenn sich der Kommentar durch diese Nachträge auch besonders für das Preußische Rechtsgebiet empfiehlt, so verdient er doch wegen der klaren und bei aller Gemeinverständlichkeit zugleich wissenschaftlichen Ausführlichkeit seines das Eherecht des B.G.B. historisch, dogmatisch und praktisch erläuternden Hauptinhalts auch in außerpreußischen Rechtsgebieten neben F. Kohlers, zunächst vom Württembergischen Standpunkte ausgehenden, Eherecht volle Beachtung.

14. Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des B.G.B. Von Dr. Emil Strohal, Professor der Rechte in Leipzig. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. I. Theil. Berlin (Guttentag) 1900. Preis 8 M.

Die vorliegende zweite Auflage dieser anerkannt gründlichsten und wissenschaftlichsten dogmatischen Darstellung des deutschen Erbrechts auf der Grundlage des B.G.B. ist bis lang zur allgemeinen Erörterung des Erwerbs der Erbschaft (S. 304) gediehen. Zur Erleichterung ihres vorläufigen Gebrauchs ist ein bis dahin reichendes Inhaltsverzeichniß beigegeben. Hervorzuheben ist besonders die lichtvolle Darstellung des Pflichttheilsrechts im 3. Abschnitt (§§ 49—58) und hier wiederum die Erläuterung der vielfach schwierigen Berechnung des Pflichttheils durch rechnerisch durchgeführte Beispiele; das stellenweise unrichtige und irreführende Berechnungsverfahren, welches sich bei Mathiaß, B.G.B. II S. 433 findet, wird richtig gestellt (S. 260 ff.). Die Berücksichtigung der bisherigen Litteratur und zwar unter Eingehung auf darin vertretene abweichende Ansichten ist eine vollständige.

15. Meikel, G. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen und ausführlichem Sachregister. München (J. Schweitzer) 1900. Preis 6 M.

Auf diese Textausgabe, die bei jedem Paragraphen des B.G.B., in welchem Verweisungen vorkommen, diese in wörtlichem Abdruck oder in einer möglichst dem Gesetzestext angepaßten Fassung wiedergiebt, ist schon auf S. 186 dieses Jahrgangs aufmerksam gemacht worden. Die vorliegende Ausgabe auf Schreibpapier mit breiten Rändern (Format des Reichsgesetzblatts) empfiehlt sich ganz besonders für den häuslichen Gebrauch als Handexemplar zur Aufnahme von Notizen und eines sozusagen privaten Selbstkommentars.

Jena. Dr. L. K.

16. Handbuch der Medizinal-Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Eine Zusammenstellung der giltigen Medizinal-Gesetze, Ministerial-Bekanntmachungen, -Verordnungen, -Erlasse u. s. w. systematisch geordnet von Dr. med. Walther Michael, praktischem Arzte zu Ilmenau. Ilmenau, Aug. Schröters Verlag, 1900. Geb. XIV und 376 S. M. 8.

In diesem Nachschlagebuch hat Verf. ein mühsames Suchen in dem zerstreut in den Regierungsblättern des Großherzogthums Sachsen wie in den Reichsgesetz- und Zentralblättern niedergelegten Material aus dem Gebiete des Medizinal- und Sanitätswesens zu erleichtern unternommen, indem er systematisch die vielen Einzelbestimmungen geordnet und darüber auf S. V bis XIV eine entsprechende Inhaltsübersicht und auf S. 357 bis 376 ein sorgfältig gearbeitetes alphabetisches Sachregister gegeben hat, so daß in der That über „die zur Zeit giltigen Bestimmungen" rasch der gewünschte Aufschluß erlangt werden kann. In erster Linie soll das Buch den Medizinalbeamten und sonstigen Medizinalpersonen, namentlich Aerzten dienen, die sich der staatsärztlichen Prüfung unterziehen wollen, dann aber nicht minder Justiz- und Verwaltungsbeamten, hauptsächlich Gemeindevorständen, Polizeibehörden u. a. m. In den beiden, Medizinal- und Sanitätswesen umfassenden Theilen sind die landes- wie reichsgesetzlichen Bestimmungen meistens im Wortlaut, außerdem unter bloßem Hinweis auf die betreffenden Stellen, z. B. auf die Prüfungsvorschriften für Aerzte, Thierärzte, Apotheker u. s. w., auf Sonderabdrücke, Handausgaben, Kommentare zu den sogen. sozialpolitischen Gesetzen, die leicht jedem zugänglich sind, erwähnt.

Daß das Handbuch in einer juristischen Zeitschrift etwas eingehender besprochen wird, mag damit begründet werden, weil ein gleiches oder ähnliches, dessen Inhalt doch auch, zumal in seinem Theil II (Sanitätswesen), die Justiz- und Verwaltungsbehörden vielfach angeht, bisher noch fehlte und gerade eine Uebersicht über die vielfachen Bestimmungen den ihrem Berufe nach weniger damit Vertrauten besonders willkommen sein muß. Theil I behandelt auf S. 1 bis 137 das Medizinalwesen und zwar in folgenden Abschnitten: A. Organisation, worin die Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 nebst Nachtrag und zwei Ausführungsverordnungen dazu den Ausgang bilden, woran sich die Vorschriften über die bezirksärztliche Prüfung, über die Arztbezirke, Dienstanweisung für Bezirksärzte u. s. w. anschließen, nebst einem Anhang über Gebühren. B. Das Heilpersonal. Dieser Abschnitt (S. 33—116) umfaßt die Vorschriften für Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen in vier Unterabtheilungen. C. Oeffentliche Anstalten für Krankenpflege. Sonstige staatliche Fürsorge für Kranke (S. 116—137). Darin sind die Bestimmungen über Einrichtung und Verwaltung der verschiedenen Landes-Heil- und Pflegeanstalten und dergl. aufgeführt.

Der für die größere Allgemeinheit wichtigere und umfangreichere Theil II umfaßt das Sanitätswesen (S. 138—339) in folgenden Abtheilungen: A. Verhütung und Bekämpfung epidemischer und ansteckender Krankheiten. I. Volkskrankheiten a) im Allgemeinen (die betreffenden Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch und der Gewerbeordnung, sowie die in den Ministerialbekanntmachungen ergangenen); b) im Speziellen (Cholera, Pest, Typhus, Diphterie, Pocken mit einem die die Schutzpockenimpfung betreffenden Vorschriften enthaltenden Anhang). II. Viehseuchen, worin namentlich die reichsgesetzlichen Bestimmungen hervortreten. B. Gesundheitsschutz in Schulen und Kinderbewahranstalten. Pflegekinderwesen. Darin kommen nur 6 Ministerial-Verordnungen bez. -Bekanntmachungen vor. C. Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, worin diese drei Rubriken, nach Vorausschickung der allgemeineren Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt I. Allgemeines, ausführlich einzeln behandelt werden. D. Ueberwachung des Verkehrs mit Giften und Geheimmitteln. E. Gesundheitsschutz im Fabrik- und Gewerbebetrieb. F. Gesundheitsschutz im Bau- und Wohnungswesen. G. Leichen- und Begräbnißwesen. In all diesen Abschnitten werden die grundlegenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorausgestellt und die ausführenden und ergänzenden systematisch angereiht. Endlich in einem Nachtrag auf 27 Seiten kommen noch die einschlagenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der neugefaßten Zivilprozeßordnung zur Erwähnung.

Es ergiebt sich aus der Skizzierung des Theiles II, wie sehr die daselbst enthaltene systematische Zusammenstellung ein treffliches Hilfs- und Erleichterungsmittel zum Aufsuchen der einschlagenden Bestimmungen weit über die Kreise des Staats-, Gemeinde- und Gesellschaftsbeamtenthums hinaus, für viele Private sogar, von erheblichem Nutzen sein wird. Zu meinem Bedauern ist das Werk zu spät erschienen, um es bei meiner eben erschienenen Neubearbeitung des W. Bock'schen Handbuches zum Nachschlagen der im Großherzogthum Sachsen geltenden Landes- und Reichsgesetze u. s. w. benutzen, auch nur in einer Anmerkung bei dem oder jenem Stichwort des Repertoriums anführen zu können. Schließlich mag noch dem Verleger für sein Unternehmen, besonders für die gute Ausstattung des Buches im Druck von J. G. Cramer in Erfurt und in dem Einband der Vereinigten Dampfbuchbindereien Baumbach & Komp., G. m. b. H. in Leipzig und Berlin, die Anerkennung nicht versagt sein.

Weimar, im Juli 1900. Dr. H. Ortloff.

17. Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz mit Kommentar in Anmerkungen, herausgegeben von den Rechtsanwälten Richard Wilke, Geheimer Justizrath (Kammergericht),

Dr. Ferd. Reatz, Geheimer Justizrath (Gießen), Emil Kofffa (Kammergericht) und Dr. Hugo Neumann (Kammergericht). Fünfter Band: Das Erbrecht. Berlin, F. Vahlen, 1900. 6,50 M., geb. 8,50 M. (Das ganze Werk ist auf etwa 150—180 Druckbogen zu je 30 Pfg. in Aussicht genommen.)

Dieses zu den größeren Kommentaren zu zählende Werk will nach dem Vorwort den praktischen Juristen das Verständniß und die Anwendung des Gesetzbuchs erleichtern, insbesondere auch da, wo die Absicht des Gesetzes nicht offen liegt, durch geeignete Auslegung zu befriedigenden Ergebnissen gelangen, hierbei das alte Recht nur dann zum Vergleiche heranziehen, wenn dies zum besseren Verständnisse des Gesetzbuchs zweckmäßig erscheint, die bisherigen Ergebnisse in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung aber in umfassendem Maße berücksichtigen. Und diese Aufgabe ist bezüglich des schwierigsten Theils des Gesetzbuchs, mit welchem in dem vorliegenden Bande der Kommentar zu erscheinen beginnt, in vortrefflicher Weise gelöst. Der Inhalt der knapp gefaßten, das Wesentliche scharf hervorhebenden, durchweg klaren Anmerkungen ist wohl durchdacht, der Ausdruck sorgfältig gewählt und in seiner Einfachheit leicht verständlich. Den einzelnen Abschnitten und Titeln ist, wo es nöthig erschien, eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts mit kurzer Erklärung der geschichtlichen Entstehung, des wissenschaftlichen Zusammenhangs, der praktischen Bedeutung desselben vorausgeschickt, wodurch eine gute Uebersicht beschafft und das Verständniß der einzelnen Bestimmungen erleichert wird. Kurz aber gründlich ist die Erörterung der Streitfragen gegeben und zu denselben Stellung genommen. Ein besonderer Vorzug des Kommentars ist die Art, wie er auf die Anwendung des Rechts Rücksicht nimmt; überall sind die Mittel der Geltendmachung der Rechte, sowie die praktischen Zwecke, zu deren Erreichung die einzelnen Bestimmungen zu verwerthen sind, dargelegt, und hierin ist der Kommentar, dessen Ausführungen eine abgeklärte Erfahrung erkennen lassen, zugleich als ein sehr kundiger und umsichtiger Rechtsberather für Prozeßpraxis und rechtsgeschäftlichen Verkehr zu gebrauchen. Das Buch kann dem juristischen Geschäftsmanne nur bestens empfohlen werden.

18. Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. Herausgegeben von Dr. Adolf Lobe, Landgerichtsrath. Leipzig, Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung. Preis des Jahrgangs von 26 Heften 15 M.

Die dieser neuen Zeitschrift beigegebene Ankündigung bezeichnet als den Hauptzweck der Zeitschrift, alle interessanten und wichtigen Entscheidungen sämmtlicher deutscher Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den an der Rechtspflege Betheiligten behufs Förderung der Einheit der Rechtsprechung auf diesem Gebiete zugänglich zu machen. Außerdem will die Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis werthvolle Abhandlungen über Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bringen und fortlaufende Uebersichten über die gesammte

Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung auf diesem Gebiete geben. Als Mitarbeiter sind eine stattliche Reihe von Richtern bezeichnet, von welchen mehrere bereits als Schriftsteller auf diesem Gebiete sich rühmlich bekannt gemacht haben. Die vorliegenden sieben ersten Hefte bringen außer Abhandlungen eine Anzahl interessanter Entscheidungen von Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten, außerdem Bücherbesprechungen und Uebersichten über Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung, über letztere durch kurze Wiedergabe der in den Entscheidungen zur Geltung gebrachten Rechtsansichten. Die im Reichsjustizamte zusammengestellten Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechtes werden, wie die Zeitschrift mittheilt, derselben sofort mitgetheilt und in Beilageheften derselben, ohne Erhöhung des Bezugspreises, unverzüglich veröffentlicht werden. Wenn auch für die wissenschaftliche Pflege des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Erweiterung des Programms der Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß (s. Bd. 46 S. 334 f. dieser Zeitschrift) in vorzüglicher Weise Vorsorge getroffen, und die Veröffentlichung der wichtigsten Entscheidungen der deutschen Obergerichte bereits durch andere Unternehmungen gesichert ist, so kann doch eine Zeitschrift mit dem bezeichneten umfassenden Programme, welche sich die Veröffentlichung aller für die freiw. Ger. wichtigen Ausarbeitungen und Zusammenstellungen zur ausschließlichen Aufgabe stellt, für diesen Zweig der gerichtlichen Thätigkeit, der durch die Reichsgesetzgebung neue Grundlage und Anregung gewonnen hat, nur von größtem Nutzen sein. Die Art, in der die vorliegenden Hefte der Aufgabe der Zeitschrift zu genügen suchen, ist eine durchaus anerkennenswerthe; es ist der Zeitschrift im Interesse der Rechtspflege ein guter Fortgang und weite Verbreitung zu wünschen.

19. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von R. Johow, Geh. Oberjustizrath, und V. Ring, Kammergerichtsrath. Neue Folge, erster Band, erstes und zweites Heft. Berlin (F. Vahlen) 1900. Subskriptionspreis für den Band (3 Hefte) 6 M.

Durch das Preußische Ausführungsgesetz zum deutschen G.V.G. vom 24. April 1878 war das Kammergericht im Interesse der Preußischen Rechtseinheit als ausschließlich zuständig erklärt für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, herausgegeben von R. Johow, im vorigen Jahr im 18. Band erschienen, war demgemäß für die Praxis der Preußischen Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von maßgebendem Einflusse. Durch das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 ist auch für die Zukunft die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren

Beschwerde dem Kammergerichte ausschließlich übertragen. Die Entscheidungen des Gerichtes, welches für den bei Weitem größten deutschen Staat die oberste Instanz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet, werden bei der reichen Erfahrung und Uebung, welche die Menge der zu seiner Entscheidung gelangenden Fälle und Fragen mit sich bringt, für ganz Deutschland von der größten Bedeutung sein. Um diese Entscheidungen möglichst schnell zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wird das Jahrbuch von nun an in Heften erscheinen. Die Entscheidungen anderer Preußischer Oberlandesgerichte, denen einzelne Sachen vom Kammergericht überwiesen werden können, und auszugsweise wichtige Entscheidungen des Reichsgerichts und außerpreußischer oberster Gerichtshöfe in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit sollen gleichfalls in diesem Jahrbuche zur Veröffentlichung gelangen.

20. An weiteren Lieferungen bereits besprochener Werke sind erschienen:

a. Becher, Dr. H. (Landgerichtsrath in Müchen), Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch (s. S. 285), Lieferung 8, 4,50 M., welche auch Ausführungsgesetze von S.-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, S.-Altenburg und der beiden Reuß enthält.

b. Fuchs, Dr. Eugen (Rechtsanwalt beim Kammergericht), Grundbuchrecht. Kommentar zu den grundbuchrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zur Grundbuchordnung. Berlin, J. J. Heine. Heft 3, M. 1. Heft 4, 2,50 M. Ueber den Inhalt dieser Hefte, welche die Vorschriften der §§ 892—957, 985—1109 B.G.B. behandeln, ist das S. 284 f. Gesagte zu wiederholen.

c. Höfling, Dr. R. (Landgerichtsrath in Coburg), Das Bürgerliche Gesetzbuch in Frage und Antwort. Ein Repetitorium zum Selbststudium. II. Band: Familienrecht und Erbrecht. Berlin (O. Liebmann) 1900. Geb. 3,20 M. Auch für diese Fortsetzung und Vollendung des allgemein gelobten, S. 188 f. besprochenen Werkes gilt das dort Bemerkte.

d. Jäckel, Dr. Paul, (Reichsgerichtsrath), Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898) nebst dem Einführungsgesetz und dem für Preußen ergangenen Ausführungsgesetz vom 23. September 1899 und Kostenbestimmungen. Mit einem ausführlichen Kommentar in Anmerkungen. Berlin (F. Vahlen). 1900. 3. Lieferung, 3 M. Das S. 283 besprochene Werk ist hier bis zu § 154 des Gesetzes fortgeführt.

e. v. Staudinger, Dr. J. (Senatspräsident in München), Kommentar zum B.G.B. nebst Einführungsgesetz. München (J. Schweitzer) 1900. 12. Lieferung 5 M.

Diese Lieferung des zuletzt S. 285 erwähnten Kommentars enthält die Erläuterung der §§ 329—432 (allgemeine Bestimmungen

über Schuldverhältnisse) von Ph. Mayring, der §§ 433—477 (Kauf) von Dr. J. v. Staudinger, der §§ 1980—2048 (Erbrecht) von Dr. F. Herzfelder.

f. Staub, Dr. H. (Justizrath in Berlin), Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Auflage. Berlin (J. J. Heine) 1900. 8. Lieferung (2. Lieferung des 2. Bandes). 3 M.

Diese Lieferung (vergl. S. 285 dieses Bandes) enthält die Erläuterungen zu §§ 372—382 des H.G.B. nebst Exkursen zu einzelnen Paragraphen.

g. Neumann, Dr. H. (Rechtsanwalt in Berlin), Handausgabe des B.G.B. unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze sowie der Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden für Studium und Praxis bearbeitet. Berlin (F. Vahlen) 1900. Zweiter Band (IV.—V. Buch), zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8,50 M. Dritter Band, erste und zweite Auflage. 6 M. Das ganze Werk 24 M., gebunden 28,50 M.

Mit dem dritten Bande, der das Einführungsgesetz zum B.G.B. und das Preußische Ausführungsgesetz zum B.G.B. enthält bezw. erläutert, ist das S. 287 besprochene Werk vollendet. Allgemein wird die Brauchbarkeit des Werkes, das auch dem Uebergangszustand eingehende Beachtung widmet, anerkannt.

Unger.

Ankündigung.

Zufolge höherer Anregung werden künftig die im Reichsjustizamte zusammengestellten Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, wie in anderen Zeitschriften, so auch in den Blättern für Rechtspflege, denen dieselben zu diesem Zwecke vom Reichsjustizamte unmittelbar zugehen werden, zum Abdruck gelangen. Bei der großen Bedeutung, welche diese vom Reichsjustizamte in Rücksicht auf die Vorschriften des § 28 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des § 79 Abs. 2 der Grundbuchordnung ausgewählten Entscheidungen für die Praxis haben, dürfte die Veröffentlichung derselben auch in unserer Zeitschrift den Lesern derselben willkommen sein. Der Abdruck der Entscheidungen, auch der bis jetzt anderwärts veröffentlichten, wird im nächsten Hefte beginnen und weiter thunlichst gefördert werden, so daß, wenn möglich, noch im Laufe des Jahrgangs 1901 der Rückstand eingeholt wird und die jeweilig vom Reichsjustizamte zum Druck bestimmten Entscheidungen sofort im nächsten Hefte der Zeitschrift mitgetheilt werden können.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

